I. Aufst. 35-5.

BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.

Ch. Wink. del. Söckler sc. 1779.

Jus 4536

<36639156430016

<36639156430016

Bayer. Staatsbibliothek

B

Politischer

Codex.

Fünfter Band.

Krei. — Mau.

Politischer Codex,

oder

wesentliche Darstellung

sämmtlicher,

die k. k. Staaten

betreffenden

Gesetze, und Anordnungen

im

politischen Fache.

Practisch bearbeitet

von

Ignaz de Luca,

k. k. Rath und Professor

an der hiersigen Universität.

Fünfter Band.

Mit allerhöchster Genehmhaltung.

Wien,

bey Thadd. Edlen von Schmidbauer und Komp.

am Graben zur blauen Krone.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische Staatsbibliothek München

Kreisarzt, s. Kreisphysicus, Kreiswundarzt.

Kreisbeamter: 1775. März 16. den Kreisbeamten wird verbothen Gelder für die Partheyen in die Kreiscassen abzuführen, dergleichen Gelder sind unmittelbar entweder von den Beamten selbst oder durch sichere Bothen abzugeben.) 1784. July 19. die Kreisbeamten haben von jenen Reisen, für welche sie die Reisekosten nicht zu verrechnen haben, vierteljährig ihre in Dienstgeschäften gezahlten Wegmäuthe in ein Verzeichniß mit der Benennung der Geschäfte und der Zeit, auch der Oerter, wo sie die Wegmauth bezahlet haben, und mit Beylegung der empfangenen Mauthscheine zusammensetzen. Dieses Verzeichniß ist dann von dem Kreisamte, mittels Bestätigung der geschehenen Reisen der Landesstelle vorzulegen.) 1786. Febr. auf die Ausstreuer, und Verfertiger falscher Münzen aufmerksam zu werden.) 1787 Febr. 23. den Kreisbeamten wird gestattet ihre ausgemessene Besoldung bey der betroffenen Kreisfilialcasse gegen Einlag ihrer, nach einer, von der Filialcasse vorzulegenden Formular ausgestellten, Quittung zu erheben. Die Besoldung ist aber erst nach Verlauf des Zahlungtermins zu bezahlen.

Kreisbereisung: 1784. Jänner 9. bey Kreisbereisung sind die Poststationen zu besichtigen, und die aufgestossenen Gebrechen der Landesstelle anzuzeigen.) 1784. Okt. 16. nicht nur die Kreiscommissäre, sondern auch die Zollbeamten haben bey ihren Reisen auf die Grenzsäulen zu sehen,

und die Gebrechen anzuzeigen.) 1784. December 11. bey allen Kreis- und Kommissionsreisen ist besonders zu sehen, ob die verpachten Strassenstrecken in einen solchen Stand sind, daß den Pächtern wegen Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten weder Ausstellungen gemacht, noch von den Reisenden, besonders von schweren Fuhrleuten einige Klagen über die vernachlässigten Chausseen geführet werden können; bey vorkommenden Gebrechen sind die Pächter unter Sperrung der vierteljährigen Pachtgelder zur Verbesserung der Gebrechen zu verhalten, und nach Verlauf jedes Quartals; so wie den Pächtern ihre Quittungen zum Empfang der Pachtgelder beym Kammeralzahlamt kreisämtlich bestätiget worden, sind die besonderen Anzeigen über den bey den Visitirungen befundenen Stand der Chausseen bey der Landesstelle anzubringen. Die Pächter sind bey lang anhaltender trockener Witterung nicht zur gänzlichen Strassenüberschotterung, sondern bloß zu einer beständig guten Einräumung und Verhaltung tiefer Schläge, dann auch zu einem immer hinlänglich geschlagenen Steinvorathe an den Seiten der Strassen also zu verhalten, damit bey einfallender feuchter Witterung sogleich die vollständige Einschotterung unternommen werden möge.) 1785. April 15. bey Bezirksbereisungen die Kammeral- und andere Administrationgüter eben so genau im politischen Fache, wie andere Verpachtgüter, zu kontrolliren.) 1785. Juny 13. bey Kreisbereisung die Nachsicht zu nemmen, auf welche-

che Art das Vermögen der Minderjährigen, und Blödsinnigen geforget wird. Das Appellationsgericht, wenn demselben die kreisämtlichen Erinnerungen über den Stand des Puppillenwesens mitgetheilet wird, hat eine der Sache angemessene Verfügung zur Abstellung der Gebrechen zu treffen.) 1785. July 11. die bey Kreisbereisungen in Puppillen-und Depositenwesen vorgehabten Gebrechen sind unmittelbar der Landesjustitzbehörde anzuzeigen, zugleich ist das Parere der Landesstelle mitzutheilen.) 1785. July 23. bey Kreisbereisung ist auf die wegen Verlegung der Kirchhöfe bestehenden Gesetze zu sehen.) 1785. Aug. 1. auf die gute Erhaltung der Seitenstrassen zu sehen.) 1785. Sept. 11. auf die Aufrechthaltung der Landesgrenzen zu sehen, und jährlich eine Grenzvisitation vorzunehmen.) 1787. Aug. 16. auf die Befolgung des, wegen Beyseitigung der Aufschrift: Altare privilegiatum vom 7. Aug. 1787. erlassenen Gesetzes zu sehen.) 1788. März 13. bey Kreisbereisung das Totale über die an die Unterthanen käuflich überlassenen Gründe zu erheben, und einzusenden.) 1788. April 10. auf die Handhabung der Verordnung wegen des Viehhüten von 25. Febr. 1785. zu sehen.) 1788. Juny 9. bey der Kreisbereisung auf die Handhabung wegen des Getreidevorraths in Böhmen, Mähren und Schlesien bestehenden Verordnung zu sehen, deren Inhalt dieser ist. §. 1. Wo bey einer Gemeinde dergleichen Vorrathbehältnisse schon bestehen, oder angeleget werden, ist auf ihre Erhaltung zu se-

hen. §. 2. Wo solche Getreidevorräthe noch nicht bestehen, soll mit derselben Anlegung vom ersten November dieses Jahres der Anfang gemachet werden. §. 3. Diese Gemeindevorräthe sollen nur aus den vier Fruchtgattungen Weitzen, Rocken, (Korn) Gerste und Haber bestehen. §. 4. Zur ersten Anlegung derselben hat jeder Unterthan, der Ackerbau besitzt, von derjenigen dieser 4 Gattungen, welche er anbauet, nachdem er die Einsaat abgezogen und sicher gestellet hat, den dritten Theil des sonst zu Bestreitung der Winter- und Sommersaat nöthigen Betrags an Saamenkörnern von jeder Gattung, von guter, unverdorbener Eigenschaft, auf den Schüttkasten der Gemeinde abzuführen, und diese Abführung durch 3 Jahre nacheinander fortzusetzen, damit in dieser Zeit auf jeder Herrschaft, bey jedem Gute, und in einer jeden landesfürstlichen Stadt ein so grosser Vorrath zusammengebracht werde, als zu Bestreitung einer jährlichen Winter- und Sommersaat erforderlich ist. §. 5. Wenn zwischen diesen 3 Jahren Mißwachs, Wetterschaden, oder Wassergüsse die Abführung erschweren, oder wohl gar unmöglich machen sollten, ist in dem ungünstigen Jahre von dem, zum Schaden gekommenen, Unterthan die Zuschüttung seines Antheils nicht zu fordern, doch hat er solche in den nächstfolgenden glücklicheren Jahren nachzutragen. §. 6. Wo in den Kassen der Unterthansteuern entbehrliche Baarschaften vorhanden sind, wird gestattet, solche-

che mit Vorwissen der Kreisämter, zum wohlfeilen Einkaufe oben erwähnter 4 Getreidegattungen zu verwenden, um dadurch den Unterthanen die Anlegung des Vorrathes zu erleichtern. Eben so können auch die an Unterthanen verliehenen sogenannte Kontributionskapitalien, wie sie allmählig zurückgezahlet werden, zu diesem Zwecke verwendet werden. Die in öffentlichen Fund angelegten Kapitalien solcher Steuerkassen dürfen ebenfalls hierzu verwendet werden, sobald derselben Aufkündigung wieder gestattet seyn wird. §. 7. Da den Obrigkeiten durch diese Anstalt der Vortheil zufließt, daß sie ihren dürftigen Unterthanen nicht immer mit eigenem Getreide und Gelde Vorschuß leisten müssen; so wird sich versehen, daß auch dieselben da, wo solche Gemeindevorräthe entweder gar nicht, oder nicht zureichend genug vorhanden sind, zu deren Anlegung oder Vermehrung von ihrer Seite alles mögliche beytragen werden, und wird die Staatsgüterverwaltung auf sämmtlichen Kammeral- und Staatsgütern hierin mit gutem Beyspiele vorgehen, und diese heilsame Anstalt auch für neue Ansiedler einführen. §. 8. Zur Aufbewahrung dieser Vorräthe muß auf jeder Herrschaft, jedem Gute ein eigener von obrigkeitlichen Körnern abgesonderter Schüttkasten seyn. Auf den Kammeral- und anderen Staatsgütern sind dazu die leeren, entbehrlichen Getreidebehältnisse, auf Privatgütern aber, entweder ein wohl abgesonderter Theil eines obrigkeitlichen Schüttbodens mit einer

eigenen Sperre, oder da, wo alte Schlösser, gesperrte Kirchen und Kapellen, oder leerstehende Klöster sich befinden, auch diese anzuwenden, und dazu ohne vielen Aufwand herzustellen. Wo aber solche Gebäude nicht sind, müssen eigene Schüttkästen auf trockenen, und der Feuersgefahr nicht ausgesetzten Plätzen erbauet werden, wozu die Unterthanen, da diese Einrichtung vorzüglich zu ihrem Besten gereichet, mit Hand- und Zugarbeiten beyzutragen haben. Das nöthige Bauholz dazu ist aus den Gemeinwaldungen, wo welche sind, herzunehmen. §. 9. Diese nach der vorgegangenen Vorschrift zusammengebrachten Vorräthe sind bestimmt, den bedürftigen Landmann nöthigen Falls zu unterstützen, und ihn folglich gegen Noth und Mangel zu decken. §. 10. Es muß daher der Obrigkeit eben so sehr, als der Gemeinde und jedem Landmanne daran liegen, daß diese Vorräthe sicher gestellet, stäts gut erhalten und vermehret werden. §. 11. Für die Sicherheit dieser Vorräthe hat jede Obrigkeit in eben dem Masse, wie für die bereits in die einheimische Steuerkasse eingeflossenen landesfürstlichen Steuergelder zu haften. §. 12. Die Erhaltung der Körner liegt überhaupt dem an jedem Orte angestellten Steuereinnehmer ob, besonders aber muß getrachtet werden: den auf den Schüttkasten befindlichen Vorrath alle Jahre an sichere Unterthanen ganz auszuleihen, und das Ausgeborgte sammt der Zinsaufgabe alle Jahre nach der Ernte

wieder hereinzubringen. §. 13. Zu Vermehrung des Funds nähmlich, werden von einer jeden ausgeborgten n. ö. Metze jährlich zwey n. ö. Massel (zwey Sechzentel einer n. ö. Metze) von der nähmlichen Körnergattung, in welcher geliehen worden, als Zinsaufgabe, jedoch erst bey der Zurückzahlung abzuführen, und in Rechnungsempfang zu nehmen seyn. §. 14. Sind in der Folge durch diesen Umlauf die Vorräthe so sehr angewachsen, daß nach Bestreitung der jährlichen Erfordernisse ein namhafter Ueberschuß bleibt, so kann dieser mit Bewilligung des Kreisamtes im marktgängigen Preise verkauft, das gelöste Geld in öffentlichen Fund, oder gegen hinlängliche Sicherheit auch bey Unterthanen zu Händen der Steuerkasse, zinsbar angeleget werden. Kapital sammt Zinsen sind dann jährlich zu verrechnen. Der Verkauf muß durch den Steuereinnehmer, in Gegenwart von zwey Gemeindevorstehern, nähmlich Richtern oder Geschwornen geschehen, welche den Betrag, und den Preis der verkauften Körner schriftlich zu bestätigen haben. Die Bestätigung muß der Rechnung in der Urschrift beygeleget werden. §. 15. Ueber die Gemeindekörnervorräthe hat der Steuereinnehmer ein ordentliches Vormerkbuch zu führen, die Ausleihung sammt der Zinsaufgabe dem borgenden Unterthan in sein Steuerhandbüchelchen als Schuldigkeit einzutragen, wenn derselbe beydes abführt, ihm die Rückzahlung sammt der Zinsaufgabe durch Quittung zu

bescheinigen, und über das Ganze eine mit allen Beylagen versehene Getreiderechnung durch das Kreisamt zu eben der Zeit, wenn die Steuergelderrechnungen abgegeben werden, zur landesbuchhalterischen Revision einzusenden. Ueber die mit Schluß der Rechnung verbliebenen Ausstände ist ein von Richtern und Geschworenen bestätigter Individualausweis jederzeit beyzulegen. §. 16. Bey dieser Rechnung ist dem Steuereinnehmer bewilliget, von jeder hundert n. ö. Metze Haber, zwey, und von jeder hundert n. ö. Metze Weitzen, Rocken, und Gerste eine n. ö. Metze als Kastenschwendung jährlich in Rechnungsausgabe zu bringen. Auch von einer jeden zurückgezahlten oder verkauften n. ö. Metze Getreide, ohne Unterschied der Gattung wird dem Rechnungsführer ein Kreuzer als Staubgeld bewilliget, welcher jedoch nicht vorhinein, sondern erst bey der Zurückzahlung, auch nicht von der Zinsaufgabe, sondern nur von dem erborgten und zurückbezahlten Metzenbetrage abzunehmen und in Rechnungsausgabe zu bringen ist. §. 17. Wenn an Kastenschwendung, oder an Staubgeld ein mehreres als vorgeschrieben ist, oder wenn das letztere sogleich bey der Ausborgung abgenommen würde, hat die Obrigkeit, welche für ihre Beamten haften muß, den zweyfachen Ersatz zu leisten, mit dem ihr vorbehaltenen Rechte, sich an den treulosen Beamten zu entschädigen; der Rechnungsführer aber ist nach Beschaffenheit

der

der Umstände körperlich zu bestrafen. §. 18. Auf Veruntreuung der Gemeindekörnervorräthe werden die nähmlichen Strafen festgesetzet, die wegen Veruntreuung und übler Verwaltung landesfürstlicher Steuergelder bestehen. §. 19. Bey der Kreisbereisung öfters unvermuthet Liquidationen vorzunehmen, die Ausweise einzusehen, die Vorräthe stürzen zu lassen und die Liquidationen durch die Landesstelle der Buchhalterey zur letzten Prüfung abzugeben. S. Kirchenrechnung 1786 Juny 22.; Kreisamt 1786. May 26. §. 14; Magistrat 1787. April 26.; Reisepartikular; Stämpelpapierverleger 1785 März 29.; Streustroh; 1784 Aug. 19.; Vorspann 1785 Juny 8.

Kreisbothe: 1773 May 13, bey Abgang der Kreisbothen haben die nöthigen Publikationen durch Landbothen zu geschehen.) 1784 März 22. an den Platz der Kreisbothen werden beritteue Landesdragoner angestellet, und auf Kosten des Kammerale mit Montur, und Pferden versehen. S. Landesdragoner.

Kreiscasse: 1769 Jän. 24. die Kreisfilialcassen öfters zu visitiren.) 1771 Okt. 18. über die Kassekontrirung besondere Berichte zu geben.) 1782 Nov. 23. die Gelder, welche an ein Kreisamt gehören, sind wie die Kontribution, unmittelbar bey den Kreisfilialcassen einzulegen, wo sie unter der gewöhnlichen Sperr bis zur Abfuhr zu verwahren sind. S. Deserteur 1778 May 7., Kreisbeamter 1775; 1787; Milizanweisnng 1773 Jän. 8.; Steuer 1775 Okt. 9. 1775 Dec. 28.

Kreiscassier: 1752 Nov. 11. den Filialcassieren und ihren Schreibern wird die Annahme der Geschenke verbothen. In so fern dergleichen Geschenke bey den Kontributionrechnungen in der Ausgabe vorkommen, haben die betretenen Rechnungführer den Ersatz einfach, der Percipient aber doppelt zu machen.) 1781 Febr. 15. vor der Annahme unächter Münze sich zu hüten.) 1787 April 20. die Kreiscassiers haben bey jeder Geldabfuhr an das Kammeralzahlamt einen Gegenschein mitzugeben. S. Postgeld; Staatsärarium 1786 May 18.

Kreiscommissär: 1773 Febr. 25. Kreiscommissäre sind in jenen Städten, wo kein Magistrat besteht zur Visitation der Apothecken zu verordnen.) 1776 April 17. Kreiscommissäre sollen bey den Beamten keine unentgeltliche Kost nehmen, in der Kreisstadt wohnen, die Kanzelley ämsig besuchen, ohne Erlaubniß des Kreishauptmanns von dem Amtsorte sich nicht entfernen ꝛc.) 1781 Jän. 4. bey Kreisbereisung dahin zu sehen, ob in den Dörfern bey den neue gebauten Häusern die Schornsteine von Ziegeln oder Steinen gebauet, und die vorgeschriebenen Feuerrequisiten vorhanden sind.) 1781 März 31. Kreiscommissäre haben auf die richtige Befolgung des Angeordneten zu sehen, und die entdeckten Gebrechen dem Kreishauptmann anzuzeigen.) 1783. Gegenstände, über welche von den Kreiscommissären bey Bereisung eines Bezirkes Besbachtungen zu machen sind. Nach

den

den hier vorgeschriebenen Rubriken sind bey Bereisung eines Kreises die Bemerkungen zu machen, wobey von selbst auffällt, daß nicht bis auf die kleinsten Gegenstände hinabgestiegen, sondern nur die Hauptrubriken angedeutet werden konnten, bey welchen jeder Kommissär die darunter gehörigen kleineren selbst aufzufinden, und einzutheilen wissen muß.

I. Bevölkerung.

Werden die **Populationsbücher, Geburts = Sterb = Trauerregister** nach den vorgeschriebenen Mustern, und mit gehöriger Genauheit gehalten?

Sind die Häuser vorschriftmässig numerirt? in welchem Stande befinden sich dieselben?

Welche Religionsverwandte sind in grösserer, oder überwiegender Anzahl?

Zeigt das äusserliche Ansehen des Volks Gesundheit, Leibesstärke, Zufriedenheit? u. d. g.

Hat das Volk eine gesunde, vernünftige Denkart? Oder ist es von schädlichen Vorurtheilen eingenommen? Welche sind diese Vorurtheile? Welche ihre Quelle?

Ist das Volk arbeitsam, oder träge? wohlhabend, oder arm? Warum? Zu welchen Beschäftigungen zeigt es mehr Anlage, Fähigkeit, Hang?

Welche Leidenschaften, Tugenden, Laster herrschen vorzüglich?

Werden die vorgeschriebenen Vorsichten gegen Auswanderung, Emissäre, falsche Werbungen,

gen, Entführungen beobachtet, und die deßwegen nöthigen Anstalten getroffen?

Gehen dem ungeachtet Auswanderungen vor? Warum?

Sind die darüber eingelaufenen Anzeigen, und die Emigrationstabellen richtig?

Werden die Pässe, und Kundschaften mit der vorgeschriebenen Behutsamkeit ertheilet?

Welche Lokalumstände wären zu Beförderung der Ehen, oder zur Ansiedelung fremder Unterthanen zu benützen?

II. Militär.

Werden bey Aushebung, und Stellung der Rekrouten von den Beamten und Richtern die ergangenen Verordnungen befolget?

Sind nicht hier und da aus Partheylichkeit Befreyte zu Soldaten abgegeben, und der Militärstellung mehr Geeignete geschonet worden?

Werden die Konskriptionsbücher ordentlich geführet, und in Evidenz gehalten? Ist gegen die Entweichung der Konskribirten nach Anleitung der Patente gesorget?

Geschieht es, daß sich Leute aus Abscheu vor dem Soldatenstande verstümmeln? u. d. g.

Sind die Kasserne, und Quasikasserne in gutem, bewohnbarem Stande?

Wie viele Mannschaft kann in jedem Orte bey Bürgern, oder Bauern untergebracht werden? Auch Reuterey?

Sind die nöthigen Vorkehrungen zur ebenmässigen Vertheilung der Quartiere getroffen?

Ist dem Unterthan genugsam bekannt, was er der bey ihm einquartirten Mannschaft zu reichen habe?

Werden überspannte Forderungen gemacht? Und wie abgelehenet?

Wie sind die Anstalten zur nöthigen Liefe=rung des Proviants, und der Fütterung zur Ma=gazinirung beschaffen?

Sind die Marschrouten ohne Ungleichheit unter den Ortschaften ausgezeichnet?

Ist für die in gewöhnlichen Fällen erforder=liche Vorspann gesorget? Sind dazu Kommissäre bestellet? Wird über den Stand des dazu brauch=baren Zugviehes ein ordentliches, und genaues Verzeichniß gehalten? Wird in dem Aufgebote zur Vorspanne ein billiges Verhältniß beobach=tet? Wird dem Unterthan die Vergütung richtig verabfolget?

Hat man sichern Platz zu Unterbringung der Bagage? Hat man Militärstallungen?

Werden vom Militär Gewaltthätigkeiten, Erpressungen, Ausschweifungen, Unsittlichkeiten verübet, und sind zum Schutze des Unterthans Vorsehungen gemacht?

Finden die Beurlaubten ohne Beschwerung der eigentlichen Arbeiter Beschäftigung? Wie ist ihre Aufführung?

Sind die Unterthanen über ihre Schuldig=keiten in Ansehung der Ausreisser, und über die für Entdeckung oder Einbringung derselben zu hoffende Taglia unterrichtet?

Wird bey einzeln reisenden Soldaten um ihre Pässe gefraget?

III. Politikum.

Werden die Toleranzpatente beobachtet? Sind die verschiedenen Religionsverwandten keinen Näckereyn von Seite der Obrigkeiten ausgesetzet? Glimmt nicht etwa geheimer, oder äussert sich wohl gar offenbarer Haß zwischen den verschiedenen Glaubensgenossen? Verhalten der Seelsorger wechselseitig —

Herrscht noch hie und da Aberglaube? Von welcher Gattung? Werden unschickliche, oder gar verbotene Gepränge, Wallfahrten, Bruderschaften gehalten? Sind Religionsgezänke, und Kontroverse üblich?

Stehen die Seelsorger in Achtung? Wie steht es mit der Disciplin des Klerus? Wie mit der Versorgung der Emeriten?

Wäre vielleicht das Sammeln heimlich, oder unter Vorwand noch üblich?

Sind die Pfarrbezirke nicht zu groß?

Wird fleissig, und gut katechisirt?

Wird der Gottesdienst mit gehörigem Anstande gehalten?

Bestehen noch Mißbräuche bey dem Gottesdienste?

Sind die Kirchengebäude in gutem Stande? Ist für ihre Erhaltun; geforget?

Was für milde Stiftungen finden sich im Bezirke? Zu welcher Absicht? Werden sie gut ver=

verwaltet? Sind die Rechnungen in Ordnung, und Richtigkeit?

Thun die Seelsorger ihre Schuldigkeit? Ist für die Amtsvertretung der kranken Pfarrer, und die Zwischenverwaltung der Seelsorge auf erledigten Pfarreyen Anstalt getroffen?

Haben die Seelsorger einen standesmässigen Unterhalt? Wird die Stolordnung gehalten? Ist sie zu Jedermanns Wissenschaft an den Kirchenthüren angeschlagen?

Enthalten sich die Prediger unbesonnener Vorträge? Erkühnen sich einige, irrige, gefährliche, oder unanständige Sätze auszustreuen?

Verrichten sie die ihnen aufgetragene Kundmachung der allerhöchsten Verordnungen mit Nachdruck und Eifer?

Wären etwa öffentliche Kirchenbussen im Schwunge?

Sehen die Eltern auf die Erziehung ihrer Kinder? Welche Fehler gehen dabey vor? Wo bemerket man eine bessere, wo eine schlechtere Kinderzucht? Wer nimmt sich der Waisen, Findlinge, der Kinder lüderlicher oder nachlässiger Eltern an?

Welche Vorsorge wird bey blindgebohrnen, tauben, oder sonst mit Gebrechen behafteten Kindern angewendet, damit sie zu einiger Nahrungserwerbung fähig gemachet werden?

Was gibt es für Schulen? In welchem Zustande befinden sich die Normalschulen? Trivialschulen?

Schwärmen Komödianten, und Gauckelspieler im Lande herum?

Was für Maßregeln sind zur Abstellung des Bettelns genommen?

Ist der Bezirk von Landläufern gereiniget?

Werden die Visitationen, und Streifereyen gegen unbeschäfftigtes, herumschweifendes Gesindel richtig vorgenommen?

Wird die Dienstbothenordnung beobachtet?

Sind Aergernisse, lüderliche Oerter, Winkelherbergen abgestellet? Werden die Verordnungen gegen die Trunkenheit befolget?

Wären nicht irgendwo Arbeits- und Zuchthäuser zu errichten?

Oeffentliche Sicherheit.

Werden keine Eingriffe von benachbarten Staaten unternommen?

Sind die Grenzen unverrückt? Haben sich etwa auf denselben Veränderungen durch Naturbegebenheiten ereignet?

Sind die Obrigkeiten nach der vorgeschriebenen Art bestellet worden? Wie verwalten sie ihre Aemter?

Werden die Amortisationsgesetze genau befolget?

Halten sich die geistlichen, und weltlichen Gerichte in schuldiger Unterwürfigkeit gegen ihre vorgesetzten Stellen?

Sind etwa päbstliche Bullen ohne das regium Exequatur kundgemacht worden? oder sonst

Nach-

Nachrichten oder Zettel ohne Einsicht des Kreisamtes an die Kirchenthüre angeschlagen worden?

Sind nicht etwa Evocationen extra Regnum, oder Provinciam vorgegangen?

Sind die Freyörter abgestellet?

Privatsicherheit der Handlungen.

Ist die Circulirung der Patente, und Currende gut eingerichtet? Geschieht sie richtig, und geschwind?

Werden die Patente den Gemeinden sogleich bekannt gemacht? Beschaffenheit der Patentbücher —

Wachen die Obrigkeiten aufmerksam über die Befolgung derselben?

Aus wie viel, und welchen Mitgliedern bestehen die Magistrate und Ortsgerichte? Sind die Mitglieder ihren Aemtern gewachsen? Wie wird mit Besetzung der Magistrate vorgegangen?

Sind Raths- und Gerichtshäuser vorhanden? In welchem Stande?

Werden die Gerichts- und Amtstage richtig angesaget, und gehalten? Welcher Tag der Woche ist dazu bestimmt? Gehen die Amtshandlungen nach der ertheilten Vorschrift vor? Werden die Klag- und Strafprotocolle ordnungsmäßig geführet?

In welchem Stande befinden sich die Registraturen?

Wie sind die Verhafte beschaffen?

Sind zur Vollstreckung der öffentlichen Anstalten, und obrigkeitlichen Anordnungen die nöthigen Leute, und Wachen vorhanden?

Privatsicherheit der Personen.

Sind die Gesträuche an Wegen geräumt? die Höhlen und Schlupfwinkel verworfen? Werden Bettlerhütten an der Strasse geduldet? Sind einzelne von den Orthschaften entfernten Häuser erbaut?

Ist gehörige Vorsicht wegen des Giftverkaufes getroffen?

Sind Vorkehrungen zur Rettung der Verzweifelnden, und Wahnsinnigen gemacht?

Ist dafür gesorget, den Verkauf fruchtabtreibender Mittel zu hindern?

Sind die Kirchenbussen, und entehrenden Strafzeichen bey verunglückten Mädchen abgeschaffet?

Ist eine Anstalt, und welche zur Rettung verunglückter Mädchen, und der Findlinge vorhanden? Wo keine ist, könnte eine, und wie könnte sie getroffen werden?

Sind die Wehemütter in Ansehung der ledigen Weibspersonen, welche Kindsmütter werden, gehörig unterrichtet?

Finden sich etwa hin und wieder an öffentlichen Oertern eckelhafte Gegenstände, oder Menschen, welche durch ihre Gestalt zu Mißgeburten Gelegenheit geben können? Sind die erschreckenden Verkappungen abgestellet?

Ist Vorkehrung getroffen, die Frucht bey verstorbenen schwangern Weibern zu retten?

Ist eine Todtenbeschau eingeführet? Wo ist sie, wie wird sie besorget? Wo könnte sie eingeführet werden?

Werden nicht etwa die Verstorbenen zu früh begraben?

Ist für die etwa noch mögliche Rettung der sich selbst erhängten, erstickt oder ertrunken Scheinenden gesorgt?

Gehet man bey dem Baue vorschriftmässig vor? Finden sich irgendwo Gebäude, welche Einsturz, oder Gefahr drohen?

Sind Schüßstätte vorhanden? Sind sie gehörig von Wohnungen, Strassen und Plätzen entfernet? Beschaffenheit der Gassen in den Orthschaften —

Sind die gefährlichen Abstürze, und Gestatte an den Landstrassen, und Flüssen verwahrt?

Ziehen Bärenführer, oder dergleichen Leute mit reissenden Thieren im Lande herum? Werden irgendwo schädliche Thiere gehalten, gehäget? Welche Anstalten sind gegen schädliche wilde Thiere? Welche Vorkehrungen sind zur Tödtung wüthender, und herrenloser Hunde gemacht?

Ist das Schwimmen in reissenden Flüssen, das Seilschwingen, Sonnenwendfeuerspringen, sind sonst gefährliche Spiele üblich?

Wird bey gefrornen Flüssen die nöthige Vorkehrung gemacht, damit nicht zu frühe darüber gegangen, und Jemand verunglückt werde?

Sind hinreichende Landärzte, Chirurgi, Wehemütter, Apotheken vorhanden, und verhältnißmässig vertheilet? Wo es daran mangelt, wie wäre zu helfen?

Haben sich nicht etwa Quacksalber und Marktschreyer eingeschlichen?

Ueber den Preis, und Beschaffenheit der Arzneyen —

Sind die Armenärzte bestellt? Könnten nicht welche bestellet werden?

Gibt es Krankenhäuser? Wie sind sie eingerichtet?

Sind Anstalten zu schleuniger Entdeckung schleichender Epidemien gemacht?

Ist für die Reinigung der aus verdächtigen Gegenden kommenden Waaren, und wo es nöthig, für einen Kordon Vorkehrung getroffen?

Sind die Heilungsmittel in gefährlichen Zufällen, als z. B. gegen den Biß toller Hunde genugsam bekannt gemacht?

Gibt es nicht schädliche Sümpfe, und Moräste? Welche auszutrocknen? Wie?

Sind die unreinen Gräben, und Kanäle an Häusern abgestellet? Sind Kloacken angeleget, oder anzulegen? Wie?

Sind die Begräbnisse, Schlachthäuser, unreinlichen Gewerbe, Mistgestätten, u. d. g. gehörig von Wohnungen entfernet?

Wie ist für die Säuberung in den Orthschaften geforget?

Hat man die nöthige Fleischbeschau, Marktaufsicht, Getränkbeschau?

Sind Armencassen, Versorgungshäuser, andere Armeninstitute, Witwencassen vorhanden? Wie sind sie bestellet? Wie sorgen die Dominien für die Armen ihres Gebiethes?

Ist die erforderliche Einrichtung getroffen, die Ergiebigkeit der Ernte zuverlässig zu erheben? Was ist von der nächsten Ernte zu hoffen?

Sind Magazine vorhanden? Sind sie gut eingerichtet, und gehörig vertheilet?

Oder wie ist für Vorrath auf Nothfälle gesorget?

Sind Kornmärkte, und Viehmärkte angeleget? Findet die Zufuhr keine Hindernisse? Sind befreyte Markttage in den Städten angeleget?

Wie sind die Marktgesetze, wie die Vorkehrungen gegen den Vorkauf?

Wo Taxirung statt hat, wird sie auch mit Zuziehung sachkundiger Männer gemacht?

Woher erhält der Ort, die Gemeinde ihr Bedürfniß an Bauholz? An Brennholz?

In welchem Stande befinden sich die Wälder? Ist eine Forstordnung, Forstaufsicht, und ordentlicher Holzschlag eingeführet? Wie wäre zur Anpflanzung der Wälder aufzumuntern? Wären nicht Steinkohlen, oder Torf aufzufinden? Sind die holzverderbenden, holzverschwendenden Mißbräuche abgestellet?

Leidet nicht etwa ein Ort, oder eine Gegend Mangel an gesundem Wasser? Wie wäre zu helfen?

Werden die Handwerksordnungen handgehabet, und gehalten?

Ist das Gewehrtragen bey der gemeinen Klasse des Volks gehörig untersagt?

Privatsicherheit der Ehre.

Sind die Vorurtheile wegen Ehrlosigkeit der Scharfrichter, Schergen, Abdecker, unehelicher Kinder gehoben?

Privatsicherheit der Güter.

Wird genugsame Aufsicht auf Juden, Trödler, Pfandleiher, Juwelier, Goldarbeiter, u. d. g. wegen Verkauf verdächtiger Sachen geführet?

Hat man Anstalt getroffen, daß der Bestohlene durch Bekanntmachung, und Beschreibung der gestohlenen Sachen dieselben entdecken kann?

Ist die von den Obrigkeiten gemachte Einrichtung zur Bekanntmachung, und Weiterbeförderung der Steckbriefe gut? Wird sie vollstrecket?

Wird nicht in fremden Lotterien, oder sonst ein verbothenes Spiel gespielet? Wird bey den sogenannten Glückstöpfen gehörige Vorsicht gegen Ueberlistung, und einseitige Vortheile angewendet?

Ist Anstalt für Zimmentirung des Masses, des Gewichts, der Elle, allenfalls für Aufdrückung der Punze, und Plombirung bey Gold- und Silberwaaren getroffen? Werden die Visitationen bey Kaufleuten, Krämern und Handwerkern öfters vorgenommen?

Werden die Münzpatente beobachtet? Wird fleissig gegen Kipper, Wipper, falsche Münzer, besonders bey jüdischen Stämpelschneidern, Petschierstechern, Goldschmieden untersucht?

Ist dem Wucher gesteuert?

Ist, und auf welche Art ist gesorget, daß Frauen, Minderjährige, Blödsinnige in ihrem Vermögen nicht Betrügereyen ausgesetzet sind?

Hat man die ergangenen Feuerlöschordnungen eingeführt? Werden sie befolget?

Beschaffenheit der Ortschaften im Ganzen, und der einzelnen Häuser in Rücksicht auf die Feuersgefahr?

Wie steht es mit den Feuerlöschrequisiten? bey den Obrigkeiten? Bey den Gemeinden? Bey Einzelnen? Hat man auf den Nothfall genugsames Wasser?

Sind irgend in einem Theile des Bezirks Ueberschwemmungen zu befürchten? Wie wäre dem Uebel vorzubeugen?

Sind die nothwendigen Policeibeamten, Nacht = Thurm = Uferwächter, u. d. g. angestellt? Thun sie ihre Schuldigkeit? Wird besonders auf abgelegene Häuser, und Gasthöfe die nöthige Aufmerksamkeit gewendet?

IV. Kommerziale.

Welche sind die vorzüglichsten Nahrungswege? Hat das Geld starken Umtrieb?

In welchem Zustande die Landwirthschaft? Welche Zweige derselben werden vorzüglich betrieben?

Ist

Ist eine Oekonomieaufsicht vorhanden? Wie wird sie verwaltet?

Liegen Grundstücke unbeurbar? Warum? Aus Nachlässigkeit? Wegen der Jagd, Armuth? Mangel des Anwerths?

Haben die Dominien zuwillkührliche Befugnisse zur Grundsentsetzung?

Wird, und wie wird der verunglückte Unterthan unterstützt?

Wird der Wetter- und Feuerschaden genau erhoben? Wird die Vergütung auch verhältnißmässig unter die Unterthanen vertheilet?

Was für Vorkehrungen sind gegen Viehfall, und seine Verbreitung? Bey Viehmärkten wegen Nichteinnehmung angesteckten Viehs?

Bekömmt der Landmann einige Anleitung zur Vieharzney? Wäre keine Gelegenheit ihm eine zu ertheilen?

Werden die Patente in Beziehung auf die Viehseuchen genau beobachtet?

Zeigen sich nicht hin und wieder Bedrückungen beym Kornvorschusse?

Gibt es Gemeinmagazine? Wäre es nicht wohl möglich dergleichen anzulegen?

Werden Feldstücke gegen die Hälfte des Anbaus, oder andere wucherliche Bedingnisse zur Bebauung hintangelassen?

Wird die Ernte in Hälmen verkauft?

Ist Vorkehrung gegen nöthiges Schuldenmachen der Landleute, und gegen die Grundverschreibung getroffen?

Beschaffenheit der obrigkeitlichen Abgabe?
Werden die Frohnpatente befolget?
Sind die Urbarien richtig, und in Ordnung?

Zeigen sich keine Mißbräuche in Ansehen der Abstiftung? Wird nicht gegen die sogenannten Generalia von den Ordbrigkeiten, oder Beamten gehandelt?

Ist die Wildhägung gehörig beschränkt? Wird die Wildschadenvergütung nach Billigkeit geleistet?

Sind die Seelsorger in Dispensirung zur Arbeit an Feyertagen im Nothfalle bereitwillig?

Wo es unbeurbarte Strecken Landes gibt, wie wären die Felder zu vertheilen? Welche schicklichen Ermunterungsmittel zum Anbaue wären anzuwenden?

Sind Flüsse, so eine Ueberschwemmung der Felder besorgen lassen? Wie wären dieselben gegen die Austretung zu verwahren?

Bestehen Gemeinweiden? Ihre Grösse? Beschaffenheit? Wären sie aufzuheben? Auf welche Art?

Gibt es der Landwirthschaft hinderliche Naturalabgaben? Wie wären sie einzulösen?

Werden nicht einige Zweige der Landwirthschaft mit wenigem Erfolge betrieben? Welche davon wären aufzuheben? Welche zu verbessern?

Welche neue Zweige der Landwirthschaft könnten noch mit Vortheil eingeführet werden? Schafzucht? Stutterеyen? Bienenzucht? Seidenbau?

Em-

Empfängt die Jugend in den Landschulen einigen Unterricht im Feldbaue? Biethet das Locale Gelegenheit an, die Verbreitung nützlicher Kenntnisse unter dem Landvolke zu befördern?

Werden Oeconomietabellen verfertiget? Ihre Gestalt? Zuverlässigkeit, oder Mangel?

Welche Manufakturen, und Gewerbe werden vorzüglich betrieben? Zu welchen biethet sich noch besondere Gelegenheit an?

Bestehen Monopolien? Auf welche Art wären sie aufzuheben?

Ist die Handlung gegen die Plagereyen der Mauthbeamten geschützet?

Sind für die bestehenden Manufakturen, sogenannte Qualitätenordnung, oder Reglemente vorhanden? Werden sie befolget?

Hat die Handlung auf den Jahrmärkten genugsame Freyheit? Wie ist die Aufsicht über die wandernden Krämer?

Werden Mäcklerordnung, Jahrmarktsordnungen handgehabt, und beobachtet?

Gibt es Mißbräuche bey den Handwerkern? Welche?

Wie sind die Strassen, Brücken, Fähren, Gasthöfe zur Unterbringung des Zugviehs? Der gefrachteten Waaren?

In welchem Stande ist das Fuhrwesen? Gibt es Stellfuhren?

Findet das Fuhrwesen in den Ortschaften an den Strassen die nothwendigen Handwerker, und Arbeiter? Als Schmiede, Wagner, Sattler, Seiler u. d. g. Wel-

Welche Flüsse könnten zur Schiffahrt benützet werden?

Ist für die Erhaltung der Bette schifbarer Flüsse gesorget? Wird nicht unnöthig Wasser abgeleitet?

Wird nicht etwa der Schiffahrt durch Währen, Mühlen, oder sonst Hinderniß geleget?

Haben sich fremde, dem Werthe nach noch nicht bestimmte Münzgattungen, oder schlechte eingeschlichen?

V. Kamerale.

Werden nicht hin und wieder die Handlung drückende Zölle, Strassen = oder Brückengelder abgenommen?

Wie sind die Postämter bestellet?

Wird nicht Vermögen heimlich ohne Abfahrtgeld auser Land geschleppet?

Werden keine Klagen über ungleiche Ausmessung des Kontributionals, oder sonstige Bedrückung der Obrigkeiten geführet? Sind die schriftlichen Subrepartitionsentwürfe, nach welchen behoben wird, vorhanden?

Sind die Steuerbüchel nach allerhöchsten Verordnungen eingeführet? Werden sie ordentlich, und auf eine dem Kontribuenten verständliche Art gehalten? Gehen keine Mißbräuche bey der Einhebung vor?

Findet sich der Unterthan in einem beträchtlicheren Steuerrückstande? Warum?

Wird

Wird die Nahrungssteuer, Gewerbesteuer u. d. g. unter was für einen Namen sie auch bestehe, nach billigem Verhältnisse behoben?

Grösse, Eigenschaft, Einhebungsart der obrigkeitlichen Abgaben, und Schuldigkeiten —

Sind Gemeindeabgaben? Sind sie verhältnißmässig untertheilet?) 1784 May 10. dem Kreiscommissär gebühret bey einer Kommission in einem fremden Kreise 2 fl. Diäten, sammt Anweisung der Reisekosten; für einen Actuar aber wird ihm keine Auslage gestattet.) 1784 May 21. bey Kommissionen im eigenen Kreise dürfen keine Reisekosten in die Rechnung gebracht werden.) 1784 Nov. 18. die Kreiscommissäre, welche ihre Kreisbereisungen ordentlich gemacht haben, haben zum Ersatz des ausgelegten Geldes, einen ordentlichen Ausweis der Landesstelle vorzulegen.) 1785 März 29. der dem Kreishauptmann zur Anlegung einer Sperr begleitende Kreiscommissär hat den vierten Theil in Vergleich des dem Kreishauptmann zufliessenden Honorariums zu fordern. Zu dieser Dienstverrichtung sind die Kreiscommissäre wechselweise zu nehmen.) 1785 Oct. 24. zur näherer Anwendung vorstehender Kreisbereisunggegenstände werden drey Tabellen, die am Ende dieses Bandes folgen, mitgetheilet.) 1785 Oct. 24. nähere Belehrung der Anwendung der vorstehenden Kreisbereisunggegenstände. §. 1. Vor allem muß der bereisende Beamte sich die sämmtlichen Fragen eigen machen, um davon nach Umständen Gebrauch zu machen. Aus der Natur

der Gegenstände fließt, daß nicht alle Fragen aller Orten aufgeworfen werden können: z. B. die Untersuchung des Zustandes von Normalschulen kann in keinem Dorfe geschehen; Eingriffe von benachbarten Staaten sind nur in Kreisen möglich, die an den Grenzen liegen, u. s. w. §. 2. Der Kreiscommissär wird wohlthun, sich vorläufig die Fragen, welche nach Localverhältnissen keine Anwendung haben können, anzuzeichnen, um dadurch zu besserer Beantwortung der übrigen, Zeit zu gewinnen. §. 3. Vor dem Antritte der Reise wird sich der Beamte, wo nicht jeden einzelnen Gegenstand besonders, wenigstens die Rubriken, nach den Materien gesondert auf einzelne halbgebrochenen Blätter, oder Bogen, je nachdem die Wichtigkeit und der Umfang des Gegenstandes die Nothwendigkeit eines mehrern, oder mindern Raumes vorhersehen läßt, auf der links liegenden Spalte vorbereiten, um auf seiner Reise die gemachten sich dahin beziehenden Beobachtungen und Anmerkungen auf die rechte Spalte nur beysetzen zu dürfen. §. 4. Die Beobachtungen und Anmerkungen über einerley Gegenstand von allen Orten, welche bereiset werden, werden auf ein und dasselbe Blatt, oder Bogen, zusammengetragen. §. 5. Ueber die Orte, wo alles in Ordnung ist, braucht nichts angemerket zu werden; wodurch die Schreiberey um vieles abgekürzet, und gleichsam nur auf die seltneren Fällen der Ausnahme herabgesetzet wird. §. 6. Hingegen müssen die beygesetzten Anmerkungen

auch

auch nicht im Allgemeinen gemacht werden, sondern bestimmt auf Umstände und Orte, nach welchen, und wo, Abänderungen zu treffen sind. §. 7. Die einzelnen Blätter sind also gleichsam das Rapular, um daraus zuletzt die Bereisungsrelation im Ganzen zu verfassen. Die Ordnung der gedruckten Rubriken muß auch hier zum Leitfaden beybehalten, in derselben den Beobachtungen Zusammenhang gegeben, die einzelnen Localanmerkungen eingeschaltet, aber, wo einerley Anmerkungen bey mehreren Oertern gemacht worden, zusammengezogen, und gleichsam das Resultat derselben vorgeleget werden. Um nichts mangeln zu lassen, was den Kreisämtern die Einrichrung dieser Relationen vielleicht noch deutlicher machen soll, wird denselben ein Theil einer nach der Vorschrift bearbeiteten Relation als ein Beyspiel mitgetheilet. Nach diesem Fingerzeige wird es aus den gesammelten einzelnen Beobachtungen nicht schwer seyn, nach dem vorgeschriebenen Faden nicht nur die Relationen über einzelne Bezirke, sondern auch aus den mehreren Bezirksrelationen eine Relation über den ganzen Kreis, und bey dem Gubernium selbst aus allen eingegangenen Kreisberichten, einen vollständigen Provinzialbericht zusammenzusetzen.

I. Bevölkerung.

Werden die Populations-Geburts-Sterb-Trauregister nach den vorgeschriebenen Mustern und mit gehöriger Genauheit gehalten?

In

In dem ganzen Bezirke werden nur von wenigen diese Register ordentlich geführet; die gröſßte Unordnung aber herrscht in N., wo die Trauregister nur von dem Kapellan geführet werden; keine Pathen eingeschrieben, die Bogen nicht ein Mahl ordentlich in ein Buch gebunden sind. So viel möglich war, hat man dir ordentliche Einrichtung allenthalben nach Vorschrift besorget: aber die Unwissenheit der meisten Seelsorger läßt nur wenig hoffen, daß man sie nach der gegebenen Anleitung aller Orten fortsetzen werde. Der Pfarrer zu N. insbesondere ist so wenig unterrichtet, daß er mit Mühe lesen kann, und so bejahrt, daß er sich nicht mehr bilden wird. So lange er also bey der Pfarre bleibt, läßt sich keine Ordnung erwarten.

Sind die Häuser vorschriftmäſſig nummerirt?
In welchem Stande befinden sich dieselben?

Im Dorfe N. sind die neuzugewachsenen Häuser noch nicht nummerirt: bey einigen Häusern sind die Nummern unleserlich.

In N. N. und N., welche zu dem Gute N. gehören, sind die Bewohner kaum gegen Regen und Kälte geschützt, weil das Holz nach N. einen starken Absatz hat, und von den armen Inwohnern dieser Dörfer so theuer nicht bezahlt werden kann. Diese Theurung des Holzes hat auch auf die Landesöconomie Einfluß, weil die Bauern keine guten Scheuer haben.

Vorschlag, wie abzuhelfen.

Welche Religionsverwandte sind in grösserer, oder überwiegender Anzahl?

Die Juden sind nur um etwas geringer an der Zahl, als die Katholiken, und die nicht unirten Griechen zusammen. Auf der Herrschaft N. sind 6 Dörfer, nähmlich N. N., wo überall nur 2 christliche Familien sind. Ursache. Von Protestanten haben sich in N. fünf Familien ansässig gemacht.

Hat das Volk eine gesunde, vernünftige Denkart? Oder ist es von schädlichen Vorurtheilen eingenommen? Welche sind diese Vorurtheile? Welches ihre Quelle?

Die Anlage und natürliche Fähigkeit kann den Bewohnern dieses Bezirks eben nicht abgesprochen werden: diese offenbaret sich leicht, wenn man mit ihnen länger spricht. Gleichwohl herrschen alle Vorurtheile, durch welche Aberglaube und Knechtschaft den Menschen abwürdigen. Das schädlichste Vorurtheil ist, das sie bey Krankheitem, bey Vieh und Menschen, nicht zu einem Arzte, sondern zu einem Scharfrichter, oder alten Weibe, ihre Zuflucht nehmen, am gewöhnlichsten einen Geistlichen um Angehänge, Lucaszettel, und andere solche Mittel angehen. Die Zuversicht zu diesen, und die darob verabsäumten natürlichen Hülfsmittel machen, daß viele Menschen, besonders aber Kinder, verwahrloset werden, weil die Weiber am meisten an solchen Aberglauben hängen.

Da diese Vorurtheile am meisten . . . und . . . wahrgenommen werden, wo sich 3 . . . Klöster befinden, so ist sehr zu vermuthen, daß die Mönche solche aus Eigennutz zu unterhalten, und zu verbreiten suchen. Ueberhaupt ist der Mangel des Unterrichts an dieser, wie an vielen andern Unordnungen Ursache; nur vernünftige Seelsorger, und Schulanstalten können dieselben ausreuten.

Ist das Volk arbeitsam, oder träge? Wohlhabend, oder arm? Zu welchen Beschäftigungen zeigt es mehr Anlage, Fähigkeit, Hang?

Im Ganzen ist das Volk ganz ohne Emsigkeit, und aus Faulheit im wahren Elende. Daß es ihm aber an natürlicher Anlage nicht fehle, zeigen die Oerter N. und N., welche beyde zu der Herrschaft N. gehören. Der Beamte dieser Herrschaft hat sich Mühe gegeben, dem Volke einige Erwerbung zu verschaffen. Die Herrschaft unterstützt die Spinnerei mit Verlag an Flachs, die in kurzer Zeit guten Fortgang gehabt hat. Seitdem hat der Flachsbau zugenommen, sind mehrere Werkstühle errichtet worden, und ist eine Art Handel entstanden, der die Umstände dieser Oerter sehr verbessert hat. Die natürliche Anlage und der größte Hang des Volkes scheint Spinnerey ꝛc.

Vorschlag diese Geschicklichkeit zu nützen.

Welche Leidenschaften, Tugenden, Laster herrschen vorzüglich?

Das herrschende Laster ist durchaus die Trunkenheit bey beyden Geschlechtern. Aber in der Gegend von N. mehr noch als überall, weil der Branntwein daselbst wohlfeiler ist. In N. N. und N. herrscht auch sehr die Ausschweifung in Sitten: die venerische Seuche ist daselbst nicht selten, und der Barbier in N. versichert, daß mehr als zwey Dritttheile damit angestecket, und selbst Kinder damit behaftet sind.

Werden die vorgeschriebenen Vorschriften gegen Auswanderung, Emissäre, falsche Werbungen, Entführungen beobachtet, und die dießwegen nöthigen Anstalten getroffen?

Was über diesen Punkt voegeschrieben, wird im ganzen Bezirke genau beobachtet.

Gehen dessen ungeachtet Auswanderungen vor? Warum?

Die Auswanderungen sind von den Dörfern N. N. häufig in diesem Jahre: zusammen sind ausgewandert 23 Familien, darunter zwo Familien, welche Haus und Wirthschaft verlassen haben. Die Ursache scheint eigentlich die Furcht vor der Militärstellung zu seyn.

Welche Localumstände wären zu Beförderung der Ehen, oder zur Ansiedelung fremder Unterthanen zu benützen?

Zur Beförderung der Ehen würde eine mehrere Vertheilung der hier und da bestehenden zu grossen Grundbesitzungen, vorzüglich aber die Zu-

theilung der obrigkeitlichen und der zum Theil noch unbearbeiteten öden Grundstücke beytragen.

In N. und N. hat ein Bauer drey Mahl mehr Feld, als er mit seinem Vieh und Kräften zu bestellen fähig ist. Würde die Unzertheilbarkeit bis auf ein gewisses Maß von Gründen aufgehoben; so könnten die Söhne und Töchter damit ausgestattet werden: der Feldbau würde dabey gewinnen, und statt einer, würden 3 Familien sich anbauen.) 1786 März 16. den Kreiscommissären sind den bey Rectificirung der Milizevidenzhaltung ausgelegten Zehrungskosten zu vergüten.) 1786 Jän. 9. bey der jährlichen Kreisbereisung die Poststationen zu visitiren.) 1786 Febr. 10. die Gegenstände worauf bey Visitation der Poststationen zu sehen ist, sind diese:

Auszug der vorzüglichsten Gegenstände aus der Generalpostinstruktion, auf welche bey Visitirung der Landpoststationen zu sehen:

Gegenstände:

1) Ob der Postmeister die Taxordnung wohl verstehe? Wie viel Classen sie bey der reitenden Post habe, und nach welcher Regel man sich in der Taxordnung bey reitender und fahrender Post halte?

Ob diese Taxtariffe vorhanden, und sichtbar im Amte aufgemachet seye?

Erklärung.

Ad 1mum, Briefportotariffe der reitenden Post hat fünf Classen.

Nach der 1. wird das Porto von den Briefen nach dem ganzen römischen Reiche, nach den

östreichischen Niederlanden, Tyrol, den Herzogthümern Mantua, Mailand und Florenz,

nach der 2. von Briefen nach allen fremden Königreichen, und Republiken,

nach der 3. für inländische Briefe die von einem Ober- oder Absatzpostamte, auf ein Ober- oder Absatzpostamt, oder von Filialstationen über ein Ober- oder Absatzgostamt weiter laufen,

nach der 4. von Briefen, die von Filialstationen, nur auf das erste Ober- oder Absatzpostamt, oder vom letzten zurückgehen,

nach der 5. endlich von Briefen, die nur von einer Filialstation auf die andere laufen, bestimmet.

Bey der fahrenden Post hingegen wird die Fracht (die im Baarem, oder Pretiosen besteht) nach Werth, und Distanz, bey nicht Pretiosen aber nach Gewicht, uud Distanz taxiret.

Gegenstand:

2) Ob zu Abwägung der Briefe, und, wo der Postwagen läuft, der Frachten, Waagen vorhanden?

Erklärung.

Ad 2dum. Da bey reitender Post Briefe und Pakete von $\frac{1}{2}$ Loth bis 5 Pf. schwer angenommen werden, so muß jeder Postmeister eine Waage vom gleichen Gewichte haben.

Auf Stationen, wo der Postwagen gehet, und Frachten für solchen vorkommen, ist auch eine grössere Waage nöthig.

Gegenstand:

3) Ob alle auf der Station aufgegebenen Briefe bey der Aufgabe baar bezahlt, oder welche umsonst angenommen werden?

Erklärung.

Ad 3tium. Bey reitender Post muß das Porto von den in Erblanden bleibenden Briefen, wenigstens zur Hälfte, von auſſer Land gehenden aber, nach der 1., oder 2. Classe gleich ganz entrichtet werden, und ist von Niemandem ein Brief zu nehmen, wenn selber nicht durch eine Hofresolution postfrey ist; Postfreye aber müssen über ihre Briefe Journale führen, in welche solche nach Zahl und Taxe eingeschrieben werden, als ob sie bezahlet würden.

Diese Journale sind monathlich der Postbuchhalterey einzuschicken.

Bey dem Postwagen muß für die auſſer Land gehenden Stücke bis an die Grenze das Porto gleich erleget werden, von den in Erbländern bleibenden Frachten aber steht es dem Aufgeber frey, bey der Aufgabe, oder Abgabe ganz zahlen zu lassen.

Gegenstand:

4) Wenn beschwerte Briefe aufgegeben werden, wie sich der Postmeister da im Ganzen benehme?

Erklärung.

Ad 4tum. Zur reitenden Post, wohin eigentlich keine Briefe mit baarem Gelde, sondern nur mit Bankozetteln, und mit andern baar Geld vorstellenden Papieren gehören, ist jeder

beschwerte Brief offen in das Amt zu bringen; der Postmeister muß den Werth sehen, sonach solchen in den Brief einmachen, und das Kouvert in Gegenwart des Aufgebers drey Mahl mit desselben, und zwey Mahl mit dem Amtssiegel petschieren, dem Aufgeber ein Recepiß hierüber ertheilen, den Brief protoeolliren, und rekommandirt abschicken.

Das Porto wird bey beschwerten Briefen bey der Aufgabe vom Werthe allein, und bey der Abgabe von dem Briefe allein, bezahlet.

Solches beträgt Inländisch 10 Kr. von 100 Fl., Ausländisch vom ersten hundert doppelt, von dem weiteren, wie Inländisch.

Wenn baar Geld bey der reitenden Post angenommen wird, so zahlt der Dukaten 2 Kr. Bey der fahrenden Post muß Gold, Bankozetteln ebenfalls offen vorgewiesen, Silber aber in versiegelten Säcken, Päckeln ꝛc. gebracht werden. Hier wird nach Werth und Distanz das Porto entrichtet.

Gegenstand:

5) Ob die nöthigen Amtsbücher, als: die Ordinär-Post- und Korrespondenzprotokolle, Kassebuch, Staffeten- und Rittprotocolle vorhanden, und wie solche geführet werden?

Erklärung.

Ad 5tum. Auf jeder Station müssen nachfolgende Bücher geführet werden:

a) **Ordinar-Postprotocoll**, in welche jede gewöhnliche Post eingetragen wird, woher,

de

de dto, **wohin**, **Felleisen**, **Ankunft**, und **Abgang** auf der Station, **Zahl** der **Pakete**, **Unterwegs**, **Postillon**, der sie gebracht, und abgeführet, andere **Anmerkungen** der **Wege**, **Witterung**, **Versäumnisse** ꝛc.

b) **Korrespondenzprotocolle**, eines für die ankommenden, das andere für die abgehenden rekommandirten Briefe, in welchen der **Ort**, **Woher**, **Wohin**, **an Wen**, **von Wem**, **Wo** ꝛc. zu beschreiben.

c) **Kassebuch**, welches mit dem monathlichen Kassejournal, so an die Buchhalterey geschickt wird, gleichlautend ist, und zugleich die wirkliche Geldabfuhr jeden Quartals enthält.

d) **Staffetenprotocoll**, für die durchlaufenden und aufgegebenen Staffeten, in welchem solche, wie rekommandirte Briefe, ganz zu beschreiben sind.

e) **Rittprotocoll**, in welchem alle Passagiere mit Beysatze der Zeit einzuschreiben kommen.

Gegenstand:

6) **Ob der Postmeister die Portogelder in einer separirten Kasse verwahre?**

Erklärung.

Ad 6tum Ist unumgänglich nöthig, daß selbe nicht als eigenes Gut ausgegeben werden.

Gegenstand:

7) **Wenn der Postmeister sein Monathjournal an die Postbuchhalterey abschicke, und Wann, dann Wohin er seinen Portoüberschuß abführe?**

Er-

Erklärung.

Ad 7mum Die Monath = oder Kassejournale müssen mit den eingelaufenen Karten gleich nach Verlauf des Monaths an die Postbuchhalterey, die Portogelder aber alle Quartale nach Empfang der Buchhalterey = Abrechnung an das journalsi= rende Oberpostamt eingeschickt werden; und je= der Postmeister muß sich dießfalls mit Quittungen ausweisen können. Wer diese Portogelder über 14 Tage zurückhält, wird als ein Beamter an= gesehen, der in die Kasse eingreift, und ist zu suspendiren.

Gegenstand:

8) Ob der Postmeister seine Dienstoblie= genheit selbst in Person verrichte, oder sich einen Schreiber halte, und ob lezterer be= eidet sey?

Erklärung.

Ad 8vum. Jeder Postmeister muß seinen Dienst persönlich verrichten, und darf daher über 3 Tage, ohne Erlaubniß, nicht von der Station abwesend seyn.

Wer einen Postschreiber halten will, muß hierzu Erlaubniß von seiner Stelle haben, und den Schreiber, nachdem er bey dem Oberamte geprüfet worden, in Eid nehmen lassen; auch darf ohne vorherige Anzeige kein Schreiber entlas= sen, und kein neuer aufgenommen werden.

Gegenstand:

9) Wie sich der Postmeister bey Ankunft einer Post benehme, und worauf er vorzüg= lich sehe?

Erklärung.

Ad 9num. Das ankommende Felleisen muß in Gegenwart des überbringenden Postillons eröfnet, die Pakete nach dem Stundenpasse abgezählet, und revidirt, sobann darauf gesehen werden, ob der Postillon seine Zeit nicht überschritten habe.

Ferner ist zu sehen, ob das Felleisen nicht mangelhaft, ob es gut verschnürt, und innwendig wohl versiegelt, ob die rekommandirten Unterwegspakete alle vorhanden sind, und überhaupt nichts mangele.

Die einlaufenden, auf der Station bleibenden Pakete, vorzüglich vom letzten Oberamte, sind gleich zu eröfnen, sodann die ganze Expedition binnen einer Viertelstunde zu vollbringen.

Gegenstand:

10) **Um welche Stunden die Posten gewöhnlich einlaufen?**

Erklärung.

Ad 10mum. Dieß muß jeder Postmeister beyläufig wissen, weil er sich um diese Zeit gegenwärtig, und 1 Pferd sammt Postillon zur weitern Expedition in Bereitschaft halten solle.

Gegenstände.

11) **Wie der Postmeister die einlaufenden Briefe bestelle; ob eigene Bothen auf die Seite gehen, und wie oft die Woche; Wer solche bezahle, oder was die Partheyen an Bothenlohn bezahlen müssen?**

Er-

Erklärung.

Ad IImum. Die im Orte der Station bleibenden Briefe muß jeder Postmeister umsonst bestellen lassen; bey den Briefen auf Seitenorte aber sorgen, daß sie durch verläßliche Leute ohne grosse Kosten der Parthey, doch ohne seinen eigenen Schaden, bestellet werden.

Gegenstand:

12) Was er bey Bestellung rekommandirter Briefe beobachte?

Erklärung.

Ad 12mum. Kein rekommandirter Brief ist ohne dafür ausgestellten Schein abzugeben; hierbey ist zu sehen, daß solche nicht in unrechte Hände gerathen.

Beschwerte Briefe sollen die Partheyen selbst abholen, und in Gegenwart des Postmeisters eröffnen.

Gegenstand:

13) Ob in der Gegend keine Briefschwärzungen geschehen?

Erklärung.

Ad 13tium. Briefschwärzungen sind Bestellungen verschlossener Briefe durch unbefugte Bothen, oder was immer für wandernde Leute von einem Orte nach einem andern, von und nach welchem diese Briefe durch die ordentliche Post bestellet werden können; sie sind als ein Eingriff in das Postregale verbothen, auf jeden einfachen Brief 1 Fl., auf einen doppelten 2 Fl.,

auf ein kleines Paket 4 Fl., auf gröſſere aber eine Strafe nach Verhältniß gesetzet.

Jedem Post- und Mauthbeamten liegt es ob, darauf zu sehen, daß keine Briefe geschwärzt werden, die Strafe gehört dem Apprehendenten, nur muß selber die Briefe auf die nächste Post geben, und das Porto von der Strafe zahlen.

a) Doch ist es erlaubt, und nicht als Briefschwärzung anzusehen, daß Herrschaften, Landgerichte, ganze Gemeinden ihre Amtsschriften in verschlossenen Paketen an die Kreisämter, oder andere Landgerichte, Wirthschaftsbeamte an ihre Herrschaften, oder jeder Particulier an einen andern, wenn er die Post nicht abwarten will, einen Brief, oder ein Paket, durch einen eigenen Bothen schicken; nur müssen diese Bothen

1. entweder ein herrschaftliches Schild, oder einen offenen Paß haben, in welchem ihre Sendung, und das Uebersendete beschrieben wird.
2. Müssen sie nebst den Stücken ihrer Sendung keine andere Briefe haben, sonst sind letztere in Komissum zu nehmen, und die Strafe zu erlegen.

b) Offene Zettel, in welchen eine Kommission zu Bestellung einer Sache enthalten ist, die ein derley Bothe mitbringen soll, sind ebenfalls erlaubt.

c) Offene Frachtbriefe für Güterfuhrleute zu ihren Frachten, und auch ein verschlossener

Brief

Brief an ihre Herren, sind ebenfalls gestattet.

d) Addreßbriefe bey Reisenden, so wie ein- oder andere Empfehlungsbriefe bey wandernden Handwerkern ꝛc. sind gleicherweise keine Briefsschwärzungen.

Gegenstand:

14) Ob die mit dem Postmeister in Verrechnung stehenden Postämter vorschriftmäßig manipuliren?

Erklärung.

Ad 14tum. Hier hat der Postmeister die bemerkten Gebrechen Anderer anzugeben, damit selbe verbessert werden können.

Gegenstand:

15) Ob die nächsten Postmeister in ihrer Amtirung ordentlich, und deren Leute in der Beförderung nicht saumselig sind?

Erklärung.

Ad 15tum. Ist ebenfalls zur Abstellung anzugeben.

Gegenstände.

16) Ob bis auf die erste Station die Wege gut, oder übel; Wem die Reparation obliege? Ob Wässer, und Brücken vorhanden? Ob erstere austreten, und was da für Vorsicht gebraucht werde, auch ob die Brücken gut und ohne Gefahr zu passiren seyen?

Erklärung.

Ad 16tum. Da die gute Beförderung der Posten, Staffeten, und Reisenden ganz davon abhängt, daß es hieran nicht mangelt, so ist hierauf vorzüglich ein Augenmerk zu werfen.

Ge-

Gegenstand:

17) Ob Mauthschranken unterwegs, ob selbe zur Nachtzeit geschlossen sind, und gleich geöffnet werden, oder nicht?

Erklärung.

Ad 17mum. Da Posten, Staffeten, und Kuriere unaufgehalten Tag und Nacht befördert werden müßen; so ist nöthig, daß derley Schranken auf das erste Zeichen mit dem Horn geöffnet werden.

Gegenstand:

18) Wie viel Pferde, Knechte, und Kaleschen der Postmeister halte?

Erklärung.

Ad 18vum. Nach Vorschrift der Postordnung von 1748 soll jeder Postmeister 6 Pferde, dann 1 für Ordinäre und Staffeten, und 2 Kaleschen unterhalten.

Dieß kann man aber nur von jenen Straßen verstehen, wo nur wöchentlich zwey Mahl eine Ordinäre, und keine Diligence durchläuft; auf Journalstrassen, wo Postwägen laufen, oder wo stärkere Passage ist; werden nach Umständen mehr Pferde, Knechte, und Kaleschen erfordert; gedeckte Wägen ist kein Postmeister zu halten verbunden.

Gegenstand:

19) Ob unterwegs Passagemauth zu zahlen, und wie es damit gehalten werde?

Erklärung.

Ad 19num. Durch das Passagemauthpatent von 1765 wird verordnet, daß die Passa-

gier

gier bey dem Auffitzen zugleich die Passagemauth an den Postillon abgeben, solcher diese nach vollbrachtem Ritte im Rückwege bey dem Schranken erlegen, dafür die Bollete dem Postmeister zurückbringen, und dieser sie monathlich an die Zolladministration einsenden solle.

Gegenstand:

20) Wenn auf ein Mahl mehrere Pferde vonnöthen, als der Postmeister vorräthig hat, ob einige im Orte, oder der Gegend zur Aushülfe zu bekommen seyen?

Erklärung.

Ad 20mum. Alle mit Pferden versehene Bürger und Bauern sind verbunden, der Post mit Pferden auszuhelfen, und der Postmeister ist berechtiget, an dem gewöhnlichen Postgelde, dem, der die Pferde herleihet, vom Pferde pr. Post 6 Kr. abzuziehen. Wenn die mit Pferden versehenen Unterthanen solche nicht gutwillig stellen wollen, sind die Obrigkeiten verbunden, Assistenz zu leisten, die Kreisämter aber gehalten, darauf zu sehen, daß dieser Befehl beobachtet werde.

Gegenstand:

21) Wenn ein mit der Post Reisender Exzesse ausübt, wie sich der Postmeister verhalten solle, und ob er von dem Ortsgerichte Assistenz habe?

Erklärung.

Ad 21mum. Wer auf der Post Exzesse verübt, soll, bevor er nicht den gemachten Schaden ersetzt, nicht weiter befördert werden. Ist der Exzeß groß, so ist 100 Fl. Strafe hierauf (Post-

pa-

patent von 1748, und 1772) gleicher Strafe, und dem Ersatze alles Schadens unterliegen die Ortsobrigkeiten, wenn sie dem Postmeister auf seine Anrufuug nicht Assistenz leisten.

Gegenstand:

22) Ob Wirthe, und Bauern auf der Poststrasse mit gedeckten Wägen um Geld fahren, und die Landkutscher ihre Schranken nicht überschreiten?

Erklärung.

Ad 22dum. Wirthen, Bürgern, und Bauern ist nur erlaubt, mit Zeiselwägen auf der Poststrasse zu fahren, bey Verlust der Pferde aber verbothen, mit Kaleschen und Wägen um Geld Jemanden zu führen.

Landkutscher dürfen 6 Posten weit mit einander nicht wechseln.

Gegenstand:

23) Ob der Postmeister die Staffetengelder selbst monathlich zahle, und von andern bezahlt erhalte?

Erklärung.

Ad 23tium. Diese müßen von dem Postamte, von welchem die Staffete abläuft, für die ganze Route, die sie durchlaufen, monathlich berichtiget werden.

Gegenstand:

24) Ob der Postmeister keine Unordnungen anzuzeigen, oder Beschwerden vorzubringen habe?

Erklärung.

Ad 24tum. Diese sind zu wissen nöthig, damit sie untersucht, und nach Befund abgehol-

helfen werden könne.) 1786 May 3. bey Kreisbereisung dahin zu sehen, daß die zu dem Pfarrvermögen gehörige Schenkgerechtigkeiten verkaufet oder verpachtet werden.) 1786 Juny 16. bey vorkommenden Amtsgeschäften keine unbesoldeten Komissäre zu wählen.) 1787 März 24. bey Kreisbereisung zu sehen, ob die bestehende Waldordnung beobachtet werde.) 1787 April 26. bey Kreisbereisung darauf zu sehen, ob die Stege über Flüsse, Bäche und Höhlen in gutem Stande und mit Geländern versehen sind.) 1787 April 29. bey der Kreisbereisung auf die Verpickung der bekannten drey Stellen, welche in Brevier und sogenannten proprio der regul. Chorherren St. Augustins vorkommen.) 1787 May 10. auf die wirklich vorhandenen Getreidevorräthe zu sehen.) 1787 May 15. der Kreiscommissär, welcher von einem Kreise in einen anderen übersezt wird, ist nicht von neuen in die Eidespflicht zu nehmen.) 1787 May 21. auf die Befolgung der Waldordnung vom Jahr 1757 zu sehen, und ob das Viehweiden mit vollen Heerden, und die Abmähung des Grases in jungen Waldungen hintan gehalten werde.) 1787 May 25. im Folge den, der in Amtsgeschäften reisenden Kreiscommissären, zugestandenen, Wagenreparatur zu 10 Kr. für die Meile, wird ferner bestimmet, daß die Kommissäre in ihren Vergütungliquidationen jedes Mahl den Gegenstand des gehabten Geschäftes von Ort zu Ort aufführen, und das Kreisamt hat in seiner Bestätigungklau-

sel

sel anzuführen, daß der Kommissär mit eigenem Wagen gefahren seye, auch die Richtigkeit der Meilendistanz, ist anzusetzen. In sofern der Kommissär nicht vom Amtsorte ausfährt; so hat er sich beydes entweder von einer Magistratsperson, oder einem Wirthschaftsbeamten, oder einer glaubwürdigen Person bestätigen zu lassen.) 1787 Aug. 27. bey Kreisbereisung alle Orte zu bereisen, und darüber ein Journal zu führen.) 1787 Nov. 29. auf die Zerstückung grösserer Bauerngründe zu sehen.) 1788 März 12. den Kreiscommissären sind alle Verordnungen in Schulsachen um sich mit derselben bekannt zu machen, mitzutheilen.) 1788 July 3. die Kreiscommissäre in Galicien haben die vorfallenden Spitaluntersuchungen gelegenheitlich vorzunehmen, und alle das Armeninstitut betreffenden Geschäfte aus Amtspflicht zu besorgen. S. Kreisamt 1786 Aug. 14. §. 10—12.; Landesstelle 1787 Aug. 27.; Policei. 1786 May 3.; Reisparticular 1786 Febr. 27.; Strassenbau; Ueberschwemmung 1788 Sept. 26.

Kreisdechant: 1781 Nov. 23. die zwölf gedruckten Prüfunganzeigen von der Prager Normalschule wird den Kreisdechanten mitgetheilet. 2) zu sehen, ob jeder Schullehrer das vorgeschriebene Schulordnungsbuch halte, und in demselben die Verordnungen eingetragen sind, im Widrigen sind sie zur Befolgung anzuhalten und die Nachlässigen anzuzeigen. 3) in den einzusendenden hälbjährigen Berichten jedes Mahl die

Zahl der schulfähigen Kinder anzusetzen, wie auch die Ursache anzugeben, wenn etwa in einem zu erstattenden Bericht mehrere, oder weniger Schulen als in dem vorigen Kurse, vorkomen, auch anzuzeigen, wo neue Schulen zu erbauen, alte zu repariren, und Wer dergleichen Kosten tragen könnte. 4) ob jeder Lehrer mit dem Methodenbuch versehen. 5) den Lehrern die Erinnerung zu machen, daß sie ihren Schülern im Schreiben und Rechnen viel Uebung verschaffen, und die Kinder auch zu Hause mit Schreibung nach guten Vorschriften, und mit Auflösung methodischer Aufgaben zu beschäftigen suchen.) 1782 May 10 Kreisdechante und Schulendirectores haben dahin zu sehen, daß die Schullehrer, welche aus dem Schulfund eine Zulage haben, ihr Amt mit gehörigem Eifer versehen.) 1782 Oct. 16. bey den Schulvisitationen die Aeltern, wenn sie auch von verschiedenen Religionen sind, zur Schickung ihrer Kinder in die Schule zu ermahnen. 2) auf den Fleiß, auf die Sitten und Lehrer der Schulleute, besonders jener, in deren Schulen auch akatholische Kinder gehen, eine sehr scharfe Aufsicht zu führen, untüchtige oder nachlässige Schullehrer der k. k. Schulcommission zur Abstellung und anderweitigen Vermittlung anzuzeigen, und 3) nachzusehen, daß die katholische Jugend gründlich in der Religion unterrichtet, den enstehenden Irrthümern vorgebeuget, die Katechisation von den Geistlichen in den vorgeschriebenen Stunden in der Schule gehalten, und das Evangelium

vorschriftmässig erkläret werde. Die Schulleute und Geistlichen, die sich hierin auszeichnen, sind der k. k. Schulcommission gleichfalls anzuzeigen. 4) den akatholischen Aeltern den Anstand wegen der in den katholischen Schulen üblichen Namen- und Lesebüchel zu benehmen, werden für sie besondere Bogen abgedruckt; die Schreib- und Rechenbücher hingegen können die Schüler von beyden Religionen brauchen. 5) wird die schon im Jahre 1778. empfohlene Einführung des Gesanges der Jugend bey dem heiligen Meßopfer mit Verweisung auf diese für die Oberaufseher der Landschulen zu Ostern 1778. herausgegebenen Instruction eingeschärfet und angedeutet, daß die Normalschulbuchdruckerey bereits deßwegen die teutsche und böhmische Auflage eines Gesangbuches mit der nöthigen Melodie besorge. 6) hat der Kreisdechant jene Aufseher der Landesstelle zur Ahndung anzuzeigen, welche ihre Berichte nachlässig einsenden, wo sodann die vorschriftmässige und richtige Anzeige auf ihre eigene Kosten eingeholet werden wird.) 1782 Oct. 20. die Kreisdechanten haben bey Erhebung der Localität und Untersuchung der Nothwendigkeit über die Anstellung eines neuen Seelsorgers mit dem Kreishauptmann gemeinschaftlich zu Werke zu gehen.) 1783 Jän. 29. auf die Befolgung der Verordnungen im Betreff der Judenkinder vom 19 Oct. 1781 und 11. Jän. 1782 zu sehen. 2) haben die Kreisdechanten von dem teutschen Unterrichte der jüdischen Kin-

der, sie mögen in christliche, oder eigene Schulen gehen, stäts einen Anhang zu dem halbjährigen Berichte über die Christenschulen zu machen; weiter sollen die Kreisdechanten von allen Schulen — sie mögen nun an der Pfarr- oder Filialkirche, oder auch in andern Ortschaften bestehen — nach dem Formulare den Bericht erstatten, und wenigstens von den Schulen, wohin der Kreisdechant zu Zeit der kanonischen Visitation nicht kömmt, allemahl eine vollständige Nachricht während seiner Visitation abfordern, sie aber nicht anders annehmen, als daß sie zuvor von dem Katecheten oder Kapellane, von dem Schulmanne und Richter, oder Geschwornen des Schulortes unterschrieben sind. Ferner sollen die Oberaufseher der Schulen das widernatürliche Schulgebeth, und das schleppende, trabende oder schreyende Zusammenlesen nicht dulden, sondern die Schüler an den natürlichen Ton um so mehr gewöhnen lassen, als der Vortheil des Zusammenlesens nicht in einem gräßlichen Zusammenschreyen, oder in dem widernatürlichen Laute bestehe, sondern in dem, daß alle Kinder zugleich beschäftiget, geübet und dadurch bemüssiget werden, aufmerksam zu seyn. Wenn bey kanonischen Visitationen die Zeit nicht hinreichet, um die ganze Schule zu prüfen, haben die Kreisdechante theils einzelne Schüler, theils eine ganze Bank zur Prüfung herauszurufen. Eben so haben die visitirenden Oberaufseher der Schreibclasse ein Paar Zeilen zu diktiren, um aus dem vorgezeigten zu

ersehen, wie sehr die Schüler in der Schön- und Rechtschreibung zugenommen haben. Uebrigens sollen die Oberaufseher die üble Aussprache, sie mag aus übler Gewohnheit, oder auch aus einem nicht verbesserten Naturfehler entstanden seyn, den Schulleuten verheben. Endlich in die halbjährigen Berichten anzuzeigen: a) Wo und wie viel neue Schulen von den begüterten Klöstern angeleget worden. b) Wie sie die bereits angelegten Schulen unterhalten, und c) Wo etwa nöthig seye, auf den ihnen zugehörigen Orten Schulen anzulegen?) 1785 July 1. die Entweihung der zur Sperr bestimmten Kirchen gebühret dem Dechant, auch ist der betroffene Ortspfarrer dazu zuziehen, und hiervon das Konsistorium zu verständigen. S. Kapitulbothe; Konsistorium (in Nachtrage.) Pfarrer 1780 März 11. 1785 July 9.; Ordinariat 1784 April 2.; Pragerarmenhaus 1785 May 5.; Visitation, (geistliche,) 1784 Nov. 2.; 1785 Jän. 20.

Kreisdragoner, s. Kreisamt 1786 März 21.; 1786 Aug. 14. §. 17 und 18; Kreisbothe; Landesdragoner.

Kreishauptmann: 1781 Oct. 26. Einsicht in die Kreiscasse.) 1754 July 6. dem Kreishauptmann wird bey einer Untersuchung in Privatangelegenheiten in seinem Kreise täglich an Diät 6 fl. 4 kr., und seinem Actuar 2 fl. nebst der von der Parthey zu verschaffenden Kur bewilliget.) 1765 Juny 29. die Bekleidung eines Nebendienstes wird dem Kreishauptmann verbothen.)

then.) 1769 Jän. 7. Kreishauptleute haben alle drey Jahre um die Bestätigung in ihrem Amte zu bitten. Zu erledigten Kreishauptmannstellen sind begüterte und unbegüterte Personen zu nemmen.) 1770 Dec. 22. die Aufrechthaltung des Kontributionsstandes ist eine der vorzüglichsten Pflichten der Kreishauptleute; diese Pflichtaußerachtlassung ist mit der Dienstentsetzung zu bestrafen.) 1773 Sept. 17. Verboth der Geschenkannahme.) 1781 July 16. a) in Rücksicht der Beamten überhaupt: 1) in Sachen die keinen Verzug leiden, und wodurch Jemanden Nachtheil zufließt, ist die Anzeige an das Kreisamt zu machen, bey Strafe von 20 Rthlrn. in der ersten Betretung. 2) Bey Unterlassung monathlichen, halbjährigen, und ganzjährigen gewöhnlichen Berichts, oder sonst unter bestimmter Frist abgeforderte Berichtserstattung ist der betroffene Beamte das erste Mahl zu erinnern, das zweyte Mahl durch einen Strafbothen ihm der Bericht abzufordern und in der dritten Betretung mit 2, 3, höchstens 5 Rthlrn. zu bestrafen. Das Strafgeld ist dem neuen Arbeitshause zu widmen. b) In Rücksicht kreisämtlicher Beamten. 1) Die auf Kommission mit Aufträgen abgeschickten Adjunkten und Kommissäre müssen sich bey der betreffenden Obrigkeit oder Amt mit einem kreisämtlichen Kreditiv legitimiren, wie auch ihrer richtig befolgten Aufträge wegen, sich beym vorfallenden Anstand dadurch rechtfertigen, und jederzeit über ihre Verrichtungen dem k. Kreishauptmann einen

schrift-

schriftlichen Bericht einhändigen. 2) Sollen die k. Kreishauptleute mit billiger Gleichheit nach Fähigkeit jedes ihren Personals gewisse Arbeitsbesorgungen vertheilen, und das sämmtliche Personale bestens exkoliren; daher auch bey vorkommenden wichtigeren Vorfällen Zusammentretungen veranlasset, die Fälle referiret, und in turno votiret werden könnte, sodann aber der Casus nach eigenem Gutbefund entschieden werden. 3) Werden die monathlichen, halbjährigen, und jährlich zu erstattenden gewöhnlichen Berichte verzeichnet; welches Directorium der ordinären Berichte in der Kreiskanzelley zu Jedermanns Einsicht affigiret werden soll. Wenn aber über den Gegenstand eines oder andern dergleichen gewöhnlichen Berichtes nichts vorgefallen wäre; so ist künftighin kein separater Bericht dießfalls zu erstatten, sondern nur am Ende des nach Anordnung vom 22. Juny l. J. einzusendenden Protocolls anzumerken, daß nichts vorgefallen sey, — z. B. monathliche Viehseuchtabelle — ist diesem Monath nichts vorgefallen; oder Zimmentir = und Eichungsprotocoll; ist diesem Jahr nichts vorgefallen. 4) Werden verschlossene ledernen Taschen zu Uebertragung der Verordnungen bey allen Kreisämtern eingeführet, wovon ein jeder Magistrat und Amt einen Schlüssel haben muß; In welche Taschen auch die Magistrate oder Aemter ihren etwa fertig liegenden Biricht, wenn solcher nicht zu pressant, und mit dieser Currende noch zeitlich genug dem k. Kreisamt zukömmt,

zu Ersparung des Geflissenen einschliessen können. 5) Sind nebst den 7 Hauptprotocollen von den k. Kreisämtern auch die andern Privatprotocolle nach Anweisung der kreisämtlichen Wissenschaften des Herrn Gubernialraths von Mayern ordentlich zu führen, und 6) die Rollarextracte, Geld, Getreide- und Kontributionsrechnungen, Subrepartitionen, Feuer-Wetter- und Wasserschaden-Liquidationen mit ihren recepissirten Vergütungen, und all anderes in der Registratur stäts in guter Ordnung zu haben.) 1782 April 5. jedem Kreiscommissär einen eigenen District anzuweisen.) 1782 Oct. 18. die Vertretung der Gymnasium-directorsstelle keinem Kreiscommissär aufzutragen, den Vicedirectoren alle in Schulsachen erlassenen Verordnungen nach dem ganzen Inhalt mitzutheilen, diese haben alle wichtigen Vorfälle dem Kreishauptmann anzuzeigen, die Aufführung der Lehrer, und Präfecte genau zu bemerken, und die über die Präfecte und Lehrer verfaßte Privatnotitz zur weiteren Erinnerung und Vorschrift dem Kreishauptmann vorzulegen.) 1782 Oct. 18. Pflichten der Kreishauptleute in Gymnasiensachen, s. Gymnasium Seite 491. VII.) 1783 Nov. 14. die Ausweise der Postgelder den Filialcassierern mitzutheilen, und die Postmeister anzuweisen, daß sie die Geldeabfuhr einige Tage vor dem Abgange des Filialcassiers richtig stellen.) 1784 Jän. 12. die Kreishauptleute haben alle Dominen, Gemeinden ꝛc. die vom Hrn. Prof. Wolstein angegebenen Ursachen der Viehseuche bekannt machen,

nähm-

nähmlich: daß das Uebel in der sogenannten Lösedürre bestehe, diese entsteht: 1) von dem verdorbenen Futter; 2) von der Treibung des Viehes auf die Weide, die niedrig gelegen sind, oder überschwemmt waren, 3) vom Treiben des Viehs auf die Weide, da das Futter verartet, verdorben, mit Reife bedecket, durch Schneewasser entkräftet und durch Kälte verdorben war. 4) vom Mangel des Steinsalzes. 5) von der wegen Reinigung und Auslüftung der Ställe. Endlich sollen sie auch wegen Abhäutung des Viehes und wegen des Gebrauches der Häute nach den Wolsteinischen Anmerkungen über die Viehseuche Abschnitt 10. S. 117. den Betroffenen aufmerksam machen.) 1784 Febr. 5. die Kreishauptleute haben die in Betreff der Privatmäuthe erlassenen Verordnung, mit Ausnahme derjenigen Maathorte, deren ganze Mautherträgnisse von dem Wegärarium schon vom 1. Hornung 1783. eingezogen worden sind, allen denjenigen Dominien und Städten, welche ihre Mäuthe wegen Brücken- und Strassenunterhaltungen noch ferners beyzubehalten gebeten, und auch für itzt, und bis zur fernern allerhöchsten Entscheidung noch immer haben, nach ihrem ganzen Inhalte unverweilt bekannt zu machen, und von jedem derselben folgenden rubrizirt tabellarischen Ausweis abzufordern: a) Die benanntliche bisherige Mauthstation, und ihre nach dem Patente vom Jahre 1736. bestimmte Roß- oder Viehmauthtariff. b) Die dermahlen schon durch ein ganzes Jahr für

je-

jeden Mauthort zu allem Genusse verbliebenen Erträgnisse mit der Nebenbemerkung, wie viel jedem Orte bey dem für den Wegfund bestandenen Klassificatorium an der gezogenen Hälfte oder zwey Drittel durch 6 verstrichene Jahre vorhin verblieben ist. c) Der betreffende Strassenzug mit benanntlicher Bemerkung, ob es aufgelassene Chausseen, Hauptcommerzial-Postcommerzialzwangs-beträchtliche Gebirgs-Militärmarschrouten oder Militärkommunikationsstrassen betreffe, und mit dem bestimmten Ausweise des Termini a quo ad quem, in wie weit jeder Mauthort nach richtigem Stundenmaß die betroffene Strasse zu unterhalten hat. d) Die zu unterhaltenden Brücken nach der Anzahl und mit Anzeigen ihrer Grösse und Benennung der Flüsse, worüber solche gehen, dann ob selbe von Stein oder Holz erbauet sind. e) Die nach einem sechsjährigen Durchschnitte verrechneten Unterhaltungskosten der betroffenen Strassenstücke und Brücken. f) Da der meiste Theil der um Beybehaltung ihrer Mäuthe bittenden Dominien und Ortschaften in ihren Vorstellungen anführen, daß ihnen der vorhin und bisherige Mauthbezug in das Landeskatastrum eingezogen worden ist; so kömmt solches in dieser 6. Rubrike eben auszusetzen. g) Hat jeder Mauthort einen durch einen Werkverständigen unterfertigt beurtheilten ungefähren Ueberschlag beyzubringen, wie hoch die Kosten sich belaufen dürfen, wenn die betroffenen Territorialhauptstrassen chausseenmässig ausgebauet, und

nach-

nachgehends durch dermahlige vergrösserten, oder auch neu zu erhaltende Mäuthen in beständige Besorgung übernommen würden, über welchen letztern Punkt aber auch ausser den für itzt noch mit Mäuthen versehenen Ortschaften auch noch alle übrige in den bisher noch ungebauten Hauptstrassenzügen liegende Dominien abgesondert, auf gleiche Art durch abzufordernde ungefähre Ueberschläge und ihre Meynung, ob sie dergleichen chausseemässige Strassenaufbauungen gegen zu erhaltenden Mäuthen übernehmen wollen, zu vernehmen und die Aeusserungen beym Kreisamte zu sammeln, und alle zusammen mit dem Gutachten an die Landesstelle zu übermachen.) 1785 März 29. bey Installation eines Pfarrers gebühret dem Kreishauptmann keine Gebühr. Auch kann einer solcher Act, von einem Herrschaftsbeamten, als einem hierzu ernannten Kommissär vorgenommen werden, und welchem von dem Pfarrer bloß die Reisekosten zu vergüthen sind.) 1785 März 31. dem Kreishauptmann gebühren sowohl die Sperrhonorarien bey dem Tode einer höheren Standesperson, auch sind ihm, die in der Zwischenzeit, wo solche dem Landrechte eingeräumet gewesen sind, eingegangenen Honorarien, zu bezahlen.) 1785 April 5. Kreishauptmann hat in Folge der von 29. März d. J. in Rücksicht des Stämpels erlassenen Verordnung den Kreisbeamten einzubinden, daß sie in ihren zu erstattenden Berichten der vorgenommenen Visitatio-

tionen der obrigkeitlichen Kanzelleyen, wegen des Vorrathes des Stämpelpapiers Meldung machen.) 1786 Oct. 5. die Kreishauptleute sollen die jährliche Bereisung ihrer Kreise richtig vornehmen, und die darüber aufgenommenen Protocolle der Landesstelle vorlegen.) 1787 April 10. die Kreishauptleute haben ihr officiele Reisen aus dem Eigenen ohne Vergütung der Reise- und Zehrungkosten zu bestreiten. S. Böheim (im Nachtrage) 1751 Jän. 9.; Dienstrang 1787. März 8.; Exkommunikation (in Nachtrag) 1768. Sept. 23.; Konduitliste 1781 Febr. 13.; Kreisamt 1786. Aug. 14.; 1787 April 9.; Landesstelle 1768 Oct. 1.; 1785 Jän. 3.; Religionfund 1787 Nov. 23.

Kreishebamme, s. Kreisamt 1786 Aug. 14. §. 21.

Kreisingenieur, s. Kreisamt 1786 Aug. 14. §. 23. 1787 April 9. ad §. 16.

Kreiskanzellist, s. Kreisamt 1786 Aug. 14. §. 14. 15.

Kreispracticant, s. Kreisamt 1786 Aug. 14. §. 16.; Practicant 1787 April 12.

Kreisprotocoll, s. Kreisamt 1781 July 16. §. 5.; 1786 Aug. 14. §. 25, 26, 30.

Kreisprotocollist, s. Dienstrang 1787 März 8. §. 1. 3; Kreisamt 1787 April 9. ad §. 41.

Kreisphysicus: 1741 März 13. der Kreisphysicus hat arme Leute unentgeltlich zu kuriren, und bey Aeußerung ansteckender Krankhei-

heiten dem Kreisamt, ohne Verzug, die Anzeige zu machen.) 1763 Dec. 19. dem Kreisphysicus welcher zur Visitirung eines kranken Viehes geholt wird, gebühret die Vorspann, aber keine Diäten.) 1771 July 12. Kreisphysiker sind bey Erstattung ihrer Sanitätsberichte an die Behörde postfrey.) 1780 Febr. 24. Kreisphysiker haben den in kleinen Städten Märkten und Dörfern befindlichen unapprobirten Hebammen Unterricht zu geben.) 1781 März 24. Kreis-Leib- und Wundärzte haben in ihren Bezirken bey jedem Vorfalle, und erhaltener unentgeltlichen Fuhr, Hülfe zu leisten, in Rücksicht außerordentlicher Dienstleistung mit Nutzen, haben sie die weitere landesfürstliche Entschliessung zu gewärtigen.) 1781 Sept. 21. bey einer Hornviehseuche hat der Kreisphysicus die wahre Ursache derselben zu untersuchen, seinen Bericht hierüber dem Kreisamte vorzulegen, welche denselben an die Landesstelle zu gehen hat.) 1782 July 30. die Kreisleib- und Wundärzte haben sich bey Ausstellung eines Visi reperti genau an die Therestanische Halsgerichtsordnung zu halten.) 1783 May 22. die Kreisphysiker haben dahin zu sehen, daß die Apoteker in Folge des Gesetzes vom 11. April 1761 bloß nach dem Wiener Medicinalgewichte dispensiren, und das alte weggeschaffet ist.) 1785 July 19. jeder Kreisphysicus hat die in seinem Bezirke gelegenen Apotheken jährlich zu visitiren, und die vorgefundenen Gebrechen der medicinischen Facultät anzuzeigen.) 1785 Nov. 28.

Amtsunterricht für die Kreisärzte in Galicien. Hier ist sein Inhalt: §. 1. Die Verrichtungen der Kreisärzte beziehen sich auf den allgemeinen Gesundheitsstand des ihnen anvertrauten Kreises, auf den besondern der einzelnen Kranken, und auf die ihnen von der öffentlichen Aufsicht in landgerichtlichen Fällen gemachten Aufträge, und Untersuchungen. §. 2. In Ansehen des allgemeinen Gesundheitsstandes muß ihre Aufmerksamkeit auf Epidemien, Viehseuchen, Winkelärzte, Geburtshülfe, auf die Apotheken, und alle jene Gegenstände gerichtet seyn, welche allenfalls durch Verunreinigung der Luft, und Unheilsamkeit der Lebensmittel Krankheiten verursachen können. §. 3. Die Dominien und Ortsobrigkeiten haben bereits die Verordnung: sobald wahrgenommen wird, daß in einem Orte mehrere Menschen in kurzer Zeit durch einerley Krankheit aufgerieben werden, sogleich unter der schwersten Verantwortung die Anzeige an das Kreisamt zu machen. Bey einer einlaufenden Anzeige dieser Art hat sich der Kreisphysicus auf Verordnung des Kreisamtes unverzüglich nach dem angezeigten Orte zu begeben, die Art, und Beschaffenheit der Krankheit, ihre Verbreitung, und die dadurch verursachten Sterblichkeit genau zu untersuchen, und über die erhobenen Umstände den Bericht an das Kreisamt zu machen. §. 4. Bestätiget sich, daß wirklich eine Epidemie herrscht; so hat der Kreisphysicus über die den Umständen angemessene Heilungs- und Verwahrungsmethode,

de, und sonst über die diätetischen Mittel Vorschrift zu ertheilen, und so lange an dem Orte zu verbleiben, bis das Uebel, wo nicht gänzlich, doch wenigstens größtentheils gehoben ist. Von Zeit zu Zeit aber muß er den Fortgang, und die Wirkung seiner Vorkehrungen dem Kreisamte einberichten. §. 5. Wenn ungeachtet der angewandten Heilungsmittel das Uebel weiter um sich greifen sollte; so muß der Kreisphysicus dem Kreisamte die genaue Beschreibung der Krankheit, der dabey wahrgenommenen Umstände, der gebrauchten Arzneymittel, und gemachten Vorkehrungen, wie auch den Erfolg dieser Vorkehrungen übersenden. Das Kreisamt begleitet diese Beschreibung an die Landesstelle, welche nach Einvernehmung des Protomedicus dem Kreisphysicus mittels des Kreisamtes die weitere Weisung zufertiget. §. 6. Bey einer ausbrechenden Viehseuche hat der Kreisphysicus auf Veranlassung des Kreisamtes ebenfalls die Beschaffenheit des Uebels zu untersuchen, in dieser Absicht, und um die Ursache, und Art der Krankheit leichter, und gewisser zu erkennen, ein neu gefallenes Stück zu eröffnen, und nach dem hieraus geschöpften Kenntnisse dem Landvolke, was zum Gegenmittel dienlich scheint, an die Hand zu geben. §. 7. Findet er, daß die Anzeichen der Viehseuche von der gewöhnlichen Art sind, so hat er nach seiner Erfahrung, und nach der Wolsteinischen Anweisung, in welcher die ordentlichen Anzeichen, und die dabey zu gebrauchenden Heilungsmittel auf-

gezeichnet sind, zu Werke zu gehen. §. 8. Bey außerordentlichen Anzeichen, oder sonst neuen, und ihm unbekannten, wichtigen Umständen aber, so wie überhaupt jedes Mahl, wenn eine Viehseuche sich ereignet, ist die Anzeige, wie bey einer Epidemie unter Menschen, mit Bemerkung über die Eigenschaften der Krankheit, und die Mittel, von welchen Gebrauch gemachet werden soll, an das Kreisamt, und von diesem an die Landesstelle zu machen, welche nach Einvernehmung des Protomedicus nöthigen Falles die Vorkehrung treffen wird, daß der ordentliche Lehrer der Vieharzneykunde dahin abgeschicket werde. In dringenden Fällen sowohl einer Viehseuche, als einer Epidemie wird der Kreisphysicus sich zugleich unmittelbar an den Protomedicus zu verwenden, jenem aber auch von dem Fortgange, oder von der Abnahme des Uebels von Zeit zu Zeit an das Kreisamt, oder nöthigen Falles auch an den Protomedicus die Anzeige zu machen haben. §. 9. Um die Gesundheit der Bürger nicht den Betrügereyen, und der Unwissenheit Preis zu geben, besteht die Verordnung: daß Niemand, als ordentlich geprüfte Aerzte, die gehörig für das offene Land geprüften Wundärzte, die Stabs- oder Regimentschirurgen, sich mit der Heilung der Kranken bemengen dürfen. Der Kreisarzt hat also in seinem Bezirke über die Beobachtung dieser Verordnung zu wachen, damit Niemand Winkelarzney treibe. §. 10. Sollten ungeachtet des Verboths Winkelärzte betreten werden; so

sind sie Anfangs ernstlich zu ermahnen, allenfalls an die Universität zur Prüfung zu verweisen; wenn aber die Abmahnung nicht fruchtet, ist die Anzeige an das Kreisamt zu machen, damit sie zur Verantwortung, und Strafe gezogen werden. §. 11. Der Kreisphysicus hat darauf zu sehen, damit keine Weiber, als eine Wehemutter, die Geburtshülfe ausüben, welche nicht zuvor auf einer erbländischen Universität, auf einem Licäum, oder wenigstens von einem andern Kreisphysicus gehörig geprüfet, und tauglich befunden worden sind, weßwegen, ohne ein auch von ihm ertheiltes Zeugniß über eine dieser vorgeschriebenen Prüfungen, nirgend eine Wehemutter angestellet werden soll. Da sich aber für itzt ausser den in jedem Kreise angestellten, und von dem Aerarium besoldeten, in Galicien nur wenige Wehemütter befinden, die mit den nöthigen Zeugnissen bereits versehen sind; so wird den Kreisärzten aufgetragen, daß sie mehrere Weiber von einem nicht zu hohen Alter, und welche die zur Erlernung der Geburtshülfe nöthigen Eigenschaften haben, in den Gegenden, die von Lemberg nicht zu weit entfernet sind, dem Unterrichte auf der Universität beyzuwohnen aufmuntern. Zu einer Beyhülfe bewilligen Se. Majestät solchen angehenden Wehemüttern, welche sich aus Mangel des Vermögens in Lemberg selbst nicht unterhalten können, und in dieser Kunst einen guten Fortgang machen, durch die Lehrzeit 50 Gulden. §. 12. Wo die Entfernung

von Lemberg zu groß ist, sollen die Weiber, welche die Geburtshülfe, als Wehemütter ausüben wollen, zuvor von dem Kreischirurgus, der vermög der bestehenden Gesundheitsvorschriften ohnehin ein Geburtshelfer seyn muß, unterrichtet, und von dem Kreisphysicus mit Beyziehung des Kreischirurgus über die Fähigkeit ordentlich geprüfet, und nur, wenn sie tauglich befunden worden sind, denselben ein von beyden unterzeichnetes Zeugniß ausgefertiget, und die Geburtshülfe auszuüben erlaubt werden. §. 13. Die in dem Kreise befindlichen Apotheken sind einer der vorzüglichsten Gegenstände seiner Aufmerksamkeit. Vor allem hat er darauf zu sehen, daß kein Apotheker, oder Provisor angestellet werde, der sich nicht über die vorschriftmässige Apothekerprüfung durch die ordentlichen Facultätszeugnisse auszuweisen fähig ist. §. 14. Dann muß seine Sorgfalt stäts dahin gerichtet seyn, daß in jeder Apotheke die Arzneyen in erforderlicher Menge, und Güte vorhanden seyn, auch nach der vorgeschriebenen Taxe ohne Uebervortheilung des Publicums ausgegeben werden. §. 15. Um sich nun hiervon überzeugen zu können, überhaupt um die Apotheker zu vermögen, ihre Apotheken stäts in gutem Stande zu erhalten, und immer einen ächten, und hinlänglichen Vorrath besonders von jenen Waaren, und Arzneyen, die nicht zu jeder Jahrzeit, sondern nur im Frühjahre, und im Sommer gesammelt, und verfertiget werden können, bey Händen zu haben, wird

dem

dem Kreisarzte aufgetragen, in allen in seinem Bezirke befindlichen Apotheken jährlich eine Hauptuntersuchung, und zwar vom halben July bis Ende des Weinmonathes, weil eben zu dieser Zeit jede Apotheke für das folgende ganze Jahr vollkommen, und mit genugsamen Vorrathe versehen werden muß, vorzunehmen. Ausser diesem Zeitraume wird zur Hauptuntersuchung keine nähere eigene Zeit bestimmet, sondern dieselbe seiner Willkühr überlassen. Nach dieser Hauptuntersuchung steht es ihm auch frey, nach Befinden, und Beschaffenheit der Umstände zu jeder Jahrszeit Nebenuntersuchungen anzustellen. §. 16. Die bey einer solchen Untersuchung gefundenen Gebrechen, welche es zugeben, sind sogleich abzustellen, der Eigenthümer der Apotheke zur Verbesserung der übrigen anzuhalten, jedes Mahl aber nach vorgenommener Hauptuntersuchung über den Zustand der Apotheken, über die dabey wahrgenommenen Gebrechen an das Kreisamt Bericht zu erstatten, und ist in demselben vorzüglich anzumerken, ob ein Apotheker bereits zur Abstellung einer oder der anderen Unordnung und Fehler angewiesen worden wäre, die ihm gemachten Erinnerungen aber nicht befolget hätte. §. 17. Da es nicht wohl möglich ist, die Apotheken auf dem offenen Lande so sehr zu vermehren, daß dieselben überall in derjenigen Nähe sich befinden sollten, welche die dringenden Umstände einer Krankheit zuweilen fordern: so sollen die Kreisärzte es dahin einzuleiten suchen, daß die Apo-

theker den Landwundärzten einigen Vorrath von den gemeinnützigsten Arzneyen gegen Verrechnung überlassen, oder daß an jenen Orten, die von einer öffentlichen Apotheke zu weit entfernet sind, die Landwundärzte eine kleine mit den nöthigsten Arzneyen versehene Hausapotheke halten, welche, wie die ordentlichen Apotheken der Untersuchung unterliegen. §. 18. Die Specereyhändler, und alle diejenigen, welchen Gift, oder giftartige Materialien zu verkaufen erlaubet ist, sind gleichfalls, wenigstens in sofern der besonderen Aufsicht des Kreisphysicus unterworfen, daß er in denselben nach Zeit und Gelegenheit nachsehe, ob die Kaufleute die Unterscheidungszeichen der ähnlichen Materialien genugsam kennen; ob die Bezeichnungen der Gefässe richtig, und ob die Gifte von andern Waaren gehörig abgesondert seyn, und ob sonst alle die Behutsamkeiten beobachtet werden, welche gegen den Irrthum mit dem Verkaufe schädlicher Waaren nöthig sind. §. 19. Wenn der Kreisphysicus in seinem Bezirke Gegenstände beobachtet, welche Ortskrankheiten auf beständig veranlassen, oder auch nur für den Augenblick durch Ansteckung der Luft auf die Gesundheit nachtheilige Wirkung haben könnten, z. B. grosse Pfützen, oder Schindanger nahe an bewohnten Orten, oder an den Strassen hingeworfenes todtes Vieh u. d. g. so hat er darüber an das Kreisamt die Anzeige zu machen. §. 20. In sofern der Genuß einiger Lebensmittel der Gesundheit überhaupt, oder unter gewis-

sen Umständen nachtheilig wird, z. B. gewisse Schwämme, unreines Obst, ungesundes Schlachtvieh, und dergleichen; ist es seine Pflicht, dem Kreisamte seine Beobachtungen mitzutheilen und allenfalls die Maßregeln vorzuschlagen, welche ihm zur Abwendung des Uebels die schicklichsten, und anwendbarsten scheinen. §. 21. Ueberhaupt hat er sich in seinem Kreise, als den zur Erhaltung des allgemeinen Gesundheitsstandes aufgestellten öffentlichen Beamten zu betrachten, in welcher Eigenschaft alles, was dahin Beziehung hat, was er dazu Nützliches beyzutragen fähig ist, in den Umkreis seiner Verrichtungen einschlägt, §. 22. Wenn er zu einzelnen Kranken gerufen wird; so ist es seine Pflicht, sich unverzüglich zu denselben zu begeben, ohne Unterscheidung, ob es vermögende, oder unvermögende Personen seyn, ob sie sich in dem Orte seines beständigen Aufenthalts oder ausserhalb desselben befinden. §. 23. Bey vermögenden Personen ist es ihm erlaubt, ohne Einschränkung dasjenige anzunehmen, was ihm zur Belohnung seiner Mühe von denselben angebothen wird. §. 24. Die Armen hat er ohne Unterschied unentgeltlich zu besorgen, überhaupt aber an keine Kranken, denen er beystehet, bey ernstlicher Ahndung eine übertriebene Forderung zu machen, und da er aber von dem Staate eigens dazu besoldet wird; so ist er den Unvermögenden in ihren Krankheiten mit der nähmlichen Sorgfalt, und Mühe, wie den Reichen, beyzustehen schuldig.

dig. §. 25. Wird er zu Kranken in seinem Bezirke ausserhalb seines Wohnortes abgerufen; so hat er sich gleich dahin zu verfügen. Wenn er zu mehreren Kranken zugleich berufen würde; so hat er ohne Unterscheidung der Personen, zu dem, wohin er zuerst gerufen worden ist, sich zu begeben; nur soll er in solchen Fällen allenfalls einen bekanntermassen gefährlicheren den übrigen vorziehen. §. 26. Wenn der Kreisphysicus über Land gerufen wird, so muß demselben die Fuhr hin und zurück von denen, die seinen Besuch verlangen, unentgeltlich verschaffet werden. §. 27. Wen Jemand stirbt, dem der Kreisarzt beygestanden, und bey dessen Absterben derselbe zugegen gewesen ist; muß er an dem Orte des Verstorbenen ein Zeugniß, in welchem die Art der Krankheit angezeiget ist, zurück lassen, damit der Verstorbene hiernach, der Vorschrift gemäß in das Sterbregister eingetragen werde. §. 28. Wenn er zur Beschau in Sicherheitsfällen, als Todtschlägen, Verletzungen, und anderen Gewaltthätigkeiten gerufen wird, muß er nach der landgerichtlichen Vorschrift den Augenschein nehmen, und das ordentliche Besichtigungszeugniß ausstellen. Eben das ist zu beobachten, wenn bey plötzlichen Todesfällen, oder bey dem Verdachte einer Vergiftung u. d. g. von der Obrigkeit die Besichtigung, oder Zergliederung des Körpers befohlen würde, in welchen Fällen er mit der größten Genauheit die etwa sich zeigenden Merkmahle aufzuzeichnen, und das Erhobene an das Gericht

nicht einzuschicken hat. §. 29. Wird der Kreisphysicus von Amtswegen an einen entfernten Ort abgeschicket; so muß ihm die nöthige Vorspann von dem Kreisamte angewiesen, und das in dem Anstellungsdecrete zugesicherte Diätengeld verabfolget werden. §. 30. Bey so wichtigen, und vielfältigen Geschäften muß der Kreisphysicus beständig an seinem Aufenthaltsorte gegenwärtig seyn, von welchem er daher ohne Vorwissen des Kreisamts sich nicht entfernen darf. Falls er dennoch, um bey einer einreissenden Krankheit eine Untersuchung vorzunehmen, oder sonst zu einem Kranken in seinem Kreise, wo er eine, oder mehrere Nächte ausbleiben müßte, berufen würde, hat er jedes Mahl den Ort seines Aufenthalts, und die Ursache seiner Abreise zurück zulassen. §. 31. Hat er von dem Kreisamte die Bewilligung zur Abreise erhalten; so soll er an seinem Anstellungsorte, oder Falls er von dem Orte, wo eine Epidemie, oder Viehseuche herrscht, inzwischen anderer dringenden Geschäfte halber weggerufen würde, an dem Orte seines damahligen Aufenthalts den Kreischirurgus mit der ihm ertheilten Belehrung zurück lassen, damit dieser nöthigen Falles zu Hülfe und Beystand vorhanden sey.) 1786 Juny 13. sowohl die Leib = als Wundärzte in den Komitaten in Ungern haben auf die Beobachtungen der Sanitätsgesetze zu wachen, und alle Uebertretungen derselben der Gespannschaft schriftlich anzuzeigen. Im Falle eine Seuche bey Menschen, oder dem Viehe ausbricht,

bricht, haben sich dem Befehl des Vicegespanns, ohne Weigerung, nachzukommen. Bey gewaltsamen Todesarten ist die Körperbesichtigung vorzunehmen, und der Bericht zu erstatten.) 1787 April 13. die Kreisärzte haben die zur Prüfung erhaltenen Arzneyrechnungen, in so fern sie Kammeralansiedler betreffen, der Buchhalterey vorzulegen.) 1787 März 13. dem Kreisarzte wird die Anwendung einfacher, und minder kostbarer Arzneymittel eingebunden.) 1787 Nov. 27. Unterricht für die Komitatsärzte in Ungern. §. 1. Die Verrichtungen der Komitatsärzte beziehen sich auf den allgemeinen Gesundheitsstand des ihnen anvertrauten Bezirks, auf den besondern der einzelnen Kranken und auf die ihnen von der öffentlichen Aufsicht in landgerichtlichen Fällen gemachten Aufträge und Untersuchungen. §. 2. In Ansehung des allgemeinen Gesundheitsstandes muß ihre Aufmerksamkeit auf Epidemien, Viehseuchen, Afterärzte, Geburtshülfe, auf Apotheken, und alle diejenigen Gegenstände gerichtet seyn, welche allenfalls durch Verunreinigung der Luft, und ihre Schädlichkeit, Krankheiten verursachen. §. 3. Die Ortsobrigkeiten haben bereits die Verordnung, sobald wahrgenommen wird, daß in einem Orte mehrere Menschen durch einerley Krankheit in kurzer Zeit aufgerieben werden, sogleich unter der schwersten Verantwortung die Anzeige an die Gespannschaftsbehörde zu machen. Wenn eine solche Anzeige einläuft, hat sich der Gespann-

schafts-

schaftsarzt auf Verordnung des Komitats, unverzüglich nach dem angezeigten Orte zu begehen, die Art und Beschaffenheit der Krankheit, ihre Verbreitung, und die dadurch verursachten Sterblichkeit genau zu untersuchen, und über die erhobenen Umstände den Bericht an den Vicegespann, nebst Anschliessung der Tabelle aller Kranken, Genesenen, oder Verstorbenen, mit der Voraussetzung der Volkmenge des Orts, zu machen. §. 4. Bestätiget sich, das wirklich eine Epidemie herrschet; so hat der Arzt über die den Umständen angemessene Heilungs- und Verwahrungsmethode, und sonst über die diätetischen Mittel auf der Stelle die Vorschrift zu ertheilen, und so lange an dem Orte zu verbleiben bis das Uebel, wo nicht gänzlich, doch wenigstens grösstentheils gehoben ist, von Zeit zu Zeit aber muß er den Fortgang und die Wirkung seiner Vorkehrungen, immer mit Anschluß obiger Tabelle, dem Vicegespann berichten. §. 5. Wenn ungeachtet der angewandten Heilungsmittel, das Uebel weiter um sich greifen sollte; so muß der Komitatsarzt dem Vicegespanne die genaue Beschreibung der Krankheit, nebst bemeldter Tabelle der dabey wahrgenommenen Umstände, und der gebrauchten Arzneyen, auf das schleunigste zusenden, und wegen gemachter Vorkehrungen, wie auch des Erfolgs derselben, die umständliche Anzeige erstatten, zugleich aber um fernere Verhaltungsbefehle ansuchen. §. 6. Bey einer ausbrechenden Viehseuche hat der Komitatsarzt auf

Ver-

Veranlassung des Vicegespanns, ebenfalls die Beschaffenheit des Uebels zu untersuchen, vor allem, wenn es nicht schon geschehen wäre, die Absonderung der erkrankten, von den gesunden Stücken zu veranlassen, in dieser Absicht, und um die Ursache und Art der Krankheit leichter und gewisser zu erkennen, ein neu gefallenes Stück zu eröffnen, und nach dem hieraus geschöpften Kenntnisse dem Landvolke, was als Gegenmittel dienlich scheint, an die Hand zu geben. §. 7. Findet er daß die Zeichen der Viehseuche von der gewöhnlichen Art sind, so hat er nach seiner Erfahrung, und nach der Wolsteinischen Anweisung, in welcher die ordentlichen Zeichen, nnd die dabey zu gebrauchenden Heilungsmittel angegeben sind, zu Werke zu gehen. §. 8. Bey ausserordentlichen Zeichen, oder sonst neuen, und ihm unbekannten wichtigen Umständen aber, so wie überhaupt jedes Mahl, wenn eine Viehseuche sich ereignet, ist die Anzeige, wie bey einer Epidemie unter Menschen, mit Beyschliessung des tabellarischen Ausweises erkrankten, genesenen oder gefallenen Stücke, und mit Voraussetzung der im Orte befindlichen Anzahl des Viehes von der erkrankten Gattung, auch mit der Bemerkung über die Eigenschaft der Krankheit, und die Mittel, von denen Gebrauch gemacht werden soll, an den Vicegespann zu erstatten. In dringenden Fällen sowohl einer Viehseuche, als einer Epidemie, wird der Komitatsarzt sich zugleich unmittelbar an den

Pro=

Protomedicum zu verwenden, immer aber auch von dem Fortgange, oder von der Abnahme des Uebels von Zeit zu Zeit an den Vicegespann, oder nöthigenfalls auch zugleich an die Landesstelle, mit gleichmässiger Anschliessung eines tabellarischen Ausweises der erkrankten, wieder hergestellten und gefallenen Stücke, und Beyrückung der Anzahl aller Viehstücke, die im Orte von der erkrankten Gattung, sich vorfinden, die Anzeige zu machen haben. §. 9. Um die Gesundheit der Bürger den Betrügereyen, und der Unwissenheit nicht Preis zu geben, bestehet die Verordnung, das Niemand, als ordentlich geprüfte Heilärzte, die gehörig für das offene Land geprüften Wundärzte, endlich die Stabs- und Regimentschirurgen, die Heilung der Kranken unternehmen darf, der Komitatsarzt hat also in seinem Bezirke über die Beobachtung dieser Verordnung zu wachen. §. 10. Sollten ungeachtet des Verboths, Afterärzte dennoch betreten werden, so sind sie Anfangs ernstlich zu ermahnen, allenfalls an die Universität zur Prüfung zu verweisen, wofern aber diese Erinnerung in einer ihnen immer zugleich zu bestimmenden Zeitfrist nicht fruchtet, ist die Anzeige an den Vicegespann zu machen, damit sie zur Verantwortung und Strafe gezogen werden mögen. §. 11. Der Komitatsarzt hat darauf zu sehen, daß kein Weib als Wehemutter die Geburtshülfe ausübe, welche nicht zuvor auf einer erbländischen Universität gehörig geprüfet, und tauglich befun-

funden worden ist, welches aus dem von der Universität erhaltenen Diplome zu ersehen seyn wird; da sich aber für jetzt auf dem offenen Lande allenthalben noch nicht die zureichende Anzahl von Wehemüttern befindet, die mit dem nöthigen Zeugnisse bereits versehen wären, so wird den Komitatsärzten aufgetragen, daß sie mehrere Weiber von einem nicht zu hohen Alter, und welche die zu Erlernung der Geburtshülfe sonst nöthigen Eigenschaften, besonders in den Gegenden, die von der Hauptstadt nicht zuweit entfernet sind, dem Unterrichte bey öffentlichen Lehrern der Geburtshülfe beyzuwohnen, aufmuntern. §. 12. Wo die Entfernung von Ofen und Pest zu groß ist, sollen die Weiber, welche die Geburtshülfe, als Wehemütter ausüben wollen, zuvor von dem Komitatschirurgus, der vermöge der bestehenden Gesundheitsvorschriften ohnehin ein Geburtshelfer seyn muß, unterrichtet, und von dem Komitats-Physicus, mit Beyziehung des Komitatschirurgus über ihre Fähigkeit ordentlich geprüfet, und nur, wenn sie tauglich befunden worden, denselben ein von beyden unterschriebenes Zeugniß ausgefertiget, und die Geburtshülfe auszuüben erlaubet werden. §. 13. Da die in manchen Gespannschaften der Volksmenge so nachtheilige Lustseuche unter dem Landvolke hin und wieder herumschleichet, und die meisten ihre Krankheit zu verhehlen suchen, so wäre eine der ersten Pflichten für den Komitatsarzt, dieser so schädlichen Krankheit möglichst

nach-

nachzuspüren, dem Komitate davon zu melden, und an der gänzlichen Ausrottung des Uebels aus allen Kräften zu arbeiten. §. 14. Die in den Komitaten befindlichen Apotheken sind einer der vorzüglichsten Gegenstände seiner Aufmerksamkeit; vor allen hat er darauf zu sehen, daß kein Apotheker oder Provisor angestellet werde, der sich nicht über die vorschriftmässige Prüfung durch die ordentlichen Facultäts-Zeugnisse auszuweisen fähig ist. §. 15. Dann muß seine Sorgfalt dahin gerichtet seyn, daß in jeder Apotheke die Arzeneyen stäts in erforderlicher Menge und Güte vorhanden seyn, und nach der vorgeschriebenen Taxe, ohne Bevortheilung des Publicums, veräussert werden. §. 16. Um sich hiervon überzeugen zu können, überhaupt aber um die Apotheker zu vermögen, ihre Apotheken stäts in gutem Stande zu erhalten, und immer einen ächten und hinlänglichen Vorrath, besonders von denjenigen Waaren und Arzneyen, die nicht zu jeder Jahreszeit, sondern im Frühling und im Sommer gesammelt und verfertiget werden können, bey Handen zu haben, wird dem Komitatsarzt aufgetragen, in allen Apotheken seines Bezirkes jährlich eine Hauptuntersuchung, und zwar von halben July bis Ende October, weil eben zu dieser Zeit jede Apotheke für das ganze Jahr vollkommen, und mit genugsamen Vorrathe versehen werden muß, vorzunehmen. Nebst dieser Hauptuntersuchung stehet es ihm auch frey, nach Gutbefinden und nach Beschaffenheit der

Umstände, zu jeder Jahrszeit bey sonst vorfallenden Reisen, Nebenuntersuchungen anzustellen. §. 17. Die bey einer solchen Untersuchung gefundenen Gebrechen sind sogleich abzustellen, der Eigenthümer der Apotheke ist zur Besserung anzuhalten, jedes Mahl aber nach vorgenommener Hauptuntersuchung, ist über den Zustand der Apotheke, über die dabey wahrgenommenen Gebrechen, und was darüber veranlasset worden ist, an den Vicegespann Bericht zu erstatten, und in demselben vorzüglich anzumerken, ob der Apotheker diese Erinnerung bey einer andern Besichtigung bereits erhalten, und dennoch nicht befolget habe. §. 18. Da es nicht wohl möglich ist, die Apotheken auf dem offenen Lande so sehr zu vermehren, daß dieselben überall in derjenigen Nähe sich befinden mögen, welche die dringenden Umstände einer Krankheit zuweilen fordern, so sollen die Gespannschaftsärzte es dahin zu bringen suchen, daß die Apotheker den Landwundärzten einigen Vorrath von den gemeinnützigsten Arzneyen gegen Verrechnung überlassen, oder daß an Orten, die von einer öffentlichen Apotheke zu weit entfernet sind, die Landwundärzte eine kleine mit den nöthigen Arzneyen versehene Apotheke halten, welche wie die ordentlichen Apotheken seiner Untersuchung unterliegen müssen. §. 19. Die Specereyhändler, und alle diejenigen, welchen Gift, und giftartige Materialien zu verkaufen erlaubet ist, sind gleichfalls, wenigstens in so fern der besonderen Aufsicht

des

des Komitatsarztes unterworfen, daß er nach Zeit und Gelegenheit nachsehen kann, ob die Kaufleute die Unterscheidungszeichen der ähnlichen Materialien genugsam kennen? Ob die Bezeichnungen der Gefässe richtig? Ob die Gifte von anderen Waaren gehörig abgesondert seyn? und Ob sonst alle die Vorsichten beobachtet werden, welche gegen den Irrthum mit dem Verkaufe schädlicher Waaren nöthig sind. §. 20. Wenn der Komitatsarzt in seinem Bezirke Gegenstände bemerket, welche Ortskrankheiten veranlassen, oder durch Ansteckung der Luft auf die Gesundheit nachtheilige Wirkung haben könnten, z. B. grosse Pfützen, oder Schindanger nahe an bewohnten Orten, oder an den Strassen hingeworfenes, todtes Vieh, oder Aeßer, die nicht vorschriftmäßig eingescharret sind, ingleichen, daß die Leichen nicht tief genug unter die Erde gebracht werden, und dergleichen, so hat er darüber, so wie auch über die allenfalls bemerkte Verunreinigung der Brunnen an das Komitatsofficiolat die Anzeige zu machen. §. 21. In so fern der Genuß einiger Lebensmittel der Gesundheit überhaupt, oder unter gewissen Umständen, nachtheilig wird, z. B. gewisse Schwämme, unreifes Obst, ungesundes Schlachtvieh, und dergleichen, ist es seine Pflicht, dem Komitatsofficiolat seine Beobachtungen darüber mitzutheilen, und allenfalls Mittel vorzuschlagen, welche seiner Meynung nach, zur Abwendung des Uebels die schicklichsten und anwendbarsten scheinen. §. 22.

Ueberhaupt hat er sich in dem ihm anvertrauten Komitate, als den zur Erhaltung des allgemeinen Gesundheitsstandes aufgestellten öffentlichen Beamten zu betrachten, in welcher Eigenschaft alles, was dahin Beziehung hat, und was er dazu nützliches beyzutragen fähig ist, in den Umkreis seiner Verrichtungen einschläget. §. 23. Wenn er zu einzelnen Kranken gerufen wird, so ist es seine Pflicht, sich unverzüglich zu denselben zu begeben, ohne Unterscheidung, ob es vermögende Personen, ob sie sich in dem Orte seines beständigen Aufenthalts, oder ausserhalb desselben befinden. §. 24. Diejenigen, deren Vermögensumstände es zulassen, sind verbunden, dem Komitatsarzte, wenn er sie besorget hat, eine seinem Verdienste angemessene Belohnung abzureichen. §. 25. Die Armen hat er ohne Unterschied unentgeltlich zu besorgen, überhaupt aber an Kranke, denen er beysteht, bey ernstlicher Ahndung, keine übertriebene Forderung zu machen, und da er von dem Staate eigens dazu besoldet wird, so ist er den Unvermögenden in ihren Krankheiten mit der nähmlichen Sorgfalt und Mühe, wie den Reichen, beyzustehen schuldig, und hat derselbe mit kostbaren Arzneyen Niemand in unnöthige Kosten zu bringen. §. 26. Wird er zu Kranken in seinem Bezirke ausserhalb seines Wohnorts berufen, so hat er sich unverdrossen sogleich dahin zu verfügen. Wenn er zu mehreren Kranken zugleich gerufen würde, so hat er ohne Unterscheidung der Personen zu

dem, wohin er zuerst gerufen worden ist, sich zu begeben, nur soll er in solchen Fällen allenfalls einen offenbar gefährlicheren den übrigen vorziehen. §. 27. Wenn der Komitatsarzt über Land gerufen wird, so muß demselben die Fuhre hin und zurück von denen, die seinen Besuch verlangen, unentgeltlich verschaft werden. §. 28. Wenn Jemand stirbt, dem der Gespannschaftsarzt beygestanden, und bey dessen Absterben derselbe zugegen gewesen ist, so muß er an dem Orte des Verstorbenen ein Zeugniß, in welchem die Art der Krankheit angezeiget ist, zurück lassen, damit der Verstorbene hiernach, der Vorschrift gemäß, in das Sterberegister eingetragen werde. §. 29. Wenn er zur Beschau in Sicherheitsfällen, als: Todtschlägen, Verletzungen, und anderen Gewaltthätigkeiten gerufen wird, muß er nach der landgerichtlichen Vorschrift den Augenschein nehmen, und das ordentliche Besichtigungszeugniß ausstellen. Eben das ist zu beobachten, wenn bey plötzlichen Todesfällen, oder bey dem Verdachte einer Vergiftung, und dergleichen, von der Obrigkeit die Besichtigung der Zergliederung eines Körpers befohlen würde, in welchen Fällen er mit der größten Genauigkeit, die etwa sich zeigenden Merkmahle aufzuzeichnen, und das Erhobene an das Gericht einzuschicken hat. §. 30. Wird der Komitatsarzt von Amtswegen an einen entfernten Ort abgeschicket; so muß ihm die nöthige Vorspann von dem Vicegespann angewiesen, und das in dem Sanitäts-

normativ von Jahre 1770 zugesicherte Diätengeld, mit Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften, verabfolget werden. §. 31. Bey so wichtigen und vielfältigen Geschäften muß der Komitatsphysicus beständig an seinem Aufenthaltsorte gegenwärtig seyn, von welchem er daher ohne Vorwissen des Vicegespanns sich nicht entfernen darf; Falls er dennoch um bey einer einreissenden Krankheit eine Untersuchung vorzunehmen, oder sonst zu einem Kranken in seinem Kreise, wo er eine, oder mehrere Nächte ausbleiben müßte, berufen würde, hat er jedes Mahl den Ort seines Aufenthalts, und die Ursache seiner Abreise gehörig anzuzeigen, oder wenigstens geschrieben zurück zu lassen. §. 32. Hat er von dem Komitate die Bewilligung zur Abreise erhalten; so soll er an seinem Anstellungsorte, oder im Falle er von dem Orte, wo eine Epidemie oder Viehseuche herrscht, inzwischen anderer dringenden Geschäfte halber weggerufen würde, an dem Orte seines damahligen Aufenthalts den Komitatschirurgus mit der ihm ertheilten Belehrung zurück lassen, damit dieser nöthigenfalls zur Hülfe und zum Beystand vorhanden seye. S. Sanitätsanstalten, ungerische.) 1788 Jän. 8. bey der Medicamentenverrechnung ist solche nicht nur in Ansehen der Apothekertaxe, sondern auch über den Punct zu bestätigen, daß der Patient in der angegebenen Krankheit wirklich danieder gelegen, die Medicamenten wirklich verwendet worden, daß die Apotheker weder ein-

fa-

fache noch zusammengesetzte Arzneyen, welche in dem Wiener Dispensatorium nicht vorkommen, verordnen, im letzteren Fall sind nur die Ingredientien zu specificiren, S. Dominium (im Nachtrag) 1787 July 3.; Kreisamt 1786 Aug. 14. §. 19.; Kreiswundarzt; Liefergeld 1786 März 14.; 1786 Sept. 4.; visum repertum 1782 Oct. 26.; Wundarzt 1786 Nov. 23.;

Kreisphysicusanstellung, s. Landesstelle 1786 May 26. §. 44.

Kreisschulcommissär, s. Schulcommissär.

Kreissecretär, s. Dienstrang 1787 März 8.; Kreisamt 1777 May 30.; 1786 Aug. 14. §. 14.

Kreiswundarzt: 1779 Dec. 9. der Kreischirurgus hat die unexaminirten Hebammen zu unterrichten und der Kreisphisicus zu prüfen.) 1786. Dec. 6. das von dem Herrn Professor der Chirurgie an der Universität zu Pest entworfenen Verzeichniß chirurgischer Instrumente hat jede Gespannschaft anzuschaffen. Hier folgt dieß Verzeichniß: a) zu verschiedenem Gebrauche: 6 verschiedene Heftnadeln; Nadeln zu Kopfnath; Nadeln zu Zapfennath; 1 Nadelhalter; 1 Instrument das Nasenbluten zu stillen, von Messing und versilbert; 1 doppeltes Polyprohr und 6 Ellen Kapselsilberdrath, 4 Polyphzangen, 1 gerade, 1 krumme die Bauchingeweide zu öffnen und zu schliessen, und die thedische Rachenpolypzange; 1 englischer Schlüssel mit 3 Hacken. 1 Zahnzange; 1 Ueberwurf; 1 verbogene Angi-

na = Lanzette. 1 gewölbtflaches Scalpel, nebst einer Doppelhacken = Zange zur Ausrottung der Mandeln. 2 ungleich große Halsstosser. 2 Rachenzangen. 1 Mund = und Wundspritze mit doppelten Röhrlein. 4 Hasenscharten = Nadeln, mit eben so vielen silbernen Stiften. 2 Troiscars, die Luftröhre zu öffnen. (pro Traheostomia.) 1 Rippen = Pulsadernadel von Stahl. 1 Spatelförmiges Compressorium zu eben der Pulsader. Zweyerley Troiscars von Silber, pro Paracentesi abdominis. 1 Dilatorium annuli des le Blanc. 3 verschiedene männliche Catheters aus Silber. 1 aus Federharz verfertiget. 1 gekrümter Troiscars, zur Anzapfung der Urinblase von Silber, das Brambilische Instrument Fistula ani. 1 Clistirspritze zu doppelten Gebrauch, nähmlich auch zu Tobak, welche mit einem zweyten Hutschrauben versehen seyn muß. 2 gewölbtschneidige Bistouris. 2 gerade, wovon 1 mit einem Knöpfel versehen seyn muß. 2 schmalklingigte hohlschneidige Bistouris, wovon 1 mit einem Knöpfel. 3 verschiedene Bistouris Cachés. 2 Aneuvrisma = Nadeln, eine von Silber, die andere von Stahl. 2 Fischbeinene Sonde. 1 spitze Hohlsonde von Silber. 1 geflügelte Sonde; 1 aufgeworfene Schere, und 1 gerade stumpfspitzige. 1 kreuzförmiges Aneuvrisma Compreß, mit einem länglichtrunden Blatte. 2 Compressen von Zürckenholz. 1 olivenförmige Cauteria mit der Schneide. 1 myrrhenförmiges ohne Schneide; 1 Kugelzieher mit 3 Federn. Zur Trepanirung. 1

Trepanbogen mit 4 Kronen, wovon zwey und zwey von gleichen Durchschnitt seyn müssen. 1 Perforations- und 1 Exfoliativ-Trepan. 1 Tirefond und 1 Schlüssel. 2 Beinschaber. 2 Sägeln. 2 gemeine Hebeisen. 1 Elevator mit 3 Schenkeln. 1 doppelte Feile. 1 Lenticularmesser. 1 Scapel und 1 Scapel-Lanzette. 1 Raßiermesser. 1 Zangel mit der Linsen. 3 Raabenschnabel-Zangel. 1 Bürstel und 1 Zahnstörer. 1 Sucher. **Zur Amputirung:** 1 Ordinärer oder Knöbel, und 1 künstlicher Tourinquet, sammt Zugehör. 1 gerades und 1 zweyschneidiges Messer. 1 gerades und 1 krummes Amputationsmesser. 1 Säge nach der neuesten Art, mit 2 Platten. 1 kleines Sägel zum Splitter absägen. 1 Arterien-Zangel. 1 Bromfieldischer Hacken. 1 grosse geboge-ne Nadel, nnd 6 Amputations-Arteriennadeln. **Für Gebährende:** 1 neue Kopfzange samme Schlüssel. 1 doppelschmelischer Hacken, wovon einer stumpf, der andere scharf seyn soll. 1 Rechbergerischer Hebel. 4 Bessaria, wovon eines trichterförmig gekrümt, und eines trichterförmig beweglich seyn muß, nebst dazu gehörigen Bandeln zur Befestigung, ferner 4 aus Zirkenholz oval verfertigte Mutterkräntzel. 1 stumpfspitzige Schere. 1 gewölbtschneidiges Skapel, und 1 krumm hohlschneidiges Scapel, mit einem Knöpfel an dessen Spitze. 1 Gebährmutterspritze, mit einem krummen, und einem geraden Röhrl. 1 weiblicher Catheter. 1 Schlinge. **Zur Section:** 1 Säge mit 2 Blätten. 1 Plattensäge. 1 Hirnschale-

schale = Brecher. 1 Hirnschale = Spachtel. 1 Hirnschale = Messer. 1 Hammer und 4 Stämmeisen. 1 Blasrohr mit 6 Aufsätzen. 6 große und 6 kleine Scapel, wovon die großen 2 hohlschneidig seyn sollen. 2 Hamulie, und 4 Pinzetten. 1 gerade grössere und eine solche kleine Scher. 1 Schermesser. 6 Nadeln. S. Sanitätsanstalten, ungerische.) 1787 Nov. 27. Amtsunterricht für die Komitatswundärzte. in Ung. §. 1. Die Hauptverbindlichkeit eines Komitatschirurgus bestehet darin, sowohl die besondere Pflegung des kranken Landmannes in dem ihm anvertrauten Bezirke bestmöglichst zu besorgen, als auch, wenn er von dem Landgerichte zu Untersuchungen, die seine Gegenwart nothwendig machen, abgeschicket wird, dieselben mit Fleiß und Genauigkeit zu vollziehen. §. 2. Alle in seinem Bezirke befindliche Kranken, in oder ausser seinem Wohnorte, sind ohne Unterschied, sie mögen reich oder arm seyn, der Gegenstand seines Berufs, daher er auch die Pflicht hat, jeden Hülfsbedürftigen mit gleicher Sorgfalt zu behandeln, und Niemanden auch nur den geringsten Beystand zu versagen. §. 3. Bey mittellosen Personen ist er zu unentgeltlicher Hülfeleistuug verpflichtet, und Niemand soll er durch vorsetzlich ausgewählte kostbare Arzneymittel in unnöthige Kosten setzen. §. 4. Diejenigen aber, deren Vermögensumstände es zulassen, sind verbunden dem Komitatschirurgus, wenn er sie besorget hat, eine seinem Dienste angemessene Belohnung abzureichen. §.

5.

§. Ergeben sich innerliche Krankheiten, zu deren Heilung der Komitatsphisicus wegen Entlegenheit des Orts nicht schleunig genug herbey eilen kann, so hat sich unter diesen Umständen der angestellte Wundarzt allerdings auch solcher Kranken sorgfältigst anzunehmen. §. 6. Ist eine Krankheit sehr wichtig, und leidet so viel Aufschub, so soll der Komitatsphisicus zu Rathe gezogen werden; ist der Fall aber dringend, daß schleunige Hülfe angewendt werden muß, ist dem Komitatschirurgus die Besorgung solcher Kranken nach seinem Gutbefinden überlassen, bis der entfernte Komitatsphisicus herbey gezogen werden kann. §. 7. Wird der Komitatschirurgus zu Kranken außer seinem Wohnorte abgerufen, hat er sich unverzüglich dahin zu begeben, würde er aber zu gleicher Zeit zu mehreren Kranken abgefordert, müßen allemahl die gefährlicheren denen vorgezogen werden, bey welchen seine Gegenwart weniger dringend scheinet. §. 8. Wenn er über Land verreiset, haben diejenigen, die seinen Besuch verlangen, dafür zu sorgen, daß ihm die Fuhr allemahl nnentgeltlich verschaffet werde. §. 9. Von dem Komitatsofficiolat wird demselben ebenfalls die nöthige Vorspann jedes Mahl gegen baare Bezahlung angewiesen, so oft es nöthig ist, ihn zu einer Untersuchung bey Anzeigen von Menschen = oder Thierseuchen, zu Unsuchung schädlicher Eßwaaren oder Getreide, zu Besichtigung plötzlicher und verdächtiger Todenfälle ꝛc. von Amts wegen abzuschicken, jedoch

wird

wird ihm bewilliget, in dergleichen Fällen die Liquidation der ausgelegten Vorspannsgelder einzureichen, und mittels des Komitats von dieser Landesstelle die Entschädigung anzuverlangen. §. 10. Bey sich ereignenden Gewaltthätigkeiten, Verletzungen, Vergiftungen, Todtschlägen, verdächtigen Todesfällen und dergleichen muß der herbeygerufene Komitatschirurgus nach der landgerichtlichen Vorschrift, alles auf das genaueste in Augenschein nehmen, den vorgefallenen Gegenstand dem Komitatsofficiolat melden, im Erforderungsfalle in Beyseyn einer obrigkeitlichen Person, eine gründliche Untersuchung anstellen, ein wahres und sachkundiges Zeugniß darüber verfassen, und an die Behörde liefern. §. 11. Die Pflicht der Menschlichkeit und des Berufs, erstrecket sich bey einem Komitatschirurgus auch bis auf die Scheinbartodten. Zuweilen finden sich Ertrunkene, Erfrorne, aus Schwermuth, oft von betäubenden, schwefelichen, eingesperrten, faulenden Dünsten erstickte Menschen, oft sieht man todtscheinende Kinder auf die Welt kommen, oft erblickt man hypochondrische, und hysterische Personen in einer dem Tode ähnlichen tiefen Ohnmacht hingesunken, alle diese Elende sind der Gegenstand der Sorgfalt eines rechtschaffenen Komitatschirurgus, und es ist Pflicht für ihn, sich mit einer vernünftigen Behandlung in solchen dringenden Fällen zum voraus vertraut zu machen; daß er im Falle der Noth allezeit fertig sey, und wisse was er zu thun habe. §.

12. Die Geburtshülfe ist ohnehin ein Theil der Wundarzneykunst, folglich würde dem Komitatschirurgus ein wesentlicher Theil seiner Kunst abgehen, wenn ihm die nöthigen Einsichten und practischen Kenntnisse hierin fehleten; wo er immer hingerufen wird, soll er in schwereren Fällen selbst Hand anlegen, und nach Möglichkeit, Mutter und Kind zu retten suchen, auch den Hebammen und Kindbetterinnen gehörige Verhaltungsregeln beyzubringen sich bemühen; würde er zu spät gerufen, Mutter oder Kind wären nicht zu retten, und die Schuld fiele auf die Hebamme, so müßte diese bey dem Komitatsofficiolat angegeben werden. §. 13. Da es viele Orte gibt, wo die Apotheken weit entlegen sind, so ist es nöthig, daß ein Komitatschirurgus die gemeinnützlichsten Arzneymittel nicht nur zu Hause vorräthig halte, sondern auch einen Theil derselben allemahl auf seinen Nothreisen mit sich führe. §. 14. Damit aber wenigstens der erste Bezirkschirurgus allenthalben zur nöthigen Hülfsleitung geeignet sey, so werden demselben alle chirurgischen Instrumente mitgegeben, die er jedoch nur gegen Ausstellung eines Empfangscheines zu bekommen, immer im brauchbaren Stande zu erhalten, und bey jedesmahliger Abänderung an seinen Nachfolger, als ein Eigenthum des Staats, im guten Stande förmlich zu übergeben haben wird. S. Kreisamt 1786 Aug. 14. §. 19.c Liefergeld 1786 März 14. 1786 Sept 4. Sanitätsanstalten, ungerische.

Krem=

Kremnitzer Ducaten, haben auch ohne die Buchstaben B. K. den ächten Werth. 1781 Sept. 6. S. Münzerhöhung.

Kremnitzer Thaler werden zu Kremnitz in Ungern gemünzt, deren eine Seite ein sitzendes Marienbild, und die andere, das ungerische Wapen vorstellet. 1767 März 28.

Kremsmünster, das im Lande ob der Ens im Traunviertel an dem Fluß Krems gelegenen Benedictinerstift hatte schon im Jahr 1544 ein Gymnasium, in welchem die Jugend in den sogenannten Humanitätsstudien Unterricht erhielt. Es bestehet dieses Gymnasium noch ebenfalls. Im Jahr 1744 bekam das Stift auf Veranlassung seines damahligen Abten Alexander Fixmüller, k. k. Geheimenrath, eine adeliche Ritteracademie. Dieselbe erhielt in dem eben genannten Jahr unterm 17. September die landesfürstliche Bestätigungurkunde, deren Inhalt dieser ist:

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Bekennen für uns, Unsere Erben, und Nachkommen an Unsrem durchlauchtigsten Erzhause öffentlich mit diesem Briefe, und thun kund allermänniglich, das Uns der ehrsame Geistliche Unser wirklicher geheimer Rath, und lieber andächtiger Alexander, Abbt des Gotteshauses Kremsmünster, in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich ob der Ens allerdemüthigst zu vernehmen gegeben; was massen er entschlossen wäre, in gedachtem seinem Stifte eine adeliche Academie aufzurichten, und daselbst nebst den adelichen Exercitien, und den schon

von

von zwey hundert Jahren her, mit gutem Fortgange eingeführten kleinern, auch die höhern Studia fortsetzen zu lassen, damit die adeliche Jugeud nicht allein in anständigen Wissenschaften gehörig unterrichtet, sondern auch zwischen den Klostermauern zu einem tugendsamen Wandel desto leichter und gewisser angeführet, mithin sowohl zu ihrem eignen als des gemeinen Wesens Nutzen wohl geübet, und christlich erzogen werden möchte; Uns dahero allergehorsamst bittend; daß Wir als jetzt regierende Königin, Frau und Erblandesfürstin in Oesterreich, diese zum Behufe adelichen Jugend errichtende adeliche Academie, in Unsern landesmütterlichen Schutz und Schirm zu nehmen, und selbe mittels eines hierüber ertheilenden Diplomatis zu bestätigen allermildest geruhen möchten.

Wenn Wir dann gnädiglich angesehen solche des supplicirenden Abbtens zu Kremsmünster demüthigste Bitte, beynebens erwogen, daß dessen Vorhaben gar löblich und rühmlich, auch dem Publico nützlich und ersprießlich, mithin diese errichtende adeliche Academie Unsres höchsten Schutzes um so mehr würdig sey, weil die dießländige adeliche Jugend andurch die Gelegenheit überkomme, sowohl in christlichen Sitten und Tugenden als anständigen Wissenschaften, und Exercitien mit leidentlichen Kosten unterrichtet zu werden, folgsam sich auch in ihrem Vaterlande, ohne derentwillen auswärtige Länder mit Aufwendung grosser Spesen zu besuchen, zu Unsrem und

des gemeinen Wesens Dienste geschickt und tauglich zu machen, wie Wir denn gegen ihn Abbten der gnädigsten Zuversicht seyn, daß er nach seiner in gelehrten Sachen ohnedem besitzenden fürtreflichen Erfahrenheit und Geschicklichkeit, sothane Academie mit allen Erfordernissen behörig versehen, und den Fortgang der allda studierenden Jugend bestmöglichst zu befördern, sich allstäts eifrigst werde angelegen seyn lassen.

Als haben wir über den von Unsrer N. Oe. Regierung, und darobiger Landeshauptmannschaft dießfalls abgeforderten, auch jüngsthin gehorsamst erstatteten gutächtlichen Bericht, mit wohlbedachtem Muthe, gutem Rathe, und rechtem Wissen, sowohl für Uns als Unsre Erben und Nachkommen vorgedachte adeliche Academie nicht allein gnädigst beangenehmet, gutgeheißen und bestätiget, sondern selbe auch in Unsren landesfürstlichen Schutz und Schirm allermildest an- und aufgenommen: Thun das auch beangenehmet und bestätigen mehrgedachte adeliche Academie, wie vorstehet, aus Königl. und Landesfürstlicher Machtsvollkommenheit hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefes ordnen, setzen, und wollen, daß solche von nun an in ewige Weltzeit in Unsren, und Unsres durchlauchtigsten Erzhauses Schutz und Schirm beständig bleiben, in selber, als öffentlichen Schulen, die Professores ihre Studia und lectiones tradiren, und geben auch jene Freyheiten und Befugnissen, welche andere derley mit landesfürstlicher Protection

tection versehene Academien genießen, sich ebenfalls erfreuen, und von Niemanden, wer der immer seye, auf einigerley Weise hierwieder angefochten, beschweret, oder bekümmert werden solle.

Gebieten darauf N. allen, und jeden Unsren nachgesetzten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, insonderheit aber jetzigen und künftigen Unsren Statthaltern, Landmarschallen, Landeshauptleuten, und sonst allen andern Unsrern untergebenen Stellen und Gerichten, hiemit so gnädig als ernstlich, und wollen, daß, gleichwie wir auf diese heilsame und dem gemeinen Wesen vorträgliche Academie ein besondres Aufsehen zu allen Zeiten gnädigst tragen werden, also auch Sie vorgedachte adeliche Academie, dieser Unsrer darüber ertheilten gnädigsten Bestätigung, und Schutzes allstäts ruhiglich genießen lassen, und sowohl den gegenwärtigen, als alle künftige nachfolgende Aebten zu Kremsmünster, in den hierinfalls machenden nützlichen Verfügungen und Ordnungen nicht hindern, irren, oder beschweren, sondern denselben bey jeder Vorfallenheit auf Verlangen den nöthigen Beystand leisten, und von Unsertwegen festiglich schützen, schirmen und handhaben, dawider selbst nicht thun, noch das von andern zu geschehen gestatten, in keine Weise noch Wege als lieb einem jeden seye, Unsre schwere Ungnade, und Strafe zu vermeiden; das meynen wir ernstlich mit Urkunde dieses Briefes, besiegelt mit Unsrem königl. und

Erz-

Erzherzoglichen anhangenden Insiegel) 1788 ist die Academie erloschen.

Krepin- und Knopfarbeiten, s. Gewerbe (Freye) 1779. Dec. 23.

Kreudenfeuer nannte man in den vorigen Jahrhunderten, jenes, welches an bestimmten Orten damahls angezündet worden, wenn eine Gegend vom Feindeseinfall bedrohet worden ist. Den Unterthanen diente dieses Feuer zum Zeichen, sich, und ihre Habschaften in Sicherheit zu bringen, dergleichen Feuern gingen, vor der Anzündung, so genannte Kreudenschüsse voraus. Die Orte, welche im Lande unter der Ens im 16ten und im Anfange des 17ten Jahrhunderts zu den Kreudenfeuern bestimmet waren, waren diese: a) im Viertel unter Wienerwald: zu Eisenstatt, Bernstein, Forchtenstein, Hainburg, Güns, Güssing, Bruck an der Leitha, Kahlenberg, Pütten, Sämering, Landsee, Stickelberg und Wartberg. b) im Viertel O. W. W.: zu Göttwey, Hocheneck, Nußberg bey Hollenburg, Oetscher, Sitzenberg, und Sonntagsberg. c) im Viertel unter Mannhartsberg: zur Anger, Harter, Buchberg bey Meilberg, Berg bey Sitzendorf, Krut, Leissenberg, Bisenberg, Simelberg, Tantz bey Wolfferdorf. d) im V. O. M. B: zu Arbesbach, St. Georgenberg; am Jänding bey Rana, Kolmitzberg, Ranchermaiß bey Schrattenthal, Sperkenbühel bey Grünbach und Weißenalbern.

Kreutzweg Errichtung wird den gesammten Orten der Reformatoren in Galicien verbothen. 1785 Aug. 1. Münzerhöhung.

Kreutzzieher und Peitscher, welche in der Fasten herum ziehen, sind hintan zu halten. 1772 Febr. 10.

Krieg, s. Lieferung, Milizstellung, Seelenbeschreibung; Vorspann.

Kriegsgebeth, die Protestanten, die nichtunirten Griechen, und die Juden haben, so lang der Krieg währet, die ihren Religionen angemessenen Gebethe in den Bethhäusern zu verrichten, vorhinein aber ist die Gebethsformel der Landesstelle vorzulegen. 1788 Febr. 16.

Kriegscasse, s. Papierstämpelfrey.

Kriegsplane, rc. welche bey verstorbenen Milizofficieren vorgefunden werden, sind an den Hofkriegsrath abzugeben.

Kriegscommissariat wird unter dem Namen: Generalkriegscommissariat zu einer unmittelbaren Hofstelle erhoben 1747 Febr. 9. In der Folge wurde das Kommissariat dem Hofkriegsrath untergeordnet.

Kriegssteuer: 1530 Febr. 4. „den vierten Theil aller und jeder Leuth Gülden, Zehend, Stuck und Güter, so den Prälaten, Gotteshäusern, und Clöstern — — Oesterreich unter der Ennß gehören, anzugreifen, und zu verkaufen, — —

*) Bey nicht Erlegung der Türkensteuer von Seite der Geistlichkeit wird derselben die Verwaltung weltlicher Güter eingestellet. 1523 März 21.

1702 Nov. 24. Vermögensteuer: a) die Dominien haben von ihren Unterthanen, so 500 fl. haben das Vermögenbekenntniß abzufordern, von Gulden kömmt zwey Groschen zu bezahlen. 2) jeder Handwerker in Städten und Märkten ebenfalls von Gulden 2 Groschen, und für jeden Gesellen Einen Gulden.) 1703. Dec. 22. von dem Vermögen das Fünftel zu nemmen.) 1705 Juny 4. Vermögensteuer.) 1734 Febr. 10. Vermögensteuer.) 1734 May 5. die unterenserische Stände übernehmen die Vermögensteuer gegen Bezahlung einer Summe von — — Gulden, und behalten sich bevor, von jedem Pfund Herrengült Ein Gulden, eben so viel von jedem, von den Herrschaften besitzenden und in der Einlag befindlichen Haus, doch also daß der Unterthan nicht im mindesten beleget werde; unbegüterte Landesmitglieder, und jene so allein Freyhäuser besitzen, haben nach dem Vermögenkenntniß die Steuer zu bezahlen.) 1734 Dec. 15. von unbeweglichen Gütern den 100ten Pfennig.) 1738 April 4. geistliche Türkensteuer — die Geistlichkeit wird mit Einwillung des Pabstes einer Summe von — — fl. beleget.) 1739 Jän. 27. Vermögensteuer.) 1743 April 23. Vermögensteuer von geistlichen und weltlichen jährlichen Einkommen den zehnten Theil zu bezahlen. Hiervon sind ausgenommen: die Bauern, armen Inleute die bey der Stadtbank und den Ständen gelegenen Kapitalien. Von Besoldungen unterliegen jene der Steuer, welche 200 fl. übersteigen.) 1744

Dec.

Dec. 23. von dem Vermögen den hunderten Theil beyzutragen; der Werth unbeweglicher Güter ist zu 5 Percent zu berechnen; unfruchtbares Vermögen unterliegt nicht der Steuer; Industrialeinkünfte sind nach dem zehnten Theil des abfallenden Nutzens zu besteuern.) 1746 Jän. 15. Kopfsteuer, wovon Niemand, als jener befreyet ist, welcher von einem unbestimmten Almosen lebt.) 1758 Oct. 10. Kapitaliensteuer; von den jährlichen Zinsen zehn Percent zu entrichten. Die im Banko gelegenen Kapitalien werden ausgenommen.) 1759 April 5. Extraordinari Kriegsbeysteuer nach 4 Classen: I. 6 fl.; II. 4 fl.; III. 2 fl.; und IV. 1 fl. In jeder Classe bezahlet jedes Familienoberhaupt die Summe so vielfach, als Personen zu der Familie gehören.) 1759 Juny 6. Erbschaftsteuer.) 1759 July 11. Darlehen von Kapitalien — von 100 fl. 30. fl. gegen einen landschaftlichen Schuldschein zu 5 Percent.) 1761 Oct. 13. Kriegssteuer 1) Interessensteuer — 20 von hundert. Von Entrichtung dieser Steuer ausgenommen: a) die Kapitalien, so in der Stadtbank, und bey den Ständen anliegen. b) jene Activcapitalien, welche Jemand aus einer Kride zu fordern hat. c) Stiftungen auf Messen, Kranke, Blessirte, und von jenen, die an Geldern einen Ueberschuß haben. 2) Pferdsteuer. 3) Quartiersteuer. 4) Dienstbothensteuer) 1763 Sept. 1 Interessensteuer von den im öffentliche Funde und bey Privaten gelegenen Kapitalien. Von jenen Kapitalien zu

Bayerische Staatsbibliothek München

6 Percent, 25; von jenen zu 5 Percent, 15 und von jenen zu 4 Percent, 5 zu entrichten. Hiervon sind ausgenommen: a) die Bancalscapitalien, b) die Landschaftscapitalien. c) ständische Darlehensobligationen. d) Kapitalien, welche zu einem Kommercialunternehmen gehören, und 5) die Societäten, Ständen und Kommitäten außer den Erblanden, in so weit sich mit denselben das Aerarium in eine Verbindlichkeit eingelassen hat.) 1763 Nov. 23. Schuldensteuer nach 12 Classen von 15 kr. bis 100 fl.) 1765 Juny 25. Erbsteuer Aequivalent von der Geistlichkeit.) 1778 November 18. Donum Gratu.) 1788 November 13. Kriegssteuer für das Land unter der Ens. Enthielt diese Classen: a) Realitätensteuer. (60 von 100) b) Beamtensteuer (von 301 fl. angefangen bis 600 fl.; 5 Percent, von 602 bis 900 — 7; von 1000 bis 2000 — 10; von 2001 bis 4000 — 12 und von 4001 bis höchsten Genuß 15 Percent.) c) Haussteuer (in Wien 50 von hundert.) d) jene Classe, deren Individuen oder Realitäten nicht in landesfürstlicher, ständischer und städtischer Bedienstung stehen (in dieser Classe 12 von hundert.) e) Geistlichkeit. Befreyet von dieser Steuer waren die zum Kriegstande gehörigen Personen, 2) die im Lande domicilirenden Fremden, und alle, deren Einkünfte jährlich nicht 100 fl. übersteigt.) 1788 Nov. 18. vorstehende Kriegssteuer in Böheim — die Juden bezahlen 30 von 100.) 1788 Nov. 20. vorstehende Kriegssteuer in Mähren — die Juden

bezahlen von der im Milizjahr 1787 bestandenen jüdischen Kontribution zu 82,200 fl. 30 von 100 mithin 24,660 fl.) 1788 Nov. 20. vorstehende Kriegssteuer in Galicien) 1788 Dec. 16. vorstehende Kriegssteuer in den Vorlanden und Tyrol. In der Folge ward unterm 16. December nachgetragen, daß die Kriegssteuer auch von jenen Einkünften zu bezahlen, welche aus einem Erblande, so dieser Steuerentrichtung (z. B. Ungern und die Niederlande) nicht unterliegt, gezogen werden; ferner ward unterm 18. December verordnet, daß die Deputate, welche Wirthschaftsbeamte, als einen Theil des Gehalts ziehen, nähmlich: Bier, Holz, Butter ꝛc. im Erzeugnißpreise, das Getreide aber von der Steuerregulirungcommission nach dem im Durchschnitte genommenen Localpreisen im Gelde zu berechnen und hiervon mit Zuschlagung des Gehalts die Steuer mit 12 von 100 zu nehmen.

Krim, s. Waarenausfuhr 1784 May 13. 1784 Dec. 20.

Krippen, welche zu Weinachten (Christfest) zum Verkauf ausgestellet werden, sind, wenn solche mit Sprengglas beleget sind, dem Eigenthümer abzunehmen 1782 Dec. 28. S. Religionsmißbrauch 1770 May 26.

Kritik, s. Censur 1781 Juny 11. §. 3.

Krönungsrecht, übt in Ungern der Erzbischof zu Gran, in Böheim der Erzbischof zu Prag aus. S. Damesstift 1782 März 8.

Kronenthaler, s. Münzerhöhung 1783 Aug. 29

Kroaten, und Slavaken, welche mit gefährlichen Instrumenten versehen, nach Oestreich kommen, sind zu arretiren, eben so sind Oestreicher in Ungern zu behandeln. 1761 May 10.

Kroatische Handwerker, s. Milizgrenze 1768 Sept. 11.; 1784 Febr. 4.

Krügelspiel, s. Policei 1786 Juny 12. §. 22.

Krüppelhafte, s. Milizversorgung 1782 July 27.

Küche, s. Feuerlöschordnung 1782 Sept. 7. §. 2, 6, 7.

Küchenausbrennen, s. Feuerlöschordnung 1782 Sept. 7. §. 17.

Küchengärtner, s. Milizstellung 1783 April 29.

Kugelspiel, s. Spiel 1752 Dec. 12.

Kühlergesell, s. Milizstellung frey 1784 May 24.

Kuirassierregiment, Kreisamt 1783 Asig. 20. (lese 30.)

Kundmachung, s. Gesetzekundmachung.

Kundschaft, ist ein Handwerksattest, welches einem Gesellen nach der bestehenden Vorschrift zu ertheilen ist, Die hierher gehörigen Gesetze sind diese: 1756 März 5. ohne Vorweisung einer legalen Kundschaft den Handwerksburschen keinen Unterstand zu geben.) 1759. März 3. s. Papiermacherkundschaft.) 1761 Jän. 21. s. Brau.) 1765 April 27. s. Handwerkskundschaft.) 1767. Aug. 1. ein Kundschaftsformu-

lar Niemanden, als dem wirklich zur Wanderung berechtigten Gesellen bey empfindlicher Strafe zu verabfolgen.) 1769 May 8. Braumeister haben den Gesellen die Kundschaft bey Strafe zu ertheilen.) 1771 Juny 1. den konscribirten unterthänigen Handwerksburschen ist in ihren Kundschaften zu bemerken, daß ihre Wanderung nicht nach einem der Konscription nicht unterliegenden Erblande, als: Ungern Siebenbürgen, Vorlande, Tyrol ꝛc. statt finde. Im Falle ein dergleichen Gesell in ein unkonscribirtes Land sich begeben wollte, hat er von seiner Grundobrigkeit das Erlaubnißzettel zu fordern.) 1775 Sept. 14. Kupferdruckern und Kupferstechern wird der Verkauf der Kundschaften an Jemand andern, als dem Ortsmagistrat bey 6 Rthlrn. Strafe verbothen.) 1777 Sept. 15. Buchdruckern, Buchhändlern wird der Verkauf gedruckter Handwerkskundschaften, an Jemand anderen, als den geschwornen ältesten Meistern bey der auf die Auswanderung gesetzten, Strafe verbothen.) 1781. Aug. 31. den Maurern, Zimmerleuten, und Steinmetzen wird verbothen Fremde, ohne Kundschaft, aufzunehmen.) 1782 May 5. in jeder Zunftlade eine Abschrift von der Verordnung 1780 May 5. aufzubehalten.) 1782 Oct. 23. s. Seilerzunft.) 1784 Febr. 16. bey Ausfertigung einer neuen Kundschaft sind in derselben die Orte, von welchen der betroffene Gesell kömmt, und wie lang er sich aufgehalten habe, anzusetzen. Die alte Kundschaft wird zurück behalten.) 1784 März

11. ohne Vorwissen der Dominien kann den wandernden Gesellen keine Kundschaft ertheilet werden.) 1785 April 24. s. Armeninstitut.) 1785 Oct. 17. die für Zünfte in Arbeiten in Feuer nöthigen Kundschaften sind den betroffenen Meistern gegen Verrechnug einzuhändigen; jeder Meister und Inspector hat sich auszuweisen, welchen Gesellen Kundschaften ertheilet worden.) 1786 July 13. jenen Gesellen keine Kundschaft zu geben, welche sich weigern an den nicht mehr bestehenden Feyertagen zu arbeiten.) 1788 Dec 19. vor der Uebergabe eines auswärtigen Unterthans, welcher ohne Paß, oder Kundschaft betreten wird, an die Miliz, ist genau zu untersuchen: ob der Betroffene znm Milizdienst geeignet seye. Im Falle der Tauglichkeit ist ihm von Tage der Aufhebung die Verpflegung zu geben. Bey der Uebergabe ist zugleich eine Uebergabsliste mitzugeben.

Kunst, s. Jude 1781 Oct. 19. §. 5. 1782 Jän. 2. §. 11.

Kunsthandlung, s. Landesstelle 1787 Nov. 27.

Künstler, 1750 Oct. 31. inländische Künstler, und Fabricanten außer Land zu locken wird beym achtjährigen Festungbau verbothen.) 1760 Oct 13. fremde Künstler, wenn sie mittels Dispense (auch vom allerhöchsten Hof) zum Bürger- und Meisterrecht gelangen, bezahlen keine Taxe) 1785 Sept. 24. fremden Künstlern, und Manufacturieurs, welche sich in einem Erblande niederlassen, wird lebenslängliche Freyzügig-

keit zugesaget. S. Milizstellung frey 1775 März 31.

Kunstverständige, s. Gerichtsordnung (im Justitzcodex) 1787 Jän. 15. zum §. 195.; 1787 März 14. §. 7, 8.

Kupferamt in Wien wird als ein öffentlicher Staatsfund erklärt 1760 Dec. 13.

Kupferdrucker, s. Kundschaft 1775 Sept. 14. Landesstelle 1787 Nov. 27.

Kupferfabricatur: 1760 Nov. 20. die Errichtung neuer Kupferhämmer und Drathzüge wird erlaubt, jedoch keinen Gesell, ohne Abschied seines letzten Meisters bey 100 Thaler Strafe anzunehmen.) 1768 Oct. 14 Jedermann hat die Erlaubniß auf eigenem Grunde, oder einverständlich mit dem Grundbesitzer Kupferhämmer anzulegen. b) Drathzüge, oder andere Werkstätte zur Bearbeitung des Kupfergeschirrs anzulegen. c) ferner wird den Arbeitern in Kupfer gestattet sich dort niederzulassen, wo keine zünftigen Arbeiter im Kupfer bestehen. c) wird jenen, welche Kupferhämmer errichten, das Kupfer in Platten, oder den Wienerzentner zu 46 fl. aus der Niederlage in Wien, in jedem Erblande franko gelegt, erfolgt. Im Falle mehrere Kupferhämmer an einem Orte, oder Bezirke errichtet würden; soll für dieselbe zur Herstellung einer Niederlage gesorget werden. d) für jeden Wienerzentner inländisch verarbeiteten Kupfergeschirrs; dann für jeden Zentner inländischer Messings- und Konpositionswaare, wenn dieselbe mit Legitimation aus-

ausgeführet worden, wird ein Prämium zu vier Gulden verabfolget.

Kupfergeschierr, s. Bratenbrater; Gurkenverkauf; Kaffeesieder, Käsemachen; Verzinnung 1773 Aug. 2.

Kupferhammer, s. Kupferfabricatur.

Kupfermünze: 1760 Sept. 27. Scheidemünze in Kupfer zu einem Pfennig, Halben- und ganzen Kreutzer wird eingeführet. Zur Hintanhaltung fremder geringhältigen Scheidemünze wird nebst der Konfiscation, welche bey kleineren 25 fl., nicht übersteigende Summe, dem Anzeiger, so viel nähmlich, auf geschehener Einschmelzung im k. k. Münzamt der innere Gehalt beträgt, gänzlich überlassen.) 1761 May 2. bey allen Zahlungen niemahls mehr, an Kupfergeld, als höchstens 15 Kr. zu zuzählen, auch Kreutzer, und Groschen, nie in versiegelten Säcken oder Papieren, sondern nach Maß der zur Ausgleichung erforderlichen Summe bezahlt, hinaus zu geben.) 1766 April 19. an Kontributionale wird 5 Percent von der ganzen Summe in Kupfergelde bey den Kassen anzunehmen und wieder hinaus zu geben, gestattet.) 1772 Aug. 8. Jedermann hat sich vor der Annahme vorderöstreichischen Kupfermünzen zu hüthen.

Kupferniederlag, s. Niederlag 1782 April 26.

Kupferpreis, die Kupferplatten werden zu Lemberg um den Preis, wie zu Wien, und Prag nähmlich die Platte zu 46 fl. und das

Roset-

Rosettenkupfer zu 45 fl. gelassen. 1782 Jänner 18.

Kupferschmied: 1771 April 11. Kupferschmiede sollen mit reinem Zinn verzinnen.) 1773 Aug. 2. s. dieses Gesetz in Verzinnung.) 1774 Dec. 16. Innungartikel für die Kupferschmiede: 1) die Meister haben an jedem Quatembersonntag bey der Lade zu erscheinen; jeder Meister bezahlt die Quartalsauflage mit 30 kr., jede Witwe bezahlt durch den Jungmeister 15 kr., auf dem offenen Lande und in kleineren Städten 3½ kr., die Meister aber 7 kr. Die einverleibten Landmeister haben bey der 2ten in der Frohnleichnamoctave einfallenden Zusammenkunft die jährliche Auflage mit 28 kr. und eine Witwe auf dem Lande mit 14 kr. zu entrichten. Die Lade ist mit drey Schlössern zu sperren, wovon einen der Kommissär, den anderen der Obervorsteher und den dritten der Untervorsteher zu verwahren hat. Jener, welcher, ohne Wissen des Obervorstehers ausbleibt, bezahlet das erste Mahl 20 kr., bey der folgenden Betretung ist er schärfer zu behandlen. 2) bey einer Klage haben Kläger und Beklagter vor der Lade zu stehen der schuldig erkannte Meister bezahlet 40 kr. (die Strafe darf 2 fl. nicht übersteigen.) 3) An dem Quatembersonntag in der Frohnleichnamsoctav ist um 4 Uhr Nachmittags Handwerk zu halten, wobey von dem Obervorsteher, dessen Amt durch 2 Jahr zu dauern hat, die jährliche Rechnung vorzulesen ist. 4) Jeder Jung, er seye

ein Meistersohn oder nicht, ist drey Monath vor seiner Aufnehmung zu prüfen. 5) Beym Freysprechen bezahlet der künftige Gesell 2 fl. 6) Die Meisterstaxe bey einem Stadtmeister bestehet in 12 fl. 30 kr.; für einen Meistersohn oder jenen, welcher eine Meisterswitwe, oder Meisterstochter heirathet in 7 fl.; bey einem Landmeister in 6 fl. 15 kr; nach 8 Tagen ist der Betroffene dem Stadtmagistrat zur Ablegung des Bürgereides vorzustellen. Die übrigen Artikel dieser Zunft sind mit jenen der Kirschnerinnungartikel gleicht. S. Kirschner.

Kupferstecher, s. Kundschaft 1775 Sept. 14.; Landesstelle 1787 Nov. 17.

Kupferstecheracademie in Wien 1766 auf Veranlassung des Fürsten Kaunitz Rittberg unter der Direction des Joseph Schmutzers errichtet. Im Jahr 1767 Dec. 10. erhielt die Academie folgende Statuten: 1) Die Academie führet den Titel: k. k. Kupferstecheracademie. Dieses Titels hat sie sich bey allen ihren auszustellenden Urkunden, Unterschriften, und jeder anderen Gelegenheit zu bedienen. Ferner hat die Academie aus drey verschiedenen Classen zu bestehen, wovon die erste die Vorsteher der Academie, die zweyte den academischen Rath, und die dritte die sämmtlich academischen Mitglieder begreifen wird. Was nun 2) die erste Stelle anlangt, so wird der erste Hof- und Staatskanzler Fürst von Kaunitz Rittberg zum Protector der Academie ernannt; in Hinkunft

aber

aber wird die Academie, im Erledigungsfalle, denselben vom höchsten Orte sich erbitten, und dazu eine Person vom hohen Adel, welche zu den freyen Künsten eine besondere Neigung spühren läßt, und im Ansehen steht, wählen, und in Vorschlag bringen. Des Protectors Pflicht besteht darin, daß Er die Angelegenheiten der Academie unterstütze, und diejenigen landesfürstlichen Gnaden, die zu der Academie Aufnahme und Flor gereichen können, durch seine Vermittelung zuwegezubringen trachte, und ihre Wohlfahrt durch sein Ansehen, auf alle Art und Weise, befördere. Bey besondern Feyerlichkeiten, welche zu der Verherrlichung der Academie etwas beytragen können, wird der Protector die academischen Versammlungen mit seiner Gegenwart beehren, und, wenn derselbe durch wichtige Geschäfte daran gehindert wäre, Jemanden andern aus dem hohen Adel, welcher desselben Stelle bey öffentlichem Gepränge bekleiden könne, statt seiner absenden. Die zweyte Stelle gebühret dem Director, wozu vom höchsten Orte der Hofkupferstecher Jacob Schmutzer bestellet worden; und gleichwie solcher, jederzeit ein Künstler seyn muß, so ist in Hinkunft im Erledigungsfalle der academische Rath befugt, drey Personen aus seinen Mitgliedern der ersten Classe, welche für die würdigsten, und geschicktesten gehalten werden, durch die Mehrheit der Stimmen, und mit Genehmhaltung des Protectors zu erkiesen, und in Vorschlag zu bringen, damit von allerhöchsten

sten Orte einer aus diesen dreyen zu der Directorsstelle ernennet werde. Der Director wird in den academischen ordentlichen Versammlungen den Vorsitz haben, und die Puncte, worüber zu berathschlagen ist, vortragen, oder selbe durch den Secretär vorlesen lassen. Ihm stehet zu, den Eid von den Personen, welche in der Academie als Räthe, Beamte, oder Mitglieder aufgenommen werden, zu empfangen. Alle Tage wird sich derselbe in der Academie einfinden, und mit den Professoren die ausgearbeiteten Zeichnungen der studierenden Jugend verbessern, von ihrem Fortgange urtheilen, und jene, die durch ihre Fähigkeit, und ihren Fleiß, vor andern einen Vorzug verdienen, anmerken, auch den Professoren zur Ertheilung des weitern Unterrichts die Anleitung geben. Eben demselben liegt ob, die Urkunden und Zeugnisse, welche die Academie vermög der ihr ertheilten k. k. landesfürstlichen Privilegien, nach Mehrheit der Stimmen, in gewissen Fällen zu ertheilen befugt ist, auszufertigen, und mit dem academischen Siegel durch den Secretär versehen zu lassen. 3) Folgen nach demselben die besoldeten Professoren, welche aus den geschicktesten Künstlern und Mitgliedern des academischen Raths von der ersten Classe jedes Mahl genommen werden. So oft derohalben eine Professorsstelle erlediget ist; so wird der sämmtliche academische Rath drey Personen durch Mehrheit der Stimmen erwählen, und solche durch den Protector bey Hof in Vor-

schlag bringen, damit die erledigte Stelle mit einer aus diesen dreyen wieder besetzt werde. Die Professoren werden sich täglich zu den gesetzten Stunden in der Academie einfinden, das Modell, wornach gezeichnet wird, in die gehörige Stellung setzen, oder die von den angehenden Künstlern selbst angeordnete Stellung des Modells entweder billigen, oder ihrer Einsicht nach verändern, die Ausarbeitung der Schüler untersuchen, und solche nach den Regeln der Kunst verbessern, und alles das, was zur Bildung eines geschickten Künstlers nöthig ist, den Schülern deutlich, und offenherzig vortragen. Zuweilen sind zwey Modelle aufzustellen, damit die angehenden Künstler in Zeichnung der Gruppen sich üben. Der Professoren Pflicht erfordert ferner, daß sie die täglich vorkommenden Sachen besorgen, über die Erhaltung einer guten Ordnung, und über die Beobachtung der nöthigen Zucht unter der studierenden Jugend fest halten, und jenes, so dawieder vorgenommen wird, ahnden. 4) Gehöret zu den Beamten der Academie der Academiesecretär, wozu in Ermangelung eines geschickten Künstlers, ein Gelehrter, der von den freyen Künsten eine hinlängliche historische Wissenschaft, und außer dem einen gereinigten Geschmack besitzet, zu bestellen ist. Desselben Pflicht erfordert, daß er das Protocoll führe, alle Vorfälle, welche die Academie betreffen, darin verzeichne, die academischen Berathschlagungen zu Papiere bringe, die durch Mehrheit der Stimmen gefaß-

faßten Schlüsse aufsetze, die Ausfertigung der Urkunden und Zeugnisse, welche die Academie ertheilet, besorge, und nebst dem Director solche unterschreibe. Bey Austheilung der Preise hält der Secretär jedes Mahl eine Rede, welche der Würde der vorzunehmenden öffentlichen Handlung angemessen ist. 5) Wird der academische Rath in zwo Classen abgetheilet seyn, und aus 28 Gliedern bestehen. Die erste Classe begreift 15 Academieräthe, worunter 6 vom Adel, oder solche seyn sollen, welche sich durch ihre Zuneigung gegen die schönen Künste, und durch eine vorzüglich theoretische Kenntniß derselben hervorthun werden; dann ferner aus 8 Künstlern, wozu Maler, Bildhauer, Baumeister, und Kupferstecher, auszusuchen, welche sich durch ihre Werke berühmt gemacht haben, auch die Kunst in ihrem ganzen Umfange ausüben, und deren Fähigkeiten nicht ledig auf einen oder den andern Theil dieser Kunst eingeschränket sind. Unter diesen Künstlern sind 4 durch die Wahl zu erkiesen, welche den besoldeten Professoren an die Seite zu setzen sind, und deren Stelle bey einer vorfallenden Krankheit, oder Hinderniß in Unterrichtung der academischen Schüler zu vertreten haben. Hingegen ist auch bey einer eröffneten Professorstelle vorzüglich Bedacht auf ihre Verdienste zu nehmen. In die zweyte Classe des academischen Raths sind diejenigen Mitglieder durch eine freye Wahl aufzunehmen, welche durch ihre Naturgaben denen von der ersten am nächsten kommen.

Alle

Alle Würden, Ehren- und Professorstellen sind bey der Academie nur den Personen von der ersten Classe der academischen Räthe vorbehalten; jedoch stehet denen von der zweyten Classe das Recht zu, bey den Berathschlagungen ihre entscheidende Stimme eben sowohl, als die Räthe von der ersten Classe, zu geben. Ein jeder academischer Rath ist befugt, in der Versammlung frey vorzubringen, was er zum Vortheile der Künste, und zur Aufnahme der Academie nützlich zu seyn glaubet. Die Künstler, welche Mitglieder des academischen Rathes sind, haben die Obliegenheit auf sich, jährlich eine Zeichnung, oder ein anderes Werk ihrer Kunst zur Belehrung der Jugend in die Academie zu liefern. 6) Weil es nicht möglich ist, daß die Zeichnung ohne Kenntniß der Zergliederung des menschlichen Körpers die Vollkommenheit erreiche; so ist von der Academie die Anstalt zu treffen, das zu den Räthen der zweyten Classe ein geschickter Arzneygelehrter als Ehrenrath aufgenommen werde, welcher in der Zergliederungskunst der studierenden Jugend zwey Mahl des Monaths den nöthigen Unterricht ertheilt. Dieserwegen ist in dem Saale der Academie ein Beingerippe aufzubehalten, und daran von dem Arzneygelehrten die Unterweisung vorzunehmen. Damit auch die angehenden Künstler einigen Unterricht in der Meßkunst erhalten, und von den Grundsätzen der Perspectiv das höchstnöthige Kenntniß erlangen, so hat die Academie den Bedacht zu nehmen, damit un-

ter den Räthen der zweyten Classe einer sich befinde, der in diesen Wissenschaften den lehrbegierigen Schülern eine hinlängliche Anweisung gebe. 7) Sind alle Glieder des Raths sowohl von der ersten, als zweyten Classe, unter Genehmhaltung des Protectors, durch eine freye Wahl der sämmtlich academischen Mitglieder bey einer öffentlichen Versammlung nach der Mehrheit der Stimmen zu erwählen. Kein Künstler ist zum Rathe der ersten, oder zweyten Classe zu ernennen, welcher nicht zuvor als Mitglied der Academie einverleibet war. Die neuerwählten Räthe, wenn sie vom Adel, oder Gelehrte sind, geloben mittels eines Handschlages, daß sie die Wohlfahrt der Academie, und den Wachsthum der Künste nach allen Kräften befördern wollen. Die zu Räthen auserkornen Künstler hingegen verpflichten sich durch einen Eid, daß sie über die Satzungen der Academie festhalten, und alles, was zum Flore der Academie gereichet, kräftigst bewirken wollen. 8) Ist von drey zu drey Monathen eine ordentliche Versammlung, und zwar jedes Mahl den letzten Sonnabend des Monaths zu halten. Bey derselben sind alle Räthe zu erscheinen schuldig. In dieser Versammlung machet der Director den Vortrag, oder läßt solchen durch den Academiesecretär machen, und jene Puncte, über welche die Berathschlagungen zu halten sind, nach der Ordnung vornehmen, und die Meynung der Räthe einzeln darüber einholen. Zum Gegenstande der Berathschlagungen

sind

sind, theils die Mittel und Wege zu wählen, durch welche der Fortgang der Künste, der daraus für das Vaterland erwartete Nutzen, und der Flor der Academie befördert wird; theils auch die Untersuchungen und Betrachtungen über die Künstler, welche in die Academie, als Mitglieder aufgenommen werden; wie auch was die Wahl der academischen Räthe betrifft. Der Secretär muß bey diesen Berathschlagungen die Feder führen, den durch die Mehrheit der Stimmen gefaßten Schluß zu Papiere bringen, und solchen von dem Director, und den anwesenden Räthen unterschreiben lassen. Bevor der gefaßte Schluß noch zur Vollziehung gebracht wird, muß selber jedes Mahl dem Protector zur Prüfung vorgeleget werden, welcher alsdann nach Gutbefinden, solchen bey den gehörigen Stellen einzureichen der Academie erlaubet, oder selbst auf sich nimmt, selben am allerhöchsten Ort zu übergeben. 9) Wird die dritte Classe der Academie aus den Mitgliedern derselben bestehen, welche entweder ordentliche, oder Ehrenglieder derselben seyn müßen, und dazu von beyden Classen des academischen Raths, und den anwesenden Mitgliedern aufzunehmen sind. 10. Zu ordentlichen Mitgliedern können angenommen werden: Maler von allerley Arten, wenn sie nur die erforderliche Stärke in der Kunst besitzen, sie mögen sich übrigens in Historien, Schlachten, Landschaften, Bildnissen, Thieren, Früchten, Blumen, oder Miniatur hervorthun; Bildhauer,

unter welchen auch geschickte Gold = Silber = und Stämpelschneider mit verstanden sind; dann Baumeister und Kupferstecher. 11) Ist kein hier ansässiger Künstler zum ordentlichen Mitgliede anzunehmen, wenn er es nicht schon von einer andern Academie ist, oder wenn er nicht wenigstens vorher die Kupferstecheracademie Ein Jahr lang besuchet hat. 12) Müssen diejenigen, welche in der Classe obgenannter Künstler begriffen sind, und zu wirklichen Mitgliedern der Academie aufgenommen zu werden verlangen, sich bey der Academie melden, und zum Beweise ihrer Geschicklichkeit eine Vorstellung aus der Historie, oder Schlachten, Landschaften ꝛc. nach dem Masse, so der Director vorschreibet, verfertigen. Die Porträtmaler müssen einen Rath, oder eine mit academischen Aemtern bekleidete Person schildern. Von den Miniaturmalern wird die Academie kein Bildniß, wohl aber historische Stücke annehmen. Die zu Wien ansässigen Kupferstecher werden von den Stücken ihrer Aufnahme 100 der ersten Abdrücke der Academie einliefern, welche dieselbe zu ihrem Nutzen zu verwenden berechtiget ist. Die Bildhauer, Gold = Silber= Stahl = und Stämpelschneider haben ihre, ihrer Aufnahme wegen, zu verfertigenden Stücke von Metall, oder harten Steinen zu machen. 13) Sollen die Stücke der Künstler, welche angenommen zu werden suchen, dem versammelten Rathe zur unpartheyischen Beurtheilung vorgeleget werden. Hierauf ist durch die Mehrheit

der

der Stimmen zu entscheiden: ob der Künstler zum Mitgliede angenommen zu werden verdiene, oder nicht. Besonders wird dem Director, und den Professoren aufgetragen, bey dieser Gelegenheit ohne Leidenschaft zu verfahren, und Niemanden in Absicht auf Freundschaft, oder Feindschaft zu begünstigen, oder zu schaden. 14) Werden die Stücke sowohl, welche die Mitglieder bey ihrer Aufnahme übergeben, als auch die Zeichnungen, welche die academischen Preise davon tragen, dem Hofe, als Eigenthümer vorbehalten; und muß das der Academie vom allerhöchsten Orte bewilligte Siegel auf dieselben in Gegenwart des Raths gedrucket werden, damit man beständig versichert seye, die Urstiche zu besitzen. 15) Werden alle Mitglieder über ihre Aufnahme eine öffentliche Urkunde unter der Unterschrift des Protectors, und dem Siegel der Academie erhalten, durch welche ihnen nicht allein das Recht, den Versammlungen der Academie beyzuwohnen, sondern auch die Befreyung von der Handthierungssteuer, und die Befugniß, sich aller Orte in den k. k. Erbländern niederzulassen, und ihre Kunst unabhängig von den alten handwerksmässigen Zünften, in welche vorhin die Künste eingeschränket waren, zu treiben, gestattet wird. 16) Sind alle Mitglieder dieser Academie verbunden, ihre Schüler und Söhne, die sich dieser Kunst widmen, fleißig in die Academie zu schicken; auch müssen sie nach dem aufgestellten Modelle zeichnen, und an dem Unter-

richte, der in der Zeichnung sowohl, als in dem Kupferstechen daselbst ertheilet wird, Antheil nehmen. Die Versicherungsurkunde, welche die Academie den Schülern, wegen der erlangten Fertigkeit in der Zeichnung, und in dem Kupferstechen ertheilet, wird die Kraft der vorhin gewöhnlichen Lehrbriefe haben, welche in das Künftige gänzlich aufgehoben sind. Hingegen wird scharf gebothen, daß Niemand eine Zeichnungsschule in Geheim bey sich anlege, weder Schüler darin aufnehme, noch Modelle, um sich im Zeichnen darnach zu üben, bey sich aufstelle.

17) Weil durch eine beständige Uebung eine grössere Fertigkeit, und mehrere Vollkommenheit in der Zeichnungskunst erhalten wird; so sind die Mitglieder verbunden, sich wechselweis, und ohne Entschuldigung in den academischen Zeichnungsstunden nach den von dem Director bestimmten Monathen einzufinden, und sich mit den kunstbeflissenen Schülern nach dem aufgestellten Modelle im Zeichnen zu üben, damit die Studierenden durch das Beyspiel der academischen Mitglieder zum Fleiße ermuntert, und durch ihren Rath unterrichtet werden. Wenn das Modell ruhet, oder die Lehrer mit Vebesserung der durch die Schüler gemachten Zeichnung beschäftiget sind, so werden sich die anwesenden Mitglieder bestreben, die Schüler durch ihre Anmerkungen zu unterrichten, welche sie durch eine lange Erfahrung über die Natur, und über die schönsten Werke der alten und neuen Zeiten gema-

machet; sobald aber das Modell in der gehörigen Lage wieder aufgellet ist, wird Jedermann stillschweigen, und sich des Zeichnens befleissen. 18) Müßen alle zwey Jahre die Mitglieder ihre verfertigten Stücke in einem Saale öffentlich aufstellen; da denn die Academie jedes Mahl eine Beschreibung derselben mit Benennung der Künstler, welche sie verfertiget haben, durch den Academiesecretär auffetzen, und drucken lassen wird. 19) Wird die Academie ihren Schutz keinem Künstler angedeihen lassen, der dieselbe nicht ämsig besuchet, auch Niemanden Zeugnisse ertheilen, der nicht wenigstens Ein Jahr hindurch Beweise seines Wohlverhaltens, seiner Fähigkeit. und seines beständigen Fleisses gegeben hat. 20) Damit der Wetteifer unter den angehenden Künstlern nicht erkalte; so wird der Director allerhöchster Orte alle Monathe von einem jeden in der Academie studierenden Schüler eine Zeichnung durch den Protector überreichen, auf daß darauf ersehen werde, wer des allerhöchsten Schutzes, und der Unterstützung des Protectors würdig sey. 21) Können zu Ehrengliedern der Academie aufgenommen werden: Frauenpersonen von hohem und niederem Stande, welche sich in den Künsten der Zeichnung, Malerey, und des Kupferstechens hervorgethan, Personen von hohem Adel, welche Einsicht und Geschmack besitzen, und den Künsten, und verdienstvollen Künstlern die gebührende Achtung wiederfahren lassen; Liebhaber der Künste, welche Sammlungen von Gemälden,

Kupferstichen, Zeichnungen, und andern Kunstwerken besitzen, und die Künste zu schätzen wissen; Gelehrte, welche in den Alterthümern, in den schönen Wissenschaften, und in der Geschichte des Ursprungs und Fortgangs der Künste wohl erfahren sind; fremde und ausländische Maler, Bildhauer, und Kupferstecher, die sich durch ihre Werke berühmt gemachet haben, und der allgemeinen Hochachtung würdig sind; mit welchen die Academie zur immerwährenden Aufnahme, und Flor der Künste, und zum Nutzen des Staats einen Briefwechsel zu unterhalten sich bestreben wird. 22) Sollen diese Satzungen, die der Hof der k. k. freyen Kupferstecheracademie vorschreibet, sowohl, als das derselben zu führen bewilligte Siegel jederzeit unter der Verwahrung des jeweiligen Directors sorgfältig aufbehalten werden. Seit 1786, da die Vereinigung verschiedener Kunstclassen in eine Kunstschule unter dem Titel: k. k. Academie der bildenden Künste, erfolget ist, besteht die Kupferstecheracademie für sich nicht mehr, sondern macht jetzt eine der sieben Kunstclassen, aus welchen die Academie besteht. Man sehe im ersten Bande des politischen Codex S. 15. das Leitwort: Academie.

Kupferstich, s. Censur 1782 April 18. S. Nachdruck.

Kuppeley, s. Verbrechen (Politische) 1787 §. 73, und 74.

Kuratpfründe: 1786 Aug. 17. alle Kuratpfründen, welche ein fremder Ordinarius

oder

oder Domcapitul in den Erblanden besitzt, sind anzuzeigen. S. Alumnaticum; Chor- und Collegiatstifte (1784 Febr. 9.;) Koncurs; Patronatsrecht 1786 Nov. 20.; Pfründe.

Kurpfalz, s. Churpfalzbayern (1781 Oct. 11.)

Kuß, s. Hofceremoniel; Religionmißbrauch 1784 April 24.

Kutscher: 1775 Dec. 11. die Kutscher in Wien sollen nicht zu nahe an die Laterne fahren.) 1782 Oct. 21. das geschwinde Fahren wird in Böheim bey Spinnhausstrafe verbothen.) 1784 Juny 24. das schnelle Fahren wird den Fiakers in Wien bey empfindlicher Strafe verbothen; bey wiederholter Unterlassung ist dem betroffenen Principal die weitere Erlaubniß zum Fahren einzustellen. S. Bothe 1748; Fuhr; Policei 1786 Aug. 24. §. 4. Postordnung.

Kuxe, s. Amortisationgesetz 1781 May 11.

L.

Laboriren, Probiren, und so genanntes Kabelliren wird den hierzu nicht befugten Personen verbothen; auch der Hausinhaber, oder ihre Bestellten, welche in den Häusern dergleichen Arbeiten, oder die Errichtung der Wind- oder andere Oefen von dieser Art gestatten, sind entweder bey einem Münz- oder Bergamt, oder der Ortsobrigkeit zur Bestrafung anzuzeigen. 1771 Nov. 2.

Lachsenburg, die Gesetze vom Jahr 1673, 1714, 1717, und 1750, vermög welchen verbothen ist, in einer Entfernug von vier Meilen um Lachsenburg Wildvögel, die zur landesfürstlichen Lustbeitze verwendet werden, zu schiessen, zu fangen, oder deren Eyer auszunehmen, werden erneuert. 1776 Juny 17. S. Jagd im 3ten Bande des Pol. Cod. S. 175. §. 46.

Lackey: 1749 Septemb. 12. die herrschaftliche Lackeykleidung nicht im mindesten mit Gold- oder Silber (Huttressen ausgenommen) bey Strafe von 200 Dukaten zu besetzen.) 1754 May 29. unter dem vorstehenden Verbothgesetze ist auch die Kleidung der Jäger, und Büchsenspanner begriffen; jedoch können für diese die Knopflöcher an den Kleidern mit silbernen oder goldenen Balleten ausgenähet werden, eben so können die Hirschfängerkuppeln mit silbernen oder goldenen Tressen besetzet werden. S. Epaulets, Jagd im 3ten Bande des Pol. Cod. S. 171 §. 15.; Seitengewehr.

Lackiererprofession gehört in die Classe der Kommerzgewerbe, s. in Kommerciengewerbe: Lackiererprofession 1771 Jän. 26.

Lade, in der Innungsprache nennt man das Behältniß, in welchem eine Zunft seine betroffenen Urkunden, und Gelder nach den bestehenden Gesetzen zu verwahren hat, die Lade, nicht selten wird auch dieses Wort für ein ganzes Handwerk selbst genommen. S. Eisen- und

Stahl-

Stahlarbeiter §. 21. Juny 1729 §. 56, 57, 1732 §. 2, 6, 8.

Ladenrechnung, s. Innung, 1786 Juny 6., 1787 Jän. 24.

Ladenstätte: 1420 auffer den Holden, zu Stockerau, und des Pfarres Wilden zu Stockerau soll zwischen Neuburg- und Trübensee-Ufer in den Dörfern Schmieda, beyden Ziegesdorf, Gräffendorf, und Spillarn kein Ladenstätte mit Holz statt finden.) 1549 Jänner 28. das Getreide bey den vor Alters gewöhnlichen Ladstätten zu Stein, Stockerau- und Kornneuburg anzuschütten.) 1567 Oct. 23. fremde Böttcher (Binder) sollen ihre Fässer, und Raiffe auf der gewöhnlichen Ladenstätte feil biethen.) 1615 zwischen der Stadt Kornneuburg und Krems soll keine Ladenstätte statt finden.

Lager, bey Strafe wird verbothen kein Lager beym Ausmarsche aus demselben in Brand zu stecken. S. Kriegsreglement S. 234.

Laiebruder, s. Barmherzigen Brüder 1784 Dec. 17.; 1784 (lese 1785 Jän. 3.;) Exjesuit 1782 Jän. 11.; 1783 Nov. 6.; 1783 Dec. 24.; Exnonnen 1782 März 13.; Testament 1786 Oct. 26.; 1787 Jän. 11.

Laieschwester, Fürst Lubomirski zu Przeworsk in Polen stiftet mit 60,000 fl. Barmherzige Schwestern 1785 März 31. S. Exnonnen 1782 März 13.

Lammsbrüder, im gemeinem Leben Lampelbrüder, oder Deisten, s. Deisten.

Lam-

Lampe, s. Altar, 1786 July 26. (5,) Stiftung, geistliche, 1779 Sept. 28.; 1787 Juny 11.

Landesanlage nennt man jene Steuer, welche von liegenden Gütern entrichtet wird. In Folge Patentes vom 8. July 1750 ward verordnet, daß die Landesanlagen von den fruchtbringenden Gütern und zwar von den Freygütern einer von hundert, von den unterthänigen aber zwey von hundert ihres Werthes, nicht aber ihrer Erträgniß, jährlich entrichtet werden. Da die Häuser auf dem offenen Lande nur, zur Nothdurft gebrauchet werden; so werden sie nicht in die Schätzung genommen; sie werden aber in Ansehen des Gewerbes, und Zinses in eine Konkurrenz gesetzet, welches das **Mitleidende** genennet wird. In den Städten werden die Häuser nach den Zinserträgniß angeschlagen. In Folge des Patents vom Jahr 1764 ist die Steuer vierteljährig zu entrichten, nach Verlauf eines Vierteljahres sind 15 Tage zur Frist gestattet, nach Verlauf derselben ist der Rückstand mit zehen von hundert zu verzinsen; jedoch so, daß dieses zehn Percent von einem ganzen Jahr (ohne Einrechnung der 15 Tage) zu entrichten ist. Die Herrschaften müssen die Steuer bezahlen, wenn sie auch solche von den Unterthanen nicht erhalten haben. In Folg Hofresolution vom 10. April 1770 wird den Herrschaften auf das schärfeste verbothen, in dem Falle, daß sie ihren Antheil entrichten, jenen aber der Unterthanen in

Rück=

Rückstand ließen, denselben (Rückstand) sich nicht mit zehn von hundert verzinsen zu lassen, da ihnen die Zwanzigmittel zur Erhebung der Steuer von den Unterthanen zu gestanden sind. Damit die Ausstände nicht zu sehr anwachsen; so darf bey den Allodial (eigenthümlichen) Gütern nicht länger als durch zwey Jahre zugewartet werden. Nach Verlauf dieser Frist ist die Execution vorzunehmen, welche darin bestehet, daß der landschaftliche Beamte, welcher zur Exequirung gesendet wird, alles in Beschlag nimmt, ist der Besitzer der betroffenen Herrschaft gegenwärtig, hat er sich hinweg zu begeben, die Beamten werden beeidet; im Falle die Schuld in zwey Monathen durch den Verkauf des Vorrathes nicht getilget wird; werden die besten Erträgnisse verkaufet. Bey den Lehen, Fideicommißgütern hat die bisher übliche Sequestration nach dem Patent vom Jahr 1764 statt.

Landesausspäher: 1782 July 43. jener vom politischen Stande, welcher für die Einlieferung einer diesseitigen Deserteuers die Taglia zu 24 fl. bekömmt, erhält für einen abgegebenen Landesausspäher das Duplum (48 fl.;) die Soldaten und Kordonisten ebenfalls das Duplum (16 fl.) Für die Einziehung eines falschen Werbers wird 100 Dukaten ohne Unterschied ob diese Belohnung ein politisches oder Milizindividuum betrifft, aus der Kriegscasse bezahlet.) 1782 Aug. 7. die an der Grenze in Böhmen gelegenen Beamten, Gemeinden, Jägerparthenen,

Ar=

Arbeiter in Wäldern, und Hüthen haben auf die ankommenden Fremden zu sehen, bey Entdeckung eines Ausspähers mit Hülfe der Kordonsmannschaft die Arretirung zu veranlassen, und den Betretenen der nächst gelegenen Miliz einzuliefern; jene, welche dieser Pflicht nicht nachkommen, sind von den Kreisämtern, als Verhehler zu behandeln. S. Verbrechen (politische) 1787 . . . §. 45, 46, 48, 49.

Landbäcker in Steyermark sollen das Tupfzeichen bey Strafe führen, sich der Brotaufgabe enthalten, und nach dem Gesetze von 10. Febr. 1759 in Betretung eines geringes Gebäckes das erste Mahl mit 2 Rthlrn. das zweyte Mahl mit der Schupfe bestrafet werden, s. in Bäcker 1768 Horn. 27.

Landbader unter welcher Jurisdiction sie immer stehen, haben bey gefährlichen Krankheiten dem Landschaftsphysiker die Anzeige zu machen 1764 Dec. 22. S. Badergewerbe.

Landbinder (Böttcher) s. Binder 1781 März 20.

Landesbuchhalter, und Wirthschaftsinspectoren, welche ihnen bekannte Unterthansbeschwerden, nicht abgestellet, oder dem Kreisamte nicht angezeiget haben, sind nicht bloß zum Ersatz des hierdurch dem Unterthane verursachten Schadens, sondern auch nach Umständen, z. B. bey eigener Theilnehmung an der Bedrückung mit empfindlicher Strafe zu belegen.) 1771 Dec. 9. die Anstellung eigens beeideter

Lan-

Landesbuchhalter wird eingestellet.) 1783 Aug. 29. S. Ackerbaugesellschaft 1787; 1788.

Landeschefs haben die Geschäfte ohne alle Formalität, nach eigenem Gutdünken zu leiten, und das ihnen untergeordnete Personal nach Wohlgefallen anzuwenden. Sie haben nicht für jede Handlung ihrer Subalterne, wohl aber für ihre Leitung, richtige Instruirung, Bestrafung und Entlassung derselben, zu haften. In beyden letzteren Fällen haben sie vorläufig die Anzeige nach Hof zu machen. 1781 May 18. S. Landesstelle 1786 May 26. §. 42, 43, 44, 45, 46, 51, 73, Vicepräsident.

Landesdragoner: 1784 April 16. zu Landesdragonern sind nicht bloß gesunde, starke, und unermüdete, sondern auch rechtschaffene Halbinviliden anzustellen.) 1784 Dec. 21. den Landesdragonern kann die Ehelichung nur nach dem von der Braut ausgestellten gewöhnlichen Verzichrevers zugestanden werden.) 1785 Aug. 22. die Kreisämter haben die Besoldungen für die Landesdragoner, von welchen auch die Dienstpferde zu unterhalten sind, nach Verlauf jedes Monaths bey der Filialcasse anzuweisen.) 1786 Nov. 12. die Landesdragoner haben ihre Amtstaschen an Magistrate und Wirthschaftsämter geschlossener zu übergeben. Dasjenige Individuum, welches einen dergleichen Taschenschlüssel verlieret, hat einen andern, ohne Verzug, verfertigen zu lassen.

Landeserbamt, s. Erbamt (im Nachtrage.)

Landeshauptmann ist in den teutschen Erbländern der Chef der Landesstände; in Böheim führt dieser Chef den Namen: Oberst Burggarf; in Ungern ist der Palatin der Chef der Stände, und in Siebenbürgen hat er den Namen: Präsident.

Landeshanptmannschaft ward unter der Theresianischen Regierung jene Landesstelle genannt, welche sich für das Land ob der Ens zu Linz, für Krain zu Laibach, für Kärnten zu Klagenfurth; und für Friaul (Görz nnd Gradisca) zu Görz befand. Der Chef dieser Stellen hatte den Namen: Landeshauptmann. Unter der Josephinischen Regierung sind diese Stellen eingegangen. Die Landeshauptmannschaft in Linz erhielt den Namen: Regierung, dessen Chef den Titel: Präsident, bekam; er war zugleich das Oberhaupt der Stände. In Krain, und Kärnten sind diese Stellen ganz eingegangen, und die Leitung der politischen Angelegenheiten dieser Länder, mit Ausnahme Friaul an das Gubernium zu Grätz in Steyermark übertragen werden. Friaul nnd Triest erhielten zusammen ein eigenes Gubernium, dessen Sitz sich zu Triest befand.

Landeskultur, s. Oekonomie 1782.

Landespatron: 1771 Sept. 13. das Josephifest soll stäts am dritten Sonntag nach Ostern, unter dem bereits bekannten Namen

des Patrocinium begangen, auch im Kalender nicht roth, sondern, wie der Namenjesu, Namenmarie, Schutzengel- uud Rosenkranzfest, ungeachtet, daß dergleichen Feste stäts auf einen Sonntag fallen, schwarz in die Kalender gedrucket werden.) 1772 Jänner 7. der St. Joseph wird zum Landespatron von Steyermark erklä-ret. S. Diœcesanpatron.

Landesstelle: 1770 März 20. von jeder Landesstelle, und jedem Kreisamte ist jährlich eine historische Nachricht über alles, was durch das ganze Jahr Nützliches veranlasset worden ist, in den ersten acht Tagen des Jänners nach Hof zu senden.) 1770 März 30, die Länderstellen haben auf die Beförderung des Kommerzes, des Feldbaues, der Manufacturn, des Schulwesens, und der Erhaltung des Gesundheitstandes unter Menschen und Viehe zu sehen.) 1773 Oct. 22. den Länderstellenräthen wird mit Beobachtung des in der Landesverfassung gegründeten Standesvorzuges der Vorrang vor allen anderen Dicasterialräthen zugestanden.) 1775 Febr. 11. in den vierteljärig einzusendenden Pensionenlisten haben die Länderstellen das Alter der pensionirten Kinder genau anzusetzen, und von dem Tage derselben Erlöschung die dem Fund nach Hause gefallenen Pensionen einzuziehen.) 1786 März 26. Amtsunterricht für die Länderstellen. §. 1. **In politischen Angelegenheiten.** Bey politischen Gegenständen hat die Landesstelle, wie bey allen anderen nach den bestehenden Systemal-vor-

vorschriften, Verordnungen, und Generalien gleich von selbst, vorzugehen, und nur in ausserordentlichen Fällen das Veranlaßte anzugeigen, indem den Partheyen der Recurs unbenommen bleibet, daher sowohl der Landesstelle als auch den Referenten nachdrücklichst eingeschärft wird in allen Fällen, und Geschäften, wo bereits bestimmte Gesetze, und Vorschriften bestehen, oder, wo es sich nur um einen unbedeutenden Gegenstand handelt, gleich von selbst vorzugehen, und sich hieran durch scheinbare Gründe der Partheyen keineswegs hindern zu lassen, als widrigenfalls diejenigen, so sich unnütze Schreibereyen, und Umtriebe zu Schulden kommen lassen, zur schuldigen Aufmerksamkeit, und Thätigkeit in Dienstgeschäften durch ernstliche Wege verhalten würden. §. 2. Bey der Verfügung, daß, wenn unter Einräumung eines gewissen Termins Berichte abgefordert werden, sie in der bestimmten Zeitfrist zu erstatten, oder doch die Verhinderungsumstände anzuzeigen, und um so gewisser Verlängerungen des Termins anzusuchen sind, als widrigenfalls mit wirklicher Eintreibung des Pönfalls vorgegangen werden soll, daher die Landesstelle den untergeordneten Behörden keine Umtriebe, keine Verzögerungen zu gestatten hat, vorzüglich aber die spätere Einbringung der unter einer bestimmten Zeitfrist abgeforderten Berichte, wenn nicht wichtige Ursachen vorhanden sind, ungeahndet vorbeygehen lassen soll. §. 3. Bey Abforderung der Berichte, und Auskünfte von

den

den untergeordneten Behörden, vorzüglich aber in Fällen, wo in einem Anbringen mehrere Gegenstände vorkommen, und nur über einen, oder den anderen eine nähere Auskunft, oder Erörterung erforderlich ist, hat die Landesstelle immer ganz kurz zu bemerken, über welche Gegenstände hauptsächlich Auskunft erstattet werden soll, weil sodann die Berichte kürzer, und brauchbarer als bisher, ausfallen werden. §. 4. Die Landesstelle hat den sorgfältigsten Bedacht zu nehmen, daß die Gubernial-Protocolle, was sowohl den Extract, als das Konclusum betrifft, deutlich, ausführlich, und zuverlässig verfasset werden. §. 5. Wenn über eine, oder andere Protocollsnummer sich ein Anstand ergiebt, und hierüber eine Auskunft, oder nähere Aufklärung verlanget wird, so ist dieselbe jederzeit mittels eines eigenen mit den Acten belegten Berichts, wenn nicht diese Aufklärung in einem folgenden Protocoll einzuschalten ausdrücklich bedeutet wird, zu bewerkstelligen. §. 6. Die Rathsprotocolle; und die darin enthaltenen Konclusen können nicht alsobald für bestätigt angesehen werden, wenn von der Hofstelle darüber keine Anmerkungen, Anfragen, oder Ausstellungen zu machen befunden worden. Vielmehr hat die Landesstelle immerhin für ihre Konclusen zu haften, und für jede über kurz, oder lang sich hierbey offenbarende Unrichtigkeit und Verfänglichkeit verantwortlich zu bleiben. §. 7. Die Länderstellen müssen die zu erstattenden Berichte immer vollständig

instruiren, um dadurch den wiederholten Berichtsabforderungen vorzubeugen, wie auch jedes Mahl ihre Meynung mit bündigen Gründen beyfügen, da die bisher nur allzusehr gewöhnlichen Tahlen Begleitungen, oder blossen anheimstellungen zu nichts taugen. §. 8. Die untergeordneten Behörden haben in Zukunft alle ihre Berichte, und Eingaben, wo mehrere Gegenstände, oder über den nähmlichen Gegenstand mehrere Anträge vorkommen, oder Beweggründe aufgeführet werden, an die Landesstelle punctenweise zu erstatten, damit, weil die Auszüge auch punctenweis verfasset werden müßen, das Gutachten des Referenten aber nach diesen Puncten geordnet wird, sondern, wenn im Genehmigungsfall das Gutachten zum Konclusum wird, die punctenweisen Abtheilungen den Berichten der Auszüge, und der Entscheidungen miteinander übereinstimmen. §. 9. Keine Beschwerdschrift von was immer für einer Parthey, darf angenommen werden, welche nicht mit dem Bescheide der ersten Behörde entweder in der Urschrift, oder in glaubwürdiger Abschrift beleget wird, außer es würde über verzögerte, oder verweigerte Gerechtigkeit geklagt, oder es kämen besonders wichtige, bedenkliche, oder keinen Verzug leidende Umstände vor. §. 10. Die Buchhalterey darf über solche Einnahmen, oder Ausgaben, welche sich entweder auf bestehende Normalverordnungen oder auf die unumgängliche Nothwendigkeit gründen, und keine vorläufige Zirculation, oder Kombinirung

der

der Summen, und Preise fordern, auch nicht mehr vorläufig einvernommen worden. §. 11. Es ist überflüssig über alle jene Noten der Justitzstellen, worin diese oder jene Einleitung in Partheysachen, oder einzelnen Fällen in irgend einem Kreise verlanget wird, besondere Aufträge an die Kreisämter zu erlassen. Vielmehr ist es hinreichend, wenn solche Noten mit dem blossen Beysatze, z. B. dem Liskőr Kreisamte zur Befolgung vom galicischen Gubernium den 2. Jänner 1784 an das Kreisamt, wohin die Sache gehöret, gesandt werden. Dieses hat sodann die Anzeige über die geschehene Befolgung bloß mittels Zurücksendung besagter Note, und mit der gleich unter der Gubernialindorsation beyzufügenden Bemerkung: ist befolget worden den 4. Hornung 1784 zu machen, die Landesstelle aber alsdann die nähmliche Note mit der weiteren Aufschrift: wird der k. Appellation, oder dem Landgerichte zurückgestellet, den 8. Hornung 1784. der Justitzstelle zuzumitteln, wenn anderst bey dem Ansinnen der Justitzstellen von Seite des Guberniums, oder Kreisamts kein Anstand, oder keine sonstige Erinnerung gefunden wird, von diesen Noten aber immer ganz kurze Auszüge, und die Abschrift für die Registratur zurückzubehalten. §. 12. Die untergeordneten Behörden, und eben so die Justitzstellen haben alle Kanzelleyspeesen, Berechnungen, ohne besondere Einbegleitung mit der alleinigen Aufschrift; an

das k. k. Gubernium vom Appellationsgericht den 16. März 1786. an die Landesstelle zu senden, von welcher solche mittels der gewöhnlichen Indorsation an die Buchhalterey, und von dieser nach erfolgter Berichtigung, und nachdem die Revisionsklausel mit Benennung der berichtigten Summe unter der Buchhalterey Fertigung beygesetzet worden, ohne Einbegleitungsbericht (außer die Buchhalterey hätte besondere Anmerkungen zu machen) an die Landesstelle zurück zu senden sind. §. 13. Die monathlichen Anzeigen der Kreisämter, daß keine Urlaubs- oder Entlassungsgesuche bey der gemeinschaftlichen Sitzung mit den Werbbezirkskommanden einlangten, oder keine Naturalquittungen vom Lande eingiengen, und im Kreise keine Krankheit, oder Viehseuche herrsche, die Anzeigen, daß keine Legate für das Invalideninstitut eingegangen, haben, wie überhaupt alle bloß verneinenden Anzeigen und Berichte in der Regel lediglich zu unterbleiben, und sind nur dann zu machen, wenn sie eigens anverlangt werden §. 14. Von den aus den Ländern einlangende Protocolle in den Militarangelegenheiten hat die Landesstelle in Zukunft nur eine Abschrift zu machen, welche an den k. k. Hofkriegsrath von dem Generalkommando einzubefördern ist. §. 15. Die bey dem Einreichungsprotocoll und Expedit bisher abgesondert geführet werdenden Tabellen, werden in eine gemeinschaftliche Tabelle zusammengezogen, und von den 5 Rubriken, aus denen

nen sie bestehet, werden die 2 ersteren, nähmlich erstens die Nro. und der Referent, der das Stück zu referiren hat, zweytens das Stück selbst und dessen Materiale, dann das Land, oder die Behörde, woher es kommt, von dem Einreichungsprotocoll, und die 3 letzteren, nähmlich drittens, die Erledigung, wie und wann diese geschehen, viertens der Tag, wann die Expedition abgelaufen, und fünftens der Tag, an dem das Actenstück an die Registratur abgegeben worden, von dem Expedit ausgefüllet. Zur Ersparung der Schreiberey sind die Tabellenbogen drucken zu lassen. §. 16. In Fällen, wo von den versammelten Ständen Gutachten und Ausarbeitungen verlanget werden, oder, wo das wie in Galicien noch bestehende Collegium der ständischen Verordneten, oder wie in Schlessien die ständischen Abgeordneten Vorstellungen einbringen, haben die Länderstellen diese Gutachten und Vorstellungen, wobey nichts zu erinnern ist, nur mit Vidit **Gubernium** oder **Regierung** einzubegleiten. §. 17. Die Landesbuchhaltereyen haben die Tabellen über die gelegten und abgängigen Rechnungen nur jährlich einzubefördern. §. 18. Die Rechnungen über jene Gegenstände, für welche bereits eine gewisse Summe bestimmt ist, so wie jene über die vierteljährigen Auslagen, Konsignationen, und über Bauparticularien, worauf von der Hofstelle vorläufig die Passirung ertheilet worden, sind ohne Begleitung, und nur mit Vidit an die Hofstelle

einzusenden. §. 19. Die Katastral- und Kontributionalangelegenheiten den Ständen, als einem abgesonderten Körper nicht mehr zugewiesen werden. §. 20. Von den besonderen Berichten über neu erbaute Häuser hat es ganz abzukommen, weil selbe ohnehin in den Berichten über die Evidenzhaltung zum Vorschein kommen. Hingegen sind die Berichte, oder vielmehr die Ausweise über die zur Kultur gebrachten öden Gründe zwar noch ferner, jedoch lediglich mit Ende eines jeden Jahrs einzubringen. §. 21. Die Tabellen über die eingekauften, oder unentgeltlich als Eigenthum überlassenen unterthänigen Gründe und vertheilten grösseren Bauernhöfe sind nur alljährlich vorzulegen. §. 22. Die summarischen Kontributions-, die Perzeptions- und Erogationstabellen dürfen in Zukunft nur vierteljährig eingesendet werden. Für N. Oe. und das Land ob der Ens gilt der §. 22. nicht. §. 23. In Auswanderungsangelegenheiten haben sich die Länderstellen nach den erflossenen Patenten zu benehmen, und sind dieselben von den Gerichtserstattungen, welche im §. 23. dieses Patents in Ansehen der Strafen allgemein angeordnet waren, bereits in soweit enthoben, daß nur in jenen Fällen die Bestätigung bey Hof eingeholet wird, wo die Straferkanntniß nach dem §. 23. auf den Verlust aller bürgerlichen Rechte, und auf die Einziehung des Vermögens, oder wenigstens auf eine einjährige öffentliche Arbeit ausgefallen ist. §. 24. In Fällen, wo es um die Abänderung

der

der Landesverfassung, der Privilegien der Städte und Gemeinden, um eine Erklärung der Verträge mit Nachbarn, um Berichtigung des Territorium, und der Grenzen, um Nachgebung einiger Ansprüche auf die Territorien benachbarter Staaten, um thätige Handhabung und Behauptung solcher Ansprüche, oder auch um Ertheilung der Privilegien auf Jahr- und Wochenmärkte zu thun ist, muß vorläufig ein gutächtlicher Bericht an die Hofstelle erstattet werden. §. 25. Die Entscheidung der aus dem Sinne und der Erklärung entstehenden Streitigkeiten wird den Länderstellen in keinem Falle eingeräumet. §. 26. Den Länderstellen wird die Erlaubniß Handlungs- Fabriks- und alle sonstigen Befugnisse und Ordnungen, wo es nicht auf ein Privativum, auf eine Unterstützung von Seite des Aerariums, auf Verbothe und auf Veranlassungen ankömmt, die auf andere Erbländer, oder gar alle einen wesentlichen Bezug haben, gleich von selbst zu verleihen eingeräumet. Nur sind in N. De. die bey der Wiener befreyten Niederlag sich ereignende Veränderungen jederzeit vorläufig an die Hofstelle anzuzeigen. §. 27. Die bisher gewöhnlichen Ertheilungen der so genannten Indulte für Künstler, und der Hofbefreyungen werden gänzlich aufgehoben, dagegen wird den Länderstellen, und Kreisämtern die Befugniß des Bewerksamkeit und Nationalindustrie, und zwar ohne erst zu derley kostspieligen Indulten, und Hofbefreyungen die Zuflucht zu nehmen, allen nöthigen Vorschub

zu

zu geben, und selbe wider alle Vorurtheile, Hindernisse und Näckereyen nachdrücklichst zu schützen eingeräumet, hieraus fließt jedoch nicht, daß die Zahl der Gewerbesleute auch über ein billig scheinendes Verhältniß mit der Bevölkerung vervielfältiget werden müßen. §. 28. Bey den Zünften wird den Länderstellen die Befugniß gestattet, die nach der Zeit vorgeschriebenen Wanderjahre und Meisterstücke nachzusehen, und überhaupt in allen Zunft- und Handwerkssachen ohne Rückfrage vorzugehen. Nur werden die Verleihungen, oder die Bestätigungen aller Zunft- und Innungsartikel, und die gegen die Verfügungen der Länderstellen einkommenden Beschwerden hiervon ausgenommen. §. 29. Die bey der Hofstelle einkommenden Bittschriften um Aufträge zur Aufnahme als Meister in irgend ein Mittel oder Zunft, werden, wie es bisher geschehen ist, lediglich mit dem, daß sich die Bittwerber an die Behörde im Land zu verwenden haben, wieder hinaus gegeben, und nur damahls, wenn gegen einen abschlägigen Bescheid der Landesstelle nach Hof recurriret wird, Bericht abgefordert, obschon es übrigens noch itzt nicht an der Zeit ist, die Zünftigkeit ganz aufzuheben, so ist sich doch, da ohnehin die Bevölkerung fast überall namhaft zunimmt, an die bisher bestandene, und hier und da ausdrücklich bestimmte Zahl der Meister nicht zu binden, sondern geschickten und fleißigen Arbeitern das Meisterwerden zu erleichtern, und dadurch der Verbreitung der Industrie Vorschub

zu

zu geben. §. 30. Die Errichtung neuer Apotheken, wo deren noch gar keine, oder doch keine hinlängliche Anzahl vorhanden ist, wird nicht nur den Länderstellen, sondern auch den Kreisämtern überlassen, jedoch sind keine andere, als vorschriftmässig geprüfte Apotheker dabey anzustellen. §. 31. In Sanitätssachen ist nicht gleich über jeden einzelnen Fall einer ansteckenden Krankheit, sondern nur, wenn Menschenkrankheiten, oder Viehseuchen mehr überhand nehmen, oder wenn dieselben von Seite des Aerariums einen beträchtlichen Kostenaufwand, oder die Sperrverhängung über einen Theil des Landes forderten, **oder wo es bey Viehkrankheiten um Anweisung des Steinsalzes zu thun ist**, die Anzeige zu machen. Es hat daher von den bis nun gewöhnlichen halbjährigen Viehseuchetabellen lediglich abzukommen, da man die Abnahme des Viehes aus den raisonirten jährlichen Konscriptionstabellen umständlich muß ersehen können, auch sind die Dominien von den vierteljährigen Auskünften über den Gesundheitsstand des Viehes zu entledigen. §. 32. Die Regulierung des Preises der Lebensmittel in den Hauptstädten wird den Länderstellen dergestalten überlassen, daß sie nur, wenn besondere Umstände zur merklichen Erhöhung, oder Herabsetzung hervorkommen, die motivirte Anzeige an die Hofstelle zu machen haben. §. 33. Die Marktpreistabellen sind nur damahls, wenn die Körner in den benachbarten Staaten auf einen merklich

grös-

grösseren Werth gestiegen sind, einzubringen. §. 34. Die Befugniß Getreide- oder sonstige Productenausfuhrverbothe zu machen, oder den Dominien die Erlaubniß zur Holzausfuhr in das Ausland zu ertheilen, kann den Länderstellen, welchen die Uebersicht des Ganzen, und der zu dessen Aufrechthaltung erforderlich allgemeinen Maßregeln mangelt, keineswegs zugestanden werden, weil derley Verbothe und Erlaubnißertheilungen mit den Umständen der übrigen Erbländer mit dem Wohl der ganzen Monarchie, mit dem Defensionsstand, und mit dem Verhältnisse, in dem die Monarchie mit den benachbarten Staaten steht, allzueng verbunden sind, mithin von den Länderstellen nicht richtig beurtheilet werden können. Sie bleiben daher den Hofstellen, und nach Umständen bloß der Entscheidung Sr. Majestät vorbehalten. §. 35. Wegen Ertheilung der Konsense zu Onerirung, Verwechslung und Veräusserung der Fideicommisse ist inzwischen schon die maßgebige höchste Anordnung erfolget, weswegen dießfalls nichts weiteres zu veranlassen ist. §. 36. Die Concessiones veniæ ætatis, wie auch concessiones facultatis testandi, und die restitutiones honoris & famæ, die bisher bey den politischen Länderstellen verhandelt worden, werden nunmehr überhaupt den Gerichtsbehörden zugewiesen, die restitutiones natalium, oder die Ertheilung der so genannten Geburtsbriefe aber sind ohnehin nicht weiter nothwendig. §. 37. Die Ertheilung

lung der jüdischen Heirathskonsense wird den Kreisämtern unter den bevorstehenden Vorschriften eingeräumet, da aber der Wille Sr. Majestät keineswegs dahin gehet, die Zahl der Juden zu vermehren, sondern selbe da, wo sie sind, nützlich zu machen; so wird zur unverbrüchlichen Richtschnur festgesetzet, daß da, wo noch keine Juden sind, auch keine anzusiedeln, da, wo deren Anzahl bestimmt ist, diese auch nicht zu überschreiten, und nur in demjenigen Fall eine Ausnahm zu machen seyn wird, wenn sich fremde Juden in Ländern, wo sie geduldet sind, mit einem ansehnlichen baaren Vermögen von wenigstens 10000 Fl. einfänden, und dieses Vermögen zu nützlichen Manufacturen oder Fabriken verwenden wollten, welchenfalls die Länderstellen das Ansiedlungskonsensgesuch eines dergleichen vermöglichen Juden zur höchsten Schlußfassung einzubegleiten, sonst aber alle um die Ansiedlung sich meldenden auswärtigen, oder die Verheirathung, oder Tolerirung über die festgesetzte Zahl ansuchenden innländischen Juden gleich von selbst abzuweisen haben. §. 38. Die Aufsicht und die Leitung des städtischen Wesens ist inzwischen den Kreisämtern aufgetragen, und sind den Städten selbst in Ansehen ihrer ökonomischen Verwaltung der bey den Städten vorfallenden verschiedenen Rechnungsgeschäfte, und der Pupillar-Judicialgegenstände bereits eigene ausführliche, und zweckmässige Instructionen zur genauen Nachachtung hinausgegeben worden, wobey es auch seyn

Ver-

Verbleiben hat, von den bisher gewöhnlich gewesenen besonderen jährlichen Untersuchungen der Städte aber hat es gegen dem abzukommen, daß nur auch bey Gelegenheit der Kreisvisitationen auf das städtische Wesen unter einem der gehörige Bedacht genommen wird. §. 39. Die Bestätigung der Magistratswahlen bis auf die Bürgermeister in den Hauptstädten, die auch wegen des mit diesen Bürgermeisterstellen mehrerer Orten zugleich verbundenen k. k. Rathskaracters der höchsten Bestätigung vorbehalten bleiben (ausgenommen für V. De. und Tyrol) wird der Landesstelle ohne Anstand mit der Erinnerung eingeräumet, daß dieselbe hierbey jedes Mahl zugleich auf die anbefohlene Anstellung tauglicher Militärpersonen den gehörigen Bedacht nehmen möge. §. 40. Die Bewilligung der Almosensammlungspässe bey Brand- und Wasserschäden inner der Provinz, so wie die Schauspiele auf dem Land sind den Länderstellen ohnehin schon überlassen. Die Befugniß ersterer wird nunmehr auch den Kreisämtern inner den Grenzen ihres Kreises eingeräumet. §. 41. Das Rectificationswesen wird durch die eben in Werk begriffene Steuerregulirung seine Richtigkeit erhalten, und hierbey die Wirksamkeit der Länderstellen bestimmet werden. §. 42. Den Herren Länderchefs wird die Befugniß eingeräumet den Räthen und Beamten die Urlaubsbewilligung sowohl im Lande selbst, als auch in die übrigen Erbländer mit Ausnahm des Residenzorts bis auf 3 Monathe unter den

hier-

hierwegen bestehenden Modalitäten, daß nähmlich die Entfernung nicht zum Nachstande des Dienstes gereiche, und daß die Tax, Gehaltsabzüge gemacht werden, zu ertheilen. §. 43. Alle untergeordneten Bedienstungen bey der Landesstelle selbst, und bey den derselben untergeordneten Behörden bis auf das den Hofstellen vorbehaltene Buchhalterey- und Kassepersonale können die Herren Länderchefs ohne Rückfrage vergeben. Hingegen wird den Herrn Landeschef aufgetragen bey Erledigung einer Kreiscommissärs, oder einer Gubernialsecretärsstelle jedes Mahl auch auf die bey der Hofstelle dienenden, und den Herren Länderchefs zu derley erledigter Stellen empfohlenen Koncipisten und Practikanten den gehörigen Bedacht vorzüglich zu nehmen, dafür werden auch wieder Kreiscommissäre, und Gubernialsecretäre zu Hofsecretären und Hofkoncipisten befördert, und auf solche Art die für den Dienst höchst ersprießlichen Gesinnungen Sr. Majestät in Erfüllung gebracht werden. §. 44. Die Ersetzung der Kreisärzte, Kreischirurgen, und Kreishebammen ist den Länderstellen überlassen, doch hat der Herr Landeschef dießfalls immer vorläufig die Meynung des Protomedicus einzuholen, der aber nie einen anderen, als welcher von einer erbländischen Facultät approbiret ist, vorschlagen darf. §. 45. Die Substitutionen, und Verwechslungen der Staatsbeamten, welche zum Besten des Dienstes nöthig gefunden werden dürften, vorzüglich aber die Entfernungen der

Beamten von einem Amte, dem sie nicht gewachsen sind, und deren Anstellung zu einem anderen Dienste, wozu sie besser taugen, sind dem Herrn Landeschef bereits eingeräumet, und hat derselbe nur die Versetzungen der Kreishauptleute zu den Gubernien, und der Gubernialräthe zu den Kreisämtern mit Beyrückung der Beweggründe zur höchsten Wissenschaft anzuzeigen. §. 46. Dem Herrn Landeschef wird die Befugniß zugestanden die wider ihre Pflichten handelnden Staatsbeamten auf einige Zeit, und zwar bis auf 3 Monathe von Amt, und Gehalt zu entheben, oder mit einem mäßigen Gehaltsabzug zu bestrafen. Nur hat derselbe derley Strafen, wenn sie die Gubernialräthe oder Kreishauptleute treffen, auch jedes Mahl zur höchsten Hofbestätigung alsogleich anzuzeigen. §. 47. Die Dienstentlassungen, sind lediglich der Hofstelle vorbehalten, da dieses auch in Ansehen der bey der Hofstelle vorkommenden Entlassungen geschieht, und jede Dienstentlassung Sr. Majestät vorläufig anzuzeigen. §. 48. Die Aufnehmung der Wochenschreiber wird den Länderstellen in dringenden Fällen, jedoch nur auf eine bestimmte Zeit von höchstens 3 Monathen, und gegen dem, daß die Ursachen im Protocoll umständlich aufgeführet werden, gleich von selbst gestattet. §. 49. Die Wahl der noch beybehaltenen ständischen Beamten hat zwar bey den Ständen, jedoch dergestalt zu verbleiben, daß hierzu nur jene gewählet werden, die von dem Herrn Landeschef vorläufig

für

für wahlfähig erkläret worden sind. §. 50. In Ansehen jener Bedienstungen, die von der Landesstelle ersetzet werden, bleiben die bisher von den Kreisämtern hierüber eingebrachten Diensterssetzungstabellen weg, und haben überhaupt die Kreisämter nur damahls, wenn sie nach dem ihnen eingeräumten Befugniß eine Dienstveränderung bewerkstelligen, hiervon die Anzeige an die Landesstelle zu machen, und die Gehaltsanweisungen anzuverlangen. **In kammeralischen Gegenständen.** §. 51. Im Kammeralfache hat die Landesstelle alle ordentlichen, und systemisirten Ausgaben gleich von selbst anzuweisen, und sie nur jedes Mahl in den Protocollen aufzuführen, folglich nur dann, wenn es um eine ganz neue, oder auch nur um eine mehrere Auslage, als in den gutgeheissenen Präliminar-Entwürfen, oder Ueberschlägen angetragen worden, zu thun ist, die vorläufige Genehmigung einzuholen. Uebrigens haben Se. Majestät entschlossen, daß die Herren Länderchefs eine Summe von 3000 Fl. auf unvorgesehene, oder keinen Verzug leidende Fälle, und zu anderen minderen Bestreitungen dergestalt verwenden können, daß, sobald derley Anweisungen den Betrag von 3000 Fl. erreichen, darüber jedes Mahl mit Anführung dieser Auslagen die Anzeige an die Hofstelle gemacht werden solle, und indessen, bis hierüber die Genehmigung erfolget, wieder auf gleiche Art mit der Anweisung neuer 3000 Fl. fortgefahren werden kann, wobey es also auch zu verbleiben hat.

(In Galicien: die dem k. Herrn Landescommissär ertheilte Befugniß alljährlich insbesondere 50000 Fl. zum Besten verwenden zu können, wird demselben mit der Beschränkung beygelassen, daß er immer von 3 zu 3 Jahren diese Befugniß mit Ausweisung der dadurch bewirkten gemeinnützigen Anstalten neuerdings anzusuchen, und über deren Verwendung jährlich einen zuverlässigen Ausweis einzuschicken hat.)

§. 52. Den Länderstellen kann die Befugniß, beständige neue Ausgaben, wenn sie auch nicht 100 Fl. übersteigen nach Einvernehmung der Buchhalterey gleich von selbst anzuweisen nicht eingeräumet werden, weil diese Befugniß leicht mißbrauchet, und am Ende durch öftere Wiederholung dem Aerarium lästig werden könnte, und weil es überhaupt erforderlich, und schicksam ist, daß jede Bewilligung einer beständigen neuen Ausgabe Se. Majestät selbst vorbehalten bleibe.

§. 53. Wenn die Zurückzahlung eines den Unterthanen gehörigen, und den Betrag von 1000 Fl. nicht übersteigenden ständischen Kapitals nach ordnungsmässiger Untersuchung, und Instruirung von der Obrigkeit, vom Kreisamt, von der Landesstelle selbst für nothwendig anerkannt wird, so hat die Landesstelle selbes auch gleich von selbst zur Zahlung anzuweisen. §. 54. Die Befugniß, die Kassenabgänge, und Manipulationsunrichtigkeiten, wenn sie nicht über 100 Fl. betragen, und kein Kasseeingriff, oder Unterschlagung unterwaltet, gleich von selbst berichtigen zu lassen,

sen, wird den Länderstellen zugestanden. §. 55. Den unter Verrechnung, und Kaution stehenden Beamten dörfen die Länderstellen die eingelegten Kautionen, sobald ihre Rechnungen von der Buchhalterey für richtig erkannt worden, und die Rechnungsführer, oder ihre Erben das von der Buchhalterey erhaltene Absolutorium, oder Erledigung vorgewiesen haben, erfolgen lassen. §. 56. Ueber den Activ- und Passivstand der landesfürstlichen Städte haben sich die Länderstellen nur mit Ende eines jeden Jahrs einen summarischen Rechnungsausweis vorlegen zu lassen, und denselben auch zur Einsicht nach Hof einzubefördern. §. 57. Die Verpachtungen kleiner Gefälle, welche nicht 1000 Fl. übersteigen, und wo der neu angebothene Pachtschilling nicht geringer, als der Betrag des ausgehenden Pachtes ausfällt, können die Länderstellen gleich, von selbst einleiten, doch ist unausweichlich darauf zu halten, daß alle Gefälle öffentlich, und nach vorläufig zeitiger Aufforderung der Pachtlustigen versteigeret werden, und die Landesstelle hat jährlich ein Verzeichniß über alle verpachteten kleinen Gefälle einzusenden. §. 58. In Fällen, wo alte Münzen, oder sonstiges Silber, oder Gold gefunden wird, ist den Länderstellen die Befugniß eingeräumet, dem Finder den Aerarialantheil, wenn derselbe den Werth von 50 Fl. nicht übersteiget, und wenn unter den gefundenen Münzen keine merkwürdigen, oder seltenen befindlich sind, gleich von selbst zuzuwenden. §. 59. Den lan-

desfürstlichen Städten kann die Landesstelle in Nothfällen die Aufnahme eines Darlehens, und zwar bis auf 3000 Fl. unter den gehörigen Vorsichten gleich von selbst gestatten. §. 60. In Bauangelegenheiten werden die Länderstellen auf die bey Aufstellung der k. k. allgemeinen Hofbaudirection erflossenen maßgebigen Anordnung angewiesen. §. 61. Die Postsachen sind den Länderstellen bereits zugewiesen, die Ersetzungen der Postmeister, und des Postamtspersonals bis auf die Postverwalter, und die kontrolirenden Postbeamten dem Obristhofpostmeister sind dergestalt eingestanden, daß es nur bey Erledigungen der Bedienstungen, der Postverwalter, und der kontrolirenden Postbeamten, dann bey Veränderungen mit erblichen Poststationen einer Berichtserstattung bedarf. Die monathliche Einsendung der Retardanztabellen hat künftig ganz zu unterbleiben, doch werden die Länderstellen sich die Auszüge derselben monathlich vorlegen lassen, und solche in soweit die Verspätung die Postmeister anderer Länder betrifft, der dasigen Landesstelle mittheilen. Die Nachsicht der Minderung der Strafe, wenn die Verspätung die Einlangung der Posten, mithin den Postlauf im Ganzen nicht gehindert hat, werden lediglich den Länderstellen überlassen, die Strafen wegen; oder gar oft wiederholten Versäumnisse sind von dem Postmeister unmittelbar, mithin nicht weiter von der Hofpostbuchhalterey durch die Abrechnung einzubringen, und an die zur Journal haltenden Postcasse

abzuführen. §. 62. Die minder wichtigen montanistischen Gegenstände hat die Landesstelle, gleich von selbst zu erledigen, und nur in wichtigeren Fällen die Acten mit den Protocollen einzusenden, und die höchste Genehmigung zu erwarten. §. 63. In Ansehen der vorübergehenden montanistischen Auslagen werden die Länderstellen auf das, was oben im §. 51ten wegen der Auslagen bey unvorgesehenen, oder keinen Verzug leidenden Fällen bereits überhaupt vorgesehen ist, angewiesen. §. 64. In Betreff der Provisionen, welche, außer bey den Bergwerken, eben nun jenen Arbeitern, die dem Aerario wenigstens 10 Jahre gedienet haben, zu Theil werden können, ist es eben so, wie mit den Pensionen zu halten, und haben sich daher die Länderstellen nach dem, was weiter unten im §. 69ten dießfalls verordnet ist, zu richten. §. 65. Die Bestimmung der in den Generalien angedrohten, und wegen Verschiedenheit der Umstände nicht auf einen gewissen Betrag festgesetzten Pönalien wird durchgehends den Länderstellen eingeräumet, da dieses selbst in den meisten Fällen den Kreisämtern eingestanden werden muß, weil eben nur den Kreisämtern, und Länderstellen die jedes Mahl miteintretenden besonderen Umstände am besten bekannt seyn können. §. 66. Die Verwendung jener Strafgelder, die entweder schon im Gesetz, oder in dem Straferkenntniß zu irgend einem besonderen Fund nicht bestimmet sind, kann den Länderstellen, und Kreisämtern

nicht eingeräumt bleiben, sondern dergleichen Gelder haben in das Aerarium zu fliessen. Für Galicien wurde statt diesem §. folgendes erlassen:

Die Verwendung jener Strafgelder, die entweder schon im Gesetz, oder in dem Straferkenntniß zu irgend einem besonderen Fund nicht bestimmet sind, bleibt dem Gubernium, und den Kreisämtern dergestalt eingeräumet, daß das erstere hiervon bis auf 500 Fl., die letzteren aber bis auf 100 Fl. gleich von selbst zu Grabung der Brunnen, zur Beyschaffung der Feuerlöschgeräthschaften, und zu anderen dergleichen gemeinnützigen Anstalten anweisen können, doch wird sich hierüber nach der dießfalls bestehenden eigenen Vorschrift auszuweisen seyn.

67. Alle von nachlässigen Beamten künftig an ihren Besoldungen zu machenden Abzüge sind abgesondert zu sammeln, und sodann zu Belohnung der besonders fleissigen, und geschickten zu verwenden. §. 68. Die Länderstellen haben die über verwirkte Patentalstrafen rekurrirenden Partheyen, wenn keine erheblichen Nachsichtsgründe vorkommen, gleich von selbst abzuweisen, oder dergleichen Strafen, wenn sie nicht 100 Fl. übersteigen, nach Umständen ganz, oder zum Theil nachzusehen, und nur in den Protocollen die Abweisungs- oder Straferlassungsursachen anzuführen. §. 69. Die Quiescenten- oder Jubilationsgehalte, und eben so die Pensionen für die Witwen, und für die Kinder der Beamten hat zwar die Landesstelle nach den ohnehin be-

stehenden ganz klaren Vorschriften auszumessen, jedoch nicht eher anzuweisen, als bis über die hierüber vorläufig alle Monathe zu erstattenden Berichte die Genehmigung erfolget seyn wird. In dem Fall, wo es um die Pensionirung minderer Beamten, und selbst der Räthe, und Kreishauptleute zu thun, und wo nicht auffallender Reichthum, oder Wohlstand vorhanden ist, muß jedes Mahl dieser Umstand eigens angemerket werden, und der höchsten Entscheidung vom Fall, zu Fall zu unterziehen, ob doch die Zinse des eigenen Vermögens von dem Pensionsbetrag abzuziehen seyn. §. 70. Die Ausweise über den Zuwachs, und Abfall der Besoldungen, und Pensionen sind alle Vierteljahre vorschriftmässig einzusenden. §. 71. In Ansehen der Pensionen für die ständischen Beamten ist sich dermahlen, da diese Beamten, als übrige Staatsbeamten, vollkommen gleich zu achten, auf gleiche Art, wie bey den anderweiten Pensionen zu benehmen. §. 72. Bey jenen Städten, wo es die Vermögensumstände gestatten, können die Länderstellen nach Absterben der Rathsmänner den hinterbliebenen mittellosen Witwen, und Waisen eine Pension, oder Gnadengabe ausmessen. Doch darf bey diesen Pensionsausmessungen das allgemeine vorgeschriebene Pensionsnormale für die Staatsbeamten niemahl überschritten werden. §. 73. Dem Landeschef wird zwar die Abreichung kleiner Remunerationen nicht eingeräumet, derselbe kann aber jene Beamten, die er einer außer-

ordentlichen Remuneration würdig findet, mit Ende des Jahrs unter Ausmessung des für jeden zu bestimmenden Remunerationsbetrags, und mit Anführung der Beweggründe zur höchsten Einsicht, und Genehmigung anzeigen. In Bankalgeschäften. §. 74. In Ansehen der Zölle- und all jener anderen Gefälle, welche eigenen von den Länderstellen ganz getrennten, und unabhängigen Administrationen anvertrauet sind, bleibt es bey den bereits erlassenen die Gänge der Wirksamkeit bestimmenden Verordnungen, und man glaubt es hier wiederholen zu sollen, daß, wenn der Herr Landeschef bey Einsicht der Protocolle etwas Wesentliches zu bemerken findet, dieses, oder einverständlich mit der Administration abzuthun, oder unmittelbar der Hofstelle anzuzeigen seye. §. 75. In Zollsachen werden die Länderstellen auf das neue Zollpatent, und auf die nachgefolgten mehreren Verfügungen mit dem Beysatz angewiesen, daß die Befugniß bey sich ereignenden Anständen das Zollpatent, und die Amtsinstructionen ohne Anfrag zu erläuteren, und auszulegen den Länderstellen niemahls, weniger zugestanden werden kann, da dieses Geschäft nun der eigens aufgestellten Bankalgefällenadministration, und dieser Hofstelle oblieget; übrigens müßen dieser Direction und respective der Administration auch die Diensterseßungen bey den Zoll- und andern Gefällenämtern, für welche sie zu haften hat, überlassen bleiben. §. 76. In Betreff

des

des Salzwesens hat es noch für dermahl, und bis das eben im Werk begriffene neue Besatzungssystem zu Stande kommen wird, bey dem alten zu verbleiben, da sich eben erst nach Festsetzung dieses Systems die hierbey nothwendige Wirksamkeit der Länderstellen bestimmen, und ausmessen läßt. Im geistlichen Fache. §. 77. Den Länderstellen wird die Vergebung der landesfürstlichen Beneficien, deren Einkünfte nicht 500 Fl. übersteigen, und die bey der neuen Pfarreinrichtung schon errichtet, und mit einem bestimmten Gehalt dotiret worden sind, unter der hierwegen bestehenden Vorschrift ohne Berichtserstattung überlassen, jedoch wird den Filialcommissionen, und Länderstellen vornähmlich eingebunden, darzu geprüfte, und in Pensionsstand befindliche Exmönche zu wählen. In Ansehen der übrigen Beneficien deren Vergebung hierorts ferner vorbehalten bleibet, haben die Länderstellen Berichte zu erstatten. §. 78. Die Vergebung der akatholischen landesfürstlichen Pfarren wird den Länderstellen ganz eingeräumet. §. 79. Die Ersetzung der Stiftungsplätze in den Generalseminarien ist den Länderstellen ohnehin schon gegen Einsendung der dießfälligen Tabellen, die nur halbjährig einzubringen sind, eingestanden. Von Anstellung einiger sogenannten Beneficiaten aber kann keine weitere Frage mehr seyn, da alle beneficia simplicia gänzlich aufzuhören haben.

Wenn übrigens bey den Exjesuitenkirchen hier und da noch einige Superintendenten bestehen, so sind dieselben gleich aufzuheben, und diese Kirchen der Aufsicht

ficht der Pfarrer, in deren Pfarrbezirke sie gelegen sind, als Filialen zu untergeben.

§. 80. Die Wahl der Rectoren, und Vicerectoren der Generalseminarien bleibt der Hofstelle vorbehalten. §. 81. Die gehörig berufenen, und geprüften Pastoren haben die Länderstellen gleich von selbst zu bestätigen. §. 82. Die Befugniß den Exnonnen die Uebertretung in ein anderes Kloster unter der bestehenden Vorschrift, oder auch den Manns- oder Weibspersonen der aufgehobenen Klöster, die Ueberziehung in ein anderes Erbland zu gestatten, und hierwegen sich mit der Länderstelle, die es betrifft einzuvernehmen, wird den Landesstellen eingeräumet, auch ist denselben durch die am 19ten Hornung 1783. erflossene Verordnung die unmittelbare Zahlungsanweisung der Passivcapitalien der aufgehobenen Klöster bereits zugestanden worden. §. 83. Wegen Ertheilung der Konsense nach erreichtem normalmässigen Alter, in auswärtige Klöster treten zu dörfen, werden die Länderstellen lediglich auf das Auswanderungspatent angewiesen. Uebrigens muß hierbey vorzüglich gegenwärtig gehalten werden, daß kein Individuum, welches in Generalseminarien seine Bildung schon erhalten hat, hinausgelassen, und überhaupt, sobald sich ein Mangel an Nachwachs des Klerus zeiget, keinem zum geistlichen Stande fähigen Subjecte die Auswanderung erlaubet werde. §. 84. Den Länderstellen kann die Ertheilung des placiti regii über Abläße,

die

die allenfalls von den Bischöfen nothwendig befunden werden, nicht gestattet werden, weil in dieser Art, und bey so großer Verschiedenheit der Gesinnungen der Bischöfe die in diesem Puncte abgezielte Gleichförmigkeit, die man eben einzuführen im Begriffe stehet, nicht erreichet würde. §. 85. Die Abschlagung des placiti regii über Abläße, worüber schon die höchste Entscheidung erflossen, als da sind: über privilegirte Altäre, Herz Jesu, Herz Marie, und dergleichen Andachten, ferner bey Bruderschaften, Wallfahrten, und dergleichen, wo schon Resolutionen vorhanden sind, und es nur um deren weitere Anordnung auf vorkommende ähnlichen Fälle zu thun ist, wird den Länderstellen gleich dermahl, bis die dießfälligen weitere allgemeine Gesetze werden festgesetzet, und zur Nachachtung hinausgegeben werden, eingeräumet. §. 86. Die Ehedispensationen der Unterthanen von verschiedener Religion sind den Länderstellen unter Beobachtung der hierwegen vorgeschriebenen Maßregeln überlassen. §. 87. In Ansehen der zu nothwendigen Pfarrkirchen, Pfarr = und Lokalcapellaneygebäude aus der Kammeralcasse, wenn das Patronat Landesfürstlich ist, oder aus dem Religionsfund, wenn dieser Patron ist, anzuweisenden Beträge, ist die vorläufige Einsicht und Genehmigung der Hofstelle jedoch nur damahls wenn es um einen neuen Bau, oder um eine Erweiterung, und Vergrößerung solcher Gebäude zu thun ist, nothwendig, damit dergleichen Gebäude nicht zu groß,

und zu kostspielig ausfallen, mithin dem Aerario um, oder dem Religionsfund keine unnöthigen Kosten zugemuthet werden. §. 88. Die Berichtserstattung, oder Beybringung des Ausweises über die in Ersparrung gebrachten Exjesuiten Pensionen hat nur mit Ende eines jeden Jahrs an die Hofstelle zu geschehen. §. 89. Ueber die pensionirten Exmönche und Exnonnen, haben die Länderstellen nur von halb zu halb Jahr die Ausweise an die Hofstelle einzubefördern. §. 90. Die Anzeigen, welche bisher über Beförderungen oder Verwechslungen der pensionirten Ordensindividuen in jedem einzelnen Fall gemacht wurden, müßen auch noch künftig geschehen, damit die Pensionen eingezogen, oder anderweitig angewiesen werden mögen. §. 91. Jene Schreiben, wodurch die Bischöfe den richtigen Empfang der Gubernialaufträge bestätigen, sind als überflüßig gänzlich abzustellen. §. 92. Die Original-Urkunden über jene Fälle, wo sich die Bischöfe wegen befolgter Kundmachung der durch sie (Landesstelle) erhaltenen höchsten Anordnungen ausweisen müßen, sind in Zukunft nur vierteljährig mit Beylegung eines Verzeichnißes, was für Gegenstände die Kundmachungen bedärfen, nur an die Landesstelle einzusenden. §. 93. Da die unmittelbare Korrespondenz der Ordensprovinzkommissäre mit der Landesstelle die Folgen haben würde, daß sehr oft solche Bescheide ertheilet würden, welche die Recurrenten auch durch die Orts-Ordinarien erhalten hätten, so

sind alle diese Kommissäre an die Ordinarien zu verweisen, und keine Bittschriften zu erledigen, welche nicht mit dem Bescheid des Ortsordinarius beleget sind. In Studiensachen. §. 94. Ueber die Wahl, Abänderung, und Suspendirung der Lehrer sind noch ferner eigene Berichte von den Länderstellen einzusenden, doch wird denselben die Weisung gegeben, daß sie überhaupt in allen jenen Fällen, wo sie Berichte zu erstatten haben, in ihren Rathsprotocollen das zur Sache gehörige Exhibitum sammt den Konclusen ohne Weitschichtigkeit nur im Wesentlichen ganz kurz aufzuführen haben. §. 95. Die Bestätigung des Rectors an den Lycäen bleibt der k. k. Studienhofcommission nur damahls vorbehalten, wenn mit der Ernennung des Rectors gegen die gegebene Vorschrift vorgegangen werden sollte. §. 96. Die Länderstellen haben die geprüften Schulmeister nach der Vorschrift des neuen Schulplans zu bestätigen. §. 97. Abweichungen von der festgesetzten Ordnung und Dauer der Studien bey Universitäten, Lycäen und Gymnasien, sind nicht zu gestatten, auch darüber Dispensationen um so weniger zu bewilligen, als sie nur zum Abbruch des Unterrichts, und folglich zum Schaden der Jugend dienen. §. 98. Von Einsendung a) der geheimen Nachrichten der Präfecte und Lehrer, b) der jährlichen Standestabellen sämmtlicher Gymnasien c) der halbjährigen Tabellen der zu Pfründen beförderten Geistlichen, die sich über den erhaltenen Normalschul-

unterricht ausweisen müßen, und endlich d) der halbjährigen Berichte über den Stand der Normalschulfundscasse hat immerfort zu geschehen, da diese Nachrichten, Tabellen und Ausweise, das einzige Mittel sind die Schulanstalten zu übersehen, und zu leiten. §. 99. In Ansehen des Normalschulfunds ist den Länderstellen erst letzhin die Befugniß mindere Beyträge, die nicht 100 Fl. erreichen, und nur ein für allemahl in Ausgabe kommen, selbst anzuweisen, eingeräumet worden, wobey es seyn verbleiben hat. Im Stiftungswesen. §. 100. Ueber die Vergebung der Stiftungsplätze muß die vorläufige Bestätigung der k. k. Studienhofcommission noch in so lange eingeholet werden, bis die Stipendien allenthalben in Ordnung gebracht seyn werden, und man bemerken wird, daß die Länderstellen bey ihren dießfälligen Vorschlägen mit der gehörigen Genauigkeit zu Werke gehen. §. 101. In Ansehen der ständischen Stiftlinge muß es noch für dermahl bey den bisher gewöhnlichen eigenen Berichten verbleiben. §. 102. Die Wahl der weltlichen Superintendenten über die studierenden Stiftlinge ist den Hofstellen vorbehalten. §. 103. Den Länderstellen werden a) die vorkommenden nothwendigen kleinen Abänderungen bey der ersten Einrichtung des Stiftungswesens, b) die Behandlung, und Aufstellung der Stiftungsvorsteher, der Aerzte und Wundärzte, der Ausspeiser, und dergleichen Beamten, endlich c) die Besetzung der Stiftungsplätze, zu welchen

Privatstifter ein Recht hat, mit den würdigsten Armen eingeräumet. §. 104. Wenn einmahl die Einrichtung der Spitäler zu Stande gekommen seyn wird, wird die Aufsicht über dieselben den Länderstellen unter genauer Beobachtung der dießfällig directirten Regeln eingestanden werden. Nur ist sodann nöthig, daß mit Ende eines jeden Jahrs ein bündiger Ausweis über den Vermögens- und Personalstand zur höchsten Einsicht, vorgeleget werde. Außer diesen für sämmtliche Länderstellen vorgeschriebenen Puncten wird dem Gubernium auch noch dasjenige zur genauen Nachachtung bekannt gemacht, was Se. Majestät in Ansehen der Verminderung der Schreibereyen, und der Erweiterung des Wirkungskreises der Länderstellen in Rücksicht auf dasselbe (dieselbe) insbesondere anzuordnen geruheten, welches in nachfolgenden Puncten bestehet. **Für Niederöstreich.** §. 105. Die Brot- und Mehlsatzung kann von der (Regierung) immer gleich selbst berichtiget, und hinaus gegeben werden, und hat dieselbe nur dann, wenn es um eine Erhöhung der Satzung zu thun ist, Bericht zu erstatten, und die höchste Genehmigung einzuholen. §. 106. In Ansehung der Losbriefe für die in Ungern sich ansiedelnden N. Oest. Unterthanen ist es genug wenn diese von den Herrschaften ertheilten losbriefe nur immer von der Regierung und von dem Generalkommando kontrasigniret werden. §. 107. In Privilegiensachen kann der Regierung nichts eingeräumet wer-

den.

den. In Ansehen der Zünfte, Handwerke und Gewerbschaften aber sind zum Theil bereits feste auf die Handhabung der Gewerbesbefugnisse eben so, wie auf die Hintanhaltung der Monopolien abzweckenden Grundsätze dem Magistrat, und der Regierung zur unverbrüchlichen Richtschnur vorgeschrieben, und werden zum Theile noch vorgeschrieben werden. §. 108. Die Anweisung des Steinsalzes für das Vieh gegen Bezahlung wird der Regierung eingeräumet, und nur, wenn es bey einem, oder den anderen armen Gemeinden um unentgeltliche Abreichung des Steinsalzes zu thun ist, die Bewilligung und Anweisung, der Hofstelle vorbehalten. Uebrigens hat die Regierung das für die Dominien nöthige Steinsalzquantum in gehöriger Zeit anzuzeigen, damit die Bestellung und Lieferung, aus Ungern besorget werden möge. §. 109. Von Erstattung der vierteljährigen Berichte, über die Gabenbüchelsuntersuchung kann die Regierung um so weniger entbunden werden, als eben nur dadurch der Fortgang dieses schon seit dem 1781sten Jahre fortdaurenden wichtigen Geschäftes immerfort eingesehen, und beurtheilet werden kann. Es wird derselben vielmehr die möglichste Beschleunigung dieses Geschäfts nachdrücklichst eingebunden, da dieses das sicherste Mittel ist, sich der dießfälligen vierteljährigen Berichte im Kurzen gänzlich zu entladen. §. 110. Da die Verwaltung der geistlichen Güter dermahl den Kammeraladministrationen unter der unmittelbaren Leitung der

hier-

hierzu eigens aufgestellten k. k. Hofcommission, in Domänen und Robatabolitionssachen aufgetragen ist, so hat die Landesstelle hierauf keinen weiteren Einfluß zu nehmen. §. 111. In der Folge wird der Regierung ebenfalls, wie es bey den übrigen Länderstellen geschiehet, ein Präliminar Zahlungssystem vorgelegt, und derselben sodann gestattet werden die systemisirten Zahlungen ohne Anfrage anzuweisen. §. 112. Die Befugniß auf alle der Regierung unterstehenden Cassen, und Fundsanweisungen, welche nicht 200 Fl. übersteigen, zu machen, kann derselben niemahls allgemein zugestanden werden, und wird dieselbe dießfalls lediglich auf das, was ihr in Ansehen des Cassewesens, wie den übrigen Länderstellen eingeräumet wird, verwiesen. §. 113. Die Erhöhung oder Verminderung der Judentoleranz, die in Ansehen der ausländischen Juden noch ferner zu bestehen hat, wird der Regierung gegen dem eingeräumet, daß dieselbe mit Ende eines jeden Jahres hierüber ein Verzeichniß einzubringen hat. §. 114. Ueber besondere Aushülfe für die Zimmentirungsbeamten, ist vorläufig die höchste Genehmigung, jedoch nur mittels der ordentlichen Protocolle einzuholen. §. 115. Die Befugniß endlich einzelne geschickte und nützliche Meister und Fabrikanten, nach Umständen mit einigem mäßigen Aerarialvorschuß, oder Beytrag zu unterstützen, wird der Regierung vorgeschriebenermassen, sobald dieselbe mit einer Kammeralcasse versehen seyn wird,

zugestanden werden, damit die dermahligen häufigen Schreibereyen und Umtriebe, da jetzt alle dergleichen Geschäfte bey Hofe angebracht werden müssen, beseitiget werden. **Für Inneröstreich.** §. 116. Die Rectificationsertheilung, über die bey Kammeral- und Bankalherrschaften in Kärnten vorschriftmässig entworfenen Ehrungsvorschläge wird, wenn dabey keine besonderen Umstände eintreten, dem Gubernium oder vielmehr itzt der Domainenadministration eingeräumt, mithin die Befugniß zugestanden, den betreffenden Unterthanen ihr Kaufrecht gleich von selbst zuzusichern. §. 117. In Rücksicht der Verwaltung der geistlichen Güter u. s. w. wie oben im §. 110. **für Niederöstreich.** §. 118. In Ansehen der Reluirung der landesfürstlichen Lehen, ist dem Gubernium inzwischen schon die höchste Weisung zugekommen. §. 119. Von dem bisher gewöhnlich gewesenen Berichten über die zween in Gräz abgehaltenen Jahrmärkte hat es ganz abzukommen, und ist von dem Erfolg dieser Jahrmärkte der Hofstelle nur damahls Nachricht zu geben, wenn sich hierbey etwas wichtiges zugetragen. §. 120. Bey Einsendung der Protocolle sowohl von den neubestellten Berggerichten zu Eisenerzt, Klagenfurt und Idria, als ihren Substitutionen, und dem Halloberamte hat es lediglich zu verbleiben, weil zwar aus den einlangenden Gubernialprotocollen ersehen werden kann, was von dem Gubernium über oberwähnten Protocolle veranlaßt worden, nicht aber auch, was in diesen Protocollen selbst

vorgekommen, wo doch die Gestion dieser Gerichte und Aemter, auch hierorts einzusehen erforderlich ist. Doch können die oberämtlichen von den bergggerichtlichen unterschiedenen monathlichen Protocolle ganz kurz und tabellarisch, die summarischen Hauptprotocolle aber vierteljährig verfasset, und nur diese letzteren an die Hofstelle eingesendet werden. Uebrigens werden die Beylagen, und die Berichte der unteren Behörden, die den in montanistischen Geschäften einkommenden Gubernialberichten angeschlossen werden, immer zugleich mit der Erledigung wieder zurück angeschlossen, und dadurch die itzt bey dem Gubernium zurück bleibenden Abschriften gänzlich ersparret werden. §. 117. Die Anzeigen über den Idrianer Queckſilberverkauf sind in der Regel, und wenn nicht besondere Umstände, so wie z. B. der dermahlige beträchtliche Verschleiß ein anderes erfordere, zugleich mit den summarischen Hauptprotocollen einzubringen, mithin die dießfalls bisher gewöhnlichen monathlichen Berichtserstattungen wegzulassen. §. 118. Von den von Idria monathlich einbeförderten Verzeichnissen der rückständigen Berichte, hat es um so mehr abzukommen, als vermög der bestehenden Ordnung itzt keine untere Behörde mehr, einige derley Verzeichnisse einzuschicken hat, sondern die unmittelbare obere Behörde alle derley rückständige Berichte von Monath zu Monath gleich von selbst betreibet. §. 119. Von der bisher bey Eröffnung neuer Eisengruben, oder bey den Ge-

suchen über Vermehrung der Werkgaben, und Bearbeitung der Seitenöfen, gewöhnlich gewesenen Berichtserstattungen und Anfragen, an die Hofstelle, hat es ebenfalls abzukommen, da es hierbey ohnehin meistens nur auf die Grundbesitzer der Waldungen, und auf die Gewerkschaften ankömmt, mithin die Landesstelle hierüber ganz leicht, gleich von selbst entscheiden kann. §. 113. Die Bewilligung der Frohnbefreyungsgesuche, wenn nicht wichtige Bedenken dabey vorkommen, und wenn sich die Frohnbefreyungswerber ausweisen, daß sie wirklich verordnungsmässig im Verbau stehen, bleibt dem Gubernium eingeräumet. Endlich §. 120. hat die Landesstelle über die Beschaffenheit des dortigen Praunfaltischen juridischen und theologischen Stipendiums noch vorläufig eine nähere Auskunft einzubefördern. **Für Böhmen.** §. 121. So lange die jüdischen Landesrabiner, Landes- und Kreisältesten oder Deputirten, noch bestehen, muß von dem Gubernium über die Wahl derselben Bericht erstattet, und die Bestätigung von der Hofstelle erwartet werden. Endlich §. 122. In Rücksicht der Verwaltung der geistlichen Güter u. s. w., wie oben im §. 110. **für Niederöstreich.** **Für Triest.** §. 123. Da die Verwaltung der geistlichen Güter u. s. w., wie oben im §. 110. **für Niederöstreich.** Endlich sind §. 124. die Rent- und Waldämter im Görzischen, lediglich der inneröstreichischen Administration zu untergeben. **Für Mähren.** §. 125. Es hat bey

der

ber bisherigen Einrichtung seyn verbleiben, daß nur über jene Bittschriften in welchen über bereits geschöpfte Gubernialentscheidungen, oder über verweigerte oder verzögerte Gerechtigkeit, über Partheylichkeit, und gesetzwidriges Verfahren Klage geführet wird, oder in welchen besonders wichtige, und bedenkliche Umstände zum Vorschein kommen, oder die mit der höchsten Bezeichnung herabgelangen, Bericht abverlangt, alle anderweiten Bittschriften aber entweder sogleich wieder hinaus gegeben, oder höchstens dem Gubernium zur ordnungsmässigen Vorkehrung zugesendet werden. Uebrigens sind in Rekursfällen nicht nur die Acten, sondern auch Berichte, und zwar um so mehr einzusenden, als sogar im Justizfache, wo doch die Unter- und Oberrichter genau an die Acten und Allegaten gebunden sind, die rationes decidendi abgefordert werden, und also die Abforderung der Entscheidungsgründe bey politischen Behörden, wo dem — — freyes Feld gelassen ist, und wo nach der Billigkeit keine peremtorischen Termine, keine Förmlichkeiten Schranken setzen, um so minder umgangen werden kann. §. 126. So lange die jüdischen Landes- und Kreisältesten oder Deputirten u. s. w, wie im §. 121. für Böhmen. §. 127. Von der alljährlichen Einsendung des Berichts, und der Bilanz in Absicht auf die Schönfärberey bey der Iglauer Tuchmacherzunft, und von Einbegleitung der ganzjährigen Bestallungen der Brünner feiner Tuchfabrike wird die Landes-

stelle enthoben, weil eines, und daß andere ohnehin durch die Buchhalterey eingesehen und kontrahiret wird. Endlich §. 128. da die Verwaltung der geistlichen Güter u. s. w. wie im §. 110. für Niederöstreich.

*) Für das Land ob der Ens wird auch der vorstehende §. 104. als gültig erklärt; eben so der §. 129. Da die Verwaltung der geistlichen Güter u. s. w., wie im §. 110. für Niederöstreich.

Für Vorderöstreich. §. 130. Bey Pachtungen wird der Regierung und Kammer, welcher die Leitung des Domainenwesens eingeräumet ist, gestattet, wegen sehr beträchtlichen Wasserschäden nach Umständen, und mit Rücksicht auf den Kaufschillingsbetrag einen Nachlaß bis auf 300 Fl. gegen dem zu bewilligen, daß dieselbe hierüber mit Ende eines jeden Jahrs, ein umständliches Verzeichniß einzuschicken hat. §. 131. In Ansehen der Verkauf- und Pachtkontracte, wird der Landesstelle die Befugniß eingeräumet, alle derley mit den gehörigen Vorsichten abgeschlossenen Kontracte, wenn die Kaufschillings-Summe 6000 Fl. und der jährliche Pachtschilling 1000 Fl. nicht übersteigt, gleich von selbst bestätigen zu können. Nur hat dieselbe immer die verhandelten Acten dem Protocoll beyzulegen. §. 132. In Absicht der Versteigerung der Realitäten von aufgehobenen Klöstern, ist

sich

sich lediglich nach dem vorhergehenden §. zu achten. Damit aber nicht das prætium Fisci, wie es öfters geschehen, auf einen allzuhohen Werth angeschlagen, und hierdurch die Kauflustigen abgeschreket werden, und damit die Verkaufsanschläge vorher von der Buchhalterey mit der alten Erträgniß kombinirt werden können, sind die Verkaufsanschläge, und das prætium Fisci ohne Erstattung eigener Berichte, bloß mittels der gewöhnlichen Protocolle vorläufig mit jedesmahliger Anschliessung der Acten zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen. §. 133. Da Se. Majestät den Fremden den Ankauf der Realitäten, in den Erbländern allgemein zu gestatten geruhet haben, so bedarf es auch in Ansehen der Vorlande dießfalls keiner weiteren Dispensation, und verstehet es sich von selbst, daß dergleichen Fremde in Ansehen der erkauften Grundstücke, der Besteurung, und den anderweiten Landesanlagen, eben so, wie alle übrigen einheimischen Grunbesitzer, unterliegen. §. 134. Die Rechnungen, oder eigentlich die monathlichen Extracte über die Erbschaftssteuerbeyträge, welche die Breißgauer- und die Schwäbischöstreichischen Stände beziehen, sind in Zukunft nur halbjährig einzubefördern. Endlich §. 135. hat die Regierung und Kammer, sich in Ansehen der Auswanderungsfälle, lediglich nach der hierwegen für die Vorlande eigens kundgemachten Patente zu benehmen, und wird derselben die Befugniß eingeräumt, bey Vermögen, welche nicht 3000 Fl. übersteigen, die

Hin-

Hinausbringung, jedoch nur in jene auswärtigen Ortschaften, von deren Dominien das Wechselseitige gestattet wird, gleich von selbst zu bewilligen. Für Tyrol. §. 136. Bey Pachtungen wird der Landesstelle: welcher die Leitung des Domainenwesens u. s. w., wie im §. 130. für Vorderöstreich. §. 137. In Ansehen der Verkauf- und Pachtkontracte u. s. w., wie im §. 131. des erst besagten Landes. §. 138. In Absicht der Versteigerung der Realitäten u. s. w., wie im §. 132. des erst besagten Landes. §. 139. Die Bestätigung des alljährlich zu erwählenden Merkantilmagistrats zu Botzen, wird dem Gubernium ganz überlassen. Endlich §. 140. sind von den, bey dem Gubernium bisher gewöhnlichen Protocollabschriften, deren eine für den Referenten, die zweyte für die Registratur, und die dritte für die Hofstelle verfertiget werden, sowohl die für den Referenten, als jene für die Registratur sogleich abzustellen. Für Galicien. §. 141. Bey Pachtungen wird der Landesstelle, welcher die Leitung des Domainenwesens u. s. w., wie im §. 130. für Vorderöstreich. §. 142. In Ansehen der Verkauf- und Pachtkontracte u. s. w., wie im §. 131. des erst besagten Landes. §. 143. In Absicht der Versteigerung der Realitäten u. s. w. wie im §. 132. erst erwähnten Landes. Endlich §. 144. hat der königliche Herr Landescommissär bey Ersetzung der Kreisingenieursstellen, immer die Wohlmeynung der Genie- und Na-

vi-

vigations-Direction einzuholen.) 1787 Nov. 27. Buch- und Kunsthandlung, und Buchdrucker stehen unter der Landesstelle, Kupferdrucker Schriftgiesser, Wapen- und Steinschneider unter dem Magistrat.) 1787 Dec. 27. den Länderstellen wird die Begnadigung bey politischen Strafen eingeräumet, und zugleich genehmiget, daß der wegen verhängter Strafe, angemeldete Recurs den Vollzug des Strafurtheils hemme.

*) Vor dem Jahr 1786. kommen folgende Gesetze zu stehen: 1781 März 25. den Länderstellen wird die Fideikommiß- und Majorengüterbehandlung eingeräumet.) 1782 November 26. Länderstellen können der inländischen Jugend die Erlaubniß geben auf fremden Universitäten zu studieren, der letzteren Atteste aber, haben zur inländischen Dienstanstellung keine Gültigkeit.) 1784 Nov. 24. von den Länderstellen sind die Trauungen der Partheyen nur in jenem Fall den Pfarrern aufzutragen, wenn sich die Betroffenen beschweren, und sich nach zugestandener Ehevertrags, ruhig ohne Dispense verheirathen wollen.) 1785 Jänner 7. Länderstellen können unbemittelten Weibspersonen die Erlaubniß geben sich zur Verehelichung außer Land.) 1785 April 5. Länderstellen können die Stämpelstrafe des Zehen- und Zwanzigerstämpels mäßigen.) 1785 April 9. Länderstellen können in Ansehung des Religionfundes Geldbeyträge, welche nicht hundert Gulden übersteigen, unmittelbar bey der Casse anweisen. Dergleichen Anweisungen aber sind in den Kommissionsprotocollen mit Beyfügung des Gutachtens der Buchhalterey aufzuführen, und nach Verlauf eines jeden Vierteljahrs ordentliche Verzeichnisse an die Hofstelle abzugeben.

Landesunterkämmerer in Böheim hat sich bey den Städten in das Kontributionale nicht zu einzumischen. 1751 Sept. 18.

Landesverrath, s. Verbrechen, politische, §. 21, 22.

Landesverräther, s. Verbrechen, politische §. 48.

Landesverweisung, s. Verbrechen, politische §. 18, 98, 113.

Landgericht, die in den Erbländern bestehenden Landgerichte, gehören in die Classe jener Behörden, welche sowohl politische, als Kriminalgegenstände zu besorgen haben. In Rücksicht der politischen Gegenstände liegt ihnen eigentlich die Ausübung der Policeigesetze ob, z. B. die Aufsicht auf Maß und Gewicht; die Erhaltung der Sicherheit auf den offenen Strassen, die Vornehmung der Landesvisitationen ꝛc.) 1783 Aug. 3. den Landgerichten ist erlaubt in den Fällen, wo Gefahr auf Verzucht haftet, einen Verbrecher aufzusuchen, zugleich aber ist das betroffene Kreisamt davon zu verständigen. S. Landgericht (im Justizcodex) Visitation.

Landgesindordnung, s. Dienstbothenordnung für Böhmen, Mähren und Schlesien 1782 Sept. 30.) 1783 Juny 17. Landgesindordnung für Galicien. §. 1. Jeder Dienstbothe muß seinem Dienstherrn alle Dienste, zu denen er sich verdungen hat, und alle, die unter den verdungenen billig, und vernünftiger Weise verstanden werden können, pünctlich und unverdrossen leisten. §. 2. Wenn sich ein Dienstbothe dessen weigert, so kann er im nöthigen Fall hierzu nicht nur allein durch gerichtlichen Zwang verhalten, sondern auch zum Ersatze, oder Abdienung des Schadens, den er durch eine derley muthwillige Weigerung ver-

ur-

ursachet hat, angehalten werden. §. 3. Ueberhaupt ist jeder Dienstbothe schuldig seine Dienste fleißig zu verrichten, gegen seinen Dienstherrn sich gehorsam, und ehrerbietig zu betragen, dessen Nutzen, und Vortheil, wo und wie er kann, bestens zu befördern, und dessen Schaden abzuwenden, er muß also auch für allen durch seine Nachlässigkeit dem Herrn verursachten Schaden haften. §. 4. Die einzelnen Schuldigkeiten des Dienstbothen erhalten ohnehin durch die Natur des Dienstes, wozu er sich verdinget, von selbst ihre Bestimmung, ausser es wäre ein schriftlicher Vertrag, oder so genannter Spannzettel zwischen Herrn und Dienstbothen errichtet worden, in welchem Fall sich durchgehends nach selben zu achten seyn wird. §. 5. Zwischen dem Austritt aus dem alten und Eintritt in den neuen Dienst, soll den Dienstbothen höchstens 3 Tage zur Besorgung ihrer eigenen Geschäfte gestattet werden. §. 6. Jeder Dienstbothe, der von einer Herrschaft, auf die andere in Dienste übergeht, ist mit einem Entlaßschein von der Amtskanzelley auf ungestämpeltem Papier zu versehen, und ohne solchen nirgens aufzunehmen. §. 7. Dieser Entlaßschein muß in dem Ort, wo der Dienstbothe in Dienste eintritt, auf der Amtskanzelley vorgezeiget, und daselbst in den Gesindbüchern einprotocolliret, und in Verwahrung gelassen werden. §. 8. Der Dienstherr hat also den Entlaßschein vom Dienstbothen abzuverlangen, und selben dem Richter zu behändigen, der

ihn sodann bey der Amtskanzelley am ersten Amtstage vorzulegen hat, um solchen in das Gesindbuch vormerken und aufbewahren zu können. §. 9. Würde einem Dienstbothen ohne den gehörigen Entlaßschein der Aufenthalt gestattet, so ist der hierum Wissenschaft habende Beamte mit einer gemeßenen Geldstrafe, der Hauswirth aber mit Arrest, oder Gemeinarbeit zu bestrafen. §. 10. Jene, die noch nirgends gedienet, und auf einer andern Herrschaft dienen wollen, haben von der Ortsobrigkeit, wo sie sich bisher aufgehalten, ein Zeugniß ihres Herkommens und Wohlverhaltens, und daß sie mit Wissen ihrer Aeltern, oder Vormünder in Dienste gehen, zu erheben; welches ihnen auch auf ihr Anlangen, unverzüglich und unentgeltlich zu ertheilen ist. §. 11. Zur Verhütung der Dienstlosigkeit, und der anmit verbundenen üblen Folgen, haben sich die Wirthschaftsämter angelegen zu halten, den austretenden, und mit keinem anderweiten Dienst versehenen, oder den außer der ordentlichen Gesindaufnehmungszeit dienstlos gewordenen Dienstbothen, entweder auf der Herrschaft zu einem Dienst, oder andern Nahrungsweg, nach Möglichkeit zu verhelfen, oder aber sie zu verhalten, daß sie anderwärts Dienste suchen. §. 12. Die Obrigkeiten, und Magistrate haben auch jene Aeltern, die mehrere zum dienen taugliche Kinder bey Hause haben, und die derselben zu eigenen Diensten nicht bedürfen, zu verhalten, daß sie dergleichen Kinder in Dienste geben; und eben so

sind

sind auch die zum Dienen tauglichen Waisen in Dienste zu unterbringen, zu welchem Ende die Dorfrichter und Geschwornen, jene Hauswirthe und Inleute, die mit mehreren Kindern, als sie selbst bey Hause brauchen, versehen sind, und eben so die dienstfähigen Waisen dem Wirthschaftsamte anzuzeigen. §. 13. Die Aufdingung erhält andurch ihre vollkommene Richtigkeit, wenn der Dienstherr dem Dienstbothen der Aufnahme, und dieser jenem des Einstehens halber das Wort gegeben hat. Es dient daher das Aufding- oder Darangeld nur zum Beweis der geschehenen Aufdingung, und wird selbes bey jenen Aufdingungen, bey welchen es bisher gewöhnlich war, auch noch ferner, jedoch nur dergestalt gestattet: a) Daß selbes niemahls mehr, als den 20ten Theil des Lohns betrage, und b) Daß der Dienstherr selbes bey der ersten Lohnsbezahlung dem Dienstbothen wieder abzuziehen befugt seye. §. 14. Kann der Dienstherr den aufgedungenen Dienstbothen wegen dessen übeln Verhalten, oder wegen irgend eines andern wesentlichen Gebrechens nicht einstehen lassen, so hat dieser letztere das Darangeld ohne weitern zurück zustellen. §. 15. Würde sich hingegen der Dienstherr weigern den aufgedungenen Dienstbothen ohne wahre, und erhebliche Ursache in seine Dienste eintreten zu lassen, so hat er das Darangeld zu verlieren, und mag solches der Dienstbothe behalten. §. 16. Bey der Aufdingung ist zwischen dem Dienstherrn, und Dienst-

bo-

bothen die Gattung des Dienstes und der hierfür gebührende Lohn, so wie überhaupt all und jedes klar zu bestimmen; jedoch sind hierbey alle unschickliche, und dem gemeinen Besten entgegenlaufenden Bedingnisse, als z. B. daß die Dienstbothen eine gewisse bestimmte Zeit im Schankhaus, oder beym Tanz zubringen, an aufgehobenen Feyertagen, oder zu andern Zeiten von der Arbeit, und Dienstpflicht befreyet bleiben mögen, daß denselben an gewissen hierzu benannten Tagen Gastereyen, die dem Dienstherrn nicht leicht erschwinglich wären, gegeben werden sollen ꝛc. zu vermeiden; somit, wenn selbe etwa doch beygesetzet worden wären, nicht allein für null und nichtig anzusehen, sondern auch jene, die etwas dergleichen bedingen, noch insbesondere zu bestrafen. §. 17. Die Bestimmung des Lohns bleibt dem freywilligen Einverständniß zwischen Dienstherrn, und Dienstbothen überlassen. §. 18. Würde ein Dienstbothe das angenommene Darangeld zurück senden, und vom Dienste, zu dem er sich eingedungen hat, wegbleiben; so ist derselbe nicht allein zur Einstehung bey dem Dienstherrn, von welchem er das Darangeld angenommen, zu verhalten, sondern auch noch willkührlich zu bestrafen. §. 19. Hat ein Dienstbothe von zween, oder gar von mehreren Dienstherrn das Darangeld angenommen, so ist er hierfür immer nach Umständen zu bestrafen, und sodann schuldig bey jenem einzustehen, von welchem er das Darangeld zuerst angenommen hat,

und

und das von dem zweyten Dienstherrn empfangene Darangeld zurückzustellen; außer es hätte der zweyte Dienstherr davon, daß der Dienstbothe sich bereits anderweit hat aufdingen lassen, Wissenschaft gehabt; in welchem Fall das von selbem gegebene Darangeld nicht allein einzuziehen, und der Armencasse zuzuwenden, sondern ein dergleichen Dienstherr auch noch mit einer angemessen Geld- oder Leibesstrafe anzusehen ist. §. 20. Würde Jemand einen wirklich dienenden Dienstbothen, durch Geschenke, Verheißungen eines mehrern Lohns, oder anderer Vortheile zur Aufkündigung, oder sonstigen Verlassung seines Dienstes mittel- oder unmittelbar bereden, so ist derselbe, und eben so jene, die sich hierbey als Unterhändler gebrauchen lassen, nach Umständen mit Geld oder Arrest zu bestrafen, dann auch die Dienstbothen, die sich solchergestalt zur Aufkündigung, oder Verlassung ihrer Dienste bereden lassen, zu züchtigen. §. 21. Der Dienstbothe ist schuldig, jede ihm auferlegte Arbeit willig, fleißig, und getreu zu verrichten, und sich derselben unter keinerley Vorwand, besonders aber unter jenem, als ob sie einem andern aus dem Nebengesinde gehörte, oder er hierzu nicht aufgedungen worden wäre, zu weigern, und zu entschlagen. §. 22. Es kann sich auch der Dienstbothe ohne ausdrückliche Erlaubniß des Dienstherrn keiner Gehülfe, als die nur immer zu Uneinigkeiten, und Verschleppungen der Eßwaaren Gelegenheit geben, gebrauchen. §. 23. Dienstbothen, die ihre Dienste

ste schlecht, träg, und unwillig verrichten, oder sich sonst unanständig betragen, um etwa andurch die ihnen von ihren Dienstherren verweigerende Entlassung zu erzwingen, sind willkührlich zu bestrafen, und zur genauen Erfüllung ihrer Dienstpflichten mit aller Schärfe anzuhalten. §. 24. Alle Dienstbothen überhaupt, besonders aber die Stallknechte sollen mit dem Licht vorsichtig umgehen, sich vom Tabakrauchen in Ställen, auf den Böden, und andern gefährlichen Oertern enthalten, und kein brennendes Licht, ausser in wohl verwahrten Laternen, dahin bringen. §. 25. Ohne Erlaubniß des Dienstherrn soll kein Dienstbothe an Sonn = und Feyertagen in die Wirths = und Tanzhäuser noch sonst wohin gehen, und wenn sie hierzu die Erlaubniß erhalten, zur bestimmten Stunde sich wieder zu Hause einfinden. §. 26. Um das übermässige Spielen um Geld bey den Dienstbothen hintan zuhalten, sollen die Beamten, Dorfrichter, und Geschwornen, besonders an Sonn = und Feyertagen die Wirths = und Schankhäuser von Zeit zu Zeit überfallen, und die sträflich befundenen Wirthe, und Dienstbothen zur Verantwortung ziehen. §. 27. Jeder Dienstbothe hat seine Deinstpflicht bis zu seiner, nach gehörig, und in der dazu bestimmten Zeit geschehenen Aufkündigung, erfolgten Entlassung treu, und willig zu leisten. §. 28. Würde sich ein Dienstbothe erfrechen, ohne und in gehöriger Zeit geschehener Aufkündigung sich zu entfernen, oder seinen Dienst vor

Verlauf der Aufkündungszeit heimlich, oder öffentlich zu verlassen; so ist selber allenthalben anfzusuchen, von allen Ortsobrigkeiten, und Gerichtsbehörden, unter eigener Dafürhaftung anzuhalten, und an den Ort, von welchem er entwichen ist, zurück zu schieben. §. 29. Wenn nun ein derley flüchtiger Dienstbothe wieder zurück gebracht wird, oder etwa freywillig, und von selbst wieder zurückkehret; so ist er über seine Flucht, und die hierbey eintretenden erschwerenden, oder minderenden Umstände zur Rede zu stellen, und nach Befund mit Arrest, Strafarbeit in Eisen ꝛc. zu bestrafen; doch ist hierbey vorzüglich auf den Dienstherrn Rücksicht zu nehmen; da demselben oft sehr viel an unverzüglicher Zurückerlangung eines entflohenen Dienstbothen gelegen seyn kann, und schon überhaupt der Dienstherr, bis zur Vollendung der Strafzeit, nicht wohl ohne Dienstbothen gelassen werden kann. §. 30. Es wird daher vor allem der entwichene, und wieder zurückgebrachte Dienstbothe seinem Dienstherrn nicht allein die noch übrige Dienstzeit auszudienen, sondern auch den durch seine Flucht verursachten Schaden, oder baar, oder mittels Abzug von seinem Lohn, oder durch längere Dienstzeit zu erstatten haben, und erst nach Verlauf dieser Dienstzeit die wider selben verhängte Strafe in Vollzug zu bringen seyn. §. 31. Von der Willkühr des Denstherrn wird es jedoch allein abhangen, ob er den flüchtig gewordenen, und wieder zurückgebrachten, oder

auch

auch allenfalls freywillig zurückgekehrten Dienstbothen wieder annehmen, und selben bis zu Vollendung seiner Dienstzeit, und bis er dem Dienstherrn durch die Entweichung verursachten Schaden abgedienet haben wird, bey sich behalten wolle, oder nicht. Im ersten Fall ist bereits verordnetermaßen die wider einen derley flüchtig gewordenen Dienstbothen unausbleiblich zu verhängende Strafe bis nach Vollendung der Dienstzeit zu verschieben, im letztern Fall aber ist selbe gleich zu vollziehen. §. 32. Jeder, der einem dergleichen flüchtigen Dienstbothen wissentlich Unkunft, oder Aufenthalt gestattet, ist, nebst dem Ersatz des dem Dienstherrn durch die Flucht des Dienstbothen verursachten Schadens, und der Unkosten, mit einem dreytagigen Arrest bey Wasser, und Brot zu bestrafen. §. 33. Um aber diesen Entweichungen nachdrucksam vorzubeugen, hat der Beamte jedes Mahl, als sich ein Unterthan um einen Entlaßschein meldet, genau nachzuforschen, ob dieser nicht etwa in Diensten stehe. §. 34. Es haben auch sämmtliche Dienstbothen, wenn sie nicht verheirathet sind, zu desto mehrerer Versicherung der Dienstherren, ihre Truhen, und Habseligkeiten in das Haus des Dienstherrn mitzunehmen. §. 35. Wenn sich ein Dienstbothe gegen seinen Dienstherrn mit Schimpf- und Schmähworten vergienge, und hierwegen beym Ortsrichter Klage geführet wird, so ist der schuldige Dienstbothe mit einer empfindlichen Leibeszüchtigung zu bestrafen. §. 36. Grössere Ver-

brechen der Dienstbothen sollen bey der Amtskanzelley am Amtstag gemeldet werden; wo sodann dergleichen Dienstbothen nach Erkenntniß des Beamten mit einer schärfern Leibesstrafe, jedoch höchstens nur mit 10 Karbatschstreichen bestrafet werden können, und sind solche Strafen jedes Mahl in das Strafprotocoll einzutragen. §. 37. Würde sich aber ein Dienstbothe gar an der Person seines Dienstherrn, Vorgesetzten, oder Beamten vergreifen, so ist derselbe sogleich an das Kreisamt einzuliefern, und von da aus entweder ins Zuchthaus zu übergeben, oder aber mit einer dem Verbrechen angemeßenen Leibesstrafe zu belegen, welche jedoch nie die Anzahl von 10 Streichen überschreiten darf, und auf dem Lande in Ansehung der niederen Dienstbothen, und Unterthanen nicht anders, als bey dem Wirthschaftsamt nach vorläufiger Protocollirung, in Ansehung der Dienstbothen einer höhern Classe aber, nicht anders als vor dem Kreisamte vorgenommen werden soll. §. 38. Jeder Dienstbothe ist schuldig, für die ihm anvertrauten Sachen, und für alles jenes, was er unter seiner Verwaltung und Verwahrung hat, zu haften, und bey seinem Austritt dem Dienstherrn alles zu übergeben. §. 39. Fände sich hierbey ein Abgang, oder wäre etwas aus Schuld, Faulheit, Unordnung oder Nachlässigkeit des Dienstbothen in Verlust gerathen, oder unbrauchbar gemachet worden; so hat der Dienstbothe dem Dienstherrn dafür nach billiger Schätzung den

Ersatz zu leisten; so wie überhaupt der Dienstherr den durch Unachtsamkeit des Dienstbothen erlittenen Schaden vom Liedlohn abzuziehen, und sich zu vergüten berechtiget ist. §. 40. Wenn ein Dienstbothe sich einer Veruntreuung schuldig machet, und diese Veruntreuung nicht über 1 fl. beträgt; so stehet dem Dienstherrn frey, nebst der Entschädigung an den Liedlohn, den Dienstbothen, entweder beym Dorfrichter, oder auf der Amtskanzelley bestrafen zu lassen. §. 41. Beträgt aber die Veruntreuung über 1 fl. oder der Dienstbothe wäre gar im Diebstahl, oder gewaltsamer Entfremdung betreten worden; so ist derselbe zum Halsgericht einzuliefern, und soll die Auslieferung eines solchen Dienstbothen aus keinem unzeitigen Mitleiden, oder übel verstandener Gewissenhaftigkeit unterlassen werden; daher dann auch die solches unterlassenden Beamten, wegen dieser dem gemeinen Wesen höchst schädlichen Nachsicht, mit einer Geldstrafe von 5 fl., die Bauernwirthe aber mit einem 3tagigen Arrest bey Wasser und Brot, zu bestrafen sind. §. 42. Jene Personen, die den Dienstbothen zu Verschleppungen, und Diebereyen oder sonstigen Ausschweifungen Gelegenheit geben, sollen, nebst dem Ersatz des verursachten Schadens, auch noch mit Arrest, oder nach Umständen mit anderer empfindlicher Leibesstrafe bestrafet werden. §. 43. Die Dienstherrn sollen ihren Dienstbothen mit einem rechtschaffenen Lebenswandel vorleuchten, selbe menschenfreundlich, und christlich behan-

handeln, und sich andurch bey selben in die gehörige Achtung setzen, und die Liebe, und das Zutrauen derselben erwerben. §. 44. Jeder Dienstherr ist schuldig, dem Dienstbothen den bedungenen Lohn in der hierzu bestimmten Zeit richtig zu erfolgen, die zugesagte, oder sonst gebührende Kost, und den Trunk, und was etwa sonsten noch bedungen worden, zu verabreichen, und überhaupt alle Bedingnisse pünctlich einzuhalten, zu denen er sich bey der Aufdingung verbunden hat. §. 45. Stehet jedem Dienstbothen frey, wenn ihm sein bedungener Liedlohn unbilliger Weise vorenthalten würde, seine Klage bey der herrschaftlichen Amtskanzelley anzubringen, welche dem Kläger, wenn seine Klage gegründet befunden würde, zur Habhaftwerdung des Lohns, und zur Vergütung des durch die Zurückhaltung erlittenen Schadens den schleunigsten Beystand zu leisten hat. §. 46. Außer dem, was bedungen worden, ist aber auch der Dienstherr sonst zu nichts schuldig, und ist jede andere Belohnung, als neue Jahrsgeschenke ꝛc. oder die wegen guter Aufführung oder wegen anderer geleisteten wichtigen Dienste gegeben werden, nicht als eine Schuldigkeit, sondern als eine bloße Gnade anzusehen. §. 47. Von dem bedungenen Lohn kann der Dienstherr jenen Falls, als etwa der Dienstbothe der Flucht wegen verdächtig wäre, zu seiner Sicherheit etwas zurückhalten; und zwar kann bey jenen Dienstbothen, die Kostgelder beziehen, mithin die Kost sich selbst verschaffen, ein Monath-

sold, dahingegen bey jenen Dienstbothen, welche die Kost im Hause genießen, der Betrag eines vierteljährigen Gehalts zur Sicherheit zurück behalten werden kann. §. 48. Wenn ein Dienstherr seinen Dienstbothen mißhandelt, oder ohne Ursache verstoßet, so ist derselbe nicht allein zum doppelten Ersatz des dem Dienstbothen andurch verursachten Schadens, sondern auch noch nach Umständen mit einer höheren, oder geringeren Geld = und Arreststrafe zu belegen. §. 49. Würde ein Dienstherr sich gar so weit vergessen, und gegen seinen Dienstbothen sich einer in das peinliche Verfahren einschlagenden Grausamkeit, und Unmenschlichkeit schuldig machen; so ist gegen selben nach den bestehenden peinlichen Gesetzen zu verfahren. §. 50. Der Dienstherr hat seinen Dienstbothen das Abweiden der Felder, und jede andere Beschädigung seiner Mitnachbarn nachdrucksamst zu untersagen, und bey Wahrnehmung eines dergleichen Unfugs, es dem Richter selbst anzuzeigen, damit der Dienstbothe gehörig gezüchtiget werde. §. 51. Würde ein Dienstherr etwa gar seinen Dienstbothen das Abweiden der Felder, und sonst etwas dergleichen anbefehlen; so solle er nebst dem Ersatz des Schadens, auch noch mit einem 3tagigen Arrest bestrafet werden. §. 52. Da es auf dem Landhärter hält, immerhin das nöthige Dienstgesinde zu finden, beynebst aber auch die Feldarbeiten, und Verrichtungen des Landmanns so beschaffen sind, daß die mindeste Unterbrechung öfters den

einzelnen Landwirthen sowohl, als auch in der Folge selbst dem Publicum sehr nachtheilig seyn kann; so will man anmit die Dienstzeit der Landdienstbothen wenigstens auf ein Jahr festgesetzet haben, und solle daher vor dessen Verlauf kein Dienstbothe, Knecht, Hirt, Magd ꝛc. seinen Dienstherrn muthwillig oder eigenmächtig verlassen, und widrigen Falls mit aller Strenge zur Vollendung und Auswartung der Dienstzeit von den Gerichten oder der Ortsobrigkeit angehalten, und auch noch besonders bestrafet werden. §. 53. Wenn ein Dienstherr seinen Dienstbothen entlassen, oder ein Dienstbothe aus dem Dienst austretten will, so hat einer, wie der andere die Aufkündigung in gehöriger Zeit zu machen, und zwar wird die Aufkündigungszeit, und Frist für das Landgesind durchgehens, und ohne Unterschied auf 3 Monathe vor dem neuen Jahr bestimmet, binnen welcher Zeit der Dienstherr um einen neuen Dienstbothen, und der Dienstbothe um einen neuen Dienstherrn sich bewerben kann. §. 54. Zum Beweiß, daß diese wechselseitige Aufkündigungen wirklich gemacht, und angenommen worden, sind selbe beym Ortsrichter anzubringen, und von diesem letztern am nächsten Amtstag auf der Amtskanzelley zu melden, um sie in dem Gesindebuche vormerken zu mögen. §. 55. Außer dieser ordentlich, und in gehöriger Zeit geschehenen Aufkündigung wird die Dienstpflicht auch noch aufgelöset: a) durch Verreisung des Dienstherrn außer Land auf beständig, b) durch

schwere, den Dienstbothen zum dienen unfähig machende Krankheit, c) durch eine dem Dienstbothen vorfallende Heirath, d) wenn die Aeltern, oder Verwandten des Dienstbothen denselben zu ihrer Unterstützung im Alter, oder zur Antretung eines Grundes abrufen, e) wenn dem Dienstbothen eine Erbschaft zufällt, die seine Gegenwart an einem andern Ort nothwendig macht; welche Ursachen jedoch immer glaubwürdig dargethan werden müßen. §. 56. Der Dienstherr ist berechtiget, in folgenden Fällen einen Dienstbothen alsogleich, und ohne Rücksicht auf die bestimmten Aufkündigungsfristen aus seinen Diensten abzuschaffen: a) wenn der Dienstbothe den Dienst, zu welchem er sich eingedungen, aus was immer für einer Ursache nicht versehen, und leisten kann, b) wenn sich der Dienstbothe in einer Veruntreuung, einem Diebstahl, oder sonstigen Verbrechen, welches auf die Person des Dienstherrn, oder auf dessen Sicherheit eine Beziehung hat, betreten läßt, c) wenn der Dienstbothe der Trunkenheit, oder andern Ausschweifungen in oder außer dem Hause des Dienstherrn ergeben wäre, d) wenn der Dienstbothe ein ungestümes, oder unruhiges Betragen äußerte, und seine übrigen Mitdienstbothen gegen den Dienstherrn, oder gegen einander aufhetzte. Jedoch muß die Abschaffung des Dienstbothen immer beym Ortsrichter und von diesem beym Amte gemeldet werden. §. 57. Eben so ist auch der Dienstbothe berechtigt, seine Entlassung alsogleich

gleich zu fordern, wenn er wegen des gewaltsamen oder unmenschlichen Benehmens seines Herrn Gefahr liefe, an seinen Gliedern, oder wohl gar an seinem Leben Schaden zu leiden; jedoch hat der Dienstbothe auch in diesem Fall die Sache gehörigen Orts anzuzeigen, und sich vor erfolgender Erkenntniß eigenmächtig nicht zu entfernen, außer wo die Gefahr des Lebens, oder einer Beschädigung augenscheinlich wäre. §. 58. Die zwischen Dienstherrn, und Dienstbothen vorkommenden Klagen, Beschwerden, und Streitigkeiten sind in Dörfern und Märkten bey den Gerichten, und in Städten bey den Magistraten anzubringen und bey selben mündlich, summarisch, und unentgeltlich zu verhandeln, und abzuthun. §. 59. Alle Gesindstreitigkeiten, die nicht beym Ortsrichter, als der ersten Instanz abgethan werden können, sollen an den Amtstagen im Beyseyn des Richters, und der Geschwornen, und zwar allezeit unentgeltlich entschieden werden. Fände sich der ein oder der andere Theil durch den Spruch des Wirthschaftsamts, oder in Städten durch den Spruch des Magistrats beschweret; so stehet ihm frey, nach anverlangtem schriftlichen Bescheid, von der Amtskanzelley, oder dem Magistrate an das Kreisamt sich zu wenden, welches dergleichen Beschwerden längstens binnen 8 Tagen zu untersuchen, und zu entscheiden hat. §. 60. Veruntreuungen, Diebstähle, Vergreifungen an der Person des Dienstherrn, u. d. g., welche nicht bloß mit einer

Policeistrafe abgethan werden können, sind den peinlichen Gerichtsbehörden anzuzeigen, und dahin auch die Thäter mit den aufgenommenen Aussagen, erhobenen Inzichten, und Corpore delicti einzuliefern. §. 61. Die in dieser Gesindordnung festgesetzten Strafarbeiten sollen, nebst der Besserung des Privaten, auch zugleich zum Nutzen des Publicums gereichen. Sie sind daher, besonders auf dem Lande, zur Straßen- und Brückenreparation (wo diese nicht schon Jemand anderm obliegt) zur Säuberung der Straßen, und andern gemeinnützigen Arbeiten zu gebrauchen. §. 62. Von dieser Gesindordnung soll auf jeder Amtskanzelley sowohl, als in jedem Dorfe beym Richter ein Exemplar immerhin vorhanden seyn, welches derselbe mit Anfange eines jeden Jahrs dem Gesinde des Dorfs an Sonn- und Feyertagen vorzulesen haben wird. §. 63. Endlich versehen sich Se. Majestät auch zu den geistlichen Seelsorgern, daß sie die Dienstbothen über ihre Pflichten von der Kanzel öfters zu erinnern, und zu belehren, dann die unter dem Gesinde herrschenden Ausschweifungen, und Benachtheiligungen ihrer Dienstherren gänzlich auszurotten, auch ihres Orts sich bestens angelegen halten werden.

Formular

des Dienstbothenbuches, siehe oben §. 7.

Namen des Dorfes.	Nr. des Hauses.	Namen des Dienstherrn.	Namen des Dienstbothen	Lohn		Zeit der	
				an Geld.	Naturall	Eintretung.	Austretung.

Siehe im ersten Band des politischen Codex in Dienstbothenordnung 1784 März 27. Gesindeordnung für das Land unter der Ens.) 1786 Juny 22. Gesindeordnung für Ungern.) 1787 Sept. 29. Gesindeordnung für Innerösterreich.

Landhandfest, nennt man dasjenige Buch in welchen die Privilegien, und Vorrechte welche den Herren Landständen von den Landesfürsten aus besonderen Gnaden ertheilet worden, enthalten sind. Dergleichen Landhandfeste sind von Steyer (jetzt Steyermark) Krain, und Kärnten in Druck. Die Steyerische Landhandfest hat diesen Titel: Landhandfuest deß Herzogthumbs Steyer, darinnen desselben Kayserl. Königl. vnd Landesfürstliche von Zeit zu Zeit Allergnädigst vnd gnädigst erhaltene Freyheiten, Statuta; Landts-Gebräuch vnd andere Satz- vnd Ordnungen nach langs begriffen. So Auff nicht münder sonderbares Verlangen einer löbl. Landschaft in Steyer, als sonst anderweitig höhere, Verwilligung, auß den alten gefertigten Originalien fleißig

fig abgeschrieben, ordentlich Collationirt und erstlichen Anno 1583 dann nachgehends Anno 1635 vnd anjetzo mit dennen unmittls Anno 1641 und 1660 erthailten allergnädigsten neuerlichen Concessionen vnd Vermehrungen, über vorherig allerseits gehörig beschehenen Revidierung wider in Truck gegeben vnd befürdert worden. In der landesfürstl. Haupt-Stadt Gratz Von vnd bey dennen Wiedmannstätterischen Erben Anno M. Dc. XCVII. Die Landhandfeste von Kärnten erschien 1610 und jene von Krain 1687 in Druck.

Landkutscher Gerechtigkeit Ertheilung im Lande unter der Ens ist nach dem Bedarf des Publicums zu leiten. 1781 May 25. S. Bothe; Fuhr; Kutscher.

Landmann, man verstehet darunter jene Person, welche auf den Landtagen Sitz und Stimme hat, mithin ein wirkliches Mitglied der Landstände ist. Man kann ein Landmann werden entweder unmittelbar durch die Geburt, oder mittels des so genannten Indigenats, welches gegen Erlegung einer bestimmten Taxe, oder auch mit Nachsicht derselben Entrichtung erhalten wird. Jeder Landmann ist fähig Herrschaften, das ist, Güter mit Unterthanen zu besitzen, dergleichen Güter aber müßen in der Landtafel eingetragen seyn. S. in Landstände 1785 Dec. 31

Landmannseinstandrecht, s. Einstandrecht im Justitzcodex.

Land=

Landmannstochter, s. Heirath 1781 Horn. 20.

Landsässig (Angesessen) jedermann, er sey ein Fremder, oder Inländer, welcher in den östreichischen Ländern begütert ist, wird, als Landsässig betrachtet. Die Landsässigkeit bringt die Erbhuldigung mit sich, welche gewöhnlich beym Antritt der Regierung geleistet wird, ferner die Entrichtung der Landesanlagen, die Befolgung der Gesetze ꝛc. Das Recht der Landsässigkeit in dem Erzhaus Oestreich gründet sich auf den bekannten Freyheitsbrief Friedrich I.; dann auf die Generalien vom Jahre 1537, 1540, 1559 ꝛc.

Landschaftcapitalien, das ist, jene Kapitalien, welche bey den Ständen anliegen, unterliegen der Vermögensteuer nicht.

Landschaftcasse; s. Papierstämpelfrey.

Landschaftphysicus, ist jener Arzt, welcher einen bestimmten Gehalt von Ständen zieht, wofür er aber in einem ihm angewiesenen Bezirk zu wohnen, und zu practiciren hat; ohne Einvernehmung des Protomedicus kann kein Landschaftphysicus angestellet werden. Die Pflichten eines dergleichen Arztes sind eben jene, welche oben unter dem Leitworte: Kreisphysicus, vorkommen.

Landstände, das ist, eine Versammlung adelicher Personen, deren Vorrechte in den älteren Zeiten sehr ausgedehnet waren, heute aber bestehen sie noch in dem Recht mit Bewilligung

des

des Landesfürsten Landtage zu halten; die von ihm ausgeschriebenen Steuern, vorschriftmässig zu erheben; bey der Huldigung verschiedene Aemter (Erbämter) auszuüben ꝛc.

* Die Vorrechte, deren die Landstände in den älteren Zeiten genossen, waren diese: 1) das Ius Collectandi, kraft dessen sie zu Bestreitung ihrer Bewilligungen auch anderer Ausgaben, die Landesanlagen selber ausschreiben, und anlegen konnten. 2) Daß die den Landesfürsten geschehenen Landtags- und andere Zahlungen durch ertheilende Schadlosbriefen für eine frey willkührliche Bewilligung angenommen wurden. 3) Daß die obern zwey politischen Stände von Herren und Ritterschaft nach Belieben neue Landesmitglieder selber annehmen, und solche dahin anhalten mögen, daß sie sich gegen die alten Geschlechter verreversiren musten; 4) das Privilegium, daß der Landleuten Güter, und Gilten nicht an Fremde ausländische und solche Personen verkaufet, oder versetzet werden mögen, welche keine Landleute sind, und das im Fall dergleichen Verkaufes die wirkliche Landleute den Landmannseinstand haben. 5) Das Privilegium de non evocando extra Provinciam, oder daß die Landmitglieder nicht ausser Land, oder in keinerley Sachen, vor ein fremdes Gericht können gezogen werden (dieses Recht ist in der östreichischen Landeshoheit gegründet) 6) daß die Hofthätung oder landesfürstliche Gerichte nicht anders, als mit Herren, Rittern, und Knechten solle besetzet werden. 7) Das Recht und die Gewohnheit, daß die politischen Stände von Herren, und Ritterschaft ihren abgestorbenen Befreundten selber sperren, inventiren, die Witwen abfertigen, die Verlassenschaft vertheilen, die hinterlassenen minderjährigen Puppillen begerhaben, und alles in dergliechen Fällen nöthige, wenn sich anders zwischen den Erben kein Streit ereignet, ohne Zuziehung des Gerichtes vorkehren mögen 8) das Recht der ersten Instanz über ihre Untergebene, und Unterthanen; 9) die Zoll- und Mauthbefreyung von eignen Gütern. 10) das eigene Kriminalrecht. 11) Landmanns-

mannseinstandsrecht (Hofres. 1565 Nov. 4.) Vermög welchem alle, welche nicht von den oberen politischen Ständen in die Landmannschaft aufgenommen worden, von der Ansichbringung ständischer Gilten ausgeschlossen waren. 12) Das Recht Privilegia possedendi zu ertheilen, (Hofres. 1572 Febr. 13.) Befreyung der ständischen Schlösser, und landschaftlichen Freyhäuser von der Milizeinquartierung ꝛc.

Die Landstände bestehen aus 4 Ständen, nähmlich: dem Prälatenstand (geistlichen Stand) Herrenstand, Ritterstand, und den Bürgerstand, das ist, aus den Deputirten der landesfürstliche Städte und Märkte, welche auf den Landtagen erscheinen. Zum Prälatenstand gehören die Bischöfe, die Prälaten, Domcapitul ꝛc. Der Herrenstand begreifft Fürsten, Grafen, und Freyherrn in sich. In Tyrol bestehen diese 4 Stände, nähmlich: a) der geistliche Stand, b) der Ritter- und Adelstand c) der Bürgerstand, und d) Bauernstand.

* In Folge der oberensischen ständischen Sessionordnung vom Jahr 1593 Juny 27. bestehet in diesem Lande der Herrenstand aus drey Classen, und der Ritterstand aus zwey. Zu der ersten Classe des Herrenstands gehöret der Rudolphinischer Stand, dessen sind fähig jene, welche außer der erreichten dritten Herren Standesgeneration, auch 16. Ahnem von bekannten rittermäßigen Geschlechtern, oder in Ermanglung der letztern die Erhaltung des dritten Grades in der dortigen Landmannschaft darthun können. Zu der 2ten Classe gehört der mittere, oder stiftmäßige Herrenstand. Die Eigenschaften zur Erhaltung desselben sind eben jene, welche bey der ersten Classe erfordert werden. In diesen zwey Classen ist die Session nach den Alters Jahren zu halten. Zu der dritten Classe gehört der neue Herrenstand, welchen jenen fähig sind, welche mit den Proben für die

zwey

zwey ersteren Classen nicht aufkommen können. Bey diesen Classen ist diese Rangordnung festgesezet, die primi acquirentes des Herrenstandes sizen allen jüngeren, jedoch schon introducirten nach; die Descendenten aber dieses Standes, nehmen nach der Gewohnheit des alten Herrenstands, den Siz nach dem Alter ihrer Jahren. In Rücksicht des Ritterstandes, welcher in den alten und neuen eingetheilt wird, ist verordnet, daß a) des alten Ritterstandes alle fähig sind, welche 16 rittermäßige Ahnen erproben könne, oder den dritten Grad der dortigen Landmannschaft erreichet haben. Die mit diesen Proben nicht aufkommen, gehören in die Classe des neuen Ritterstandes, bey welchem eben die Rangordnung statt hat, die oben bey der dritten Classe des Herrenstandes angezeiget worden ist. Der dritte Landmannschaftsgrad ist also zu verstehen: daß von der dritten Generation mithin von dem Urenkel an (Nisi pater et Filius tempore acquisiti Iuris incolatus simul extiterint, qui tunc — tantum pro una persona reputantur, die Landmannschaft zu verweisen ist.

Zur Besorgung der ständischen Geschäfte bestanden vormahls dreyerley Collegien, nähmlich: a) das Collegium der Verordneten, b) der Ausschuß, und c) das Raitcollegium. Die Mitglieder des verordneten Collegium konnten außer der Kammerherrendienste, keine andere landesfürstliche Bedienstung bekleiden. Im Lande unter der Ens bestand dieses aus 6 Deputirten, nähmlich: 2 aus dem Herrenstand, 2 aus den Prälatenstand, und 2 aus dem Ritterstande. Der Ausschuß wurde nicht selten in den größeren und kleineren abgetheilet. Der erstere bestand gewöhnlich aus 12, auch mehreren Mitgliedern. Die Kandidaten für dieses Collegium

muß-

mußten eine landesfürstliche Bedienstung bekleidet haben. Die Dauer des Beysitzes im verordneten Collegium ward auf 6 Jahr bestimmet. Das Raitcollegium, Collegium rationum bestand aus 6 Landesmitgliedern. Die Wahl der Mitglieder für dieser Collegien ward den Ständen vorbehalten, die Bestätigung aber hieng von dem Landesfürsten ab. Außer diesen Collegien hatten die Stände auch einen Generaloberannehmer mit 4000 fl. jährlichen Gehalt (in Wien) und Vortelcommissäre, deren jeder jährlich 1200 fl. an Gehalt hatte ꝛc. Im Jahr 1764 wurde diese Vorfassung abgeändert; jedoch blieb das Collegium der Herren Verordneten ꝛc. Im Jahr 1782 aber sind alle ständischen Collegien mit Ausnahme 2 Verordneten von Herrenstand, aufgehoben. Die Verordneten erhielten Sitz und Stimme bey der Landesstelle; der ständische Syndicus trat, als Secretär bey der Landesstelle ein, und die ständische Buchhalterey wurde mit der Landesbuchhalterey vereint. Die Verfassung der Landstände in den Vorlanden kann im zweyten Bande des geographischen Handbuchs von östreichischen Staate nachgelesen werden; eben so im 3ten Bande von Böheim und Mähren und im 4ten Bande von Ungern und Siebenbürgen.) 1785 December 14. die adelichen Giltenbesitzer im Inviertel im Lande ob der Ens werden mit den Landständen in Linz vereint. Daher wird verordnet, §. 1. daß alle jene adelichen Personen dieses Viertels, welche mit den erforderlichen Eigen-

schaf-

schaften versehen, und sich darüber vorläufig auszuweisen fähig sind, auf ihr Ansuchen, in die Landmannschaft dem ständischen Collegium mit Nachsehung aller Taxen einverleibt, in dasselbe ordentlich eingeführet, und als Glieder der Stände des Landes Oestreich über der Ens angesehen werden sollen. §. 2. Zur Eigenschaft eines ständischen Mitglieds aber wird gefordert, daß sie begütert, und von dem Herren- oder Ritterstande, auch diesen Stand mit einem ordentlichen, von den inländischen Hofstellen, oder der Reichskanzelley ausgefertigten Diplome zu beweisen im Stande seyn. §. 3. Denjenigen, die nach dem vormahls zwischen dem alten, dem mittleren, und neuen Ritterstande bestandenen Unterschiede in den alten, oder mittleren Herren- oder in den alten Ritterstand der Landesmatrikel eingeschaltet zu werden verlangen, wird allerdings frey gelassen, die nach der Verfassung dieser Provinz hierzu erforderlichen Ahnenproben beyzubringen. §. 4. Dagegen wird denen, welche sich mit einem von den inländischen Hofstellen, oder der Reichskanzelley ausgefertigten Herren- oder Ritterstandsdiplome auszuweisen nicht vermögen, Falls sie ständische Mitglieder zu werden wünschen, freygestellt; sich um das Ritter- oder Freyherrnstandsdiplom ordentlich zu bewerben, als ohne welches sie weder die Landmannschaft erlangen, noch in Ansehung ihrer Giltenbesitzungen mit den wirklichen Landesmitgliedern in der Steuerentrichtung gleiche Vorrechte genießen kön-

nen,

nen, sondern auf die nähmliche Art werden behandelt werden, wie es in Ansehung derjenigen Giltenbesitzer in Oestreich über der Ens Herkommens ist, welche die Landmannschaft, und das davon abhangende Indigenatsrecht nicht besitzen. §. 5. Den Indigenatswerbern wird eine Jahrsfrist eingeräumet, binnen welcher die, welche schon Herren- und Ritterstandes sind, ihren Stand gehörig ausweisen, und ihr Gesuch, dem ständischen Collegium einverleibet zu werden, einbringen; diejenigen aber, die es nicht sind, um die erforderliche Standeserhebung, und dann um die Einverleibung in das ständische Collegium ansuchen können. Nach Verlauf dieses Jahres wird jeder es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn er in der Steuerbelegung den mit der Landmannschaft nicht versehenen Giltenbesitzern gleichgehalten, auch von ihm die bey den Ständen sonst gewöhnlichen Einverleibungstaxen gefordert werden. §. 6. Wird gestattet, daß die nach der östreichischständischen Verfassung zur Landmannschaft allein geeigneten zwey geistlichen Stifte des **Inviertels, Reichersberg**, und **Ranshofen**, auf der geistlichen Bank der oberensischen Stände ihren Sitz erhalten. Uebrigens, und §. 7. sind die Güterbesitzer des **Inviertels** gleich allen östreichischen Insassen verbunden, im Lande zu wohnen, es wäre denn, sie hätten über ihre Abwesenheit aus dem Lande vom Hofe eine besondere Erlaubniß erhalten.

Landstände, galicische, — die Verfassung dieses Korps in diesem Lande sagt uns das Patent, welches im Jahr 1775. am 13ten Juny erschienen ist, und also laut: **Wir Marie** Thereſie ꝛc. Entbieten allen und jeden, sonderlich dem in Unsern Königreichen Galicien uud Lodomerien befindlichen Adel, Unsere kais. königl. Landesfürstliche Gnade und alles Gutes, und geben hiermit allergnädigst zu vernehmen, wie in allen von Unserm Zepter beherrschten Reichen und Landschaften, Wir den Adel von den übrigen Insassen immerhin unterschieden, und selbem verschiedene Vorzüge, wie auch das Vertrauen allergnädigst zu wenden, daß aus seiner Schaar die Väter des Vaterlandes erwählet werden mögen, denen es gestattet ist, der gemeinsamen Landesangelegenheiten sich anzunehmen, und zum Behufe derselben gegründete Vorstellungen durch die geordneten Wege vor Unsern allerhöchsten Thron zu bringen, so wollen Wir diese Gutthat und Befugniß nicht minder dem Adel Unserer Königreiche Galicien und Lodomerien auf die natürliche Art allergnädigst eingeräumet, somit gestattet, und erlaubet haben, daß in diesen erst genannten Reichen eine ständische Versammlung oder das Corpus statuum eben so eingeführet und ausgeübet werde, als es in andern Unsern Erblanden bestehet und gewöhnlich ist. Um aber hierzu einen solchen Grund zu legen, worauf das Gebäude der ständischen Versammlung unerschüttert stehen möge, finden Wir vor allem noth-

wendig, daß der Adel selbst in ein anständiges Verhältniß gesetzet, der Ansehnlichere vor dem Minderen betrachtet, und zu dessen besserer Unterscheidung, die eben in andern kais. königl. Ländern festgesetzte Ordnung des Herren- und Ritterstandes angenommen werden sollen. Wir ordnen, befehlen, und gebiethen demnach: §. 1. Erklären Wir uns, allen jenen vornehmern Geschlechtern, so bis itzt den Fürsten- und Grafentitel geführet haben, oder sich zu dieser Ehrenbenennung rechtfertigen würden, solchen Stand ohne eine mindeste Taxe bloß gegen die einzige Bedingniß zu bestätigen, daß sie sich dieserwegen in einen unmittelbar an Uns gestellten Anbringen, jedoch durch das Landesgubernium, bittlich melden. §. 2. Jenen von dem ansehnlicheren Adel, welche wirkliche Kronchargen bekleiden, oder den Titel eines Woywoden, Palatins, Kastelans sich zu rühmen hatten, oder einst Starost mit Jurisdiction waren, diesen wollen Wir nach beygebrachten Adelsproben durchaus den Grafenstand mit dem Vorbehalt allergnädigst verleihen, daß jeder in Zeit von einem Jahre sich dieserwegen selbst hervorthue, und nur den vierten Theil der für solche Standeserhebung zu entrichtenden Taxe bezahle. Auf die nähmliche Weise §. 3. Dürfen alle diejenige, welche Districtsdignitarii gewesen, den Freyherrnstand ebenfalls bloß gegen Erlag des vierten Theils der Taxe ganz sicher hoffen, sobald sie nach Maßgabe des vorstehenden zweyten Absatzes in Zeit von einem Jahre darum

das gehörige Gesuch gestellet, und über die Richtigkeit ihres wenigstens von Großvater an fortdauernden Adels ausweisen werden. §. 4. Leben Wir in der allergnädigsten Zuversicht, daß Unserer galicischer Adel das volle Maß Unserer gegen selben hegenden Allerhöchsten Gnade von selbst pflichtschuldigst erkennen, und genugsam einsehen werden, wie reichlich Wir ihm die vormahl gehabten und nun abgestellten Titel und Dignitäten in der Gleichhaltung mit sämmtlichen in Unseren übrigen Reichen befindlichen getitelten Adel zu vergelten Uns herbeygelassen, da Wir ihn zugleich in eben dem Augenblick, als er solchen Ehrentitel erlanget, aller damit verbundenen Prärogativen, Hoheiten und Vorzüge, als jene ein anderer Fürst, Graf oder Freyherr, aus Unsern gesammten Staaten hofen oder fordern kann, auf ein Mahl theilhaftig machen, wie nicht minder den Anspruch auf alle Chargen, und Hofdienste eröffnen. Von darum Wir auch gar nicht zweifeln, es würde jeder den offen stehenden Weg der Ehren in Zeiten eintreten, und die Bereitwilligkeit Unserer Huldbezeigung nicht versäumen. Sollte aber §. 5. Eine oder andere obbesagtermassen qualificirte Familie mit Ansuchung des ihr nach Maß der vormahligen getragenen Würde zugedachten Ehrentitels hinlänglich verweilen, und die hierzu bestimmte Zeit nicht in Acht nehmen, sondern fruchtlos verstreichen lassen, so würde sie bey einer etwa nach der Hand dennoch verlangenden Standeserhebung

nicht allein statt der bis auf den vierten Theil eingestandenen Taxe befreyen, die ganze Taxe zu entrichten, sondern auch der Willfahrung ihres Gesuchs nicht so leicht zu getrösten, ja wohl gar wegen der nicht undeutlich hervorleuchtenden Vernachläßigung Unserer Allerhöchsten Freygebigkeit eine solche Standeserhöhung nicht mehr zu gewarten haben, folglich unter die mindere Ordnung des Adels gezählet, und lediglich als Ritter angesehen, sohin aus eigener Schuld der höheren Vorzüge des Herrenstandes verlustiget werden. Es sind alsdann §. 6. Zwo Ordnungen der Classen des Adels benanntlich: der Herrn- und Ritterstand, bestimmet. Unter die erste sollen alle Fürsten, Grafen, und Freyherrn, unter die zweyte alle Edelleute überhaupt gerechnet, die entweder um einen höhern Titel aus eigener Versäumniß nicht angesuchet, oder die keine von obberührten Qualificationen vor sich, folglich auch auf eine weitere Erhebung keinen Anspruch gehabt haben. Als solche Edelleute von der zweyten Ordnung oder Ritter, werden sie ohne Ritterstand besonders nehmen, oder hierwegen einkommen zu dürfen, ebenfalls geachtet, und vorgezogen werden, auch gestatten Wir allergnädigst, daß mit der Truchseß-Würde in Galicien so, wie in Unsern übrigen Erblanden gehalten werde. §. 7. Aus erst besagten beyden Ordnungen des Adels wird auch die Versammlung der Stände bestehen, ohne daß die Geistlichkeit eine besondere Ordnung auszu-

machen habe, gestatten Wir dieser, die Nobilitar-Würde unter vorberührten beyden Ordnungen ohnehin, also zwar allergnädigst einräumen, daß die sämmtlichen Erzbischöfe und Bischöfe utriusque Ritus tam latini, quam græci Catholici, dann intulirte Prälaten dem statui Magnatum, die mindere Prälaten und Canonici einer in diesem Reiche befindlichen Kathedralkirche aber, wo nähmlich ein Bischof seßhaft ist, dem statui equestri beygezählet werden. §. 8. Wollen Wir hiermit allergnädigst geordnet haben, daß überhaupt aus dem Herren- und Ritterstande nur jene der Landtagshandlungen beytreten mögen, und sollen, welche nach dem dermahligen Kontributionsausmaß a zwölf Percent, jährlich fünf und siebenzig Gulden Rheinisch, oder drey hundert Gulden Polisch zu den Kreiscassen entrichten; alle übrige, deren Kontributionsabgabe erstbesagte Zahl nicht erreichet, müßen von den ständischen Zusammenkünften ausgeschlossen bleiben, maßen es auch in andern Unsern Ländern eingeführet ist, daß nicht alle mindere Edelleute, sondern nur jene hierzu erscheinen dürfen, welche ein gewißes Vermögen an Landgütern besitzen. Würden jedoch §. 9. Dergleichen adeliche Personen ihr Vermögen in der Ansäßigkeit dahin verbessern, daß sie die vorausgesetzte Kontributionsanzahl wirklich abtragen; so ist ihnen von solcher Stund an der Zutritt bey den Landtagen gegen allhort vorläufig geziemend angesuchten, und wie gewöhnlich durch

den

den Landescaps erfolgter Einführung nicht verwehret, gleichwie sie dann auch in übrigen alle dem Adel zukommenden Vortheile auch in der Zeit, als sie das ringe Maß ihrer Besitzung von den Landtagen abhält, zu genieſſen haben, und in allen Stücken den übrigen ihres Gleichen gleich zu achten sind. Wenn sonach §. 10. Auf erst vorgebrachter Weise Landesstände bestimmet sind, und alsdenn auf Unsern gnädigsten Befehl die Versammlung der Stände durch Unser galicisches Landesgubernium ausgeschrieben werden wird; so haben jene Stände, so hierzu zu erscheinen befugt sind, in eigener Person sich einzufinden, und Sitz und Stimme zu nehmen, keineswegs aber statt ihrer Jemanden abzuordnen, welches Wir ein vor allemahl als unerlaubt und unzulässig, auch wider alle gut ständische Verfassung laufend hiermit verwerfen, verbiethen, und beyseitiget wissen, somit Niemanden, der sich nicht selbst bey dem Landtage einstellet, gestatten wollen, seinen Platz durch einen Deputirten zu besetzen. Eine andere Beschaffenheit. §. 11. Hat es bey den Städten, welche als unbewegliche Corpora jedwede zwey hierzu eigens bevollmächtigten Deputirte absenden können, die ihre Vollmacht gebührend aufzuweisen haben, und alsdann den Landtagen beywohnen können. Indessen wird keiner andern als Unserer Hauptstadt Lemberg das Recht eines Mittstandes, in so lange nicht eingeräumet, bis sich nicht mehrere dießfalls melden und darthun werden, daß sie ei-

nes solchen Rechts würdig sind, wo Wir dan keinen Anstand nehmen werden, auch anderen der grösseren und ansehnlicheren landesfürstlichen Städte einen gleichen Vorzug allermildest zu verleihen. In Bezug §. 12. Auf die Landtagshandlungen selbst werden die versammelten Stände über die ihnen eröffnet werdenden, Unsere allerhöchsten Befehle bey der Quæstionem an? sich niemahls zu verweilen, sondern bloß über die Quæstionem quomodo? zu berathschlagen haben. Jedoch erlauben Wir ihnen allergnädigst bittliche Einwendungen, und allerunterthänigste Vorstellungen zu machen, welche aber, gleichwie all übriges, so sie Stände an uns gelangen lassen wollen, allemahl an Unser Landesgubernium abzugeben, und von diesem mit beygefügtem Gutachten an Unsere galicische Hofkanzelley einzubegleiten seyn wird. Damit §. 13. Außer den jährlich ein Mahl oder, wie Wir es befinden werden, öfters ausschreibenden Landtagen auch in manchen Umständen unter der Zeit von den Ständen Auskünfte oder Gutmeinungen durch Unser Landesgubernium unterweils eingezogen werden können, wird in Lemberg ein ständischer Ausschuß oder verordnetes Collegium für beständig zu verweilen haben, welchem Ausschuß sowohl, wie auch bey der ganzen ständischen Versammlung Unser jeweiliger Gubernator in Galicien als Chef vorzusitzen, in dessen Abwesenheit aber der älteste Deputirte des Herrenstandes seine Stelle zu vertreten hat. Sothaner ständischer Ausschuß oder ver-

ordnetes Collegium in Lemberg soll §. 14. Aus sechs Deputirten, nähmlich drey des Herrn = und drey des Ritterstandes bestehen, deren jedweden ohne Unterschied Wir einen jährlichen Gehalt von zwey tausend Gulden Rheinisch oder 8000 fl. Pol. allergnädigst festsetzen, und die Zeit derselben Dauer auf sechs Jahre; jedoch dergestalt bestimmen, daß anfänglich auf dem ersten Landtage nur zwey auf sechs Jahre, zwey auf vier Jahre, und zwey auf zwey Jahre, die künftigen Verordneten hingegen jeder auf sechs Jahre, mittels sogenannter Pallotirung zu wählen seyn werden, nach welcher ein jeder der Stände den Namen desjenigen, dem er seine Stimme zuwenden will, auf ein Zettelchen aufschreibet, und zusammengerollter in den vor dem Chef hierzu eigens stehenden Topf legen, diese eingelegten Zettelchen werden sodann von dem Chef ausgehoben, von ihm jeder auf dem Zettel stehender Nahm abgelesen, und die Vormerkung, welche die meisten Stimmen haben, bewirket. Würde aber unter der Zeit, bevor die Jahre verflossen sind, ein Deputirter sterben, oder aus einer andern Ursache außtreten, ist die Wahl eines andern auf dem künftig darauf folgenden Landtag vorzunehmen.

§. 15. Wollen Wir zu den bey diesem verordneten Collegio vorfallenden Ausarbeitungen anfänglich einen Secretär mit ein tausend Gulden Gehalt und zweyhundert Gulden Quartiergeld zusammen 1200. fl. Rhein. und 4800. fl. Pol. dann einen Archivar mit 850. fl. Gehalt und 150. Gulden Quartiergeld oder zusammen 1000.

fl.

fl. Rhn. mithin in polischer Währung 4000. fl. allergnädigst eingestehen, welchen zween Beamten ebenfalls von den Ständen auf dem Landtage nach vorgeschriebener Art, jedoch nicht auf sechs Jahre, sondern vor beständig zu erwählen sind, wo hingegen Wir die Aufnehmung zweyer Kopisten lediglich dem verordneten Collegium anheim geben und für jeden vier hundert Gulden Rhn. oder 1600. Pl. bewilligen. Gleichwie §. 16. Die geschehene Wahl der ständischen Deputirten jederzeit es einzuberichten, und deren Bestätigung vor ihrer wirklichen Einsetzung abzuwarten seyn wird; so verstehet sich dieses nämliche auf vorgedachten Secretarium und Archivarium, dann alle übrige höheren Beamten, so nach Bestimmung eines Fundi für die Domesticalkasse, noch weiters zu bewilligen, Wir uns allergnädigst vorbehalten. Wenn dann §. 17. Um die künftigen Wahlen der Verordneten sowohl als deren denselben höheren Beamten zu erleichtern, wollen Wir hiermit zur Richtschnur derjenigen, so derley erledigten Plätze zu erlangen wünschen, ausdrücklich anordnen, daß sie bey den wirklich in Aktivität stehenden unter der Aufschrift der gesammten Landtags-Versammlung solche offene Stellen ersuchen müßen. Im Uebrigen §. 18. Haben die Agenda des verordneten Collegiums vorzüglich in dem zu bestehen, daß solches in allen jenen Vorfallenheiten, worüber Unser dortiges Landesgubernium es zu vernehmen nothwendig erachten wird, Bericht erstatten soll. Wobey Wir aber demselben allermildest erlauben,

ben, bey dem das allgemeine Beste betreffenden Gegenständen seine geziemende Vorstellungen zu machen. Insbesondere aber hat es die Beantwortung und den Vollzug der von Uns jährlich an den Landtage stellenden Auffoderungen, den Repartitionsvorschlag des Kontributionalis, die Einleitung des Rektifikatorii und Anhandlassung, deren zu Abwendung dießfälliger Beschwerden, diensamen Mittel die Lieferungen und deren Berechnungen, die Ausschreibung der von Uns anverlangten Naturalrobothen oder sonstige Beyträge zu dem Stragenwesen, und überhaupt die Vorschläge von allen demjenigen, was es zum Aufnahm und Vortheil des Landes vorträglich zu seyn erachtet, zu besorgen; auch bey der ersten Zusammentretung einen Fundum ausfindig zu machen, und ohne harte Empfindung des Landes vorzuschlagen, welcher für die Auslagen an die Deputirte und das ständische Personale hinreichend ist, wobey demselben zugleich verstattet wird, für das künftige auf eigene Kosten ein eigenes Haus in Lemberg zu den landschaftlichen Versammlungen errichten zu dürfen. Endlich und §. 19. Bewilligen Wir auch zur besonderen Aneiferung des höheren Adels, daß neue Landes-Erzämter nähmlich für den Herrenstand: Ein Obrist Landhofmeister, ein Obrist Landmarschall, ein Obrist Landkämerer, ein Obrist Landküchenmeister, ein Obrist Landjägermeister, ein Obrist Landstallmeister, ein Obrist Landfalkenmeister, ein Obrist Landmundschenk, ein Obrist Landsilberkämerer. Dann für den Rit-

terstand: Ein Stabelmeister oder Erztruchseß, ein Land-Untermarschall, ein Land-Unterkämmerer, ein Schwertträger, ein Schatz- oder Zahlmeister, ein Untersilberkämmerer, ein Vorschneider und ein Panier errichtet werden können. Welche Erzämter jedoch bloß zur Ehre ohne Gehalt oder Jurisdiktion und auf Lebenslang dessen, so dazu vorgezohen wird, keineswegs aber erblich gemeint, sondern nach unserer Gesinnung nur den ansehnlichsten Familien des Herrn- und Ritterstandes, welche darum bey **Uns** bittlich einkommen werden, zu verleihen sind. Wogegen **Wir** aber zu allen Ständen überhaupt, und gegen jeden insbesondere das allerhöchste Zutrauen fassen, daß sie diesen Unseren so gnädigst geordneten, als ihnen zum besonderen Merkmahl einer huldreichesten Gewogenheit gedeihenden Einrichtung einer dauerhaften ständischen Verfassung nach allen ihren Kräften die erwünschlichen Vollkommenheit geben, sich mit pflichtschuldigstem Eifer bestreben werden. Derowegen **Wir** uns vorzüglicher allerhöchster Gnade den dießfällig ganzen Plan mittels dieses öffentlichen Patents in Voraus bedeuten, sohin jedem Zeit verschaffen, sich mittlerweil zu dem Grade eines wichtigen Landstandes zu setzen. Wornach dann jeder von Adel sich Unserer allmildesten Gesinnung in gehöriger Zeit zu benutzen wissen wird.) 1782. Jänner 20. §. 1. um zu ständischen Versammlungen bloß galicischen Unterthanen zuzulassen, wird verordnet, daß jeder, der, als ein Landskind angesehen werden will, vor der ersten ständischen Versammlung

in die ständische Generalmatricul eingeschrieben werden müße, wozu nothwendig, daß Jedermann mit einem grundämtlichen oder landtaflichen Instrument, oder in Abgang dessen mit einem von den dazu berechtigten Magnaten gefertigten Zeugniß bey unserer Landtafel sich, daß er von Adel, und aus den Provinzen und Distrikten der Königreichen Galicien und Lodomerien, oder der Fürstenthümer Auschwitz und Zator seye, legitimiren, und mittels eines kreisämtlichen Attestati, daß er dafür dermahlen wirklich angesehen, und geachtet werde, beweise, durch welche Legitimationen, und darauf erfolgte Immatriculirung jeder Adeliche und dessen ähnliche Nachkommen daß Recht erlangen, auf ewige Zeit, als wahre Mitstände angesehen zu werden, und aller den hierländigen Ständen außer dem Sitz und Stimme auf den Landtagen von Uns allergnädigst verliehenen Vorrechten und Prärogativen sich zu gebrauchen. §. 2. Es erlanget jedoch durch diese erste obschon für jeden unentberliche Immatriculirung, Niemand der Landesstände, außerhalb der einzigen von dieser allgemeinen Regel ausgenommene galicischen Erzbischöfe und Bischöfe das Vorrecht, den Landtagshandlungen beyzuwohnen, und nun gleich bey den ersten Sitz und Stimme zu führen, es seye dann, daß er durch ein ämtliches Zeugniß der Kreiskasse, wohin er die Dominicalkontribution entrichtet; ebenfalls bey unserer Landtafel sich legitimire, daß er von erblich besitzenden Realitäten 75 Fl. Rhl. an Dominicalkontribution nach dem dermahligen Aus-

maß

maß a 12 pro Cento entrichte, welche alle dahin sich legitimirende in die zweyte Matricul besonders eingeschrieben werden; jeder Landstand jedoch, wenn er auch derzeit gar nicht, oder nicht so beträchtlich begütert ist, daß er 75 Fl. Rhn. an der Dominicalkontribution dermahlen entrichte, wird ohne weiters, wenn er seine Besitzungen bis zum vorgeschriebenen Dominicalkontributionsbetrag pr. 75. Fl. Rhn. vermehret, und sich dazu gehörig legitimiret, zur Erlangung des Sitz und der Stimme auf den Landtagen fähig.

§. 3. Kann kein Fremder unter was immer vor einem Vorwande weder zu den ständischen Versammlungen beygezogen werden, noch deren Unsern treugehorsamsten Landesständen allergnädigst eingeräumten Vorrechte und Präroga-tiven sich erfreuen, es seye dann, daß er durch das erhaltene Indigenat, welches bey der ständischen Versammluug anzusuchen kommet, in die Gemeinde Unserer galicischen adelichen Vasallen aufgenommen werde. Ja Wir verordnen maßgebig, daß kein Fremder, es sey dann, daß er längstens binnen Jahrsfrist das Indigenat zu nehmen und in Unseren Erblanden sich zugleich auf beständig niederzulassen, oder wenigstens den größten Theile des Jahrs in selben mit seiner Familie und seinem ganzen Hauswesen sich aufzuhalten schriftlich und feyerlich sich verbindet, ein adelisches Gut käuflich an sich bringen könne.

§. 4. Ist zu Folge des im Eingang erwähnten Patents vom 13. Juny 1775. der galicischs

Adel in zwey Classen, des Herren- und Ritterstandes bereits getheilet worden; und gleichwie Wir allen jenen, welche sich nach dem §. 1. dieses Unsers Patents zu der Einschreibung in die erste ständische Hauptmatricul legitimirt haben, den Ritterstand in diesen Unseren Königreichen Galicien und Lodomerien, dann Fürstenthümern Auschwitz und Zator hiermit allergnädigst verleihen, ohne daß Jemand solchen weiters anzusuchen bedarf; so verordnen Wir allergnädigst, daß Niemand zu der ersten Classe des Adels, nähmlich den Herrnstand sich gesellen, und dessen prävaliren könne, es seye dann, daß er sich mit Unserer landesfürstlichen Anerkennung und Bestätigung des vorher ihm oder dessen Vorältern verliehenen höheren Standes oder mit einer Seit der Revindication von Uns oder Unserer Frauen Mutter Kaiserinn, Königinn Majestät glorwürdigen Andenkens erhaltenen Verleihung eines höheren Standes sich vor der Einführung der Stände bey Unserem Landesgubernio landfürstlich legitimiren. Diese Prüfung aller vorgeschriebenen und nachstehenden Legitimationen, welche dermahlen, und vor der Einführung der Stände von denselben selbst nicht geschehen kann, und daher dem Landesgubernio und der Landtafel anvertrauet werden muß, wollen Wir aber künftig gänzlich dem Corpori statuum, als ein besonderes Vorrecht übertragen, also, daß sie Stände, bevor ein neues Mitglied in ihren Versammlungen aufgenommen wird, seine ihn dazu be-

berechtigende Zeugniße und Beweise sich vorlegen zu lassen, zu untersuchen, und sodann nach Befund der Sache, denselben anzunehmen oder zu verwerfen befugt seyn sollen. Wir verordnen auch zugleich maßgebig, daß Niemanden, welcher sich nicht obverstandener Maßen mit dem erhaltenen oder anerkannten höheren Stande zu legitimiren vermögend ist, des Fürsten = Grafen oder Freyherrn = Titel sich gebrauche, noch solchen von anderen beylegen laße, oder einige nur diesen höheren Ständen gebührende Zeichen in den Wapen führe, wo die darwider Handelnden, so wie die sich den Ritterstand, oder ein ritterliches Wapen unbefugt anmassende Unser Fiscus gerichtlich zu belangen angewiesen worden ist. §. 5. Diesem höheren Stande der Fürsten, Grafen und Freyherrn wollen Wir jedoch allergnädigst diejenigen Erz = und Bischöfe utriusque Ritus, deren Kathedralkirchen in diesen Unseren Königreichen befindlich, dann die infulirten Abbates claustrales, welche von der Kommunität auf lebenslang gewählet werden, beygesellen, die infulirten Pröbste und Canonici der Kathedralkirchen aber dem Ritterstand zueignen, jedoch dergestalt, daß a) ein dergleichen geistlicher Dignitarius, wenn er nicht schon vorher den Ritterstand und das Indigenat in diesen Unseren Königreichen hat, eines und das andere vorhin ein anzusuchen gehalten seye, und nur nach dem zur ständischen Versammlung gelassen werden könne, worzu aber noch weiters die Erz = und Bischöfe

schöfe, infulirte Pröbste, Pröbste und Aebte jener Klöster, welche Güter besitzen (daß sie in temporalibus gehörig installirt, und die unten benannten Canonici, daß sie die Pfründe wirklich erhalten und in stallum ordentlich eingeführet worden) bey dem Chef der Landesstände sich auszuweisen haben werden. b) Daß von den infulirten Pröbsten nur jene, deren Würde nicht persönlich, sondern dem Beneficio anklebend, und welche 75 Thlr. Dominicalcontribution entrichten, des Sitzes und der Stimme auf dem Landtage fähig seyn sollen: c) daß die Canonici der in Galicien befindlichen Kathedralkirchen zwar der Vorzüge der Landesstände zu genießen, aber nicht sämmtlich den Landtagsversammlungen beygezogen werden können, sondern nur das Lemberger Erzdomcapitul zwey Deputirte, die übrigen einen, auf jeden Landtag abzuordnen haben. d) Die einzelnen Canonici (wenn sie von Geburt Herrn- oder Ritterstandes, und das vorgeschriebene Kontributionsquantum von erblichen Gütern bezahlen) können auf ihren respectiven Bänken nach ihrem Stande den Landeshandlungen beywohnen: e) die von Unseren k. Stadt Lemberg, welcher Wir die Landtage zu beschicken allergnädigst gestattet haben, dazu bevollmächtigten zwey Abgeordneten werden sich mit ihren Kommissarialien und Vollmacht ad hunc actum ebenfalls ordentlich auszuweisen haben. §. 6. Wir bestätigen allergnädigst die in dem oben gedachten Patente §. 19. errichtete Landes Erzämter, 9

des Herrn- und 8. des Ritterstandes und setzen denselben zur größeren Bezeigung Unserer landesfürstlichen Gnade und Wohlwollen noch die fernere Erklärung bey, daß A) die Landeserzämter den vorzüglichsten Rang vor allen Landesständen ihrer Classe auf den Landtagen, und wo immer die Stände in Corpore erscheinen, haben sollen: B.) gestatten Wir ihnen die Insignien des Amtes, so lange sie solches bekleiden, in dem Wapen zu führen, wessentwegen in dem von Uns allergnädigst zu ertheilenden mit Unserer eigenhändigen allerhöchsten Unterschrift bezeichneten Diplome, wie die Insignia in dem Wapen zu führen, ausgemahlet seyn werden. C) Endlich wollen Wir ihnen die besondere Gnade zuwenden, die mit den ersteren Erzämtern des Herrenstandes versehene, als besonders qualificirt zu Erlangung Unserer geheimen Rathswürde allergnädigst anzusehen. §. 7. Uebrigens bestätigen Wir all jenes in dem obgedachten Patent vom 13. Juny 1775 enthaltene, wegen der Activität, Agendorum der ständischen Versammlung des verordneten Collegii allergnädigst Kraft dieses gegenwärtigen Patents. Und da Wir hierdurch nicht nur von Unserer landesväterlichen Sorgfalt zur Aufnahme dieser Königreiche, sondern auch von Unserer besonderen landesfürstlichen Gnade und Wohlwollen gegen Unsere getreue galicische Vasallen und Unterthanen, so entscheidende Beweise zu geben geruhen, so versehen Wir Uns auch im Gegentheile gnädigst, daß Unsere gesammte ge-

treue Vasallen und Unterthanen, und besonders der Adel und die Geistlichkeit durch ihre schuldige Treue und Gehorsam gegen Uns und durch ihre Liebe und thätigen Eifer für das Beßte ihres galicischen Vaterlandes diese Unsere landesväterliche Sorgfalt und landesfürstliche Gnade zu verdienen in allwege sich bestreben werden.) Im Jahr 1782 am 11. September ist die feyerliche Einführung der Landesstände erfolget, wobey die Stelle eines landesfürstlichen Kommissärs der galicische Landesgouverneur Se. Excellenz Joseph Graf von Brigido vertrat. S. Bucowine.

Landständerang, wo bey ständischen Zusammenkünften die Landesmitglieder vermischt, oder nach ihrer Ancienität zu sitzen pflegen, hat es bey der bestehenden Gewohnheit sein Verbleiben; im Falle aber einiger Rang beobachtet würde, und die Geheimen- oder anderen Räthe sich des Vorsitzes prevalierten, können solchen auch die k. k. Kämmerer, und zwar gleich nach den Geheimenräthen, mithin vor den Dicasterialräthen, wie bey Dicasterialversammlungen, und ständischen Zusammenkünften fordern. Hofdecret für alle k. k. Erblande 1753 Nov. 10.

Landständischer Aufschlag wird von jedem entrichtet, welcher aus Ungern Getreide, Vieh oder Wein in dem Lande unter der Ens einführt; unter dem Viehe werden gegenwärtig bloß Schafe, und Schweine verstanden. Der Aufschlag dieser Producte betrifft nur das Konsumo, auf die Durchfuhr bezieht sich derselbe nicht. Die-

ser Aufschlag beträgt nach dem Patent von Jahr 1748 von einem Stück Schaf 6 kr. von einem Stück Schwein 9 kr.; bey dem Getreide von der Metze 3 kr.; von der Gerste 4 kr. von dem Halbgetreide nach dem Verhältniß. In Rücksicht des vermengten Getreides ist vorzüglich dahin zu sehen, daß kein Betrug mitunter lauft; von der Metze Hafer wird 3 kr. bezahlet; in Folge Patents 1759 soll man sich im Handel und Wandel der gestrichenen Metze bedienen. Auch Mehl und Brot unterliegen diesem Aufschlag, obschon davon in Patent keine Meldung geschieht. Man zahlet von anderthalb Strich Mehl 6 kr. Bey dem Rocken hat man diese Berechnung; sie richtet sich nach dem Gewichte, die Metze Rockenmehl wird zu 72 bis 75 Pfund gerechnet, da aber die Kleyen wegfallen, auch wegen der Schwendung und des Müllerlohnes etwas abzurechnen kömmt, so wird die Metze Mehl zu 66 Pfund angeschlagen, und darnach der Aufschlag verhältnißmäßig genommen. Da in dem angeführten Patent unter dem fremden Wein auch jener begriffen ist, welcher jenseit der Leitha wächs; in diesem Bezirke aber die Grenzen zwischen Oestreich und Ungern nicht berichtiget sind; so richtet man sich in Rücksicht jenner Orte, von welchen es unentschieden ist, in welchem Gebiethe solche gelegen sind, nach dem Kontributionale; jene Orte, welche dasselbe bezahlen, werden als unterenserische betrachtet, und zahlen den Aufschlag. In Folge Patents von 9 Oktober 1707 ward verordnet, daß auch jene, welche

che am 9ten Oktober 1707 schon Weingärten in Ungern besessen haben, mit ihrem Baugute frey gelassen werden sollen; desgleichen auch jene, so durch Erbe, oder Heirath in Zukunft Weingärten erlangen; in Falle ein Oestreicher damahls Weingärten besessen, und dieselben nach der Hand verkaufet hätte, da ist der Käufer nicht frey, wenn er diese Weingärten erst nach dem angeführten Jahr an sich gebracht hätte, und so verstehet es sich auch von einen andern Titel: z. B. durch Tausch, Geschencke ꝛc. Eine dergleiche Befreyung ist ein persönliches Privilegium. Auch die Erbfolge ohne Testament wird durch das Patent frey gelassen, wenn die Weingärten von dem Vater an die Kinder kommen, im Falle dieselben als ein Legat betracht werden, oder kömen sie gar an die Sectenlinie, sind sie nicht befreyet. Jene, welche ein dergleiches Privilegium haben, müßen sich jährlich durch die Beybringung des Gewährscheines legitimiren und dann wird ihnen überhaupt einem jeden fünfzehn Eimer frey einzuführen erlaubt. Von jedem Eimer kömmt 30 Kreutzer zu bezahlen, mithin wenn die übrigen 50 kr. so von dem Oesterreischen entrichtet werden, hinzu kommen, so beträgt es im Ganzen 1 fl. und 20 kr. Jeder, welcher fremden Wein einführt, muß einen Paß, bey Konfiscation in Folge Patents 1693 Dec. 9. vorweisen. Von Reisenden, wenn sie z. B. einen Flaschenkeller zu einem Viertel Halbeneimer mit sich führen, wird kein Paß gefordert; sie bezahlen den Aufschlag nach Verhältniß, wenn sie den Wein gmeldet haben.

ben. In der Ausübung läßt man gewöhnlich 3 Eimer paßiren, nach dem Patent aber sollten auch 2 Eimer, wen sie ohne Paß gebracht werden, konfiscirt werden. Zu gehörigen Berechnung des Aufschlages werden die Fässer zu erst visirt, wird der ganze Betrag abgeführt; so wird der Paß abgestreift, dan ist, es wird auf des Faß angemerket, und der Paß abgenommen; im Fall nur zu ein Theil von dem auf den Paß gemerkten Wein herein, z. B. von 100 Eimer, indessen 20, kömmt von dessen 20 der Aufschlag entrichtet wird; so werden diese an den Hundert angeschrieben.

Landtag, nennt man jene ständische Versammlung, welche mit Genehmigung des Landfürstens ausgeschrieben, und in Gegenwart eines landesfürstlichen Kommissärs gehalten werden. Gewöhnlich wird jährlich im Herbst ein Landtag gehalten. Die Gegenstände, welche bey dergleichen Versammlungen, welchen alle vier Stände beywohnen, behandelt werden, sagen uns die Landagsschlüße. In Folge Hofdecrets von 9ten Sept. 1786. §. 5. haben auch die Kommendeäbte, Abbés Commendataires, Sitz und Stimme auf den Landtagen.

Landtagschluß, im dritten Bande des geographischen Handbuchs von dem östreischen Staate Seite 30 habe ich von dem mährischen Landtage einem Landtagschluß vom Jahr 1782 mitgetheilet; gegenwärtig folgt einer von den böhmischen Ständen, er ist datirt von Juny 1705 und hat diesen wörtlichen Inhalt. **Im Nahmen der allerheiligsten**

sten

sten und unzertheilten Dreyfaltigkeit, Gottts Vatters, Sohn, und Heiligen Geistes, Amen. Nachdeme der auß unerforschlichen Willen GOttes, mitlerweil am 5. Monaths-Tag Maij innlebenden Jahres, zu Unserm und deß ganzen Königreiches höchst-betrübten Leydweesen, seelig in GOtt entschlaffene Allerdurchleuchtigste, Großmächtigste, und Unüberwündliche Fürst und Herr, Herr LEOPOLDUS, Erwählter Römischer Kayser, auch zu Hungarn und Böheimb König, Unser allerseits allergnädigster Herr, bey gegenwärtig-außgeschriebenen allgemeinen Landtag, durch dero anfangs-benante hoch-ansehentliche Kayserl: und Königliche Landtags-Commissarien, und vermög der ihnen hierzu ertheilten in der Landtags-Versamblung offentlich abgelesenen Kayserlichen und Königlichen allergnädigsten Credentialien und Instruction, denen gesambten Vier Ständen dieses Ihro Erb-Königreichs Böheimb, als dero treu-gehorsambsten Unterthanen, in Gnaden zu vernehmen gegeben, waßmassen höchstgedacht-Ihre Kayserliche und Königliche Majestät zu fortsetzung dero im Römischen Reich, und in Italien, wider dero mächtige Feinde ergriffenen gerechten Waffen, welche von der Göttlichen Allmacht, und durch dero Beystand, in dem nechstvergangenen 1704. Jahr, mit zweyen sehr glorioſen, und nicht leicht erhörten Victorien, mildreich ist geseegnet worden, insonderheit aber zu wieder-Ersetz- und Verstärckung dero in streitten, und sonsten durch die langwührige Marchen abge-

genommen = und sehr geschwächten Kriegs = Volcks, dann zu abwendung derer von seithen der Hungarischen Rebellen imminirenden betrohlichen Einfälle, und Verheerung dero Kayserlichen Erb= Länder, folgbahr zu auffbringung derer hierzu erforderlichen überauß grossen Geldt = Mitteln und Spesen, auch anderer unerschwinglichen Kayserlichen Hoff = und Cameral - Außgaben, abermahlen wären bemüssiget worden, einen allgemeinen Landtag in diesem Ihro Erb=Königreich Böheimb außzuschreiben, und durch Ihre Kayserliche und Königliche hierzu deputirte Commissarios, ihnen treu = gehorsambsten Ständen die in der offentlichen Versamblung abgelesene allergnädigste Postulata vortragen zu lassen, mit gnädigster zuversicht, Sie Stände würden in schuldigster Betrachtung der gegenwärtigen höchst gefährlichen Kriegs = Conjuncturen, und in beobachtung ihrer jederzeit treu=gehorsambst erwiesenen Devotion, sich also geneigt und willfährig diesfalls erfinden lassen, als es der Sachen Wichtigkeit, und die umbungängliche Nothdurft von selbsten erfordert. Als haben die treu = gehorsambste Stände, die von höchst = besagt = Ihro Kayserlichen und Königlichen Majestät, vermittelst dero hoch=ansehentlichen Landtags = Commissarien ihnen vorgetragene allergnädigste Postulata, dem herkommen nach, und zwar anfänglich ein jeder Standt besonders, folgends aber alle Vier Stände zusammen, in die behörige Erwegung gezogen, und sich darüber auf nachgehende Weiß alleruntrrthänigst erkläret, auch Ihre

Kay=

Kayserliche und Königliche Majestät folgender gestalt mit denenselben den Landtag beschlossen: Und zwar **Von Einrichtung der Hierländigen Collatur- und Pfarren.** Fürs erste, Gleichwie zu Erlangung glücklicher Successen, das vornehmste Absehen auff die Beförderung der Ehre GOttes zustellen kommet, also wären sowohl Ihre Kayserl: Majestät aus angebohrnen Christlichen Catholischen Eyffer, als die treu-gehorsambste Stände jederzeit unter andern auch bedacht, wie zu mehrerer fortpflanzung der Göttlichen Glory, daß schon so lang præmeditirte heilsambe Werck, wegen besserer Einrichtung der Collatur- und Pfarren, in diesem Königreich, dermahleinst in seinen vollkommenen Stand gesetzet werden kunte; Sintemahlen aber bey gegenwärtigen aller Orthen höchst-verwirrten Kriegs-Lauffen, und Ermanglung deren hierzu erforderlichen baaren Geldt-Mittel, die Sache zu seinem End-Zweck nicht wohl gelangen kan; also euffert es sich von selbsten, daß dieses nutzbahre Seelen-Werck biß auff GOtt gebe fein bald erfolgende bequemere Zeiten müsse verschoben bleiben: Gleichwohlen hat es bey dem in Anno 1696. geschlossenen Landtag sub hac Rubrica begriffenen Reservato sein nachmahliges bewenden; Was nun **Von dem Quanto militari, dann von** introducirung deß Anni militaris. Andertens, das militarische Quantum, worzu Ihre Kayser- und Königl: Majestät eine Summa von Drey und zwanzigmahl Hundert Tausend Gulden Rheinisch gnädigst postuliren, anbelangen thut;

Da erkennen die treu-gehorsambste Stände freylich wohl, daß Ihre Majestät zu beständiger Fortsetzung deß Ihro abgenöthigten dreyfachen Kriegs, und völliger Dämpfung dero widersetzlichen häufsigen Feinde, sehr grosse Geld-Summen vonnöthen haben, und daß dero Kayserliches Ærarium durch die bißhörige unvermeidentliche hohe Kriegs-Außgaben, zimlicher massen erschöpffet seye, und wünscheten Sie Stände nichts mehrers, als die Kräfften zu haben, umb Ihro Kayserlichen und Königlichen Majestät, als ihrem natürlich und allergnädigsten König und Erb-Herrn, Pflichtschuldigst nach genügen an die Hand gehen zu können; Es ist aber der allgemeine Geld-Mangel und Armuth bey denen Contribuenten und Inwohneren so groß, daß sie zu erschwingung eines so grossen Geld-Quanti, notorié unvermögend seynd; Derowegen dann Ihrer Majestät die treugehorsambste Stände anfängiich eine Summam von Funffzehenmahl hundert tausend Gulden, pro Quanto militari allerunterthänigst offeriret, und gebethen, selbte geruheten solches in Gnaden anzunehmen, und sich darmit begnügen zu lassen; Es hat aber Seine Kayser-und Königliche Majestät durch dero hoch-ansehentliche Landtags-Commissarios beweglich remonstriren lassen, waßgestalten zur inevitablen Continuation dieses Kriegs, und zu außführung der vorhabenden Dissegni, biß Dreyssig Millionen erfordert würden; Weßwegen dann Ihre Majestät die von seithen dieses Königreichs offerirte Funfzehenmahl

Hun-

Hundert Tauſend Gulden keines weegs acceptiren kunten, ſondern ſich gänzlich gnädigſt dahin verſeheten, daß die treu-gehorſambſte Stände, wo nicht das völlige poſtulitte Quantum per Drey und zwanzigmahl Hundert Tauſend Gulden, wenigſtens Zwey Millionen (von welchen Ihre Majeſtät wegen allbereits darnach formirten General-Repartition keines weeges recediren kunten,) treu-gehorſambſt verwilligen, und verläßlich darmit zuhalten würden; Worauff dann offtbemeldte treu-gehorſambſte Stände mehrmahlen zuſamb getretten, ein anders erwogen, auch endlich in anſehung daß dieſe Gelder zu proſequirung eines unvermeidentlichen Kriegs gewidmet ſeynd, wodurch nicht allein der getreuen Erb-Länder wohlfahrt und ſicherheit, ſondern auch durch Göttliche Schickung ein beſtändiger Fried geſuchet und verhoffet wird, dahin treu-gehorſambſt verwilliget, daß ſie für gegenwärtiges 1705. Jahr, pro Quanto & omni Re militari, eine Summa von Zwey Millionen treu-willfährigſt beytragen, und ſolche der ſteuerbahren Anſäſſigkeit nach, mit darein ziehung der Graffſchaft Glatz, deß Egeriſchen Gezürcks, und der hierländigen Judenſchafft, jedes pro rata ſua, gewöhnlicher maſſen repartiren laſſen wollen. Und weilen Ihre Kayſer- und Königliche Majeſtät unter andern dero gnädigſten Poſtulatis, auch Punctò quintò gemeldet, wie nach conferentialiter für wohl und billig erkennet worden ſeye, damit zu einführung einer beſſeren Ordnung, führohin das militar-Jahr, folg-

lich

lich auch die Verwilligungs-Bezahlungen mit dem ersten Novembris deß letzt-verwichenen 1704. Jahres den anfang nehmen, und so fort alle Jahr hergestalten cotinuiren möchten; Inmassen sonsten ohne diesem in dem General-Repartitions-Weesen, an welchem jedoch, umb solches allemahl mit anfang Novembris fertig zu haben, evidentissimè gar viel gelegen ist, mit genugsamben Grund und Bestand zu verfahren nicht möglich seyn würde; Als haben die treu-gehorsambste Stände in dieses allergnädigste Postulatum in so weit zwar anfänglich treu-gehorsambst eingewilliget, jedoch darbey per expressum reserviret, damit diejenige Dreymahl Hundert drey- und dreyssig Tausend, drey Hundert, drey und dreyssig Gulden, 20. Kr., welche von der fertigen Verwilligung auff diesen zwey Monathen November und December annoch hafften thuen, in die heurige Zwey Millionen comprehendiret, folgsamb ermeldte zwey Monath nicht mit doppelten ratis, wie es sonsten nothwendiger weiß geschehen müste, belegt werden möchten; Es haben aber Ihre Kayser-und Königliche Majestät durch dero Königliche Landtags-Commissarios denen treu-gehorsambsten Ständen demonstriren lassen, wienach sie das pro Anno 1704. treu-gehorsambst verwilligte und repartirte, auch denen Assignatarijs außgewiesene Quantum militare der Zwey Millionen, ohne Verursachung vieler unvermeidentlich darauß entspringenden Confusionen, keines weeges minuiren, oder in die heurige Verwilligung ein-

zu-

zumischen, gestatten können, sondern der gnädigsten zuversicht lebeten, die treu-gehorsambste Stände würden ad Exemplum deß Hertzogthumb Schlesien, und Marggrafftumb Mähren, die für gegenwärtiges 1705. Jahr, nomine Quanti Militaris verwilligte Zwey Millionen, ohne einrechnung obbemeldter Dreymahlhundert drey und dreyssig Tausend, drey Hundert, drey und dreyssig Gulden, 20. Kr: in diesem militarischen Jahr integraliter & citrà ullam consequentiam (zumahlen es nur auff dießmahl angesehen, und künfftighin der Annus militaris seinen Lauff gewinnen wird) treuwillfährigst abstatten; Und obwohlen die treu-gehorsambste Stände Ihro Majest: dißfalls die pure Impossibilität und Unverläßligkeit vor Augen gestellet, und demüthigst gebethen, Ihre Majest: geruhexten auß Landes-Vätterlicher milde und Clemenz, gnädigst zugestatten, daß die mehrbemeldte von der 1704. Jährigen Verwilligung auff denen selbigen Jahrs letztern zwey Monathen November & December hafftende Dreymahl Hundert drey und dreyssig Tausend, drey Hundert, drey und dreyssig Gulden, 20. Kr: in die heurige Zwey Millionen computiret, oder wenigstens die Immutation deß Anni diætalis in militarem unterbleiben, mithin der Annus solaris in seinem Cursu ordinario gelassen werden möchte; So haben jedoch Ihre Kayser- und Königl: Majestät iteratò allergnädigst rescribiret, waßgestalten dieselbe weder von dem Anno militari,

nemblichen à 1. Novembris deß 1704. biß ultimâ Octobris gegenwärtigen 1705. Jahres gerechnet, noch von denen pro hoc Anno & Quanto militari verwilligten Zwey Millionen, in geringsten abweichen, viel weniger aber gestatten kunten, daß von der 1704. Jährigen Verwilligung etwas entzogen, oder in das heürige Quantum eingemenget werden solte, sondern verseheten sich gäntzlichen, die treü-gehorsambste Stände wurden sich hierzu willfährig bequemen, mithin den Landtag (an dessen Beschleünigung Ihro Majest: und dem Universo mercklich gelegen) ohne weitern Anstand schlüssen, zumahlen auch Ihre Majestät dießfalls keine weitere Schrifft-Wechslung gestatten, noch annehmen kunten. Bey welcher Bewandtnuß zwar offtberührte treü-gehorsambste Stände auß einem puren gehorsamb gerne gleich darein gewilliget hetten, in Ansehung aber der augenscheinlichen Impossibilität, sich dahin erkläret, daß sie gnädigst verlangter massen die Zwey Millionen, nomine Quanti militaris, in diesem militarischen Jahr zwar repartiren lassen wollen, können jedoch die gnädigst verlangte Sicherheit nie weniger als heüer, wegen des allzu kundbahren grossen Geld-Mangels, und erschöpfften Contribuentens, versprechen, und wird dahero auch ein Einwohner für dem andern keines weegs haffte. Im übrigen aber sollen darbey alle und jede in denen vorgehenden Landtags-Schlüssen enthaltene, hierzu annoch dienliche, und der Zeit unauff-

auffgehobene reservata beobachtet, mithin von diesem Quanto der zwey Millionen, alle onera militaria, wie solche den Nahmen haben mögen, bestritten, absonderlich aber die auff Ihrer Majest: allergnädigstes ansinnen, von denen treügehorsamsten Ständen (wie in dem gleich nachfolgenden dritten Punct weitleüfftiger davon wird gemeldet werden) auffgeworbene 6528. Mann Land-Recroutten zu Fuß, dann die 1306. Couraßier- und 653. Dragoner-Rimonta-Pferde, nebst deren gereichten Verpflegung und anticipat-Monathen. von diesem Quanto Militari abgerechnet, und boniviciret, imgleichen die Hierlandes subsistirende Militz, oder auch die jenige, so zwar außer Landes stehet, jedoch mit der Verpflegung auff dieses Königreich angewiesen ist, oder noch herein kommen möchte, davon unterhalten, wie imgleichen die 15. Büchsenmeistere, und des General-Landes-Kriegs-Commissariats-Expedition bezahlet, einfolglich in Summa obbemeldter massen alle und jede militarische Onera, und außgaben, wie sie immer Nahmen haben mögen, nach Inhalt und Ausmessung Ihrer Majest: allergnädigst Ettappen- und Kriegs-Disciplin-Patenten, hierauß bestritten, nicht weniger die sowohl bey denen militarischen Durchzügen verursachte Marsch-Unkosten, als andere Erpressungen, dann das für die Durchfuhr- und Begleitungs-Commissarien bishero passirte tägliche Deputat, mit Beobachtung alles dessen, waß in denen vorhergehenden Landtags-Schlüssen von denen Etappen

pen enthalten, gutgemacht, und ersetzet werden; Zu welchen Ende dann das letzte Quartal dieses Anni Millitaris von diesem pro omni re Militari gewidmeten quanto der Zwey Millionen, denen treu=gehorsambsten Ständen, damit sie sich wegen der heuer allbereits sehr häuffig ereigneten, und noch etwa vorkommen=mögenden militarischen Durchzügen, dann der dabey verursachenden Marsch=Unkosten halber, à Conto dessen, was künftig ordentlich wird liquidiret werden, daran erhollen mögen, wiederumb in Handen verbleiben wird. Und sintemahlen Ihrer Kayserl: und Königl: Majest: allergnädigste Intention jedesmahl dahin ziehlet, damit die von deroselben gnädigst geordnete Hauptberechnungs=Commission möglichster massen befördert, und zum End gebracht werden möchte; Als seynt höchst=gemeld=Ihre Majestät gnädigst zufrieden, wollen auch deshalben das Behörige verordnen lassen, daß sothane Commission ohne weiteren Außflüchten, von denen ex parte Cameræ hierzu verordneten Commissarijs, ehestens mit Eyffer prosequiret, und sinè interruptione continuiret werde. Es trösten sich daneben die treü=gehorsamste Stände, daß Ihre Kayserl: und Königl: Majestät in allergnädigster Erwegung dieser so nahmhafften, und notorie über die Kräfften dieses Königreichs sich erstreckenden, jedoch auß gehorsamb gethanen Militar=wie auch der nachfolgendeu treü=gehorsambsten Erklär=und Verwilligungen, die Stände mit keinen extraordinari=und neben=Postula-

la-

latis. weder mit anticipationen, und außweisung des ihnen Ständen reservirten letzteren Quartals, belegen, sondern viel mehrers der schon längst vertrösteten sublevation, in quantum ratio status,& conservatio totius, es zulasset, soviel möglich geniessen lassen werden. Es haben auch. Von Bestellung deß heürigen Land-Recrouten Contingent 6528. Mann, dann 1306. Courassier- und 653. Dragoner-Pferde. nebst denen verpfleg- und anticipat- Monathen. auch deren Bonification. DRittens, höchstbemeldt-Ihre Kayser- und Königliche Majestät dero treü-gehorsambsten Ständen beweglich vorstellen lassen, waßgestalten die bemüssigte Continuation deß Kriegs, eine abermahlige Land-Recrouten- und Rimonta-Pferde-Bestellung hauptsächlich darumben erfordern thäte, weilen nicht allein das Rebellische Unweesen in Hungarn und Siebenbürgen, nebst Göttlichen Beystand, so geschwind es immer seyn kan, mit allen möglichsten Kräfften zu dämpffen, sondern auch aller übrigen Orthen, mit beförderlichster Verfaß- und completirung dero Kayserlichen Trouppen, denen feindlichen Vorbrüchen rechtschaffen zu begegnen ist; Welches aber durch der Regimenter eigene Werbung und Rimonta-Erzeigung, wann gleich das baare Geld darzu vorräthig wäre, in der jenigen Zeit-Enge, als das Werck vollzogen seyn solle, keineswegs zu effectuiren stunde, derowegen dann Ihre Majestät dero Kayserlichen und Königlichen Landtags-Commissarijs mitgegeben,

umb die treu-gehorsambste Stände zu behandlen, daß sie heuer mehrmahlen Sechs Tausend, fünff Hundert, acht und zwanzig Mann Recrouten zu Fuß, dann Ein Tausend, drey Hundert sechs Courassier-wie auch sechs Hundert, drey- und funfzig Dragoner-Rimonta-Pferde, in tempore zu gestellen, treu-willfährigst über sich nehmen möchten; Worfür von Ihro Kayserl: und Königl: Majestät Ihnen Ständen, gleich wie es im letzt verflossenen 1704. Jahr beschehen, die Vergüttung an dem heürigen treu-gehorsambst verwilligenden Quanto militari auß dem dritten Quartal in Handen gelassen, mithin für einen jeden tauglich- und mit gantzer gehöriger Mundur, sambt dem Seithen-gewehr versehenen Recrouten zu Fuß, mit einschlüssung deß unterhalts, biß er zur übergab und Musterung gestellet wird, Fünff und zwantzig Gulden Rheinisch, für jedes Courassier-Roß, in gehöriger Höhe, Tauglichkeit und Alter, Sieben-und sechzig Gulden 30. Kr: dann für jedes Dragoner-Roß, Zwey und funffzig Gulden Rein: 30. Kr: passiret werden sollen; Nun ist zwar Ihro Kayſ: und Kön: Maj: von denen treu-gehorsamsten Ständen allerunterthänigst und höchst-beweglich vorgestellet worden, waßgestalten dieses getreüe Erb-Königreich Böheimb, durch die soviel Jahr nacheinander bewürckte Land-Recrouten-Gestellung, auch heimblich unb offentlich beschehene Werbungen der Cavallerie Artiglerie, und dergleichen, an der zum streitten und Gewehrtragen tauglichen Jungen Mannschaft dermassen

de-

depopuliret worden seye, daß allbereits an vielen Orten der Obrigkeit sowohl, als dem Unterthan, zu bestreittung der nöthigen Feld-Arbeit, es an Knechten sehr manglet, und deshalben bey theils Bauern das Weiber-Volck ackern muß, ja mancher Vatter schon den letzten Sohn zu Kriegs-Diensten hat hergeben müssen, dahero es dann geschiehet, daß, auß Abgang derley Leuthe, viel Felder unangebauet müssen erliegen bleiben, und dardurch das allgemeine Contributions-Weesen ins stecken und abnehmen gerathet, mithin Ihre Majest: demüthigst gebethen worden, selbte geruheten das arme Königreich mit der anziehlenden Recrouten-Gestellung in natura gnädigst zu verschonen, und solche wie möglich, durch dero Kayserliche Kriegs-Officirere auffer Landes bewerkstelligen zu lassen: worauff zwar Ihre Majest: allergnädigst reflectiret, und den Vorschlag selbsten gethan, daß man sich umb solche Recrouten in denen unter dero Kayserlichen Gewalt damahls schon gebrachten Chur-Bayerischen Landen bewerben möchte, zu welchem Ende auch höchst-besagte Ihre Majest: an dero umb jene Zeit selbiger Orthen subsistirten Kayserl: Hoff-Kriegs-Rath-Præsidenten, Prinzen Eugenium von Savoy, und andere daselbst commandirte Kayserliche Generalität, die gnädigste Ordres ergehen lassen, daß Sie denen Ständen dießfalls an die Hand gehen möchten, man hat auch nicht ermanglet, von seithen der Stände einen Abgeordneten dahin zu schicken, welcher mit ein und andern Kayserlichen Re-

giment, wegen Bewerckstelligung sothaner Recrouten-Werbung, die Sach incaminiren, und deß Werb-Geld halber tractiren solle; Es ist aber wider all besseres Verhoffen, wegen unterschiedlicher ins Mittel getrettenen Difficultäten und Verhingernussen, der abgezielte Zweck nicht zu erreichen gewesen, und weilen mittlerweil der Terminus zur Recrouten-Gestellung ziemblich avanciret, mithin Ihre Majestät auff den Effect eyferigst gedrungen; Als seynd die treu-gehorsambsten Stände anfänglich dahin schlüssig worden, und gegen Ihro Majest: sich unterthänigst erkläret, daß sie anstatt der gnädigst postulirten Sechs Tausend, fünffhundert, acht und zwantzig Mann, drey Tausend Recrouten auffwerben, und gestellen wollen, mit angehöffter demüthigster Bitte, Ihre Majestät geruheten Sich darmit gnädigst zu contentiren; Es hat aber entzwischen die Gefahr von seithen der Rebellen in Hungarn, welche bey denen gefrornen Flüssen und Wässern über das Eyß gesetzet, und sowohl in das Oesterreichische, als Mährisch- und Steyerische Territorium einzubrechen sich unterstanden, sehr vermehret, weßhalben dann Ihre Kayserliche und Königliche Majestät desto nachdrücklicher auff die Recrout- und Rimontirung zu dringen genöthiget worden, die treugehorsambste Stände auch in unterthänigster Erwegung, daß dieses gnädigste Postulatum einzig und allein auß Kayserl: allergnädigster Landes-Vätterlicher Vorsorg, auch zu bewahr- und erhaltung dero getreuen Kayserlichen Erb-Länder

ent-

entspriessen thue, worbey auch höchstermeldt= Ihre Kayserliche Majestät denen treu= gehorsambsten Ständen noch dieses Beneficium zu guten kommen lassen, daß sie durch dero Kayserl: Hof=Kriegs= Rath denen Marggraff= Baaden =General Tüngen= und Gschwindischen drey Regimentern, die auffwerbung Zwölff hundert Köpffe, auff Abschlag des Hierländigen postulirten gantzen Recrouten= Quanti, gegen einen billichmässigen Werb = Geld, und zwar umb solche ausserhalb dieses Königreichs auffzubringen, zutheilen lassen, und hierzu Ihnen Ständen einen ergibigen Fundum baaren Geldes selbst allergnädigst vorgeschlagen, und gestattet haben; Als seynd mehrberührte treu = gehorsambste Stände, in gehorsambster Erwegung dieser Kayserl: Gütte, und daneben vor Augen geschwebten höchsten Gefahr, endlich bewogen worden, das gantze Recrouten = Quantum der gnädigst postulirten 6528. Mann, mit darein= comprehendirung ersterwehnter 1200. Köpff in natura, treugehorsamst zuverwilligen, worüber auch die Repartition vom Königl; Ober = Steuer-Amt, der Ansässigkeit nach, mit dareinziehung der Grafschaft Glatz, deß Egerischen Gezürcks, und der hierländigen Judenschafft, außgefertiget, auch bereits der mehriste Theil gestellet worden; Und weilen von denenen Jenigen Ein Tausend Köpffen, welche Anno 1703. bey damahls obgeschwebten Chur= Bayerischen Feindseeligkeiten, pro Defensione Patriæ Hier = Landes auffgeworben, und zu dem in der Pfaltz gestandenen General d'Erbevillischen

Cor-

Corpo abgeschicket', nachgehends aber mit Ihrer Majestät allergnädigsten Verwilligung unter das im nechst-verflossenen 1704. Jahr diætaliter verwilligt- und gestellte Recrouten-Quantum miteingerechnet worden. annoch Neun und achtzig Mann ermanglet, Ihre Maj; aber auff deren Ergäntzung gnädigst gedrungen; Als hat man dieselbe, juxtà concluſum Diætale, auch in das Univerſum repartiret, und denen obigen 6528. Mann zugeschlagen, daß also zusammen über die ausser Landes von denen Kayserl: drey Regimentern übernommene Zwölff hundert Mann, in totum Fünff Tausend, vier hundert, und siebenzehen Mann repartiret, daneben auch die jenige Moroſi, so auff die ferntige Landes-Werbuug annach Zwey und dreyssig Köpffe restiren, zu abführung ihres Quanti mit nachdruck erinnert worden; Und wird solcher gestalt für jeden gesttlten Landes-Recrouten in natura, dem Liefferanten Fünff und zwantzig Gulden, nebst dem einem jeden Recrout mitgegebenen Verpflegs-Monath per Vier Fl: Reinisch, und zwey anticipat-Monath, jeden per Drey Flor: gerechnet, also zusamben Fünff und dreyssig Flor: auß dem dritten Quartal deß heürigen Quanti Anni Militaris, ersetzet und bonificiret werden: Was aber diejenige 1200. Mann, so denen Kayserl: drey Regimentern außer Landes auffzuwerben zugetheilet worden, anbetreffen thuet, da haben die treü-gehorsamste Stände, in reiffer Erwögung, daß es diesem Königreich durch erspahrung deß Volcks, und an der bey denen

Lan-

LandesWerbungen unterlauffenden vielen inconvenientien halber, weit verträglicher gefallen, als wann sie das Quantum in natura hetten beyschaffen müssen, und in Ansehung, wienach ein wohl mundirter Recrout umb dieses Geld fast unmöglich zugestellen seye, auch da Ihre Majest: den Fundum hierzu, wie unten gleich zu vernehmen seyn wird, selbst allergnädigst an die Hand gegeben, über die von Ihro Kayserl: und Königl: Majestät für jeden Mann bonificirende fünff und zwanzig Flor: noch andere fünff Flor: nomine eines verbesserenden Werb-Gelds, dann vier Flor: nomine der jenigen Verpflegung, welche sonsten in natura stellenden Land-Recrout biß zur vorstell- und assentirung beym Kayſ: Ober-Kriegs-Commissariat von den Lifferanten ohne deme gereichet werden muß, (zu geschweigen deß obhabenden periculi fugæ) zugeleget, daß also bey jeden von sothanen 1200. Mann auſſer Landes werbenden Recrouten Neun Flor: zugebüsset, und in das universum sistema der Hierlandigen Ansässigkeit, cum membris accessorijs zu repartiren kommet; Den Fundum aber zu dieser Auffwerbung (sintemahlen hierzu das baare Geld alsogleich in Bereitschafft seyn müssen, und die Sache keine Moram gelitten) haben Ihro Majestät, laut eines andero Kayserliche und Königliche Landtags-Commissarios de dato Wien, den 15. Decembris. 1704. Jahres erlassenen allergnädigsten Schreibens, gnädigst erlaubet, auß der Landtafflichen Depösition von denen alldort baar vorhanden-gewesten

westen Graff-Sternbergischen Depositions-Geldern per Acht und viertzig Tausend Flor: gegen künftiger sichern wieder-Bezahlung ex tertio Quartali der heürigen Militarischen Verwilligung, zu anticipiren, und herzunehmen, dergestalten zwar, daß Ihre Kayser- und Königliche Majestät, laut obbemeldten dero gnädigsten Rescripti, in Gnaden verwilliget haben, damit von der rata deß heürigen dritten Quartals keinem Assignatario, wer der auch seye, ehe und bevor diese ex depositione tabulari anticipirte Graff-Sternbergische Gelder per Acht und viertzig Tausend Flor: hinwiederumben völlig wurden ersetzet seyn, nicht was bezahlet, oder angewiesen, solches auch dergestalten ad amussim observiret werden solle. Was aber die Dreyzehen hundert sechs Courassier-dann Sechs hundert, drey und funffzig Dragoner-Rimonta-Pferde anbetrifft, da haben die treü-gehorsambste Stände, eben in ansehung der jenigen vordringenden Motiven, wordurch dieselbe zu Verwilligung deß gantzen gnädigst postulirten Recrouten-Contingents bewogen worden, auch dießfalls zu bezeügung Ihrer gegen höchst gedacht-Ihro Kayserl: und Königliche Majestät unverbrüchlich tragender pflicht-schuldigsten Eyffers, und allerunterthänigst högenden Devotion, zu übernehmung deß gantzen postulirten Quanti treü-willfährigst sich eingelassen, und zu Vermeydung der vielfältigen im nechst-vorgegangenen 1704. Jahr bey ebenmässiger Gestellung der Rimonta-Pferde, von seithen deß Ober-Kriegs-Commissariats, und

der

ter Ubernahms = Officiere movirten Difficultäten, und Disputaten, auch sonst unterloffenen inconvenientien, und engaryrungen, mit gewissen Christlichen und Jüdischen Roß = Händlern, umb übernehmung deß gantzen Rimonta - Quanti auff ihre Gefahr, Verlust und Gewinn, per Pausch tractiret; und weilen bey gegenwärtigen Zeiten beederley Sorten Rimonta-Pferde in dem von Ihro Majestät außgemessenen Preyß der respectivè Fünff und vierzig = und fünf und dreyssig Reichsthaler, in der erforderlichen Höhe, Grösse, Stärke, und Alter, nicht zuüberkommen gewesen, Ihre Majestät jedoch, ungeachtet der dießfalls zum öfftern unterthänigst beschehenen Remonstration, und angehoffter demüthigsten Bitt, ad exaltandum pretium, verschiedener Ursachen halber sich gnädigst nicht einlassen wollen wollen: Als haben die treü = gehorsambste Stände mit erst = ermeldten Roß=Händlern sich deß durchgehenden Preyses halber, für jedes Courassier = Pferd auff Fünff und funfftzig Reichsthaler, id est, Zwey und achtzig Flor: 30 Kr. und für jedes Dragoner = Roß per Fünff und viertzig Reichsthaler, oder Sieben und sechtzig Flor: 30. Kr: verglichen, und pactiret, wie dann von ihnen Roß = Händlern insgesambt das gantze mit ihnen pactirte, und von Ihro Majestät gnädigst postulirte Rimonta-Quantum der 1959. Pferde in tempore gelieffert, dem Kayserlichen Ober = Kriegs = Commisariat dahier vorgestellet, von demselben assentiret, und denen darauff angewiesenen Kayserlichen Regimentern würcklich zuge=

getheilet worden, worbey nun die treugehorſambſte Stände an jeden alſo geſtellten Rimonta-Roß Funffzehen Flor: zubüſſen müſſen, und ſolle denenſelben die gnädigſt verſprochene Bonification, nemblich wie oben gemeldet, für jedes Couraſſier-Roß Sieben und ſechtzig Fl. 30. Kr: und für jedes Dragoner-Roß Zwey und funffzig Flor: 30. Kr. ex tertio Quartali der heürigen Militar-Verwilligung, würcklich wiederfahren. Was nun Von denen Servitien für die hier im Land ſtehende Militz. VJertens, die Servitien für die in dieſem Königreich einzuquartiren kommende Militz anbetrifft, ſo wird es damit auff jene Maaß und Weiß, wie es die bißhörige Landtags-Schlüſſe vermögen, in dieſem Militariſchen Jahr gehalten, und obſerviret werden; Es thuen daneben Ihro Kayſerlichen und Königlichen Majeſt: die treü-gehorſambſte Stände unterthänigſten Danck abſtatten, daß dieſelbe gnädigſt geruhen wollen, bey den Militariſchen Ober-Officirern alle, occaſione dieſer Servitien unterlauffende exceſſen; und widerrechtlich erpreſſende Forderungen, durch behörige Stellen genau unterſuchen, und abſtellen, auch dießfalls eine inquiſitions-Commiſſion verordnen zulaſſen. Betreffend nun Von Introducirung deß Anni Militaris. Fünfftens, die conferentialiter reſolvirte introducirung deß Militariſchen Jahres nemblich á 1. Novembris nechſtvorigen 1704. biß ultimâ Octobris innenlebenden 1705. Jahres, nach welchen auch die Militariſche und theils andere diætal-præſtationes bereits

reits heüer repartiret, und entrichtet werden sol-
len; So ist hierorts allbereits puncto 2. sub Rub-
rica: Von dem Quanto Militari, weitläufftig
ractiret worden, worbey es dann sein Verblei-
ben hat. Soviel es aber **Vom Beytrag zu dem Kleinseither- und Egerischen Fortifications Bau.** **SEchstens**, die Fortificirung der Kö-
nigl: Kleinern Stadt Prag und deß Frontier-
Platzes Eger anbetrifft, sintemahlen der treü-ge-
horsambsten Stände selbst-eigene Securität hier-
unter versiret, auff daß sich dieselbe in unverhoff-
ten Subitaneis motibus dahin reteriren mögen;
Als haben dieselbe zu Beförderung sothanen For-
tifications-Bau, für heüer mehrmahlen Dreyssig
Taufend Flor: ohne einreittung einiger Resten,
beyzutragen, und solche, als eine Militar-præ-
station, in diesem Anno militari zu entrichten,
auch solche Gebühr in Monathliche Ratas einzu-
theilen, und richtig abzuführen, über sich genom-
men. Und weilen Ihre Kayserliche und Königli-
che Majestät in einem an Ihre Hoch-ansehentliche
Landtags-Commissarien untern 17. erst-abgeruck-
ten Monaths-Tag Aprilis erlassenen allergnädig-
sten Rescripto, unter andern auch dieses melden,
wasgestalten dieselbe gnädigst bedacht seyn wolten,
womit zu schlüssung der Neüstädterischen Fortifica-
tion von dero Königlichen Deputirten-Ambt, oder
anderwärtigen Mitteln, vorhin bräuchlich gewester
massen, ein Beytrag abgeworffen werden möchte;
Als vertrösten sich die treü-gehorsambste Stände
gäntzlich dahin, höchst-ernandt-Ihre Majestät wer-

den

den sothanen Fundum ehistens außmessen, und diese Königliche Stadt Prag auch von selbiger seithen des Wassers mit der Fortification schliessen. Von dem Quanto Camerali, seu pro libera Dilpositione, und von weiterer extendirung deß Augmenti Salarij für die Königl: Appelations-Cammer. SJebendens, Es haben auch Ihre Majest: vermittelst dero Kayserl: und Königl: Landtags-Commissarien, denen treugehorsambsten Ständen remonstriren lassen, waßgestalten es denenselben, und jedermann mehr als zu viel bekandt seyn wurde, wie sehr dero Kayserliches Ærarium schon vorhin, zu behuff des allgemeinen Weesens, an Einkünfften geschwächet worden sey, also wann dieses getreue Königreich Böheimb seine Verwilligung ad liberam nicht umb ein merckliches, respectu der nechst-vorigen Jahren, augiren solte, weder die darauff versicherte Capitalien und Interessen, denen allergnädigsten Verschreibungen gemäß, noch die außgesetzte Hoffs-Quotæ, wurden abgeführet werden können; dahero dann Ihre Kayserl: und Königl: Majestät sich gäntzlich und gnädigst verlassen thäten, sie treu-gehorsambste Stände wurden bey sothaner Beschaffenheit, und da die Außgaaben, umb dero Kayser- und Königl: Hoff-Städte zu unterhalten, dann die kostbahre Gesandschafften hin und wieder zu spesiren, ein grosses erfordern, für daß gegenwärtige 1705. Militarische Jahr, sub nomine quanti Camieralis, seu pro libera dispositione, Zweymahl hundert tausend Gulden Rein:

ver-

verwilligen; Worauff aber die treu=gehorsambste Stände ihre mit Wahrheits=Grund bewährte gegen=Remonstrationes in Unterthänigkeit eingewendet, uñ die grosse Unvermögenheit des Landes zwar vorgestellet, jedennoch zu gehorsambster Bezeügung ihrer gegen höchst=gedacht=Ihro Majestät tragender pflichtschuldigsten Devotion, eine Summam von Einmahl hundert tausend Gulden Reinisch, und zwar, weilen Ihre Majestät kräfftig darauff insistiret, juxtá Annum Militarem, in das Königl: Ober=Steuer=Ambt zu entrichten, und quartaliter zu tepartiren, treu=gehorsambst verwilliget, wormit auch Ihre Majest: allergnädigst zu frieden seynd, und es in Gnaden angenommen, worüber nun die Repartition der Ansässigkeit nach, erfolget; Und sollen von diesem Quanto Cameráli, wie alle Jahr gebraüchlich, die Prägerische Zeüg=Häuser nothdürfftiglich repariret, und versehen werden. Und weilen bey Ihro Majestät dero allhiesige Königl: Appellations=Cammer supplicando eingekommen, und gebetten, durch dero Kayserl: und Königl: Landtags=Commissarios die treu=gehorsambste Stände dahin behandlen zu lassen, damit sie das Ihro Königl: Appellations=Cammer bißhero durch drey nacheinander gegangene Jahr verwilligte, und mit ultimâ Decembris nechst=abgewichenen 1704. Jahres exspirirte augmentum Salarij, der Jährlichen Acht tausend, zwey hundert, fünff und siebentzig Gulden Reinisch, noch auff andere drey Jahre hinauß extendiren möchten; Als haben sie Stände, in Erwä=

wögung der wohl-besagter Königl: Appellations-Cammer sehr häuffig obligender Travaglien, und ihres in Justitz-weesen rühmlich bezeügenden Eyffers, sich dahin entschlossen, mit gedachten augmento Salarij noch auff andere drey Jahre zu continuiren, auch solches dem quanto Camerali beyzulegen, jedoch mit diesem außtrücklichen Zusatz, daß dieses augmentum Salarij nicht juxtá Annum Militarem, sondern juxtá menses Anni Solaris, gerechnet, und gereichet werden solle.

Von denen Landes-Außgaben, und Besoldungen Ihrer Majest: Königlichen- und Landes-Bediente, nebst dem Augmento Salarij **für die Königl: Statthalterey-Canzley. Verwandte Böhmisch- und Teütscher** Expedition. **AChtens**, die Landes-Außgaben, und Abstattung der Besoldungen für Ihrer Majestät Königl: und Landes-Bediente, betreffendt, solche haben oft-bemeldte treü-gehorsambste Stände dieses Königreichs Böheimb, gleichwie die vorhergehende, also auch für gegenwärtiges 1705. Jahr, treü-willfährig ist übernommen, und denen bey der allhiesig Königl: Statthalterey-Cantzley bestellten Bedienten, Böhaimbisch und Teütscher Expedition, auff deren gehorsambstes Ansuchen, das mit End Decembris nechst-abgewichenen 1704. Jahres außgeloffene augmentum Salarij der Zwey Tausend, drey hundert, acht und zwanzig Schock Maißnisch, noch auff gegenwärtiges Jahr extendiret, und sollen alle diese Besoldungen juxtá annum solarem, nemblichen durch

zwölff

zwölff Monathliche Ratas, á 1. Januarij biß ultimâ Decembris, und nicht juxtà annum Militarem, gerechnet, und repartiret werden, welches auch Ihre Majestät allergnädigst approbiret haben. Was nun Von dem Moratorio Cameræ. NEündtens, das speciale Moratorium Cameræ anbetrifft, sintemahlen Ihre Kayser-und Königliche Majestät auß angebohrnen Lobwürdigsten Pietät, die arme und nothleydende Partheyen, als Wittiben, Waysen, und dergleichen, selbsten allergnädigst davon eximiren thun, als haben die treü-gehorsambste Stände darein unterthänigst verwilliget. So haben auch Von abstellung derer an denen eüsserſten Gränitzen dieses Königreichs erbauten, dem Publico aber sehr præjudicirlichen Schütt-Böden. ZEhendens. öffters allerhöchst-ernandt-Ihre Kayserliche und Königliche Majestät, vermittelst eines andero hochansehentliche Landtags-Commissarios de dato Wien, den 2. Monaths-Tag Novembris, Anno 1704. erlassenenen, und in der allgemeinen Landtags-Session offentlich abgelesenen allergnädigsten Rescripts, die treu-gehorsambste Stände erinnern lassen, waßgestalten Ihre Majestät, vermög deren 1682. und 1687. allergnädigst ratificirten Landtags-Schlüssen, in Gnaden resolviret, und anbefohlen hetten, damit die an denen eüsserſten Gränitzen dieses Ihro Erb-Königreichs Böheimb erbaute- und nur einigen Privatis nutzliche, hingegen aber deroselben und dem Publico höchst-præjudicirliche Schütt-Böden,

cassi-

den sothanen Fundum ehistens außmessen, und diese Königliche Stadt Prag auch von selbiger seithen des Wassers mit der Fortification schliessen. Von dem Quanto Camerali, seu pro libera Dilpositione, und von weiterer extendirung deß Augmenti Salarij für die Königl: Appelations-Cammer. Sjebendens, Es haben auch Ihre Majest: vermittelst dero Kayserl: und Königl: Landtags-Commissarien, denen treugehorsambsten Ständen remonstriren lassen, waßgestalten es denenselben, und jedermann mehr als zu viel bekandt seyn wurde, wie sehr dero Kayserliches Ærarium schon vorhin, zu behuff des allgemeinen Weesens, an Einkünfften geschwächet worden sey, also wann dieses getreue Königreich Böheimb seine Verwilligung ad liberam nicht umb ein merckliches, respectu der nechst-vorigen Jahren, augiren solte, weder die darauff versicherte Capitalien und Interessen, denen allergnädigsten Verschreibungen gemäß, noch die außgesetzte Hoffs-Quotæ, wurden abgeführet werden können; dahero dann Ihre Kayserl: und Königl: Majestät sich gäntzlich und gnädigst verlassen thäten, sie treu-gehorsambste Stände wurden bey sothaner Beschaffenheit, und da die Außgaaben, umb dero Kayser- und Königl: Hoff-Städte zu unterhalten, dann die kostbahre Gesandschafften hin und wieder zu spesiren, ein grosses erfordern, für daß gegenwärtige 1705. Militarische Jahr, sub nomine quanti Camieralis, seu pro libera dispositione, Zweymahl hundert tausend Gulden Rein:

ver-

verwilligen; Worauff aber die treu=gehorsambste Stände ihre mit Wahrheits=Grund bewährte gegen=Remonstrationes in Unterthänigkeit eingewendet, uñ die grosse Unvermögenheit des Landes zwar vorgestellet, jedennoch zu gehorsambster Bezeügung ihrer gegen höchst=gedacht=Ihro Majestät tragender pflichtschuldigsten Devotion, eine Summam von Einmahl hundert tausend Gulden Reinisch, und zwar, weilen Ihre Majestät kräfftig darauff insistiret, juxtá Annum Militarem, in das Königl: Ober=Steuer=Ambt zu entrichten, und quartaliter zu tepartiren, treu=gehorsambst verwilliget, wormit auch Ihre Majest: allergnädigst zu frieden seynd, und es in Gnaden angenommen, worüber nun die Repartition der Ansässigkeit nach, erfolget; Und sollen von diesem Quanto Camerali, wie alle Jahr gebraüchlich, die Prägerische Zeüg=Häuser nothdürfftiglich repariret, und versehen werden. Und weilen bey Ihro Majestät dero allhiesige Königl: Appellations=Cammer supplicando eingekommen, und gebetten, durch dero Kayserl: und Königl: Landtags=Commissarios die treu=gehorsambste Stände dahin behandlen zu lassen, damit sie das Ihro Königl: Appellations=Cammer bißhero durch drey nacheinander gegangene Jahr verwilligte, und mit ultimâ Decembris nechst=abgewichenen 1704. Jahres exspirirte augmentum Salarij, der Jährlichen Acht tausend, zwey hundert, fünff und siebentzig Gulden Reinisch, noch auff andere drey Jahre hinauß extendiren möchten; Als haben sie Stände, in Erwä=

wögung der wohl-besagter Königl: Appellations-Cammer sehr häuffig obligender Travaglien, und ihres in Justitz-weesen rühmlich bezeügenden Eyfers, sich dahin entschlossen, mit gedachten augmento Salarij noch auff andere drey Jahre zu continuiren, auch solches dem quanto Camerali beyzulegen, jedoch mit diesem außtrücklichen Zusatz, daß dieses augmentum Salarij nicht juxtá Annum Militarem, sondern juxtá menses Anni Solaris, gerechnet, und gereichet werden solle.

Von denen Landes-Außgaben, und Besoldungen Ihrer Majest: Königlichen- und Landes-Bediente, nebst dem Augmento Salarij **für die Königl: Statthalterey-Canzley. Verwandte Böhmisch- und Teütscher** Expedition. **AChtens**, die Landes-Außgaben, und Abstattung der Besoldungen für Ihrer Majestät Königl: und Landes-Bediente, betreffendt, solche haben oft-bemeldte treü-gehorsambste Stände dieses Königreichs Böheimb, gleichwie die vorhergehende, also auch für gegenwärtiges 1705. Jahr, treü-willfährig ist übernommen, und denen bey der allhiesig Königl: Statthalterey-Cantzley bestellten Bedienten, Böhaimbisch und Teütscher Expedition, auff deren gehorsambstes Ansuchen, das mit End Decembris nechst-abgewichenen 1704. Jahres außgeloffene augmentum Salarij der Zwey Tausend, drey hundert, acht und zwanzig Schock Maißnisch, noch auff gegenwärtiges Jahr extendiret, und sollen alle diese Besoldungen juxtá annum solarem, nemblichen durch

zwölff

zwölff Monathliche Ratas, á 1. Januarij biß ultimâ Decembris, und nicht juxtà annum Militarem, gerechnet, und repartiret werden, welches auch Ihre Majestät allergnädigst approbiret haben. Was nun Von dem Moratorio Cameræ. NEündtens, das speciale Moratorium Cameræ anbetrifft, sintemahlen Ihre Kayser-und Königliche Majestät auß angebohrnen Lobwürdigsten Pietät, die arme und nothleydende Partheyen, als Wittiben, Waysen, und dergleichen, selbsten allergnädigst davon eximiren thun, als haben die treü-gehorsambste Stände darein unterthänigst verwilliget. So haben auch Von abstellung derer an denen eüsserſten Gränitzen dieses Königreichs erbauten, dem Publico aber sehr præjudicirlichen Schütt-Böden. ZEhendens. öffters allerhöchst-ernandt-Ihre Kayserliche und Königliche Majestät, vermittelst eines an dero hochansehentliche Landtags-Commissarios de dato Wien, den 2. Monaths-Tag Novembris, Anno 1704. erlassenenen, und in der allgemeinen Landtags-Session offentlich abgelesenen allergnädigsten Rescripts, die treu-gehorsambste Stände erinnern lassen, waßgestalten Ihre Majestät, vermög deren 1682. und 1687. allergnädigst ratificirten Landtags-Schlüssen, in Gnaden resolviret, und anbefohlen hetten, damit die an denen eüsserſten Gränitzen dieses Ihro Erb-Königreichs Böheimb erbaute- und nur einigen Privatis nutzliche, hingegen aber deroselben und dem Publico höchst-præjudicirliche Schütt-Böden,

cassi-

cassiret werden solten, so müsten aber Ihre Majest: wahrnehmen, daß nicht allein sothane erbaute Schütt-Böden nicht abgethan, sondern noch viel mehrere Neüe, wie oben gemeldt, zu Ihrer Majest: und deß Publici grössern Nachtheil, wären erbauet worden, dahero dann gnädigst gewöllet seynd, damit die gehorsambste Ständ, zu abstellung derley Schütt-Böden, das gehörige veranstalten möchten; Alldieweilen nun dieses eine in denen vorherigen Landtägen radicirt- und resolvirte Sach ist. als ist von der Königlichen Statthalterey auß (in welche sich die Stände dießfalls remittiret haben) an die Königliche Haubtleuthe der confinirenden Creyse die Verordnung ergangen, daß sie sich dießfalls ob? und welcher Orthen derley præjudicirliche Schütt-Böden vorhanden? genau erkundigen, und den befund relationiren sollen, da so dann wegen derer abstellung das behörige nach Ihrer Majestät allergnädigsten intention, wird vorgekehret, auch der Erfolg deroselben gehorsambst referiret werden. **Von denen Landes-Prætensionen.** **EYlfftens**, Es haben auch Ihro Kayser-und Königliche Majestät, die treü-gehorsambste Stände bey gegenwärtig offen gestandenen Landtag unterthänigst gebetten, weil die jenige drey Jahr, durch welche auff Ihrer Majestät allergnädigstes ansinnen Sie mit Ihren rechtmässig zu forbern habenden, und ordentlich liquidirten Landes-Prætensionen, welche schon ab Anno 1702. anfahend, durch fünffzehen nacheinander gehende Jahre tám in Capitali, quám

In-

Intereſſe, pro rata hetten bezahlet werden ſollen, treu-willfährigſt nachgewartet haben, mit Ende deß 1704. Jahres außgeloffen ſeynd, Ihre Majeſtät geruheten gnädigſt zugeſtatten, daß Sie in dieſem gegenwärtigen 1705. Jahr, die ein Jährige Ratam an der treu-gehorſambſten verwilligten extra ordinari-Tranck-Steuer, worauff dieſe prætenſiones juxtà Pactum diætale radiciret ſeynd, und hafften thuen, innen behalten, und decourtiren, auch dergeſtalt durch funffzehen auffeinander folgende Jahre continuiren mögen, wären auch der tröſtlichen zuverſicht, höchſtgedachte Ihre Majeſtät würden dieſem billichen petito gnädigſt annuiren: immaſſen dann dieſelbe Ihnen Ständen zur Antwort darauff gnädigſt bedeuten laſſen, waßgeſtalten Ihre Majeſtät wegen deß, bey Berechnung dieſer Landes-Prætensionen ex parte Cameræ aulicæ, quoad Computum der Intereſſen vorgeſchützten erroris Calculi, von gehörigen Orthen berichte allergnädigſt abgefordert hetten, wo dieſelbe bey deren Einlangung ſodann gnädigſt bedacht ſeyn wollten, wie dieſer Sache gnädigſt abgeholfen werden kunte; Es haben aber Ihre Majeſtät nachgehends denen treu-gehorſambſten Ständen, als dieſelbe dieſer Bezahlung halber noch immerhin unterthänigſt inſiſtiret, fernerß zu vernehmen gegeben, wie nach Sie in hac materia zwiſchen Ihro Königlichen Böheimbiſchen Hoff-Cantzley, und Kayſerlichen Hoff-Cammer, eine gewiſſe Zuſammentrettung angeordnet, und gnädigſt befohlen, dieſen paſſum, nebſt anderen

Wichtigkeiten, auch in ein Ende zubringen, biß dahin nun die treu-gehorsambste Stände es beruhen lassen möchten, wo alsdann Ihre Majestät dieselbe extrà diætaliter, gestalten dingen nach, in Gnaden verbescheiden wollten; worbey es nun dermahlen zwar verbleiben muß, jedoch seynd Ihre Majest: unterthänigst gebetten worden, selbte geruheten die accelerirung dieses Wercks gnädigst anzuordnen, und ihnen Ständen eine favorable Verbescheidung noch bey gegenwärtigeu offenstehenden Landtag zukommen zu lassen. Was nun **Von der General-Landes-Begränitzung, Verbesserug der Weege und Strassen, Gleichheit der Ellen, Maaß und Gewicht, wie auch denen** privat-**Mauthen. ZWölfftens,** die General-Landes-Begränitzung, Verbesserung der Weege und Strassen, Gleichheit der Maaß, Ellen und Gewicht, auch die privat-Mauthen anbetrifft, sintemahlen in denen vorhergehenden allergnädigst ratificirten Landtags-Schlüssen, sonderlich in dem de Anno 1701. sub his Rubricis weitläufftig davon gehandlet wird, als solle es auch bey denen darinnen aufgemessenen Cautelis, und Satzungen, sein unveränderliches bewenden haben. **Von Erfindung eines congrui Modi, wie die March-Unkosten und Excessen am füglichsten zu compensiren, und einzutheilen. DReyzehendens, Im** übrigen haben Ihre Kayserliche und Königliche Majestät, nachdeme deroselben allerunterthänigst remonstriret worden, gleich wie es die jährliche

Er-

Erfahrnuß, und der Augenschein an Tag giebt, waßmassen diejenige treu-gehorsambste Inwohnere, welche an den Gränitzen dieses Königreichs begüttert, und wohnhaft seyn, durch die häuffige Marsch und Remarschen, proptet inevitabilem terminum à quo & ad quem, in herbeyschaffung deß benöthigten Unterhalts sowohl für den Mann als Pferde, wie auch leistung deß Vorspans, außstehende excessen, und daneben leydenden Ungemachs, respectu der andern, welche derley Durchzüg der. miiitarischen Völcker nicht betrifft, sehr hart hergenommen, und da ihnen die Etappenmässige Portion nur mit Sechs Kreützer, vergüttet wird, sie aber den Unterhalt umb diesen Preyß (absonderlich zwar bey gegenwärtzgen Zeiten, da das Bier und Fleisch mit starcken accis belegt ist) unmöglich verschaffen können, nothwendigerweiß zuboden fallen, und ad non entia redigiret werden müsten, vermög eines an dero Königl: Statthalterey dahier de dato Wien, den 22. Octobris, letzt-verwichenen 1704. Jahrs emanirten allergnädigsten Schreibens in Gnaden erlaubet, einen füglichen Modum, wie die Marsch- und Remarsch-Unkosten, nebst denen Exeessen, von dem Universo Regno denen Particularibus gut gemachet, hingegen wiederumben die bonification dem Universo verläßlich geschehen könte? außzuarbeiten, und sodann solchen an Ihro Majestät zu dero gnädigsten Ratification unterthänigst einzuschicken; Worauff nun auß dem Mittel der gesambten Vier Stände, eine Deputation verord-

net, und derselben mitgegeben worden, daß sie einen dergleichen Modum, wie dieses heilsambe Werck am thunlichsten eingerichtet werden künte? erfinden und außarbeiten, sodann aber ihre Relation darüber gutachtlich erstatten möchte. Welches auch erfolget, und ist nach der Sachen diæralirer beschehenen Erwegung, ein unvorschreibliches Projcct Ihro Kayserlichen und Königlichen Majest: ad ratificandum, in Unterthänigkeit überschicket, daneben aber dieselbe hauptsächlich belanget, und gebetten worden, höchst. gedachte Ihre Majestät geruheten dero treü-gehorsambsten Ständen und Inwohneren die Landes-Vätterliche Gnade zu thuen, und den Preyß der außgemessenen Etàppen, einiger massen, und zwar wenigstens umb Zwey Kr: jede Portion, gnädigst zu erhöhen, wie auch das jenige Fleisch und Bier, so notoriè und verweißlich zu Verpflegung der Militz angewendet wird, von dem Auffschlag in Gnaden zu eximiren; Es haben aber höchst-ermeldt-Ihre Majestät in gnädigster Antwort hierauff gemeldet, waßmassen wegen verschiedener hierauß entspringenden sequelen, dieselbe für die Etappen ein mehrers, als was dero allergnädigste Resolntion, und sonderlich das untern 21. Januarij, Anno 1699. publicirte Reglement Paragrapho 12. enthalte, nemblich auff eine Mund-Portion, täglich Sechs Kreützer, gnädigst nicht verwilligen könten, zugeschweigen deß neüen und beschwerlichen oneris, welches hierdurch, sowohl für sich selbsten, als auch auß der respectu aller übrigen

treü-

treu=gehorsambsten Kayserl: Erb=Ländern entstehenden schädlichen consequentz, Ihro Kayserliche ohne dem sehr enevirten Ærario zuwachsen wurde, auff welchen fall die allergnädigste Landtags=Postulata nothwendiger weiß auff ein höheres ankommen, und solches niemand anderer, als das Land ertragen müste; über das von denen treu=gehorsambsten Ständen aber eingelegte March=Ordnungs=Project, wie auch über den modum liquidandi & bonificandi der Ertappen und Excessen, wollten Ihre Majestät dero General=Kriegs=Commissariat, und die Kayserliche Hoff=Cammer zuforderist vernehmen, und so dann den gutbefund denen treu=gehorsambsten Ständen extra diætam notificiren lassen; Worüber dann das weitere zuerwarten ist. Jedoch seynd Ihre Majestät unterthänigst gebetten worden, Sie möchten Ihre hierüber fassende gnädigste Resolution nicht extra diætam, sondern entweder noch zu dem gegenwärtigen, oder nechstkünfftigen Landtag in Gnaden eröffnen; Und weilen höchst=erwehnt=Ihre Kayserl; und Königliche Majestät auff die pro bono publico angeziehlten beförderung des heürigen Landtag=Schlusses in Gnaden insistiret, als ist derselbe nach dero allergnädigsten Befelch, und hoffentlich vergnüglichen Intention, hiemit in Gottes Nahmen gehorsambst geschlossen worden. Von Einverleibung in den heürigen Landtag=Schluß des mit dem Graffen Norbert Liebsteinsky von Kollowrath getroffenen Kauff= und Verkauff=Contracts, umb die

Ihro Majestät reservirt-geweste Reichenauer = und Wamberger = Wälder, sambt denen Dörffern Peklo, Peklitz, und Durow, nebst ihrer Krätschmen und Appertinentien. SChlüßlichen und Vierzehendens, haben Ihre Kayserl: und Königl: Majestät, unser allerseits allergnädigster Kayser, König, und Erb=Herr, vermög eines an dero Königl: Statthalterey dahier, de dato Wien, den 25. Octobris, 1703. abgelassenen allergnädigsten Schreibens, in Gnaden zu vernehmen gegeben, waßmassen dieselbe dero würcklich Gehaimben Rath, und Cammerern, Norbert Leopold Liebsteinsky, Graffen von Kollowrath, ꝛc. die von Weil: Kayser Rudolpo Secundo, Christmildester Gedächtnuß, Anno 1577. mit dem Wiederwachs reservirt = und zwischen denen Flüssen, Zdobnitz und Orlitz, in diesem Erb = Königreich Böheimb, und dem Königgrätzer = Creyß gelegenen Reichenauer = dann die hernach Anno 1609. cum servatione jedoch deß Widerwachses für die Besitzere des Gutts Wamberg anerkaufft = und ebenfalls in jetzt = gedachten Creyß befindliche Wamberger=Wälder, sambt dem dortigen Dorff Peklo und Peklitz, mit ihren beederseithigen außgesetztrn = oder freyen Krätschmen, und andern Zu = und Angehörungen, wie auch das in dem Chrudimer=Chreyß bey Chraustowitz und Vhersko gelegene, zu dero Königlichen Herrschaft Pardubitz gehörige Dorff Durow, nebst dessen Appertinentien, umb eine Summa Geldes von Dreyssig Tausend Gulden

Rei=

Reinisch, Erb-eigenthumblich und unwiederrufflich verkauffet, und überlassen hetten. Sintemahlen aber Ihre Majestät unter andern auch in dem mit Ihme Graffen von Kollowrath getroffenen Kauff-Contract demselben allergnädigst zugesaget haben, nicht allein diese an Ihne beschehene vereüsser- und Erbliche Uberlassung gedachter Reichenau, und Wamberger-Wälder, sambt denen Dörffern Peklo, Peklitz, und Durow, nebst ihren Krätschmern und Appertinentzien, vermög einer anstatt der hiebevor hergebracht-gewesten Einwilligung, dero Hierlandigen treü-gehorsambsten Ständen der Zeit genugsamben intimation dem gegenwärtigen Landtag-Schluß inseriren, sondern auch den hierüber auffgerichteten Kauff-Contract der allhiesig Königlichen Land-Taffel ohne eintzigen des Kauffers entgeldt, intabulations- oder Tax-Gelder, und anderen Unkosten, wie sie Nahmen haben mögen, einverleiben, und zwar durch dero Königlichen Procuratorem mündliche Bekandtnuß, und Einlegung, verrichten zulassen, und solchemnach wohlberührter Königlichen Statthalterey allergnädigst anbefohlen, daß sie solches gehöriger Orthen ad notam nehmen lassen, und damit solche Veralicnirung dem Landtag-Schluß inserirt, wie auch ermeldter Kauff-Contract besagter Königlichen Land-Taffel prævio modô einverleibt werde, darob seyn solle; Als wird sothanem allergnädigsten Kayserl: Rescripto gemäß, dieses hiemit befolget. Vom Beytrag der Graffschafft Glatz, und des Egerischen Gezürcks, wie

auch

auch der Hierländigen Judenschafft. Im übrigen solle die Graffschafft Glatz in dem Dreyssigsten, und der Egerische Gezürcke in dem Hundersten Theil deß ihme zukommenden Contingents, sowohl von dem Quanto militari der verwilligten Zwey Millionen Gulden Reinisch, und was dem Militari sonsten anhängig, als auch zu dem Fortifications-Beytrag der Dreyssig Tausend Gulden Reinisch, dem alten herkommen nach, unweigerlich zu concurriren schuldig seyn; damit aber dieselbe sich solcher allgemeinen Mitleydung nicht entziehen, sondern vorerwehntermassen pro rata concurriren; Als wollten Ihre Kayser- und Königliche Majestät Sie dem alten herkommen nach, darzu absonderlich gnädigst behandlen lassen; Nicht weniger solle die hierlandige Judenschafft, sowohl pre rata deß zur allgemeinen Mitleydung derselben zufallenden Contingents deß Fünff und viertzigsten Theils, zu allen denen hierin enthaltenen treu-gehorsambsten Verwilligungen unweigerlich concurriren, als auch die auff sie Judenschafft extra ordinariè gelegte Zwölff Tausend Gulden, und zwar dergestalten; wie andere Jahr, in tempore unfehlbahr entrichten, oder in casum moræ, der Execution gewärtig seyn. **Von denen Königlichen Ober-Steüer-Einnehmeren.** **UBrigens seynd von denen Höhern drey** Ständen Ihres Mittels zu Ober-Steuer-Einnehmeren benennet worden: **Auß dem geistlichen** **Stand.** Mathias Macht von Löwenmacht, deß Haupt- und Königl: Dohm-Stiffts S. Viti Mar-

ty-

tyris ob dem allhiesigen Königl: Prager-Schloß Canonicus, & Archi-Diaconus. **Auß dem Herrn-Stand,** Johann Heinrich Kokorzowetz Graf von Kokorzowa, auff Stialow und Nebilow. **Auß dem Ritter-Stand.** Frantz Ignatius Zaborsky von Brloh, der Röm: Kayserl: Majest: Rath, Cammer- und Hoff-Lehen-Rechts Besitzer. **Dem Burger-Stand** aber wird die von denen Königl: Prager-Städten observirende Alternativa vorbehalten. **Schluß des Landtags.** Zum Schluß haben Ihre Kayserl: und Königl: Majestät dero treu-gehorsambste Stände dieses Ihro Erb-Königreichs Böheimb dahin allergnädigst versichert, daß Sie hierüber genugsamen Revers ausfertigen, und Ihnen Ständen einhändigen lassen werden, wie nach diese gegenwärtige, von altershero in diesem Königreich nicht gebräuchig, auff Ihrer Kayserl: und Königl: Majestät gnädigste Ersuchung von Ihnen gesambten vier Ständen, auß einer gegen Ihren allergnädigsten Kayser, König und Erb-Herrn, allerunterthänigst högenden wahren getreuen Liebe, und freyen Willen zu gegenwärtiger unumbgänglich- und eylfertiger hohen Nothurfft, gethane cxtraordinari-freygebige Verwilligung, zu keinem Nachtheil, noch einiger schmälerung der Rechten, oder Privilegien, Begnadungen, Freyheiten, guter alten Ordnung, Gewohnheit, und Löbl: Gebrauch dieses Königreichs, weder jetzt, noch in künftigen Zeiten gereichen solle. Es leben auch sie Stände der allerunterthänigsten Zuversicht, daß von Ihro Majest: sie dieses Jahr

hin-

hindurch sonsten mit keinen andern extra-postu-latis, als da seynd Vermögen- und Kopff-Steu-er, Donô gratuitô, vel præsentaneô, oder wie die sonsten Nahmen haben mögen, weiters nicht würden belegt werden, sondern viel mehrers künfftighin, auß angebohrner Kayserl: Clementz, auch tragender gnädigsten Landes-Vätterlichen Liebe und Commiseration, gegen Sie treu-gehorsambste Stände, und Unterthanen, sich einiger gnädigsten Linderung, soviel immer möglich, und in so weit es Ihro Majest: eigene Convenientz, und der Stände Conservation zulassen wird, absonderlich bey jetzigen Zeiten, da Ihrer Kays: Majest: gerechteste Waffen, durch Göttlichen Beystand, wider die regiersüchtige Cron Franckreich, und deren Helffere, einen so herrlichen, und fast nie erhörten Sieg erhalten, Ihro Kayserl: Majestät aber dero Conquesten umb ein nahmhafftes weiter dardurch extendiret, gehorsambst zu erfreuen haben; Wie auch in jenem Fall, da dieses Königreich Böheimb (welches jedoch der Allerhöchste gnädiglich verhütten wolle) von einig-feindlichen Anfällen ex quacunquè parte angefochten wurde, einfolglich Sie Stände, zur eigenen Landes-Defension eines erklecklichen Fundi vonnöthen hetten, oder aber, GOtt behütte, mit einem allgemeinen Land-schaden, als Feuer, Raub, Mißwachs, und dergleichen casibus fortuitis getroffen wurde, da sodann die treu-gehorsambste Stände, zu præstirung der hierinn begriffenenen Gaben, nicht verbunden,

wohl

wohl aber in Casum einer unvermeidentlichen Landes-Defension, Sie die nothwendigen Unkosten hierzu auß dem verwilligten Quanto Militari der Zwey Millionen zu erheben, befugt seyn sollen. Geben bey der allgemeinen Landtags-Versambslung ob dem Kön: Prager-Schloß den 25. Junij, An: 1705:

Landwirthschaft: 1784 Juny 14. Jeder Unterthan in Galicien, welcher vor dem, den Bezirk bereisenden Kreiscommissäre durch das Zeugniß von zween ehrbaren Nachbarn, und seiner Grundobrigkeit, des Pfarrers, oder Ortsrichters beweisen kann, daß er seinen Anbau auf 2 oder 3 Körner höher als gewöhnlich gebracht, auf diese Art verbesserten Korezaussaat einen Preis von 1 fl. — **Polisch** — erhalten. Dieser Preis wird nach dem Maße vergrössert werden, als der fleißigere, und geschicktere Landmann die Ernte auf seinem Felde zu vermehren, und den Korez vielleicht auf 6, 8, 10 und so weiter zu bringen, sich wird angelegen seyn laßen. Zugleich soll der Name derjenigen, welche auf diese Art belohnt zu werden verdienen, durch Currende, und Zeitungsblätter im Lande bekannt gemacht werden. 2.) Diejenigen, welche durch die oben vorgeschriebenen Zeugniße beweisen, und dem Kreiscommissäre zeigen können, daß sie in der Gemeinde aus eigener Zucht das schönste Vieh, welches auch ohne das Verhältniß mit einem ganz schlechtern als schön angesehen werden kann, erhalten haben, sollen

für

für das schönste Paar Ochsen mit 16 fl. — Polisch — für die schönste Kuhe mit 8 fl. und für den schönsten Stier mit 20 fl. belohnet werden. Erneuerung des Gesetzes vom 26 März 1776 wegen der Pferdezucht: a) der Bauer, welcher ein zur Remontirung taugliches Pferd herangezogen zu haben beweiset, nach der je bessern Eigenschaft des Pferdes 1 oder 2 Dukaten, b) diejenigen Bauern, welche zur Belegung der Bauernstutten Beschäller halten, von jedem nach ihren Beschälern gefallenen, zur Remonte tauglichen Pferde ebenfalls 1 Dukaten erhalten, daß enblich c) die nach Galicien und Lodomerien einzuführenden fremden Beschäler, und Zuchtstutten, wenn bewiesen wird, daß dieselben unmittelbar zur Stutterey, und nicht zu einem anderen Gebrauche gewidmet sind, von aller Mauthentrichtung befreyet seyn sollen. S. Ackerbau; Ackerbaugesellschaft.

Langmesserschmiede werden mit dem Schwertfegern vereint. 1775 März 26. S. Kommerciengewerbe 1767 July 7.

Largitione (de) numerum, s. Bulle (im Nachtrage) 1783 Juny 3.

Larvenfabrikatur, und Verkauf der selbst verfertigten Larven wird Jederman erlaubt. 1784 July 8.

Latern: 1777 Nov. 11. jene, welche muthwillig die öffentlichen Laterne in Wien beschädigen, sind auf die Schandbühne zu stellen, und auf ein Jahr ins Zuchthaus zur Arbeit in

Ei-

Eisen zu verurtheilen. Ausländer sind aus dem Lande zu schicken. Jener, welcher einen Laternbeschädiger anhält, ist, mit einem Souveränd'or zu belohnen. S. Kutscher 1775.

Laub-Herren, s. Tuchhändler.

Laufzettel (mit einem) ist kein Soldat zu verabschieden. 1778 Jänner 27. S. Laufzettel im Justitzcodex.

Läuten: 1779 März 18. der in Böhmen übliche Gebrauch zur Läutung der Sterbeglocke den Bürgermeister zu begrüssen, wird abgestellet. S. Aberglaube 1783 Nov. 26. S.; Schulmeister 1784 Oct. 9.

Lebzelter, s. Pfefferküchler.

Lection, s. im Brevier 1774 May 7.; 1782 Juny 20.; 1788 May 10.

Lector: 1777 Nov. 8. die Lectores in den Klöstern können kein Lehramt ausüben, wenn sie nicht vorhinein über das betroffene Lehrfach von öffentlich ordentlichen Lehrern geprüfet worden sind,) 1779 May 29. den Lectoren wird verbothen sich den Titel: Professor, beyzulegen.) 1783 Aug. 20. die in den Stiften und Klöstern bestandenen Klosterlectorate werden aufgehoben.

Leder: 1780 März 2. der Lederverkauf wird in Wien vor dem Carnerthor, an den gewöhnlichen Wochenmärkten allen erbländischen teutschen Lederern, und Gerbern gestattet.) 1784 Nov. 29. die Beschau, und Stämpelung des nach Prag bringenden Leders werden aufgehoben, und dessen Einfuhr wird den Landlederern in Grossen

zu allen Zeiten, à la Minuta aber nur an den bestimmten Jahr = und Wochenmärkten gestattet. Zugleich wird die bey den Jahrmärkten in Uibung gewesene Standgeldesentrichtung dahin regulirt, daß jene ein geringeres Standgeld zu bezahlen haben, welche ihre Waaren auf den Märkten bloß herum tragen, oder auf der Erde liegen haben; da wo die Standgelder nicht bestanden, dürfen keine neuen angeführet werden. Pffefferküchlern wird verbothen die Erzeugung und der Verkauf der aus Kornteige verfertigen Spielwercke; sie und die Wachszieher dürfen an Sonn = und Feyertagen verkaufen. Endlich werden nur jene Standgelder zugelassen, welche in Privilegien gegründet, oder besonders bewilliget sind. Siehe in Kreisamt 1784 Nov. 29. S.; Pfundleder 1754 Dec. 10.; Wlldpret 1759 März 18.

Lederer: 1753 März 31. 1) Lederer, und Lederzurichter in Wien werden zusammen vereiniget, mithin kann jeder Theil jene Arbeiten besorgen, welchen der andere nachgehet. Die Lederer sind Leder=und Rothgerber, ihrer Bursche ledererknechte, und jene der Rothgerber, Gesellen zu nennen, und auf diesen Namen ein gleichlautendes Privilegium ertheilet werden. 2) Jede Zunft dieser vereinten Profession bleibt bey ihrer Lade, die Lade der Lederer ist die ältere, und die Lade der Lederzurichter die jüngste zu nennen. 3) Die ältere Lade hat sich ihrer Fahne mit der Inschrift: Lederer und Rothgerber, und die jüngern ebenfalls mit der Inschrift: Rothgerber zu bedienen. 4) die

Zahl

Zahl der Meister von der älteren Lade soll sich nicht über zehen, bey der jüngeren ebenfalls nicht über diese Zahl, welche auch Halb- und Pfundleder, ingleichen größere Häute zu arbeiten befugt ist, erstrecken. 5) bey Abgang einer der 16 bestehenden Werckstätten, ist keine neue zu errichten; 6) die jüngere Lade hat ohne Zuthun der älteren, ihre verarmten Meister, und Witwen nach Handwercksgebrauch zu unterstützen. 7) Die verinte Profession hat die gemeinsten angehenden Sachen miteinander bey der ältern Lade zu überlegen, zu behandeln, und zu unterzeichnen. In Rücksicht der Handwercksgebräuche und Ordnungen hat jede Lade bey den ihrigen zu verbleiben. 8) Beyde Laden sind verbunden von den Fleischhauern die Häute nach einer billigen Proportion abzunehmen. 9) Keinem Meister wird erlaubet über zehn Knechte oder Gesellen inclusive der Ladensitzer, zu halten, jedoch stehet jedem frey **Ein** Gewölbe in der Stadt oder auf dessen Grund zu halten. 10) Beyden Laden wird verbothen rohe Häute ausser Land zu führen. 11) Die Lehrjahre werden bey jeder Lade auf drey Jahr bestimmt; den Knechten und Gesellen stehet frey sich an den Meister, von welcher immer Lade, zu wenden. 12) Bey Annehmung der Meisterschaft hat jede Lade in ihrer Ordnung den Inländer vor den Fremden, bey gleichen Eigenschaften, der Vorzug zu geben. 13) Den Zusammenkünften hat ein Kommissär von Magistrat beyzuwohnen) 1772 August 24 Lederer- und Rothgerberzunft wird in **Eine** unter der allgemeinen Benennung: Lederer

ver-

Wichtigkeiten, auch in ein Ende zubringen, biß dahin nun die treu-gehorsambste Stände es beruhen lassen möchten, wo alsdann Ihre Majestät dieselbe extrà diætaliter, gestalten dingen nach, in Gnaden verbescheiden wollten; worbey es nun dermahlen zwar verbleiben muß, jedoch seynd Ihre Majest: unterthänigst gebetten worden, selbte geruheten die accelerirung dieses Wercks gnädigst anzuordnen, und ihnen Ständen eine favorable Verbescheidung noch bey gegenwärtigeu offenstehenden Landtag zukommen zu lassen. Was nun Von der General-Landes-Begränitzung, Verbesserug der Weege und Straſſen, Gleichheit der Ellen, Maaß und Gewicht, wie auch denen privat-Mauthen. ZWölfftens, die General-Landes-Begränitzung, Verbesserung der Weege und Straſſen, Gleichheit der Maaß, Ellen und Gewicht, auch die privat-Mauthen anbetrifft, sintemahlen in denen vorhergehenden allergnädigst ratificirten Landtags-Schlüssen, sonderlich in dem de Anno 1701. sub his Rubricis weitläufftig davon gehandlet wird, als solle es auch bey denen darinnen außgemessenen Cautelis, und Satzungen, sein unveränderliches bewenden haben. Von Erfindung eines congrui Modi, wie die March-Unkosten und Excessen am füglichsten zu compensiren, und einzutheilen. DReyzehendens, Im übrigen haben Ihre Kayserliche und Königliche Majestät, nachdeme deroselben allerunterthänigst remonstriret worden, gleich wie es die jährliche

Er-

Erfahrnuß, und der Augenschein an Tag giebt, waßmassen diejenige treu-gehorsambste Inwohnere, welche an den Gränitzen dieses Königreichs begüttert, und wohnhaft seyn, durch die häuffige Marsch und Remarschen, proptet inevitabilem terminum à quo & ad quem, in herbeyschaffung deß benöthigten Unterhalts sowohl für den Mann als Pferde, wie auch leistung deß Vorspans, außstehende excessen, und daneben leydenden Ungemachs, respectu der andern, welche derley Durchzüg der. miiitarischen Völcker nicht betrifft, sehr hart hergenommen, und da ihnen die Etappenmässige Portion nur mit Sechs Kreützer, vergütet wird, sie aber den Unterhalt umb diesen Preyß (absonderlich zwar bey gegenwärtzgen Zeiten, da das Bier und Fleisch mit starcken accis belegt ist) unmöglich verschaffen können, nothwendigerweiß zuboden fallen, und ad non entia redigiret werden müsten, vermög eines an dero Königl: Statthalterey dahier de dato Wien, den 22. Octobris, letzt-verwichenen 1704. Jahrs emanirten allergnädigsten Schreibens in Gnaden erlaubet, einen füglichen Modum, wie die Marsch- und Remarsch-Unkosten, nebst denen Exeessen, von dem Universo Regno denen Particularibus gut gemachet, hingegen wiederumben die bonification dem Universo verläßlich geschehen könte? außzuarbeiten, und sodann solchen an Ihro Majestät zu dero gnädigsten Ratification unterthänigst einzuschicken; Worauff nun auß dem Mittel der gesambten Vier Stände, eine Deputation verord-

net, und derselben mitgegeben worden, daß sie einen dergleichen Modum, wie dieses heilsambe Werck am thunlichsten eingerichtet werden künte? erfinden und außarbeiten, sodann aber ihre Relation darüber gutachtlich erstatten möchte. Welches auch erfolget, und ist nach der Sachen diætalirer beschehenen Erwegung, ein unvorschreibliches Projcct Ihro Kayserlichen und Königlichen Majest: ad ratificandum, in Unterthänigkeit überschicket, daneben aber dieselbe hauptsächlich belanget, und gebetten worden, höchst. gedachte Ihre Majestät geruheten dero treü-gehorsambsten Ständen und Inwohneren die Landes-Vätterliche Gnade zu thuen, und den Preyß der außgemessenen Etàppen, einiger massen, und zwar wenigstens umb Zwey Kr: jede Portion, gnädigst zu erhöhen, wie auch das jenige Fleisch und Bier, so notorie und verweißlich zu Verpflegung der Militz angewendet wird, von dem Auffschlag in Gnaden zu eximiren; Es haben aber höchst-ermeldt-Ihre Majestät in gnädigster Antwort hierauff gemeldet, waßmassen wegen verschiedener hierauß entspringenden sequelen, dieselbe für die Etappen ein mehrers, als was dero allergnädigste Resolntion, und sonderlich das untern 21. Januarij, Anno 1699. publicirte Reglement Paragrapho 12. enthalte, nemblich auff eine Mund-Portion, täglich Sechs Kreützer, gnädigst nicht verwilligen könten, zugeschweigen deß neüen und beschwerlichen oneris, welches hierdurch, sowohl für sich selbsten, als auch auß der respectu aller übrigen

treü-

treu-gehorsambsten Kayserl: Erb-Ländern entstehenden schädlichen consequentz, Ihro Kayserliche ohne dem sehr enevirten Ærario zuwachsen wurde, auff welchen fall die allergnädigste Landtags-Postulata nothwendiger weiß auff ein höheres ankommen, und solches niemand anderer, als das Land ertragen müste; über das von denen treugehorsambsten Ständen aber eingelegte March-Ordnungs-Project, wie auch über den modum liquidandi & bonificandi der Ertappen und Excessen, wollten Ihre Majestät dero General-Kriegs-Commissariat, und die Kayserliche Hoff-Cammer zuforderist vernehmen, und so dann den gutbefund denen treu-gehorsambsten Ständen extra diætam notificiren lassen; Worüber dann das weitere zuerwarten ist. Jedoch seynd Ihre Majestät unterthänigst gebetten worden, Sie möchten Ihre hierüber fassende gnädigste Resolution nicht extra diætam, sondern entweder noch zu dem gegenwärtigen, oder nechstkünfftigen Landtag in Gnaden eröffnen; Und weilen höchst-erwehnt-Ihre Kayserl; und Königliche Majestät auff die pro bono publico angeziehlten beförderung des heürigen Landtag-Schlusses in Gnaden insistiret, als ist derselbe nach dero allergnädigsten Befelch, und hoffentlich vergnüglichen Intention, hiemit in Gottes Nahmen gehorsambst geschlossen worden. Von Einverleibung in den heürigen Landtag-Schluß des mit dem Graffen Norbert Liebsteinsky von Kollowrath getroffenen Kauff- und Verkauff-Contracts, umb die

Ih-

Ihro Majestät reservirt-geweste Reichenauer = und Wamberger = Wälder, sambt denen Dörffern Peklo, Peklitz, und Durow, nebst ihrer Krätschmen und Appertinentien. SChlüßlichen und Vierzehendens, haben Ihre Kayserl: und Königl: Majestät, unser allerseits allergnädigster Kayser, König, und Erb=Herr, vermög eines an dero Königl: Statthalterey dahier, de dato Wien, den 25. Octobris, 1703. abgelassenen allergnädigsten Schreibens, in Gnaden zu vernehmen gegeben, waßmassen dieselbe dero würcklich Gehaimben Rath, und Cammerern, Norbert Leopold Liebsteinsky, Graffen von Kollowrath, ꝛc. die von Weil: Kayser Rudolpo Secundo, Christmildester Gedächtnuß, Anno 1577. mit dem Wiederwachs reservirt = und zwischen denen Flüssen, Zdobnitz und Orlitz, in diesem Erb = Königreich Böheimb, und dem Königgrätzer = Creyß gelegenen Reichenauer = dann die hernach Anno 1609. cum servatione jedoch deß Widerwachses für die Besitzere des Gutts Wamberg anerkaufft = und ebenfalls in jetzt = gedachten Creyß befindliche Wamberger=Wälder, sambt dem dortigen Dorff Peklo und Peklitz, mit ihren beederseithigen außgesetztrn = oder freyen Krätschmen, und andern Zu = und Angehörungen, wie auch das in dem Chrudimer=Chreyß bey Chraustowitz und Bhersko gelegene, zu dero Königlichen Herrschaft Pardubitz gehörige Dorff Durow, nebst dessen Appertinentien, umb eine Summa Geldes von Dreyssig Tausend Gulden

Rei=

Reinisch, Erb-eigenthumblich und unwiederrufflich verkauffet, und überlassen hetten. Sintemahlen aber Ihre Majestät unter andern auch in dem mit Ihme Graffen von Kollowrath getroffenen Kauff-Contract demselben allergnädigst zugesaget haben, nicht allein diese an Ihne beschehene vereüsser- und Erbliche Uberlassung gedachter Reichenau- und Wamberger-Wälder, sambt denen Dörffern Peklo, Peklitz, und Durow, nebst ihren Krätschmern und Appertinentzien, vermög einer anstatt der hiebevor hergebracht-gewesten Einwilligung, dero Hierlandigen treü-gehorsambsten Ständen der Zeit genugsamben intimation dem gegenwärtigen Landtag-Schluß inseriren, sondern auch den hierüber auffgerichteten Kauff-Contract der allhiesig Königlichen Land-Taffel ohne eintzigen des Kauffers entgeldt, intabulations- oder Tax-Gelder, und anderen Unkosten, wie sie Nahmen haben mögen, einverleiben, und zwar durch dero Königlichen Procuratorem mündliche Bekandtnuß, und Einlegung, verrichten zulassen, und solchemnach wohlberührter Königlichen Statthalterey allergnädigst anbefohlen, daß sie solches gehöriger Orthen ad notam nehmen lassen, und damit solche Veralicnirung dem Landtag-Schluß inserirt, wie auch ermeldter Kauff-Contract besagter Königlichen Land-Taffel prævio modô einverleibt werde, darob seyn solle; Als wird sothanem allergnädigsten Kayserl: Rescripto gemäß, dieses hiemit befolget. **Vom Beytrag der Graffschafft Glatz, und des Egerischen Gezürcks, wie**

auch

auch der Hierländigen Judenschafft. Im übrigen solle die Graffschafft Glatz in dem Dreyssigsten, und der Egerische Gezürcke in dem Hundersten Theil deß ihme zukommenden Contingents, sowohl von dem Quanto militari der verwilligten Zwey Millionen Gulden Reinisch, und was dem Militari sonsten anhängig, als auch zu dem Fortifications-Beytrag der Dreyssig Tausend Gulden Reinisch, dem alten herkommen nach, unweigerlich zu concurriren schuldig seyn; damit aber dieselbe sich solcher allgemeinen Mitleydung nicht entziehen, sondern vorerwehntermassen pro rata concurriren; Als wollten Ihre Kayser- und Königliche Majestät Sie dem alten herkommen nach, darzu absonderlich gnädigst behandlen lassen; Nicht weniger solle die hierlandige Judenschafft, sowohl pre rata deß zur allgemeinen Mitleydung derselben zufallenden Contingents deß Fünff und viertzigsten Theils, zu allen denen hierin enthaltenen treu-gehorsambsten Verwilligungen unweigerlich concurriren, als auch die auff sie Judenschafft extra ordinariè gelegte Zwölff Tausend Gulden, und zwar dergestalten; wie andere Jahr, in tempore unfehlbahr entrichten, oder in casum moræ, der Execution gewärtig seyn. Von denen Königlichen Ober-Steüer-Einnehmeren. UBrigens seynd von denen Höhern drey Ständen Ihres Mittels zu Ober-Steuer-Einnehmeren benennet worden: Auß dem geistlichen Stand. Mathias Macht von Löwenmacht, deß Haupt- und Königl: Dohm-Stiffts S. Viti Mar-

ty-

tyris ob dem allhiesigen Königl: Prager-Schloß Canonicus, & Archi-Diaconus. **Auß dem Herrn-Stand,** Johann Heinrich Kokorzowetz Graf von Kokorzowa, auff Stialow und Nebilow. **Auß dem Ritter-Stand.** Frantz Ignatius Zaborsky von Brloh, der Röm: Kayserl: Majest: Rath, Cammer- und Hoff-Lehen-Rechts Besitzer. **Dem Burger-Stand** aber wird die von denen Königl: Prager-Städten observirende Alternativa vorbehalten. **Schluß des Landtags.** Zum Schluß haben Ihre Kayserl: und Königl: Majestät dero treu-gehorsambste Stände dieses Ihro Erb-Königreichs Böheimb dahin allergnädigst versichert, daß Sie hierüber genugsamen Revers ausfertigen, und Ihnen Ständen einhändigen lassen werden, wie nach diese gegenwärtige, von altershero in diesem Königreich nicht gebräuchig, auff Ihrer Kayserl: und Königl: Majestät gnädigste Ersuchung von Ihnen gesambten vier Ständen, auß einer gegen Ihren allergnädigsten Kayser, König und Erb-Herrn, allerunterthänigst hogenden wahren getreuen Liebe, und freyen Willen zu gegenwärtiger unumbgänglich- und eylfertiger hohen Nothurfft, gethane cxtraordinari-freygebige Verwilligung, zu keinem Nachtheil, noch einiger schmälerung der Rechten, oder Privilegien, Begnadungen, Freyheiten, guter alten Ordnung, Gewohnheit, und Löbl: Gebrauch dieses Königreichs, weder jetzt, noch in künftigen Zeiten gereichen solle. Es leben auch sie Stände der allerunterthänigsten Zuversicht, daß von Ihro Majest: sie dieses Jahr

hin-

hindurch sonsten mit keinen andern extra-postulatis, als da seynd Vermögen- und Kopff-Steuer, Donô gratuitô, vel præsentaneô, oder wie die sonsten Nahmen haben mögen, weiters nicht würden belegt werden, sondern viel mehrers künfftighin, auß angebohrner Kayserl: Clementz, auch tragender gnädigsten Landes-Vätterlichen Liebe und Commiseration, gegen Sie treu-gehorsambste Stände, und Unterthanen, sich einiger gnädigsten Linderung, soviel immer möglich, und in so weit es Ihro Majest: eigene Convenientz, und der Stände Conservation zulassen wird, absonderlich bey jetzigen Zeiten, da Ihrer Kayf: Majest: gerechteste Waffen, durch Göttlichen Beystand, wider die regiersüchtige Cron Franckreich, und deren Helffere, einen so herrlichen, und fast nie erhörten Sieg erhalten, Ihro Kayserl: Majestät aber dero Conquesten umb ein nahmhafftes weiter dardurch extendiret, gehorsambst zu erfreuen haben; Wie auch in jenem Fall, da dieses Königreich Böheimb (welches jedoch der Allerhöchste gnädiglich verhütten wolle) von einig-feindlichen Anfällen ex quacunquè parte angefochten wurde, einfolglich Sie Stände, zur eigenen Landes-Defension eines erklecklichen Fundi vonnöthen hetten, oder aber, GOtt behütte, mit einem allgemeinen Land-schaden, als Feuer, Raub, Mißwachs, und dergleichen casibus fortuitis getroffen wurde, da sodann die treu-gehorsambste Stände, zu præstirung der hierinn begriffenenen Gaben, nicht verbunden,

wohl

wohl aber in Casum einer unvermeidentlichen Landes-Defension, Sie die nothwendigen Unkosten hierzu auß dem verwilligten Quanto Militari der Zwey Millionen zu erheben, befugt seyn sollen. Geben bey der allgemeinen Landtags-Versambslung ob dem Kön: Prager-Schloß den 25. Junij, An: 1705:

Landwirthschaft: 1784 Juny 14. Jeder Unterthan in Galicien, welcher vor dem, den Bezirk bereisenden Kreiscommissäre durch das Zeugniß von zween ehrbaren Nachbarn, und seiner Grundobrigkeit, des Pfarrers, oder Ortsrichters beweisen kann, daß er seinen Anbau auf 2 oder 3 Körner höher als gewöhnlich gebracht, auf diese Art verbesserten Korezaussaat einen Preis von 1 fl. — Polisch — erhalten. Dieser Preis wird nach dem Maße vergrössert werden, als der fleißigere, und geschicktere Landmann die Ernte auf seinem Felde zu vermehren, und den Korez vielleicht auf 6, 8, 10 und so weiter zu bringen, sich wird angelegen seyn laßen. Zugleich soll der Name derjenigen, welche auf diese Art belohnt zu werden verdienen, durch Currende, und Zeitungsblätter im Lande bekannt gemacht werden. 2.) Diejenigen, welche durch die oben vorgeschriebenen Zeugniße beweisen, und dem Kreiscommissäre zeigen können, daß sie in der Gemeinde auß eigener Zucht das schönste Vieh, welches auch ohne das Verhältniß mit einem ganz schlechtern als schön angesehen werden kann, erhalten haben, sollen

für

für das schönste Paar Ochsen mit 16 fl. — Polisch — für die schönste Kuhe mit 8 fl. und für den schönsten Stier mit 20 fl. belohnet werden. Erneuerung des Gesetzes vom 26 März 1776 wegen der Pferdezucht: a) der Bauer, welcher ein zur Remontirung taugliches Pferd herangezogen zu haben beweiset, nach der je bessern Eigenschaft des Pferdes 1 oder 2 Dukaten, b) diejenigen Bauern, welche zur Belegung der Bauernstutten Beschäller halten, von jedem nach ihren Beschälern gefallenen, zur Remonte tauglichen Pferde ebenfalls 1 Dukaten erhalten, daß enblich c) die nach Galicien und Lodomerien einzuführenden fremden Beschäler, und Zuchtstutten, wenn bewiesen wird, daß dieselben unmittelbar zur Stutterey, und nicht zu einem anderen Gebrauche gewidmet sind, von aller Mauthentrichtung befreyet seyn sollen. S. Ackerbau; Ackerbaugesellschaft.

Langmesserschmiede werden mit dem Schwertfegern vereint. 1775 März 26. S. Kommerciengewerbe 1767 July 7.

Largitione (de) numerum, s. Bulle (im Nachtrage) 1783 Juny 3.

Larvenfabrikatur, und Verkauf der selbst verfertigten Larven wird Jederman erlaubt. 1734 July 8.

Latern: 1777 Nov. 11. jene, welche muthwillig die öffentlichen Laterne in Wien beschädigen, sind auf die Schandbühne zu stellen, und auf ein Jahr ins Zuchthaus zur Arbeit in

Ei-

Eisen zu verurtheilen. Ausländer sind aus dem Lande zu schicken. Jener, welcher einen Laternbeschädiger anhält, ist, mit einem Souveränd'or zu belohnen. S. Kutscher 1775.

Laub-Herren, s. Tuchhändler.

Laufzettel (mit einem) ist kein Soldat zu verabschieden. 1778 Jänner 27. S. Laufzettel im Justitzcodex.

Läuten: 1779 März 18. der in Böhmen übliche Gebrauch zur Läutung der Sterbeglocke den Bürgermeister zu begrüssen, wird abgestellet. S. Aberglaube 1783 Nov. 26. S.; Schulmeister 1784 Oct. 9.

Lebzelter, s. Pfefferküchler.

Lection, s. im Brevier 1774 May 7.; 1782 Juny 20.; 1788 May 10.

Lector: 1777 Nov. 8. die Lectores in den Klöstern können kein Lehramt ausüben, wenn sie nicht vorhinein über das betroffene Lehrfach von öffentlich ordentlichen Lehrern geprüfet worden sind,) 1779 May 29. den Lectoren wird verbothen sich den Titel: Professor, beyzulegen.) 1783 Aug. 20. die in den Stiften und Klöstern bestandenen Klosterlectorate werden aufgehoben.

Leder: 1780 März 2. der Lederverkauf wird in Wien vor dem Carnerthor, an den gewöhnlichen Wochenmärkten allen erbländischen teutschen Lederern, und Gerbern gestattet.) 1784 Nov. 29. die Beschau, und Stämpelung des nach Prag bringenden Leders werden aufgehoben, und dessen Einfuhr wird den Landlederern in Großen

zu allen Zeiten, à la Minuta aber nur an den bestimmten Jahr = und Wochenmärkten gestattet. Zugleich wird die bey den Jahrmärkten in Uibung gewesene Standgeldesentrichtung dahin regulirt, daß jene ein geringeres Standgeld zu bezahlen haben, welche ihre Waaren auf den Märkten bloß herum tragen, oder auf der Erde liegen haben; da wo die Standgelder nicht bestanden, dürfen keine neuen angeführet werden. Pfefferküchlern wird verbothen die Erzeugung und der Verkauf der aus Kornteige verfertigen Spielwercke; sie und die Wachszieher dürfen an Sonn = und Feyertagen verkaufen. Endlich werden nur jene Standgelder zugelassen, welche in Privilegien gegründet, oder besonders bewilliget sind. Siehe in Kreisamt 1784 Nov. 29. S.; Pfundleder 1754 Dec. 10.; Wildpret 1759 März 18.

Lederer: 1753 März 31. 1) Lederer, und Lederzurichter in Wien werden zusammen vereiniget, mithin kann jeder Theil jene Arbeiten besorgen, welchen der andere nachgehet. Die Lederer sind Leder=und Rothgerber, ihrer Bursche ledererknechte, und jene der Rothgerber, Gesellen zu nennen, und auf diesen Namen ein gleichlautendes Privilegium ertheilet werden. 2) Jede Zunft dieser vereinten Profession bleibt bey ihrer Lade, die Lade der Lederer ist die ältere, und die Lade der Lederzurichter die jüngste zu nennen. 3) Die ältere Lade hat sich ihrer Fahne mit der Inschrift: Lederer und Rothgerber, und die jüngern ebenfalls mit der Inschrift: Rothgerber zu bedienen. 4) die

Zahl der Meister von der älteren Lade soll sich nicht über zehen, bey der jüngeren ebenfalls nicht über diese Zahl, welche auch Halb- und Pfundleder, ingleichen größere Häute zu arbeiten befugt ist, erstrecken. 5) bey Abgang einer der 16 bestehenden Werckstätten, ist keine neue zu errichten; 6) die jüngere Lade hat ohne Zuthun der älteren, ihre vermuten Meister, und Witwen nach Handwercksgebrauch zu unterstützen. 7) Die verinte Profession hat die gemeinsten angehenden Sachen miteinander bey der ältern Lade zu überlegen, zu behandeln, und zu unterzeichnen. In Rücksicht der Handwercksgebräuche und Ordnungen hat jede Lade bey den ihrigen zu verbleiben. 8) Beyde Laden sind verbunden von den Fleischhauern die Häute nach einer billigen Proportion abzunehmen. 9) Keinem Meister wird erlaubet über zehn Knechte oder Gesellen inclusive der Ladensitzer, zu halten, jedoch stehet jedem frey Ein Gewölbe in der Stadt oder auf dessen Grund zu halten. 10) Beyden Laden wird verbothen rohe Häute ausser Land zu führen. 11) Die Lehrjahre werden bey jeder Lade auf drey Jahr bestimmt; den Knechten und Gesellen stehet frey sich an den Meister, von welcher immer Lade, zu wenden. 12) Bey Annehmung der Meisterschaft hat jede Lade in ihrer Ordnung den Inländer vor den Fremden, bey gleichen Eigenschaften, der Vorzug zu geben. 13) Den Zusammenkünften hat ein Kommissär von Magistrat beyzuwohnen) 1772 August 24 Lederer- und Rothgerberzunft wird in Eine unter der allgemeinen Benennung: Lederer

ver-

vereint, und erhält Innungartickel, welche mit jenen der Kürschner größtentheils gleich sind. Die Abweichungen sind diese: 1) Jeder Meister bezahlt vierteljärig 30 kr., der Landmeister, und jede Witwe 15 kr., die Witwen auf dem Lande 7 $\frac{1}{2}$ kr. 2) für das Hinwegbleiben von der Lade das erste Mahl 15 kr. (mit Nachtragung des Aufleggeldes 30 kr.) 3) Der in einer Klag schuldig erkannte Meister bezahlt 30 kr. Strafen, welche aber zwey Gulden nicht übersteigen darf. 4) Der Meister oder Gesell, welcher in eigener Angelegenheit unter der Quartalzeit das Handwerck will halten lassen, hat sich an den Oberzechmeister zu wenden; für das Gesuch bezahlt der Betroffene 1 fl. 31 kr. in die Meisterlade; jener Meister, der davon ausbleibt, entrichtet 15 Kreutzer; 5) Jährlich ist an dem in Christmonath fallenden Quatemtersonntag Hauptlehandwerck zu halten; dabey werden die Rechnungen revidirt, und jede Viertellade hat ebenfalls an diesem Tage ihr Rechnung der Hauptlade vorzulegen. 6) Jeder aufzunehmende Lehrjung ist vier Wochen vor der Aufnahme zu prüfen, die Lehrjahre dauern durch drey Jahr, im Falle, daß ihn der Lehrmeister kleidet, hat die Lehrzeit durch 4. Jahre zu dauern. 7) Für die Freysprechung wird drey fl. bezahlt. 8) Das Meisterrecht wird bey den Kommerzkonses angesucht. 9) Die gemachte Probe gilt für das Meisterrerrecht; 10) Nach dem von dem Kommerzkonses erhaltene Meisterrecht hat sich der Kandidat an den Magistrat zu Erhaltung des Bürgerrechts zu wenden. 11) Der Handel mit ro-

hen

hen Häuten, und Fellen wird bey schärfester Strafe verbothen; auch sollen die Lederer kein feuchtes Leder in ihren Gewölben haben und verkaufen bey Strafe von 12 Rthsthalern in der ersten Betung; in der 2ten, bey Konfiscirung der Waare nebst Erlegung der genannten Geldstrafe, und in der dritten, bey Sperrung des Gewerbes.) 1776 März 14 die in vorstehenden Innungartikeln, §. 1. vorkommende Entrichtung zu 7, und ½ kr. bezieht sich bloß auf die Landmeister, und Witwen.) 1781 März 23 der zwischen den Lederern, und Rothgerbern bestandene Unterschied hört auf, und beyde Laden werden vollkommen zusammen vereint. Daher keiner von diesen beyden Professionen erlaubt ist, den Gesellen in ihrer Beförderung Anstand zu machen, oder solche zur Eintretung in eine neue Lehre zu verhalten) 1784 Juny 15 den Lederern, und Gerbern wird erlaubt in Wien in der Stadt, und in den Vorstädten Gewölbe zu miethen, und in denselben durch das ganze Jahr zu verkaufen. Auch ist mit dergleichen Befugnissen nicht zu einschränkend vorzugehen) 1785 Juny 30 den Gerbern, oder Lederern ist der Handel mit selbst erzeugten Leder zu gestatten. Der Juchtenhandel ward den Gerbern an jenen Orthen gestattet, wo Niemand sich mit diesem Handel abgibt, in so fern aber sich jemand zu diesem Handel fände, ist die Erlaubniß zu ertheilen, und den betroffenen Gerbern die besondere ertheilte Erlaubniß abzunehmen) 1786 Oktober 27. 1) keinem Loh- und Weißgerber ist der Handel mit fremden Leder ohne besondere Kon-

cession, zu gestatten. 2) ist bey einer dergleichen Ertheilung Rücksicht auf die Verwendung des Bittstellers bey der inländischen Erzeugung Rücksicht zu nehmen. 3) Jene, welche sich mehr auf den Handel, als die Erzeugung legen, haben beym ersteren allein zu verbleiben, und ihre Gewerbe an andere, ohne den Handel mit fremden Erzeugnissen, zu übertragen. 4) Da, wo der Bedarf des Publicum fordert, sollen Lederhandlungen, errichtet; oder der Verkauf des fremden Leders an wohl verdiente Individuen um den Verschluß des inländischen gegeben werden. 5) Diese Anordnung hat bis Ende des Jahrs 1787 zu Stande zukommen. Von ersten Jänner 1787 ist an Ausfuhrzoll von Schöps- und Schaffellen. 12 fl. von hundert Stücken, hingegen 6 fl. von 100 Stücken Hammel- und Kitzfellen.

Leder, feuchtes, und rohes, s. Lederer 1772 Aug. 24 §. 11.

Ledererbursch s. Lederer 1753 §. 1.

Lederergewölbe s. Lederer 1784.

Ledererknecht, s. Lederer 1753. §. 1.; 1781.

Ledererlade, s. Lederer 1753. §. 2.; 1772, 1781.

Lederermeister, s. Lederer 1753 §. 4, 8, 9. 1772 §. 8, 9, 10.

Ledererjung, s. Lederer, 1753 §. 11.; 1772 §. 6, 7.

Ledererzunft, s. Lederer 1781.

Lederhandel, s. Lederer 1784, 1786 Juny 30, 1786 October 27.

Lederhaus, da wo keine bürgerliche Lohgerber sind, und wo Lederhäuser in den älteren Zeiten bestanden, wird den Juden die Miethung dergleichen Gewölbe, wie auch die Treibung der Gerberey mit christlichen Gesellen, oder jüdischen Knechten, gegen Verfertigung ächtes Leders, gestattet. 1775 Sept. 20.

Lederzurichter, s. Lederer 1753.

Leerer-Becher-Amt war vormahls zwischen Stein, und Wien gelegen. Dasselbe hatte allein das Recht alle in seinem Bezirke angekommenen Schiffe, ohne Ausnahm, allein zu kaufen, und zu verkaufen. Dieses Monopolium wurde in Folge der Wasser-Mauthamtshandlung von 15. Dec. 1715. §. 31. aufgehoben.

Legat, s. Vermächtniß.

Legiren, s. Arbeiter in Gold und Silber 1743. §. 1, 3, 13.

Legitimation, s. Handlungbefugniß; Zollordnung 1788.

Legstätte werden nach der Zollordnung vom Jahr 1788 in Hauptlegstätte, und Legstätte abgetheilet, s. beyde Wörter in der eben angeführten Zollordnung.

Lehen, s. Justitzcodex.

Lehenschaft, geistliche, s. Patronatsrecht 1679 März 13.

Lehramt durch den Koncurs zu vergeben.

Lehrbrief, s. im Papierstämpel das Worte: Stämpelfrey.

Lehre: 1764 Aug. 6. die Waisen aus den Armenhäusern sind in Folge der Generalzunftordnung unentgeltlich in die Lehre zu nemmen, und frey zu sprechen.

Lehrer, s. Bibliothekeinrichtung (c); Gesetzesammlung; Gymnasienlehrer; Pension 1786 Oct. 26.; 1788 März 24.; Konduitliste 1788; Religion 1787; 1788 Febr 28; Pfründe 1784 May 19, 30.; 1785 Juny 28.; Schulgeld 1784 Oct. 9.; Schullehrergehülf 1788 April 7.; Sterbquartal 1784 April. 17.

Lehrerrang: 1774 Dec. 12 die älteren Lehrer (Exjesuiten) in der philosophischen Facultät an der Universität in Wien haben den Rang nach dem Senio vor den neu angestellten, die letzteren nehmen den Rang a die Resolutionis. In dem Fall, daß mehrere, zu gleicher Zeit, als Lehrer ernennet werden, hat die Einverleibung der Facultät entweder nach der Dignität, so Jemand bekleidet oder nach dem Lebensalter zu geschehen.) 1779 November. 2. nachdem, die bey den erbländischen Universitäten bestellten ordentlichen öffentlichen Lehrer der Rechte von der Universität eines Landes zu jener in ein anderes Land zuweilen übersetzt werden, hieraus aber leichtlich erfolgen kann, daß in Ansehung des transferirten mit den auf der Universität, wohin er übersetzt wird, ehehin schon vorhandenen Lehrern gebührenden Ranges-Anstände, und Streitigkeiten sich ereignen; also haben Ihre

Maj. um allen derley unbeliebsamen Irrungen auszuweichen, folgendes in Ansehung der dießfälligen Rangsausmessung der Lehrer der Rechte maßgeblich allergnädigst festgesetzet, Und zwar da ohnedem bisher bey allen Lehrern der Rechte auf den k. k. hohen Schulen durchgängig der Rang in ihren Amtsfunctionen nicht anders, als nach dem Senio, die von dem Tage der durch allerhöchste Entschlüssung nach Inhalt des von einem jeden erhaltenen Dekrets demselben zugedachte Stelle eines Professoris ordinarii, auf was immer für einer k. k. Universität-Platz greiffen könne, so sey es auch von dem Fall der Transferirung eines Lehrers von einer zu der andern Universität allerdings gleichmässig zu verstehen, und nur der einzige Fall ausgenommen bleiben könne, wenn ein schon wirklich ernannter Professor ordinarius gänzlich von dem Lehramte ausgetretten, und in andere k. k. Dienste, welche mit dem Lehrfache keine Verbindung haben, übertretten wäre, oder übertretten sollte, in welchem einzigen Casu demselben der ehedem erhaltene Rang eines Professoris ordinarii nicht mehr alsdenn zustehe, dafern er allenfalls aus andern k. k. Diensten wieder in ein Lehramt zurück tretten wollte; wobey jedoch wohl zu bemerken kömmt, daß dieses bloß von dem Range, nicht aber von Beschränkung, oder Verkürzung des juris quæsiti nach Verschiedenheit der bey den k. k. Universitäten hergebrachten, oder eingeführten Vorrückungen in höhere Gehalt der schon gegenwärtigen Professorum sich zu verste-

hen

hen habe, als welches jus durch Transferirung eines Profeſsoris den vorigen Lehrern nicht benommen werden ſollte. S. Politiſches Studium 1785 July 24.

*) Nach dem §. der Joſephiniſchen Gerichtsordnung gebührt den Profeſſoren ꝛc. wenn ſie vor einem Magiſtrat erſcheinen der Sitz; auch iſt ihnen bey Ausſtellung der Decrete ꝛc. der Titel: Herr, zu geben. Es iſt in der That auffallend, daß, da allen Dicaſterialbeamten der Rang ausgemeſſen iſt, für den öffentlichen Lehrer (Profeſſor) keiner beſtimmet iſt — der Profeſſor, als Profeſſor — iſt ohne Rang. Die Lehrer in den teutſchen Schulen haben den Rang nach den Magiſtratsräthen, ſ Rang 1774. December 9. Die Profeſſores an der Joſephiniſchen mediciniſchen chirurgiſchen Academie haben den Rang, als Stabschirurgen.

Lehrgeld, ſ. Jung 1729 §. 1. 5. 6.; 1732 §. 2.

Lehrjung: 1783 Febr. 10. Lehrjunge haben außer dem beſtimmten Aufding- und Freyſprechensgeldes nichts weiter zu entrichten. S. Geſellenloskaufung; Handwerksaufdingung; Innung 1729 §. 1. — 5, 7.; 1732 §. 8.; 1778 May 9. §. 3; 1787 Aug. 27.; Kommercienprofeſſioniſten 1783 Dec. 23.; Leinewanddrucker 1786 Oct. 23.; Religionbeförderung 1781 Oct. 13.

Lehrorts wegen, iſt bey den Handwerken kein Unterſchied zu machen, ſ. Jung 1732 Nov. 16. §. 3.

Lehrzeit, ſ. Innung, 1729 §. 3 7.

Leibeigenschaft: 1780 März 15. Currende, in Folge derselben wird in Inviertel im Lande ob der Ens keine Leibeigenschaft weder durch Vertrag, bey Strafe der Nichtgeltung, noch auf eine andere Art ferner zugelassen.) 1781 Nov. 1. die Leibeigenschaft wird in Böheim, und Land unter der Ens gänzlich aufgehoben, und statt derselben eine gemäßigte Unterthänigkeit folgendermassen eingeführet: 1) Ist jeder Unterthan bloß gegen vorherige Anzeige, und unentgeltlichen Meldzettel sich zu verehelichen berechtiget, so, wie 2) jedem Unterthan frey stehet, unter Beobachtung dessen, was das Werbbezirkssystem vorschreibet, auch von der Herrschaft hinweg zuziehen, und sich anderswo im Lande niederzulassen, oder Dienste zu suchen; nur haben jene Unterthanen, die von ihren Herrschaften hinweg ziehen, und sich anderswo häuslich, oder inwohnungsweis niederlassen wollen, ebenfalls den unentgeltlichen Entlaßschein, den sie auch der neuen Grundobrigkeit aufzuweisen haben, zubegehren. 3) Können die Unterthanen nach Willkühr Handwerke, und Künste ꝛc. erlernen, und ohne Losbriefe, welche schon gänzlich aufhören, ihrem Nahrungsverdienste, da, wo sie ihn finden, nachgehen. 4) Sind die Unterthanen, künftig einige Hofdienste zu verrichten, nicht mehr schuldig, nur haben 5) jene, die beyder Aeltern verwaiset sind, wegen der von der Obrigkeit unentgeltlich zu besorgenden Obervormundschaft die üblichen Waisenjahre, welche jedoch nirgends drey

drey Jahre zu übersteigen haben, und nur in jenen Orten, wo sie Herkommens sind, auf dem Hof abzudienen. Und da endlich 6) alle übrigen auf den unterthänigen Gründen haftenden Robothen, Natural- und Geldprästationen, zu welchen die Unterthanen auch nach aufgehobener Leibeigenschaft verbunden bleiben, durch die Urbarialpatente ohnehin bestimmet sind, so kann ausser diesen von den Unterthanen nirgens etwas mehreres abgefordert werden. Uebrigens aber bleiben die Unterthanen ihren Obrigkeiten auch nach aufgehobener Leibeigenschaft vermög den dießfalls ohnehin bestehenden Gesetzen mit Gehorsam verpflichtet.) 1781 November 1. bey der aufgehobenen Leibeigenschaft sollen die Dominien, da, wo das Eigenthum der unterthänigen Gründe den Unterthanen noch nicht eingeräumet ist, und die Unterthanen hierum anlangen, solches denselben gegen einen angemessenen billigen Entgeld einzuberäumen bereitwillig seyn, weil sie, ohne ihrer Verkürzung, des richtigen Bezuges ihrer Prästationen, die auch bey eingeräumtem Eigenthum stehen bleiben, bey den verbesserten Umständen der Unterthanen mehr gesichert sind. Die bereits ihre Gründe eigenthümlich besitzenden, oder selbe künftig ins Eigenthum übernehmenden Unterthanen können: 1) diese eigenthümlich besitzenden Gründe, vermög des ihnen gebührenden dominii utilis, jedoch ohne Nachtheil der grundherrlichen Gerechtsamen, nach Gutdünken benützen, versetzen, verpfänden, verkaufen, und vertauschen;

schen; nur allein die zu den Häusern gehörigen Gründe ausgenommen, welche vermög ihrer Bestimmung ohne das Haus nicht verkaufet werden können. 2) Sind die Unterthanen nicht schuldig den obrigkeitlichen Konsens zur Einschuldung anzusuchen; doch soll sich der Unterthan über zwey Dritttheil seines liegenden Vermögens nicht einschulden, und kann derselbe widrigenfalls von seinem Grunde mit Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften abgestiftet werden. 3) Hat die Vormerkung der Schulden nur damahls, wenn solche die Gläubiger verlangen, zu geschehen. Gleichwie nun dieser Vortheile wegen, die Unterthanen sich um das Eigenthum von selbst bewerben werden, als jene, welche ihre Gründe nicht eigenthümlich besitzen, zwar für ihre Person nicht Leibeigene sind, hingegen in Rücksicht ihrer Gründe so lang den Gesetzen ihres dermahligen Nexus sich unterziehen haben, bis sie selbst den Einkauf sich verschaft haben. Dominien dürfen uneingekaufte Unterthanen wider Willen zum Einkauf ihrer Gründe nicht zwingen, noch beym Einkauf ihnen drückende Bedingnisse setzen, worauf die Länderstellen und Kreisämter zu sehen haben.) 1781 Dec. 6. ward vorstehendes Patent wegen Aufhebung der Leibeigenschaft in Mähren kund gemacht.) 1782 April 5. in Galicien publicirt.) 1782 July 12. publicirt in Kärnten.) 1782 August 5. den Dominien ist eben soviel an den Extraordinarium abzuschreiben, als sie vor Aufhebung der Leibeigenschaft an Einkünf-

ten gezogen haben, dort aber, wo nichts fassionirt worden ist, findet auch keine Abschreibung statt.) 1782 Sept. 13. publicirt in Krain. §. 1. bey der, den Unterthanen in diesem Lande ohne alle Einschränkung gestattete Verehelichung hat es seyn Verbleiben. §. 2. Steht jedem frey — doch bey Beobachtung der Werbbezirksvorschriften — von der Herrschaft hinweg zuziehen, und sich innerhalb des Landes niederzulassen, oder Dienste zu suchen, wenn er nur durch den unentgeltlich zu erhaltenden Entlaßschein der Herrschaft erweisen kann, daß er von der vorigen obrigkeitlichen Pflicht entlassen sey. Damit aber die Gründe zum Nachtheil des allgemeinen Feldbaues nicht unbestellt bleiben; so ist dem angesessenen Unterthan der Abzug nicht eher zu gestatten, als bis er einen anderen tauglichen Landwirth auf seinen Grund gestellt hat. §. 3. Wird jenen Obrigkeiten, welche bisher berechtiget waren, nebst der Abgabe für die aus der Leibeigenschaft getretene Person von dem mit sich zu nehmenden Vermögen das Abkaufgeld abzunehmen, diese Abnahme noch ferner gestattet; jedoch wird zur Verhütung der aus dieser vorher willkührlichen Abnahme entstehen könnenden Bedrückungen hiermit verordnet, daß es sich niemahls über 5 pro Cento des aus ihrer Jurisdiction gehenden Vermögens erstrecken soll. §. 4, 5, und 6. wie jene im S. 247. (aufgeführten Patent.) 1782. Dec. 20. in Betreff der den Obrigkeiten in Böhmen durch die aufgehobene Leibeigenschaft entgehenden

Ein-

Einkünfte soll der angezeigte Betrag des Extraordinarium von 8676 fl., welcher von den dergleichen bezogen und proExequatorio dominicali fatirten Einkünften bezogen worden ist, nachgesehen und zwar schon mit Anfang des Milizjahres 1782. Dieser Abfall aber soll von dem Aerarium keineswegs dem Domesticalfund aufgebürdet werden) 1782 Dec. 20 Publication des vorstehenden Aufhebungpatents in Betreff der Leibeigenschaft in den Vorladen, es ist mit jenem S. 247 gleich, nnr hat der §. 3 diesen Inhalt: wo bis jetzt an sogenannten Manumissionsgeld, oder Taxe zwey fl., oder darüber entrichtet worden ist, haben die Unterthanen jetzt für den Entlaßschein nicht mehr, als zwey fl. zu bezahlen; wo weniger bezahlt worden ist, bleibt es bey dieser geringeren Gebühr, so wie dort nichts zu bezahlen ist, wo ganz nichts entrichtet worden ist. Der §. 5 lautet also: „ zwar bleiben auch nach aufgehobener Leibeigenschaft alle ehemals auf den unterthänigen Gründen haftenden Frohndienste, die sie durch Lehenbrief, Urbarien, Dingrodeln, Urteln und Verträge bestimmet sind. Auser diesen kann von demUnterthan nirgends einMehrers abgefordert werden) 1783 Februar 19 auf die falschen Ausleger des Leibeigenschaftspatents ein wachsames Aug zu tragen) 1785 Aug. 22 §. 1. die Leibeigenschaft der Unterthanen oder der sogenante Jopagionalstand wird in Ungern aufgehoben und werden die Unterhanen ohne Unterschied ihrer Nation oder Religion in Rücksicht auf ihre Person in Zukunft für freyzügige Leute erklärt.

Alle

Alle Auffordungen der Unterthanen oder die sogenannnten Processe de revindicanda Libertate hören daher für die Zukunft gänzlich auf, und soll jedem Unterthan frey stehen, nach Belieben, und auch ohne Einwilligung seiner Grundherrschaft zu heirathen, sich auf Wissenschaften zu verlegen, Künste und Handwerke zu erlernen, und das Erlernte aller Orten auszuüben 2) Kann weder ein Unterrhan, noch dessen Sohn und Tochter, oder eine andere zu seiner Familie gehörige Person, zu Hofdiensten ihrer Grundherrschaften gezwungen werden, sondern es wird von eines jedem Willkühr abhängen, dergleichen Dienste anzunehmen, und des zu erhaltenden Lohns wegen mit seinem Grundherrn, so gut, als er mit demselben freywillig, und ohne allen Zwang wird übereinkommen können, sich abzufinden. 4) Wird jedem Unterthan erlaubt, sein bewegliches und erworbenes Vermögen nämlich den angemessenen Schätzungsbetrag seiner Gründe, Wiesen, Mühlen, und Weingärten nach eigenem Wohlgefallen zu verkaufen, verschenken, vertauschen, versetzen, seinen Kindern, Blutsverwandten, oder einem andern, wenn er will zu vermachen und überhaupt damit nach seinem Gutbefinden ungehindert zu disponiren, doch allemahl ohne Nachtheil des darauf haftenden gesetzmässigen perpetuirlichen Rechtes der Grundherrschaft, und mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß die Lasten und Entrichtungen, welche dem Verkäufer oder Erblasser wegen dergleichen Gründe obgelegen, in so weit nähmlich besagte

Grün-

Gründe von dem Dominium nicht würden eingelöset werden, auf den, in den wirklichen Besitz derselben eintretenden Käufer oder Erbnehmer zu übergehen haben. 4) Wollte man die Sicherheit der Unterthanen in Rücksicht auf ihre Besitzungen so und dergestalten befestiget, und verwahret wissen, daß niemand befugt seyn soll, weder sie, noch ihre Nachfolger, ohne rechtständige und genugsame, von dem betreffenden Komitate allemahl vorläufig dafür anzuerkennenden Ursachen; nicht einmahl von ihrer Kolonikalsession abzuschaffen, oder in dem Besitz ihrer, was immer anderer Gründe zu stöhren, sondern, daß sie dagegen in dem ruhigen und ungestöhrten Genuß ihrer Besitzungen steth belassen, auch wider ihren Willen von einem Ort, oder einem Komitat in das andere nicht übersiedelt werden sollen. 5) Endlich was die übrigen, unter diesen Vorsehungen nicht enthaltenen Gegenstände betrifft, da werden sich die Unterthanen den bereits vorausgegangenen höchsten Anordnungen zu fügen haben; den Komitaten aber wird obliegen, den etwa gekränkten Unterthan an die Fiskalassistenz zuweisen, und ihnen des erlittenen Unrechts wegen Genugthuung zu verschaffen. Uibrigens versieht man sich, daß auch die Unterthanen ihres Orts der landesväterlichen Absicht entsprechen, uud den emsigen Betrieb ihrer Feldwirthschaft das gemeinschaftliche Beste sowohl, als auch ihre eigene; und ihrer Erben Glückseligkeit nach Kräften zu befördern bemühet seyn werden. S. Abfahrtgeld.

(im Nachtrage) 1785 März 14; Heimfälligkeit (im Nachtrag), Kreisamt 1786 May 8.

Leibgarde: 1760 Errichtung der ungerisch siebenbürgischen in Wien.) 1760 Nov. 20. die ungerische Leibgarde ist, als ein Milizcorps von Jedermann, und in allen Orten zu achten, auch ist dieselbe bloß der hofkriegsräthlichen Jurisdiction unterworfen.) 1764 Errichtung der adelichen Arcierengarde zu Pferd (jetzt zu Fuß.) 1767 Errichtung der Garde de Palais.) 1767 Errichtung der Leibgarde zu Fuß (aus verdienten Unterofficieren zusammen gesetzt.) 1781 Errichtung der galicischen Garde in Wien.) 1781 Dec. 25. die galicische Garde stehet im Hofdienst unter dem Oberst Hofmeisteramt, außer demselben unter der Jurisdiction des Hofkriegsrathes.) 1781 Febr. 13. die Garde de Palais und Bosquet wird aufgehoben.

Leibgeding ist ein Vertrag, wodurch Jener, der hierzu fähig ist, sein Gut auf bestimmte Jahre an Jemand um ein jährlich bestimmtes Geld, oder eine Naturalentrichtung, z. B. an Getreide, Wein, oder auch auf anderen Zins ꝛc. überläßt. Der ausbedungene Zins muß alle Jahr, wenn auch das Gut nichts getragen hat, entrichtet werden. Der Fall wird ausgenommen, da das Gut zu Grunde gegangen wäre. Ein Ordensmann kann in ein liegendes Gut, nach den bestehenden Amortisationgesetzen, nicht eingesetzet werden. In Folge Patents von 30ten Juny 1781 ward die Abänderung der Leibgedinge, und

Leibrechte in Erbrechte in Inviertel anbefohlen. S. Leibgeding im Justizcodex.

Leibmauth: 1785 Dec. 22. von dem Ersatz der erloschenen jüdischen Leibmauth hat es ganz abzukommen. S. Juden 1781 Dec. 19.; 1782 Jänner 2. §. 19.

Leibrenten sind Güter, oder Kapitalien, welche einem Dritten, gegen jährlich bestimmten Zins, überlassen werden; nach den bestehenden Verordnungen (S. Wucherpatent 1766 May 7.) können dergleichen Kapitalien oder Güter hoch, oder niedrig verzinset werden, auch unterliegen sie, vermög dem Interressepatent vom Jahr 1768. keiner Erbsteuer.

Leiche: 1754 Sept. 15. datirt Linz; 1) bey Begräbnißen keine anderen, als von den Pfarrern genehmigten Lieder zu singen, 2) die Leichenreden, mit Hinweglassung aller Schrifttexte, bloß auf den Lebenslauf des Gestorbenen, zu beschränken. 3) Abstellung aller unanständigen Gebräuche, welche auf dem Wege zum Kirchhof mit der Leiche, oder von Leichenbegleitern bey der Zurückkehr ausgeübet werden: Strafe für die Uebertreter dieser Anordnung a) Traurende bezahlen 2 Rhtlr., Mitsingende Einen Gulden; in Rücksicht des §. 2. nach Umständen eine Leibesstrafe.) 1772 Aug. 14. in den Kirchen, wo eine Gruft bestehet, soll sie nicht mehr geöfnet werden. 2) Tiefe Gruben für die Leichen zu machen, die Leiche in der Truhe mit ungelöschtem Kalk zu besäen, und mit Erde nach Möglichkeit zu verstopfen

pfen. 4) Die Behältniße der Todten sind nicht eh zu öffnen, bis nicht die Körper ganz verwesset sind. 5) Die Luftlöcher sollen nicht zu ebener Erde, noch weniger in die Kirche ihren Ausgang haben. 6) Keinen an einer bösartigen Krankheit gestorbenen auszusetzen. 7) die aus den Krankenspitälern in die Grube gelegten Körper sind lagweis dicht mit Kalk zu bestreuen, und die Grube in der Folge mit Erde fest zu vermachen 8) eine dergleichen Grube ohne Erlaubniß der politischen Stelle nicht zu öffnen 9) die an einer hitzigen, oder bösartigen Krankheit gestorbenen sind binnen 24 Stunden vorzüglich bey Leuten, deren Wohnungen eng sind, zu begraben. Ueber eine dergleichen Krankheit ist ein Attest von einem Leib- oder Wundarzt beyzulegen. 10) In Freydhöfen in den Vorstädten niemahls mehr als einen todten Körper in eine Grube, welche 5 bis 6 Schuhe tief seyn soll, zu legen. 11) Keinen neuen Freydhof ohne Erlaubniß der politischen Landesstelle anzulegen. Dieses Gesetz ward für alle teutschen Erbländer gegeben. S. Beerdigung; Freydhof; Lobrede: Religionsmißbrauch 1786 May 3.; Todtenbeschau.

Leichenbitter, im gemeinen Leben, Conductansager, nennt man jene Person, deren Bestimmung ist zu Begräbnissen die Einladung zu machen, oder Todtenbriefe zu bestellen. Nach den bestehenden Stollordnungen stehet es Jedermann frey sich dergleichen Personen zu bedienen oder nicht;

nicht; auch ist ihnen verbothen über das Bestimmte mehr zu fordern, oder zu nemmen; den Flor, und Viesür haben sie selbst sich anzuschaffen, und keines von beyden zu fordern, auch ist ihnen bey Entlassung des Dienstes verbothen bey dem Haus, wo die Leiche ausgehet Wein, Brot, oder Geld zu fordern, oder anzunehmen. In Wien sind dergleichen Personen von bürgerlichen Stande. S. Stollordnung.

Leichenvrdnung, s. Stollordnung.

Leihkauf, s. Justizcodex.

Leim- und Schottergruben sind von oben herab abdachungweis bis an den Schotter, oder Lein zu graben 1784 Jul. 29.

Lein- und Rübenölkuchen: (von den) und dem Rübenkuchenmehl, welche im neuen Tariff nicht enthalten sind, wird bey der Einfuhr von Zentner $1\frac{1}{2}$ kr., bey der Ausfuhr aber Ein Pfennig entrichtet. 1785 März 7.

Leinewand: 1752 Jän. 1. Leinwand- und Bleicherordnung für das Land ob der Ens. §. 1. jenen, welche Flachs bauen, wird befohlen sich vor allem eines guten Saamens zu bedienen, den erzeigten Flachs in reinem und saubern Wasser zu rösten, die Rötzung aber niemahls auf einem Acker, der mit Kalke gedünget, oder wo der Dung an einer anliegenden Höhe noch nicht eingeackert ist, bey drey Reichsthalern Strafe, und in Ermangelung der Mittel mit 24stündigem Arreste zu unternehmen. Auch ist in Hinkunft der Flachs besser zu hecheln und zu reinigen, dann die

Ausfuhr desselben verbothen. §. 2. Wird den Hausvätern mitgegeben, ihre Hausgenossen und Spinner zu mehrerem Fleiße anzuhalten, mit dem täglichen Gespinnstausſatze nicht zu überladen, noch Anlaß zu geben, daß, um nur selbigen zu erfüllen, der Faden weder genugsam gedrehet, noch gleich gesponnen, sondern nur alles weggeschleudert werde. Das Garn soll vielmehr von jedem Spinner besonders gehaspelt, die Garne obachtsam gesäubert, und gut gesiebet werden, auch ist unter Konfiscirung des Gespinnsts zu verhüten, das ungleich gesponnene oder auch ungereinigte Garn mit dem guten zu vermischen. Dem Weber ist unverwehrt gestattet, alles entweder nach Strehnen oder nach Pfund und Gewicht an sich gebrachte Garn aufzubinden und zu durchschauen, oder im Fall es die Zeit nicht zuliesse, und er einen Betrug nachher entdeckte, solchen entweder bey der Marktsobrigkeit oder Kreisamte zur Bestrafung anzuzeigen. Wo öffentliche Garnmärkte gehalten werden, sind verständige Garnbeschauer zu bestellen, welchen es obliegt, die zum Verkaufe gebrachten Garne zu visitiren, und wenn etwas ungleiches dabey bemerkt würde, zur Bestrafung anzuzeigen. Auswärtige Negotianten sind das erste Mahl zu warnen, bey öfterem Betreten aber mit dem Kontraband zu strafen. Die Hausväter haben die unsauberen Netzung vorzubeugen. Die Schnalzhaspeln werden zwar gestattet, jedoch sollen sie gestäm-

kämpelt, oder fünf Viertel weit seyn, damit vierzig Fäden einen Schnalz, sechs Schnalz einen Wiedel, und zehen Wiedel einen Strehn ausmachen, folglich müßen in einem Strehne 2400 Fäden von fünf Viertel lang seyn. §. 3. Die Blattbinder sollen dem Kreishauptmann jenes Viertels, worin sie wohnen, angeloben, daß selbe den Webern keine andere Blätter, als nach der patentmäßigen Breite, und so hoch in Gängen, als es die Proportion der zu verarbeitenden Garne erfordert, liefern, anbey auch darüber seyn wollen, daß das Blatt zwischen beyden Jöcheln die ausgesetzte Breite habe, in den Gängen richtig, die Röhre gleich sortiret, fein, gleich und rein ausgezogen, kein schwächers noch stärkers, als darzu gehöret, darein gesetzet seyn, sondern durchgehends einen rechten, dichten und guten Bund haben mögen. Es ist auch kein Blatt zu gebrauchen, als welches bey dem Kreisamte für ein brauchbares Gut erkennet seyn wird, wie denn auch kein Blattbinder im Lande zu dulden ist, der nicht obiges Gelübde dem Kreisamte geleistet hat. Der Kamm muß nach jeder Art der Blätter gerichtet seyn, mithin, gleichwie jedes Rohr von zween Fäden besteht: so muß auch jeder Faden durch den ganzen Kamm seine eigene Hülse haben, derselbe auch anbey in den Hülsen ganz gleich mit dem Zirkel, wie bey den Blättern geschieht, beschlagen und gemacht werden. Sollte aber aus Unachtsamkeit

des Blattbinders ein Weber mit einem untüchtigen Blatte versehen werden; so wird der Blattbinder das erste Mahl mit 2 Reichsthalern Strafe beleget, in weiterer Betretung aber mit Niederlegung des Handwerks bestrafet; auch der Weber, der solches verlanget hat, oder bey welchem ein dergleichen betrügliches Blatt angetroffen wird, soll mit einer dergleichen Strafe angesehen werden. §. 4. Der Weber soll, nachdem er das Blatt und den Kamm beschlagen und eingerichtet hat, kein anderes Garn anscheeren, als welches jedem Blatte in seinen Gängen der Proportion nach zukömmt, mithin von den stärksten bis zu den Sallenden ein durchgehends gleich fein sortirtes Garn, welches dem Wurfe zusaget, unvermischt eintragen, und sollten sich gleichwohl dergleichen Gebrechen ereignen, soll derselbe die Fäden wiederum zurücknehmen, die Brüche ergänzen, und weiters fort arbeiten, mithin jede Arbeit in der Werfe und dem Eintrage von lauter gleich sortirtem Garne von Anfang bis zum Ende verfertigt in der Beschau gefunden werden, weil der Weber, besonders jener, der mit mehr als einem Stuhle versehen ist, wenn er in dem erkauften Garne grobes und feines untereinander gehaspelt finden sollte, das grobe von dem feinen abzusondern und zu unterscheiden, folglich jede Sorte der Leinwand nach ihrer Güte durchaus gleich zu verfertigen, auch in dem nöthigen Eintrage nichts abzubrechen, weniger theils grobe theils feine Trümmer einzuwirken,

noch aber zu dem Umschlage sich eines feineren Gespinnst, als in dem übrigen Theile der Leinwand zu bedienen, oder auch einiges Leinöl, welches nicht mehr auszubleichen wäre, zur Schlichte zu gebrauchen bey nachfolgender Strafe erinnert wird. Was die Breite und Länge der Leinwand betrifft, muß eine zum öffentlichen Verkaufe gearbeitete Leinwand 30 Linzer- oder 31 Wiener Ellen in der Länge, und 5 linzerische Viertel in der Breite schon nach der Bleiche halten; daher denn hierauf in der Arbeit, weil allemahl in der Bleiche etwas abzugehen pflegt, schon angetragen werden muß. Dagegen steht es in Rücksicht der bestellten Waarensorten in eines jeden Belieben, schmale oder breite, lange oder kurze Stücke Leinwand nach seinem Wohlgefallen sich machen zu lassen; jedoch hat sich der Weber, Leinwandhändler oder Factor bey der Beschau auszuweisen, das solche Art von Leinwand wirklich verlanget worden, weil im Widrigen solche nicht zu passiren ist, welche Sorte von Leinwand dann bey der Beschau mit einem besonderen Zeichen gesiegelt wird. Auf jede Leinwand muß der Weber das Meisterzeichen und den Namen des Meisters mit rother Oelfarbe durch die Anfangsbuchstaben deutlich aufdrücken. Was die übrigen Sorten leinener Waaren betrifft, soll ein Stück Kannefaß 4 und 5 Viertel in der Breite, und 21 ½ Linzerellen in der Länge, dann ein Stück Federich, Grädel und Rupfen vor der Bleiche 30 ½ Linzerellen in

der

der Länge, und 5 Viertel in der Breite, nicht minder ein Stück Tischzeug, Zwillich und Bettbarchet 30 ½ Linzerellen in der Länge haben, wegen der Breite aber, weil solche ungleich ist, soll zu Servieten zu 3 und 4 Viertel, zu Tisch- und Bettzeugen aber auf 5 und 6 und respective 10 Viertel verfertiget, aber auch dem Belieben des Bestellers keine Schranken gesetzet, sondern nur auf die Güte und Arbeit gesehen werden. In Rücksicht der Tischzeuge und damasirten Waaren wird nur jenen Meistern, welche sich auf dergleichen Manufacturgattungen verlegen, gestattet, so viel Stühle, als sie nur immer versehen, oder befördern können, sich anschaffen zu mögen, ohne an die den übrigen Webern sonst nur erlaubte Anzahl von 3 Stühlen gebunden zu seyn. §. 5. Die Beschauordnung, als welche jeden Käufer von Fehlern sicherstellen soll, ist folgende: 1) sollen mehrere der Sach kundige Beschauer aufgestellet, und in Eidespflicht genommen werden. 2) Kann täglich, außer an Sonn- und Feyertagen, beschauet werden. 3) Wird einem jeden Beschauer nach abgelegtem Eide ein Siegel, worauf einerseits das Landeswapen, andererseits das Beschauerszeichen, und die Nummer eingegraben wird, zugestellet. 4) Ist nur jene Leinwand für gute und gerechte Waare zu erkennen, welche von obigen Mängeln befreyt, und öffentliches Kaufgut ist, ungebleichte 30 ½ Linzerellen und etwas mehr, denn 5 Viertel breite, durchaus von einer glechen Güte ist, gebleicht

aber

aber, sie mag gemangt oder ungemangt seyn, 30 Linzerellen lang ist, und 5 Viertel in der Breite hält, und, wenn es verdingte und bestellte Arbeit ist, sich neben der erforderlichen Qualität in dem anverlangten Maß, der Länge und Breite befindet. 5) Dann, wenn auf beyden Enden des Webers Name und Zunftszeichen aufgedruckt ist, soll es von dem beeidigten Beschauer, mit dem Beschausiegel versiegelt, auch nebstbey des Beschauers Zeichen und die Nuñer mit rother Farbe wohlkenntlich aufgedrücket werden. 6) Ungezeichnetes, und zu kurzes, oder zu schmales Kaufgut darf bey der Beschau nicht gestämpelt werden. Sollte 7) die Waare selbst in der nothwendigen und anverlangten Breite und Länge eine Verkürzung haben: so ist selbige als ein konfiscirtes Gut verfallen. 8) Jede unrichtige und entweder mit einem feinen Umschlage verfälschte, oder aber inwendig bald mit feinen bald mit groben Trümmern vermischte Leinwand sind sofort zurückzubehalten, nach diesem aber in Gegenwart eines obrigkeitlichen Deputirten, und wenn es die Zeit zuläßt, mit Herbeyziehung des benachbarten Beschaumeisters, so weit, als die verfälschten Trümmer gehen, zu zerschneiden, und dem Weber die Stücke gegen doppeltes Beschaugeld für die gehabte Bemühung zurück zugeben. Sollte aber der Weber oder Eigenthümer der Leinwand gründliche Gegeneinwendung zu machen haben: so hat das Kreisamt hierüber des Rechtens zu erkennen. 9) Der Beschauer, wenn er

ein

ein Weber ist, darf seine eigene Arbeit nicht beschauen, sondern er muß sie dem nächstgelegenen Beschaumeister bey Konfiscationsstrafe zur Beschaucensur hinschicken. Ist nun die Leinwand beschauet, und plumbirt; so ist sie zusammenzulegen und zu heften, doch aber so offen zu lassen, daß man das Beschauzeichen gleich erblicken könne. 10) Ereignete sich zwischen den Webern und Beschauern ein Disput der Waaren halber, und kann solcher mit Zuziehung anderer unpartheyischen Beschauer nicht abgethan werden; so ist der Fall dem Kreisamt zur Entscheidung vorzulegen. 11) Wenn der Beschauer falsch beschauet hat; so sind das Beschauerszeichen und die Nummer, nebst des Webers Namen und Zunftszeichen dem Kreisamte einzuschicken, und von da die Strafe vorzunehmen. 12) Sollten sich gar einige beykommen lassen das Beschausiegel nachzuahmen; so ist gegen selbe als falsarios vorzugehen. 13) Für die Beschauer ist von dem Eigenthümer 2 kr. Beschaugeld zu bezahlen, wovon dem Beschaumeister für seine Bemühung 6 Pf. verbleiben, 2 Pf. hingegen zur Hand des Kreisamts, um selbige der Kommerciencasse zu überantworten, quartaliter zu verrechnen. So 14) werden von den auf die Anzeigen der Beschaumeister eingehenden Strafen zwey Drittel ebenfalls dem Kreisamte abgegeben, das eine Drittel behält aber der Beschaumeister. 15) Sollen die Beschaumeister ein Diarium über die beschaute Leinwand halten, und darein die von

Zeit

Zeit zu Zeit vorgebrachten leinenen Waaren, wie selbige von Tag zu Tag vorgekommen sind, zu bemerken, und dem Kreisamte quartaliter vorzulegen. Wobey zugleich die Weber erinnert werden, in Marktzeiten ihre Waaren etwas zeitlicher, als der Markt angeht, zur Beschau zu bringen, damit die Beschaumeister in ihrem Unternehmen erkleckem können. §. 16. Muß jede Leinwand bey Strafe der Konfiscation zur Beschau kommen, und im Fall einige Leinwand, es mag Goischen, schwarze Waare, Siegeleinwand, oder schmale Waare seyn, von Jemand anderen, als den beeidigten Beschauern, der allerhöchsten Entschliessung zuwider, siegelirt, auf dem Wochen- oder anderem Markte zum Verkaufe gebracht, oder anderwärts bey dem Kaufmanne gefunden werden: so soll solche, wie sie angetroffen wird, bey dem Käufer sowohl, als Verkäufer konfisciret, und das Drittel des Werthes davon dem Denuncianten abgereichet werden. §. 17. Es ist ferner zu sehen, daß die rohe Waaren auf der Bleiche gut besorget, und bey ihrer Würde erhalten werden. Zu diesem Ende sollen die um ordentlichen Lohn arbeitenden Bleicher dem Kreisamte mit schuldiger Achtung und Gehorsam zugethan, und gleich den Beschauern eidlich anzugeloben gehalten seyn, daß selbe einige dieser Ordnung zuwider untüchtig verfertigte, oder auch moderichte und verfaulte Waare bey 1 Reichsthaler Strafe für jedes Stück auf die Bleiche nicht annehmen, bey einer zur Bleiche tüchtig befundenen Waare hingegen

auf das eifrigste darauf seyn wollen, damit seibe alsogleich gereiniget, sodann auf die Ebene gebreitet, durchgehens eingeweichet, 2 bis 3 Tage wohl begossen, sodann gesechtelt, wieder auf die Ebene gebreitet, fleißig begossen, wieder gesechtelt, und also fortgefahren werde, bis sie weiß genug ist. Ferner sollen die Bleicher fleißig Acht tragen, daß kein Vieh, als da ist, Pferde, Kühe, Kälber, Gänse, und anderes, auf die Bleiche kömmt, und dadurch der Leinwand einiger Schaden zugefüget werde. Auch sollen sich die Bleicher keineswegs unterstehen, weder in Ziegelstätten, noch anderwärts Ziegelaschen, noch weniger Leder- Gerber- oder Färberasche — weil hierdurch die Leinwand wissentlich verdorben, und mithin verschlagen werden — bey 2 Reichsthalern Strafe zu verkaufen. Imgleichen wird den Bleichern ernstlich und bey gleich berührter Strafe untersagt, ihre Knechte oder Dienstleute um Asche zu schicken, und solche durch sie erkaufen zu lassen. Die Bleicher müßen zur Bleichzeit mit genugsamen und dem Werke gewachsenen Leuten versehen seyn, und solche öfters, ob nichts schädliches unterlaufen sey, visitiren. Auch liegt ihnen bey Vermeidung des zu ersetzenden Schadens auch sonstiger Bestrafung ob, auf die ihnen zur Bleiche anvertrauten Leinwand fleißige Sorge zu tragen, mithin darauf zu sehen, damit die Leinwand nicht zu viel angespannet und gestrecket, noch auch so viel immer möglich über Nacht auf der Bleiche liegen lassen, zu dem einfach gezogen,

und ohne Gewerchtuch bey 3 Reichsthalern Strafe gebleichet werden. Nebstdem werden sie ermahnet außer der gewöhnlichen Zeit unter 2 Reichsthalern Strafe keine Waare zum Bleichen anzunehmen, auch der Wechsel in Bleichen wird verbothen. Die Bleichstampfen sollen zu feiner Leinwand gar nicht gebraucht werden, die grobe Leinwand darf aber auch nur zwey höchstens dreymahl und zwar behutsam gestampfer werden. Auch soll kein Kalk, Potasche und Zunder, noch anderes fressendes Materiale unter 10 Rthl. Strafe und Ersetzung des Schadens zur Bleiche gebracht werden. Zur Einstellung aller dieser besorglichen Uebel sind denn die Bleichörter öfters zu visitiren, und die betrüglichen Bleichersleute zu bestrafen. Und da die Erfahrniß gelehret hat, daß die Leinwand durch die Mange jezuweilen verderbet wird, besonders, wenn in den Mangen selbe zu viel mit Wasser besprenget, oder auch grobe und feine Waaren mit einander zugleich gemanget werden; so sollen die Färber und andere, die zu mangen pflegen, gleichfalls angeloben, und dahin angewiesen werden, daß selbe hierinfalls also gewiß behutsam umzugehen sich befleißen, mithin auch nach vorgenommener Mangung einer gefärbten Waare, keine weisse Leinwand auf dergleichen Mange bringen, es sey denn, daß sie vorher die Wellbäume hinwiederum wohl und völlig gereiniget, weil sie sonst zum Ersatze des Schadens verhalten werden würden.

§. 18. Die Kreishauptleute sollen auch auf die

Beobachtung der Leinwandordnung Acht tragen, und selbigen gewisse Distriktsinspectores zugegeben werden, welche öfters die Spinner, Garnhändler, Blattbinder, Weber, Beschauer, Bleicher und Manger untersuchen, auch in diesen Fällen zu Handen des Kreisamtes das Verordnete vornehmen. §. 19. Jede vorhandene Leinwand soll innerhalb 4 Wochen zur Beschau gebracht werden. Niemand soll bey Konfiscationsstrafe unbeschaute Waare weder in, noch außer Lande verschicken. Auch ausländische Leinwand soll, wenn sie im Lande ausgepacket wird der Beschau unterworfen seyn. §. 20. Die Kaufleute haben auf die angeschnittene Waare ihre Handelszeichen zu drücken, und sich aller Monopolien oder Vorkäuflereyen zu enthalten. Den Webern sollen sie die Waare weder abdrücken noch mit schlechtem Gelde bezahlen, weil die Uebertreter besonders bestrafet werden würden. **Instruction für die Beschaumeister.**

1) Wird in jeder Stadt und Markte, wohin die Weber, und Leinwandhändler zu negociren pflegen, und in der Nachbarschaft sich Webermeister befinden, eine lange Beschautafel vom guten harten Holze, von glatter und gerader Länge, entweder in dem Rath- oder Marktgerichts- oder sonstigem Hause hergestellet werden. 2) Soll in denjenigen Oertern, wo ein starker Leinwandmarkt, oder sonst zahlreicher Wochen- oder Jahrmarkt ist, 2, 3 auch mehrere Beschauer, folglich auch mehrere Beschautafeln aufgestellet werden, damit

der Weber und Handelsmann nicht aufgehalten, sondern bald abgefertiget werde. 3) Soll in dem Beschauorte kein Handel über ein oder anderes Stück Waare vorgenommen, noch auch Kaufleuten oder fremden Personen, die da nichts zu verrichten haben, gestattet werden, zur Beschauzeit sich da einzufinden, bey 7 Kr. Strafe, so dawider handeln wird, weil diese müßigen Leute nur Hinderniß in der Arbeit machen. 4) Soll keine Beschau ohne baare Bezahlung der 2 Kr. vorgenommen, das Beschaugeld der 2 Pfennige aber monathlich nebst einem Verzeichniße des beschauten Waarenquantums dem Kreisamte eingesendet, und eine Quittung dafür anverlangt, zu Ende des Jahrs sodann alle Monathquittungen gegen einer Generalquittung von der Kommercialcasse, als wohin diese Gelder einfließen, ausgewechselt werden. 5) Hat sich der Beschaumeister nach Maßgabe der Beschauordnung zu benehmen, und zu dem Ende ein Exemplar in dem Beschauzimmer aufzubehalten. 6) Daß ihm anvertraute Beschausiegel hat er beständig und wohlverschlossen in dem Beschauzimmer zu verwahren, damit kein Mißbrauch mit selbem gemacht werden möge. 7) Soll er sich gegen die Weber und andere Personen, die ihre Leinwand zur Beschau bringen, aller Bescheidenheit gebrauchen, jeden nach der Ordnung, wie die Leinwand gebracht wird, abfertigen, die Leinwand selbst aber wohl genau untersuchen, auf der Tafel durch kennbare Einkörbungen, gleichwie beym

Ellenmaß beobachtet wird, die Breite anmerken lassen, um bey Aufbreitung der Leinwand sogleich wissen zu können, ob das Maß sowohl in der Länge als Breite ihre Richtigkeit habe. 8) Sollten sich einige Differenzen in der Beschau ereignen: so hat er in jenem Fall, wenn nicht die Beschauordnung selbige schon klar entscheidet, die Sache an den Inspector oder Kreishauptmann, wer von beyden am nächsten ist, gelangen zu lassen, sich da Raths zu erholen, und endlich sich 9) nach abgelegten Pflichten sich so zu verhalten, wie es sich auf einen rechtschaffenen Schaumeister geziemet.) 1761 Jänner 1. 1) Aufhebung der bisherigen Art und Manipulation in Beschauung der Leinwand, die angestellten Beschaumeister, und Leinwandinspectoren ihres Amts entlassen, dagegen die Vornehmung der Beschaue den ordnungsmäßigen Weberzünften also vom 1. Februar dieses 1761. Jahrs übertragen, daß diese 2) jährlich 2 oder 3 Meister aus ihrem Mittel wechselweis bestellen, welche sofort alle in der sie betreffenden Zunft verfertigten leinenen Waaren zu besichtigen, und nebst dem gleich bey Ausnehmung aus dem Stuhle von dem Meister aufgedruckt werden müßenden Meisterzeichen, auch das Zunftzeichen und das Landeszeichen mit 5 und respective 2 Kerchen, aufdrucken sollen, daher jede Zunft ein eigenes Zeichen zu wählen, und solches bey der in diesem Lande aufgestellten subdelegirten Kommerciencommission zu dessen gehöriger Protocollirung, und

Vormerkung vorzubringen, auch ohne derselben Vorwissen hieran keine Abänderung machen. 3) Jeder der Zunft einverleibte Webermeister ist gehalten, alle verfertigte Waaren, es mögen selbe zum Verkaufe, oder zur Hausnothdurft, oder in ganzen Stücken, oder nur in Resten von einigen Ellen bestehen, noch vor deren weiterer Verkaufung, oder Abgebung an den Eigenthümer zu den von seiner Zunft bestellten Beschaumeistern also gewiß zu bringen, und bezeichnen zu lassen, wie im Widrigen nicht allein alle dergleichen ungestämpelte Waare aller Orte konfisciret, sondern auch der Weber, so die Beschau vernachlässiget hat, das erste Mahl im Gelde mit 2 Rthlrn. für jedes Stück, das zweyte Mahl aber mit einer öffentlichen Eisenarbeit von 4 oder mehreren Wochen nach Beschaffenheit der Sache abgestrafet werden soll. 4) Hat es bey dem bisherigen Beschaugelde: a 1 Kr. für das Stück, welches der Weber abzureichen hat, seyn Bewenden, daß hiervon 2 Pfennige den Beschaumeistern, 1 Pfennig der Zunftlade, und 1 Pfennig den betroffenen Viertelmeistern zukömmt, der bisher von diesen Beschaugeldern der Kommercialcasse zugedacht gewesene Einfluß, ist aufgehoben, 5) Jede Zunft soll sich beeifern, ihre Zunftzeichen in guten Kredit zu setzen, und daß die Beschaue ordnungsmäßig vorgenommen werde, ferner die bey den Beschauen sich ergebenden Irrungen in Beyseyn des von jeder Amtsobrigkeit bestellten Handwerkskommissärs zu der Güte abthun, oder aber sol-

che dem Viertelkommissäre zu der weitern Einberichtung an die Kommerciencommission anzeigen, der die in ihrem Zunftbezirke betretenen unbeschauten, oder auch fälschlich beschauten Leinwand aller Orte anhalten, und, was geschehen ist, einberichten; und sollte sich dießfalls wider Vermuthen äußern, daß die von den Zünften aufgestellten Beschaumeister ihr Amt nachläßig handeln, oder gar mit den Beschauzeichen sträfliche Bevortheilungen unternehmen, auch allenfalls ausländische, oder auch in einer andern Zunft fabricirte Waaren mit ihrem Zunftzeichen zu signiren sich erkühnen; so sind nicht allein die Beschaumeister im ersten Fall sogleich ihres Amtes zu entsetzen, in den anderen beyden Fällen aber mit 3, und mehr monathlicher Eisenarbeit nach Umständen zu züchtigen, sondern auch die Zunftmeister selbst in die Verantwortung zu ziehen, und nach Maß ihrer Hinläßigkeit zu bestrafen; 5) soll die Beschau auf die Art, und Weise, wie selbe in der Leinwandbeschauordnung vom Jahr 1752 und den nachgefolgten weiteren Verordnungen enthalten ist, vorgekehret, somit jene Leinwand, welche von den in dem 4. Artikel gedachter Leinwandordnung angeführten Mängeln frey ist, und in der Länge 31 Wienerellen, in der Breite aber etwas mehr denn 5 Viertel erstgedachte Maß roh, und vor der Bleiche haltet, mit 5 Lerchen, alle übrige, diese erwähnte Länge und Breite nicht habende, oder sonst mangelhafte, es

mö-

mögen selbe zum Verkaufe, oder zur Hausnoth-durft bestellet, oder von dem Weber zum Verschleisse verfertiget worden seyn, ohne allen Unterschied mit 2 Lerchen gezeichnet werden. 7) Soll jede Zunft über die Anzahl der in der Beschau sowohl gute als schlecht befundenen Leinwand ein ordentliches Protocoll führen, hieraus quartaliter eine Tabelle verfassen, und solche dem alda befindlichen Ober-viertelmeister zu weiteren Beförderung an den Landesfürstlichen Kommissär schicken, zugleich auch über den Betrag der Beschaugelder, und ihre Verwendung eine ordentliche Rechnung führen, und diese dem Oberviertelmeister jährlich erlegen; 8) Die Viertelmeister sind gegen den von den Beschaugeldern obberührtermassen ihnen zuzuwendenden Vortheil verbunden, nicht nur bey den Werkstühlen, Beschauorten, Garnmärkten, sondern auch bey den Bleichen, und Mangen öfter nachzusehen, und die zu verspührenden Mängel der Kommerzien-kommission anzuzeigen, überhaupt dafür zu sorgen, daß die rechte Fabrikatur und Beschau aller Orten gehörig befolget werde; 9) Die Kreisämter sind angewiesen, bey ihren ohnedieß im Lande zu machen habenden Reisen auf die Befolgung dieser neuen Beschaumanipulirung, und aller in Leinwand-manufakursachen ergangenen Verordnungen auch ihres Orts zu wachen; auch nachzusehen ob die Viertelmeister ihre Schuldigkeit beobachten, und den Befund dem landesfürstlichen Kommissäre von Zeit zu Zeit anzuzeigen, 10) hat es in allen andern Punkten bey der oberwähnten im Jahre 1752. er-

gangenen Beschauordnung, und nachhin kundgemachten Patente, welche durch gegenwärtiges Patent nicht abgeändert, oder widerrufen worden, sein unabänderliches Bewenden auch die Obrigkeiten, und ihre Beamten werden ermahnet, ihres Orts alles dasjenige, was immer erfagte Verordnungen enthalten, auf das genaueste zu befolgen, und den Zünften, dann Viertelmeistern allen nöthigen Beystand auf jedesmaliges Anverlangen unverlangt zu leisten, und dießfalls ihnen um so minder eine Saumseligkeit oder Hinterhaltung zur Last kommen zu lassen, als im Widrigen dieselben sich einer gemessenen Bestrafung unterziehen würden.) 1764 Febr. 27. das Ellenmaß der zum inländischen Verkauf bestimmten Leinwand soll 60 Ellen, die zur Außerlandesverführung gewidmeten hingegen nur 58 Ellen halten; die erstere Art Leinwand soll zu besserer Unterscheidung mit dem ganzen, die letztere hingegen nur mit dem halben böhmischen Löwen bezeichnet werden.) 1781 Oct. 5) wenn die von dem Weberstuhl kommende, an beyden Enden gezeichente Leinwand wegen merklicher Größe abgeschnitten würde, soll selbe nach der Bleiche entweder von dem Beschauer, oder dem Handelsmann nach Vorschrift des Leinwandpatents §. 17 an beyden Enden gezeichnet werden.) 1782 Junn 4 soll ernstlich gesorgt werden, damit die Leinwand in der ausgemessenen Breite und Ellenmaß, dann guter Eigenschaft bestehe. Daher haben die angestellten Beschauer unter der schärfesten Strafe die richtige Beschau sich angelegen seyn

zu

zu lassen, die Kreisämter aber sollen in allen Städten auf den Märkten öfter Visitationen vornehmen, auch bey vorkommender unrichtigen Leinwand an die Landesstelle die Anzeige machen.) 1782 Oct. 23 nur die eigentliche Kommercial-Leinwand, welche die qualitätenmässige vorgeschriebene Länge und Breite halten soll, soll an dem heraushangenden Ende des Stückes mit dem betreffenden Landeszeichen eines ganzen Löwen in rother Farbe bezeichnet; alle übrige hingegen, die nicht nach der vorgeschriebenen Qualität ist, kann zwar aller Orten nach Willkühr zum Verkauf gebracht, jedoch von Landesobrigkeit wegen gar nicht bezeichnet werden; Jedoch muß das Meisterzeichen noch immer, wie zuvor auf die Leinwand aufgedrucket werden. Allen Stämpelmeistern ist der Stämpel mit dem halben Löwen abzunehmen, und nur jene mit dem ganzen Löwen zur Bezeichnung der ächten Komercial-Leinwand zu belassen.

Leinwandbeschau: 1755 März 21. die zum eigenen Gebrauch verfertigten Hausleinwand, so bald das Stück weniger, als 15 Ellen haltet, darf zur Beschau, und Stämpelung nicht gebracht werden. S. Leinwand 1752 §. 6; 20. (1) Instr. 1761.

Leinewandbleiche: 1787 Jänner 29. die Bestimmung des Bleicherlohns von der Leinwand soll noch ferner lediglich der gemeinschaftlichen Einverständniß der Bleicher und Handelsleute überlassen, jedoch darauf gesehen werden, daß bey entstehenden Streitigkeiten über die gehörige

Eigenschaft der gebleichten Waaren die eigenmächtige Abzüge vermieden, hingegen dergleichen Streitigkeiten entweder durch zu ernennende Schiedsleute, oder in dieser Eigenschaft durch die Magistrate und Obrigkeiten jedoch im kürzesten Weg beygeleget, und entschieden werden. S. Leinewand.

Leinewandbezeichnung, s. Leinwandstämpel.

Leinewanddrucker: 1779 Juny 24. die Leinwanddruckerey wird Jedermann, der hierzu genugsame Geschicklichkeit hat, ohne Prüfung bewilliget.) 1784 Nov. 29. den Leinwanddruckern wird die eigene Leinwandbezeichnung mit der Bedingniß eingestanden, daß sie den Namen und Ort mit eben so haltbaren Farben als der Druck geschieht, auf dem Stücke selbst, die Zeichen hingegen auf beyden Enden sichtbar ausdrücken.) 1786 Oct. 26. den gesammten Kattun- und Leinwanddruckereyinhabern wird aufgetragen, daß sie mit den Aeltern, oder Vormündern, der aufzunehmenden Lehrjungen nach einer angemessenen Probzeit, ordentliche Kontracte anstoffen, dagegen aber sich verbindlich machen sollen, gedachte Lehrjunge vollkommen auszulehren, auch ist denselben aufzulegen, den austretenden, oder von ihnen zu entlassenden Gesellen ordentliche Entlaßscheine zu ertheilen.

Leinewandfärbung: 1756 Febr. 17. damit man die Leinwand und überhaupt alle andere Waaren, welche nur mit Blauholz, von jenen, wel-

welche mit ächten Indigo gefärbet werden, gleich erkennen möge, so müßen dergleichen Fabricate durch ein kennbares Zeichen von einander unterschieden werden, so wie überhaupt verbothen ist, unächt gefärbte Leinwand für ächt und unvergänglich Gefärbte zu verkaufen.) 1758 Oct. 24. jene Leinwand, wo die Elle unter 8 kr. kostet, darf mit unächter, die diesen Preis übersteigenden hingegen muß unter Konfiscationsstrafe jederzeit mit unverlöschbarer Farbe gefärbet werden. S. Webergroschen 1765 Dec. 9.

Leinewandhandel: 1783 Jän. 16. Leinwandhandlungwerber haben ein Vermögen, von 4000 Fl. auszuweisen, und ihre Verdienste zur Einverleibung dem Handelsstand, darzuthun.) 1783 Oct. 28. die Zahl der Leinwandhandlungen ist nur nach der Erforderniß der vermehrten Population verhältnißmäßig zu erhöhen, und jenen, die eine solche Handlung an sich bringen wollen, der Erlag einer angemessenen Summe dafür aufzutragen, ohne daß jedoch diese neuen Handlungen verkäuflich wären, und auf solche Vormerkungen statt hätten. Von den hierdurch eingehenden und fruchtbringenden in fundo publico anzulegenden Geldern können die ältern dergleichen radicirten Handlungen eingelöset, und mit der letztern zugleich der ganze Leinwandhandel frey erkläret werden.) 1785 April 12. Leinwandhandlungen bleiben in statu quo.) 1787 April 10. zur Aneiferung des unmittelbaren Handels mit böhmischer Leinwand über Triest

nach Kadix wird ein Prämium von zwey Gulden für jeden Zentner dergleichen Leinwand bewilliget, welche vom 1. September l. J. an, bis letzten August 1788. von Triest nach Kadix zur See wird verführt, und deren wirkliches Anlangen im letzerwähnten Seehafen durch Konsulatteftate, oder aber die unterwegs etwa vorgefallene Verunglückung gehörig dargethan wird) 1787 July 23. auch inländische Handelsleute, außer Triest, können des Prämiums theilhaftig werden, welches auf die unmittelbare Versendung der böhmischen Leinwand über erwähnten Seehafen nach Kadix gesetzet worden; eben so ist, wenn eine solche Sendung böhmischer Leinwand aus einer erbländischen Legstätte gemacht werden wollte, dieselbe bey dessen Zollamte zu melden, und die Erklärung davon einzureichen; wo die Waare netto abgewogen, die Stämpel recognosciret, und in Gegenwart der Beamten die Packung vollzogen werden soll. Die Colli sind ferners zu siegeliren, darüber die Esstitobollete auszufertigen, darin der Versender die Anzahl der Behältniße, und deren Siegel, wie auch das Nettogewicht, und, daß es böhmische Erzeugung sey, genau anzumerken, und solcher Gestalten nacher Triest anzuweisen hat. Nach gehörigem Eintreffen dieser Leinwand in Triest wird das dortige Hauptzollamt solche in die ämtliche Verwahrung nehmen, bey deren weiteren Versendung zur See aber darüber einen besondern Paß ausfertigen, welcher mit der Waare nach

Ka=

Kadix gelangen muß, allwo derselbe dem k. k. Generalconsul zur gehörigen Kombinirung mit der Waare zu übergeben ist, welcher nach richtigem Befund auf der Rückseite des Paßes, das erfolgte Eintreffen derselben unter seiner eigenen Unterfertigung, und Siegel bestätigen wird. Sobald nun der Versender oder dessen bevollmächtigter Kommissär den auf diese Weise zertificirten Paß bey dem Triester Zollamte beybringet, wird demselben das allergnädigst bewilligte Prämium gegen gehörige Quittung erfolget.

Leinewandhausiren: 1782 Aug. 3. Kroaten, so mit Leinwand hausiren, soll, wenn selbe von einem zum Leinwandhandel befugten Kaufmann erkauft worden, diese Leinwand nicht konfiscirt, sondern der hieraus gelößte Betrag ist ihnen zurückzustellen, und sie an ihren Bezirk zurückzuweisen.

Leinewandmanufactur: 1787 May 16. demjenigen, welcher einen wirklichen dänischen, preußischen, oder andern auswärtigen Emissär welcher ein und andere Werkleute der Leinwandfabriken zu deboschiren trachten sollte entdecket, und handfest machet, wird hundert Dukaten zur Belohnung verwilliget.

Leinewandstämpel: 1753 März 1. Die zum Leinwandweben erforderlichen Blätter müßen stets mit dem Stämpelzeichen bemerket seyn; der Gebrauch der ungrstämpelten wird das erste Mahl mit 6 Rthlrn. das zweyte Mahl aber mit dem Spinnhause bestrafet, und Falls der Weber

im Arbeiten einige Gänge ausließe, soll die deßfalls verfertigte Leinwand in Stücken zu 8 Ellen zerschnitten, und die Uebervortheilung noch insbesondere empfindlich bestrafet werden.) 1776 Aug. 16. die Leinwandstämpelung hat, wie vorhin zu geschehen (Böhmen) 1779 März 14. inländische Leinwand mit Farbe zu stämpeln.) 1781 Nov. 2. die Leinwandstämpelmeister sollen den ihnen anvertraute Stämpel wohl verwahren, und alles selbst bezeichnen, auch keine Zeuge oder Rasche durch ihre Kinder oder Weiber bezeichnen lassen.) 1786 April 18. die Kreisämter haben den sämmtlich angestellten Kommercialstämpelmeistern ernstgemessen aufzutragen, daß selbe jedes Mahl die Namen derjenigen Personen, so ihnen eine Waare zur Stämpelung vorlegen, die Gattung, und Zahl der Waarenstücke, und das Datum um so gewisser richtig zu protocolliren gehalten seyn sollen, als im Widrigen jener Stämpelmeister, der solche Verzeichniße nicht halten wird, mit der Entsetzung von seinem Amte bestraft werden würde; welche Einleitung nicht nur auf die dermahlen neu angestellten inländischen Waarenstämpler, sondern auch auf die Leinwandstämpler, welche die so genannten Kommercialleinwand zu stämpeln haben, zu verstehen ist.

Leinenweber: 1759 März 6. den Leinwebern ist die Bearbeitung der Leinwand, da sie auf dem äußeren Umschlag derselben einige Lagen besseres Garn, in der Mitten des Stücks aber schlechteres gebrauchen, unter empfindlicher Stra-

se verbothen.) 1753 Oct. 15. den Webern auf dem Lande ist unbenommen, in Orten, wo die Leinwandhändler nebst der Leinwand andere Waaren führen, die Leinwand stück- und ellenweise zu verkaufen. Ferner soll jeder Meister, welcher den Leinwandhandel treibt, wenigstens auch drey Werkstühle mit Arbeit befördern.) 1781 Mäzz 10. Lein- und Wollenzeugweber erhalten Zunftartikel (Böhmen) S. Rekrutenstellung frey 1760 März 12.

Leinenweberey. 1773 Juny 24. Leinenweberey ist eine freye Beschäftigung) 1784 Aug. 30. Leinwerberey auf dem Lande wird als ein freyes Gewerbe erklärt, mithin hat es von den Zusammekünften, Meisterrechtswerbung, Freysprechen ꝛc. ganz abzukommen; die Gewerbesteuerentrichtung hingegen, welche an einigen Orten aus den Zunftgeldern geleistet worden ist, ist nach Maß der mehr oder weniger Arbeit auf die vorhandenen Individuen einzutheilen. S. Gewerbe, freyes.

Leinsaamen, s. Flachs.

Leoben, s. Bißthum 1786 May 29.

Leonische Bänder, s. Arbeiter in Gold, und Silber 1743 §. 10 und 11.; Fabricant 1782 Dec. 6.

Lesecabinet, s. Censur 1785 Juny 2.

Lesens, und Schreibens Unkundige, s. Unterzeichnung.

Leutgeben, das ist, unberechtigter Getränkeausschank, ꝛc. ist verbothen.

Licht, nach den bestehenden Feuerlöschordnungen ist verbothen, mit einem offenen Lich sich einem Orte zu näheren, wo sich brennbares Materiale befindet. Nach dem Milizverpflegreglement §. 5. (1714 Febr. 15.) geniesset der einquartirte Soldat, Licht, Holz, und Salz mit dem Hausmann gemeinschaftlich. Auch hat er von diesem die Liegerstätte zu bekommen. S. Jahrmarkt 1783 (lese 1784) März 10.

Lichtensteg, s. Fratschlerweiber (im Nachtrag.)

Lichtmeß, s. Religionsspiel 1770 May 26.

Licitation, s. Vergantung.

Lied: s. Buchhandel 1781 Dec. 21.; Censur 1781 Juny 11.; katechetische Gesänge.

Liefergeld: 1749 Oct. 11 Liefergelderregulement: Geheimer Rath, täglich (13 fl. 20 kr.); Rath des Herrenstandes. (8 fl.); des Ritterstandes. (6 fl. 40 kr.); Secretär bey den Dicasterien (4 fl.); Konzipisten, Registratoren und Expeditoren (3 fl.); Protocollisten, Adjunkten (2 fl. 40 kr.); Kanzellisten (2 fl. 20 kr.); Accessisten (1 fl. 30 kr.); Buchhalter. (5 fl. 20 kr.); Vizebuchhalter. (4 fl. 30 kr.); Raiträthe. (4 fl.); Raitofficiere. (2 fl. 45 kr.); Raitingrossisten. (2 fl. 20 kr.); Raitaccessisten. (1 fl. 30 kr.); Zahlmeister in Camerali & Militari. (3 fl. 30 kr.); Kontrollor. (3 fl.); Zahlamtsoffizier. (2 fl. 20 kr.); Administratoren, oder Pächter der grössern Kammeralherschaften. (3 fl. 20 kr.);

bey

bey kleinern. (2 fl.) Hofbauschreiber. (2 fl.); Mautinspektor. (2 fl.) Mauteinnehmer. (2 fl.); detto bey minderen, oder Filialen. (1 fl. 40 kr.); Kontrollore. (1 fl. 40 kr.); Mautüberreiter. (30 kr.); Salzinspector. (3 fl. 20 kr.); Salzeinnehmer bey wichtigeren Aemtern. (2 fl.); detto bey minderen. (1 fl. 40 kr.); detto bey noch minderen. (1 fl. 30 kr.); Kontrollor bey wichtigeren Aemtern. (1 fl. 40 kr.); detto bey minderen. (1 fl. 20 kr.); detto bey noch minderen. (1 fl.); Amtsschreiber. (1 fl.); Münzmeister zu Prag. (4 fl.); Münzwardein. (2 fl. 45 kr.); Schmelzer. (45 kr.); Schmelzpraktikant zu Joachimsthal. (1 fl.); Forstmeister. (3 fl.); Waldbereiter. (3 fl.); Forstknecht und Häger. (30 kr.); Postverwalter. (4 fl.); Postmeister. (2 fl); Kourier. (1 fl. 30 kr.); Statthalter. (10 fl.); Schatzmeister. (4 fl.); Lehentafelkämmerling. (3 fl.); Fiskaldirektor. (5 fl. 30 kr.); Fiskaladjunkt. (5 fl. 30 kr.); **Militärpersonen.** Feldmarschall wie geheime Räthe. (13 fl. 20 kr.); Feldzeugmeister. (11 fl. 7 kr.); General der Kavallerie. (11 fl. 7 kr.) Feldmarschallieutenant. (8 fl. 54 kr.) Generalfeldwachtmeister. (8 fl. 54 kr.) Oberste nach Reglement. (6 fl. 40 kr.) Oberstlieutenant. (5 fl. 20 kr.) Oberstwachtmeister. (4 fl.) Hauptmann. (3 fl.) Lieutenant. (2 fl.) Fähndrich. (1 fl. 30 kr.) Feldscheerer. (1 fl. 20 kr.) Generaladjütant. (5 fl. 20 kr.) Adjutanten der Generale werden nach ihrem Officiersrange gehal-

ten. Kompagnieadjutanten. (1 fl.) Generalaudi-torlieutenant. (3 fl.) Auditor. (2 fl.) Platzma-jor. (4 fl.) Ingenieuroberstlieutenant. (5 fl. 20 kr.) Oberingenieur. (4 fl.) Landingenieur. (4 fl.) Ingenieurhauptmann. (3 fl.) Ingenieuroberlieut. (2 fl.) Fortificationsingenieur. (1 fl. 30 kr.) Stuckhauptmann. (3 fl.) Stuckjunker. (1 fl. 30 kr.) Ober- oder Altfeuerweker. (1 fl. 30kr.) Feuerwerker. (1 fl.) Zeugwarter. (2 fl.) Brü-ckenmeister. (1 fl. 30 kr.) Wegbereiter. (1 fl.) Büchsenmeisterkorporal. (45 kr.) Büchsenmeister. (30 kr.) Zeugdiener. (1 fl.) Zeugverwalter. (1 fl. 30 kr.) 1755 Nov. 1. dem Pfründe- und Stiftseque-ster gebühret täglich an Liefergeld (2 fl.) 1781 Jänner 13. Normale in Ansehen der Liefergelder: die Geheimenräthe, und alle besoldeten Beam-ten, ohne Unterschied des Landes, haben in je-nen Angelegenheiten, in welchen sie in die nähm-lichen Länder geschicket, oder zur Landesstelle beru-fen, oder zum höchsten Hoflager sich begeben, keine Liefergelder ferner zu ziehen; bloß die Vergütung der abzugebenden Reiseparticulare wird zu ge-standen. In außerordentlichen Fällen hingegen werden jene, welche sich bey einem Geschäfte mit besonderem Nutzen verwendet haben, belohnet.) 1788 Sept. 26. (Tyrol) bey einer Ueber-schwemmungschadenuntersuchung gebühret einer obrigkeitlichen Person weder Zehrunggeld, noch andere Abgaben; die baar gemachten Auslagen hat der betroffene Kommissär in Rechnung zu bringen, und dieselbe dem betroffenen Kreisamte

vor-

vorzulegen. Diese dem Kommissär zu leistende Vergütung, ist von den gemeinschaftlichen Auslagen zu bezahlen. S. Beamter 1787 Jänner 10.; Kreisbeamter 1784 July 19.; Kreiscommissär 1784 May, 10 1784 May 21.; 1784 Nov. 18.; Kreishauptmann 1754 July 6.; Kreisphysicus 1763 Dec. 19.; 1781 März 24.

Lieferung: 1761 Aug. 27. jene welche bey Naturallieferung sich in einer Verfälschung betreten lassen, sind ins Spinnhaus zu legen, dieser Strafe unterliegen auch jene, welche Heu, Hafer, Korn ꝛc. auf die Wochenmärkte verfälscht bringen.) 1778 April 2. Unterthanen welche Anspannung halten, sind schuldig bey ausgeschriebener Lieferung das Naturale in die bestimmten Magzine zu führen; die sich der Fuhre weigern, sind vom Kreisamt zu bestrafen.) 1778 April 2. (Böhmen) die bürgerlichen Individuen sind das zu lieferende Heu zu transportiren schuldig, und jene, welche zu der Lieferung konkurriren, und ihr eigenes Materiale nicht selbst verführen, haben zu den Transportkosten beyzutragen.) 1778 July 24. die Proviantvecturanten haben das empfangene Naturale in der Qualität, und Gewichte, ohne mindesten Angriff in die Abliferungsstationen bey dem unausbleiblichen Ersatze und empfindlichen Strafe abzuführen; jedoch sind selbe anzuweisen, daß sie keine andere als plumbirte Säcke am harten, dann das ordentliche Gewicht haltende Bünde am Rauhfutter übernehmen,

men, als wodurch sie sicher gestellet würden, daß, wenn sie die Säcke ohne Eröffnung und mit der Plumbirung, dann das Rauhfutter in gutkonditionirten Bünden überlieferten, ihnen kein Abgang des Materials zugemuthet werden könne; der Ersatz des allenfälligen Abgangs soll jederzeit nach dem Marktpreise des der Abliefe-rungsstation am nächsten gelegenen Marktorts ge-schehen, somit hierzu die daselbst bestehenden Marktpreise zur Richtschnur genommen werden. 1778 Aug. 23. die Vecturanten sind zur Auf-ladung 2 fünf Zentner Mehlfässer oder 10 Stück Hartfutters auf eine zwey spännige Fuhr anzu-halten (Böhmen.) 1778 Sept. 26. (Böhmen) beym Transporte leerer Säcke, bey Lieferung des rauhen Futters in die Verpflegmagazine geschieht die Vergütung nach Zentnern.) 1778 Sept. 30. (Böhmen) für 10 Pfund Heu werden nicht mehr 10 Pfund Futterstroh genommen, sondern der lieferende Theil hat 14 Pfund Futterstroh für 10 Pfund Heu abzuschicken.) 1781 Jänner 22. jeder hat das erhaltene Magazingut, unverletzt in das bestimmte Ort zu liefern.) 1781 Aug. 8. (Böhmen) die Kreisbeamten haben über die richtig befundene Fuhrlohnsvergütung ordentliche Atteste auszustellen, darnach die monathlich nach Prag kommenden Filialcassier beym Verpflegsamt die Ausgleichuug zu treffen haben.) 1784 July 12. sämmtlichen Handwerkszünften und Manufacturisten sind vor muthwilligen Kla-gen zu warnen wegen der Ausschüsse wel-

che ihnen von Seite der Milizökonomiecommission wegen kontractmässiger Lieferungen gemacht werden.) 1784 Sept. 12. Verpflegsrechnungführer sollen den jährlichen Ernteausweis von den Kreisämtern, so wie solche ihnen vom Lande, abtheilig nach dem flachen Mittellande, und hohen Gebirge zu Händen kommen, gefertigter abverlangen, und diese kreisämtliche gefertigte Ernteausweise mit Beyrückung ihrer eigenen Unterschrift an die ihnen vorgesetzte Landesverpflegsämter zur Grundlage des Einkaufs in diesem Jahre einreichen; ferner sollen sie, die zur Militärverpflegung erforderlichen Naturalien lediglich von den eigenen Erzeugern nach der Instruction erkaufen, und, über alle mit solchen Partheyen schriftlich abgeschlossenen, oder mündliche verabredeten, und einen Geldbetrag von 100 fl. übersteigenden Kontracte — bey dem kleineren Handeinkaufe kann es zum Behuf des geldbedürftigen Landmannes wie bisher verbleiben — alle Monathe soll dem Kreisamte ein Verzeichniß zu seiner Einsicht mit Bemerkung der Namen und Aufenthaltsörter der Kontrahenten, dann des behandelten Naturalquanti des akordirten Preises und des Geldbelaufes übergeben werden.

Lieferungschein: 1778 März 13. Lieferschein für eingeliefertes Materiale sind mit Stampiglien zu bezeichnen.) 1781 Sept. 21. in dem von Militärverpflegsämtern mit den Entrepeneurs und Lieferanten anstossenden Kontracten ist ausdrücklich zu bedungen, auf den ganz kontra-

trahirten Betrag kein anderes als inländisches Naturale bey sonstiger Rescindirung des Kontractes abzuführen; daher auch die Kreisämter, und Gränzmauthämter auf die Einfuhr des fremden Materials genaue Aufsicht zu tragen und in dessen Wahrnehmungsfalle, ohne die Einfuhr des fremden Materials durch einen Verboth oder sonstige Aufhaltung zu hindern; sogleich die Anzeige davon zu machen.) 1783 Dec. 24. Lieferungquittungen sind binnen 2 Monathen beym Kreisverpflegsamte einzulegen.) 1784 März 29. Lieferungschein von 1778 und 1779 über prästirten Naturallieferungen sind bey der ständischen Kreditsbuchhalterey binnen 6 Monathen zu liquidiren (Böhmen.) 1787 März 26. bey Magazinlieferungen, und den betroffenen Heueinkauf soll über den gesetzten 1 fl. an Diäten nicht mehr genommen, noch ganze Tage zugeschlagen, noch der Betrag auf den Heukauf geleget werden, in dem Fall, daß zum Ankaufe des Materiale, zur Begleitung der Transporte, und zu Rekrutenlieferung größere Kosten erfordert werden, als in die Kontributionrechnungen angesetzet werden darf, sind alle Umstände in den Amtsprotocollen, und Rechnungen, und mit ausdrücklicher Einvernehmung der Bürgerschaft anzusetzen, diese Belege haben dann zur Revision zu gelangen.

Liegerstätte: 1765 Sept. 17. die Liegerstätte beyderley Geschlechtes sind abzusonderen.) 1766 May 17. bey Einquartierung der Soldaten

ten die Liegerstätte des weiblichen Geschlechts in besonderen Kammern anzubringen. S. Licht.

Limburger Tücher genießen bey der Einfuhr die Begünstigung der Halbscheide des ausländischen Handels 1783 Jän. 2.

Limonienhandel der Ottomannen all' in Grosso wird in Ansehung der Limonien in Kisten auf eine Kiste, und in Rücksicht der Fässerlimonien auf Einen Zentner regulirt 1777 Aug. 14. (Böhmen.)

Limtotabacksfassung, die Kreishauptleute haben den sich meldenden Tobaksbeamten individuele Verzeichnisse von den Beurlaubten, und solche zur gehörigen Tobaksfassung in den betroffenen Niederlagen verwenden zu können, zu geben. 1784 April 22. (Böhmen.)

Linien zu übersteigen ist verbothen.

Linienmauth, s. Wegmauth.

Linz, s. Feuerlöschordnung 1749 Juny 7. Freyhaus (im Nachtrag) 1786; Wollenzeugmanufactur.

Liquidation: 1772 May 30. bey Abänderung eines Kontributionsrechnungführers ist sogleich eine ordentliche Rechnungsabschrift zu machen (Böhmen.) 1782 May 13. die Buchhalterey hat die Erläuterungen über die Rechnungsmängel an die Rechnungführer, und diese an jene abzugeben.

Litteraten Chor, s. Bruderschaft 1786 Febr. 8.

Liverey, s. Lackey.

Lobreden bey Leichen, und Ehelichung werden in Galicien verbothen 1785 Oct 14. S. Leiche 1754 §. 1.

Lohgerber, s. Lederer 1786 Oct 27.; Lederhaus.

Loskauf, s. Gesellenloskaufung.

Lokalcapelläne auf neuen Exposituren sind von den alten Pfarren unabhängig, mit ihnen in der Jurisdiction ganz gleich, und so, wie diese, dem nächst gelegenen Ruraldechant untergeben; ferner haben sie die Stollgebühren an die alten Pfarrer abzuführen.) 1785 Sept. 24. die Anstellnng und übrigen Pflichten der Lokalcapelläne sind eben jene, welche für jeden Seelsorger vorgeschrieben sind.

Lokalcapellaneygebäude, gehören unter die Beneficien Curata und sind bloß an Inländer zu vergeben. 1783 Oct. 7. S. Patronatsrecht; Pfarrgebäude.

Löhnrößler; s. Fuhr; Kutscher.

Losbrief, herrschaftlicher, ist zur Uebersiedelung eines Unterthans aus den teutschen Erblanden nach Ungern erforderlich 1787 März 3. S. Leibeigenschaft 1781 Nov. 1. §. 3

Losnacht, s. Policey 1786 Juny 12 §. 35.

Löschgeräthe, darunter versteht man jene Geräthe (s. Feuerlöschgeräthe) welche zur Dämpfung einer Feuersbrunst erforderlich sind. Die Zahl und Gattung dieser Geräthe sind nach den Feuerlöschordnun-

kungen verschieden, s. a) Feuerlöschordnung 1749 §. V. 4. 9. b) Wien 1759 §. 41, c) Prag 1755 §. 8. d) Lemberg 1782 May 31 4. 3. 38. 39. ꝛc. e) Böhmen 1782 Sept. 7 §. 46, 47, 48, 49, 50.

Löschcommission, ist jene Commission, welcher die Festhaltung der Feuerlöschordnung obliegt; sie hat jährlich die Häuser zu untersuchen, ob jeder Hausinhaber und Miethmann dasjenige beobachtet, was die Feuerlöschordnung vorschreibet. Bey wirklichen Feuersbrünsten haben die Individuen dieser Kommission auf die genaue Befolgung der ihnen obliegenden Pflichten zu sehen. Man hat nicht in allen Länder eine Feuerlöschcommission, indem dergleichen Gegenstände unmittelbar in die Policeidirection einfliessen.

Lossprechen, s. Verbrechen, politisches, §. 181.

Lotto di Genoüa, man versteht darunter jenes von dem Statt öffentlich authorisirte Spiel, bey welchem in gewisser Zeit, stehts fünf Nummer, aus einem Topf, worin die bekannten neunzig Loose liegen, öffentlich gezogen werden. Jener, welcher auf eine Nummer setzt, und herausgehoben wird, erhält 14 Mahl soviel, als sein Satz beträgt, z. B. für Einen Gulden vierzehen Gulden; oder welcher die Wette auf einen Ruf machen wollte z. B. daß eine Nuñer gerade auf den 3ten Ruf heraus kömme, dem wird für eines sieben, und sechzig Mahl soviel bezahlt kömmt aber die Nummer nicht auf den bestimmten Ruf, sondern z. B. ist den 4; so erhält der Spieler nichts,

ausgenommen, er hätte nebst dem Ruf auf die nähmliche Ziffer noch insbesondere gesetzet. Jener, welcher wettet, daß unter dem heraus ziehenden Loos 2 auf einen Zettel seyn sollen, bekömmt 240 für eines, z. B. für einen Groschen 12 fl; soll aber das Loos auf drey Nummer gerichtet werden, und sie werden also gehoben, daß alle drey auf einem Zettel beysamm sind; so erhält der Spieler z. B. für Einen Gulden 4800 ꝛc. Man kann auch zugleich auf 2 Nummer wetten, und da müßen diese sammt dem Terno bezahlet werden, im Falle aber nur zwey heraus kommen, und das dritte nicht, so sind in diesem Falle nur zwey zu bezahlen, wo im Gegentheil, sofern auf zwey nicht zugleich gesetzt worden, und das dritte ausbleibt, nichts gewonnen wird. Noch ist zu erinnern, daß auf 4 Nummer allein, oder auf alle fünfe zugleich, ohne daß eines zur Erhaltung des Gewinn ausbleiben dürfte, nicht gespielet werde, sondern sofern jemand unter mehrere Nummer auf 3, oder auch auf 2 und 3 gesetzt hat, und 4 oder 5 errathet, bekömmt er im ersten Fall 4 Terni und 6 Ambi, dieweil nähmlich so viel, und nicht mehrers in diesen Zahlen enthalten sind. In Rücksicht dieses Spiel, welches in Pacht gegeben worden, bestehen verschiedene Patente; das gegenwärtige ist von 17. März 1770. In Folge desselben wird das Lotto-Spiel dem Herrn Andre Barata und dessen Kompagnie auf 8 Jahre überlassen; das Patent hat 2 Theil, im ersten sind die Gerichtsamen und Verbindlichkeiten der Lotteriekammer, im zweyten ist

der

der Plan des Spiels befindlich; daher ist beydes ein Gesetz, und darf nicht überschritten werden. Dem zu Folge ist Niemand erlaubt durch besagte, 8 Jahre in allen teutsch- und ungerischen Erblanden (mit Ausnahme der B. De. Lande, des großfürstenthums Siebenbürgen, und des Temeswarerbannat) einige Lotterie- oder Glückshäfen, unter was immer für Ausreden einzuführen, oder zu halten, als allein diese Kompagnie oder diejenigen, welchen es von derselben erlaubet wird. Die Silberglückshafen, so in den Hauptstädten zu Marktszeit errichtet zu werden pflegen, die Winterporcellainlotterie, wenn sie vom Hofe die Erlaubniß erhalten, und die grossen Lotterien-wobey das Billet 50 Gulden auf einmahl beträgt, haben sich Ihre Majestät ausdrücklich vorbehalten. Ferner ist keinem Unterthan, oder Innwohner besagter Länder erlaubet, in auswärtige Lotterien zu setzen, oder einen Theil daran zu nehmen, Geld zu sammeln, Plan auszutheilen ꝛc. die Uebertretter sollen am Gelde empfindlich gestrafet, und ein Dritel dem Denuncianten, eines dem Aerarium, und ein Drittel den Pächtern von der Strafe gegeben werden, wer nicht bezahlen könnte, müßte an der Haut büßen. Doch ist in jenen Lotterien, so in den ausgenommenen Erblanden, z. B. in Siebenbürgen ꝛc. errichtet werden, nicht verbothen, zu setzen, nur dörfen die Impressare in den im Privilegio enthaltenen Ländern keine öffentliche Kollecturen mit Aushangung eines Zeichens, aufstellen. Die Pächter können ihre Lotterie ziehen-

hen, so oft sie wollen, Kollecteurs ꝛc. nach ihrem Belieben aufnehmen, und die Lotterie selbst jemand andern ganz oder zum Theil überlassen; dieß letztere aber müßte mit Einwilligung der Hofkammer geschehen. Ihre Beamten haben sich derjenigen Freyheiten zu erfreuen, welche andere Pächter der k. k. Gefälle genießen, das ist, sie sind als landesfürstliche Beamte anzusehen. Die Stritigkeiten unter ihnen sind bey der Justizbankodeputation zu behandeln, würde aber der Streit das Lottospiel nichts angehen, so wäre jeder bey seiner Gerichtsstelle zu belangen. Diese Sachen sollen summarisch abgethan werden, das ist, man muß sie beßtmöglich beschleunigen, aber die nothwendige Zeit, damit der Richter sich einen ächten Begrif der Sache verschaffe, ist allzeit erforderlich; es können Fälle zum Vorscheiu kommen, wobey lange Termine zu ertheilen sind, dieweil der Richter nicht sprechen kann, bevor er den gänzlichen Unterricht erhält. Es entstand die Frage: ob die Gläubiger das Recht hätten, die Lotterie fortzuführen, Falls ein Pächter mehrere Schulden hätte, als Vermögen, weil dieß ein persönliches Privilegium sey? In einem dergleichen Falle war schon einmahl die Frage mit Ja entschieden, dieweil zugleich ein Kontract vorhanden ist, aber die Gläubiger müßen darthun, daß sie genugsam im Stande seyen, damit das Publicum nicht betrogen werde. Uebrigens ist bekannt, daß Kollectanten aufgestellt sind, welche die Nummern gege einen Schein indessen, bis selbe gedruckt

druckt werden, einschreiben, und gegen Vorweisung des Scheins, das gedruckte Zettel seiner Zeit abgeben; wer nun bey dergleichen Zetteln mit Betrug oder Verfälschung umgienge, der soll als ein Verfälscher kriminalisch am Leibe gestrafet werden. Damit aber solche Zettel desto zuverläßiger seyen, und die Lotteriekammer die dießfalls zu machenden Unkosten leichter bestreiten könne, ist derselben eine eigene Druckerey verwilliget, es darf nichts anders, als was die Lotterie betrift, bey Strafe von 6 Thalern für jeden Bogen, gedruckt werden. Falls Jemand gegen die Lotterie eine Klage zu führen hätte, so pflegt man die Klage niemahls gegen die Stelle selbst z. B. gegen die Lotterie, zu stellen, sondern allzeit gegen den Kammerprocurator. Die Lotterie hat ihre Hauptbücher, in welche die Nummer und Gewinnste einzutragen sind; diesen, sofern sie in behöriger Ordnung geführet werden, muß bey Gericht, wie den übrigen Haupt- und Handbüchern der landesfürstlichen Aemter, vollkommener Glauben beygemessen werden, deßwegen hat die Hofkammer die Befugniß, besagte Bücher zu untersuchen, und die daselbst angestellten Personen in Pflicht zu nehmen. Das Lottospiel muß nach dem Plan, welcher dem Patent beygerücket ist, fortgeführet werden, und dieser ist ein Theil des Gesetzes, daher können ihn die Pächter nicht im mindesten ändern; damit jedoch das Publicum und selbst das Aerarium dieserwegen sicher seye, so ist ein Kommissär ernannt

nannt, welcher den Lotterienversammlungen beywohnet, und Sorge trägt, daß nichts Gesetzwidriges unternommen werde. An allen Orten, wo eine Lotterie aufgerichtet wird, ist ein, von der dortigen Stelle beeidigter Lotteriesecretarius befindlich, welcher zu dem mit einem doppelten Schloß versehenen Archive einen Schlüssel hat, damit kein Theil ohne den andern das Archiv aufsperren können. In dieses werden alle Originalziehungslisten gelegt, hierin darf nichts abgeändert, oder ausgelöscht werden, damit, wenn ein Streit, oder Druckfehler zum Vorschein käme, man sich in dem Archiv ersehen könne. Zu der Ziehung selbst werden 4 Kommissäre von der Landesstelle abgeordnet, welche zur Verhütung alles Betrugs der Ziehung beywohnen müßen; daselbst werden die 90 Nummer auf einem Zettel, deren ein jeder den Namen eines armen Mägdleins führt, nach und nach in 90 Kugeln gesteckt, und eben so in den Topf geleget: den Mädchen, deren Namen herausgezogen wird, ist die Lotteriecammer einer jeden 30 Gulden zu bezahlen verbunden. Bevor eine Kugel gezogen wird, muß der Topf jedes Mahl wohl gebeutelt und hierdurch die Kugeln untereinander gemenget werden, hierauf wird der Topf öffentlich auf die Tafel gesetzet, und von einem Knaben durch ein enges, und nur für seine Hand passendes oben gemachtes Loch eine Kugel gezogen, welche der Knab nicht anschauet, sondern in die Höhe haltend, einem Kommissär überläßt; hierauf wird

sie von allen Verordneten beschauet, aufgeschrieben, und ausgeruffen, sodenn, wenn dieß 5 Mahl auf eben dieselbe Art wiederholet worden, sammt den Namen der Mädchen in dem Druck öffentlich angeschlagen. Zur Sicherheit der ausfallenden Gewinnste müßen die Pächter in der hiesigen Stadtbank eine Kaution von 300000 Gulden erlegen, worgegen diese verspricht, falls die Lotterie mit den Zahlungen der Gewinnste in der bestimmten Zeit (das ist innerhalb 24 Stunden) nicht zuhält, die Gewinnste, und jenes, zu was der Impressarius nebst seiner Kompagnie sonst verbunden ist, aus der Stadtbankohauptcassa baar zu bezahlen, in diesem Fall aber müssen die weitere Ziehungen, alsogleich so lang eingestellet werden, bis die Kaution wieder ergänzet ist. Für den Schein, so man indessen, bis der Zettel gedruckt wird, vom Kollecteur erhält, muß ein jeder sein Geld, oder den gedruckten Zettel bekommen, und für dieses hat die Lotteriecammer selbst zu haften; aber für den Gewinn haftet sie allererst gegen Vorweisung des gedruckten Zettels, und überdieß muß er noch mit der allzeit vor der Ziehung in das Archiv gesperrten Hauptliste übereinstimmen, widrigens erhält der Spieler nichts; da die Pächter weder etwas verändern, noch das Archiv ohne den Schlüssel des Secretärs aufsperren können. Nun könnte Jemand auf der Hauptliste, die er nicht einsieht, einen Terno ꝛc. haben, welcher auf seinem Zettel, weil es falsch gedruckt ist,

nicht steht, und auf solche Weise aus Unwissenheit seines Gewinnst verlustiget werden; allein die Lotterie muß überhaupt für alle Gewinnste 6 Monathe vom Tage der Ziehung gerechnet, haften, nach Verlauf dieser Zeit ist es verjährt, und hülft keine Ausrede mehr; dieß ist die Verordnung des Gesetzes, und wem diese Bedingnisse nicht belieben, der kann daß Spielen unterlassen. Wer von dem Kollectanten nur den Schein, und kein gedrucktes Zettel hat, kann sich wegen den Gewinnst an der Lotterie nicht erholen, sondern, Falls der Kollectant das Geld verbrauchte ꝛc. da hat er sich auch an ihn allein zu halten; aber gegen den gedruckt- und richtig befundenen Zettel wird einem jeden, wer er immer ist, die Zahlung gemacht, ist dieser verlohren, verbrannt ꝛc. so wird nichts bezahlet, wenn man auch die Nummer in der Hauptlista selbst richtig eingetragen fände. Uebrigens werden öfters einige Nummer gesperrt, das ist, die Lotterie nimmt keinen weiteren Satz mehr darauf an; und dieß ist das beßte Mittel, das Publicum wegen den Gewinn sicher zu stellen, gestalten die Pächter eben hierdurch öffentlich zeigen, daß sie nicht höher setzen lassen, als sie zu bezahlen vermögend sind; um dieß zu bewerkstelligen, halten sie einen eigenen Kastellet, dieser berechnet mit einer ganz besondern Manipulation alle Tage, wie hoch ein jede Nummer allein, und mit andern gesetzt ist, und nach dessen Verhältniß werden sie auch gesperrt. Endlich weil

die

die Wette vermög der Natur dieses Spieles vor der Ziehung geschehen muß, so haben die Pächter einen richtigen Termin zu setzen, wie lang das Geld von den Spielern angenommen werden soll.

* Zu Temeswar im Banat, wo das vorstehende Gesetz auch sein Existenz hat, hat sich dieser Fall ereignet. Es war sittlich, daß man noch an dem Tage und den folgenden, als in Temeswar das Lotto gezogen worden, in Hermanstadt, oder Klausenburg noch setzen konnte. Man dachte dabey nicht, daß man die Reise von Hermanstadt nach Temeswar im 36 Stunden, und auch in noch weniger machen könne; es fügte sich, daß jemand gleich nach der Ziehung in Herrmanstadt nach Temeswar reißte, der Kollectant nahm die Nummer an und der Spieler gewann mit 5 Nummern 32000 fl.; die Sache kam aber am Tag, und der Spieler wurde als ein Betrüger eingezogen. Es waren aber noch andere, die gesetzet und gewonnen haben; sie behaupteten sie hätten von dieser List nichts gewußt, sie mußten daher bezahlet werden; da das Lotto für seine Beamten zu haften hat.

1774 Juny 21. ohne Pagarozettel ist das Lotto nicht verbunden eine Zahlung zu leisten.) 1774 Aug. 16. das Lottogefäll wird in Galicien eingeführet.) 1777 Dec. 30. Andreas Baratta und dessen Kompagnie erhält die Pachtung des Lottogefälles noch auf andere acht Jahre, nähmlich vom 1. April 1778 bis Ende März 1786 unter dieser Anordnung: 1) kann dieses Lotto in allen teutschen und ungerischen Erblanden wie auch in Tyrol (mit Ausnahme der Vorlande) in Siebenbürgen, Banat und Galicien fortgesetzet werden. §. 2. wird vorbehalten daß nicht bloß

das

das Spiel in jenen Silberglückshafen, welche von dem Aerarium zur Jahrmarktszeit in den Hauptstädten gehalten werden; sondern auch gestatten werden könne, die Wiener Porcellänlotterie von jenen, welche hierzu die Erlaubniß erhalten, jedoch, daß darunter keine in Porcellän gefaßten Uhren, Tabatiere, spanische Röhre, und Metallwaaren, oder Spiegel, welche letztere jedoch zur Zierde in geringer Zahl z. B. im Werthe von 400 fl. zu paßiren sind, endlich wird auch die Errichtung großer Lotterien in den vorstehenden Ländern, jedoch das Billet nicht unter 50 fl. auf jede Ziehung zugelassen. In den ausgenommenen Provinzen werden noch andere kleine in verschiedenen Classen abgetheilten Lotterien zu gestanden. §. 3. Wiederholung des Verbothes in fremden Lotterien zu spielen. Von den betretenen Absetzern, Annehmern, und Ablösern, ist jeder mit 50 Dukaten zu bestrafen, wovon Ein Dritttheil dem Anzeiger, der 2te dem Aerarium, und der 3te der Pachtung gehöret. §. 4. — §. 5. — §. 6. Das Gericht für dieses Lotto in Streitsachen ist der Consessus in causis summi principis et Commissionum. §. 7. In der Lottodruckerey bey 6 Thalern Strafe von jedem Bogen nichts anders, als was die Lotterie betrifft, zu drucken. §. 8. Die Lottohauptbücher, wenn solche in gehöriger Ordnung geführet werden, hat jenen rechtlichen Glauben, welcher anderen Haupt- und Handbüchern der Staatsämter gebühret; die Hofrechen-

chenkammer hat die Kontabilite in der eingeleiteten, und beobachteten guten Ordnung fortzuführen, und das dabey angestellte Personal in die Eidespflicht zu nehmen. §. 9. Die Pachtung hat sich genau an den Entwurf, welcher unten folgt, zu halten. Ein k. Kommissär hat bey den Versammlungen der Pachtunginteressenten mit Stimme beyzuwohnen, auf gute Ordnung zu sehen, er hat die Erlaubniß, wenn es der Dienst zuläßt, mit allen, bey den Filialämtern aufgestellten Archivessecretären, und anderen Pachtungbeamten zu korrespondiren, so wie an jedem Orte, wo eine Lotterie bestehet, ein besonderer Beamter unter dem Titel: Lotteriearchivsecretär, welcher nach abgelegter Eidespflicht von der in jedem Orte befindlichen Landesstelle den Schlüssel zu dem mit zweyfachen Schlosse gesperrten Lotteriearchiv zu verwahren hat. In dem Archiv sind alle Originalziehunglisten der Kollectoren, und alle bey einer jeden Ziehung bezahlten Gewinnstzettel aufzubehalten. Bey jeder Lottoziehung hat in jeder Provinz ein eigener Kommissär gegenwärtig zu seyn. Zum Behufe der milden Stiftungen wurde beschlossen, daß die Pächter statt der, den Mädchen, deren Namen in den Lotterielisten, eingeschaltet, und gezogen worden, geleisteten Aussteuer, jährlich eine bestimmte Summe an den Mildenstiftungfund abzuführen hat. Statt der Mädchennamen werden die Nummer in den Lottolisten mit einer Devise bezeichnet. §. 10. Zur Sicherheit des Publicums

hat

Hat die Pachtung 500,000 fl. in die Stadtbank, welche die Garantie leistet, zu erlegen.

*) Entwurf des so genannten Lotto die von Genua. Es wird ein Verzeichniß von 9 Loosen von der Nr. 1 bis mit 90 verfertigt, und jedes Loos mit einem N. Namen zu Devise bezeichnet; in dem Druck gelegten Verzeichniß wird der Tag zur wirklichen Ziehung der Loose bestimmet, bey welcher folgendes zu beobachten. Es werden nähmlich an einem bestimmten Orte in Gegenwart der von Hof aus verordneten Kommissäre, und des k. k. geschwornen Lotteriesecretärs, dann einigen von der Lotteriekammer dazu bestellten Personen, die 90 Loose, oder Billete nach öffentlicher Ablesung, und unter Jedermanns Einsicht eines nach dem andern in das hierzu bereitete Gefäß geleget, und wohl vermischet, wornach sogleich von einem jungen Knaben hiervon 5 Loose, eines nach dem andern gehoben, da inzwischen nach jedesmahliger Ziehung eines Looses das Gefäß der besseren Vermischung halber gedrehet wird; die also herausgezogenen 5 Loose sind diejenigen, welche den Gewinnst bestimmen, und nach Maß der Einlage bezahlet werden, welche gezogene 5 Nummer sogleich publiciret, auch den Tag darauf durch öffentlichen Druck in allen Orten kundgemacht werden; dahingegen verbleiben die übrigen 85 Nummern zurück, und ohne Gewinn. Wer in dieser Lotterie sein Glück versuchen will, erwählet sich von gedachten 90 Nummern eines, oder mehrere, und bestimmet hiervon den Preis, und die Art des Spiels nach seiner Willkühr, dagegen er die Einlage, und Bezahlung sogleich zu leisten hat. Wenn hernach an dem bestimmten Tage die 5 Loose gezogen worden, so empfangen diejenigen, welche einen, oder mehrere von den herausgekommenen 5 Nummern erwählet haben, den Gewinn nach Maß der Einlage, und des gemachten Spiels, welches nachfolgende Regeln, und ausgemachte Preise hat. Soferne nur Eine Nummer gewählt wird, und diese befindet sich unter den herausgezogenen 5 Losen, so empfängt der Innhaber

Bil-

Billets von dieser Nummer gegen Einreichung des Originals 14mahl so viel, als er darauf eingeleget hat. Wenn Jemand seine Nummer dergestalten erwählet, und gleichsam mit der Lotterkammer in in die Wette stellet, das diese benannte Ziffer unter den 5 bey der Ziehung herauskommenden Loosen das erste, 2te, das 3te, das 4te oder 5te sein werde, und dieses hernach in der That also einschlüge, so zahlet ihm die Lotterie dafür 57mahl so viel, als er eingeleget hat. Dahingegen, wenn eine solche Nummer auf jenem Orte, wohin das Gewette gestellet worden, nicht ausfällt, so hat der Innhaber dessen von der Lotterie nichts zu haben; es wäre denn, daß er diesen seinen Nummer zugleich für ein einfaches Loos gelten liesse, und dafür die Einlage besonders entrichtete; so hätte ein solcher, wenn auch dei Nummer nicht auf dem gewetteten Platze ausfiele, sowohl den schon erwähnten einfachen Gewinn der 14 fachen Einlage zu fordern. Der sein Loos auf 2 Nummern (als ein sogenanntes Ambo) richten will, und solche 2 Numern (werden unter den 5 Loosen gezogen, so hat derselbe 240mal soviel, als er auf ein solches, sein zweyfaches Loos, oder Ambo, eingelegt hat, aus der Lotterie zu empfangen. Im Falle aber unter den gezogenen 5 Nummern nur eines, und nicht das andere von einem solchen Ambo herauskäme, so hat der Innhaber dessen nichts zu fordern, es wäre denn, daß er seine 2 Nummern nicht allein für einen Ambo, sondern auch ein jedes für ein einfaches insbesondere gelöset hätte in welchem letzteren Fale im der einfache Gewinn auf eins, oder auf das andere, da aber beyde herauskommen, nebst dem Preise des Ambo, auch der Gewinn für jedes einfache Loos besonders zu vergüten sey. Soferne Jemand ein Loos auf 3 Nummern einrichtet, so ein Terno heißt, und fallen alle 3 solche Nummern unter die mehrgedachten 5 Treffer, so empfängt der Innhaber eines solchen Terno 4800mal so viel, als er dafür eingelegt hat, und kann annebst der Innhaber eines solchen Looses, oder sogenannten Terno dasselbige auf 3 Ambt einrichten, in welchem Falle, da alle seine 3 Nummern unter den Treffern herauskämen, er nicht allein den

Preis

Preis des Terno, sondern auch die Preise der 3 Ambi (alles nach Maß seiner Einlage gerechnet) zu gewinnen hat. Er muß aber in solchem Falle das Loos sowohl für einen Terno, als auch für jedes der besagten 3 Amben bey der Einlage besonders gelöset werden, als zum Beyspiel, welcher, für 1 fl., spielet, hat für den Terno 1 fl., und für jedes Ambo auch 1 fl., zusammen also 4 fl. zu bezahlen. Da nun die erwählten 3 Nummer unter den 5 gezogenen Loosen, oder Treffern befindlich sind, so bekömmt der Innhaber eines solchen vierfach bezahlten Looses erstlich wegen des Terno 4800 fl., dann wegen des jedweden darunter befindlichen Ambo 240 fl. (welches 3 fach gerechnet beträgt 720 fl.) folglich zusammen 5520 fl., wenn aber nur zwey von seinen Nummern herauskommen, so hat er nichts anders, als einen Ambo per 240 fl. zu empfangen. Auf eine gleiche Weise kann man seine Loose auf 4, oder auch auf alle 5 herauszuziehenden Nummern einrichten, und da einer das Glück hätte, daß sothane 5 Nummern bey der Ziehung insgesammt herauskämen, so empfängt er (weil diese 5 Treffer 10 Terni, und 10 Ambi in sich begreifen) falls er alle diese insbesondere bey der Einlage Z. B. jedes mit 1 fl., zusammen mit 20 fl. gelöset hätte, nicht allein wegen der 10 Terni 48000 fl., sondern auch wegen der 10 Ambi 2400 fl., folglich zusammen 54oo fl: Die Einlage zu dieser Lotterie geschieht obbemeldetermassen an den hierzu bestimmten Orten, und bey dem dießfalls von der Lotteriekammer bevollmächtigten aufgestellten Kollektanten, oder Einnehmern, denen die erwählten Nummer, und die Art des Spiels anzudeuten, auch zugleich das Geld, und wieviel auf jedes Loos beschriebenermassen gesetzet werden will, baar zu erlegen ist, dagegen wird der Einnehmer einen Interimsschein extradiren, auf welchen unter der Marginalzahl der bezahlte Preis, wie auch, was im Falle des Gewinns zu empfangen wäre, angemerkt seyn wird. Es muß aber dieser Interimsschein einige Tage darnach mit einem von der Lotteriekammer, und von dem Impressar selbst gefertigten Originalbillete, ausgetauschet werden, damit der Spieler ersehen möge, ob, und wie weit sein

Spiel

Spiel angenommen worden, auch im Falle, wenn es vermindert, oder wohl gar gesperret worden wäre, seine nicht angenommene Einlage von dem Kollektanten zurücknehmen könne. Die Zahlung des Gewinnst hat jedesmal 24 Stunden nach der Ziehung gegen Einreichung der Originalloose an die Uiberbringer derselben bey der Lotteriehauptkasse zu geschehen, wie wohl auch jene, die sich etwa später, jedoch längst inner 3 Monathen, darum anmelden, sich gleichmässiger Richtigkeit zu versichern haben, und wird von allen dießfälligen Gewinnste nicht das Mindeste abgezogen. In jenem Fall aber, da die Originalloose nicht vorgebracht werden könnten, ist die Lotteriekammer nicht verbunden, eine Zahlung zu leisten, noch auch, nachdem die obbemelderen 3 Monathe von dem Tage der Ziehung anzurechnen, verflossen seyn werden, wenn auch das gewinnende Originalbillet beygebracht würde, massen aus wohl überlegten erheblichen Ursachen alle Looszettel nach Verflieſſung der 3 Monathe ohne mindeste Ausnahme, oder Vorbehalt für ungültig, oder kraftlos erkläret werden, es mögen nun die Inhaber derselben In- oder Ausländer seyn. Im Falle schlüßlich bey den Originalloosen entweder in den Nummern, oder darauf gesetzten Gewinnsten, oder auch sonst wider Vermuthen einiger Vorstoß sich äußerte, wird man sich deßwegen an die Orriastginlavormerkungen der Kollektanten (die im Archive verwahret werden) halten, und nach Ausweisung dieser Vormerkungen, oder Originalregister, keineswegs aber nach den fehlerhaft gedruckten Zetteln die Bezahlung leisten, sowohl in Ansehung der Lotteriekammer, als auch des Inhabers eines dergleichen Looszettels, welcher in solchen Fällen seine Originalien vorzuweisen hat, damit in dem Archive nachgesehen, und der Grund des entstandenen Fehlers daraus erhoben werden könne.

1787 Oct. 21 die Lottozahlung wird aufgehoben, und das Lottogefäll auf Rechnung des Aerariums übernohmen. §. 1 im Allgemeinen bleibts bey den Patent von 30sten Dec. 1777; die

Originalspielbillete, welche die Spieler der für die Einlage von den Einnehmern ausgestellten Vor- oder sogenannten Interimsscheine erhalten, werden von der k. k. Lottodirection ausgefertiget. 2) Ferner bleibt auch das Verboth aller anderen Lotterien oder Glückshafen in seiner vormahligen, und vollen Kraft. Insbesondere aber wird untersagt: das Außspiel nach den 90 Nummern des Lotto, oder auf die in den Ziehungen desselben selbst herauskommenden Zahlen; das Setzen in ausländische Lotterien, worunter alle diejenigen mitbegriffen werden, welche in andern, als in teutschen, ungerischen und galicischen Erbländern gespielet werden; die Sammlung für alle andern Lotterien; Einlagen, so wie die Austheilung der Loose derselben, und zwar unter der Strafe von 50 Dukaten für jedes Loos, welche sowohl der Absetzer, als Käufer zu entrichten hat, verhalten, und wovon dem Anzeiger jedesmal ein Drittel zu Theil werden soll. 3.) Die Verfälschung oder Veränderung der Originalloose wird mit der in dem allgemeinen Strafgesetze auf Diebstähle und Trug verhängten Strafe belegt. 4), Die Rechtsstreitigkeiten, in welche die Spieler mit der Lottokammer wegen eines Looses verfallen dürften, sind bey den Landrechten gegen den Kammerprokurator anzubringen. 5.) Es ist aber in solchen, und jeden andern Fällen den Hauptbüchern der Lottokammer, der nähmliche Glaube, wie allen Haupt- und Handbüchern anderer landesfürstlicher Aemter zuzugestehen. 6.) Uibrigens wird, statt daß bisher die

Wiener Stadtbank für die Pachtgesellschaft in Ansehung der richtigen Gewinnstbezahlungen Bürgschaft geleistet hat, künftig für alle Gewinnste das landesfürstliche Aerarium selbst die Gewähr leisten.

Lucaszettel s. Aberglaube (im Nachtrag.) 1784.

Luftballon mit wirklich brennenden Feuer, oder durch rareficirten Luft zwischen Häusern, und Gärten in die Höhe zu treiben, wird verbothen. 1784 May 17.

Lumpensammlung (wegen) die Papiermacher nicht zu beschimpfen, s. Innung 1732 §. 13. (h) Hader.

Lustfeuer, s. Johannesvorabend. Das sogenante Sonnenwendfeuer, welches am Johannesvorabend gehalten wird, ist nach allen Policeigesetzen verbothen.

Lust- und Blumengärtner, s. Victualienverkauf 1763 Juny.

Lutius, oder sogenannte Fischelgroschen sind als ein konfiscirtes Gut in das Münzamt zu liefern. Der innere Werth desselben wird mit 22 fl. für die Mark entweder an jenem, welcher die Münze anzehalten hat, entweder ganz, oder, wenn ein Denunziant zugleich da wäre, jedem die Hälfte entrichtet. Auf die Einschwärzer dieser Scheidemünze ist zu sehen. 1750 März 21.

M.

Mädchen, sind in den Schulen in Nähen, Stricken, und Wollspinnen zu unterrichten. 1780 Dec. 28. S.; Nonnenkloster 1787 Febr. 8. Schnürbrust.

Magazin: 1753 Juny 6. das Staatsärarium übernihmt in den sämmtlichen teutschen Erblanden die Proviantverpflegung: 1) hat die die Landesstelle zu sorgen, damit den Proviantbeamten die Erkaufung der Naturalien auf öffentlichen Märkten gegen Bezahlung des marktgängigen Preises unweigerlich gestattet, 2) daß die Ein- Aus- und Durchfuhr der Lebensfrüchte in besondern Nothfällen, weil außer dem jedem Lande der Verschleiß seiner Naturalien zur Verpflegung der da einquartierten Miliz vorzüglich gegönnet würde, auf Vorzeigung landesfürstlicher Pässe in keinerley Wege gehindert werde, 3) ist man zwar nicht gesinnet, einem ganzen Kreise, oder Strich Landes bloß wegen mehrerer Beschwerlichkeit, oder Kostbarkeit in Aufbringung des Proviants die Militärquartierungsvortheile zu entziehen; wo es aber nur auf Verwechslung der in der Nähe liegenden Stationsörter ankömmt, da ist von der Landesstelle die Einverständniß mit den Oberkommissären zu pflegen, und, wenn hierdurch der Anstand nicht gehoben würde, solcher an die allerhöchste Stelle zu Handen des geheimen Direktoriums in öffentlichen und Kammera-

le

le zur Entscheidung einzuberichten, 4) den Städten und Gemeinden, in solang keine eigene Magazine vorhanden sind, die Ueberlassung nöthiger Proviantbehältnisse gegen billigen Zins aufzutragen, 5) ein standhaftes Gutachten zu erstatten, wie nicht allein zur Bedeckung des Aerariums gegenwärtiger Proviantirungssache, sondern überhaupt zum Beßten des Publicums den durchgehends über Hand zu nehmen beginnenden Eigennützigkeiten der Müller, in willkührlicher Vermahlung des ihnen anvertrauten Getreides dermaleins durch Einführung besserer Mühlordnung die gebührenden Schranken zu setzen seyn. Von Entrichtung aller sowohl landesfürstlicher, als privat und verpachteten Mäuthe, oder in den Städten eingeführten Konsumogebührnisse ist 6) das Proviant nicht ausgenommen; für Waagen und Mäßerey aber, wenn solche in den Magazinen vorhanden sind, soll von den Städten und Märkten keine Abtragsgebühr gefordert, jedoch dieser unentgeltliche Gebrauch eigener Waagen und Mäßerey allein für das Militär verstanden, und auf andere nicht ausgedehnet werden; und gleichwie 7) sich ereignen kann, daß auch dort, wo beständige Marschrouten sind, der Marsch nicht allemahl zeitlich genug vorgesehen, folgbar der nöthige Vorrath in der Eile sogleich nicht herbeygeschafft werden möge; also sollen in solchen unvorgesehenen Fällen das Brot sowohl, als die Fourage dem Militär um den marktgängigen Preis hintangegeben, solchergestalt auch, wenn

8) die bey Marschen und Provianttransporten nöthigen Fuhren freywillig gegen billige baare Bezahlung nicht zu bekommen wären, diesen nach jenem, was landesüblich ist, von Amtswegen reguliret werden. 9) Bleibt in Fällen, wo die Qualität des Provients zu untersuchen ist, die Erkenntniß dem Kriegscommissariate in alle Wege vorbehalten; wenn aber zwischen dem Militär und Kommissariate hierwegen ungebührliche Zwistigkeiten, oder in das Kontentiose einschlagende Injurien unterliefen; so wird deren rechtliche Entscheidung dem delegirten Gerichte hiermit eingeräumet.) 1778 Juny 4 Dominien ist erlaubt den Abgang, welchen sie an den auf sie repartirten Lieferungmaterialie haben, überall, und von Wem immer zu erkaufen, die Ablieferung aber in das Magazin hat von ihren eigenen Leuten zu geschehen) 1781 Nov. 17. das k. k. Magazinsgut, welches zu Wasser gebracht wird, zahlet keinen Wasserzoll) 1783 Febr. 8 (Böhmen) die Kreisämter haben auf das Ansuchen der Verpflegsbeamten zu den Naturalienfuhren, die erforderliche Vorspann ohne ein Gubernialordnung abzuwarten, einverständlich auf die bequemste Zeit mit den Verpflegsbeamten einzuleiten; bey einer ächten Unmöglichkeit ist die Robothstellung zu veranlassen, jedoch die Anzeige davon zu machen) 1783 Aug. 6 während der Lagerszeit sind die Magazinvorräthe zu zählen, zu messen und zu wägen, von den Magistraten, wenn sie darum angegangen werden, zu übernehmen, die Uibergabelisten werden zweyfach verfaßt,

und

und beyden Theilen eingehändigt.) 1783 Oct. 18 auf die Entwendung eines Theiles des Magazinsgutes ist Strafe: Schandbühne, und Stockstreiche) 1786 Apr. 15 die Beschwerden, welche von Unterthanen wegen der Magazintransportfuhrenlieferung gemacht werden, sind der Landesstelle anzuzeigen. S. Lieferung 1781 Jän. 22; Milizverpflegung; Naturalienverfälschung 1761 Aug. 27. 1762 Oct. 30; Proviantbeamter 1758 April 29.

Magen- und Nußbeugel (Bäckerey und Verkauf der) wird in Wien jedem Bittwerber gestattet 1783 Sept. 30.

Magister Sanitatis in Wien soll stäts aus den Mitgliedern der mediciniſchen Facultät gewählet, und zwar der jüngere verordnet, und kein Ausländer in Vorschlag gebracht werden, 175.

Magister Theologie, Magistri Ordinis, Präsentati, Prädicatores generales, Definitores, und Discreti in den Klöstern werden abgestellet 1785 Febr. 21.

Magisterium, s. Philosophie 1786 Nov. 3.

Magistrat: 1752 April 1. (Böhm) die zum ständischen Kontributionale anzustellenden Beamten sind von der Bürgerschaft zu wählen, und dem Kreisamte vorzustellen) 1753 Aug. 31 (Böhm) 1) der Magistrat haftet für die Kontributionscasseneingriffen. 2) der Verfall der Kontribuenten ist anzuzeigen. 3) Jedem Kontribuenten

ist

ist in sein Handbüchel die Steuerentrichtung einzuschreiben. 4) Orte, welche an Holz Mangel leiden, sollen mit Erlen und Weide gepflanzet werden. 5) die Vorspann nach der Ansessigkeit auszumessen, darüber ein ordentliches Protocoll zu führen, und halbjährig darüber einen Schein der Landesstelle vorzulegen. 6) die sogenannte Auszüge, oder Ausgedungen, vermög welchen der Käufer für den abgestifteten Unterthan eine gewisse Summe an Geld, oder Naturale auf Lebenslang jährlich zu reichen verbunden wird, haben nicht anders als mit Genehmigung der Obrigkeit zu gelten. 7) die Bonificationsausweise in den Kreisen bey den Filialcassen sind in Richtigkeit zu setzen. 8) bey den königl. und Leibgedingstädte sollen mehre Bedienstungen, wodurch der Gemeinde ein Nachtheil zufille, einer Person allein nicht auvertrauet werden, den Magistrats- und andern Staatsbedienten ist statt der Naturalproduct ein Aequivalent an Geld zu bestimmen, die Syndiker haben, ohne Forderung eines größeren Gehaltes die Archive in besserer Ordnung zu bringen.) 1756 April 24 ohne Bewilligung der Landesstelle ist dem Magistrate nicht erlaubt Passivekapitalien aufzunehmen, Realitäten zu kaufen, oder die vorhandenen zu verkaufen.) 1671 Aug. 29 bey Ausfertigung der Päße vorsichtig zu Werk zu gehen) 1768 Juny 4 den Leibgedingstädten in Böhmen wird die rechtmäßig erworbene Jagdbarkeit gegen Pachtverlassung mittels der Vergantung zugestanden) 1769 Febr. 27. die Magistrate haben bey sichergebenden Fäl-

len

len den in der Wechselordnung vorgeschriebenenen Beystand bey Haftung des etwa verursachten Schadens, zu leisten) 1770 Dec. 8 Vorschrift zur Ausstellung der Pässe: 1) Soll kein Paß ohne Vorzeugung eines Erlaubnißzettels des N. Oe. Regierungspoliceiamts für einen fremden, oder nicht wohlbekannten gemeinen Menschen ausgefertiget, 2) soll vom Policeiamte dem Angeben des Paßwerbers nicht platterdinge Glauben beygemessen, sondern sein eigentliches Vorhaben, Namen, Stand, Ort, wohin er zu verreisen vorgibt, und die übrigen Umstände nach Möglichkeit untersuchen, und erheben, auch die Beschreibung der Person genau verfassen, und 3) alles dieses dem Paßbriefe nebst kurzer Einverleibung der Personsbeschreibung beyrücken, 4) ist solcher Paß alle Mahl von dem Bürgermeister, und Syndikus der Städte, mit Vordruckung des gewöhnlichen Magistratssiegels, eigenhändig zu unterfertigen, und 8) darin die Formalien: sich unterwegs alles Bettelns, außer in Klöstern, Spitälern, und Pfarrhöfen, hinwegzulassen, statt dessen aber zu setzen, daß sich derselbe aller Orte, ohne Ausnahme, des Bettelns enthalten, auf der gehörigen Strasse verbleiben, und keine Seiten- oder andere seiner vorgesetzten Reise nicht angemessene Wege, bey empfindlichster Bestrafung, passiren soll, 6) wird den Landgerichten, Obrigkeiten, und Gemeinden in Städten, Märkten, und Dörfern nachdrucksamst eingebunden, daß sie einen dergleichen Menschen, wenn er im Betteln,

oder auf der unrechten Strasse betreten würde; ungeachtet seines Paßbriefes anhalten, und mit ihm nach den bestehenden Generalien unverschont verfahren. Bey bekannten, oder sich sonst ihrer Aufführung und Mittel halber wohl legitimirenden Personen, ist die alleinige Unterschrift des Bürgermeisters, und Syndikus, dann der Beydrückung des gehörigen Petschafts, und Aufführung ihres Standes, genug.) 1775 Oct. 27. Magistrate haben die Abschriften der zum Gebrauche der Länderstellen gewidmeten Stiftbriefe unentgeltlich zu vidimiren.) 7781 März 1. alte mit Pension entlassene verarmte Officiere bey Besitzung der erforderlichen Eigenschaften erledigte Magistratsstellen zu geben.) 1781 July 27. (Böhmen) Keinen Paß ohne das Stadtrathssiegel, und ohne die Benennung der Marschroute künftig unter der schärfesten Strafe zu ertheilen, in Absicht der fremden Juden aber, die jüdischen Spitalväter anzuhalten, alle Juden, die sie beherbergen, bey Ahndung jedes Mahl mit Namen genau zu protocolliren, und diese Protocolle zur Einsicht ordentlich aufzubewahren.) 1781 Nov; 30. bey den in unterthänigen Städten vorsich gehenden Magistratserneuerungen ist die Stämpelgebühr nicht von jedem Individuo insbesondere zu entrichten, sondern nur der von der Obrigkeit unterfertiget zu werden pflegende dießfällige Plan mit dem gehörigen Stämpel zu versehen.) 1782 Jänner 1. die wirkliche Erledigung einer Rathsmannsstelle bey den k. Städten, ohne Verzug

durch

durch das k. Landesgubernium allerhöchsten Orte anzuzeigen, und mit deren Ersetzung bis auf weitere Resolution einzuhalten.) 1782 Febr. 28. bey der Anzeige einer erledigten Rathsmannsstellen in den k. Städten ist die einer solchen Stelle anklebenden Gehalt, obliegenden Verrichtungen, und hierzu erforderlichen Eigenschaften an allerhöchsten Orte beyzurücken.) 1782 Juny 8 bey der Paßertheilung ist auf die persönlichen Eigenschaft, und vormahlige Aufführung des Bittstellers, und seine gewählte Nahrung genau zu sehen (Böhmen.) 1782 Juny 13. die Marktsachen werden zur Leitung den Magistraten überlassen.) 1782 Juny 14. die Magistratsberichte sind eigenhändig von dem Bürgermeister, und dem betroffenen Referenten zu unterschreiben.) 1782 July 12. Instruction in Rücksicht der bey erledigten Rathmannsstellen in k. Städten anzustellenden Milizpersonen. §. 1. die zu k. Richtern, Primatoren, Stadtrichtern und Rathsmännern angestellten pensionirten, oder sonst zu Kriegsdiensten untauglichen Officiere, wenn sie in einen Supernummerarirathmannsplatz einrücken, für welchen kein Gehalt radicirt ist, erhalten bey der betroffenen Kriegscasse bis zu ihrer Einrückung in die Wirklichkeit die karacteurmäßige Pension. 2) Bey den in die Wirklichkeit gelangenden Rathsmännern wird die karacteurmäßige Pension mit dem auf der Rathmannsstelle haftenden Gehalte verglichen; beträgt der Rathmannsgehalt mit Einschluß der Stelle beyläu-

läufig anklebenden Accidentien und dem Quartiersgelde, oder der Quartiersschätzung ganz oder beynahe soviel ohne Einrechnung des Deputats an Natural, als die karakteurmässige Pension; so bekömmt das Individuum zu seinem Gehalte noch insbesondere ein Dritttheil der ihm sonst gebührenden Pension aus dem currenden Militärfundo; ist hingegen der Gehalt ganz, oder beynahe um ein Drittheil der Pension geringer, so sind dem betroffenen Individuum die zwey Dritttheile der Milizpension zuzulegen. 3) Die Regimentadjutanten, wie auch Feldwebels und Wachtmeister von der Kavallerie, die sonst wohlverdiente Leute sind, und gegen der ihnen sonst im Wege stehenden Umstände halber das Avancement zu Officieren nicht zu Theil werden kann, können ebenfalls zu Rathsmännern angestellet werden, wo ihnen der Ober- und Unterlieutenantskarakteur beygeleget werden soll. 4) Die Syndicate in den Städten Böhmens und Mährens sind nicht bloß für Regimentsauditoren, sondern auch, wie viele derselben ziemlich ergiebig, für Auditorlieutenante, und andere Stabsauditore zu widmen, welche aber auch in solche Plätze, die keine Syndicate sind, als Rathmannsstellen und dergleichen eingesetzet werden können. §. 5. die zu Rathmannsstellen aspirirenden sowohl in der Dienstleistung, als außer den Invalidenhäusern pensionirten Officiere, Adjutanten und Feldwebels sind jährlich mit dem 20sten Weinmonathe einzugeben. §. 6. Soweit dermahlen in Böhmen und Mähren Supernume-

meräre von dem politischen Stande, die bereits die Hof- und Gubernialtaxe entrichtet haben, vorhanden sind, rücken selbe vorzüglich in die erledigte wirkliche Rathmannsstelle ein, und die Militares, die als Supernummeräre nachrucken, haben den Gehalt bereits im §. 1. ausgemessen. §. 7. Die Officiere, welche als Rathsmänner angestellt werden, sind von der sonst hierzu erforderlichen Eigenschaft, 3 Jahre ansessig gewesen zu seyn, dispensiret, können die Armeeuniforme tragen, behalten den Milizkaracteur, und nehmen den Rang im Magistratsgremium mit den übrigen Rathsgliedern nach ihrem Dienste in Militari überhaupt. §. 8. Weil bey den grössern Magistraten 3, bey den kleinern 2 Besoldungsclassen bestehen; so rückt jeder angestellte Officier in die Besoldungsclasse nach seinem Milizkaracteur, welcher nach dem beym Hofkriegsrath gehalten werdenden Schema von Fall zu Fall angedeutet wird. §. 9. Weil die als Rathsmänner angestellt werdenden Officiere einen bloß in das politische Fach einschlagenden Dienst übersich nehmen: so kommen sie quoad officium & personam unter die Gerichtsbarkeit des Policeums zu stehen; ihre Witwen aber, mit denen die sich während ihrer Milizdienstleistung verehelichet haben, und sonst pensionsfähig sind, dann ihre Waisen, die sie während der Milizdienstleistung erzeugt haben, erhalten die karacteurmäßige Milizpension, so wie jede andere Witwe und Waisen. Jene Witwen und Waisen aber, die

dergleichen Officiere erst als Rathsmänner geheirathet haben, oder von ihnen in dieser Qualification erzeugt worden sind, genieſſen ab ærario militari nichts, sondern werden wie andere Rathsmännerwitwen und Waisen behandelt.) 1782 Sept. 7. in Feuerlöschordnung das eben angeführten Jahr §. 52.) 1782 Oct. 5. so oft die Erledigung einer k. Richters, Stadtrichters, Bürgermeisters, Primators, Syndicus oder anderen Rathmannsstelle sich ergibt, und der Vorschlag wegen deren Ersetzung mit einem politischen Subject einlanget, soll zugleich wegen des dieser Charsche radicirten Geld- oder Quartiergeld-Genusses jedes Mahl die nöthige Erklärung mit beygefüget werden.) 1783 April 7. von allen k. Städten der böhmischen östreichischen, und galicischen Ländern sollen die erledigte Bürgermeisters- Primators- Syndicats- und Rathmannsstellen sammt den dazu aspirirenden tauglichen Civilpersonen mit Beysetzung eines Jeden vorzügliche Verdienste alle Vierteljahr nach dem vorgeschriebenen Schema angezeiget werden.) 1783 May 12. alle Stadtmagistrate sollen jedes Mahl, wenn ein Miliz Individuum in eine Rathsmanns-Syndicats- oder Primatorsstelle eintritt, den Tag, an welchen dergleichen Milizinviduen wirklich in die Stellen eingetretten sind, anzeigen) 1783 May 31 der Magistrat hat sich jährlich die Ladenrechnungen der Polizeyhandwerke vorlegen zu lassen, und solche der Buchhalterey zuzustellen) 1783. July 12 (Böhmen) quartals-

listen der erledigten Rathsmanns = und Syndicats= stellen bey k. Städten sollen jedes Mahl dreyfach und zwar mit Ende März, Juny, September, und December nach dem vorgeschriebenen Formular eingesendet werden; bey jenen Städten aber, wo durch das Quartal sich keine Erledigung ergeben hat, ist das keine Erledigung vorgefallen in der Tabelle anzusetzen. 1783. Nov. 1. Regulirung des Magistrats in Wien. a) der Magistrat hat in der Eigenschaft einer bürgerlichen Behörde zu bestehen, und unter der Benennung: Magistrat der kais. Residenzstadt Wien, die ihm anvertrauten Geschäfte zu verwalten. Derselbe hat eine dreyfache Bestimmung, oder a) das Politicum, b) die Civilgeschäfte, und c) das Crimminale. Der Bürgermeister ist Chef und hat zween Vizebürgermeister zur Seite, die ihn nach seiner Anleitung da, wo es der Dienst fordert, zu supplíren haben. d) Jedem Senate sollen eigene Räthe, Secretäre, und Rathsprotokollisten also zugewiesen seyn, daß dieselben ohne Rücksicht, zu welchen Geschäften sie eigentlich gebraucht werden, unter sich, den Rang nur nach dem Senium der Dienstjahre nehmen, und also nach demselben bey gleicher Fähigkeit, und Verdienst die Vorrückung in höhere Besoldungen behaupten. Das untere Amtspersonale sind zu den Geschäften aller dreyen Senate zu gebrauchen. e) Der Status personarum des gesammten Magistrats ist dahin systemisiret: Ein Bürgermeister, mit Karakter eines k. k. Raths, zween Vizeburgermeister, 42 Räthe,

the, wovon zwölf beym Politischen Senate, achtzehn beym Civil Senate, und zwölf beym Criminal Senate in Kriminalgeschäften sitzen., 12 Secretäre, wovon drey dem politischen Senate, sechs dem Senate in Civilsachen, drey dem Senate in Kriminalgeschäften zugegeben werden.; 5 Rathsprotocolisten, wovon drey für den Senate in Justizgeschäften, und zwey jenen in Kriminalangelegenheiten bestimmet sind, 1 Einreichungsprotokollist, der die Direction zu führen hat, und dem der Titel eines Secretärs beygeleget wird.; 3 Adjuncten beym Einreichungsprotecoll., 1 Expeditor, mit zween Adjuncten., 1 Registrator., 8 Registranten., 30 Kanzellisten., und 20 Gerichtsdiener. Statt der vorhin bestandenen Pupillenraitkammer wird die Aufnehmung der Pupillar- und Kuratelsrechnungen an die städtischen Buchhalterey verwiesen. Die Besorgung der dem Magistrat untergeordneten Aemter sollen von demselben also reguliret werden, daß selbe nach Möglichkeit zu koncentriren, die überflüßige aufzuheben, und jedem Amt nur nach dem wahren Bedürfniß der Personalstand zuzuweisen seyn. Der Bürgermeister, und die beyden Vicebürgermeister sind von der Bürgerschaft, und derselben Ausschuß in Beyseyn eines Kommissärs der Landesregierung, und des Appellationgerichts zu wählen, und ist die Wahl der Landesregierung vorzulegen. Die Zahl des Ausschußes wird nach dem Populationsstand bestimmet, und der Ausschuß von der gesammten Bürgerschaft gewählet.

Zum

Zum Bürgermeister, Vicebürgermeister kann kein Individuum gewählet werden, das nicht von der Landesregierung, und dem Appellationsgerichte das Eligibilitätsdecret hierzu erworben hat. Die Bestätigung über die ausgefallene Wahl des Bürgermeisters, und der Vicebürgermeister solle nur auf 4 Jahre jedes Mahl ertheilet werden, nach deren Verlauf, wenn sie sich in ihrem Amte besonders ausgezeichnet haben, sie stäts wieder von Hof aus, ohne der Wahl zu unterliegen, bestätiget werden können, in dessen Entstehung aber zur neuen Wahl zu schreiten ist. Die Räthe des Magistrats sind sowohl bey erster Besetzung als bey einer sich künftig ergebenden Erledigung durch die Bürgerschaft, und derselben Ausschuß zu wählen; doch findet bey diesen die bloße Bestimmung auf vier Jahre nicht statt. Es kann aber kein anderes Individuum zum Rathsmitglied gewählet werden, als welches das Eligibilitätsdecret beygebracht hat. Das gesammte übrige bey dem Magistrate, und seinen Aemtern in der anderweiten Diensteskathegorie angestellten Personal Auswahl ist dem Magistrate vorbehalten, der die Besetzung durch ordentliche Dikasterialverhandlung zu berathschlagen, und nach Mehrheit der Stimmen zu schliessen hat. Dem ganzen Magistrat werden verhältnißmäßige Besoldungen ausgeworfen, welche das Aerarium bezahlet, dagegen alle Magistratualtaxen incammeriret werden. Dem Magistrate sind 8 Auscultanten verwilliget. In Ertheilung des Eligibi-

litätsdecrets ist sich dahin zu benehmen, daß hierzu eine eigene Kommission unter Vorsitz des Appellationsvicepräsidentens mit Zuziehung zween Räthe der Landesregierung, und des Appellationsgericht delegiret werde, von welcher diejenigen, deren gründliche Wissenschaft, und vollkommene Fähigkeit durch mehrjährige Dienstleistung bereits erprobet ist, und deren sittlicher Karakter keiner Ausstellung unterlieget, ohne Prüfung wahlfähig erkläret, dagegen alle übrigen einer standhaften Prüfung unterzogen, werden. So wie Jemanden das Eligibilitätsdecret entweder zur Stelle eines Chefs, oder zu dem Amte eines Raths zu Theil geworden, ist solches gleich in einem eigenen Verzeichnisse, welchem täglich die neu zuwachsenden Kompetenten beyzusetzen sind, in dem Rathhause öffentlich anzuheften, damit die Bürgerschaft von den Kompetenten die vorläufige Notiz nehmen, und ihre Wahlstimmen mit desto mehrerer Gründlichkeit abgeben könne. An dem zur Wahl bestimmten Tage ist der Ausschuß der Bürgerschaft auf das Rathhaus vorzurufen, und daselbst von zween Kommissären, deren einen die N. östr. Landesregierung, den andern das Appellationsgericht zu benennen hat, die Wahl also aufzunehmen, daß jedes Individuum anfänglich über den Bürgermeister, dann über die zween Vicebürgermeister, und zwar über diese drey Chefs schriftlich seine Wahlstimme einlege, über die Rathsglieder aber nach Vernehmung aller Kompetenten seine Meynung mündlich

lich zu Protocoll gebe. Wornach dann dieses aufgenommene Wahlprotocoll abzuschliessen, von beyden Kommissären zu unterfertigen, das Orginale durch die Landesregierung an die k. k. vereinten politischen Hofstelle, eine getreue Abschrift hiervon aber durch das Appellationsgericht der k. k. Obersten Justizstelle zu überreichen ist. Nach der erfolgten Bestätigung hat der neu gewählte Bürgermeister den Diensteseid bey der N. östr. Regierung in Beyseyn eines Appellationsraths, die zween Vicebürgermeister, und Räthe aber zu Handen des in Eid, und Pflicht genommenen Bürgermeisters abzulegen. Der Magistrat ist, so viel den Senat in Civiljustizsachen, und Kriminalangelegenheiten betrifft, dem k. k. N. östr. Appellationsgerichte, im übrigen der N. östr. Landesregierung untergeordnet. (Nach diesen Grundsätzen wurden in der Folge auch die übrigen Magistrate in den landesfürstlichen Städten regulieret.) Der Besoldungsstand wurde also bestimmet. 2) der Bürgermeister jährlich 4000 fl.; jeder Vicebürgermeister, 2500 fl.; von 14 Räthen, jeder zu 1500 fl.; 14 zu 1200 fl.; und 14 zu 1000 fl.; 13 Secretäre, wovon 6 zu 800 fl.; und 7 zu 700 fl.; 6 Rathsprotocollisten, 4 zu 700 fl.; und 2 zu 600 fl.; 1 Registrator 1000 fl.; von 8 Registranten 4 zu 500 fl.; 4 zu 400 fl.; 1 Expeditor zu 800 fl.; jeder Adjunct 600 fl.; von den 3 Adjuncten beym Einreichungsprotocoll, jeder 400 fl.; von 30 Kanzellisten, 10 zu 500 fl.; 10 zu 400 fl.;

und 10 zu 300 fl.; und von 20 Gerichtsdienern 6 zu 410 fl.; 6 zu 300 fl.; und 3 zu 200 fl.; Die weitere Instruction ist diese: a) Die Räthe des politischen Senats sind gehalten, wie es bey der Hofstelle sittlich ist, im Rathhause in Büreau zu arbeiten. b) Alle Gegenstände sind in gewisse Rubriken zu bringen, und jedem politischen Rathe verhältnißmäßig ein eigenes Geschäft zuzutheilen. Kein Rath kann sich des ihm von dem Chef aufgetragenen Geschäfts ohne wichtige Ursache entledigen. Alle Referate müßen schriftlich bearbeitet werden, und auf jeden Referatsbogen wird 1) der Gegenstand, dann das Datum des Referats, 3) das Exhibitum mit der Protocollsnummer, und des Präsentationstags, 4) der Inhalt des Exhibitum, gegenüber das Votum (Meynung) angesetzet, und am Ende folgt die eigenhändige Unterzeichnung des Referenten. Ist über einen Gegenstand ein Verhör anzuordnen, so wird auf den Referatsbogen bloß die Nummer des Exhibitum, worüber die Vernehmung der Parthey geschah, dann die Namen der Vernohmenen nebst dem Inhalte des Gegenstandes, endlich das Votum angesetzt. Ist über einen Gegenstand an einer Stelle Bericht zu geben, so wird im Referatsbogen dieserwegen die nöthige Vormerkung gemacht. Von Tage zu Tage werden dem Chefe die Referatsbogen zugesandt, der solche in die Censur nimmt, und mit seinen Anmerkungen begleitet. Alle Monath werden aus dem Exhibitenprotocoll die unerledigten

Ge-

Gegenstände ausgezogen, und dem Chef vorgelegt, der sodann den Referenten um die Ursache des ausgebliebenen Referats anspricht. Gegenstände, welche von keiner besonderen Wichtigkeit sind, oder welche keinen Verschub leiden, kann der Chef für sich durch den Referenten zur Expedition geben. c) Die Rathssitzungen werden mit Ablesung der eingelangten Decrete, Verordnungen, Verbescheide u. s. w. eröffnet. Die Ablesung geschieht durch einen Secretär. Der Vortrag der Materien geschieht nach dem Senio der Räthe. Ueber alles, was im Rathe vorkömmt, wird, wie schon gesagt ist, ein Protocoll geführt. Die Führung des Protocolls ist, so wie bey Referaten, nach Verschiedenheit der Materie vertheilt. Auf jeden Protocollsbogen wird 1) der Tag der Sitzung, 2) die anwesenden Räthe, 3) der Gegenstand des Referats sammt der Nummer des Exhibitum, worauf sich das Referat bezieht, 4) die Vota der Votanten, und 5) das Conclusum angesetzt. Wird der Meynung des Referenten beygestimmt, so wird bloß der Hauptinhalt des Votum, im Gegentheil der ganze Inhalt des Conclusum angesetzt. Die Protocollbogen werden in der Rathsstube aufbehalten, und nach jedem Monath an die Registratur zur weiteren Verwahrung übergeben. d) Jeder Rath hat die Erlaubniß ein Mahl im Jahre durch 6 Wochen sich von den Amtsgeschäften frey zu machen; doch ist jeder verbunden vorhinein bey dem Chef das gehörige Gesuch darum zu machen.

Wollte sich ein Rath auf 3 Monathe der Arbeiten entledigen, so hat er sich in diesem Fall des angeordneten Besoldungsabzugs zu unterwerfen. Wenn die Enthebung von Amtsgeschäften über 3 Monathe angesuchet wird, so hat der Bittsteller sein Gesuch schriftlich an den Chef zu machen, der die weitere Anzeige bey einem politischen Rathe an die Landesregierung, bey einem Justizrath hingegen an das Appellationsgericht stellt. Erbittet sich ein Rath eine Reise außer dem Lande zu machen, so ist das Ansuchen hierzu, der hierüber unterm 21. December 1783. erschienenen Verordnung gemäß, beym allerhöchsten Hofe vorzubringen. e) Der Justizsenat hat sowohl die Besorgung der bürgerlichen Rechtssachen, als auch Abhandlungs-Waisen- und Rechnungssachen auf sich. Zur Abthuung der Streitsachen sind 4 Tage in der Woche bestimmt, als: der Dien tag, Mittwoch, Freytag und Sonnabend. Den Abhandlung-Waisen- und Rechnungssachen ist der Montag und Donnerstag gewidmet. Die Rathssitzungen haben um 9 Uhr anzufangen, und um 1 Uhr, nach Umständen um 2 Uhr Nachmittag zu enden. f) Ueber die Austheilung der Referate, Bearbeitung derselben u. s. w. ist nichts anzumerken; man richtet sich hierin fast ganz nach der beym politischen Senat bestehenden Anordnung: g) Es beruht bey dem Chef außer den ordentlichen Rathssitzungen, auch besondere Sitzungen zu halten; doch hat er also zu Werke zu gehen: 1) jede Aufnahme mündli-

cher Klagen hat vor einem Rathe und Secretär zu geschehen, 2) bey Erledigung der Exhibiten, so viel solche die ordentlichen Instruirung des Processes betrift haben 3 Räthe, 1 Secretär und 1 Kanzellist gegenwärtig zu seyn, 3) zur Aufnahme mündlicher Nothdurften werden 3 Räthe und 1 Secretär erfordert, 4) eben so ist die Rathssitzung zu besetzen, welche für Tagsatzungen, Aufnahme der Eide, Feilbiethung der Realitäten, u. s. w. bestimmt sind, 5) in Abhandlungs-Waisen- und Rechnungssachen haben auser dem Präsidio, 4 Räthe, 1 Secretär und 1 Rathsprotocollist gegenwärtig zu seyn, 6) endlich kann die Aufstellung eines Vormünders von 3 Räthen, 1 Secretär und 1 Rathsprotocollisten geschehen. Bey Inrotulirung der Acten wird 1 Rath, 1 Ausculant und 1 Kanzellist erfordert, bey Verhörung der Zeugen aber sind 2 Räthe und 1 Secretär nothwendig. h) Der Rath, der in Verlassenschaftssachen zu referiren hat, soll ein ordentliches Protocoll führen, wovon die Rubriken diese sind: 1) ist der Name des Erblassers aufzuzeichnen, nebst seinem Karacter, 2) der Sterbtag und Sterbort, 3) der Name der etwa zurückgelassenen Ehegattin; 4) die Kinder, bey jedem ist das Alter und der Aufenthaltsort anzumerken, bey den Minderjährigen ist noch das Folium des Waisenbuchs, in welchem sie einkommen, anzusetzen; 5) ist anzusetzen die letzte Willenserklärung, und von welcher Gattung solche war, 6) der Tag der überreichten Erbserklärung

mit

mit Beysetzung, ob solche aus letzwilligen Geschäfte, 7) Das Datum der errichteten Inventur, 8) die Ursache welche etwa die Vollendung der Verlassenschaftsberichtigung gehemmt haben, und 9) der Tag der geschehenen Einantwortung. Wenn eine Rubrik auf eine Urkunde, oder auf eine gerichtliche Expedition sich bezieht, die in der Registratur verwahrt liegt, so ist die Nummer des Registraturfaszikels, welcher die Urkunde verwahrt, anzusetzen. i) Zur richtigen Leitung der Mündelgeschäfte ist ein eigenes Waisenprotocoll zu führen. Es hat diese Rubriken: 1. Tauf und Zunamen des Mündels und sein Alter, 2 den Namen des Vormünders, 3. den Aufenthalts- und Erziehungsort des Mündels, 4. sein Vermögen, woher solches kömmt nebst Anführung der dahin gehörigen Urkunden, 5. den Tag über die von dem Vormünder abgelegte Rechnung, während der Minderjährigkeit vorgefallene Consense, 7. die Abtheilung des Vermögens bey denjenigen Mündeln, welche ein allgemeines Vermögen besitzen. 8. die Erlöschung der Vormundschaft, und Anführung der Uebergabsurkunde, und 9. die Aufzeichnung, wenn sich bey einem Mündel der Fall zur Erklärung der Unfähigkeit zur Großjährigkeit ereignet. Dem Chef ist alle Jahre das Protocoll vorzulegen. k) Für jede Rechnung, welche dem Exhibitenprotokoll übergeben wird, hat der Chef einen Refereuten zu benennen, der dafür zu sorgen hat, daß sowohl wegen Legung, als wegen Erledigung der Rechnung das Nöthige vorgekehret wird. Jede Rechnung

nung ist der Buchhalterey zuzustellen, welche binnen 15 Tagen die Erinnerungen darüber zu machen hat. l) Bey Untersuchung der Rechnung ist zu sehen, 1. ob in dem Empfange nichts ausgelassen, ob die Interessen, oder die übrigen Einkünften einander genau folgen, 3. ob die Ausgaben der Ordnung nach bewiesen, 4. ob der Vormünder nach gesetzmässiger Vorschrift gehandelt, 5. ob in der Kalkulirung nichts übersehen, und 6tens ob der Raitrest gesetzmäßig ausgewiesen wurde. m) Um bey dem Rechnungsgeschäfte die genaueste Ordnung zu erhalten, so wird über jede Rechnung ein Protocoll geführt, welches folgende Rubriken in sich faßt: 1. den Namen des Rechnungslegers, und Gegenstand der Rechnung, 2. Betreibung der Rechnungslegung, 3. den Tag der überreichten Rechnung, 4. den Tag, an welchem die Rechnung der Buchhalterey zugesandt ward, 5. der Tag, an melchem die Aeußerung der Buchhalterey erfolget ist, 6. den Tag, an welchem dem Rechnungsleger die von der Buchhalterey ausgestellten Mängel zur Beantwortung zugestellt wurden, 7. den Tag an welchem der Rechnungsleger seine Erläuterungen übergab, 8. die Ursachen, welche etwa die Ertheilung des Absolutoriums gehemmet haben; 9. ertheiltes Absolutorium, und 10. den Tag, an welchem einer Parthey die Rechnung verabfolget wurde. n) Wenn schon die Leitung der Magistratsgeschäfte in drey Senate getheilet ist, so besteht im Ganzen doch nur ein Protocoll Exhibitorum, bey welchem alles, es

seye

seye eine politische bürgerliche, oder Krimminalsangelezenheit, zu übergeben ist: eben so nur I Expedit, und eine Registratur. o) Das Exhibitenprotokoll ist täglich, auch Sonn- und Feyertage nicht ausgenommen, früh von 8 bis II Uhr, und Nachmittag von 3 bis 5 Uhr offen. Außer den Amt darf kein Exhibitum angenommen werden. Sobald ein Exhibitum ins Amt gebracht wird, so hat der Protocollist solches alsogleich in Gegenwart desjenigen, der es überreicht, mit jener Nummer zu bezeichnen, welche die Ordnung trifft. Betrifft ein Exhibitum ein gerichtliches Depositum, so darf es bey dem Protokoll nicht angenommen werden, sondern es muß solches bey nächster Rathssitzung gemeldet und überreichet werden. Eben dieses ist zu beobachten bey Ueberreichung eines Testaments, welches dem Chef oder in dessen Abwessenheit dem Vicebürgermeister zu übergeben ist. p) Ist die Eintragung der Exhibiten besorgt, so sind solche abzusondern, und jedes Exhibitum demjenigen Referenten, zu dessen Fach es gehört, auf besondere Bogen, welche den Namen: Referentbogen, haben, zuzuschreiben. Am Ende eines jeden Tags ist das Protocoll dem Chef zuzustellen, der sodann bey denjenigen Exhibiten, welche keinen bestimmten Referenten haben, den Referenten anmerket, welchen dann der Protocollist dem Referentbogen einverleibt. q) Die Abfassung eines Conclusum zur Expedition ist das Geschäft des Secretärs; folgender Fall aber leidet eine Ausnahme, nämlich, wenn das Conclusum

an die Landesregierung oder an das Appellations-gericht abzugeben ist, oder vermög dem §. 251. der Gerichtsordnuug die Beweggründe an eine Parthey, welche darum das Ansuchen gemacht hat, hinausgegeben werden; bey solchen Fällen hat der Referent die Expedition zu besorgen. r) Was von dem Magistrat an die Landesregierung oder an das Appellationsgericht zu übergeben ist, ist in Gestalt eines ordentlichen Berichts vorzulegen, und diese Berichte hat der Chef und der Referent zu unterzeichnen. s) Was an landesfürstliche Hof- und Gerichtsstellen kömmt, welchen der Magistrat nicht untergeordnet ist, wird durch Präsidlnoten eingeleitet, die der Chef allein unterschreibt. t) Ersuchschreiben gibt der Magistrat an solche Stellen, welche nicht landesfürstlich sind, und diese Art von Briefen unterzeichnet der Chef und ein Secretär. u) An untergeordnete Aemter und Partheyen fertigt der Magistrat Decrete aus, welche der Chef und ein Sekretär unterschreibt. x) Edicte, Stiftbriefe, Pässe, Zeugnisse u. s. w. werden von dem Chef, und nach Umständen auch von einem oder zwey Räthen mit Aufdrückung des Magistratssiegels unterzeichnet. Die Edicte haben außer dem Chef allezeit zwey Räthe zu unterschreiben. y) Alle Rathschläge, welche keine ordentlichen Urtheile sind, werden am Rücken des Exhibitum von Wort zu Wort, wie die entworfene Expedition lautet, geschrieben, und von einem Secretär unterzeichnet. Hierbey ist dasjenige zu beobachten, was im §. 332. wegen

gen Aufdrückung des Amtsiegels vorgesehen ist. z) Alle Urtheile nnterschreibt der Chef und ein Secretär. Die sogenannten Abschiede, Verlasse, Relationsausschläge u. s. w. hören auf, und man bedient sich bloß mit dem allgemeinen Ausdruck: Urtheil. aa) Zur Abfassung der Konvokations = und Vorrufungsedicte hat man eigene gedruckten Formulare, da alle diese Gattungen von Edicten immer auf eines hinauslaufen. Die Feilbiethungsedikte hingegen, da sie allzeit mehrere Gegenstände in sich fassen, sind von einem Secretär zu entwerfen. bb) Bey jedem Exhibito, welches ins Expedit kömmt, hat der Expeditor den Tag an welchem es in die Kanzelley kam, anzumerken, Auch muß die Taxe angemerket werden, welche der Taxordnung gemäß zu entrichten ist. cc) Die Kanzelley soll früh von 8 bis 12 Uhr und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr offen seyn. An Ferialtagen sollen 10 Kanzellisten in der Kanzelley sich einfinden. dd) Jede Zustellung an eine Behörde oder Parthey, muß durch einen beeidigten Gerichtsdiener geschehen. Was an eine Stelle kömt, welche in dem Gerichtsort ist, wird dem Protocollo Exhibitorum der betreffenden Stelle übergeben; was aus dem Lande kömmt, darüber hat sich der Gerichtsdiener einen Amtsschein geben zu lassen; was endlich einer Partey einzuhändigen ist, hat der Gerichtsdiener nach der Vorschrift des §. 36. der Gerichtsordnung zuzustellen. ee) Alle Vierteljahr ist an das Appellationsgericht ein Verzeichniß von den rückständigen inrotulir-

lirten Processen mit dem Namen des Referenten, und der Ursache des Rückstandes anzugeben. ff) Mit Ende des Jahres ist der Stand aller Arbeiten, welche im ganzen Jahre vorkamen, in eine ordentliche Tabelle zu bringen. Die Rubricken einer solchen Tabelle sind: 1. die Zahl der in jedem Geschäfte vorgefallenen Nummer, 2. die Zahl der von jedem Referenten bearbeiteten Gegenstände, und 3. die Anzeige der unerledigten Exhibiten, mit Beysetzung des Referenten, und der Ursache des Rückstandes. Diese Tabelle wird ebenfalls von dem Chef dem Apellationsgericht übergeben, und ist damit zugleich die bekannte Konduitenliste verbunden. gg) Damit bey der Registratur und Kanzelley alles der Vorschrift gemäß geschieht, und eine Gleichheit in der Arbeit beobachtet wird, hat der Chef einen Rath zu bestellen, der hierüber die ordentliche Aufsicht führt.

*) Vormahls bestand der Magistrat in Wien aus dem inneren Rathe (zum Unterschied des äußern) welcher Politische und Civilsachen zu besorgen hatte. Der Chef war der Burgermeister; dan bestand das Stadt- und Landgericht, oder das bürgerliche Crimminalgericht. Es hatte seinen eigenen Richter, welchem bey öffentlichen Feyerlichkeiten das Schwert nachgetragen war. Die Beysitzer hatten den Namen: Stadt- und Landgerichtsbeysitzer. Bey dem inneren Rath saß der Stadt-Anwald, als landesfürstlicher Kommis-

missär, ohne Sitz und Stimme vor. Sein Augenmerk war darauf zu sehen, daß nichts dem landesfürstlichen Interresse Widriges in Behandlung genommen wurde.

1784 März 21. den Frauen und Witwen der Professoren, und immatrikulirten Doctoren gebührt bey den Magistraten der Sitz, wenn sie zu erscheinen haben, auch ist ihnen in allen Expeditionen der Titel: Herr, oder Frau zu geben.) 1784 July 22. der Magistrat in Wien erhält über alle unadelichen Personen in officio Nobili et cortentioso im Bezirke der Stadt, und der Vorstädte bis an die Linien die Jurisdiction.) 1784 July 29. die Activität des neuen Magistrats in Prag hat mit dem 9. August d. J. anzufangen.) 1784 Aug. 10. der Magistrat in Prag besorgt unter der Oberaufsicht des Guberniums die Policey- und Sicherheitsgegenstände in den sämmtlichen 4 Pragerviertеln. Jedes Viertel erhält eine bestimmte Anzahl Kommissäre, deren jeder ein bestimmtes Geschäft zu besorgen hat.) 1784 Nov. 2. jene Milizofficiere von den in böhmischen östreichischen teutschen Erbländern, mit Inbegriff den Galicien befindlichen Regimentern bey einem Magistrate angestellt zu werden verlangen, sind befugt, sich bey der politischen Stelle desjenigen Landes, wo das Regiment liegt, zu allen Zeiten, wenn auch ein Koncurs nicht ausgeschrieben ist, zur Prüfung um Erlangung eines Wohlfähigkeitsdecrets zu melden. Die Landesstelle

soll

soll ohne übertriebene Strenge, die Prüfung vornehmen, und nach befundener Tüchtigkeit das Wahlfähigkeitsdecret also ausstellen, daß im selben a) ob der Geprüfte mit hinlänglicher, vorzüglicher, oder ganz ausnehmender Fähigkeit im politischen Fache sich ausgezeichnet habe, ausgedrückt, b) alle dem Geprüften eigene Sprachen bemerket, c) ob derselbe nur zu einer Raths- oder auch zu einer Bürgermeisterstelle wahlfähig sey, angezeiget, d) in welchen Provinzen er seine Anstellung bey einem Magistrate vorzüglich, oder ausschließungsweise verlange, angedeutet werde; wo sodann ein solches Elibilitätsdecret für alle böhmischen, östreichischen teutschen Erbländer mit Einschluß Galiciens zu gelten hat. Eine gleiche Verordnung ist auch von Seite der k. k. Obersten Justizstelle an sämmtliche Appellationsgerichte in Absicht auf die aus dem Civil- oder Kriminaljustizfache vorzunehmende gleiche Prüfung unterm 21. verflossenen Monaths erlassen worden. Da die Milizindividuen, welche angestellt zu werden verlangen, auch an die Kreisämter zur Prüfung angewiesen werden; so wird denselben diese allerhöchste Willensmeynung zu dem Ende eröffnet, um bey der Erstattung ihrer Berichte über die Fähigkeit eines Kandidaten sich nach dieser Vorschrift zu benehmen. Uebrigens ist auch den Magistraten unter einem wegen der Anstellung der Milizofficiere die wiederholte Erinnerung zu machen.) 1784 Nov. 8. der Rang mit Sitz und Stimme zwischen den zu den neu regulirten

Ma-

Magistraten gewählten Räthen ist dahin bestimmt, a) daß vor allen jene zu sitzen komen, die schon als Räthe vorher gedient haben, und zwar b) diese unter sich nach dem Senio des zur Rathsstelle erhaltenen frühern Anstellungsdecrets, c) wo sodann jene folgen, die bereits zwar nicht als Räthe, aber in andern Diensteskathegorien gestanden sind; d) und diese unter sich nach dem Senio des erhaltenen frühern Anstellungsdecrets, ohne einen Unterschied zwischen einer höhern, oder mindern Diensteskathegorie geltend zu machen, worauf endlich e) jene zu folgen haben, die derzeit in Diensten noch nicht gestanden sind, und zwar f) diese unter sich nach Mehrheit der Stimmen, durch die sie gewählt worden.) 1784 Dec. 10. der Magistrat zu Prag hat alle denselben betreffenden Geschäfte unter der einzigen Benennung k. k. Hauptstadt Prag, zu expediren, und die Abtheilungen in die Senate nicht anzuführen.) 1784 Dec. 21. die Waaren Entsiegelung hat in jenen Orten, wo sich weder Tranksteuer- noch Zoll-Salzamts- und Tabaksbeamten befinden, von dem da befindlichen Magistrat zu geschehen.) 1785 April 16. das Arbeit- und Rettunghaus in Wien ist von dem Magistrat unter der Oberaufsicht der Landesregierung zu leiten.) 1785 April 13. der Magistrat in Wien hat sich von den Meisterrechtswerbern auf die Konpositiongalanteriearbeiten von dem k. k. Münzamte in Betreff der Münzwährung ein Attest geben zu lassen, und dann die

Anzeige an die Regierung zu machen.) 1785 April 20. bey Koramisirung einer Ararialrechnung hat sich der Magistrat von dem Factum ganz zu überzeugen, die Zahlungen in seiner Gegenwart geschehen ist, und mau die Percipienten selbst gesehen hat.) 1785 May 27. Magistrate, und Obrigkeiten sind zu mehrerer Bförderung der in Bancalangelegenheiten zur verführenden Untersuchung anzueifern.) 1785 July 14. (Böhmen) die Berichte des k. Stadtraths an das k. Appellationgericht sind von den sämmtlichen Räthen individualiter zu unterfertigen.) 1785 July 23. die Magistraträthe in Wien sind nebst den äußeren Räthen zur Wahl eines inneren Rathes zu ziehen.) 1785 Sept. 23. dem Magistrat in Wien gebühret die Erkenntniß Wem, bey Erledigung eines so genannten Hüttels, die Beziehung des Platzes zu gestatten sey, jenem aber welcher den Platz erhält, bleibt es überlassen, entweder eine eigene Hütte aufzustellen, oder wegen der schon bestehenden sich mit dem Eigenthümer abfünde) 1785 Oct. 22. die Magistrate und Gerichtsbehörden haben die Gemeinden zur Befolgung der in Konscription- und Auswanderungsachen bestehenden Gesetze anzuhalten.) 1786 Jäner 24. die Magistrate, welche eine Gerichtsbarkeit n. eigenen Namen ausüben, haben anzuzeigen, 1) den Populationstand, 2) die Gemeindeeinkünten nach 10 jährigen Durchschnitt, 3) den Besoldungstand.) 1786 Febr. 23. bis zur Systemisirung

strung der Magistrate in den Landstädten die Raths, und Gemeindeältestenstellen nicht zu ersetzen.) 1786 Febr. 27. Rangbestimmung für die Milizofficiere bey den Magistraten: 1) jeder Officier, welcher von der Miliz abgeht, hat mit Beybehaltung des Karacteurs, als Officier, und Tragung der Uniforme, allen andern bürgerlichen Magistratualen (den Bürgermeister allein ausgenommen) vorzusitzen. 2) hingegen die als Unterofficiere austretenden Milizpersonen, so wie andere zu Rathsstellen gelangenden bürgerlichen Personen, von unten aufzudienen, 3) endlich haben die in ein bereits bestehendes Rathsgremium eintretenden Milizpersonen jederzeit nur die letzte Besoldungsclasse zu erhalten, und dann erst, so wie die Rathsglieder aus dem Civilstande, vorzurücken.) 1786 März 6. das widerrechtlich in Prag eingeführte Bier hat der Magistrat sogleich zu konfisciren, einen Theil dem Denuncianten auszufolgen, und die anderen zween Theile an die Armenanstalt abzugeben; zu welchem Ende der Polizeydirection unter Einem mitgegeben worden, daß sie jeden Fall einer Bieranhaltung dem Magistrate anzuzeigen habe, übrigens, da zur Aufrechthaltung der bürgerlichen Nahrung ohnehin der Verboth des Bierschanks in den klösterlichen und herrschaftlichen Häusern bestehet; so hat der Magistrat ferner bey dem Falle einer widerrechtlichen Bierschanks vorkommenden Klage die Sache gründlich zu untersuchen, und den Beschwerdführern mit den nothwendigen

Hülfs=

Hülfsmitteln zur Erprobung dergleichen gesetzwidriger Handlung an die Hand zu gehen.) 1786 März 16. die Berichte nicht aufzuhalten, bey jenen, für welche eine Taxe zu entrichten, ist die letztere in der Folge einzutreiben.) 1786 März 23. die Konduitliste hat der Bürgermeister mit dem ältesten Rath zu verfertigen, und zu unterfertigen; in Rücksicht des letzteren ist die erste Untertheilung der allgemeinen Liste in so lang, bis solche in Betreff der übrigen gemeinschaftlich unterschrieben ist, leer zu lassen, und von dem Bürgermeister die Lüke eigenhändig auszufüllen. In diesen Listen sind nebst den Räthen nur die Justizbeamten einzuschalten; jene, welche politischen Geschäften gewidmet sind, sind hinweg zu lassen.) 1786 März 28. der Magistrat hat dahin zu sehen, ob der obligate Milizmann, welcher als Kläger, oder Beklagter erscheint, mit der hier zunöthigen Erlaubniß versehen sey.) 1786 May 11. die Gerichtsbarkeit, welche die Freyhäuser in Linz gehabt haben, wird dem dasigen landesfürstl. Magistrat zugetheilet.) 1786 July 3. die Räthe bey dem Magistrate in Wien haben mit den Raiträthen gleichen Rang, und nehmen bey Amtszusammentretungen den Rang nach den Dienstjahren.) 1786 July 24. (Böhmen) alle Emolumente, welche die Magistratualen oder Subalterne an Deputat, oder Naturale genieſſen, sind zu Gelde zu schlagen, und nach der folgenden Tabelle zu beschreiben.

1	2	3	4	5	6												7		
a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l	m			q		t			s	aa	bb
											n	o	p	r	s	u	x	y			

*) Erklärung der Nummer und Buchstaben in der vorstehenden Tabelle: 1. (Namen) 2. (Gemeindeeinkünfte) 3. (Auslagen) 4. Taxzufluß) 5. (Durchschnittbetrag) 6. (Der Magistratbezog) 7. (Durchschnittbetrag.) — a) Dominium. b) Stadt. c) bestehen. d) betragen die 6 folgenden Jahre, e) bestehen, f) betragen durch die 6 folgenden Jahre, g) sind eingegangen, h) in den 6 folgenden Jahren, i) der Gemeindeeinkünfte, k) der Gemeindeauslagen, l) Taxzuflüsse, m) an fixirten Besoldungen, n) Namen der Magistratualindividuen, o) im Jahr, p) Betrag, q) an Taxen, r) im Jahr, s) Betrag, t) an Emolumenten, u) worin solche bestanden, x) im Jahr, y) Betrag, z) der Besoldungen, aa) Taxen, bb) Emolumente.

1786 August 7. die Anstellung eines Milizofficiers schließt die Unterbringung eines zweyten dergleichen Individuum bey einem Magistrate nicht aus.) 1786 Oct. 6. bey den Magistraten kann jede Berathschlagung sowohl über geschlossenes mündliches, als schriftliches Verfahren, und die Urtheilsschöpfung bey einer Versammlung von einem Präsidenten, und zween Räthen unbedenklich geschehen. Im Fall diese Zahl der Räthe nicht vorhanden wäre, muß das geschöpfte Urtheil allerdings aufgehoben, und dem betroffenen Magistrate mit Bemerkung der Ursache, und gegen den, den in minderer Zahl eingeschrittenen Amtspersonen, obliegenden Ersatz aller Schaden, und Unkosten aufgetragen werden, die Berathschlagung, und Erledigung neuerlich aufzunehmen, und, ohne Rücksicht auf das vorgegangene Urtheil, was Rechtens ist, zu erkennen.) 1787 Febr. 10. bey, ohne gültige Ursache, verzögerte Berichterstattung, ist der Schuldtragende mit Besoldungabzug, ohne Rücksicht, zu bestrafen.) 1787 May 7. der Magistrat ist schuldig in Folge der §. 14 und 15. der allgemeinen Instruction für alle Behörde, die Strafurtheile bevor solche vollzogen werden, der Landesstelle oder dem Kreisamte zur Bestätigung vorzulegen.) 1787 Juny 25. in Folge Zollpatents vom 16. Sept. und 24. December 1784 liegt den Magistraten und Ortsobrigkeiten ob, die, an die in ihren mit keinem Bankal- oder Tabakbeamten versehenen Orten wohnenden

Han-

Handelsleute, aus der Hauptstadt oder einer Landlegstädte gesiegelt anlangenden, in dem Patent vom 16. Sept. 1784. unter dem Buchstaben C. verzeichneten Waaren zu entsiegeln, und, ob sie mit dem Inhalt des, die Waaren stets begleitenden Bollets übereinstimmen, zu revidiren. Damit aber erweislich gemacht werden könne, daß sie diese Obliegenheit nach Vorschrift erfüllet haben; so wird sämmtlichen Ortsgerichten allgemein bekannt gemacht: daß sie diese gemäß Patenten, in solchen Orten, wo keine Zoll-Banecal- oder Tabakbeamten bestehen, ihnen obliegende Entsiegelung gleich der Ausübung, am Rücken des die Waaren begleitenden Bollets mit den Worten: entsiegelt, revidirt und richtig befunden. Ort, Datum und Namen des Entsiegelnden, anmerken sollen. Wobey es sich verstehet, daß eine solche Gerichtsperson, vor der Entsiegelung darauf zu sehen habe: ob das Väßel, Packet oder Colli auch mittels dem Bollet dahin angewiesen; Ob selbes gut und richtig siegeliret sey; in welchen richtigen Fällen dann, die obgedachte Entsiegelung vorzunehmen, die auf dem Bollet enthaltenen Waarengattungen und Quantum zu revidiren, und, wenn solche richtig befunden worden, obstehendenmassen a tergo des Bollets zu zertifiziren; falls aber an dem Colli, oder Packet die Siegel verletzet, erbrochen, oder sonst auf eine kennbare Art eröffnet worden wären, hat solche das Gericht ohne weitere Oeffnung, mit dem Bollet anzuhalten, und

mit-

melst einer Species facti dem nächsten Bankalamt zu übergeben, welches auch zu beobachten ist, wenn in dem gesiegelten Colli das Gewicht nicht zuträfe, oder die auf dem Bollet benannte C. Waare nicht darin enthalten, sondern eine ganz andere oder gar keine dergleichen vorfindig wäre, weil dadurch eine Unterschlagung oder Betrug erwiesen würde, in welchen Fällen das Gericht der Apprehendentenbelohnung zu erfreuen hat.) 1787 July 28 (Böhmen) Directivregeln zur Regulierung der Magistrate: 1) nur jene Städte, die eine unmittelbare Gerichtsbarkeit besitzen, zu reguliren, 2) die zur Regulirung kommende Stadt hat wenigstens einen jährlichen Ueberschuß von 450 Fl. mit Einbegriff der Taxen auszuweisen, und welche solchen nicht auszuweisen vermag 3) zu vernehmen seyn, ob sie den Abgang ersetzen wolle und könne, und auf welchen Fundum versichern, widrigenfalls die Gerichtsbarkeit eines solchen Orts an die Obrigkeit, oder dem nächsten Magistrate übertragen werden solle. Doch versteht sich dieses nur von Municipalstädten, dann k. Leibgeding = und privilegirte Städte könne in die Kathegorie nicht verfallen. S. Zimentirung 1787.

Magistratsrathsrang, s. Magistrat 1786 July. 3.

Magistratsrathswahl, s. Magistrat 1783 Nov. 1.

Magistratsrathswitwe, bey jenen Städten deren Vermögenstand es zuläßt, können die

Län-

Länderstellen bey dem Todesfall eines Rathsmannes, dessen Witwe, oder Kindern eine Pension, oder einen Gnadengehalt nach dem bestehenden Pensionnormale bestimmen, s. Kreisamt 1786 May 26. §. 19.

Magistratsregulirung: 1783 November 1. s. oben Seite 335) 1784 Februar 27. 1) Prag die Hauptstadt in Böhmen wird zu einer einzigen Stadt erhoben, ein einziges bürgerl. Aerarium etabliret, daher der Unterschied zwischen den Bürgern der ehemahligen 4 Pragerstädte eingestellet, und nach diesem Grundsatze die 4 Magistrate in einen einzigen Körper, unter den Namen Magistrat der k. Hauptstadt Prag, vereiniget werden. Daher die gewöhnlich, mündlichen Publicationen auf dem Rathhause ganz eingestellet werden, und statt derselben nach Unterschied der Geschäfte die Intimationen entweder mittels Zustellung durch die Gerichtsdiener, oder mittels der bey allgemeinen Verordnungen zu Jedermanns Wissenschaft zu geschehen habenden öffentlichen Aushängung auf eigenen hierzu bequemen öffentlichen Stadtplätzen, die dem Volke bekannt zu machen sind, einzutheilen. 2) Dieser Magistrat ist als das innerhalb der Gränzen der Stadt allein bestehende allgemeine Ortsgericht für alle diejenigen, die nicht dem Landrechte unterstehen, bestimmet, und hat daher die Jurisdiction der bischöflichen Konsistorien; des Konsistorium der Prager Universität, die 4 Prager Magistrate, die derzeit in den Prager

Städ-

Städten bestandenen Dominicaljurisdictionen, so viel es bey den letzteren die Personalgerichtsbarkeit betrift, gänzlich aufzuhören, da die Dominicaljurisdictionen ihre Gerichtsbarkeit in causis realibus, und grundbücherlichen Gerechtsamen mit allen Grundbuchshandlungen, und hieraus fliessenden Emolumenten, Veränderungstaxen, Laudemien, und Grundzinsen, so weit dieselben in dem rechtmäßigen Besitze sich befinden, auch künftig unverrückt beybehalten. Im übrigen sind zu Regulierung dieses Magistrats die nähmlichen wie bey dem Wiener Stadtmagistrate festgesetzten Grundsätze anzuwenden.

* Prag war vormahls in vier Städte abgetheilet, als: a) in die Altstadt, b) in die Neustadt, c) in die Kleinseite, und d) in den Hradschin. Jede dieser Städte hatte seinen eigenen Magistrat. Jetzt ist Prag in diese 4 Viertel abgetheilet, als: 1) in das Altstädterviertel, 2) in das Neustädterviertel, 3) in das Kleinseitenviertel, und 4) in das Hradschinerviertel. Der Besoldungstand dieses neuen Magistrats ward also bestimmet: 1) für den zeitlichen Bürgermeister, jährlich 2500 fl.; zwey Vicebürgermeister, jeder zu 1300 fl.; sechs Räthe, jeder zu 900 fl.; 14 Räthe, jeder zu 800 fl.; 3 Secretär, jeder zu 700 fl. 5 Secretäre, jeder zu 600 fl.; 2 Rathsprotocollisten, jeder zu 500 fl.; 2 Rathspro-

protocollisten, jeder zu 400 fl.; 1 Exhibitenprotocollist 600 fl.; dessen 2 Adjuncten, jeder zu 400 fl.; 1 Expeditor 700 fl.; dessen Adjunct 400 fl.; 1 Registrator 600 fl.; 5 Registranten, jeder zu 400 fl.; 1 Stadtbuchverwalter 600 fl.; dessen Adjunct 400 fl.; 3 Raitofficianten, jeder zu 600 fl.; 10 Kancellisten, jeder zu 300 fl.; 8 Kanzellisten, jeder zu 200 fl.; 6 Gerichtsdiener, jeder zu 300 fl.; 6, jeder zu 250 fl.; 8, jeder zu 200 fl.; 1 Stadtprofoß 500 fl.; 1 Heizer 100 fl.; 8 Gefangenwärter, jeder zu 150 fl.; also macht die jährliche Erhaltung des Magistratspersonale 55500 fl.

1784 April 14. Regulirung des Magistrats zu Brünn.) 1784 May 1. Regulirung des Magistrats in Freyburg.) 1784 July 15. Regulirung des Magistrats zu Klagenfurt. Derselbe bestehet, aus einem Bürgermeister (dessen Amt 4 Jahre dauert, der sich aber bey besonderer Zufriedenheit mit seiner Dienstleistung der ferneren landesfürstlichen Bestätigung ohne neuer Wahle vertrösten kann) mit 600 fl., und aus 4 Räthen, die beständig seyn sollen, mit 400 fl. Jahrsgehalt dergestalt zu bestehen, daß diese Besoldungen, Falls das ærarium civicum durch die Beflissenheit des neuen Magistrats zu besseren Kräften käme, und einen Ueberschuß auswiese, jene des Bürgermeister von 600 auf 800 fl. und jene eines jeden Raths von 400 auf 600 fl.

fl. für das Jahr des sich darstellenden Ueberschusses ohne weitern von selbst erhöhet werden möge; so wie im Gegentheil, bey Unzulänglichkeit der cassæ civicæ zu den dermahl bestimmten Besoldungen, jedes Magistratsindividuum des gesammten Personals der Abgang nach Maß seiner Besoldung, und zwar ohne die Entschädigung in einem andern Jahre nachzuholen erleiden müße.) 1784 Sept. 1. Regulirung des Magistrats zu Linz. Derselbe bestehet aus einem Bürgermeister mit 1000 fl. und sechs Räthen, wovon drey jeder 600 fl. und drey, jeder 500 fl. hat. Das übrige Personale bestehet aus zwey Secretären, jeder mit 450 fl.; einem Registrator, der zugleich Expeditor und Taxator ist, mit 450 fl., einem Registranten, der zugleich Taxatorkontrolor ist, mit 350 fl., drey Rechnungsofficianten, jeder mit 350 fl. und drey Gerichtsdienern, jeder mit 150 fl.) 1784 Oct. 1. Regulirung des Magistrats in Grätz.) 1784 Dec. 6. Regulirung des Magistrats in der Wienerisch Neustadt. Derselbe bestehet aus 1. Bürgermeister, 4 Räthen, und dem übrigen gewöhnlichen Kanzelleypersonal.) 1785 Febr. 17. Regulirung der königlichen Städte in Mähren, als: Olmütz, Znaym, Mährisch Neustadt, ungerisch Hradisch, und Gaya.) 1785 März 18. in den nachfolgenden im Lande unter der Ens gelegenen Orte hat der Magistrat zu bestehen aus einem Syndicus, als dem vierte Rathsmann, cum voto decisivo, und zwar zu Krems und Stein, Bruck an der

Leu=

Leitha, Haimburg, Baden, Kornneuburg, St. Polten, Tuln, Langenlois, Klosterneuburg und Mödling, mit einem jährlichen Gehalt pr. 500 fl; zu Waidhofen, Ips, Zwettel, Bertholdsdorf, Rötz und Gunpoldskirche mit 300 fl. Die Bürger haben den Syndicus nach der bestehenden Vorschrift zu wählen.) 1785 März 18 wie oft und wann die Magistratserneurung in Ungern zu geschehen hat, ist den königl. Kommissären überlassen, folglich hört die bisherige Gewohnheit auf, nach welcher die Landesstelle zu bestimmten Zeiten auf geschehenes Ansuchen der Städte, die Erneuerungsbefehle an dieselben auszufertigen pflegte. Wenn der königl. Kommissär die Wahl angesagt hat, so schlägt er für jedes Amt drey Kandidaten vor, die jedoch über ihre Amtsfähigkeit sich vorher müßen prüfen lassen.) 1785 März ... Regulirung des Magistrats zu Laybach.) 1786 Jänner 1. Regulirung des Magistrats zu Botzen.) 1786 Jänner 19. Regulirung des Magistrats zu Steyer im Lande ob der Ens. Derselbe bestehet aus Einem Bürgermeister mit einem Jahrgehalt pr. 800 fl., 4 Räthen, 2 mit 600 fl. und 2 mit 500 fl., 2 Secretären, die das Protocollum Exhibitorum, das Rathsprotocoll, die Expeditionen, und sonstige Secretärsgeschäfte zu besorgen haben, jeder mit 400 fl.; 1 Expeditor, zugleich Registrator und Taxator mit 400 fl., 1 Registrant, zugleich Taxamtskontrolor mit 300 fl., 1 Raitofficier mit 300 fl., 2 Policeyaufseher, jeder mit 150 fl., 4 Gerichtsdiener,

ner, jeder mit monatlichen 10 fl., und der neue Magistrat hat auch alle bisher dem Stadtrathe und Stadtgerichte eigen gewesten politischen ökonomischen Civil- und Kriminaljustizgeschäfte in eben denselben Sitzungen gemeinschaftlich zu verhandeln. Der Termin zu Bestellung dieses neuen Magistrats ward auf den 1. März 1786 festgesetzt. Das untergeordnete Personaile wird dem künftig neu erwählten und bestätigten Magistrat selbst zu wählen gestattet 1786 July 7.(Schlesien)Regulirung des Magistrats zu Teschen, Troppau, Jägerdorf, und Bielitz.) 1786 July 31. Regulirung des Magistrats zu Lemberg.) 1786 Dec. 21. die Magistrate in den königl. Städten in Ungern haben nicht nur die Besorgung der politischen und Wirthschaftsachen, sondern auch die Handhabung der Gerechtigkeit (Halsverbrechen ausgenommen) auf sich.) 1786 Dec. 26. Regulirung der Magistrate in den nachfolgenden in Mähren, und Schlesien gelegenen Orten nach diesen vier Classen: Erste Classe zu 450 fl. davon erhält Ein geprüfter Rathsmann jährlich 300 fl.; 1 Kanzelleyindiduum 100 fl., und 1 Gerichtsdiener 50 fl. Der Bürgermeister und 2 Rathsmänner dienen unentgeltlich. Zweyte Classe mit 590 fl. 1 Bürgermeister mit jährlichen 60 Fl.; Ein geprüfter Rathsmann, als Syndicus mit 350 Fl.; 2 unentgeltliche Rathsmänner, 1 Kanzelleyindividuum, und Ein Gerichtsdiener mit 80 Fl. Dritte Classe 970 Fl. Ein Bürgermeister jährlich

100 Fl., Ein geprüfter Rathsmann als Syndicus mit 500 Fl.; und Ein Gerichtdiener mit 80 Fl. **Vierte Classe** zu 1610 Fl. Ein Bürgermeister mit jährlichen 600 Fl., drey Rathsmänner aus der Gemeinde, jeder mit 50 Fl.; 2 Kanzelleyindividuen, jedes mit 150 Fl.; 2 Gerichtsdiener, jeder mit 80 Fl. Nun folgen die Orte, in welchen die Magistrate nach den vorstehenden vier Classen reguliret worden sind. In jenen Orten, wo kein Jahr angemerket stehet, ist die Regulirung 1786 erfolget, und mit dem ersten April 1787 hat sich die neue Manipulation angefangen. Das Zeichen * bedeutet die erste Classe; ** die zweyte, *** die dritte; und **** die vierte Classe. Die Orte sind nach den Kreisen geordnet. a) in Olmützer Kreise: * Bährn; Hof; Loschitz (1787 April 13.) Hohenstatt (1788 Febr. 27.) Gewitsch (1788 Dec. 16.) Bozkowitz (1789 Jänner 27.) im Prerauer Kreise: Freyberg, Kogetein, Mährisch Ostrau, Neutitschein, und Prerau; in Hradischer Kreis: Ungerisch Brod; in Iglauer Kreise: Bistritz, Saar; Datschitz (1787 April 13.) Tischnowitz (1788 April 22.;) im Znaymer Kreise: Budwitz; im Teschner Kreise: Friedeck; in Jägerdorfer Kreise: Freywaldau, Jauernick. ** in Olmützer Kreise: Briesau (1786 Febr. 29.) Römerstatt (1788 April 18.) im Prerauer Kreise: Groß Mezerzitz, Teltsch, Zlabing; in Znaymer Kreise: Eybenschitz, Kromau; im Brünner Kreise: Ausspitz (1787 April 12.) Kostel

(1788

(1788 Jänner 22.) im Jägerdorfer Kreise: Weidenau. *** in Olmützer Kreise: Müglitz, Sternberg, Trübau, und Zwittau; im Iglauer Kreise: Trebitsch; im Brünner Kreise: Niclasburg, und Wischau; im Jägerdorfer Kreise: Hotzenplotz, und Zuckmantel, **** im Olmützer Kreise: Littau, Prosnitz, und Schönberg; im Prerauer Kreise: zu Kremsir. — — —

ein Buchhalter 400 fl., ein Rechnungsführer 300 fl., ein Kanzellist 250 fl., zwey andere, jeder 200 fl. zwey Accessisten, jeder 150 fl. zwey Amtsdiener, jeder 140 fl. In den drey andern Städten der zweyten Classe: Ein Richter jährlich mit 500 fl. Ein Bürgermeister 500 fl. sechs Rathsmänner, jeder 350 fl. des Stadthauptmanns Zulag 70 fl., ein Notar 450 fl. ein Vicenotar 250 fl., zwey Actuare in Gerichtsachen, jeder 250 fl., ein Fiscal 150 fl. ein Buchhalter 350 fl., ein Rentschreiber 150 fl. ein Kanzellist 200 fl. ein anderer 150 fl., zwey Accessisten, jeder 120 fl. zwey Amtsdiener, jeder 100 fl. In Ansehung der in die dritte und vierte Classe gesetzten Städte aber haben Se. Maj. befohlen, dieselben, was den Personal- und Salariumstand betrifft, bis sie in besseres Aufnehmen kommen, auf dem bisherigen Fuße zu lassen, aber dahin den Bedacht zu nehmen, daß in jeder ein oder zwey in Rechten geübte Rathsmänner, und ein fähiger Notar angestellet werden, damit also zur Haltung eines Gerichts in jeder Stadt wenigstens drey Rechtserfahrne, der Richter nähmlich und zwey referirende Rathsmänner vorhanden seyn. Die Geschäfte aber, welche nach der neuen für sämmtliche Gerichtsbehörden vorgeschriebenen Amtsinstruction den untergebenen Aemtern obliegen, soll in den Städten, welche noch nicht regulirt worden sind, der Notar mit dem ihm untergebenen Kanzelleypersonale besorgen. Zu welcher Classe jede Stadt, in Rücksicht

sicht des Vermögenstandes, der Volksmenge und anderer Umstände gehöre, folgt hier die Liste: Zur ersten: Ofen, Pest, Debreczin, Kaschau, Kremnitz, Oedenburg, Preßburg, Schemnitz, und Szegedin. Zur zweyten: Eperies, Neusatz, Raab, Stuhlweißenbutg, Marie Theresienstadt, Temeswar, Tyrnau und Zombor. Zur dritten: Agram, Bartfeld, Fünfkirchen, Gins, Gran, Carlstadt, Käsmark, Komorn, Leutschau, Neustadt, Neusohl, Szathmar, Skalitz, Trentschin, und Warasdin. Zur vierten: Altsohl, Bösing, Brieß, Dilln, Eisenstadt, Karpfen, Königsberg, Kopreinitz, Kreutz, Libethen, Modern, Poschega, Rußt, St Georg, Zeben und Puganz. Nebst den königl. Freystädten gibt es in Ungern noch privilegirte, und in Siebenbürgen so genannte Taxalstädte, die, ohne einem Grundherrn anzugehören, einen eigenen ordentlichen Magistrat, auch besondere Vorrechte, und außer dem Namen mit den königl. Freystädten alles gemein haben. Was daher von diesen gesagt worden ist, muß auch von jenen verstanden werden.

* Das Mercantil- und Wechselgericht ist jetzt in den sämmtlichen Provincial Hauptstädten, als: Prag, Brünn, Grätz, Lemberg, Linz ꝛc. mit dem Magistrat vereint.

Mahl, s. Gastmahl.

Mahler, s. Academie der bildenden Künste.

Mahleracademie, s. Academie der bildenden Künste.

Mahlunggebühr: 1783 Jänner 16. jenes Mehl, welches ein Gewerbs- oder Handelsmann oder sonst ein Unterthan in der ihm angewiesenen Mühle aus eigenen oder erkauften Körnern erzeugt, kann allen Orten auf dem Lande zum Kauf und Verkauf, folglich auch aus einer fremden Herrschaft zur eigenen Nothdurft oder Gewerbsgebrauche des Unterthans eingeführet werden; jenes aber nur unterliegt dem generalienmässigen Verboth und der Konfiscation, welches von den an ihre obrigkeitlichen Mühlen mit dem Mahlwerke angewiesenen Unterthanen, aus dem ex Territorio verführten Körnern in fremden Mühlen ohne Genehmhaltung der Obrigkeit oder des Kreisamts erzeugt wird. Wenn jedoch ein Unterthan wider die ihm von der Obrigkeit angewiesene Mühle entweder wegen der mangelnden Förderung, oder wegen schlechten Mahlwerkes, oder der großen Entfernung halber mit Grunde sich zu beschweren Ursach hätte, und bey der Obrigkeit keine Abhülfe erhalte, so soll er seine Körner auf eine fremde Mühle außer der Herrschaft zum Vermahlen nicht anders, als mit Vorwissen, und Erlaubniß des Kreisamts zu verführen befugt seyn, welches aber hierzu unverzüglich Abhülfe treffen wird.) 1783 April 28. das zum Mahlen bestimmte Getreide ist, der bestehenden Mühlordnung gemäß, nach dem Gewicht zu mahlen, mithin das Korn, und Mehl

ebenfalls nach dem Gewichte an- und zurück zu nehmen.) 1786 März 30. die in Mähren bestehende Mahlordnung wird den übrigen Mahlordnungen in den Erblanden gleich gesetzet, mithin wird vom Zentner Proviantmehl zwey Pfund auf Verstäubung, sechs Pfund auf Kley, und sechs Kreutzer an Mahlgeld bewilliget. S. Müllerordnung.

Majolikfabrik des Handelshaus Neyß und Comp. in Fiume erhält jene Konsumozollbegünstigung zu 6 kr. vom Gulden an Werthe, welche die in Triest gelegenen ähnliche Fabrik Peter Lorenzi, und Santini gegen das Attest der Fabrik genießt. Dieses Geschirr führt die Buchstaben P. C. 1787 Sept. 15.

Maitreß, Maitressen, oder Concubinen zu halten ist der Miliz so wohl in der Garnison, als im Feld bey angemessener Strafe verbothen s. Kriegsart. 44.

Makel: 1781 Jänner 25. der Irrwahn in Ansehung dessen, als leide der, so einer zufällig oder vorsetzlicher Weise verunglückten oder ermordeten Person Hülfe leistet oder beyspringt, einen Makel an seiner Ehre, oder Vorwürfe zu besorgen habe, oder als ob der Selbstentleiber unumgänglich durch die Schindershände an einem schändlichen Orte verscharret werden müßte, ist dem gemeinen Manne zu benehmen, und ihm einzubinden, daß jeder, der sich künftig weigert dieses zu thun, sich der schärfsten Verantwortung aussetzt.) 1781 Juny 30. alle von den Magi-

straten, Gerichten und Aemtern ordentlich aufgenommenen und bestellten Kerkermeister, Frohn- und Gerichtsdiener, wie sie immer heißen mögen, wenn sie sich gleich andern rechtschaffenen Bürgern verhalten, sollen so, wie diese als ehrliche Leute, geachtet, und ihres Amtes wegen auf keine Weise von dem Umgange mit andern Bürgern ausgeschlossen werden; ihren Kindern sind bey Erlernung der Handwerke und freyen Künste nicht nur keine Hindernisse und Schwierigkeiten in den Weg zu legen, sondern ihnen vielmehr aller Vorschub zu leisten. Ferner ist ihnen, wenn sie vor Gerichte zu erscheinen haben, gleich andern Inwohnern gestattet bey den Magistraten und Gerichten in den Rath zu treten, und ihre Angelegenheiten in dem Rathe vorzutragen, ohne erst nöthig zu haben, einen Anwald zu bestellen. Von nun an sind sie nicht mehr Büttel oder Schergen, sondern ihrer Bestimmung gemäß Gerichtsdiener zu nennen. Die Uebertreter sollen, zur angemessenen Züchtigung an Leib und Vermögen, angezeiget werden.) 1783 July 28. die uneheliche Geburt wird bey allen öffentlichen Diensten, wie auch den Handwerken, und bey allen Beweisführungen gänzlich aufgehoben.) 1784 April 15. die Aufhebung der Makel unehelicher Geburt erstreckt sich auch auf die zum Fall gekommenen Mädchen, jenem also, welcher dergleichen Person heirathet, ist auf keine Art ein Anstand zu machen. S. Innung 1732. §. 4.

Mäklerordnung in Brody 775 Oct. 7. §. 1. die Zahl der Makler wird auf zwölf bestimmet. Um sich der tauglich- und Redlichkeit dieser Personen zu versichern, so wird das königliche Districts-Amt zu Brody vier und zwanzig der redlichsten und vermöglichsten Kaufleute wählen, welche in Gegenwart des königlichen ersten Districts-Directores die Wahl der besagten 12. Mäklen vorzunehmen haben, die erwählten Mäkler werden von dem königlichen Districtsamt, nach eingeholten hinnlänglichen Nachrichten über eines jeden Aufführung mit beygefügtem Gutachten mittels des Kreisamtes der Landesstelle zur Bestätigung bekannt gemacht, welche (Bestätigung) des königlichen Landesgubernium auch in dem Fall, wenn ein oder ein anderes Individuum ausgeschlossen, mithin an dessen statt ein neuer zu erwählen kömmt, so wie bey jeder Abänderung eines Mäklers anzusuchen ist. Unter diesen Mäklern sollen eilfe von der Jüdischen, der zwölfte aber von der Armenischen Nation erwählet werden, welche letztere, wenn sie keinen zu diesem Geschäfte tauglichen Menschen findet, an dessen statt einen Christen oder Juden vorschlagen kann. §. 2. Stehet einem aus diesen 12. Mäklern frey, sich einen Adjuncten zu halten, welcher gleichfalls dem königlichen Broderdistrictsamt vorgestellet, und von demselben zu bestätigen ist, jedoch wird diesem Adjuncten ausdrücklich verbothen, kein Handlungsgeschäft unter einem andern Nahmen, als ihrer Principalen, welche für sie gut zu stehen haben, zu schlichten. 3) Sollen

len die 24. Broder Kaufleute zu gleicher Zeit, als sie die 12. Mäkler dem königlichen Districtsamt vorgestellet, einen aus diesen Zwölfen zum Oberhaupt oder Aeltesten, welcher ebenfalls von dem kaiserlichen königlichen Landesgubernium, seine Bestätigung zu gewärtigen hat, vorschlagen, nach erfolgter Bestätigung hat er über das Gebahren seiner Collegen zu wachen, und dem königlichen Districtsamt anzuzeigen, wenn einer aus diesen (Mäklern) sein Geschäft aufzugeben Willens, oder etwa mit Tod abgegangen wäre, damit von den Kaufleuten ein anderer gewählet, und zur Bestätigung bey dem königlichen Districtsamt vorgestellt werden möge. Dieser Aelteste unter den Mäklern wird auch jährlich entweder von dem königlichen Landesgubernium bestät = oder abgeändert werden. 4) Wird jeder Mäkler eine Kaution von hundert Dukaten nach Genehmhaltung des Broder königlichen Districtsamt erlegen, und in das kaiserlich Aerarium jährlich 12. Dukaten bezahlen. 5) Kein Fremder soll zur Mäklerey zugelassen, sondern nur solche Einwohner von Brody, die ihre Familie da haben, gewählet werden. 6) Ist keinem Kaufmann erlaubet, die Mäklerey zu treiben, eben so wird auch den Mäklern weder mittel = noch unmittelbar zu handeln, auf das Schärfeste mit der Bedrohung verbothen, daß, wenn einer diesem Artikel zuwider gehandelt zu haben betreten wird, er nicht nur allein von seinem Amt abgesetzet, sondern auch zur Geldstrafe von hundert Dukaten an das Staatsärarium

in

verurtheilet werden soll. 7) Soll jeder Mäkler sich unter Eidespflicht, in Gegenwart der 24. Wählen aus dem Handelsstande bey dem königlichen Districtsamt verbinden, alles dasjenige, was in den Artikeln der gegenwärtigen Vorschrift enthalten ist, auf das Genaueste zu beobachten. 8) Wird jeder Mäkler ein Vormerkbuch führen, in welchem er auf das Genaueste jeden getroffenen Kauf mit Beyfügung des Nahmens des Käufers sowohl als des Verkaufers, und das Datum anzumerken, und nebst dem die Gattung der Waare, das Gewicht, Maß und den Preis derselben einzutragen hat. Dieses Vormerkbuch ist durch den ersten Districts-Director am ersten Blatt mit seiner Unterschrift und Siegel zu bezeichnen, zu paginiren, und die Anzahl der Paginen zur mehreren Sicherheit anzumerken, nebst dem aber dreyen Kaufleuten zu Brody den Auftrag zu machen, diese Bücher von Zeit zu Zeit und wenigstens quartaliter zu untersuchen, wo sodann jene, deren Bücher in Unordnung befunden würden, auf das nachdrücklichste zu bestrafen sind; nachdem aber den Mäklern eben so beschwerlich fallen dürfte, ihre Vormerkbücher in teutscher Sprache zu entwerfen, als selbe von demjenigen, so deren Untersuchung vorzunehmen hätten, aus dem hebräischen zu übersetzen; so wird 9) das königliche Justizamt in Brody einen geschwornen Schreiber, welcher ebenfalls seine Bestätigung, von dem königlichen Landesgubernium zu gewärtigen hat, auf Kosten der gesammten Mäklerschaft bestellen, dem jeder Mäk-

ler Tag für Tag jedem durch ihn geschlossenen Kauf und Verkauf genau anzugeben verbunden ist; und ist dieses von dem geschwornen Schreiber verfaßte Tagebuch jährlich der Richtigkeit halber den einzelnen Vormerkbüchern jedes Mäklers entgegen zu zuhalten. 10) Soll kein Mäkler unter hundert Dukaten Strafe sein Vormerkbuch verkaufen, verschenken, oder auf eine andere Art von sich geben, weder auch Jemand andern an seine Stelle setzen, da er in dem Fall, als er sich der Mäklerey zu begeben gesinnet wäre, selbes vermög den 3ten Artikel dieser Ordnung, dem königlichen Districtsamt zu melden und von da seine Entlassung zu gewärtigen verbunden ist. 11) Bleibt sowohl den einheimischen als auch fremden Kaufleuten unbenommen, ihre eigene Waaren, ohne Zuthun der Mäkler unter sich zu verkaufen, und wird daher den Mäklern auf das nachdrücklichste verbothen, sich weder in dergleichen besondere Handelsgeschäfte zu mischen, weder sich bey einem Handel unter einem anderen Nahmen, als zu dem sie als Mäkler berechtiget sind, gebrauchen zu lassen. 12.) Wird den Mäklern bey hundert Dukaten Strafe verbothen, von den Kaufleuten weder Geschenke anzunehmen, noch auch eine mehrere Bezahlung, als in dem Tariffe vorgeschrieben ist, zu fordern; auch ist den Kaufleuten nicht erlaubt, den Mäklern etwas an ihrer tariffm. Besoldung abzuziehen, es wäre dann in einem Kauf, dessen Werth zwey tausend Dukaten übersteige, und wo der Mäkler mit der von dem Kaufmann ihm angebothenen

geringen Bezahlung zufrieden wäre; doch wird um alle Streitigkeiten zu vermeiden, in einem dergleichen Fall erforderlich, daß sowohl der Kaufmann, als auch der Mäkler der Einverständniß halber seine Erklärung schriftlich von sich geben. 13) Sind jene, so sich in der bestimmten Zahl der Mäkler nicht befinden, und unmittel- oder mittelbar die Mäklerey zu treiben sich unterfangen, mit einer den Umständen angemessenen Leibesstrafe, zu belegen. 14) Wird den Mäklern auf das nachdrücklichste eine gute Aufführung, Genauigkeit und Eifer in ihren Geschäften, dann auch Redlich- und Gewissenhaftigkeit eingebunden, damit den Kaufleuten keine Ursache zu Beschwerden gegeben werde; sollten jedoch wider besseres Vermuthen einige Beschwerden gegen ein oder andern hervorkommen, so werden die schuldig befundene auf das empfindlichste bestrafet, oder nach Erfoderniß der Umstände ihres Amtes entsetzet werden; 15.) hat das Districtsamt jährlich wenigstens zwey Mahl die ersteren Kaufleutee über das Verhalten der Mäkler zu befragen, und sich von allen befundenen Unrichtigkeiten genau unterrichten zu lassen. 16.) In dem Fall, als ein Mäkler von einem Kaufmann übel behandelt würde, oder ihm sonst ein Unrecht zufügen wollte, hat sich der Mäkler bey dem Broder Districts-Amt zu beschweren. 17.) den Kaufleuten wird bey Strafe von hundert Dukaten verbothen, die Mäklerey selbst zu treiben, oder einen andern, der nicht aus dem Mittel der Mäkler wäre, hierzu zu verwenden.

18)

18.) Wird jeder Kauf, und Verkauf für ungültig erkläret, so ein Mäkler zur Gunst einer verwitweten Mäklerinn unter dem Titel: der ihm übertragenen Mäklerey, schlichtet, jedoch ist jener Handel ausgenommen und für gültig erkennet, welcher vor Publicirung dieser Mäklerordnung mit gehöriger Redlichkeit ist getroffen worden. 19.) Werden alle von der Broder Grundherrschaft auf die Mäklerey ertheilten Privilegien für ungültig erklärt, eben so wird auch die fernere Ertheilung dergleichen Privilegien eingestellet. 20.) Von allen in gegenwärriger Vorschrift enthaltenen Geldstrafen fallen zwey Drittheil dem Aerarium zu, und der dritte Theil wird dem Denuncianten bezahlt. Mäklertaxe:

1) für jeden Kontract, dessen Werth 100 Dukaten nicht übersteiget — ein Drittel Percent.

* Dieses Percent muß von dem Verkäufer der Waaren, ohne daß der Käufer etwas beygetragen hätte, entrichtet werden.

2) von den Kontracten von 101. bis inclus. 500. Dukaten, ein Fünftel Percent.

3) von den Kontracten von 501. und darüber — ein Achtel Percent.

* Mit dem Unterschied, daß die eine Hälfte des Percents der Verkäufer, die andere hingegen der Käufer zu berichtigen hat.

4) bey Vertauschung einer Münze gegen die andere wird das nähmliche Percent, gleich bey den Waaren eingestanden.

5)

5) bey Vertauschung der Waaren gegen Waaren hingegen, soll eine doppelte Bezahlung nach obigem Maß statt finden, weil in diesem Fall zwey Verkäufer erscheinen.

* In dergleichen Tauschfällen hat jede der zwey kontrahirenden Partheyen die Hälfte des Mäklerlohns zu bezahlen.

6) bey Geldaufnahme auf Hypotek wird bewilliget, — 1. von tausend.

* Dieses Percent hat derjenige, so das Geld ausborgt, zu bezahlen.

7) von den Assecuranzen zu Wasser und Land ebenfalls 1. von tausend.

* Die Assecuranten haben dieses Percent selbst zu bezahlen.

Maltheser, alle zu den ritterlichen teutschen, und Maltheserorden in östreichischen Staaten befindlichen geistlichen Personen stehen so wohl in Rücksicht der Seelsorge, als in Rücksicht der Disciplin, unter dem ordentlichen Bischof, daher keine Exemptionen statt finden. 1783 Februar 4.

Mälzer, s. Brauer.

Mandelgewicht, s. Dukatengewicht.

Mangel bey den Pferden, s. Pferdaufschlag.

Manger, s. Kommerciengewerbe 1767 July 7.; Pragerhauptlade 1786 Aug. 1.

Mannschaft, beym Ausbruche des Krieges ist, die gegen die Grenze befindliche, und

zum

zum Kriegsdienst taugliche junge Mannschaft zurück zu ziehen. Kriegsart. I. S. Licht.

Mantel: — — die Mantelkleidertragung wird bey Hofe, und außer demselben, nicht minder bey allen öffentlichen Feyerlichkeiten, in den sämmtlichen Erblanden abgestellet. 1776 Sept. II.

Mantua. Die politische und Justizverfassung des Herzogthums Mantua findet man in des fünften Bandes zweyter Abtheilung meines geographischen Handbuches von dem östreichischen Staate behandelt.

Mantuaner Erzeugniß, s. Zollordnung 1788

Manualmesse, s. Handmesse.

Manufactur, s. Fabrik; Fabrikenbegünstigung.

Manufacturieur, s. Fabricant.

Manufacturhaus, s. Milizquartier 1769 April 1.

Manuscript, s. Censur.

Mappirung, die auf Mappirung stehenden Regimentsindividuen erhalten in den Wintermonathen die Schreib- und Zeichnungmaterialien unentgeltlich, in den Sommermonathen hingegen haben sie solche, sich selbst anzuschaffen. 1781 July 20. S. Gutschätzung im Justizcodex.

Marchfluß, zur mehreren Schiffbahrmachung dieses Fluß erhielt Dorfleithner und Comp. im Jahr 1785 ein ausschliessendes Pri-

vi-

vilegium auf 20 Jahr. Ich habe dasselbe im dritten Bande meines geographischen Handbuches von dem östreichischen Staate aufgenommen.

Marginalzahl — auf jeder Schrift, welche von der oberen Stelle an die untergeordneten Magistrate, oder von diesen an die Stellen kommt, ist die Zahl, welche dieselbe in Exhibitenprotocoll hat, vorzusetzen. Daher in jeder Schrift, in welcher auf einen Bericht, eine Vorstellung ꝛc. eine Berufung geschieht, ist dabey stäts das Datum und die Protocollszahl anzumerken. 1781.

Mariage de Conscience: 1783 Juny 12. die geheime Verehelichung, oder die Ehe bloß des Gewissens wegen unterliegt so wohl den Verkündigungen, als auch allen andern aus Verträgen entstehenden Obliegenheiten.) 1783 Aug. 13. den Aeltern stehet bey dergleichen Heirathen nicht frey, sich wegen der Erbschaft ihrer Kinder, oder wegen ihres Namens zum eigenen Nachtheil, oder zum Vortheile der Agnaten einzuverstehen.

Marianische Bibliothek, s. Censur 1784 August 28.

Marianische Sodalität, s. Bruderschaft 1783 März 20.; Gymnasium, 1783 Oct. 9.

Marie Theresie, s. Milizorden.

Marienzell, der dortige Kirchenschatz wird in seinem Stande gelassen; auch das Kirchen- und Musikpersonal, in so weit das Kirchenvermögen zureicht, wird bestätiget, die Reparation

des

des Kirchentachs wird anbefohlen, und von dem Antrage des Abbrechung des so genannten Gnadenaltars, und Veräußerung der Pretiosen hat es abzukommen. 1787 May 16. S. Bittgang 1783 Aug. 30.

Marketender, s. Milizverpflegung 1748 July 13. §. 5.

Markt: 1770 May 14. Marktordnung für Böhmen 1) kein anders Vieh, als gesundes, und welches nicht aus einer Gegend kömmt, wo nur der Schein eines Viehfalls zu bemerken ist, bey Konfiscation, zu schlachten. Der Abdecker hat das ungesunde Vieh mit Kalk zu bestreuen, und in die Erde zu vergraben. §. 2. Die Policeidirection hat den bestellten Beschauern, und Marktübergehern mitzugeben, zu allen Zeiten die Schlacht- und Fleischbänke, wie auch die Fleischbehältnisse zu durchsuchen; und die Inhaber des Fleisches, als: Fleischhauer, Selcher, Fleischsieder, Garköche, u. Wirthe welche sich dagegen widerspenstig zeigen auf die Schandbühne zu stellen, §. 3 ohne Beschau kein Vieh zu schlachten, §. 4. wäre das geschlachtete Vieh schon zu Kaufmannsgut hergestellet, so soll das Große in 4 Theilen, das Kleine ganz in die Bank gebracht, und da zu kleinen Theilen, wie es von Käufern begehret wird, bey Strafe der Schandbühne zergliedert werden, der Beschauer hat das Fleisch abermahl zu besichtigen, und bey Befund der nicht ächten Güte, dem Inhaber das ganze Stück wegzunehmen, und durch den Schinder, wie §. 1, anbefohlen

wer-

worden, eingraben zu lassen. §. 5. das zum Selchen bestimmte Vieh muß vor der Schlachtung, dann vor der Selchung der Besichtigung unterworfen werden, widrigenfalls ist die Strafe, wie §. 1. — 4. ausgemessen worden, zuvorziehen. §. 6. alle, die Vieh einzukaufen, reisen wollen, haben sich vorher einer Prüfung in Gegenwart der dazu vom Oberpoliceydirectorium verordneten Kommissären zu unterziehen, mit dieser Frage: was für Merkmahle der Ungesundheit an dem Viehe, und wie selbe äußerlich zu erkennen seyn? Worauf man ihnen eine schriftliche Befugniß zum Einkaufe vom Poliseydirectorium zu ertheilen hat. §. 7. Niemand soll einem nicht öffentlich Geprüften, ein Stück Vieh verkaufen bey Strafe des Verlust dieses Stücks Viehes. Der Anzeiger erhält davon den halben Theil zur Belohnung, §. 8. da die Vieheinkäufer die Merkmahle nicht wissen, so sollen sie sich durch die jüdischen Koscher belehren lassen, dann koschern heißt nichts anders, als durchsuchen, ob das Vieh gesund sey. §. 9. wird den Fleischhauern, oder Vieheinkäufern zu beobachten obliegen, an dem Orte des Einkaufes zu durchsuchen, ob nicht das kranke unter dem gesunden Vieh befindlich, ob es abgesondert, ob die Ställe gereiniget seyn. Finden sie das Gegentheil, so sollen sie es beym Oberpoliceydirectorium anzeigen, unter dem Verbothe, nicht mehr auf Einkauf gehen zu dürfen; §. 10. den Fleischverkäufern steht frey, das zum Schlachten gewidmete Vieh zu beziehen,

von

von Wem sie wollen. Den Viehhändlern hingegen wird verbothen, daß sie ihr zum Verkaufe gebrachtes Vieh keineswegs in alle Städte des Landes treiben können, sondern die Ortsobrigkeit wird ihnen einen abseitigen Marktplatz außerhalb der Stadt bestimmen, wo die Leute nicht so häufig zu gehen haben; §. II. Hornvieh, so durch die Städte, getrieben wird, soll bey den Hörnern, paarweise zusammen gebunden, beym Stricke geführet, vorne und hinten mit dazu bestimmten Leuten versehen werden, um das Scheuwerden zu verhüten. §. 12. Nach der Gattung des Viehes, könnten eigene Ställe, und Schlachtbänke, außerhalb der Stadt nahe am Wasser von der Stadtobrigkeit erbauet werden, wofür man einen Kreutzer für ein Rind, einen halben Kreutzer für ein Kalb, Lamm, Schöps und Schwein von des Viehes Inhaber des Tages fordern kann. Weil aber nicht so viellerley Ställe, und Schlachtbänke, als Partheyen, vorhanden seyn können, so sollen die Viehinhaber, um allen Streitigkeiten zuvorzukommen, sich ihr Vieh zeichnen. §. 13. die Oberpoliceydirection hat allen Fleischhändlern eine gewisse Taxe auf alle Gattungen des Fleisches zu setzen, die Taxen so einzurichten, damit weder der Verkäufer, noch der Käufer zu Schaden kommen, hauptsächlich soll, nichts nach dem Gesichte, sondern nach dem in allen Erbländern kundgemachten östreichischen Gewichte verkaufet werden. Uebertreter der Taxe, auf die Schand-

bühne

bühne zu stellen. §. 14. Die bestimmten Beschauer sollen stäts bey Verkauf der Fleischgattungen gegenwärtig seyn, und ein wachsames Aug tragen, damit die Satzungen genau, befolget werden, mit Verlust einer monathlichen Besoldung. Sie sollen auch auf dem nächsten besten Markte das eingekaufte Fleisch mit aller Art nehmen, und bey Befund des geringern Gewichts alsogleich an dem Uebertreter die §. 13. ausgemessene Strafe vollziehen. §. 15. Der Fleischverkäuferzunftvorsteher darf keinen zum Meister machen, ausser er beweiset wenigsten 500 Fl. in den Städten der ersten; 300 Fl. der zweyten; 200 Fl. der dritten; dann 100 Fl. der vierten Classe zum Ankaufe des Viehes aller Gattungen, zu welcher Gattung er befugt seyn will, zu haben §. 16. Bey dringender Nothwendigkeit kann das Policeydirectorium die Taxe umändern §. 17. Jeder so schlechtes Fleisch für gutes bezahlet, zuviel Zuwaage an Beinen, oder leichtes Gewicht erhält, hat der Oberpolicey direction das Fleisch vorzulegen, welche nach Befund der Sache die Genugthuung zu leisten hat, z. B. der Beklagte soll dem Kläger ein besseres, wie es ausgemessen ist, ächtes Fleisch geben, und mit dem ungewichtigen, oder mehr beinigen, als fleischigen Stücke, auf die Schandbühne gestellet, und bey öfterer Uebertretung zu 1, 2 und 3 monathlichem Gassenkehren verurtheilet werden. Dem schuldigen Beschauer, soll eine monathliche Besoldung abgezogen, bey öftern an die Oberpolis-

ceydirection kommenden solchen Klagen aber gar des Dienstes entlassen werden. §. 18. Zeigt sich die Oberpoliceidirection in Bestrafung, oder in Leistung der Genugthuung nachlässig, so kann der beleidigte Theil sich durch die Landesstelle bittlich an Ihre Majestät wenden. §. 19. Dem Kläger, der aus Haß, oder Leichtsinn das Oberpoliceidirectorium verklaget, wird die dießfällige unausbleibliche Strafe vorbehalten. §. 20. Niemanden, als befugten Fleischhauern, ist zu schlachten erlaubet, worunter auch die Strassen- und Dorfwirthe gerechnet werden, welche ohnehin ausgelernte Fleischhauer seyn sollen; eben diese Dorf- und Strassenwirthe sollen auch ohne vorhergegangene Beschau nichts aushauen, oder schlachten; daher wird entweder der Beamte, oder wenigstens der Dorfrichter, dabey die Stelle eines Beschauers vertreten, und bey Uebertretung alles dem dasigen Kreishauptmanne anzeigen, dessen Schuldigkeit es ist, eben die oben ausgemessenen Strafen, nach Befinden der begangenen Uebertretung, an den Verbrecher auszuüben; sollte aber der Dorfrichter hierin nachlässig seyn, und ein Anderer klagte wider ihn, so soll er, (Beamter,) oder anderer Beschauer 10 Fl. Strafe erlegen, wovon die Hälfe dem Kläger zur Vergeltung zuzustellen ist. §. 21. Die Fleischschwärzung wird bey Einem Gulden Strafe vom Pfund verbothen; der Käufer eines geschwärzten Fleisch bezahlt 5 fl. vom Pf., dem Angeber ist die

Hälf-

Hälfte zu geben. §. 22. in so fern Jemand einem Andern ein Geschenk an geschlachtetem Fleische machen wollte, und keine schriftliche Bekräftigung beygeleget wird, daß es mit behöriger Beschau geschlachtet worden, auch, wenn sich die eigene Herrschaft ihr geschlachtetes Vieh in die Stadt kommen läßt, und es wäre nicht der gehörigen Schau unterworfen gewesen, so soll es als Eingeschwärztes angesehen werden, und die Strafe, wie §. 21. vor sich gehen. §. 23. Auch den Abdeckern ist nicht erlaubt, Fleisch zu verkaufen, sondern sie sollen ihrer Schuldigkeit nach, das gefallene Vieh einscharren; die Ortsobrigkeit soll Jemanden verordnen, in dessen Gegenwart der Schinder das Vieh wegführt, auf den Schindanger bringt, solches sammt der Haut zerschneidet, und eingrabet. §. 24. Käse, Milch und Butter, müßen beym Thor von dem Thorwärter, in offenem Orte von den Richtern angehalten und durchsuchet werden, ob sie ächt, von gehöriger Güte, und gesunder Nahrung seyn; weil aber die Merkmahle der in dergleichen Gattung steckenden Ungesundheit noch nicht bekannt sind; so wird das Oberpoliceidirectorium durch das Sanitätscollegium mittels ausgesetzter Preise auffordern, daß, wer anbringet, wie in dergleichen Käsen, Milch, Butter steckenden äußersten Merkmahle der Ungesundheit zu erkennen wären, um die Unterthanen vor allem Schaden des Leibes zu bewahren, derjenige bey Befund der Wahrheit nach den Gattun-

gen der Entdeckung 20, 40, 60, 80, höchstens aber 100 Dukaten zur Vergeltung erhalten soll. §. 25. die Thorwärter, und Dorfrichter haben die damit Handelnden zu befragen, woher sie kommen, von wann sie die Käse, Butter, und Milch beziehen, um solche, wenn es nicht aus verdächtigen Orten, wo etwa herum, oder gar in dem Orte der Viehfall regieret, kömmt, hereinzulassen, bey mindestem Verdachte aber diese Nahrungsgattung wegnehmen, und in Gegenwart des Eigenthümers ins Wasser werfen. §. 26. Keine Käse aus fremden Ländern zur Verzehrung einzulassen; ein solcher Schwärzer, dergleichen Victualien wessen Standes und Würde er immer sey, ist nebst 100 Dukaten auf 1 Jahr zur Schanzarbeit zu verurtheilen. §. 27. Da Käse, Butter, und Milch, um grössern Gewinnstes wegen, gerne gemischet werden, als: Käs mit Schaf=Schaf= mit Ziegen=Ziegen mit Küh= und Schafkäs, Butter, die Milch mit Wasser, der Milchrahm mit schlechter Milch, oder mit Mehl, um sie dicker zu machen, mit Seife, daß sie einen Schaum bekömmt; so wird dem Thorwärter, und Richter obliegen, alle diese Gattungen zu untersuchen, und sollte er eine dergleichen Vermischung bemerken, ist die Waare gleich wegzunehmen. §. 28. in Rücksicht der Milch, haben die dazu bestimmten Marktbeschauer darauf zu sehen, solche beym Standorte zu durchsuchen; auch die Käufer selbst, wenn sie den Betrug an der schlechten Güte wahrnehmen, sollen

es

es dem Marktbeschauer weisen; wofern aber der Beschauer keine Genugthuung verschaffen will, soll der Käufer sich an das Oberpoceidirectorium wenden; dieses wird den Beschauer mit Entziehung einer monathlichen Besoldung bestrafen; den Verkäufer aber mit der Milch, Butter, oder Krug auf die Schandbühne stellen lassen, beynebst die Milch ꝛc. wegnehmen. Mit denen, die die Käse, Milch, oder Butter im Orte machen, hat es eben die Beschaffenheit wie §. 26. 27. gesaget worden. §. 29. Die Fischhändler sollen einen genugsamen Vorrath an Fischen halten, sie sollen nicht ungesund seyn; das Policeidirectorium soll ihnen eine Taxe, auf das Pfund jeder Gattung Fische setzen, beynebst wird das Oberpoliceidirectorium zu bemerken haben, daß z. B. von 1 bis 8 Pfunde, von 8 bis 12, von 12 bis 16 Pfunde in einem Stücke allezeit eine grössere Taxe heraus kömmt, damit sie keine Ursache haben, nach dem Gesichte, sondern nach dem Wiener Gewicht zu verkaufen. Sollten die Händler sich unterfangen, sich nicht nach ihrer vorgeschriebenen Satzung zu halten, oder, wie es zu geschehen pfleget, den Fisch ohne zu stürzen, auf die Waagschale werfen, so sollen sie eben so, wie die Fleischverkäufer bestrafet werden. Sollten die Beschauer dem Kläger keine Genugthuung verschaffen wollen, so sollen die Beleidigten bey dem Oberpoliceidirectorium klagen, mit Darzeigung dieses Stücks, bey Befund der Sache, soll der Beschauer einen Monath seinen Gehalt

verlieren. §. 30. Die darzu bestellten Beschauer sollen das abgestandene Fischwerk alsogleich hinwegnemmen, und in Gegenwart des Händlers vertilgen, geschähe es aber, daß der Händler dennoch ohne vorherige Beschauung einen abgestandenen Fisch verkaufe, so soll der Fischhändler sowohl, als der Käufer gestrafet werden: nähmlich der Händler soll mit dem todten Fisch in der Hand auf der Schandbühne stehen, und der Käufer des Geldes, das er für den Fisch gegeben, verlustiget, und der Fisch vertilget werden. §. 31. Die Federviehhändler sollen sich so verhalten: kein krankes Vieh zu Markte bringen, oder einem Unverständigen dieses für jenes Geflügel verkaufen, als z. B. junge Dohlen für junge Tauben ꝛc. Um aber dessen gewisser zu seyn, so sollen sie kein anderes, als lebendiges Flügelwerk zu Markte bringen, das todte aber wird in Gegenwart des Käufers vertilget. §. 32. Das sogenannte Hausieren mit allen Eßwaaren wird verbothen, das Oberpoliceidirectorium wird den Händlern einen Platz anweisen, wo sie verkaufen sollen. §. 33. In so fern man die Verkäufer in die Häuser locket, soll der Käufer zur Strafe so viele Gulden, als Groschen er für solche Waaren gegeben, bezahlen; zur gewissen Entdeckung erhält der Angeber den halben Theil von solchen Strafgeldern zur Belohnung. §. 34. Was bey vorigen Eßwaaren gesagt worden, daß solche am Thore vom Thorwärter zu untersuchen seyn, ob sie ächt seyn; dieses hat auch beym Obste seyn

Bewenden, und soll alles den Menschen schädliche, als: die so genannten Hundszwetschken, vor ihren Augen weggeworfen werden. §. 35. dem Policeidirectorium wird aufgegeben, daß es sich von der Gesundheitsversammlung eine Tabelle der schädlichen Obstgattungen geben lasse, selbe im ganzen Lande bekannt mache, und die Vertilgung solcher, schädliches Obst tragender, Bäume, oder Strauchwerke befördern. §. 36. In so fern die Ausrottung solcher Bäume unterbliebe, soll der daran Schuldige mit einem monathlichen Arreste, und 10 Dukaten Strafe beleget, die Obstverkäufer aber mit ein monathlicher Spinnhausarbeit bestrafet werden; §. 37. Sollte das Oberpoliceidirectorium selbst wegen einer durch die Fingersehung angezeiget werden, so wird man sich die dießfällige Bestrafung vorbehalten. §. 38. Was beym Obste, soll auch beym Grünzeuge beobachtet werden. Die Gesundheitsversammlung soll die Tabelle der grünen Waaren, so der Gesundheit schädlich sind, an das Oberpoliceidirectorium einreichen, und dieses soll darnach im ganzen Lande, die schädliche grüne Waare zu erzeugen, verbiethen, und besonders auf die Ausrottung der gewissen, den Menschen schädlichen, Schwämme gedenken. Bey Uebertretung dieses Gesetzes aber soll der Verkäufer sowohl, als der Erzeuger, mit ein jähriger Spinnhausarbeit bestrafet werden. §. 39. Die Getränke z. B. Wein, Bier, und Brantwein, von allerley Gattungen. Die Weinhändler, oder die darauf gelernten

Wir-

Wirthe sollen sich nicht unterfangen, das gemeine Wesen mit gekünsteltem, und der Gesuntheit schädlichem Wein zu betrügen; daher die Weinbeschauer zu allen Zeiten die Keller zu durchsuchen, und von jedem Fasse zu kosten berechtiget sind, gemischte süsse Getränke, außer dem Weichselweine, sollen gänzlich abgeschaffet seyn, in Betretungsfalle wird solcher Wein nicht allein weggenommen, sondern auch in Gegenwart des Eigenthümers in das Wasser gegossen, bey öfterer Uebertretung aber der Weinhändler, oder Wirh, auf die Schandbühne gestellet, und ihm endlich der Handel mit Wein gänzlich eingestellet, auch er nach Befinden auf 1, 2 und 3 Jahre zum öffentlichen Gassenkehren verwiesen werden. §. 40. Die Bierbrauer, und Brantweinbrenner, sollen Bier, und Brantwein in gehöriger Güte brauen, und brennen, und beyde eher nicht verkaufen, bis der Beschauer das Bier, und den Brantwein untersucht hat. §. 41. Die Wein, Bier, und Brantwein schenken, werden sich bey Strafe des Verlustes nicht gelüsten lassen, sie zu fälschen, mit Wasser, oder sonst zu mischen; und damit ihnen nachdrücklicher Einhalt gethan werde, so werden die Beschauer die Wirthshäuser, worunter auch die Kaffeehäuser, wo dergleichen ausgeschänkt wird, begriffen sind, zu allen Stunden besuchen, und bey dem nächsten dem besten da sitzenden Gaste das Getränke kosten, auch in die Keller, wo ausgeschänkt wird, oder wo der Vorrath der Schänken ist, gehen, und durchkosten,

und bey Befund des Betruges solchen die schon bestimmte Strafe vollziehen. §. 42. Der Verzehrer hat das Recht, mit Aufzeigung des schlechten Gutes, von dem Beschauer Genugthuung zu begehren, in dessen Weigerungsfalle aber soll der Kläger sogleich zum Oberpoliceidirectorium gehen; die Beschwerde anbringen, und gewärtig seyn, daß solches ihm nicht nur alle Genugthuung verschaffen, sondern auch den Beschauer, mit Verlust einer monathlichen Besoldung bestrafen werde. §. 43. Unter Gewürzwaaren rechnet man nebst dem Gewürze, den Safran, ausländische Schal- und andere Fische. Daher wird verordnet, daß kein damit Handelnder, weder die Gewürze verfälsche, noch verfaulte Schalen- oder andere Fische verkaufe. Die Beschauer werden die Gewölbe durchsuchen, und bey Befund des Betruges das, mit welchem man betrügen wollte, wegnehmen, die faulen Schalen- oder andere faule Fische in Beyseyn des Eigenthümers ins Wasser werfen, und er wird überdieß noch, so viele faule Muscheln sind, so viele Groschen, so viele faule Austern, so viele Siebner, und dann den Werth der faulen Fische 5mahl zahlen, und zur Strafe geben. Gleichermassen §. 44. das Oel in nicht gehöriger Güte; soll dem Verkäufer weggenommen werden, und dieser soll den Werth davon 5mahl bezahlen. §. 45. Kann man auch den Tabak nehmen, so eine grosse Aufmerksamkeit verdienet, weil die Tabake oft vermischt, und mit Potasche, Pfeffer, Asche, Urin und

dergleichen vermenget werden, mithin Kopfschmerzen, und Nasenweh verursachen; bey Befund unächten Tabaks soll solcher ins Wasser geworfen, und zur Strafe, was er werth am Gelde ist, 3mahl bezahlet werden. §. 46. Die Höcker, welche mit Linsen, Erbsen, Gerste, Habergrütze, Hirse, Gries handeln, und solche im Kleinen verkaufen; sollen sich einen hinlänglichen Vorrath anschaffen, und nach der vorgeschriebenen Taxe und dem Maß verkaufen. Die Mehlbeschauer sollen fleißig nachsehen, im Uebertretungsfalle aber solche Krämer, mit Stellung auf die Schandbühne, und bey öftern Verbrechen mit einem halb- auch ganzjährigen Gassenkehren bestrafet werden. §. 47. Was vom Mehle gesagt ward, gilt auch beym Brote. Die Bäcker sollen das Brot so einrichten, daß der Käufer es in den kleinsten Theilen haben kann. Daher haben sie sich nach der, von dem Oberpoliceidirectorium gemessenen, Verhältniß des Gewichts sowohl, als der Taxe zu richten. Geschieht nun das Gegentheil, und die bestellten Beschauer befinden das wider die Satzung gehandelt worden, auch gesetzt, es hat die Schwere, und die Schwere rührte vom vielen Wasser her, oder es wäre unausgebacken, so soll es ihnen weggenommen, und bey öfterer Uebertretung folgt mit einem halb- ganz- auch zweyjährigen Gassenkehren als Strafe. §. 48. Den Salzvorrath soll sich, in jeder Stadt, die Obrigkeit für den ganzen Ort anschaffen, von der Obrigkeit soll das

Salz

Salz groschenweise an die kleinen Händler überlassen werden; solchen ist die Taxe gesetzet, wie theuer, und wie im Maß sie solches absetzen sollen; woferne sie nicht nach der gemessenen Taxe verkaufen, soll ihnen der Handel benommen werden. §. 49. Das Holz soll im Kleinen ebenfalls taxmässig verkaufet werden, §. 50. diejenigen, so sich mit dem kleinen Verkaufe des Holzes abgeben, sollten sich einen genugsamen Vorrath anschaffen. Das Oberpoliceidirectorium soll allen den kleinen Verkäufern eine Taxe setzen. §. 51. Die Großhändler betreffend, welchen unmöglich ist, auf jede Gattung der Eßwaaren eine Taxe zu setzen, hat sich das Oberpoliceidirectorium nachdrücklich angelegen seyn zu lassen, die Zufuhr der Lebensmittel auf das Zahlreichste zu vermehren. §. 52. Den städtischen Kleinverkäufern auch einen Absatz zu verschaffen, sollen in den Städten die Woche nur 3mahl, und zwar nur Vormittags die Wochenmärkte gehalten werden. Die Policeibeamten haben darauf zu sehen, daß die Zufuhren nicht gedrücket werden. Was sie nicht Vormittag verkaufen, ist ihnen erlaubt, wieder zurück zu nehmen. §. 53. Soll kein städtischer Händler sich an den bestimmten Wochenmarkttagen blicken lassen, unter dem Verbothe, nicht mehr handeln zu dürfen; ist aber der Vormittag vorüber, so können sie sich in ihre Kramläden ungekränkt verfügen, und wie sonst verkaufen. §. 54. die städtischen Verkäufer sollen sich ordentli-

che Kaufmannsläden miethen, unter der Strafe des Verbothes, verkaufen zu können. §. 55. Wird ihnen erlaubet, die Ueberbleibsel von den Wochenmärkten zu verkaufen. Keineswegs aber soll ihnen verstattet werden, an den Thoren auf die Leute zu passen, und die Waare in Pausch und Bogen von ihnen zu kaufen, oder auf dem Wege ihnen entgegen zu gehen, bey Strafe des Verlusts ihres Handels, und 20 Fl. am Gelde; es ist ihnen aber erlaubet, um die Stadt weiter hinaus sich den Vorrath anschaffen zu können, jedoch von Städten an bis 4 Meilen weit, bey Strafe des Verlustes des Handels; und der einen solchen Uebertreter angibt, und ihn überführet, soll von den hierüber noch zur Strafe zu zahlenden 20 Fl. den halben Theil erhalten. Damit man aber wisse, ob sie in der Nähe kaufen, sollen die Beschauer Acht geben, ob der Zusammenfluß der Landleute zu- oder abnehme; woraus zu merken ist, daß sie in der Nähe kaufen; dann soll die Policeidirection andere Mittel treffen. §. 56. Ein Käufer soll bey Strafe der Schandbühne den andern die Waaren nicht versteigern. §. 57. Den unter der Taxe stehenden Händlern bleibt frey, daß, wenn die Taxe gar zu gering wäre, und sie dabey Schaden litten, sie um Veränderung derselben ansuchen dürfen. §. 58. Das Oberpoliceidirectorinm soll so viele Beschauer anstellen, als es nöthig glaubet, jedoch mit der Vorsicht, daß, wie die Gegenstände sind, auch in diesen kundige Leute zu Beschauern gewäh-

wählet werden. Die Policeidirection soll sie beeiden, und alles Interesse abhalten. Die Beschauer sollen sich die Mühe geben, und auf die Spuren desto leichter zu kommen, und die Uebertreter zu erforschen, alles anzeigen, was sie gerichtet, oder geschlichtet, daß die Oberpoliceidirection erkennen könne, ob die Untergebenen alles befolgen, und wie man künftighin die allgemeinen Landesmarktordnungen verbessern könne. Sollten die Beschauer ihre Schuldigkeit nicht beobachten, so soll ihnen die hierin bestimmte Strafe angethan, und sie, wenn sie sich nicht bessern, ihres Dienstes entlassen werden. §. 59. Die konfiscirten Waaren, so wie die Geldstrafe fallen dem Armenhause zu.) 1772 May 6. Marktordnung für Wien. §. 1. mit anbrechendem Tage sollen gesammte Marktrichter, Fisch- Fleisch- Mehl- und Brotbeschauer mit der von der Wache ihnen zugegebenen Mannschaft sich untereinander gehörig vertheilen, auf die zu eines jeden Bestimmung ausgewiesenen Hauptplätze verfügen, und, so lang der Markt fortdauert, sich allda einfinden, die übrigen Marktplätze aber nach Erforderniß wechselweis besuchen, sohin ihrer Amtsobliegenheit in Abstellung der Marktgebrechen auf das genaueste nachzukommen beflißen seyn. §. 2. von dem Stadtmagistrate sind eigene Kommissäre zu bestellen, welche sowohl auf die Obliegenheit gedachten Personals Sorge tragen, als auch die, auf dem Markte verspührten Unordnungen dem Stattobercämmerer

rer ungesäumt anzudeuten; §. 3. Der von Regierung ernannte Marktkommissär, oder jene, welche dieselbe annoch hierzu bestellen wird, zur Handhabung der Patente, besonders dieser Marktordnung, angewiesen, und die dießfälligen Uebertreter, besonders in jenen Fällen, die von mehrerer Wichtigkeit, und Folge sind, dieser landesfürstlichen Stelle sogleich anzuzeigen beordert sind. §. 4. Die sich einfindenden Land- und andere Partheyen sind gleich durch die Marktrichter ordentlich auszutheilen, und an die ihnen bestimmten Stände zu verschaffen; §. 5. die Marktplätze, besonders jene, wo mehrere Waaren zusammentreffen, in geräumige, und taugliche Gegenden sind zu versetzen. §. 6. Auf den Märkten in gehöriger Entfernung hölzerne Säulen zu errichten, auf diesen eine Nummer, allenfalls die Gattung die Feilschaft, so dahin gehörig ist, kennbar gemahlet, und die Verkäufer dahin in ordentlichen Reihen angestellet werden. §. 7. Wer den Marktplatz, oder die ihm angewiesenen Nummer überschreiten würde, soll gleich durch die Wache angehalten, und in weiterem dergleichen Fälle vom Markte abgeschaffet werden. §. 8. Sind jene Feilschaften, so die gemeinsten, doch zugleich die uothwendigsten sind, auf einem Marktplatze, oder doch nicht weit von einander nach obiger Ordnung einzutheilen. §. 9. Unter den Händlern selbst ist dieser Unterschied zu machen, daß jene, so einerley Gattung in grosserer Quautität zuzubringen pflegen, von jenen,

welche mehrere Gattungen von Eßwaaren, in einem minderen Quantum vom Lande zu Markte tragen, abgesondert, mithin alle bisherige Vermischung, sowohl der Händler, als der Waare, abgestellet bleibe. §. 10. Die Butterhändler, oder deren Weiber, sind an einen eigenen Ort und Nummer für beständig zu verweisen, und auf die genaue Beobachtung der ihren Handel betreffenden vielen Verordnungen unter den darin gesetzten Strafen, auch, gestalteten Dingen nach, öffentlicher Ausstellung auf dem Marktplatze zu verhalten. Dieselben sollen §. 11. jederzeit, besonders aber in den Sommermonathen, mit einer zureichenden Erforderniß der Butter zu Markte erscheinen, solche weder in ihren Wohnungen, noch in anderen Häusern, oder Einsetzen zurückhalten, oder durch ihre Leute heimlich herumtragen, und verkaufen lassen, im Widrigen ihnen dergleichen Waare ohne weiters abgenommen, und öffentlich verkaufet, sie hingegen als zu Treibung dergleichen Handels, und Versehung des Publicums untüchtige Leute vom Markte abgeschaffet werden würden. §. 12. Zur Befolgung dieses Gesetzes bleibt der Vorkauf in, und ausser dem Markte, unter Konfiscirung der Waare, dann sechs Reichsthalern Strafe, auch nach Befund der Sache öffentlicher Ausstellung verbothen. §. 13. Jener, welcher sich gelüsten ließe, eine auf den Wochenmarkt bestimmte Feilschaft durch Vorpassung auf den Strassen, und Vorstadtsgründen, oder eine wirklich dahin gebrach-

brachte durch heimliche Bestellung, Abredung der Parthey, oder sonstige Kunstgriffe behandeln, und sich zutragen zu lassen, derselbe ist als ein Vorkäufler zu halten, und zu bestrafen, auch sofern ein Bürger in diesem Unfuge betreten würde besonders, wenn er dessen zum öftern überwiesen ist, demselben seyn bürgerliches Gewerbe einzuziehen. §. 14. Die Wiederverkäufer dergleichen Waaren, alsda sind: Kässtecher, Fragner, Häringer, Oebstler ꝛc. ist keineswegs erlaubt, vor zehen Uhr etwas vom Markte heimlich, oder öffentlich zu erkaufen; welche hierauf betreten werden, sind in obiger Strafe verfallen. §. 15. Unter den nähmlichen Strafen ist verbothen, einige Waare unter dem Vorwande, daß solche wiederum auf dem Platze verkaufet werden solle, abzulösen. Daher §. 16. werden die so häufig sich eingedrungenen Ablöserinnen auf eine gewisse Zahl eingeschränket, auch fürhin bloß in so weit geduldet, als sie fürs Allgemeine erforderlich seyn mögen. §. 17. Derselben Befugniß hat sich alleinig dahin zu erstrecken, daß sie die von den Landpartheyen bis zwölf Uhr Mittags nicht verkauften Feilschaften, besonders jene, welche sich nicht füglich einsetzen, oder aufbehalten lassen, um billigen Preis an sich lösen, und sodann wiederum auf dem Markte, an dem ihnen angewiesenen Orte, oder Nummer hintan geben dürfen. In diesem Absehen sind sie §. 18. währendem Markte mit, und unter anderen Verkäufern weder zu gedulden, noch ihnen zu gestat-

ten, vor zwölf Uhr die abgelößte Waare zum Wiederkaufe auszulegen. Sie haben §. 19. ein gewiffes Zeichen, so den zur Obsicht bestellten Personen auf Verlangen vorzuweisen ist, aus dem Oberkammeramte zu empfangen; jene, so damit nicht versehen sind, sind nebst Abnehmung der Waare, auch, nach Maß der öfteren Betretung, mit öffentlicher Ausstellung auf dem Markte, und Abschaffung vom selben zu züchtigen. §. 20. Den Hofeinkäufern, und Geflügelmeier gebühret zwar der Einkauf vor andern, doch haben sie sich dieses Vorrechts nicht zum anderweitigen Privatwiederverkaufe, bey wirklicher Abnehmung derlei Feilschaften zu mißbrauchen. §. 21. Was in die bestimmten Einsetzen vom Markte gebracht wird, ist dem nächsten Markttag darauf, und zwar bey Konfiszirung der Waare, und besonderer Strafe jener, so die Obsicht über derlei Einsetzen tragen, öffentlich zu verkaufen. §. 22. Alle Uebervortheilungen, und betrügliche Handlungen, so mit Dargebung unächten, oder falschen Gewichts und Maßes, oder sonstiger Kränkung der Käufer, oder Verkäufer geschehen mögen, sind nach den Patenten zu bestrafen. Deßgleichen ist §. 23. unter empfindlicher Leibesstrafe, und plötzlicher Vertilgung der Feilschaft verbothen, schlechte, und verdorbene, oder wohl gar dem Gesundheitsstande schädliche, oder nicht kennbare Waaren, sie mögen in Fleisch, Fischen, grünem frischem, oder gedörrtem Obste, Schwämmen ꝛc. bestehen, zu Markte zu tragen, auch aus-

ser selbem in, und vor der Stadt zu verkaufen. §. 24. Alle Schmähungen, Lästerungen, und Raufhändel sowohl zwischen Händlern, als Käufern werden mit Arreste bestrafet. §. 25. Die willkührliche Erhöhung, und Steigerung einiger im Publicum nothwendigen Eßwaren, besonders, da solche bloß aus heimlicher Einverständniß einiger Händler entstehen sollten, ist nicht zu gestatten, und werden die anwesenden Kommissäre, und Marktrichter in jedem Falle die Anzeige dem Stadtoberkammeramte, oder auch bey Regierung machen, §. 26. Nach geendigtem Markte sind die Plätze alsogleich von aller Unreinlichkeit zu säubern. §. 27. Diese Marktordnung hat sich auf alle Märkte in, und vor der Stadt, besonders auf den Getreide = und Heumarkt, nicht weniger auf die Freygründe, soviel die Abstellung des schädlichen Vorkaufs, der Ablösung der Feilschaften, auch sonstigen von den Händlern getriebenen Unfug betrifft, zu erstrecken; und ist hierauf von der betroffenen Obrigkeit feste Hand zu halten. 1775 May Nachtrag zur vorstehender Marktordnung für Wien: §. 1. den Landbauern, welche die Märkte besuchen, ist gestattet, so lang sie wollen, und auch den ganzen Tag hindurch auf den Marktplätzen zu sitzen, und ihre Feilschaften zu verkaufen. §. 2. Sind denselben erlaubt, die Marktplätze auch alle Tage zu besuchen; wie denn die künftige Eintheilung der Markttage zwischen der Stadt und Vorstädte auch also eingerichtet seyn soll, damit die Verkäufer eine ihnen irgendwo an

einem Tage zurückgebliebene Waare, wenn sie solche den Ablösern zu überlassen nicht gesinnet sind, den folgenden Tag wieder selbst an Mann bringen können. §. 3. Wird den Kässtechern, Fragnern, Grieslern, Obstlern, und sonstigen Kammerhändlern, so wie auch allen übrigen Ablöserleuten bey Strafe der öffentlichen Verhaftung untersaget, sich vor der eilften Stunde Vormittags auf den Marktplätzen sehen zu lassen. §. 4. Von Michaeli an, sollen außer den Bauern keine Verkäufer auf den Märkten weder in der Stadt, noch in den Vorstädten mehr geduldet werden, die sich nicht mit einer von Regierung ihnen zu ertheilenden gedruckten Bollete ausweisen können, damit durch Aushändigung dieser Bolleten zwischen den Fratschlerweibern von Hand zu Hand kein Unterschleif geschehe; so hat derjenige, welcher seine Bollete einer andern Person überläßt, der Freyheit, den Markt zu besuchen, alsogleich für beständig, verlustiget. §. 5. Alle Hausinhaber, oder auch diejenigen Inwohner, welche irgend einige Einsetze in ihren Häusern, oder Wohnungen in, und vor der Stadt um Zins, oder unentgeltlich verlassen, haben solche sammt dem Namen desjenigen, der solche innen hat, binnen 4 Wochen vom Tage der Kundmachung, und zwar bey 10 Reichsthalern Strafe, wenn es der Hausinhaber selbst, oder ein bemittelter Inwohner wäre, im Widrigen aber beym zehntägigem Policeiarrest an Regierung anzuzeigen, und solche Einsetze von den Marktrichtern, und Kom-

missären zu jeder Zeit auf ihr Verlangen öffnen, und besichtigen lassen. §. 6. Sind die Krebsenrichter und Zähler auf die Art, wie der Hofgeflügelmeier zu behandeln, und ihnen nur, in soweit es auf die Bedienung des allerhöchsten Hofes ankömmt, einiger Vorzug zu gestatten, in allem übrigen aber sind sie den andern Partheyen gleich zu achten. §. 7. Sollte sich etwa äussern, daß ein, oder anderer Ablöser sich unterstünde, mit den Bauersleuten das Verständniß dahin zu treffen, daß letztere ihre Waaren nicht kleinweise an das Publicum, sondern ihnen im Großen verkaufen sollten, wo im Widrigen sie ihnen gar nichts abnehmen wollten; so werden die betretenen Kammerhändler das erste Mahl mit 50 Reichsthalern Strafe das zweyte Mahl aber mit Benehmung ihres Gewerbes, dahingegen die übrigen minderen Ablöserleute das erste Mahl mit vierzehntagigem Policeiarreste, das zweite Mahl aber mit gänzlicher Abschaffung von allen Märkten unnachsichtlich abgestrafet werden. Diese neuen Vorkehrungen haben §. 8. sich auch auf die freyen und bürgerlichen Vorstadtsgründe durchaus in gleichem Maße zu erstrecken, daher den Grundobrigkeiten befohlen wird, für ihre Gründe Marktrichter, und Aufseher zu bestellen, welche auf die Beobachtung dieser Verordnung sowohl, als auch der schon im Jahre 1772 kund gemachten Marktordnung (in soweit solche nicht durch die gegenwärtige abgeändert ist) zu wachen, und sich dießfalls bey Regierung außer alle Verantwor-

tung

tung zu setzen haben werden. (1786 Dec. 27. jedermann stehet frey, an Markttagen das Brot auf den Markt zu verkaufen, auch wird die bestandene Einschränkung auf die Gattung des Mehls, auf das Gewicht des Brots, und daß es ohne Salz und Kümmel seyn müsse, aufgehoben. S. Binder 1781, März 20; Hausiren 1785 Juny 8. §. 1. Jahrmarkt; Säuberung 1748.

Marktfahne nennt man jene Fahne, welche an dem nähmlichen Tage, und in der nähmlichen Stunde, da sich der Markt anfängt, gewöhnlich auf dem Marktplatz, aufgestellet wird. Doch ist die Ausstellung dieser Fahne nicht in allen Orten mehr üblich. Gewöhnlicher ist dieselbe bey Jahrmärkten, da es sittlich ist, daß vor der Ausstellung, und nach der Einziehung dieser Fahne (oder eines anderen Zeichen) von fremden Verkäufern nichts weiter verkaufet werden darf. S. Policei 1786 Juny 12. §. 37.

Marktfeilschaft, s. Getreidehandel 1786 Juny 30. Policei; 1786 Juny 12. §. 31; 37; Victualien 1786 Oct. 9.

Marktgemeinde, s. Gemeinde (im Nachtrage) 1786 May 29.

Markthütte, s. Feuerlöschordnung 1784 Febr. 13.; Juden 1782 Jänner; 1782 September 12.

Marktpfarre, s. Gottesdienstordnung 1785 May 21. A. §. 2.; B. §. 2.; C. §. 2; E. §. 2.; F. §. 1.; D. §. 2.; I. §. 2.

Markt=

Marktpreistabelle: 1781 July 6. (Böhmen) die Marktpreistabellen von den marktberechtigten Orten von 14 zu 14 Tagen einzusenden.) 1783 Dec. 18. von der vierzehntagigen Einsendung der Marktpreistabellen kömmt es ab, dagegen aber, wenn der Fall eines plötzlichen beträchtlichen Steigens des Preises sich ergäbe, oder der Preis des Korns auf 2 fl. 30 kr. pr. Metze, und so auch jener der anderen Getreidgattungen nach Proportion steigen sollte, ist die unverzügliche Anzeige zu machen, und zugleich die nach vorgegangener verlässiger Untersuchung bemerkte Ursache beyzurücken.) 1786 Jänner 31. von grösseren Städten die Getreidpreise alle 14 Tage einzusenden.) 1786 Apr. die Getreidepreise von den ansehnlichsten Getreidemärkten (Böhmen) dem Intelligenzblatt einzuverleiben. S. Kreisamt 1784 Aug. 16.; 1786 Jän. 30.; 1786 Febr. 9.; Landesstelle 1786 März 26. §. 32, 33.

Marktschreyer, oder Quacksalber, welche an einem Orte (Böhmen) mit Arzneymitteln ankommen, und sich aufhalten wollen, sind alsogleich von den Kreisämtern der Landesstelle anzuzeigen, und bis zur erfolgten Entschließung die Medicamenten anzuhalten; in Falle der Arzneyverkauf zugestanden würde, ist dergleichen Personen die Wegbegebungfrist, welche nicht zu lange hinaus zu setzen ist, zu bestimmen. 1781 Aug. 10. Nach dem Gesundheitsnormale (S. Gesundheitnorma 1773 April 10. §. 1.) sind die Marktschrey-

er

er ꝛc. in den sämmtlichen Erblanden nicht zu dulden.

Marsch, die Miliz, welcher auf der Strasse die Post begegnet, hat derselben, in so weit die Umstände es zulassen, zur Fahrt, oder Reiten Platz zu machen. 1777 Oct. 24. S. Milizfrau 1778 Febr. 28.; Milizverpflegung; Vorspann.

Marschrouten der Miliz sind von dem Politicum, und der Miliz gemeinschaftlich zu verfertigen. 1780 März 6.

Martini Ruthe, welche die Viehhüther an Martinitag, um das Vieh mit dergleichen Ruthen einzustallen, und im Frühjahre damit wieder auszutreiben, austheilen, wird verbothen. 1761 May 2.

Martini Trunksammlung wird den Handwerksgesellen verbothen. 1770 Dec. 15.

Maske, s. Ball; Verbrechen (Politische) §. 114, 115.

Maß: 1758 Febr. 6. ward in Mähren das unterenserische Maß und Gewicht eingeführt; der Gebrauch dieser Maßerey erstreckte sich blos auf den Kauf und Verkauf der Waaren; der Bezug der Dienstkörner- und anderer Urbarialzinsungen wurde bey dem alten Maß gelassen. Jedes Maß soll mit dem kais. Adler, dem östr. Herzschild, der Jahrszahl 1758 nebst May 1., dann mit dem ersten Buchstaben des betroffenen Kreisamtes bezeichnet werden. In der am Ende des Bands beygefügten Beylage D ist der Vergleich

des

des östreichischen Maß mit dem alten mährischen aufgeführt.) 1762 July 23. der östreichische Eimer wird auf vierzig Maß bestimmet; jedoch wegen der Schwendung in Aufrechnung der Mauth, des Taz, und Umgeldes, wie auch Abreichung des Zehents, oder eines anderen Geldaufschlages Ein und vierzig Maß für den Eimer bewilliget.) 1762 Nov. 13. das alte Maß in den Kästen, und Häusern mit Ernst abzustellen; vorzüglich soll das betroffene Kreisamt bey den Städten Klosterneuburg, und Eisenburg öfters nachsehen) 1764 July 30. der Gebrauch des alten Maß mit allen seinen Abtheilungen, sowohl bey trockenen, als flüssigen Feilschaften wird in Böhmen verbothen, es soll überhaupt das östreichische Maß allgemein eingeführet, und zum Beweise des richtigen Maßgehalts mit dem Zimentirungszeichen nähmlich, dem kaiserl. Adler und dem böhmischen Löwen bemerket werden, derjenige Käufer, welcher eine Sache nach dem alten böhmischen Maße kaufet, hat nochmahls den Werth der gekauften Waare zu erlegen, der Verkäufer aber, welcher sich zwar des neuen allein nicht zimentirten Maßes bedienet hat, wird nebst Konfiskation des Maßes noch mit 10 Rthlrn., hat er aber das alte böhmische Maß gebrauchet, als ein Verfälscher oder empfindlicher bestrafet. In der am Ende dieses Bandes folgenden Beylage E folgt die Zimentirungstaxe, und in F der Vergleich des östreichischen Maß mit den alt Böhmischen) 1764 Sept. 10. Wiederholung des Befehles in Lande ob

der

hältnuß des neuen gegen den Alt-Mährischen Maaß-
Gesaz-mäßig fürgeschrieben ist worden.

t Menge, ohne Beschwerde könne erkannt werden,
x steige, damit Niemand gekränket, die Billigkeit

worden; die Bruch-Theile eines Grosch sind nur da-
len, und ohne merklichen Fehler annehmen, daß 16.

em der obgesezten Tabellæ des Getränk-Werths nicht

F

Der ß des neuen gegen den alt=Böhmischen Maaß=
ßmäßig ist fürgeschrieben worden.

Dam erde könne erkannt werden, so hat man für
d gekränket, die Billigkeit allerseits errei=

Maaß.		Pfund = Maaß.					
Alt scher der al neren und G	Bey den kleine= ren wieneri= schen Centner pr. 100. Pf. auf den Preis.		Alt Böhmi= scher Preis des alten kleineren Pf. Gewichts.		steiget.	Bey den gröss= ren wieneri= schen Pfund Gewicht auf den Preis.	
G	Gulden Kr. Pf.		Gulden.			Gulden Kr. Pf.	
1000	9074	4 2	10000	=	=	10887	30 —
100	907	24 2	1000	=	=	1088	45 —
10	90	44 2	100	=	=	108	52 2
		2	10	=	=	10	53 1
		—	9	=	=	9	48 —
		1	8	=	=	8	42 3

der Ens sich in Kaufe und Verkaufe des unterenseri-
schen Maß bey trocknen, und flüssigen Feilschaften zu
bedienen, die Obrigkeiten sollen Nachsuchungen hal-
ten, die alten Metzen kassiren, die Dienst-und Zehent-
Getreide auf die neue Metze reduciren, und bey
24 Rthlrn. Straf von Jänner 1765 an, erhe-
ben, alle Käufe mit der sogenannten Daraufgabe
bey 3 Rthlrn. Strafe abstellen, das Holz, un-
ter der vorstehenden Strafe für jede Klafter,
nach dem neuen Klaftermaß verkaufen lassen, in
vierteljähriger Marktpreistabelleneingab anmerken:
ob die wegen des Maßes bestehende Vorschrift
beobachtet werde.) 1765 Jänner 7. (Böh-
men) die neuen Bundgläser, Krüge, und an-
dere Gefässe sind nach dem östreichischen Maße zu
verfertigen, die alten aber nach eben diesem Maß-
gehalt einzurichten, und zur kenntbaren Unter-
scheidung mit dem aufgedruckten Zimentirungs-
stämpel zu bemerken.) 1765 Jänner 15. zur
Aufklärung des über das Maß in einem Dorf et-
wa entstehenden Zweifels, soll beym Richter ein mit
Eisen beschlagenes Gewicht, und Elle und ein
für trockene und flüssige Feilschaften bestimmtes
Maß nach dem östreichischen Maßverhältniß ge-
halten werden.) 1766 Aug. 25. Getreide, Mehl
und alle anderen Feldfrüchte müssen bloß nach
dem eingeführten östreichischen und unter der
oben (1764 July 30.) angezeigten Bestrafung
keinesweges nach dem alten böhmischen Maße ver-
kaufet werden.) 1770 März 3. das unteren-
serische Maß bey trocknen und flüssigen Feilschaf-

ten wird in Steyermark eingeführt.) 1771 July 9. (Böhmen) auch bey den Urbarialschuldigkeiten ist das östreichische Maß zur Richtschnur nehmen) 1775 Nov. 27 (Steyrmark) jährlich sollen die Obrigkeiten wegen des richtigen Maß, und Gewichtes Nachsuchung anstellen) 1778 July 23 (Böhmen) das Brennholz nach dem östreichischen Maß zu verkaufen.) 1785 Dec. 7. der Gebrauch des alten ächten böhmischen Getreidmaßes, Gewichts, und Elle wird im Privathandel gestattet. In Rücksicht der nassen Maß hingegen soll alles pünktlich bey der Observanz der bisherigen Verordnungen bleiben.) 1787 Sept. 27. (Böhmen) sogenannte Altväter sind in allen Kreisstädten bereit zu halten; die Herbeyschaffung derselben hat auf Kosten der Gemeinde zu geschehen.) 1787 Oct. 18. da vorgekommen ist, daß bey mehreren Müllern grössere unzimmentirte Massereyen sich vorfinden sollen, und die Müller auch das zimmentirte Maß durch Einschiebung eines Brettels vergrössern, auf welchen sie die Mahlmetze zum Nachtheil der Mahlgäste abzunehmen pflegen; so haben die Kreisämter mittels allgemeiner Kundmachung dieses Kunstgriffs die Leute hierauf aufmerksam zu machen, und zugleich den Obrigkeiten mitzugeben, damit sie durch ihre Wirthschaftsämter genau auf das zimmentirte Maß Acht tragen.) 1788 Febr. 2. (Böhmen) das bekannte Wiener Maß und Gewicht wird sowohl bey den Zoll- und Tabakgefäll- als auch Kassenämtern beybehalten) 1788

July

July 9. (Böhmen) wo immer Weintafeln nach dem alten böhmischen Maß vorkommen, hat die Konfiscirung statt, und die ausgemessene Strafe, pr. 10 Rthlr. ohne Nachsicht einzutreiben. S. Abeichung; Verbrechen; Politische) §. 100; Zimmentirung.

Mastung der Schweine, s. Abdecker 1788 Nov. 24.

Materialien, s. Baumaterialien.

Materialisten, s. Arzney 1770 (Jänner 2.); Feyertag 1772 April 18.

Matrikel, s. Duldung 1782 Horn. 22.; Kirchenbuch.

Matros; für Matrosen, welche von den k. k. Kutters entweichen, und vom Lande eingebracht werden, wird die Taglia bezahlet, sie sind, wie andere Milizdeserteurs zu bestrafen, und nach vollstreckter Strafe beyzubehalten. 1788 Nov. 11.

Mauer = und Dachziegel, s. Ziegelbrenner 1787 April 26.

Maulbeer: 1766 Sept. 1. (Land ob der Ens) Die Beschädiger der Maulbeerbäume sind nicht nur zum Ersatze anzuhalten; sondern auch in der ersten Betretung an das Landgericht zur schwerer Arbeit abzugeben, in der zweyten Betretung hingegen auf zwey Monathe zur Arbeit in Eisen anzuhalten, und in der dritten Betretung in das Banat zu senden:) 1781 Oct. 1. zur Emporbringung des Seidenbaues in Böheim sind jährlich 100 fl. zu verwenden. Daher jene Gemeinde, welche jährlich ausweisen kann, die meisten Bäume angepflanzt und die Seidenkultur

mit

mit Fortgang angefangen haben, auf ein Prämien rechnen können) 1786 April 6. über die Kultur der Maulbeerbäumen sollen die Kreisämter in Böhmen jährlich Bericht geben.

Maurer: 1770 Oct. 20. die Maurer haben an Rochustag zu arbeiten) 1781 Sept. 1. Maurer, Zimmerleute, und Steinmetze sollen fremde Gesellen, ohne Kundschaft, nicht annehmen) 1784 Nov. 16. Maurer welche von Festungbau in Böhmen, ohne Abschied nach Hauske kommen, haben die Dominien bey Zurückschaffungkosten, anzuzeigen) 1785 Jänner 21. Maurermeister auf den Lande, und auf den Freygründen in Wien sind den Stadtmeistern gleich zu halten, die auf den Freygründen, wenn sie geprüfet sind, sind der Wiener Lade einzuverleiben. S. Feldarbeiter 1786 März 27.; Handwerkerprüfung (im Nachtrag) 1786 März 19.; Meistergroschen 1787 July 30.

Maurer-Gesellen, und Polierern wird verbothen nach preußisch Schlesien in die Arbeit zu gehen. 1781 Jäuner 12.

Maurermeister, darunter sind jene zu verstehen, so bloß das Maurerhandwerk erlernet haben, und hierauf Bürger geworden; jene hingegen, so sich förmlich im Reissen und Bauüberschlägen prüfen lassen, und in Zeichnungsschulen tauglich anerkannt worden, sind Baumeister oder Architekten zu nennen; sie sollen weder eine Lade noch Zunft haben, und kein Unterschied zwischen Stadt- und Vorstadtmeistern bestehen; doch kön-

kön-

nen sie zugleich Maurermeister seyn, und ihr Bürgergewerb beybehalten. Wien 1785 Sept. 20.

Mäusezettel, s. Arzney 1781 Aug. 31.

Mausoläum, s. Freydhof 1783.

Mauth im ausgedehntesten Verstande ist eine Abgabe, welche bey der Einfuhr, Ausfuhr, und Durchfuhr der Waaren entrichtet wird, und da der Waarenzug theils zu Wasser, theils zu Lande geschieht; so theilet sich die Mauth in den Land- und Wasserzoll. In der Mauthamtssprache nennt man die eingehenden Waaren, Konsumo, die ausgehenden, SSito, und die durchgehenden, Transito Waaren. Die Zollentrichtung richtet sich nach der Verschiedenheit der Waaren; welche bald nach dem Gewicht, bald nach dem Maß verzollet werden. Unter Leopold I. fing man an, das erste, Augenmerk von Seite des Staates auf die Emporbringung des Kommerzs zu richten, daher die Zollordnung, welche unter dieser Regierung im Jahr 1658 am 12. July für das Land ob und unter der Ens erschienen ist. In der Folge erhielt der Ueberreiter, das ist, der Aufseher auf den Schleichhandel, in gemeinen Leben: Schwärzung, eine eigene Instruction; dieser Beamter stand unmittelbar unter dem Mauthobereinnehmer. In Zeiten diesen gab es noch sehr viele Privatmäuthe, deren einige ihr eigene Zollordnung hatten, z. B. Petronell, Agstein, Emmersdorf ꝛc. Im Lande unter der Ens allein waren der Privatmäuthe 77, nähmlich: 20 in Viertel unter Wienerwald, 7 in Viertel

ober

ober Wienerwald, 34 in Viertel unter Mannhartsberg, und 16 in Viertel ober Mannhartsberg. Bis in die Regierung Carl VI. wurden die Mauthgeschäfte von der Hofkammer geleitet; unter diesem Kaiser ward die Ministerial Banco-Deputation errichtet, welcher Stelle die Leitung der Mauthgeschäfte überlassen worden ist. Im Jahr 1715 am 16. December erschien in Wien eine neue Haupt- und Wassermauthamtshandlung. Die weiteren Anordnungen in Zollsachen unter diesem Kaiser folgen gegenwärtig in chronologischer Ordnung: 1724 May 17. die Mäuthenhaber sollen sich über das Mauthbesitzungsrecht ausweisen) 1724 August 19 mit Aufschlag belegter Waaren auf der Donau nicht überzuführen) 1725 Dec. 10 Zollordnung für das Land ob und unter der Ens) 1728 März 18 Erläuterung des §. 35 der vorstehenden Zollordnung) 1731 Nov. 9 Durchfuhrzoll für die in Innerösstreich gelegenen Länder) 1736 März 8. Brückenzoll zu Stein) 1737 Jän. 4 der Weg- und Brückenzoll ist von Pferd, und Wagen, nicht aber von den Waaren zu nehmen.) 1737 Sept. 17. Zollordnung für Böhmen) 1739 July 1. Zollordnung für Schlesien. Unter der Regierung Marien Theresien erhielt das Kommerz, mithin auch das östreichische Zollwesen eine neue Epoche. Die Leitung der Zölle ward abermahl der Ministerial Bankodeputation überlassen, und für das sämmtliche Zollwesen erschien am 15. July 1775 eine neue Zollordnung, deren Aktivität am ersten

October des eben genannten Jahrs anfing. Diese ganze Verordnung läßt sich in zwey Haupttheile bringen, deren ersterer unmittelbar die Handlung, nähmlich: die Ein- Aus- und Durchfuhr der Waaren, in so weit diese drey Gegenstände auf die Vermehrung der Nationalbeschäftigungen, das ist, auf den reelen Reichthum des Staats eine Beziehung haben, zum Vorwurf hat. Der zweyte Hauptzweig begreifft Gegenstände in sich, welche mittelbar auf die Handlung einfliessen, nnd wovon der behobene Zoll zur Handhabung gewisser zur Beförderung des Kommerzes unentbehrlicher Gegenstände verwendet wird. Diese sind: a) die Strassen, und das Wasser. Zur Unterhaltung der Strassen ist die Passage- Schranken- und Wegmauth bestimmt; so wie die Beförderung der Wasserfracht der Vorwurf des Brücken- Wassers- und Ueberfuhrzolles ist. Endlich ist noch der Personal- Vieh- und Marktzoll zu erwähnen, welcher gewöhnlich den Städten zur Erhaltung des Pflasters überlassen wird. Der erste Hauptzweig dieser Zollordnung hat eigentlich sechs Untertheilungen. Diese sind: §. 1. bestimmt die Gegenstände, welche zu verzollen sind, die Mauthämter, und Legstätte, wo die Entrichtung zu leisten, ꝛc. Für jede Waarengattung das ist, ob solche Konsumo, Eßito, oder Transito sey, ist ein besonderer Tariff beygedrucket. Da die Freyheit der Ein- und Ausfuhr einheimischer, und fremder Producte in Ansehung der Länder sehr manigfaltig ist, folglich auch die Entrich-

richtungen, die von selben geleistet werden, sehr ungleich, hier grösser, dort geringer ausfallen müssen, so sind in diesem Theile zugleich alle Länder besonders benennet, mit welchen mehr, oder weniger Verkehr, folglich in Ansehung deren mehr, oder weniger Zoll zu entrichten kömmt. Desgleichen jene Länder, welche vermög Verträgen oder landesfürstlichen Privilegien eine gänzliche Zollfreyheit geniessen, und in wie weit sich solche erstrecket. Es erloschen mit dieser Verfassung alle in- und ausländische Stückmäuthe, und Aufschläge, welche zwischen den Erbländern bestanden, es mögen solche landesfürstl. ständisch- oder städtische gewesen seyn, unter 50 Ducaten Strafe im Uebertretungsfalle. Ausgenommen wurden: die Passage- Schranken- Strassen- Brücken- Wasser- und Ueberfuhr- Mäuthe, welche zum Strassenbau und zur Schiffahrt gewidmet sind; die in Lande unter der Ens so genannten handgräflichen Gefälle, als: a) der alte Viehaufschlag, und das Auftriebgeld, b) Fleischkreutzer- Roß- Getreid- c) Wein- und Biers-Aufschlag, und d) Zimmentgefäll, welche Gefälle ebenfalls der Ministerial Bancodeputation untergeordnet, und die aus diesen Gefällen eingebrachten Gelder für das Bankalärarium verrechnet werden mußten, ehe noch die Trankſteuer, an deren Statt diese eingeführet wurde, in diesem Lande bekannt war. Alle übrigen landesfürstlichen, oder ständischen Gefälle, welche Vieh, Getränke und Salz zum Gegenstand haben, dann Pontaffler, und Grengbrü-

bruker Grenzzoll im Herzogthum Kärnten. Die Städte Pilsen und Eger, da sie an der Grenze gelegen wurden von der neuen Zollverfassung ausgenommen, und die denselben 1751 bestätigten Freyheiten abermahl verliehen. Tyrol, Mantua, Mayland, Toscana, und Ungern entrichten von ihren Producten und Waaren die Hälfte des Zolls z. B. von 100 fl. 50 Die sogenannten städtischen Niederlagsgebühren von den Durchfuhr Waaren sind, unter was immer für einen Vorwande, unter eben benannter Strafe verbothen. Zur größeren Bequemlichkeit des Publicums überhaupt, und Leichtigkeit in der Uebersicht des Zollwesens insbesondere sind an den Grenzen zweyerley Einbruchsstationen aufgestellet, nähmlich: allgemeine, und Kommercial-Stationen. Einige Feilschaften können bey allen (Stationen) ein- und ausgeführet werden, als die nothwendigen Gegenstände zum Unterhalte des Lebens: a) in Ansehung der Kost, Wohnung, und Heizung. b) in Ansehung der geringeren Beschäftigungen als Rohenstoff. c) Vieh in wenigeren Stücken ꝛc. Andere hingegen können nur bey den letzteren einbrechen, z. B. alle Kunsterzeugnisse, Manufacta, und Fabricata, dann Gegenstände, die nicht bloß zum nothwendigen Lebensunterhalt, sondern mehr zur Gemächlichkeit, und Pracht, gewidmet sind, und besondere Handlungszweige ausmachen. Die Kommercialstrassen von allen Ländern sind dem Patente beygedrukt. Wenn daher eine von diesen Waaren bey einer der gemeinen Einbruchs-

stationen anlangete, ist solche zurück, und an die Kommercialstrasse zu weisen. Die durchgehenden Waaren sind allgemein an die Kommercialstrassen angewiesen. Ueberhaupt müssen alle über die Grenze einbrechenden Güter und Waaren bey dem ersten Zollamte gemeldet, und der Zollamtshandlung unterworfen werden. Es sind hiervon weder die ordinäre Post, noch die Staffete ausgenohmen, jedoch müssen sie zu allen Stunden expedirt werden. Der Postwagen, und übrigen Frachtwägen hingegen sind nur zu bestimmten Stunden des Tages vorzunehmen. Die Postmeister sind verpflichtet, den Zollämtern besonders an die Hand zu gehen, und folglich keine Waare, Packete, noch Passagiers befördern, wofern nicht die Amtshandlung geschehen. Wenn Packete mittels Estaffette ankommen, sind solche an der Grenzstation zu versiegeln, und an die nächste Legstätte anzuweisen, oder sie müßen da gleich beschauet werden, und versiegelter an das Postamt geschicket werden. Die Schiffleute sind gehalten bey den Grenz Mauthämtern anzuländen, keinem ist gestattet, daß er etwas aus dem Schiffe heraustrage, bis nicht die Untersuchung von den Zollbeamten vorgenommen. Die §. 27 44 erklären, wie die Ansage der ein- und ausführenden Waaren mündlich, oder schriftlich zu geschehen habe, was Zollbar, oder nicht, wie Päcke, oder Colli, so Jemand auf Kommission mit sich führet, anzusehen; ferner, wie die schriftli[illegible] zu verfassen, was mit den Passa-

giers

giers zu thun, wie sich bey dem Waaren-Beschau zu verhalten; wann die Zahlungn-Frey-Passier Bolleten auszufolgen ꝛc. Im jeden Lande sind auf den Kommercialstrassen gewisse Leystätte angeordnet, wohin alles, was in beträchtlicher Menge aus fremden Ländern kömmt, zur vollkommenen Amtshandlung, und Verzollung angewiesen werden muß, wenn nähmlich der ganze Betrag bey dem Grenz-Zollamte nicht berichtiget, oder die Amtshandlung nicht vollends geschehen ist. Diese Legstätte sind: in Böhmen: Prag, Eger, Pilsen, Königgrätz, Böhmisch-Leippa; in Mähren: Brünn, Olmütz und Nicasburg; in Schlesien: Troppau, und Teschen; in Lande ob und unter der Ens: Wien, Linz, Steyer, Neustadt und Krems; in Innerösstreich: Grätz, Leoben, Laybach, Klagenfurth, Villach, und Görz. Die weitere Amts-Manipulation folgt in den §. 45 — 66. Die Einfuhrs-Waaren, welche verbothen sind, zeiget das Patent vom 14. Okt. 1774, welches abermahl bestätiget wurde.

*) Fremden Handelsleuten können zwar inländische Jahrmärkte mit einheimischen, oder ausländischen Waaren besuchen, aber mit der Bedingniß, daß sie mit selben nicht auf Loosung, sondern ihre Waaren alsogleich verzollen, dann können sie solche entweder auf andere inländische Messe führen, oder den Ueberrest bis zur künftigen Messezeit im

Zollamte liegen lassen, oder aber selbe in einem eigenen Gewölbe unter der Sperr des Handelstandes selbst zu verwahren.

Der zweyte Theil des Patents gibt die Weisung, wie sich bey der Ausfuhr zollbarer Waaren zu verhalten sey. Der Dritte gibt den Unterricht über die Abnahme der Durchfuhrgebühr, welche nur von den fremden durchgehenden Waaren abgenohmen werden darf. Der vierte Artikel handelt insbesondere von der Zollgebühr bey Aus- und Durchfuhrsgütern, nach welchem Gewichte nähmlich solche zu entrichten sind, und zwar bey der Einfuhr nach dem Netto-Gewicht mit Abschlag der Tara, welche den Beamten als Richtschnur zur Bezahlung vorgeschrieben ist, ausgenohmen die Zollgebühr wäre in dem Tariff schon ausdrücklich nach dem Sporcogewicht ausgemessen. Bey der Aus- und Durchfuhr ist durchaus die Zollgebühr nach dem Sporcogewicht zu entrichten. Ohne besondern Freypaß von der Ministerialbankodeputation ist Niemand zollfrey. Welche Prävalation die Zollgebühr vor Gericht haben soll, ist in den Patenten von 22. Jänner 1756 und 10. Nov. 1764 bestimmet worden. Sollte sich Jemand erkühnen einem, oder mehreren Zollbeamten mit bewaffneter Hand sich zu widersetzen; so stehet diesen frey, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Die Civil- und Miliz-Obrigkeiten sind verbunden, die nöthige Hülfe zu leisten. Kein Beamter ist befugt eigenmächtig eine Haus-

visitation anzustellen, um allen Plackereyen, wodurch der Laudmann gekränket werden könnte, Einhalt zu thun, muß der Beamte, Falls er einige Inzichten spührete, oder einigen Verdacht eines Kontrabands schöpfte, sich bey der Orts-Obrigkeit melden, welche angewiesen ist, einige Gerichtspersonen zu vorzunehmender Untersuchung mitzugeben. Ist kein Gemeindvorsteher zugegen, dann können einige glaubwürdigen Personen, als Zeuzen genommen werden. Die Zollhäuser, und Beamten-Wohnungen sind von der Einquartirung bey Durchmarschen frey. Im Falle, wo Zollämter, oder Aufseherhäuser auf Kosten des Aerarium zu bauen sind, so sind die Grundobrichkeiten gehalten, die erforderliche Beyhülfe zu leisten, auch den nöthigen Grund gegen Bezahlung zu überlassen, im widrigen Falle von der Landesstelle der Spruch ex officio zu machen ist. Der fünfte Artikel gibt die Weisung, wie mit der Bestrafung in Uebertretungsfällen vorzugehen sey, wenn mit einer zollbaren Waare ein Grenzzollamt ausgewichen, oder unangemeldet überfahren wird, so fällt die ganze Ladung sammt Roß und Wagen in Beschlag. Die wiederholte Betretungen sind mit dem Zweyfachen, Dreyfachen ꝛc. zu bestrafen, die betretenen Juden aber aus dem Lande zu schaffen. Da die Strafe entweder im Gelde, oder an Leibe bestehen soll; so ist jener, welcher wegen unzulänglichen Vermögenstand die Geldstrafe nicht vollziehen kann, mit einer öffentlichen Arbeit so lang zu belegen, bis

die

die ihm bestimmte Geldstrafe abgedienet ist; zu 1 fl. des Tages gerechnet. Angedrohte Mißhandlungen wider die Beamten, oder Aufseher ist mit 50 fl. zu bestrafen, wenn solche Standespersonen verübet, sonst aber eine 6 monathliche Arbeit in Eisen, zu bestimmen. Bey wirklich verübten Thätigkeiten sind im ersten Falle 200 fl., nebst Tragung aller Unkosten, im zweyten eine zwey auch mehr jährige Zuchthausstrafe. Tödtliche Mißhandlungen unterliegen dem Halsgerichte. Der sechste Artikel des Patents bestimmet die Belohnung, welche dem Anzeiger, und jenen, die den Beamten bey Entdeckung, und Einbringung der Kontrabande beystehen, ausgefolgt werden muß. Nachdem das ganze Konstitutum von dem Beamten zu Papier gebracht, den Partheyen vorgelesen, von diesen, den Beamten, und den anwesenden Partheyen vorschriftmässig unterschrieben, deßgleichen von den Zeugen, ist solches der Bancoadministration, welche über alle Kontrabandfälle die erste Instanz ist, zur Beurtheilung einzusenden. Der Parthey stehet frey, sich gutwillig der anerkannten Strafe zu unterziehen, oder zu rekuriren, in Weg der Rechte an den Consess in Causis Commissorum, (der Kammerprocurator vertritt das Aerarium.) In Weg der Gnade aber, wenn nähmlich die Parthey um Nachlassung der Strafe ansuchet, muß der Recurs an die Ministerialbancodeputation geschehen, und in diesem Falle ist die Bittschrift bey der betreffenden Administration einzurei-

zureichen. Die Zollbeamten können eigenmächtig Niemand arretiren, dergleichen Uebertreter, Falls die verwirkte Strafe sich weiter, als auf das angehaltene Gut erstreckete, sind von der nächsten Orts-Obrigkeit einzuziehen. Die Streitsachen wegen Zweydeutigkeit eines Tarifsatzes, oder in der Manipulirung gehören zur Bancal-Behörde, und sind daher bey keiner Gerichtsstelle anzunehmen. Die Ein- und Ausfuhr des ungerischen Weins zu Wasser und Lande, es mag solche in die teutschen Erb- oder in fremden Länder geschehen, wird gegen Herabsetzung des bisher üblich gewesenen Durchfuhrzolls mit der Bedingniß gestattet, daß hierdurch der Absatz des östreicher Weines in fremden Ländern nicht verkürzet werde, in welchem Falle alsogleich eine Abänderung getroffen werden soll. (Patent von 19. Okt. 1775.) Die Kreisämter sind angewiesen, Bedacht zu nehmen, daß den Zollbeamten, und Inspectoren auf ihr Ansuchen sichere, und zur Manipulation, und Verwahrung der Kasse geschickte Wohnungen gegen billigen Miethzins verschaffet werden, in welchen Fällen ihnen die Kreishauptleute besonan die Hand zu gehen haben. (Verordnung vom 22. Febr. 1776.) Die fremden Weine, welche durch die Erbländer gehen, und schon ein Mahl bey einem k. k. Mauthamte der Beschau unterzogen worden sind, sollen von der ferneren Visitation verschonet werden. (Normale vom 29. Oct. 1777.) Ferner wurde angeordnet daß die Frauenputzwaaren, und Kleiderstücke an der Grenz-

station angesagt werden sollen, aus was für einem Stoff solche bestehen, im widrigen Falle dergleichen Waaren unnachsichtlich zu konfisciren sind. (Currende vom 25. Nov. 1777.) Wenn sich Jemand gegen einen von einer Bancal = oder Kammeralgefällsadministration geschöpften Notion beschweret fände, stehet dem Betroffenen frey den Recurs im Wege der Gnade, oder des Rechtes in der gesetzmässigen Zeitfrist zu wählen. (Patent vom 23. May 1779.) Der zweyten Hauptzweige dieser Zollordnung, enthält, wie schon gesagt worden, solche Gegenstände, welche mittelbar die Handlung betreffen. Diese sind: a) das Passagegeld, welches an den gewöhnlichen Linien, und Wegschranken von Jedermann ohne Ausnahme bezahlet wird, man mag mit der Post, der Landkutsche, oder anderen gedungenen Pferden in Wagen, von welcher immer Gattung, fahren. Diese Gebühr wird mit 6. kr. vom Stück Pferd entrichtet, wofür ein gedruckter Passier-Zettel überreichet wird, welcher bey der nächsten Mauth = Station aufzuzeigen ist, bey Ermanglung dessen der Reisende das doppelte Passagegeld gegen Empfang zweyer dergleichen Passierzettel nähmlich 12. kr. zu erlegen bemüssiget ist. Von dieser Gebühr sind ausgenommen: 1) alle schwere Frachtwägen, mit Güter, und Kommercial-Waaren, desgleichen alle Baum = und Leiterwägen. 2) die Fuhren, welche mit Landesproduckten, als Körnern, Wein, Holz, Heu, Stroh, Vieh, Wildpret, Fischen ꝛc. beladen sind, 3) die Fuh-

ren

ren mit Feilschaften der Professionisten, und Handwerksleute, so auf die Jahr, und Wochenmärkte gehen, oder von diesen zurück geführet werden. 4) Die Reisenden oder Spazierfahrenden, welche sich ihrer eigenen Equipage, mithin nicht der gedungener, oder Robothpferde gebrauchen. 5) Endlich die Ordinäre Post, Estaffette, Kouriers, und V. spann. Jeder Betrug ist auf das Schärfeste verbothen, derjenige, welcher gedungene Pferde für seine eigene ausgibt, dem Kutscher seine, oder eine andere Liverey anziehen läßt, oder ihm ein Armband geben sollte, ist anzuhalten, und gegen Entrichtung der Passagegebühr, und Empfang eines Passierzettels, frey zu lassen, zugleich ist der Vorfall anzuzeigen, und der Uebertretter mit 200 fl. zu bestrafen. Hätte der Kutscher solches für sich allein gethan, so ist er, Falls er tauglich, zum Rekruten zu übergeben, sonst aber ins Zuchthause auf ein halbes Jahr zu legen. Jeder hat bey den k. k. Mauthämtern, oder Schranken stille zu halten, um die schuldige Gebühr zu entrichten. Patent vom 16. May 1760. Diese Verordnung wurde mit dem Beysatze erneuert, daß 1) die Passier Bollete nicht den Passagiers, sondern dem Kutscher, oder Postillionen eingehändiget werden soll. Hat dieser eine Mauthstation überfahren, und kann folglich bey nächst folgender Station die Bollete nicht aufweisen; so ist er nicht nur verpflichtet, das doppelte Passagegeld gegen Empfang zwoer Bolleten zu entrichten, sondern hat noch von je-

dem Pferde 2 fl. als Strafe zu erlegen. 2) Daß die Entfernung von einer solchen Mauthstation zur andern auf 4 Meilen Wegs, wie vorsteht ausgemessen bleiben soll. Die Postillions haben kurz vor der Mauthstation zu blasen, und bey ihrer Zurückkehr die Mauthgebühr zu entrichten. Die Passagiers sind gehalten, diese Gebühr mit dem Postgelde zu erlegen. Der Postillion muß die empfangene Bollete seinem Postmeister abliefern, welcher solche von Monathe zu Monathe an die in den Erbländeru bestellte Bancaladministration zu senden hat. Wenn ein Passagier von einer Seitenstrasse die Passagemauthstation nicht überfährt, und auf eine Wehr-Mauth gelangt, so ist er nicht gehalten, da, das Passagegeld zu entrichten, indem die Zollstationen nicht vervielfältiget werden sollen, und diese Gattung von Mauthstationen nur darum aufgerichtet worden ist, damit dem Passage-Posto nicht so leicht zur Verkürzung des Gefälls ausgewichen werden kann. 3) die sogenannten Gerichtl-Flachtel, Zeißel-Gröb-Hauder-Wurst- und Bauerwägen, auch Rennschlitten, nebst anderen leichten Fahrzeugen, die keine Feilschaften, und Kaufmannswaaren, sondern Leute führen, haben die Passagegebühr gleichfalls zu erlegen. 4) Jener, welcher mit eigener Equipage fährt, sich aber nicht, weder mit einem obrigkeitlichen Paße, oder noch sonst auf eine Art und Weise legitimiren kann, daß die Fuhr sein Eigenthum sey, hat die Passage-Mauth zu entrichten. 5) Auch derjenige, welcher

unent-

unentgeltlich geführet wird, ausgenommen sind der Seelsorger, Arzt und Wundarzt, welcher zu einem Kranken geholet wird. Ausgenommen von der Entrichtung der Mauthgebühr, sind: 1) die Milizofficier, wenn sie mit Vorspann reisen, 2) die Bettelmönche, 3) die Postwägen, 4) die ordinären Posten, wenn sie Niemand führen, 5) die Kouriers, und Estaffette. 6) der k. k. Hofstatt, und sein unmittelbares Gefolg. Jener, welcher vor der Mauthstation von seinem Wagen absteigt, und den Wagen leer nachfahren läßt, zahlt gleichfalls die Mauth. Alle Miliz- und Civil-Obrigkeiten sind gehalten, den Mauthpersonen, und Beamten alle mögliche Assistenz zu leisten, im Widrigen der Kammerprokurator wider sie zu handeln hat. Erläuterungs Patent vom 31. May 1775. In der Folge wurde der Weggoll für jedes Stück Zug-Pferd mit 1 kr. erhöhet. Daher nicht nur bey den Linien, sondern auch bey allen Weg- und Schranken- Mauthämtern von jedem Stücke angespannten Pferde, womit Leute fahren, oder geführt zu werden pflegen, es mögen die Wägen besetzt, oder unbesetzet seyn, desgleichen für jedes besetzt, oder unbesetzte Reitpferde und für unbespanntes Zugvieh 3 kr. zu bezahlen ist. Hievon sind ausgenommen die zurück gehenden Postpferde. Von jeden Stück Zugviehe, welches Viktualien, oder Naturalien führet 2 kr. von jedem Pferde, welche in schweren Lastwägen mit Kaufmannsgütern bespannt sind 4 kr. (Patent vom 2. Dec. 1748.) Das Weggeld

muß

muß von allen gedungenen schweren Zugfuhren bezahlet werden, wenn sie auch kaiserliche Güter führeten. (Patent vom 23. May 1746.) Diejenigen Mauthbeamten, welche das Aerarium verntreuen, Eingriffe in die Kassen machen, Bolleten unterschlagen, sind nach der im Patente vom 2. April 1753 ausgemessenen Strafe zu behandeln. Jene aber, welche das Publicum durch übermässige Abnahme der Mauthgebühr betrügen, sind: 1) des Dienstes zu entsetzen, 2) haben sie den übermässigen Betrag bey dem Schranken zurück stellen, 3) sollen sie nach Umstände in dem Orte des Verbrechens an eine Kette geschlossen, und mit einer in der Hand habenden Geldbüchse, dann an der Brust hangenden Tafel, worauf das Verbrechen bemerket, die Vorbeygehenden um Almosen zum Behufe der Gefangenen ansuchen. Unter der Josephinischen Regierung erhielt das Zollwesen eine Verfassung, welche dasselbe in den östreichischen Staaten nie gehabt hat. Ein groser Theil der Waaren wurden auser dem Handel gesetzet, und die Einfuhr derselben nur dem Privatmann zum eigenen Gebrauch gegen 60 Percent erlaubt. Durch diese Einrichtung blieben achtzehn Millionen Gulden im Staate, welche vormahls, und noch so viel, auser Land gingen, der Kunstfleiß erhielt sein non plus ultra, die Thätigkeit wurde fast allgemein, und diese merkwürdige Revolution fällt in das Jahr 1784. Zwar hatte man schon im Jahr 1774 angefangen eine Menge Waaren au-

ser

fer Handel zu setzen, allein die Sache hatte keinen Bestand, die vollkommene Zustandebringung war Joseph II. vorbehalten. Der Monarch war in der Ausführung seines Systems, so unerschüttert, daß er alle ins Land gebrachten außer Handel gesetzten Waaren dem Feuer öffentlich opfern ließ; Er folgte hier der großen Königinn Elisabeth in England, welche zur Emporbringung der Tuchmanifacturen in ihrem Königreiche die überflüssige Wolle öffentlich verbrennen ließ; die standhafte Monarchinn erreichte ihren Zweck, Englands Tuchmanifacturen kamen empor; ihre Tücher werden nun allgemein von fremden Nationen gesucht, und die Nation segnet nun erst ihre unvergesliche Elisabeth. Gegenwärtig folgen die vorzüglichsten Anordnungen, welche von Joseph II. in Mauthsachen bis zum Jahr 1788 getroffen worden sind. Man hat gegenwärtig nur jene Gesetze ausgenommen, welche das Zollwesen, in so weit dasselbe unmittelbar die Handlung betrifft; angehen, der Waarentariff, welcher in dem Gesetze von 1788 bestimmet worden ist, hat man hier weggelassen; er kömmet im Buchstabe Z. unter dem Leitworte Zolltariffe, vor. — 1782 April 10. die Zollämter sollen in allen Angelegenheiten, die nicht unmittelbar Bankalgegenstände betreffen, den kreisämtlichen Befehlen Folge leisten.) 1782 May 3. (Böhmen) von den Wassermauthämtern soll weder Holz noch andere mauthbaren Sachen zur Verzollung angenommen, noch weiter passirt werden, wenn nicht die vor-

vorgeschriebene schriftliche Aussage der zu Wasser transportirenden Sachen von den betreffenden Partheyen bey der Wassermauth-Station abgegeben worden.) 1782 Juny 5. die Mäuthe nur auf einen dreyjährigen Termin zu verpachten.) 1782 Nov. 9. da das Recht Mäuthe zu besitzen ein landesfürstliches Privileginm ist, welches bey jeder Thronerneuerung, außer einer neu erhaltenden Bestätigung, von selbst erlischt; daher sollen vom 1. Hornung 1783 alle Privatmäuthe, sie mögen, was immer für einen Namen haben, als aufgehoben angesehen, folglich von diesem Tage an, bey solchen gar keine Gebühr mehr eingehoben, und von dieser Anordnung jedoch nur jene Mäuthe ausgenommen werden, welche unmittelbar an den Brücken und Ueberfahrten, oder auf den chausseemässigen erhaltenen Strassen bestehen, oder künftig noch errichtet werden dürften.) 1783 Oct. 1. in Tyrol soll vom 1. Nov. d. J. anzufangen, die vor 1780 bestande-ne Zollverfassung wieder eingeführet, und dieses Land von den übrigen Erbländern ausgeschlossen werden; folglich sind alle tyrolische über die erbländische Grenzen hereingehenden Producte als ausländische nach den tariffmässigen Zollsätzen zu behandeln.) 1784 Sept. 16. Zollordnung nebst Tariffen für Böheim, Galicien, Mähren, Schlesien, Oestreich ob und unter der Ens, Steyrmark, Kärnten, Krain, Görz, Gradisca und östreichisches Litorale) 1785 Jänner 3. das kleine Mauthamt Ostielec in Galicien ist nach Spitkowice übersetzt

fetzt worden, und dem Orte Spitkowice hat man den Beynamen Spitkowice Jordanowski beygelegt, um es von dem an der Weichsel gelegenen ebenfalls mit einem kleinen Mauthamte versehenen Orte Spitkowice zu unterscheiden.) 1785 Febr. 5. Uebersetzung des Kommerzmauthamt in Kapokodruli in Galicien nach Briggesti) 1785 März 31. von den nach Smirna und Konstantinopel bestimmten Waaren findet keine Abnahme des Zolles an den türkischen Grenzen statt, da man in diesem Lande dem Vertrage entgegen, eine doppelte Mauth genommen hat.) 1788 Jänner 2. allgemeine Zollordnung nebst den Zolltariffen für die böhmischen, galicischen, und östreichischen Erbländer, mit Ausschliessung der Vorlande und Tyrols. Dieses Gesetz, welches aus acht Abtheilungen bestehet, hebt §. 1. alle von 1. Februar d. J. in Ansehen der Zollverfassung vorhergegangenen Gesetze, und Tariffe auf. §. 2. Der Tariff enthält sowohl die erlaubten als auch die zum Handel einzuführen verbothenen Waaren. §. 3. Für die Waareneinfuhr aus den begünstigten Staaten wird ein minderer Zoll bestimmet. §. 4. Die Freyheiten der Seehäfen Triest, Fiume, Porto Re, Buccari, Zeng, und Carlopago werden bestätiget. Doch bleibt die Einfuhr des ausländischen Stahls, Eisens, Kupfers, Queckfilbers, Salzes, Schießpulvers, und der Spiegel in diesen Seehäfen, verbothen. §. 5. Der Stadt Brody in Galicien wird die, derselben 1779 Aug. 18. bewilligte Handlungfreyheit bestätiget,

mit

mit der Ausnahme, daß die Grenzlinie nach der Verordnung 1786 zu bestehen habe. §. 6. Russische und polische Waaren, welche nach den Verträgen eine Begünstigung in Zoll genieſſen, zahlen die Hälfte des im Tariff ausgesetzten Zolls. §. 7. In Rücksicht des Handels der ottomanischen Unterthanen bleibt es bey der bisherigen Beobachtung. §. 8. Folgende Zölle werden erlassen: 1 vom Viehe: a) die Zölle, welche nach dem Tariff vom Jahre 1775 bey dem Ein- Aus- und Durchtrieb zwischen den teutschen Erbländern und Galicien entrichtet wurden, worunter auch der sogenannte ausländische Viehaufschlag in Mähren, ferner die bisher in Lande unter der Ens bestandenen Ein- Aus- und Durchtriebgebühren. b) der inländischer Viehaufschlag in Schlesien, von 21. Hornung 1764. c) der Grenzzoll, welcher in den innerösstreichischen Ländern nach den besonderen Viehtariffen vom Jahr 1775 bey dem Aus- und Durchtrieb entrichtet wurde. d) die ständischen Aufschläge, welche in Kärnten und Oestreich ob der Ens nach den in dem Zollpatent vom Jahr 1775 §. 11. bestätigten besonderen Tariffen bey dem Ein- Aus- und Durchtrieb bestanden. e) der Wegreparationsaufschlag, welcher in Steyermark vermög des unterm 8. März 1786 erneuerten Patents, und des daselbst beiliegenden Tariffs A bey dem Ein- und Durchtrieb des Viehes abgenommen wurde; 2) von inländischen Getränken: a) der erbländischen Konsumtionsauffchlag, welcher nach der dem allgemei-

Zolltariff vom Jahr 1775 angehängten Beylage von den aus einer teutscherbländischen Provinz in die andere zur Verzehrung eingeführten Getränken entrichtet wurden. Von aus- und erbländischen Getränken: den ständischen Transitoimpost, welcher in Schlesien nach erlassenen Patent 1744 März 9. für aus- und erbländische Getränke im Durchzug abgenommen wurde. 4) Von erbländischem Getreide, den erbländischen Körneraufschlag, welcher in Oestreich unter der Ens an den Grenzen gegen die teutschen Erbländer nach dem handgräflichen Aufschlagspatent vom 27. April 1784 bestand. In Ansehung der übrigen hermahlen bestehenden Aufschläge und besonderen Abgaben, welche in den genannten Provinzen nebst dem Zoll unter anderen verschiedenen Benennungen abgenommen werden, verbleibt es, bis auf weitere Anordnung, bey der jetzigen Verfassung. §. 9. — — I. Abtheilung von den eingehenden Waaren. §. 10. Im Allgemeinen dürfen fremde Waaren in alle Erbländer, auf welche sich dieses Zollpatent erstrecket, nur, bey einem der Kommerzial-Grenzzollämter, deren Verzeichniß gegenwärtig folgt, eingeführt werden. Werden sie daher auf anderen Strassen, wo nur ein Amt für den wechselseitigen täglichen Verkehr an den Grenzen aufgestellet ist, betreten; so sind sie von den Beamten an ein Kommerzial-Grenzzollamt zu weise.

*) Kommerzialzollämter, als, a) in Böhmen: Kuschwarda, Neumark, Klentsch, Roßhaupt,

Hirschenstand, Wiese, Millbach, Rotzbach, Sebastianberg, Peterswald, Lobendau, Rumburg, Petersdorf, Ebersdorf, Königshann, Nachod, Nieberlipka, Neusorg, Ottendorf. (Kommunikationsstrasse für die Durchfuhr aus Glaz nach Schlesien und im Gegensatze.) b) In Mähren: Brumow, Hrosinkau, Landshut, Göding, Strany, Welka. c) In Schlesien: Troppau, Hozenploz, Zuckmantel, Maidelberg, Bielitz, Jablunka. d) In Lande unter der Ens: Leitha-Posto bey Neustadt, Wampersdorf, Bruck an der Leitha, Prellenkirchen, Wolfsthal, Preßburg statt Theben, Hohenau, Dürnkrut, Drösing. e) In Lande ob der Ens: Engelhartszell für den Donaustromm, Frankenmark, Schärding, Obernberg, Braunau, Ach, Straßwalchen, Ischel. f) In Steyrmark: Mandling, Seebach, Predlitz, Fürstenfeld, Burgau, Polstrau, Sauritsch, Radkersburg, Rann. g) In Kärnten: Pontafel, Obertraburg, Kremsbruck. h) In Krain: Mötling, Jessenitza für den Saustrom. i) In Görz: Visco, Cormons, Nogaredo, Aquileja, Cervignano. k) In Galicien: Babitze nächst Oswieczin, Podzorze, Otalesz, Chwalowize, Xiespol, Alt-Zamosc, Uchanie, Skryhiczin, Podwoloczis-ka, Scarpanze, Zbrisz, Okoppi, Bojan, Suczawa, Klimec, Radoszyce, Barwinek, Czorsztyn.

§. 10.

§. 11. Jene Artikel, welche gegenwärtig folgen, können auf jeder Strasse bey den angelegten kleinen Zollämtern, für den täglichen Verkehr eingeführt werden.

*) Diese Waaren sind: Asche, gemeine, wie auch Auswurf- und Kapelasche. Bäume aller Gattungen. Beine, Ochsenbeine. Bienenstöcke mit lebenden Bienen. Bier und Bierhefen. Branntwein, gemeiner in Kleinigkeiten nicht über 5 Maß: Grössere Quantitäten aber sind bey Kommerzial-Grenzämtern zu verzollen. Brot, gemeines. Butter. Cukumern. (Gurken.) Eisen, geschmiedetes, ungerisches, tyrolisches und polisches; letzteres aber ist nur nach Galicien einzuführen erlaubt. Eisenpeize. Eisenstein. Essig, nicht über 1 Eimer, derjenige aber, der in grösserer Menge eingeführet wird, ist bey Kommerzial-Grenzzollämtern in die Verzollung zu nehmen. Fische, gemeine, ingleichen frische Aalfische, Forellen und Sardellen, wie auch Lachse, Salmen und Schille. Flachs und flächsenes Werg. Fleisch, frisches. Früchte, wälsche, außer Kisten in Kleinigkeiten. Garn, Webergarn, wie auch Dachtgarn. Gartengewächse. Geflügel. Getreide und andere Feldfrüchte, mit Inbegriff des Grieselwerks. Haderlumpen. Hanf und hanfenes Werg. Heu. Holz, Bau- und Brennholz, ingleichen gemeines zu Tisch-

ler = und Wagnerarbeiten, wie auch Mast= und Schiffbauholz. Holzwaaren, gemeine. Hopfensetzlinge. Horn, Ochsen = Küh = Bock= und Geißhorn und dergleichen Spitze. Horn= scheiben und Hornspäne. Kalk. Klauen. Kleyen. Knoblauch. Kohlen, Steinkoh= len, wie auch Torf oder Moorerde. Kreb= se, gemeine. Kümmel. Lauge. Leder, in einzelnen Stücken und zerschnitten. Lohe, Gerberlohe. Malz. Mehl. Mühlsteine. Nüsse, gemeine und Haselnüsse. Obst, fri= sches. Saamen, Arzney = Feld = und Gar= tensamen. Schmalz, Gänse und Schwein= fett. Schmeer, wie auch Pferd = und Kamp= fett. Schnecken. Schwämme zum Genuß. Seide, ungefärbte, abgezogene, wie auch filirte, nebst Galleten oder Kokons. Stroh. Thon oder Hafnererde, wie auch dergleichen Geschirre, Schmelztiegeln und schwarze Zie= gel. Träber und Trester. Trüffeln oder Cartoffeln, frische. Vieh, grosses Schlacht= vieh nicht über 5 Stück, kleines nicht über 10 Stück. Viktualien. Vögel, lebendige. Wägen, Wirthschaftswägen, Schubkarren, Pflüge ꝛc. Wildpret. Wolle. Ziegel. Zwiebel.

Welche Waaren bey Kommerzialzollämter ein= zubrechen haben folgen hier.

*) Diese sind: Baumwolle. Borsten, Schwein= borsten. Braunstein. Därme. Erde, ge=

mei=

meine Farberde, wie auch Bolus, inglei-
chen Porzellän- und Pozzolanerde. Gallus
oder Galläpfeln. Gilb- oder Scharrkraut,
wie auch Cosulata. Gips. Gummi und
Harze für Fabriken und zu Arzneyen. He-
cheln. Holz zur Färberey in Stücken. In-
digo. Kienruß. Kobolt, der gegen Legi-
timation für erbländische Bauwerke einge-
führet wird. Krapp. Kreide, gemeine.
Lackmuß. Lederabschnitzeln oder Leimleder.
Oel, nähmlich: Hanf- Lein- und Rübsamen-
öl. Oelkuchen. Orlean. Orseille. Pa-
pendeckel. Pech und Harz. Pimsstein.
Röhre zu Weberkämmen. Röthe. Safflor.
Salmiak. Saamen zur Färberey. Schaf-
füssel zum Leimsieden. Schleifsteine aller
Gattungen. Schlief zur Färberey. Schmack-
kraut. Schmirgel. Seife. Soda d' Ali-
cante oder spanisches Aschensalz. Stein-
metzarbeiten. Strümpfwirkerstühle. Trip-
pel. Tuchspäne. Vieh — grosses Schlachts-
vieh über 5 Stück, kleines über 10 Stück.
Wagenschmeer. Waid. Weberstühle.

Hiervon sind diejenigen Artikel ausgenom-
men, die unten folgen, welche nur an die Haupt-
legstätte jeder Provinz gewiesen werden können.

*) Diese sind: Achat, Agtstein, Alabaster,
gearbeiteter, ungefaßter. Batist. Baum-
wollene Waaren aller Gattungen. Bilder,

gemalte, wie auch Kupferstiche, Holzstiche und Figuren. Bleyweiß. Bohnen, aromatische, nähmlich Fabæ Donca. Branntweingeist. Buchdruckermatrizen. Cacao und Cacaoschalen. Caffee. Cappern. Castanien oder Maronen. Cervelatwürste. Crystall, gearbeiteter, ungefaßter. Etter- oder Eiderdunen. Fische; als: Bricken, Sardellen, gesalzene und marinirte, nebst den nur gegen Pässe für Private einzuführen erlauben Fischen. Futter- und Rauhwerk von kostbarer Gattung. Garn; baumwollenes weisses aus Tyrol und Triest. Gewehre. Gewürznelken. Gold, übersponnenes, Plätte ꝛc. Granaten, fremde, aller Gattungen. Jaspis, gearbeiteter, ungefaßter. Ingber. Instrumente, musikalische. Juchten, mit Ausnahme der mit Legitimation aus Rußland kommenden, welche auch in Legstätten verzollet werden dürfen. Kobolt. Kürschnerarbeiten. Lasurstein, gearbeiteter, ungefaßter. Leder, mit Ausnahme des Korduan und Saffian, der Meschin- Zapp- und Chagrainhäute. Lorberbeere. Mercurius præcipitatus ruber & dulcis. Metall, geriebenes. Muskatblühte. Muskatnüsse. Oele, wohlriechende und Oelessenzen. Oliven. Papier, Schreib- Zeichen- und Packpapier aller Gattungen, wie auch sogenanntes Seidenpapier. Perlen, Glas- oder Schmelzperlen, ungeschliffene oder glatte,

wie auch dergleichen Stifteln. Pfeffer aller Gattungen. Pignoli oder Zürbesnüsse. Pistazien in und außer Schalen. Röhre, spanische. Schieferweiß. Schleyer. Schwefelblühte. Segeltücher. Semen amomi oder Piemento, Neugewürz. Silber, Plätte, Folien ꝛc. Stanniol oder Spiegelfolien. Strohwaaren. Taback, fabrizirter aller Gattungen. Teppiche, gemeine. Terpentin, feiner oder sogenannter Loriet. Thee. Trüffeln, gedörrte und in Oel eingelegte. Vaniglia. Wägen, mit Ausnahme der Wirthschaftswägen. Zimmet. Zinnober. Zucker und Zuckersyrup.

§. 12. Vieh, das auf den Grenzen zur täglichen Weide getrieben wird, unterliegt nur der zollämtlichen Aufsicht. Dasjenige Vieh hingegen, so auf besondere Weiden oder längere Zeit über die Grenze eingetrieben wird, muß bey dem nächsten Grenzamte gemeldet, und von demselben darüber eine Expedition ertheilet werden. In beyden Fällen ist vom jenen Vieh der Zoll zu entrichten, das auf der Weide verkaufet worden, die Produkte hingegen; als: Milch, Butter, Käse, und selbst das in der Zwischenzeit gefallene junge Vieh, können zollfrey zurück geführet werden.

§. 13. Alle Waaren, die zu Land oder Wasser kommen, gebracht werden, nicht minder das Vieh, müssen bey dem in dem Grenzorte befindlichen Zollamte, der Amtshandlung unterworfen werden.

den. §. 14. Alle Reisende ohne Unterschied; Staffeten, Kuriere, Ordinärposten und Postwägen, müssen sich bey den Grenzzollämtern melden, und alles, was sie mit sich führen, ausgenommen die versiegelten Felleisen und Postpackete, der Amtshandlung unterwerfen. Kommerzialfrachten und Postwägen dürfen jedoch nur bey Tag an der Grenze ämtlich behandelt werden. §. 15. Reisende, wenn sie keine Kaufmannsgüter führen, dürfen ihre Meldung mündlich machen. §. 16. Ueber Kaufmannswaaren muß die Meldung oder Erklärung gleich bey dem Grenzamte mit Ankunft der Waare schriftlich gegeben werden. Die schriftlichen Erklärungen müssen folgendes enthalten: a) die Zahl der Kolli oder Behältnisse. b) Bey verschiedenen Waaren den Inhalt eines jeden Kollo, oder Behältnisses nach den in dem Tariff ausgesetzten besonderen Rubriken in dem Maß und Zahl, Gewicht, oder Werth, nach welchem die Verzollung zu leisten ist. c) Obschon nach dem Tariff einige nicht besonders ausgedruckte Artikel unter einer allgemeinen Benennung; zum Beyspiel: Apotheker-Material- und Spezereywaaren begriffen sind, und sie daher bey der Einführung nach dem Werth im Ganzen verzollet werden; so wird doch gefordert, daß diese Artikel einzelnweis (specifice) angesetzet werden. d) Die Erklärung muß entweder von dem Eigenthümer der Waare, oder von dem Versender unterschrieben seyn, und hat zugleich zu enthalten, an Wen, und nach welchem Orte

die

die Waare gesendet wird. §. 17. Erklärungen, die nicht nach der Vorschrift verfasset sind, werden zurückgestellet, und die Waaren nicht ämtlich behandelt. §. 18. Waaren, die ohne Erklärung vorkommen, werden als verschwiegen angesehen, die ohne Erklärung mit dem Postwagen kommen, und in der Karte begriffen sind, werden an der Grenze bis zur Nachtragung der Erklärung angehalten. Im Widrigen werden sie als verschwiegen in Beschlag genommen. §. 19. Der Empfänger muß für die Richtigkeit der Erklärung haften. §. 20. Beschau der Güter. Reisende, die mit einem öffentlichen Karakter bekleidet sind, können ihre Bagage an eine Legstätte anweisen lassen. Ihre Kisten, ꝛc. werden versiegelt, und ihnen die Anweisung an das Zollamt der von ihnen bestimmten Legstätte gegeben, bey welchem die Siegel unverletzt ankommen müssen. §. 21. Bey allen andern Reisenden, wie auch bey allen Partheyen, welche an der Grenze die Verzollung zu leisten haben, wird die Beschau sogleich daselbst vorgenommen, und der Zoll abgefordert. Der Tariff ist auf Verlangen Jedermann vorzulegen. Ueber die bezahlte Gebühr wird die Zahlungsbollete ausgefertiget. §. 22. Für jede solche Zahlung, wird eine gedruckte Zahlungbollete ausgefertiget. Eine ganz geschriebene Bollete wird nicht für ächt erkennet. Für die Bollete ist das sogenannte Zettelgeld, wenn der Zollbetrag über 7 Kreutzer ist, jedoch Einen rheinischen Gulden nicht erreicht, mit 1 Kreutzer, und

wenn er bis auf einen Gulden und darüber geht, mit 3 Kreutzern zu entrichten. Beträgt aber der Zoll nicht 7 kr., so wird die Bollete unentgeltlich ertheilet. §. 23. Wenn nichts Zollbares geführt wird, bekommt der Reisende eine Freybollete. §. 24. Kaufmannsgüter müssen mit den Erklärungen zum Grenzamt gestellet werden. §. 25. Wenn bey der Beschau an der Grenze die Erklärung unrichtig gefunden wird; so ist das Unrichtig Gemeldete in Beschlag zu nehmen, nnd dafür von dem Amte eine Beschlagsbollete zu geben. §. 26. Wenn bey dem Grenzamte die Meldung richtig geschehen ist, können die beschauten Waaren, gleich da verzollet werden, oder, wenn die Waare nicht auf der Grenze verzollet werden darf, muß sie bey Sicherheit verschaffenden Partheyen wohl versiegelt; und zur Beschau und Verzollung, entweder in eine gemeine, oder Hauptlegstätte angewiesen werden. §. 27. Waaren, die in Hauptlegstätten zu verzollen sind, sollen nicht mit den in gemeinen Legstätten verzollbaren zusammengepacket werden. §. 28. Ueber die nach einer Legstätte, angewiesene Waare muß dem Fuhrmann nebst der verschlossenen Ansage eine Anweisungsbollete mitgegeben werden, für welche, wenn die Zollgebühr 1 Gulden, oder mehr beträgt, 3 Kreutzer, und, wenn sie weniger beträgt, 1 Kreutzer an Zettelgeld zu entrichten kommt. Die Waare muß sodann ohne Abweichung auf der geraden Strasse bis an die bestimmte Legstätte, an welche sie angewiesen ist,

ih=

ren Zug nehmen, und sich bey jeder auf der Strasse gelegenen Legstätte stellen, und ihre Anweisungsbollete mit Visa bezeichnen lassen. §. 29. Die Siegel der Waarenbehältnisse sind sorgfältig zu verwahren. Wenn durch einen Zufall an den Siegeln etwas verletzet würde, sollen die Fuhrleute in dem ersten Orte, zu dem sie gelangen, wenn daselbst ein Mauthbeamter ist, die Anzeige machen. Falls aber kein Zollamt bestände, ist die Sache der dasigen Obrigkeit anzuzeigen, von von welcher, ein Zeugniß über die Verletzung der Siegel ertheilet wird. Die Fuhrleute sind immer verbunden, bey dem nächsten Zollamte die verletzten Siegel erneuern zu lassen. §. 30. Angewiesene Waaren müssen in der Legstätte in eine ämtliche Niederlage gebracht werden. §. 31. In der Amtsniederlage bleibt die Waare so lang liegen, bis sich darum der Eigenthümer oder ein von ihm Bestellter meldet. Die Aufbewahrung geschieht durch fünf Tage, worunter der Ab- und Aufladungstag begriffen ist, unentgeltlich, von dem sechsten Tage nach der Ankunft der Waare aber, sind von dem Zentner, und von jedem Packe, der weniger als einen Zentner wiegt, 2 Pfennige Niederlagsgeld täglich zu entrichten. §. 32. Beschau der Waaren nach der von der Grenze mitgekommenen Erklärung. Eine nachträgliche Erklärung wird nicht angenommen. §. 33. Was bey der Beschau in der Legstätte unrichtig befunden wird, ist in Beschlag zu nehmen. §. 34. Wenn die in Beschlag genommene Waare

dem

dem Verderbnisse unterliegt; so müssen Waaren von dieser Beschaffenheit nothwendig verkauft werden. In einem solchen Falle wird es den Eigenthümern frey gestellet, die in Beschlag genommene Waare gegen Erlegung des von unpartheyischen Schätzmännern mit Zuschlagung des Zolls erkannten Werthes an sich zu lösen. Wenn sich dieselben aber hiezu nicht verstehen, ist die Waare durch öffentliche Versteigerung dem Meistbietenden zu überlassen. §. 35. Berechnung der Zollgebühr nach Verschiedenheit der Waare, und den beygefügten Tariffen; wobey zu Vermeidung der Verwirrung ein bey der Totalsumme unzahlbarer Münztheil für einen Pfennig anzunehmen ist. Die Berechnung der Zollgebühr geschieht nach Vorschrift des Tariffs entweder nach dem Werthe, Gewichte oder Maß, oder auch nach der Zahl. §. 36. Bey Verzollung nach dem Werthe der Waaren muß Jedermann den Werth selbst angeben. Fände der Zollbeamte den Werth von der ganzen Waare gleicher Gattung zu gering, so kann er, dem Eigenthümer oder dessen Stellvertreter den Werth der Waare nach der angegebenen Schätzung mit einer Aufgabe von 15 Percent hinauszahlen, und die Waaren nach entrichtetem Zolle für sich behalten, ohne daß nach der Hand dem Eigenthümer oder dessen Stellvertreter gestattet werde, nach einer grösseren Schätzung die Verzollung zu leisten. Eine Nachtragserklärung der ersten an der Grenze eingereichten Erklärung wird nicht mehr als geltend angenommen.

men. Von dieser Vorschrift sind Kunstwerke, deren Werth sich nicht allgemein bestimmen läßt, ausgenommen. Fände aber der Zollbeamte auch bey diesen den angegebenen Werth zu gering; so ist er befugt, solche durch unpartheyische Kunstverständige schätzen zu lassen, nach welcher Schätzung der Zoll zu entrichten ist. §. 37. Waggeld für Gewichtwaren ist außer der Zollgebühr für Einen Zentner 2 Kreutzer, und für Einen Pack, der weniger als Einen Zentner wiegt, 1 Kreutzer zu zahlen. Das Waggeld wird nur ein Mahl bezahlt, wenn gleich die Waare öfter gewogen würde: es wäre dann, daß die wiederhohlte Abwägung auf besonderes Verlangen der Eigenthümer oder der Fuhrleute geschähe. §. 38. Was in Ansehung verdorbener Waaren zu beobachten ist. Eine ganz verdorbene Waare, oder der verdorbene Theil derselben ist von der Verzollung unter der Bedingung frey, daß sie entweder in Gegenwart eines Zollbeamten vertilgt, oder wieder außer Lands geschaft werde. §. 39. Der Zoll ist jedes Mahl gleich baar zu bezahlen. Ueber dessen Entrichtung wird der Parthey die Zahlungsbollete verabfolgt. §. 40. Waaren zur Appretur, s. dieses Wort im ersten Bande des politischen Codex Seite 93. §. 41. Sicherheit verschaffenden Handelsleuten wird erlaubt, Waaren, die nicht aus dem Handel gesetzt sind, auf Spekulation einzuführen, mithin unter dieser Angabe die Waaren auch nach der Zeit erst zum Konsumo zu bestimmen, oder dieselben als ein durchgehendes

Gut in fremde Staaten zu versenden; jedoch müssen solche Waaren gegen das gewöhnliche Niederlagsgeld in einer Legstätte, auf dem Fall aber, daß diese von derjenigen Gattung wären, die oben verzeichnet sind, in einer Hauptlegstätte niedergelegt werden. Die Erklärung darüber hat an der Grenze eben so zu geschehen, als wenn sie wirklich zum Konsumo angesagt würden. §. 42. Wenn von den auf Spekulation eingeführten Waaren nur ein Theil zum Konsumo und ein Theil für den Transito bestimmt ist, so werden die Bolleten dieser Bestimmung gemäß ertheilet. In jedem Fall aber muß die Beschau nach der bey der Grenze eingelegten Erklärung vorgenommen, und das unrichtig Angesagte, angehalten werden. §. 43. Ueber die auf Spekulation eingeführten Waaren muß die Parthey, von dem Tage der ersten Niederlegung gerechnet, sich binnen sechs Monathe erklären: ob dieselben für den Konsumo, oder Transito bestimmet seyen. Nach Verlauf dieser Zeit muß die Waare nach dem Konsumotariff verzollt, oder gegen Entrichtung der Transitogebühr gleich ausgeführt werden. §. 44. Waaren auf Losung einzuführen, daß sie von der Legstätte, oder dem Zollamte weggeführt, und nach der Hand als nicht verkauft zollfrey wieder ausgeführet werden, ist nicht gestattet. Fremden Kaufleuten aber ist der Handel auf Jahrmärkten mit den in dem §. 49. benannten Artikeln ganz verbothen. Nur wird den russischen und polischen Handelsleuten gestattet, mit traktatmässig

ver=

verzolltem Futter-Rauhwerk zu handeln. Für diejenigen fremden Waaren, die auf Jahrmärkte von Wien, Prag, Pilsen, Eger, Brünn, Olmütz, Troppau, Lemberg, Krems, Linz, Grätz, Laibach, und Klagenfurth geführet werden dürfen, ist sogleich der Konsumozoll zu entrichttn. §. 45. Zwischen teutschen und ungerischen Erbländern dürfen die Waaren auf alle Jahrmärkte geführet werden. §. 46. Ueber Waaren zum inneren Vertrieb ist sich in Ansehen der Verzollung derselben auszuweisen. Viele, hauptsächlich die Schnittwaaren können mit einem Stämpel bezeichnet werden. §. 47. Waaren, die einen Stämpel annehmen, werden gleich bey der Verzollung auf eine ihnen unschädliche Art und zwar die Schnittwaaren auf beyden Enden gestämpelt. §. 48. Waaren, des Stämpels unfähig, und mit dem Buchstaben C. bezeichnet, sind die nur in den Hauptlegstätten zu verzollen und wird ihnen im Allgemeinen der freye Umlauf im Handel gestattet; doch muß jede Parthey, bey welcher ein Vorrath von diesen Waaren angetroffen wird, der ihr Bedürfniß auffallend übersteigt, sich ausweisen können, wann nnd woher dieselben bezogen worden. Alle Handelsleute sind verpflichtet, wenn sie von Beamten befragt werden, entweder die Verzollung, oder den Bezug ihrer Waaren zu beweisen, und wird in diesen Fällen der Vorwand eines Kaufs von Unbekannten oder auf den Märkten, nicht als geltend angenommen. §. 49. Folgende Waaren sind von dem freyen

Han-

Handel und Umlauf ausgenommen. Diese sind, als: Cacao, Caffee, Futter und Rauhwerk derjenigen Gattungen, die in Hauptlegstätten verzollet werden müssen, Gewürznelken, Ingber, Muskatblüthe, Muskatnüsse, Pfeffer, weisser und schwarzer, wie auch Semen Amomi, Thee, Vaniglia, Zimmet, Zucker und Zuckersyrup. §. 50. Mit diesen Waaren können handeln: erstens Handelsleute in Städten und Märkten, zweytens böhmische Fuhrleute, aber nur in den Zollegstätten dieses Königreichs, und all' in grosso. Drittens: In Städten und Märkten Juden, welchen die Obrigkeiten zu diesem Handel besondere Erlaubniß zu ertheilen, das Recht haben. Zur Rechtfertigung des handelnden Juden aber ist diese Erlaubniß immer schriftlich zu ertheilen. §. 51. Allen übrigen Personen ist der Handel mit den §. 49. erwehnten Artikeln bey Konfiskationsstrafe verbothen. Fänden jedoch die Obrigkeiten nöthig, Jemanden die Erlaubniß zu diesem Handel zu ertheilen erforderlich, so wird das Einverständniß der Kreisämter, von welchen der obrigkeitliche Erlaubnißschein bestätiget werden muß. Wenn daher außer den in dem vorgehenden § genannten Handelsleuten jemand ohne eine solche schriftliche Erlaubniß mit dergleichen Waaren betreten wird, ist er als ein Schleichhändler anzusehen. §. 52. Nähere Bestimmung des Handels mit den §. 49. verzeichneten Waaren: a) Jeder befugte, in einer Hauptlegstadt wohnende Handelsmann kann diese Waaren un-

mittelbar aus der Fremde beziehen, und mit denselben handeln; b) Gleichfalls kann er diese Waaren aus der Hauptlegstätte einer anderen Provinz, worauf sich das gegenwärtige Patent bezieht, unter Beobachtung des §. 55. ankaufen; c) Dem in der Hauptlegstätte wohnenden Handelsmann ist erlaubt, die verzollten Waaren dieser Gattung sowohl in die Hauptstadt einer anderen Provinz, als in die gemeinen Legstätten, letztere mögen in der nähmlichen oder in einer anderen Provinz seyn, zu versenden; d) Dem in der Hauptlegstätte wohnenden Handelsmann ist ferner unbenommen, diese Waaren an die Landkrämer der nähmlichen Provinz zu versenden, ohne daß der Fuhrmann verbunden ist, eine Legstätte, wenn diese außer dem Strassenzuge liegt, zu betreten; e) Ist aber der Landkrämer in einer anderen Provinz wohnhaft; so kann die Versendung nicht anders als über eine Haupt- oder gemeine Legstätte der letzteren Provinz geschehen; f) Endlich ist dem befugten Handelsmann auch erlaubt, mit diesen Waaren auf privilegirte Jahrmärkte der nähmlichen Provinz zu handeln, außer der Provinz aber solche nur auf diejenigen Jahrmärkte zu führen, die in einer Haupt- oder gemeinen Legstätte gehalten werden.

§. 53. a) Der Handelsmann in der gemeinen Legstätte kann diese Waaren auf eigenen Namen und Rechnung auch unmittelbar aus fremden Staaten, jedoch über eine Hauptlegstätte, kommen lassen. b) Er kann diese Waare von dem

sowohl in einer Hauptlegstätte, als auch in einer gemeinen Legstätte wohnenden Handelsmann beziehen, in dem letzteren Fall aber nur damahls, wenn die Legstätte nicht außer der Provinz ist. c) Dem Handelsmann einer gemeinen Legstätte wird gestattet, auch in die Haupt- und gemeine Legstätte, jedoch der nähmlichen Provinz mit diesen Waaren zu handeln. d) Er ist befugt, an die außer der Legstätte befindlichen Landkrämer der nähmlichen Provinz zu verkaufen. e) Endlich ist demselben auch unbenommen, diese Waaren auf die Jahrmärkte im Inneren der nähmlichen Provinz zu versenden, und mit diesen daselbst zu handeln. §. 54. a) Der Handelsmann, welcher nicht in einer Legstätte, sondern außer derselben wohnet, und die im §. 49. verzeichneten Waaren zu führen befugt ist, kann solche auch aus der Fremde auf seinen eigenen Namen und Rechnung, entweder über die Hauptlegstätte der nähmlichen oder über die Hauptlegstätte einer anderen Provinz kommen lassen, die Zölle daselbst entrichten, und die Waare von da, entweder gerade nach seinem Wohnort, gegen Beobachtung der bestehenden Manipulationsvorschrift beziehen, oder mit dieser unmittelbar aus der Fremde verschriebenen Waare in der Hauptlegstätte selbst die Märkte besuchen, auch von da auf andere Hauptjahrmärkte führen, ohne jedoch die Waare vorher in dem Wohnorte abgelegt zu haben. b) Werden diese Waaren aus der zweyten Hand genommen; so können dieselben nur aus einer Legstätte der

nähmlichen Provinz, wo der Abnehmer anseßig ist, gekaufet werden. In beyden Fällen kann die Waare, wenn eine Legstätte von der gewöhnlichen, zu dem Bestimmungsorte führenden Straße zu entfernt wäre, gerade an diesen Bestimmungsort gesendet werden. c) Sollte aber ein Landkrämer diese Gattung Waare aus einer Hauptlegstätte einer anderen Provinz, als in welcher er anseßig ist, beziehen wollen; so muß die Waare, bevor sie in dem Bestimmungsorte abgelegt werden darf, über eine Haupt- oder gemeine Legstätte der letzteren Provinz geführet werden. d) Von einem außer der Legstätte wohnenden Handelsmann können alle Privatleute, die sowohl in seinem Wohnort, als in umliegenden Ortschaften anseßig sind, diese Waaren kaufen, wenn selbe zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmet sind. e) Der Waarenvorrath des Landkrämer muß d) dem Verschleisse angemessen seyn. §. 55. Vorschrift über die zollämtliche Behandlung der §. 49. verzeichneten Waaren. a) Wenn die Waare zum Verschleiß in der Hauptlegstätte bestimmt ist, dient demjenigen, der die Verzollung geleistet hat, die hierüber auf seinen Namen erhaltene Zahlungsbollete zur Rechtfertigung. b) Wenn sie vom ersten Eigenthümer einem anderen Handelsmann in der nähmlichen Hauptlegstätte überlassen wird, kann die zur Rechtfertigung des ersten Eigenthümers ausgefertigte Zahlungsbollete dem zweyten Abnehmer zu keiner Bedeckung dienen, sondern muß für diesen eine Freybollete, welche zum Un-

terschied roth gedruckt ist, mit Beziehung auf die erstere, ausgefertiget werden. Daher der Verkäufer, oder Abnehmer, oder auch der Unterhändler die Original-Zahlungsbollete bey dem Zollamte vorzuzeigen, und die überlassene Waarenmenge zu benennen, welche ihm gegen Ausfertigung der Freybollete auf der ersteren abgeschrieben wird, hat. Bey dieser Abschreibung wird in der Freybollete lediglich der Name des neuen Eigenthümers gesetzt, und sich nur auf die Nummer und den Tag der Stammbollete bezogen. Da die Waare im nähmlichen Orte verbleibt, so ist, solche vor das Zollamt zu stellen, nicht nothwendig. Außer der Hauptlegstätte wohnende Kaufmann dienet die erhaltene Zahlungsbollete zur Bedeckung, jedoch werden die beschauten, und im Zollamt wieder gepackten Kolli neu versiegelt, und an dem Rücken der Original-Zahlungsbollete wird der Ort, wohin die Waaren zu gehen haben, wie auch der Tag, an welchem sie abgesendet worden, angemerket. Der Eigenthümer hat die Veranstaltung zu treffen, daß die Waare mit der Bollete begleitet und diese letztere bey den Land- oder Wasserlinien, wo dergleichen bestehen, zu dem Ende vorgezeiget werde, um die nöthige Amtshandlung daselbst vorzunehmen, und die Bollete mit der Visa zu bezeichnen. d) Wenn der Handelsmann in der Hauptlegstätte einem außer derselben wohnenden dergleichen Waaren im Ganzen, wie sie verzollt worden, sendet, so ist alles, was in dem vorgehenden Absatz c. vorgeschrieben

wird, zu beobachten, auf dem Rücken der Original-Zahlungsbollete wird auch der Name des letzteren und der Ort, wohin die Waare bestimmt ist, gesetzet. c) Wenn von der verzollten Waare aus der Hauptlegstätte nur ein Theil versendet wird, muß hierüber die schriftliche Erklärung eingereichet, und eine rothe Freybollete erhoben werden. Vorhinein ist die Original-Zahlungsbollete, worauf sich in der Erklärung zu beziehen ist, vorzuweisen. Am Rücken der Zahlungsbollete wird die ausgeführte Menge abgeschrieben. Die Original-Zahlungsbollete wird dem Eigenthümer zurück gestellet, in jenem Fall aber, wenn die Abschreibung am Rücken beweist, daß die ganze Menge der verzollten Waaren abgesetzet worden, als unbrauchbar abgenommen. Bey den erwehnten Versendungen bleibt die vorgeschriebene Amtshandlung, wie für die vorgehenden Fälle, die Waare wird beschaut, und nöthigen Falls gewogen, wofür jedoch keine Waggebühr zu entrichten ist. f) Die Versendungen aus einer Hauptlegstätte, sind 1) abermahl nach einer andern Hauptlegstätte bestimmt, oder 2) die Waare wird einem in einer Legstätte wohnenden Handelsmann zugeführet, oder 3) es wird diese von einem außer der Legstätte wohnenden Kaufmann bezogen. In allen drey Fällen muß die Ladung vor diejenigen Zollämter, die nach dem ordentlichen Strassenzug bis an den Bestimmungsort betreten werden, gestellet, die Bollete vorgezeigt und die Amtshandlung abgewartet werden.

Bey Ankunft der in eine Hauptlegstätte oder gemeinen Legstätte bestimmten Waare wird die Ladung gerade in das Amt geführt, wird solche richtig befunden, der Parthey verabfolgt, und auf den Rücken der Bollete die Visa, mit dem Beysatz der ämtlich geschehenen Entsieglung, gesetzt. In dem dritten Fall, muß dieselbe bey Anlangung in dem Bestimmungsorte noch dem daselbst befindlichen Tabak-Salz Trankſteuer- oder anderen Gefällsbeamten, oder, wenn keiner vorhanden ist, dem Ortsvorsteher angezeiget werden, welcher, wenn alles richtig befunden worden, die Waare verabfolgen läßt, auch die Bollete mit Visa bezeichnet. §. 56. Auch bey der Versendung dieser Waaren aus einer gemeinen in eine Hauptlegstätte, oder in einen außer der Legstätte befindlichen Ort ist sich so, wie bey der Versendung aus der Hauptlegstätte, zu benehmen. §. 57. Was nur für Privatpartheyen zum eigenen angemessenen Gebrauch bestimmt ist, kann ohne Beobachtung der oben vorgeschriebenen Manipulation zwischen den teutschen und galicischen Provinzen gekaufet, und versendet werden. §. 58. Wenn Waaren ohne die vorgeschriebenen rechtfertigenden Bolleten erscheinen, werden dieselben für eingeschwärzt gehalten, und als Kontraband erkläret. Sollte aber die geschehene Verzollung solcher Waaren auf eine andere Art erwiesen werden können; so muß wegen unterlassener Befolgung der gesetzmässigen Vorschrift die Hälfte des Zolls für den Anzeiger, und für die Untersuchungskosten entrich-

richtet werden. §. 59. Wenn die §. 49. erwähnten Waaren auf Jahrmärkte entweder einer Haupt- oder gemeinen Legstätte geführet werden; so wird daselbst der Handel auf die Art gestattet, wie derselbe in den §. 52. 53. und 54. bestimmt ist. Wäre aber daselbst kein Zollamt von der Klasse der Haupt- oder gemeinen Legstätte; so können die im §. 49. verzeichneten Waaren zum weiteren Verschleiß von solchen Jahrmärkten nicht bezogen werden, sondern daselbst ist der Handel nur auf den Privatgebrauch beschränkt. Handelsleute also, welche diese Waaren von solchen Orten zum Wiederverkauf beziehen sollten, sind nach dem §. 58. zu behandeln. §. 60. Handelsleute, welche diese Waaren auf Jahrmärkte verführen wollen, haben darüber bey der Haupt- oder gemeinen Legstätte ihres Wohnorts die Erklärung einzureichen, die Waare versiegeln zu lassen, und darüber eine Bollete zu erheben, nebst welcher ihnen zugleich die verschlossene Erklärung mitgegeben wird. Bey Ankunft der Waare an dem Bestimmungsorte wird dieselbe bey dem Zollamte entsiegelt, und gegen die Erklärung beschaut. Bey der Zurückführung von dem Markte wird die Waare daselbst abermahl erklärt, und von dem Beamten versiegelt. Bey der Zurückkunft endlich an den Ort, von dem die Waare ausgeführt worden, muß dieselbe zu dem nähmlichen Zollamte gestellet, und die Versiegelung nebst der Waare besichtiget werden. §. 61. Das sogenannte Hausieren ist mit allen fremden Waaren

lich verbothen, und werden in diesem Sinne auch die toscanischen, mayländischen, mantuanischen und niederländischen Waaren, ingleichen der innerhalb Landes verfertigte Zucker und Choccolade begriffen. Zweyte Abtheilung. Von den außer Handel gesetzten Waaren. §. 62. Die in dem gegenwärtigen Tariff mit besonderen sogenannten Schriftbuchstaben gedruckten Waaren und Feilschaften sind zum Verkauf und Handel in die teutschen und ungerischen Erbländer, wie auch nach Galicien, einzuführen, im Allgemeinen verbothen. §. 63. Einzelnen Personen steht frey, diese Waaren zu ihren Gebrauch unter dem Bedingnisse: daß die Waare dem Bedürfnisse angemessen sey, und unter Beobachtung folgender Vorschrift einzuführen: a) vorläufig muß die Erlaubniß zur Einfuhr bey bey der Landesstelle derjenigen Provinz, wohin die Waare bestimmt ist, schriftlich angesuchet werden. b) In dem Gesuche ist die Gattung und Menge, oder der Werth der Waaren, welche bestellet werden, anzuzeigen. c) Im Falle, daß mehrere Personen zusammen Waaren kommen lassen, und darüber ein gemeinschaftliches Gesuch einreichen, muß dasselbe von allen Theilnehmern unterfertiget, und darin, ohne dabey in allzu kleine Abtheilungen zu verfallen, angemerkt werden, was jeder Parthey besonders zugehöre. d) Die von der Landesstelle schriftlich erhaltene Erlaubniß ist bey derjenigen Hauptlegstätte einer jeden Provinz, an welche die Waaren angewiesen werden, zu übergeben, und der Zollbe=

betrag nach Vorschrift des Tariffs sogleich baar zu erlegen. e) Nach erlegtem Zoll wird von der Hauptlegstätte die Zahlungsbollete, und der zur Einführung der Waare erforderliche Administrationspaß unentgeltlich ausgehändiget. Wenn die Partheyen es verlangen, werden auch zertheilte Päße ausgefertiget. f) Bey Ankunft der Waare an dem Grenzamte muß dieselbe mit dem Paße begleitet seyn, ohne welchen sie bey dem Kommerzial-Grenzzollamte nicht expediret, sondern entweder zurück gewiesen, oder auf Unkosten und Gefahr der Parthey daselbst zurück behalten wird. Wer also eine außer Handel gesetzte Waare kommen läßt, hat zu sorgen, daß Paß und Waare zugleich an der Grenze eintreffen. Diese Anordnung muß in Vollzug gesetzt werden, ohne Unterschied, ob die Waare durch den Eigenthümer selbst, durch andere, durch den Postwagen, oder sonst eine Frachtung geführet werde. g) Der Paß vertritt zwar in diesem Fall die Stelle der Erklärung. Indessen ist nöthig, daß auch das Behältniß mit einem Frachtbrief begleitet werde, damit keine Verwechslung der Behältnisse, oder andere Irrung erfolge. Da bey dem Postwagen die Karte, die Stelle des Frachtbriefes vertritt; so ist bey Waaren, die durch denselben kommen, kein Frachtbrief nothwendig. h) Wenn alles Vorgeschriebene gehörig beobachtet ist, wird an der Grenze die vorschriftmäßige Manipulation gepflogen, und die Waare an die bestimmte Hauptlegstätte angewiesen, daselbst gehörig beschauet,

dem Inhalte des Paßes, welcher für die Erklärung angenommen wird, verglichen, und, Falls alles richtig befunden worden, dem Eigenthümer gegen Abnehmung des Paßes verabfolget. Wofern aber die Waare entweder in der Gattung, oder Menge mit dem Paß nicht übereinstimmen sollte, wird dasjenige, was die allgemeine Zollordnung fordert, nach Umständen vorgekehret werden. §. 64. Wäre die außer Handel gesetzte einer einzuführen erlaubten Waare beygepackt, und mit dem vorgeschriebenen Paß nicht begleitet, so wird dieselbe entweder von der erbländischen Grenze zurück gewiesen, oder solche auf Verlangen des Führers auf dessen Kosten und Gefahr bey dem Amte uneröffnet aufbehalten, in dem Mauth- oder Frachtbriefe bemerket werden, wo sodann von der Disposition des Eigenthümers abhängt, den Kollo entweder ganz außer Land zu senden, oder auf seine Gefahr zu eröffnen, und die außer Handel gesetzte Waare, welche zurück gewiesen wird, von der erlaubten Gattung abzusondern. In einem solchen Fall hat der Eigenthümer zu sorgen, daß, von dem Tage der Anhaltung gerechnet, längstens binnen drey Monathe mit dem bey dem Amte zurückgelassenen Kollo disponiret werde, widrigens das Nöthige von Amtswegen vorgekehret wird. Ist die angehaltene Waare von einer Gattung, die der Gefahr des Verderbens unterliegt; so muß die Parthey, wofern sie die vorgeschriebenen Anordnungen nicht beobachtet, den Schaden, welcher entweder we-

gen der ämtlichen Zurückweisung außer Lands, oder durch das lange Liegen erfolgte, sich selbst zuschreiben; in jedem Fall aber sind die vorgeschriebenen Lagergebühren zu berichtigen. §. 65. Die Gültigkeit eines erhaltenen Paßes wird auf sechs Monathe beschränkt. Falls daher eine Waare binnen dieser Zeit bey der bestimmten Hauptlegstätte nicht eintrifft, ist der Paß für erloschen anzusehen, und die erlegte Gebühr verfallen, ohne daß der Vorwand wegen unvorgesehener Aenderung, Verspätung, oder Verlustes der Waare angenommen werden kann. Dritte Abtheilung. Von den ausgehenden oder sogenanten Eßitowaaren. §. 66. Die ausgehenden Waaren müssen bey den Zollämtern angemeldet, daselbst vorschriftmässig behandelt und nach dem Tariff verzollet werden. In Ansehung des Viehs, welches an der Grenze bloß zur Weide ausgetrieben wird, ist eben das zu beobachten, was §. 12. wegen des Eintriebs verordnet worden. §. 67. Die Meldung und Verzollung außer Land gehender Waaren kann bey jedem Zollamte geschehen; die Feilschaften ausgenommen, welche gegenwärtig verzeichnet sind. Diese Waaren können in fremde Staaten nur über ein Kommerzialgrenzzollamt ausgeführet werden. Ueber die geschehene Verzollung wird von dem Amte eine Ausfuhr- oder sogenannte Eßitobollete ertheilet.

*) Beine, Ochsenbeine. Bienenkeule oder Wachskoth, Bienenstöcke mit lebenden Bienen.

Dar-

Därme, Schaf- und andere Viehdärme. Eicheln. Eisengattungen, die zu Land in die wälschen Staaten ausgeführet werden. Felle und Häute, rohe, mit Ausnahme der asiatischen Schaffelle und der Schwanen-Zapp- und Fischhäute. Flachs und flächsenes Werg. Garn, hanfenes, flächsenes und wergenes, wie auch Lothgarn. Glasscherben. Golddraht. Granaten, rohe erbländische. Hanf und hanfenes Werg. Hasen in Bälgen. Hirschhorn oder Geweih. Inschlitt oder Unschlitt und Unschlitkerzen. Knoppern. Lederabschnitzeln. Lohe, Gerberlohe. Pottasche. Seide, ungefärbte, abgezogene, wie auch filirte, ingleichen Galleten oder Kokons. Silberdraht. Stahl und Mock. Terpentin, feiner oder koriet. Vieh. Weinstein, roher und präparirter. Wolle.

§. 68. Gewichtwaaren werden in der Ausfuhr nach dem Sporkogewicht verzollet. Die Waaren werden gewogen, und, zwey Kreutzer für den Zentner, und ein Kreutzer für einen Pack, der weniger als einen Zentner wiegt, Waggeld bezahlet. Auch dieses Waggeld ist, nur ein Mahl zu bezahlen, es wäre denn, die wiederhohlte Abwägung geschähe auf besonderes Verlangen der Fuhr- oder Handelsleute. §. 69. Waaren, welche auf Spekulation oder Losung in fremde Länder gehen, müssen zu dieser Bestimmung ordent-

lich

sich erkläret, bey einer Legstätte, oder einem Grenzzollamte nach ihrer Beschaffenheit entweder gestämpelt, oder auf sonst eine Art kennbar beschrieben, und können dann bey jedem Grenzzollamte ausgeführet werden. Handelsleuten, deren Umstände bekannt sind, wird auf Losung angemeldete Waaren auszuführen erlaubt, ohne daß sie den Betrag der Ausfuhrgebühr indessen zu erlegen haben. Unbekannte Leute sind zu dem Erlage des Ausfuhrzolls verbunden. Beyde bekommen eine Losungsbollete, in welcher nebst der Gattung und Menge der Waare insbesondere auch die angegebene Zeit der Zurückkunft ausgedrücket wird. §. 70. Mit Erlöschung dieser Zeit muß die unverkaufte Waare wieder zu dem nähmlichen Zollamte, wo sie expediret worden, gebracht werden. Für dasjenige, was von der ausgeführten Waare nicht wieder zurück kommt, wird entweder der Zoll entrichtet, oder von dem erlegten Ausfuhrzolle abgezogen, das übrige aber für die wiederkehrende Waare zurück gegeben. Vierte Abtheilung. Von durchziehenden oder sogenannten Transitowaaren. §. 71. Durchzugswaaren können nur bey Kommerzial-Grenzzollämtern eintreten. §. 72. Waaren, von welchen in den ungerischen Ländern der Transitozoll entrichtet worden, haben in den teutschen Erbländern und in Galicien keinen zu bezahlen, welches auch wechselseitig zu beobachten ist. §. 73. Waaren, die in einem Erblande den tariffsmässigen Esitozoll bezahlet haben, haben in dem Durchzuge durch

eines der vorbenannten Länder keine weitere Gebühr zu entrichten. §. 74. Fremde Waaren, die nach Ungern zum Konsumo bestimmt sind, sind nach ihrer Eigenschaft bey einem teutscherbländischen Haupt- oder gemeinen Legstätteamte, oder bey einer anderen Zollstation in die Konsumoverzollung zu nehmen. §. 75. Die Berechnung des Durchfuhrzolls geschieht nach dem Transitotariff, und die Verzollung der Transitowaaren nach dem ganzen Sporkogewicht. Das Waggeld ist, wie §. 68., bemerket worden. Das Zettelgeld ist eben so, wie bey dem Konsumo Einfuhr zu bezahlen. §. 76. Nach berichtigtem Zoll wird die Waare genau versiegelt. Unbekannte Handelsleute oder Fuhrleute müssen für die durchziehenden Waaren den Betrag des ausfallenden Konsumzolls sicher stellen. Dann erhalten sie eine Transitobollete, auf welcher die Strasse welche die Waare zu nehmen, und das Zollamt an der Grenze, wo sie wieder auszugehen hat, ausdrücklich benennet ist. Die Fuhrleute werden erinnert, daß sie die Siegel und Schnüre an ihren Waaren unverletzt erhalten, auch von der auf der Bollete bezeichneten geraden Strasse nicht abweichen, weil sie sonst als Schleichhändler angesehen werden. §. 77. Die durchziehenden Güter müssen auf ihrem ganzen Wege aller Orten, wo ein Zollamt ist, bey demselben gestellet werden, um ihre Siegel besichtigen zu können. Sind diese unverletzt, so wird auf die Durchzugsbollete die Visa gegeben. Wenn die Siegel verletzt wären; so hat das Zollamt

die Ortsobrigkeit zur Untersuchung beyzuziehen, und wenn sich eine Erbrechung bestätigte, die Waare anzuhalten. Eben dieß geschieht, Falls ein nachfolgendes Zollamt bey Vorzeigung der Bollete wahrnehmen sollte, daß ein vorhergegangenes Zollamt überfahren worden. §. 78. Durchfuhrgüter können unterwegs nirgend, als in einer der im Strassenzuge angewiesenen Legstätte, und nur in der Mauthniederlage abgelegt werden. Wenn sie 5 Tage liegen bleiben, ist, wie bey andern Waaren, für die übrige Zeit das Niederlagsgeld zu entrichten. §. 79. Der Austritt einer Durchfuhrwaare aus den Erbländern muß bey dem in der Durchzugsbollete bezeichneten Grenzzollamte geschehen, wird alles richtig befunden; so wird der erlegte Konsumozoll, oder, wenn eine besondere Sicherheit ausgestellet worden, die Sicherheitsverschreibung zurück gegeben. §. 80. Eine bey dem Eingange als Durchzugsgut erklärte Waare kann, wenn die Erklärung nach dem Konsumotariff eingerichtet ist, auch als eine Einfuhr- oder sogenannte Konsumowaare verzollt werden. In welchem Fall dafür nach Verschiedenheit der Waaren der Zoll in der gemeinen Legstätte oder Hauptlegstätte entrichtet, der bezahlte Transitozoll aber abgerechnet werden muß. Eben so steht es Handelsleuten frey, eine bey dem Eintritt zum Konsumo erklärte Waare nach der Hand zum Durchzug zu erklären. In einem solchen Fall aber muß die Waare in der Leg- oder Hauptlegstätte, wohin sie zum Konsumo bestimmt

war,

war, vor der Absendung nach der bey der Einfuhr eingelegten Erklärung beschauet werden. Fünfte Abtheilung. Von dem wechselseitigen Betragen der Beamten und Partheyen. §. 81. Die Zollbeamten sind berechtiget, in allen Orten, wo sie es für nöthig finden sollten, Nachsuchung zu halten. Bey Kaufleuten in den Städten und Krämern auf dem Lande, ist eine solche Nachsuchung (Visitation) niemahls anders, als in Gegenwart einer obrigkeitlichen oder Gerichtsperson vorzunehmen. Die Untersuchten haben hingegen den Zollbeamten in solchen Fällen ihre Gewölbe und Behältnisse willig zu öffnen, die vorräthigen Waaren zu zeigen, und sich über ihren Vorrath nach den vorhergegangenen Vorschriften auszuweisen. §. 82. Ueber die Waaren, welche im §. 49. verzeichnet sind, werden nur diejenigen zollämtlichen Zahlungs- oder Freybolleten als Beweise angenommen, mit welchen solche Waaren nach Vorschrift der §§. 55. und 56. bedeckt seyn müssen. Bey solchen Nachsuchungen werden die Beamten am Rücken der vorgezeigten Bollete die verkaufte Menge abschreiben. Ist aber alles, was die Bollete enthält, verkauft worden; so werden die Bolleten abgenommen. Die Zahlungs- oder Freybolleten werden in Ansehung der Artikel: Caffee, Cacao, und Zucker über Ein Jahr, und in Ansehung der übrigen im §. 49. verzeichneten Waaren über drey Jahre von dem Tage der Ausstellung nicht für geltend angesehen. Sollte sich jedoch der Fall ergeben, daß diese für die

Zöll-

Gültigkeit der Bolleten bestimmte Frist erloschen, die Waare aber noch zum Theil vorräthig wäre; so hat die Parthey es bey dem nächsten Legstätteamte anzuzeigen, wo sie, wenn sonst kein Anstand eintritt, eine neue Bollete zur Bedeckung des Vorrathes erhalten wird. Was nicht auf vorerwähnte Art ausgewiesen werden kann, wird als unverzollt angesehen, und als verfallen abgenommen werden. Welches auch damahls geschehen soll, wenn nach dem Verlaufe einer beträchtlichen Zeit der grösste Theil, oder die ganze Menge der Waaren noch vorräthig wäre, und sich der Handelsmann über die besonderen Umstände nicht zureichend ausweisen könnte, wodurch er von der Absetzung derselben gehindert worden. §. 83. Sollte sich Jemand der nach Vorschrift unter Begleitung obrigkeitlicher oder gerichtlicher Personen vorgenommenen Nachsuchung der Zollbeamten widersetzen; so sind dieselben berechtiget, das, was sie untersuchen wollten, gerichtlich sperren zu lassen. §. 84. So wie den Beamten die Bescheidenheit eingebunden ist, also werden sie auch gegen alle Mißhandlungen der Partheyen geschützet werden. §. 85. Civil- und Militärbehörden sind den Beamten Beystand zu leisten schuldig. Sechste Abtheilung. Uebertretungsfälle, und die darauf verhängten Strafen. §. 86. Die Uebertretung des Zollgesetzes wird überhaupt mit Konfiskation der Waare bestraft. §. 87. Insbesondere ist eine verschwiegene Waare verfallen. Das Vorgeben, daß die Ansage aus Verstoß, Vergessenheit,

oder Unwissenheit unterlassen worden, kann zu keiner Entschuldigung dienen. §. 88. Für den Ueberschuß, der bey einer Waare gefunden wird, ist der zweyfache Zoll zu entrichten. Dieser zweyfache Zoll hat auch damahls statt, wenn die Waare ihrer Eigenschaft gemäß bey einem Grenzzollamte verzollet werden darf, und daselbst in der Gattung zwar richtig, in der Menge aber zu wenig angesagt wird. §. 89. Wird bey der Beschau einer Waare weniger als die Erklärung anzeigt, gefunden; so muß die Untersuchung gepflogen werden: ob davon vielleicht unterwegs etwas abgelegt worden; in welchem Fall die ganze Waare verfallen ist. Außer diesem Fall muß die Zollgebühr, wenn der Unterschied mehr als 5 Perc. beträgt, nach der Erklärung bezahlt werden; übersteigt aber das Wenigere 5 Perc. nicht, so wird die Zollgebühr nach dem, was bey der Beschau gefunden worden, entrichtet. §. 90. Wenn eine nicht erklärte Waare unter einer gemeldeten verpacket ist; so ist nicht nur die unangesagte, sondern auch diejenige Waare verfallen, der sie beygepackt gefunden wird. §. 91. Wird mit einer Waare dem Grenzzollamte ausgewichen; so ist die Ladung und das Fuhrwerk verfallen. §. 92. Uebersteigen Pferde und Wagen oder das Schiff die zollbare Waare im Werthe; so ist nur die Ladung verfallen. Den Werth der Waare aber hat der Eigenthümer des Fuhrwerks zur Strafe noch besonders im Geld zu erlegen. §. 93. Diese Strafen haben auch damahls statt, wenn die Richtig-

keit

keit der Uebertretung durch Untersuchung erhoben wird. §. 94. Fremde Waaren, welche noch einer Amtshandlung unterliegen, auf einer Nebenstrasse betreten werden, die von dem Orte, wo die Amtshandlung zu geschehen hat, ableitet, sind verfallen, und zwar auch dann, wenn die Waare mit einer Anweisungsbollete begleitet ist. §. 95. Alle aus fremden Ländern eingeführten Waaren, die, wo immer innerhalb des Landes in dem Zuge von dem Grenzzollamte, ohne mit einer zollämtlichen Expedition versehen zu seyn, angetroffen werden, sind verfallen, und wird auf eine später nachgebrachte Expedition keine Rücksicht getragen; weil die Expedition das zollbare Gut von dem Einbruche an begleiten muß. §. 90. Wenn die an eine Legstätte angewiesene Waare daselbst zu spät anlangt, welches aus dem Datum der Anweisungsbollete zu ersehen seyn wird, und die spätere Ankunft mit keiner hinlänglichen Ursache gerechtfertiget werden kann, wird auf Kosten der Parthey eine Untersuchung vorgenommen. §. 97. Angewiesene Waaren, sie mögen für den Konsumo oder Transito bestimmt seyn, die bey dem Zollamte, wohin sie zur Konsumoverzollung, oder zum Austritt angewiesen sind, gar nicht erscheinen, sind, wenn sie ergriffen werden, verfallen; und wird die Untersuchung nach Beschaffenheit der Umstände gegen den Spediteur oder Fuhrmann vorgenommen. §. 98. Strafe für Erbrechung der bey dem Grenzzollamte an die Kolli angelegten Siegel, für jeden Kol-

lo oder Pack fünfzig Speziesducaten —, wenn gleich keine Zollverkürzung erhoben werden kann. Ist aber zugleich der Zoll auf irgend eine Weise verkürzet worden, so treten nebst vorbenannter auch die übrigen verhältnißmässigen Strafen ein. §. 99. Sollte die Erbrechung der Siegel entweder an solchen Kolli geschehen, die nach Vorschrift der §. §. 55, 56 und 60 innerhalb des Landes gesiegelt an dem Orte ihrer Bestimmung anlangen müssen, oder an zollbaren Waaren, die in die ungerischen Erbländer ausgeführet werden; oder aber an Gütern, die aus Ungern ausgehen, und für den Konsumo der teutschen Erbländer bestimmt sind; so muß in allen diesen Fällen, wenn gleich keine Zollverkürzung erfolgt ist, die Entsieglungsstrafe mit einem Speciesducaten für jeden Kollo oder Pack erlegt werden. §. 100. Wenn bey einem ämtlich versiegelten Kollo oder Pack, derselbe mag zum Konsumo oder Transito oder zur Ausfuhr in fremde Staaten bestimmt seyn, eine Verletzung der Siegel von solcher Art wahrgenommen wird, daß sie den wahrscheinlichen Verdacht einer geschehenen Eröffnung erwecket; so haben die Zollbeamten eine Gerichtsperson zu rufen, und in Gegenwart des Fuhrmanns, Eigenthümers oder dessen Bestellten den Augenschein zu nehmen. Bestätiget sich die wirkliche Eröffnung, so ist nebst der Entsieglungsstrafe nicht nur die noch vorfindige Waare, sondern auch der Werth derjenigen verfallen, welche nothwendig herausgenommen, oder ausgewech-

wechselt seyn muß. Kann der Werth der herausgenommenen oder ausgewechselten Waare entweder aus dem Inhalt der Bollete, oder auf sonst eine Art erhoben werden, so ist dieser zur Strafe zu erlegen. Bleibt aber der Werth unbekannt; so muß nebst der verfallenen vorfindigen Waare auch noch der Werth derselben, als der Ersatz für die unbekannte Feilschaft, und wegen Entsieglung des Behältnisses noch die hierauf bestimmte Strafe von fünfzig Speciesducaten erlegt werden. §. 101. Wird in einem Kollo oder Packe ganz eine andere Waare gefunden, als an der Grenze angesagt worden; so wird das Ganze als verfallen angesehen; würde aber erwiesen, daß der über die Grenze hereingekommene Kollo oder Pack ausgewechselt worden, so ist erstens derjenige, welcher sich in den Händen des Zollamts befindet, verfallen, zweytens ist für jeden ausgewechselten Kollo oder Pack, wofern der Werth nicht erhohen werden kann, nebst der im §. 98. angeordneten Strafe der Entsieglung, auch eine besondere Strafe von hundert Speciesducaten zu erlegen. Ist aber der Werth bekannt, so wird derselbe zweyfach nebst der Entsieglungsstrafe von fünfzig Speciesducaten für jeden Kollo zu erlegen seyn. §. 102. Wenn eine Uebertretung der Zollgesetze, welche die Konfiskation nach sich zieht, mit auser Handel gesetzten Waaren, mit den im §. 49. benannten Artikeln, oder mit Batist, Dünntuch, Musselin und Schleyer geschieht; so ist der Uebertreter nebst den

nach Beschaffenheit der eintretenden Strafen noch zu Erlegung des Schätzungswerthes der abgenommenen Waare im Geld anzuhalten. Die nähmliche Strafe wird festgesetzt, wenn bey der Ausfuhr eine Schwärzung mit rohen Fellen und Häuten, mit Flachs, Hanf, Knoppern, Potasche und Wolle, oder mit solchen Artikeln geschieht, die auszuführen verbothen sind. §. 103. Ist bey einer entdeckten und bewiesenen Schwärzung die Waare selbst, mit welcher der Schleichhandel getrieben worden, nicht mehr vorhanden; so hat der Schwärzer den Werth derselben im Geld zu ersetzen. Ist aber die geschwärzte Waare von einer der im vorgehenden §. 102. benannten Gattungen, so ist auch noch die besondere Strafe, mithin der zweyfache Schätzungswerth derselben zu erlegen. §. 104. Die nähmlichen Strafen haben statt, wenn die Uebertretungen nicht auf frischer That, sondern durch Untersuchungen erhoben werden. §. 105. Wenn Reisende, die aus fremden Staaten kommen, und etwas Zollbares mit sich führen, das Zollamt an der Grenze umfahren, ist ihre ganze Bagage verfallen. Hierunter sind jedoch die Baarschaft, Wechselbriefe, und andere Papiere, wie auch die nöthigen Kleidungsstücke nicht begrifftn. Findet man bey einem Reisenden einen Wagen mit geheimen Behältnissen für Kaufmannswaaren, und darin einige bey einem Zollamte verschwiegenen Güter, so sind die Waare und der Werth des Wagens verfallen. Sollten Reisende ihre versiegelten Koffer

und

und Behältnisse eher erbrechen, als sie an das Zollamt, das ihnen in der Bollete angewiesen ist, kommen; so haben sie die auf die Entsieglung festgesetzte Strafe von fünfzig Speciesducaten zu erlegen. §. 106. Wenn ein Postwagenskonducteur in einer Schwärzung betreten wird; so ist nicht allein das Gut verfallen, sondern derselbe, er mag ein Fremder oder Unterthan seyn, hat auch den Werth des verfallenen Guts zu erlegen, und wird von seiner Behörde noch besonders bestraft werden. §. 107. Ein Postknecht oder anderer Fuhrknecht, der mit einer Parthey an der Landesgrenze ein Zollamt ganz überfährt, oder vom Zollamte abfährt, ehe die Amtshandlung geschehen ist, oder dem Zollamte ausweicht, ist durch vierzehn Tage zur öffentlichen Arbeit zu verurtheilen; im Falle aber hierdurch ein Schwärzung ausgeübet worden wäre, ist derselbe als ein Mithelfer anzusehen, und nach Vorschrift dieses Patents zu bestrafen. §. 108. Strafe auf den Gebrauch nachgemachter Siegel, Uebertragung oder Verfertigung derselben ohne Auftrag der Zollbehörde — ist Konfiscation der Waare, und die Betretenen sind noch als Betrüger der Kriminalbehörde zu übergeben. §. 109. Wer Befehl oder Auftrag zu einer Schwärzung gibt, oder Jemand auf irgend eine Art dazu verleitet, ist anzusehen, als wenn er sie selbst verübt hätte. Wer zur Schwärzung hilft, geschwärztes Gut verhehlt, oder dessen Verkauf wissentlich übernimmt, ist mit dem Werth der verfallenen Waare, und zwar je-

der Theilnehmer besonders zu bestrafen. Frauen, Kinder, die im Brot ihrer Aeltern stehen, und Dienstbothen, wenn sie nicht für sich oder andere geschwärzt, sondern nur den von jenen erhaltenen Auftrag vollzogen haben, sind nach Beschaffenheit der Umstände mit minderer Strafe zu belegen; Handlungsdiener hingegen verfallen das erste Mahl in die ordentliche Strafe der Mithelfer oder Verhehler, sind aber bey Wiederholung nebst dieser Strafe, noch von der Handlung in gesammten Erbländern abzuschaffen. §. 110. Als Theilnehmer an einer entdeckten Schwärzung sind auch anzusehen, die zu Nachts, oder in Geheim zollbare Waaren über die Grenze führen oder tragen, und dafür sich einen ungewöhnlichen Fracht- oder Tragerlohn bedingen, oder die für Bezahlung Kisten und Päcke ohne Zollegitimation aufbehalten, übernehmen, oder der Person des Schwärzers Unterschleif geben; alle diese sind daher nach Beschaffenheit der erschwerenden Umstände als Mithelfer zu bestrafen. §. 111. Diejenigen, welche Schwärzern Nebenwege, worauf der zum Amte führenden Strasse ausgewichen werden kann, weisen, sie auf solche führen, wie auch die den Aufenthaltsort des Aufsichtspersonale auskundschaften, durch Zeichen, oder auf andere Art die Abwesenheit oder Gegenwart der Beamten oder Aufseher verrathen, sind jeder insbesondere mit fünfzig Gulden zu bestrafen, wenn sie auch sonst an der Schwärzung keinen Theil genommen, oder davon keinen Nutzen gezogen hätten. §. 112.

Wenn

Wenn obrigkeitliche Personen den angesuchten Beystand versagen, oder verzögern, werden sie als Theilnehmer an der Schwärzung angesehen, und für jeden solchen Fall zu einer Strafe von fünfzig Speciesducaten verurtheilet. §. 113. Wenn Jemand einem Schwärzer Gelegenheit macht, zu entkommen, welche Zollbeamte oder Aufseher hindern, eine geschwärzte Waare anzuhalten, oder einen Schwärzer handfest zu machen, wenn sie sich keiner Gewalt gegen den Beamten erlaubt haben, sind als Mitschuldige mit dem Erlag des Werths zu bestrafen. §. 114. Wenn dabey Gewalt gebrauchet worden; so sind die Thäter nach Unterschied der Personen, und der erschwerenden Umstände an Geld, oder mit öffentlicher Arbeit zu bestrafen. §. 115. Bey Mißhandlung der Beamten oder Aufseher mit Schlägen, oder gar Verwundung, hat der Thäter, wenn er nicht zum Kriminalverfahren geeignet ist, nebst der zuerkannten Strafe den Beamten noch die Mißhandlung und was allenfalls an Heilungskosten aufgelaufen ist, zu vergüten. §. 116. Schwärzer, die entweder rottenweise eintreten, oder mit Waffen versehen sind, und sich mit Drohungen, oder der That widersetzen, sind außer dem Verlust der Waare zu einer öffentlichen Arbeit, und zwar das erste Mahl auf ein Jahr, das zweyte Mahl auf zwey Jahre, und das dritte Mahl auf drey Jahre zu verurtheilen. Wäre aber daraus eine Verwundung der Beamten oder Aufseher erfolget, sind sie nach dem Kriminalgesetze zu behandeln. §.

117. Wenn sich Unterthanen an der Grenze mit Schwärzung abgeben, sollen dieselben, nach geschehener Anzeige an die Kreisämter, von der Grenze abgeschaft, und Falls sie ansessig sind, abgestiftet werden. §. 18. Wer einem Beamten oder Aufseher wegen einer Amtsverrichtung ein Geschenk gibt, hat den zehenfachen Werth davon als Strafe zu erlegen, der Beamte oder Aufseher aber, der solches angenommen, ist des Dienstes zu entsetzen. Wenn hingegen der versuchte Beamte oder Aufseher das erhaltene Geschenk seinem Vorgesetzten gleich anzeiget, wird demselben das gegebene Geschenk sowohl, als die zu erlegende Strafe zur Belohnung überlassen. §. 119. Wenn die wiederholte Schwärzung mit einer solchen Waare geschieht, worauf die Strafe des doppelten Werths bestimmt ist, muß bey der zweyten oder öfteren Betretung nebst der verfallenen Waare auch der Werth derselben jedes Mahl zweyfach erlegt werden. Ist aber eine der im §. 102. verzeichneten geschwärzten Waaren nicht mehr vorhanden; so muß ihr Werth insbesondere, folglich im letzteren Fall die Strafe dreyfach bezahlet werden. §. 120. Bey Schwärzungen mit solchen Waaren, worauf keine Strafe des zweyfachen Werths gesetzt ist, muß für die Wiederholung der Schwärzung, außer der verfallenen Waare auch ihr Werth erlegt werden. Ist aber die geschwärzte Waare nicht mehr vorhanden; so ist der doppelte Werth derselben einzubringen. §. 121. Handelsleuten, und Krämern, wenn sie

das

das zweyte Mahl einer Schwärzung mit ausländischen Waaren überwiesen worden, ist über die in diesem Patente bestimmten Strafen noch besonders der Handel mit den Gattungen der geschwärzten Waare zu untersagen. Sollten sie zum dritten Mahl mit was immer für einer Waare der Schwärzung überwiesen werden, sind christliche Handelsleute des Handlungsrechtes verlustigt, jüdische aus den gesammten Erbländern abzuschaffen; fremden aber wird der fernere Eintritt in die Erbländer verbothen. §. 122. Krämer auf dem Lande wird die Waare, mit welcher sie nach dem §. 51. zu handeln nicht befugt sind, konfiscirt. §. 23. Inländer, welche mit fremden oder solchen Waaren im Hausieren betreten werden, die nach den §. 61. den fremden gleich zu achten sind, verlieren dieselben, wenn auch damit keine Schwärzung geschehen wäre. §. 124. Ausländern ist das Hausieren bey Verlust aller Waaren verbothen. Sollten sie also diesen Handel treiben; so sind sie, von wem sie immer betreten werden, sowohl von der politischen Behörde, als den Zollbeamten anzuhalten, und dem nächsten Zollamte sammt der Waare zur Behandlung nach Vorschrift des Patents vom 4. Juny 1787. zu übergeben. Bey wiederholter Uebertretung sind solche aus den Erbländern abzuschaffen. §. 125. Der Straffällige, welcher die in diesem Gesetze bestimmten Geldstrafen zu erlegen nicht in Stand ist, soll dafür zur öffentlichen Arbeit auf so viele Tage verurtheilet werden, als die Strafe Gulden

beträgt. Siebente Abtheilung. Von der Belohnung der Anzeiger und Ergreifer eines Kontrabands. §. 126. Wenn ein Kontraband für richtig erkläret worden, wird der Anzeiger und Ergreifer desselben auf folgende Weise belohnet. §. 127. Die Belohnung der Anzeiger und Ergreifer ist nach Verschiedenheit der auf die Kontrabande verhängten Strafen ebenfalls verschieden. §. 128. Bey einem Kontrabande, worauf das Gesetz keine Strafe des doppelten Werths verhängt, sind entweder nur ein Anzeiger, nur ein Ergreifer, oder beyde zugleich zu belohnen. Ist nur einer von beyden vorhanden; so erhält er einen Drittheil der Waare oder ihres Werths ohne allen Abzug. Verbleiben also zwey Drittheile für das Aerarium, welches die Unkosten und Zollgebühren übernimmt. §. 129. Ist der Kontraband von Einem angezeigt, und von einem anderen ergriffen worden; so gebühret jedem derselben ein Drittheil ohne allen Abzug, und dem Aerarium fällt nur ein Drittheil zu. Dieses findet auch statt, wenn der Anzeiger und Ergreifer eine und die nähmliche Person ist, das ist, wenn Jemand einen Kontraband vorläufig anzeigt, und nachher selbst ergreift und einbringt. §. 130. Wenn Obrigkeiten, Magistrate, Gerichtsbeamten, oder das Militare den Zollbeamten oder Aufsehern, auf ihr Anrufen bey Widersetzung Beystand leisten, und durch ihre Mitwirkung der Kontraband zu Stand gebracht wird; so erhalten diejenigen Leute, welche die Hülfe geleistet haben, zusammen einen Drit-

theil, und die Beamten oder Aufseher, welche den Kontraband eingebracht haben, ebenfalls einen Drittheil des Werths ohne mindesten Abzug. Wäre die Anzeige vorher von einem Dritten gemacht worden; so erhält auch dieser ein Drittheil. §. 131. Ergreifen Obrigkeiten, Magistrate, oder das Militare für sich allein durch eigene Aufsicht und Verwendung einen Kontraband, und überbringen sollen dem Zollamte, so fallen ihnen zwey Drittheile des konfiscirten Gutes zu. §. 132. Kontrabande, worauf die Strafe des doppelten Werths bestimmt ist, kann sich ereignen: a) Daß das Gut oder die Waare allein ohne den Schwärzer, und ohne den Mithelfer aufgebracht: b) mit dem Gute zugleich der Schwärzer gestellt; c) mit solchem ein Mithelfer ohne den Schwärzer eingebracht; d) und die Waare zugleich mit dem Schwärzer, und einem, oder mehreren Mithelfern eingeliefert werde. §. 133. Wenn ein Gut ohne Schwärzer, auch ohne einen Mithelfer aufgebracht wird, so findet eben die Belohnung statt, welche in den §§. 128, 129, 130, und 131. vorgeschrieben ist. §. 134. Wird mit dem Gut zugleich der Schwärzer gestellt; so fällt die Waare, wenn sie von der Gattung der im Handel erlaubten ist, ganz dem Anzeiger und Ergreifer, jedem davon die Hälfte zu. Wird beydes von einer Person vollzogen; so erhält diese das Ganze; der von dem Schwärzer erlegte Werth aber bleibt nach Abzug der Kosten ganz dem Aerarium. Ist die Waare außer Handel gesetzt, so erhält der

An-

Anzeiger und Ergreifer, ſtatt der Waare, die ganze von dem Schwärzer erlegte Geldſtrafe. Haben aber obrigkeitliche Perſonen, oder das Militare zu Einbringung des Kontrabands Hülfe geleiſtet; ſo iſt die Kontrabandmaſſe in drey gleiche Theile zu theilen, und davon ein Theil dem Anzeiger, der andere den Auffehern oder Beamten als Ergreifern der dritte Theil den Hilfleiſtenden abzureichen. Iſt kein Anzeiger vorhanden; ſo kommt von der Maſſe eine Hälfte den Ergreifern, die andere Hälfte en Hülfleiſtenden zu. §. 135. Wenn nebſt dem Gut ein Mithelfer ohne den Schwärzer eingebracht wird, ſo wird dem Anzeiger und Ergreifer, oder auch nur einem derſelben die ganze Waare, wenn ſie im Handel erlaubt iſt, als Belohnung übergeben. Iſt ſie eine im Handel unterſagte Waare, ſo hat der Anzeiger und Ergreifer den ganzen von dem Mithelfer zu erlegenden Werth, oder wenn auch Obrigkeiten oder das Militare mitwirkte, nach dem vorhergehenden §. entweder den dritten oder halben Theil von der Kontrabandmaſſe zu empfangen. §. 136. Wird die Waare ſammt dem Schwärzer, und auch noch mit einem oder mehreren Mithelfern eingeliefert, ſo muß nach der Vorſchrift des §. 134. vorgegangen werden. Auſſer dieſen aber fällt dem Anzeiger und Ergreifer zuſammen, oder demjenigen der beyde Eigenſchaften hat, noch das Drittheil von der Mithelfersſtrafe zu. §. 137. Iſt der Schwärzer oder Mithelfer die patentmäſſige Strafe zu erlegen unvermögend, ſo wird dem Anzeiger

und

und Ergreifer, was ihm gebühret, aus dem Aerario erfolgt. §. 138. In allen Fällen, wo dem Anzeiger oder Ergreifer die konfiszirte Waare überlassen wird, hat derselbe die Zollgebühr zu entrichten, wenn die Waare im Lande bleibt. §. 139. Bey Hinausschwärzung, der im §. 102. genannten Artikeln fällt dem Anzeiger und Ergreifer, die ganze Waare oder der Werth derselben zu. Von anderen in der Hinausschwärzung betretenen und konfiszirten Waaren aber hat nur jedem ein Drittheil zuzukommen. §. 140. Von Nebenstrafen, die z. B. auf die Erbrechung der Siegel, auf die öftere Betretung, und andere unerlaubte Handlungen in dem Zollpatente gesetzt sind, hat der Anzeiger und Ergreifer den Drittheil zu empfangen. Der Werth der Waare aber, den ein Uebertreter außer dem Verlust desselben zu erlegen hat, ist unter den Nebenstrafen nicht mitbegriffen. §. 141. Wenn Schwärzer, Verhehler, oder Mithelfer zu einem Kontraband, oder wenn eine auf was immer für eine Art in einer Schwärzung selbst mitverflochtene Person einen noch Unbekannten anzeigt, mit, oder für welchen sie geschwärzt haben, und die Schwärzung, oder Theilnehmung des Angezeigten bewiesen ist; so wird diesem mitschuldigen Anzeiger nicht nur die Strafe gänzlich nachgesehen, sondern er erhält noch einen Drittheil der von den übrigen Mitschuldigen eingehenden Strafen. §. 142. Jenem, der mit Wissen eines Zollbeamten, oder Aufsehers selbst geschwärzt, und diesem für die Mitwirkung oder

Nach-

Nachsicht etwas gegeben hat, wenn er davon die Anzeige macht, nicht nur die selbst verwirkte Strafe nachgesehen, sondern der Beamte wird außer der auf seine Uebertretung bestimmten Strafe noch verhalten werden, was er bereits empfangen, oder dessen Werth dem Anzeiger zu erstatten, und noch so viel zu geben, als er von demselben empfangen hat. §. 143. Der Name des Anzeigers wird geheim gehalten, und der ihm bey einer richtig befundenen Kontraband zugesicherte Antheil wird auch in dem Fall nicht nachgesehen, wenn gleich die übrige Bestrafung erlassen werden sollte. §. 144. Von schriftlichen Anzeigen, die unter keinem, oder unter einem angenommenen Namen einkommen, wird kein Gebrauch gemacht werden. §. 145. Der muthwillig oder arglistig falsche Anzeigen macht, wird als ein Verläumder angesehen, und als ein solcher nach dem Kriminalgesetze behandelt werden. Achte Abtheilung. Vorschrift, wie bey Untersuchung der Kontrabandfälle, und Zuerkennung der Strafen zu verfahren ist. §. 146. Die erste Untersuchung in Mauthübertretungen steht dem nächsten Zollamte, das Erkenntniß der Konfiskation einer Waare, oder was immer für einer in diesem Gesetze bestimmten Strafe aber, steht überhaupt nur den in jedem Lande aufgestellten Zolladministrationen zu. §. 147. Wenn jedoch Obrigkeiten oder Magistrate einen Schwärzer oder Hausierer mit seiner Waare selbst anhalten, oder einen Krämer eine geschwärzte, oder im Handel verbothene Waare abnehmen, oder wenn ihnen ein Schwär-

zer oder Hausierer von Leuten ihrer Gerichtsbarkeit eingeliefert wird, sollen sie denselben sogleich summarisch verhören, und seine Aussage sammt der abgenommenen Waare dem nächsten Zollamte überschicken. §. 148. In übrigen Fällen, wenn Jemanden eine Waare von dem Zollamte selbst weggenommen wird, ist auf der Stelle über die That sowohl, als was er allenfalls zu seiner Entschuldigung anzuführen hat, das Verhör aufzunehmen. Nimmt aber ein einzelner Zollaufseher eine Waare ab; so muß er demjenigen, dem er sie abgenommen hat, zugleich auch das Zollamt namhaft machen, wohin die Waare abgeliefert wird, an welches also der, dem die Waare abgenommen worden, wenn er darüber sich beschweren will, sich zu wenden hat. §. 149. Die Zollämter sollen zu ihren Verhören jedes Mahl eine Gerichtsperson beyziehen, welche die Aussage des Verhörten zu unterschreiben, und für jede Sitzung auf dem Lande 15, in Städten 30, und in Hauptstädten 45 Kreuzer Gerichtsgebühr zu empfangen hat. §. 150. Von Adelichen, Geistlichen, oder sonst angesehenen Personen, wenn sie keine Handelsleute sind, sollen die Zollämter die Verantwortung über einen sie angehenden Fall schriftlich annehmen. Fänden die Zollämter nöthig, dergleichen schriftliche Verantwortungen zu verlangen; so werden die Personen, denen sie abgefodert worden, solche ohne Verschub unter adelichem Worte, und Betheurung von Treu und Glauben erstatten. Sollten sie sich dessen weigern; so werden sie auf Anlangen des Fis-

kus von dem Landrechte konstituiret werken. §. 151. Derjenige, welchem eine Waare abgenommen worden, erhält von dem Zollamte, wohin dieselbe gebracht worden, bis zur Entscheidung eine Beschlagsbollete, in welcher die Ursache der Beschlagnehmung in Kürze anzumerken ist. Mit dieser Bollete kann er sich zu der Zolladministration des Bezirks verfügen, und sich bey derselben rechtfertigen. §. 152. Die Zolladministrationen sind verpflichtet, das Erkenntniß oder die sogenannte Notion, ob eine Waare konfisziret, oder ob eine und welche andere Strafe zu entrichten sey, schriftlich zu geben, und es dem Verurtheilten von Amtswegen zuzuschicken. Unterthanen wird dieses Erkenntniß nicht unmittelbar; sondern ihren Obrigkeiten gegen Rezepisse zugestellt. Die Obrigkeiten haben dann den Unterthanen dasselbe ohne Verschub zuzufertigen, und nach Verlauf des Rekurstermins auch die etwa zuerkannte Strafe einzutreiben. oder zu vollstrecken. §. 153. Wenn bey Mauthübertretungen die verwirkte körperliche Strafe über eine drey monatliche öffentliche Arbeit hinauslauft; so können die Zollbehörden darüber nicht erkennen, sondern es muß das Erkenntniß von dem Landrechte geschöpfet werden. §. 154. Meldet sich der Eigenthümer einer angehaltenen Waare binnen drey Monathe nicht selbst, daß also aus seiner Schuld das Verhör und die nöthige Untersuchung nicht vorgenommen werden kann, so wird nach Verlauf dieser Frist darüber Niemand mehr angehört, und die Waare als verfallen an-

gese-

gesehen, ohne daß der Eigenthümer ein Erkenntniß zu fordern, oder ein Recurs zu nehmen berechtigt ist. §. 155. Wenn über die Notion der Weg des Rechts ergriffen wird, ist wider das im Lande wo das Erkenntniß geschöpfet worden, bestehende Fiskalamt binnen der gesetzmässig bestimmten Frist eine ordentliche Auffoderungsklage bey dem Landrechte einzureichen, und dasselbe zum Beweise des in dem Erkenntnisse gegen den Kläger einkommenden Rechts zu betreiben; über welche Auffoderungsklage nach Vorschrift des siebenten Kapitels der allgemeinen Gerichtsordnung zu verfahren ist. Die Frist zur Einreichung einer solchen Auffoderungsklage wird für diejenigen Partheyen, die zu der Zeit der Zustellung in der Provinz, wo das Erkenntniß geschöpfet worden, anwesend sind, von dem Tage des zugestellten Erkenntnisses auf sechs, für die Anwesenden auf zwölf Wochen bestimmt, nach deren Verlauf findet wider das geschöpfte Erkenntniß kein Rechtszug statt, sondern es ist in Folge desselben die Exekution ohne weiters zu ertheilen. §. 158. Unter gleichen Fristen ist der Recurs entweder allein im Wege der Gnade, oder zugleich neben dem Wege des Rechts bey der Bankalgefällen-Direction zu nehmen, jedoch ist die Rekursschrift bey derjenigen Zolladministration, welche das Erkenntniß geschöpfet hat, einzureichen, auch bey derselben der hierüber gefaßte Entschluß zu erheben. §. 157. Auch die Gerichtsstellen sollen in allen Straffällen sich genau nach dem gegenwärtigen Gesetze halten. §. 158. Sollte zwi-

schen den Zollbeamten und der Parthey über einen Tariffssatz oder die Manipulationsanordnung Streit entstehen; so haben die Gerichtsstellen die Partheyen an die Zolladministration zu weisen, welche nach Beschaffenheit der Umstände weitere Anzeige zu machen haben, daher ist der Fiskus nicht schuldig, darüber beym Gericht Rede und Antwort zu geben. §. 159. Zur Verjährung der auf die Schwärzung oder anderen Mauthübertretungen festgesetzten Strafen, werden fünf Jahre bestimmt; dergestalt jedoch, daß, wer vor Ablauf dieser Zeit wegen einer Mauthübertretung in Untersuchung fallen sollte, auch nach dem Verlaufe derselben immer noch den bestimmten Strafen unterlieget, in Ansehen der Zollgebühr selbst aber hat keine Verjährung statt. S. Dreyßigordnung; Wegmauth; Zollordnung polische; Zollordnung, tyrolische; Zolltariffe, allgemeiner 1788.

Mauthämter, polische: jene Wegmäuthe, welche die galicischen Fuhrleute bey den polischen Zollämtern bis jetzt entrichtet haben, werden sammt den, für die Beamten sonst üblichen Accidentien von 1. Jänner d. J. aufgehoben, und die letzteren eingestellet. 1783 May 23.

Mauthbeamter, s. Mauth 1778 §. 36, 81, 83, 84, 113, 114, 115, 118, 124, 142.

Mauthgebühr, s. Mauth 1788 §. 149.

Mauthgesetzübertretung, s. Mauth 1788 §. 86, 93, 104, 119.

Mauthumfahrung, s. Mauth 1788 §. 91, 92, 93, 105, 107.

Bayerische Staatsbibliothek München

Volksbeschreibung von dem Kreise oder Bezirke M. für das Jahr. . . .

1	2	3									4	5								
		6					7					8						9		
		18	13			b	c	14		h		i	k	l	m	n		o	p	q
			a	b	c			f	g											

*) Erklärung der vorstehenden Nummer und Buchstaben: 1) Kreis, oder Ort. 2) Mit Ende — war die Stärke der Volksmenge, 3) Veränderungen im Jahre. 4) Wirkliche Volksmenge im Jahre. 5) Untertheilung der ganzen Volksmenge. 6) Zugewachsen. 7) Abgenommen. 8) Nach der Religion. 9) Nach dem Geschlechte. 10) Nach den Ehen. 11) Nach dem Alter. 12) Nach der Standesbestimmung. 13) Eingewandert. 14)

Seite

10			11						12									
									15		16				17			
r	s	u	x	y	z	aa	bb		cc	dd	ee	ff	gg	hh	ii	kk	ll	

Ausgewandert. 15) Adel, 16) Mittelstand. 17) Klerisey. 18) Gebohren. a) Aus andern Gegenden in der Provinz, b) aus andern Erbländern, c) aus fremden Ländern, d) Summa. e) Gestorben. f) In andere Gegenden des Landes. g) In andere Erbländer. h) Summe. i) Katholiken. k) Protestanten. l) Griechischen. m) Juden. n) Summe. o) männlichen, p) weiblichen. q) Summe. r) Unverehlichte. s) Verehlichte. t) Wittwenstandes. u) Summe. x) Von der Geburt bis 1. y) Von 1 bis 18. z) Von 18 bis 40. aa) Von 40 an. bb) Summe. cc) Ohne Verwendung. dd) Bey Aemtern. ee) Ohne Verwendung. ff) Bey Aemtern. gg) Landvolk, hh) Manufacturisten, ii) Welt= kk) Ordens= ll) Summe.

Haupttabelle des Kreises oder Bezirks N. vom Jahre 1785. über die Benützung des Bodens in Beziehung auf die Landwirthschaft und den Stand der Viehzucht.

1	2	3				4	5					7					8							
		a	b	c	d		e	f	g	h	i	k	l	m	n	o	p	q						

*) B. Erklärung der vorstehenden Numern n Buchstabe: 1) Kreis-oder Ort. 2) der ganze Inhalt nach Quadratzeichen, 3) Hiervon gehen ab Joche zu 4) Bleiben zur Benützung Joche. 5) Eintheilung dieses Bodens nach. 6) Viehzucht. 7) Den Besitzern nach seiner Verwendung. 8) Ordentlich benützet. 9) Schlecht benützt. 10) Ganz benützt. 11) Zugvieh. 12) Nutzvieh. 13) Könnte besser benützt werden, 14)

Kann

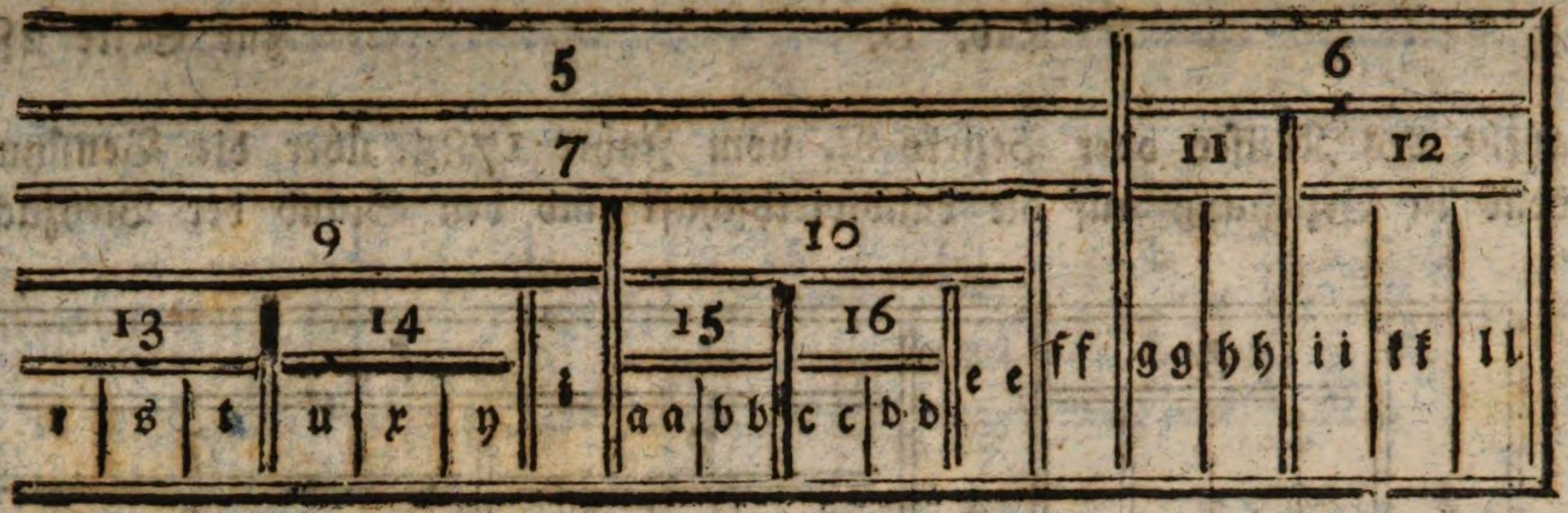

Kann nicht besser benützt werden, 15) Könnte benützt werden. 16) Kann nicht benützt werden, a) Landßrassen und Wegen, b) Flüsse c) Grossen See, d) Summe e) Die Krone, f) Dominien, g) Klassen, h) Unterthan, i) Summe. k) Zu Gebäuden der Orte, und Wirthschaft, l) Aecker, m) Wiesen, n) Fruchtgärten, o) Wohl bestellte Waldung, p) Teiche, q) Summe. r) Gemeinweide, s) Schlechte Waldung, t) Lustgärten und Alleen, u) Leimstätten, x) Sandstätte, y) Steinbrüche, z) Summe, aa) leere Plätze, bb) Gestrippe, cc) Felsengebirg, dd) Sandhaide, ee) Summe. ff) Summe des ganzen Landes, gg) Pferden, hh) Ochsen, ii) Kühe, kk) Ziege, ll) Schafe.

Haupttabelle für das Jahr 1785 über den Zustand der Aemsigkeit in dem N. Kreise.

1	2												3					
	6				7		8						9					
	a	b	c	d	e	f	g	h	i	28 k	28 l		11 m	11 n	12 o	12 p	12 q	12 r	12 s

*) Erklärung vorstehender Nummer, und Buchstaben: 1) Orte wo die Manufakturen sind. 2) Manufaktur, und Fabrik. 3) In dieser Manufaktur und Fabriken. 4) Dieser verbrauchten jährlich. 5) Haben ihren Absatz. 6) Mineralreich. 7) Pflanzenreich. 8) Thierreich. 9) Grosse Werke in Zusammenhang. 10) Einzelne Manufakturen und Fabrikanten. 11) Eigenthum. 12) Verlegen in der Fabrik selbst. 13) Verlegen au-

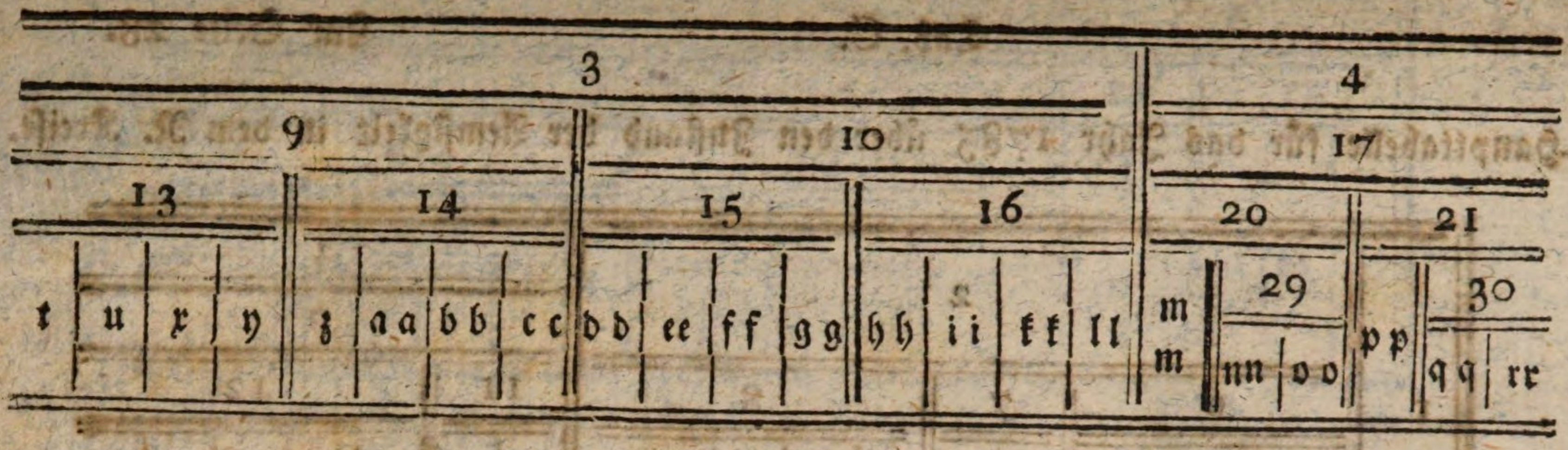

Lehr=

ßerhalb. 14) Geben außerhalb Arbeit. 15) Die Waaren auf Verlag verfertigen. 16) Die auf Geding arbeiten. 17) Hauptmaterialien. 18) Nebenmaterialien. 19) Werkzeuge und Gewichte. 20) Erzeugniß des Landes. 21) Einfuhr 22) Landeserzeugniß 23) Einkünfte. 24) Landeserzeugniß 25) Einfuhr. 26) Im Lande. 27). Auswärts. 28) Leder. 29) Werth. 30) Werth. 31) Werth. 32) Werth. 33) Werth. 34) Zentner oder Stück. 35) Werth. a) Eisenhämmer. b) Blechschmiede c) Gewehrfabrik. d) Meßing Waare. e) Leinwand. f.) Kattun. g) Tuch. h) Wollenzeug. i) Seidene Waaren. k) Rothgerber. l) Weißgerber. m) Unternehmer. n) Gesellschaft. o) Die Aufseher. p) Meister. q) Gesellen. r) Lehrjung. s) Hülfsarbeiter. t) Meister. u) Gesellen. x)

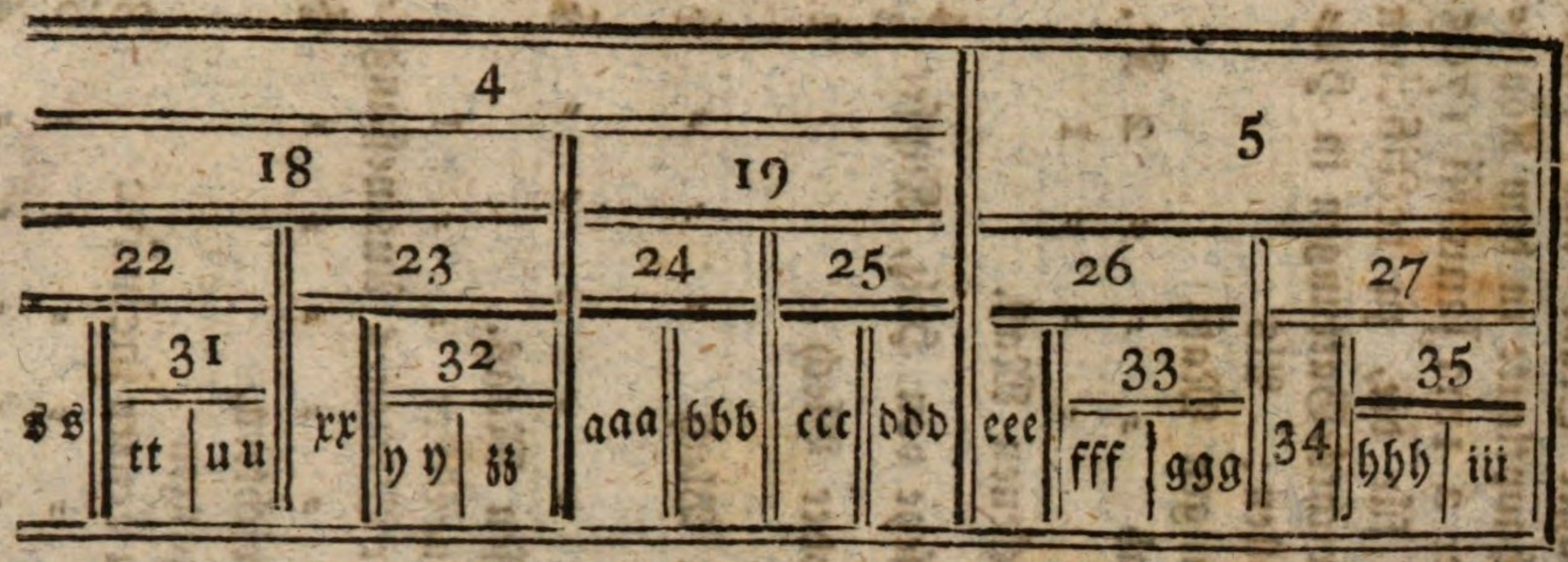

Lehrjung. y) Hülfsarbeiter. z) Meister. aa) Gesellen. bb) Lehrjung. cc) Hülfsarbeiter. dd) Meister. ee) Gesellen. ff) Lehrjung. gg) Hülfarbeiter. hh) Meister. ii) Gesellen. kk) Lehrjung. ll) Hülfsarbeiter. mm) Zentner oder Stück. nn) fl. oo) kr. pp) Zentner oder Stück. qq) fl. rr) kr. ss) Zentner oder Stück. tt) fl. uu) kr. xx) Zentner oder Stück. yy) fl. zz) kr. aaa) fl. bbb) kr. ccc) fl. ddd) kr. eee) Zentner oder Stück. fff) fl. ggg) kr. hhh) fl. iii) kr.

Sign. †
Cimentirungs-Tax.

Für die Königl. Prager Stadt- und Creis-Hauptleute in dem Kreishäuptleute in dem Königreich Böheim, nach welcher á 1ma Januarii 1765 alle Eichungs-Gebühren für die, zu rectificiren kommende Maas- und Gewichts-Gattungen in Hinkunft entrichtet werden ſollen; Als

In dem langen Maß.

Für ein Klafter-Staab	= = =	2 Kr.
ein Ellen	= = = =	1

In dem trockenen Maß.

Für	1 Metzen	es ſeye von Holz, Kupfer	4
	1 Viertel		2
	1 Achtel	oder Blech	1
	1 Seidel		
	1 Halbes	von Blech = = =	½
	1 Viertel		
	1 Streich-Holz	= = = =	½

In der naſſen Maas.

Für ein Bier- oder Wein-Viſier	= =	1
1 jedes Zinn- oder Blechenes Ausmeſſungs-Geſchirr	= = = =	½

In Gewichtern.

Im ganzen

Für 1 ganzen bis halben Centen inclusive	8
Von 49 bis 15 Pfund = = = =	6
Von 14 bis 3 Pfund = = = =	4
Von 2 bis 1 Pfund, und was darunter	3

An meßingenen Einſatz.

Für eine jede Abtheilung ſoviel als deren in einem Gewicht befindlich = = = =	1

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Luca, Ignaz de, 1746-1799

Politischer Codex, oder wesentliche Darstellung sämmtlicher, die k. k. Staaten betreffenden, Gesetze und Anordnungen im politischen Fache

Bd.: 5

Wien [ca. 1790]

J.austr. 35-5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543024-0
VD18 80269753-001